

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener
Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)



Trilog - Synopse der DS-GVO

mit den Fassungen

- des Vorschlags der **Europäischen Kommission** vom 25. Januar 2012 (KOM(2012) 11 endgültig; 2012/0011 (COD),
- des Beschlusses des **Europäischen Parlaments** vom 12. März 2014 im Rahmen der ersten Lesung zu dem o.g. Vorschlag der Europäischen Kommission (Interinstitutionelles Dossier des Rats der Europäischen Union vom 27.03.2014, 2012/0011 (COD); 7427/1/14, REV 1 und des
- **Rats der Europäischen Union** vom 15. Juni 2015, 9565/15

und

- **des (Arbeits-)Ergebnisses der Trilogparteien** vom 15. Dezember 2015, Dokument des Rates 15039/15

Redaktionelle Bearbeitung:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Promenade 27, 91522 Ansbach

E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Web: www.lda.bayern.de

Tel.: 0981/53-1300

Fax: 0981/53-5300

Hinweis zu den Dokumenten:

Diese Synopse beinhaltet die offiziellen Dokumente der Trilog-Parteien. Das in der vierten Spalte enthaltene Dokument, das das Ergebnis des Trilogs in englischer Sprache beinhaltet, drückt die politische Einigung der Trilogieparteien, vertreten durch den LIBE-Ausschuss des EU-Parlaments und den Rat der ständigen Vertreter für den Rat der Europäischen Union, aus und stellt ein Arbeitspapier dar, das derzeit vom Rat redaktionell überarbeitet wird. Der Verordnungstext wird eine schlüssige Gliederung erhalten. Anschließend wird der englischsprachige Text, der Grundlage der Beratungen war, in die 22 Sprachen der Mitgliedstaaten übersetzt. Voraussichtlich im März 2016 soll die Verordnung im Plenum des EU-Parlaments und vermutlich in einem ähnlichen Zeitraum vom Europäischen Rat verabschiedet und erst dann - als 22 rechtlich gleichwertige Dokumente - im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Diese Synopse soll zum einen einen Überblick über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens vermitteln, zum anderen aber auch dokumentieren, auf welcher Basis die Trilogparteien zu dem gefundenen Ergebnis gekommen sind. Nach Veröffentlichung der deutschen Fassung der Datenschutz-Grundverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union ist beabsichtigt, dieses Dokument fortzuschreiben und auch die letzte Spalte noch zu füllen.

Gliederung des Inhalts

Diese Gliederung ist nicht Bestandteil der offiziellen Dokumente

Die **gelb** hinterlegten Gliederungspunkte sind **Ergänzungen des Europäischen Parlaments**. Die **grün** hinterlegten Gliederungspunkte sind **Ergänzungen des Rats der Europäischen Union**. Die **hellblau** hinterlegten Gliederungspunkte sind **Ergänzungen im Trilogverfahren**.

	Seite
Erwägungsgründe	7
KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	221
Artikel 1 Gegenstand und Ziele	221
Artikel 2 Sachlicher Anwendungsbereich	222
Artikel 3 Räumlicher Anwendungsbereich	224
Artikel 4 Begriffsbestimmungen	226
KAPITEL II: GRUNDSÄTZE	240
Artikel 5 Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten	240
Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	243
Artikel 7 Einwilligung	249
Artikel 8 Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes	252
Artikel 9 Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezo- genen Daten	254
Artikel 9a Verarbeitung von Daten über Straf- urteile und Straftaten	261
Artikel 10 Verarbeitung, ohne dass die betroffene Person bestimmt werden kann	262
Artikel 10a Allgemeine Grundsätze für die Rechte der betroffenen Person	263
KAPITEL III RECHTE DER BETROFFENEN PERSON	264

	Seite
ABSCHNITT 1 TRANSPARENZ UND MODALITÄTEN	264
Artikel 11 Transparente Information und Kommunikation	265
Artikel 12 Verfahren und Vorkehrungen, damit die betroffene Person ihre Rechte ausüben kann	265
Artikel 13 Rechte gegenüber Empfängern	270
Artikel 13a Standardisierte Informations- maßnahmen	271
ABSCHNITT 2 INFORMATIONSPFLICHT UND AUSKUNFTSRECHT	274
Artikel 14 Information der betroffenen Person	274
Artikel 14a Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden	286
Artikel 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person	292
ABSCHNITT 3 BERICHTIGUNG UND LÖSCHUNG	298
Artikel 16 Recht auf Berichtigung	298
Artikel 17 Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung	298
Artikel 17a Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	307
Artikel 17b Mitteilungspflicht im Zusam- menhang mit der Berichtigung, Lö-	309

	Seite
schung oder Einschränkung	
Artikel 18 Recht auf Datenübertragbarkeit	310
ABSCHNITT 4 WIDERSPRUCHSRECHT UND PROFILING	313
Artikel 19 Widerspruchsrecht	313
Artikel 20 Auf Profiling basierende Maßnahmen	316
ABSCHNITT 5 BESCHRÄNKUNGEN	321
Artikel 21 Beschränkungen	321
KAPITEL IV FÜR DIE VERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND AUFTRAGSVERARBEITER	325
ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE PFLICHTEN	326
Artikel 22 Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen	326
Artikel 23 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen	330
Artikel 24 Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche	333
Artikel 25 Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen	335
Artikel 26 Auftragsverarbeiter	338
Artikel 27 Verarbeitung unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des	346

	Seite
Auftragsverarbeiters	
Artikel 28 Dokumentation	346
Artikel 29 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde	355
ABSCHNITT 2 DATENSICHERHEIT	356
Artikel 30 Sicherheit der Verarbeitung	356
Artikel 31 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde	362
Artikel 32 Benachrichtigung der betroffenen Person von einer Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten	367
Artikel 32a Einhaltung der Risikogrundsätze	371
ABSCHNITT 3 DATENSCHUTZ-FOLGENAB- SCHÄTZUNG UND VORHERIGE GENEHMIGUNG	376
Artikel 33 Datenschutz-Folgenabschätzung	377
Artikel 33a Überprüfung der Einhaltung der Da- tenschutzbestimmungen	388
Artikel 34 Vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung	390
ABSCHNITT 4 DATENSCHUTZBEAUFTRAG- TER	397
Artikel 35 Benennung eines Datenschutzbeauftragten	397
Artikel 36 Stellung des Datenschutzbeauftragten	403

	Seite
Artikel 37 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten	405
ABSCHNITT 5 VERHALTENSREGELN UND ZERTIFIZIERUNG	409
Artikel 38 Verhaltensregeln	409
Artikel 38a Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln	416
Artikel 39 Zertifizierung	420
Artikel 39a Zertifizierungsstelle und -verfahren	427
KAPITEL V ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN DRITTLÄNDER ODER AN IN- TERNATIONALE ORGANISATIO- NEN	433
Artikel 40 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung	433
Artikel 41 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses	434
Artikel 42 Datenübermittlung auf der Grundlage geeigneter Garantien	442
Artikel 43 Datenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften	448
Artikel 43a Übermittlung oder Weitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unions- recht stehen	457
Artikel 43a (new) Transfers or disclosures not author- ised by Union law	459

	Seite
Artikel 44 Ausnahmen	450
Artikel 45 Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten	466
Artikel 45a Bericht der Kommission	468
KAPITEL VI UNABHÄNGIGE AUFSICHTSBEHÖRDEN	469
ABSCHNITT 1 UNABHÄNGIGKEIT	469
Artikel 46 Aufsichtsbehörde	469
Artikel 47 Unabhängigkeit	471
Artikel 48 Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde	473
Artikel 49 Errichtung der Aufsichtsbehörde	475
Artikel 50 Verschwiegenheitspflicht	477
ABSCHNITT 2 AUFGABEN UND BEFUGNISSE	478
Artikel 51 Zuständigkeit	478
Artikel 51a Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde	480
Artikel 51b Bestimmung der für die Haupt- niederlassung zuständigen Auf- sichtsbehörde	482
Artikel 51c Register der zentralen Kontaktstel- len	482
Artikel 52 Aufgaben	483
Artikel 53 Befugnisse	491

	Seite
Artikel 54 Tätigkeitsbericht	502
KAPITEL VII ZUSAMMENARBEIT UND KOHÄRENZ	502
ABSCHNITT 1 ZUSAMMENARBEIT	502
Artikel 54a Federführende Behörde	502
Artikel 54b Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden in einzelnen Fällen etwaiger Nichteinhaltung der Verordnung	510
Artikel 55 Amtshilfe	511
Artikel 56 Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden	516
ABSCHNITT 2 KOHÄRENZ	521
Artikel 57 Kohärenzverfahren	521
Artikel 58 Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses	526
Artikel 58a Kohärenz in Einzelfällen	534
Artikel 59 Stellungnahme der Kommission	539
Artikel 60 Aussetzung einer geplanten Maßnahme	541
Artikel 60a Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rats	542
Artikel 61 Dringlichkeitsverfahren	543
Artikel 62 Durchführungsrechtsakte	545

	Seite
Artikel 63 Durchsetzung	548
ABSCHNITT 3 EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS	548
Artikel 64 Europäischer Datenschutzausschuss	549
Artikel 65 Unabhängigkeit	551
Artikel 66 Aufgaben des Europäischen Datenschutzausschusses	551
Artikel 67 Berichterstattung	563
Artikel 68 Verfahrensweise	564
Artikel 69 Vorsitz	565
Artikel 70 Aufgaben des Vorsitzenden	566
Artikel 71 Sekretariat	567
Artikel 72 Vertraulichkeit	570
KAPITEL VIII RECHTSBEHELFE, HAFTUNG UND SANKTIONEN	571
Artikel 73 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde	571
Artikel 74 Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde	573
Artikel 75 Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter	575
Artikel 76 Gemeinsame Vorschriften für Gerichtsverfahren	577

	Seite
Artikel 76a Aussetzung des Verfahrens	580
Artikel 77 Haftung und Recht auf Schadenersatz	581
Artikel 78 Sanktionen	584
Artikel 79 Verwaltungsrechtliche Sanktionen	585
Artikel 79a Geldbußen	603
Artikel 79b Sanktionen	610
KAPITEL IX VORSCHRIFTEN FÜR BESONDERE DATENVERARBEITUNGSSITUATIONEN	611
Artikel 80 Verarbeitung personenbezogener Daten und freie Meinungsäußerung	611
Artikel 80a Zugang zu Dokumenten	613
Artikel 80aa Verarbeitung personenbezogener Daten und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors	614
Artikel 80b Verarbeitung einer nationalen Kennziffer	615
Artikel 81 Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten	616
Artikel 81a Verarbeitung genetischer Daten	622
Artikel 82 Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext	622
Artikel 82a Datenverarbeitung im Bereich der sozialen Sicherheit	630

	Seite
Artikel 83 Datenverarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken sowie zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung	631
Artikel 83a Verarbeitung personenbezogener Daten für Archivdienste	635
Artikel 84 Geheimhaltungspflichten	636
Artikel 85 Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften	638
Artikel 85a Achtung der Grundrechte	639
Artikel 85b Standardvorlagen	639
KAPITEL X DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGS-RECHTSAKTE	641
Artikel 86 Befugnisübertragung	641
Artikel 87 Ausschussverfahren	644
KAPITEL XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	645
Artikel 88 Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG	645
Artikel 89 Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG und Änderung dieser Richtlinie	646
Artikel 89a Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und Änderung dieser Verordnung	647
Artikel 89b Relationship to previously concluded Agreement	648

	Seite
Artikel 90 Bewertung	649
Artikel 90a Review of other EU data protection instruments	651
Artikel 91 Inkrafttreten und Anwendung	652
Anhang 1 Darstellung der Hinweise nach Art. 13a (neu)	653

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, in Erwägung nachstehender Gründe:				
1. Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.		1. Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten	(1) The protection of natural persons in relation to the processing of personal data is a fundamental right. Article 8(1) of the Charter of Fundamental Rights of the European Union and Article 16(1) of the Treaty lay down that everyone has the right to the protection of personal data concerning him or her.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten steht im Dienste des Menschen; die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der natürlichen Personen deren Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten gewahrt bleiben. Die Datenverarbeitung sollte zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarktes sowie zum Wohlergehen der Menschen beitragen.		2. Die (...) Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Die Datenverarbeitung sollte zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarktes sowie zum Wohlergehen der Menschen beitragen.	(2) The principles and rules on the protection of individuals with regard to the processing of their personal data should, whatever the nationality or residence of natural persons, respect their fundamental rights and freedoms, notably their right to the protection of personal data. It should contribute to the accomplishment of an area of freedom, security and justice and of an economic union, to economic and social progress, the strengthening and the convergence of the economies within the internal market, and the well-being of individuals.	
3. Zweck der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁴³ ist die Harmonisie-		3. Zweck der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist die Harmoni-	(3) Directive 95/46/EC of the European Parliament and of the Council seeks to harmonise the protection of fundamental rights and freedoms of natural persons in respect of processing activities and to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
rung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten.		sierung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten.	guarantee the free flow of personal data between Member States.	
		3a) <u>Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten kann keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Diese Verordnung steht im Einklang mit allen Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires</u>	(3a) The processing of personal data should be designed to serve mankind. The right to the protection of personal data is not an absolute right; it must be considered in relation to its function in society and be balanced with other fundamental rights, in accordance with the principle of proportionality. This Regulation respects all fundamental rights and observes the principles recognised in the Charter of Fundamental Rights of the European Union as enshrined in the Treaties, notably the right to respect for private and family life, home and communications, the right to the protection of personal data, the freedom of thought, conscience and religion, the freedom of	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Verfahren sowie mit der Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.</u>	expression and information, the freedom to conduct a business, the right to an effective remedy and to a fair trial as well as cultural, religious and linguistic diversity.	
4. Die wirtschaftliche und soziale Integration als Folge eines funktionierenden Binnenmarktes hat zu einem deutlichen Anstieg des grenzüberschreitenden Verkehrs geführt. Der unionsweite Datenaustausch zwischen wirtschaftlichen und sozialen Akteuren, staatlichen Stellen und Privatpersonen hat zugenommen. Das Unionsrecht verpflichtet die Verwaltungen der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit und zum Austausch personenbezogener Daten, um ihren Pflichten nachkommen oder für eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchführen zu können.		4. Die wirtschaftliche und soziale Integration als Folge eines funktionierenden Binnenmarktes hat zu einem deutlichen Anstieg des grenzüberschreitenden Verkehrs geführt. Der unionsweite Datenaustausch zwischen (...) öffentlichen und <u>privaten Akteuren einschließlich Einzelpersonen und Unternehmen</u> hat zugenommen. Das Unionsrecht verpflichtet die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, damit sie ihren Pflichten nachkommen oder für eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchführen können.	(4) The economic and social integration resulting from the functioning of the internal market has led to a substantial increase in cross-border flows. The exchange of data between public and private actors, including individuals, associations and undertakings across the Union has increased. National authorities in the Member States are being called upon by Union law to co-operate and exchange personal data so as to be able to perform their duties or carry out tasks on behalf of an authority in another Member State.	
5. Der rasche technologische Fortschritt und die Globalisierung stellen den Datenschutz vor neue Herausforderungen. Das Ausmaß, in dem Daten ausgetauscht und erhoben		5. Der rasche technologische Fortschritt und die Globalisierung stellen den Datenschutz vor neue Herausforderungen. Das Ausmaß, in dem Daten ausgetauscht und erhoben	(5) Rapid technological developments and globalisation have brought new challenges for the protection of personal data. The scale	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
werden, ist dramatisch gestiegen. Die Technik macht es möglich, dass Privatwirtschaft und Staat zur Ausübung ihrer Tätigkeiten in einem noch nie dagewesenen Umfang auf personenbezogene Daten zugreifen können. Zunehmend werden auch private Informationen ins weltweite Netz gestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht. Die Technik hat das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben verändert, weshalb der Datenverkehr innerhalb der Union sowie die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen noch weiter erleichtert werden muss, wobei gleichzeitig ein hohes Maß an Datenschutz zu gewährleisten ist.		werden, ist dramatisch gestiegen. Die Technik macht es möglich, dass Privatwirtschaft und Staat im Rahmen ihrer Tätigkeiten in einem noch nie dagewesenen Umfang auf personenbezogene Daten zurückgreifen. Zunehmend werden auch private Informationen öffentlich weltweit zugänglich gemacht. Die Technik hat das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben verändert (...) <u>und dürfte den</u> Datenverkehr innerhalb der Union sowie die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen noch weiter erleichtern (...), wobei gleichzeitig ein hohes Maß an Datenschutz zu gewährleisten ist.	of data sharing and collecting has increased spectacularly. Technology allows both private companies and public authorities to make use of personal data on an unprecedented scale in order to pursue their activities. Individuals increasingly make personal information available publicly and globally. Technology has transformed both the economy and social life, and should further facilitate the free flow of data within the Union and the transfer to third countries and international organisations, while ensuring a high level of the protection of personal data.	
6. Diese Entwicklungen erfordern einen soliden, kohärenteren und durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union, um eine Vertrauensbasis zu schaffen, die die digitale Wirtschaft dringend benötigt, um im Binnenmarkt weiter wachsen zu können. Jede Person sollte die Kontrolle über ihre eigenen Daten besitzen, und		6. Diese Entwicklungen erfordern einen soliden, kohärenteren und durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union, um eine Vertrauensbasis zu schaffen, die die digitale Wirtschaft dringend benötigt, um im Binnenmarkt weiter wachsen zu können. Jede Person sollte die Kontrolle über ihre eigenen Daten besitzen, und private	(6) These developments require a strong and more coherent data protection framework in the Union, backed by strong enforcement, given the importance of creating the trust that will allow the digital economy to develop across the internal market. Individuals should have	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
private Nutzer, Wirtschaft und Staat sollten in rechtlicher und praktischer Hinsicht über mehr Sicherheit verfügen.		Nutzer, Wirtschaft und Staat sollten in rechtlicher und praktischer Hinsicht über mehr Sicherheit verfügen.	control of their own personal data and legal and practical certainty for individuals, economic operators and public authorities should be reinforced.	
		<u>6a. Wenn in dieser Verordnung Präzisierungen oder Einschränkungen ihrer Vorschriften durch das Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, können die Mitgliedstaaten Bestandteile der Verordnung in ihre jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften aufnehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen.</u>	(6a) Where this Regulation provides for specifications or restrictions of its rules by Member State law, Member States may, as far as necessary for the coherence and for making the national provisions comprehensible to the persons to whom they apply, incorporate elements of the Regulation in their respective national law.	
7. Die Ziele und Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG besitzen nach wie vor Gültigkeit, doch hat die Richtlinie eine unterschiedliche Handhabung des Datenschutzes in der Union, Rechtsunsicherheit sowie die weit verbreitete öffentliche Meinung, dass speziell im Internet der Datenschutz nicht immer gewährleistet ist, nicht verhindern können. Unterschiede beim Schutz der Rechte und Grundfreiheiten		7. Die Ziele und Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG besitzen nach wie vor Gültigkeit, doch hat die Richtlinie nicht verhindern können, dass der Datenschutz in der Union unterschiedlich gehandhabt wird, Rechtsunsicherheit besteht und in der Öffentlichkeit die Meinung weit verbreitet ist, dass speziell im Internet der Datenschutz nicht immer gewährleistet ist. Unterschiede beim Schutz der Rechte und	(7) The objectives and principles of Directive 95/46/EC remain sound, but it has not prevented fragmentation in the way data protection is implemented across the Union, legal uncertainty and a widespread public perception that there are significant risks for the protection of individuals associated notably with online activity.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
von Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten, vor allem beim Recht auf Schutz dieser Daten, kann den freien Verkehr solcher Daten in der gesamten Union behindern. Diese Unterschiede im Schutzniveau können ein Hemmnis für die unionsweite Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten darstellen, den Wettbewerb verzerren und die Behörden an der Erfüllung der ihnen nach dem Unionsrecht obliegenden Pflichten hindern. Sie erklären sich aus den Unterschieden bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 95/46/EG.		Grundfreiheiten von Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten, vor allem beim Recht auf Schutz dieser Daten, kann den unionsweiten freien Verkehr solcher Daten behindern. Diese Unterschiede im Schutzniveau können ein Hemmnis für die unionsweite Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten darstellen, den Wettbewerb verzerren und die Behörden an der Erfüllung der ihnen nach dem Unionsrecht obliegenden Pflichten hindern. Sie erklären sich aus den Unterschieden bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 95/46/EG.	Differences in the level of protection of the rights and freedoms of individuals, notably to the right to the protection of personal data, with regard to the processing of personal data afforded in the Member States may prevent the free flow of personal data throughout the Union. These differences may therefore constitute an obstacle to the pursuit of economic activities at the level of the Union, distort competition and impede authorities in the discharge of their responsibilities under Union law. This difference in levels of protection is due to the existence of differences in the implementation and application of Directive 95/46/EC.	
8. Um ein hohes Maß an Datenschutz für den Einzelnen zu gewährleisten und die Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten zu beseitigen, sollte der Schutz der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten gleichwertig sein.		8. Um ein gleichmäßig hohes Maß an Datenschutz für den Einzelnen zu gewährleisten und die Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Union zu beseitigen, sollte der Schutz der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitglied-	(8) In order to ensure a consistent and high level of protection of individuals and to remove the obstacles to flows of personal data within the Union, the level of protection of the rights and freedoms of individuals with regard to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten unionsweit kohärent und einheitlich angewandt werden.		staaten gleichwertig sein. Die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten unionsweit kohärent und einheitlich angewandt werden. <u>Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Bestimmungen, mit denen die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung genauer festgelegt wird, beizubehalten oder einzuführen. In Verbindung mit den allgemeinen und horizontalen Rechtsvorschriften über den Datenschutz zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG gibt es in den Mitgliedstaaten mehrere sektorspezifische Rechtsvorschriften in Bereichen, die spezifischere Bestimmungen erfordern. Diese Verordnung bietet den Mitgliedstaaten darüber hinaus einen gewissen Spielraum für die Spezifizierung ihrer Vorschriften. Innerhalb dieses</u>	the processing of such data should be equivalent in all Member States. Consistent and homogenous application of the rules for the protection of the fundamental rights and freedoms of natural persons with regard to the processing of personal data should be ensured throughout the Union. Regarding the processing of personal data for compliance with a legal obligation, for the performance of a task carried out in the public interest or in the exercise of official authority vested in the controller, Member States should be allowed to maintain or introduce national provisions to further specify the application of the rules of this Regulation. In conjunction with the general and horizontal law on data protection implementing Directive 95/46/EC Member States have several sector specific laws in areas that need more specific provisions. This Regulation also provides a margin of manoeuvre	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Spielraums sollten die Mitgliedstaaten sektorspezifische Rechtsvorschriften, die sie zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG erlassen haben, beibehalten können.</u>	for Member States to specify its rules, including for the processing of sensitive data. To this extent, this Regulation does not exclude Member State law that defines the circumstances of specific processing situations, including determining more precisely the conditions under which processing of personal data is lawful.	
9. Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert eine Stärkung und Präzisierung der Rechte der betroffenen Personen sowie eine Verschärfung der Auflagen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden, aber ebenso gleiche Befugnisse der Mitgliedstaaten bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie gleiche Sanktionen im Falle ihrer Verletzung.		9. Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert eine Stärkung und Präzisierung der Rechte der betroffenen Personen sowie eine Verschärfung der Auflagen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden, aber ebenso gleiche Befugnisse der Mitgliedstaaten bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie gleiche <u>Sanktionen</u> im Falle ihrer Verletzung.	(9) Effective protection of personal data throughout the Union requires strengthening and detailing the rights of data subjects and the obligations of those who process and determine the processing of personal data, but also equivalent powers for monitoring and ensuring compliance with the rules for the protection of personal data and equivalent sanctions for offenders in the Member States.	
10. Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt das Europäische		10. Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt das Europäische Par-	(10) Article 16(2) of the Treaty mandates the European Parliament and the Council to lay down	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Parlament und den Rat, Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten festzulegen.		lament und den Rat, Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten zu erlassen.	the rules relating to the protection of individuals with regard to the processing of personal data and the rules relating to the free movement of personal data.	
11. Damit jeder in der Union das gleiche Maß an Datenschutz genießt und Unterschiede, die den freien Datenverkehr im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden, ist eine Verordnung erforderlich, die überall in der Union für Wirtschaftsteilnehmer einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen Rechtsicherheit und Transparenz schafft, den Einzelnen mit denselben durchsetzbaren Rechten ausstattet, dieselben Pflichten und Zuständigkeiten für die für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter vorsieht und eine einheitliche Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Mitgliedstaaten sowie gleiche Sanktionen und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet. Um der besonderen Situation von Kleinstunternehmen sowie		11. Damit jeder in der Union das gleiche Maß an Datenschutz genießt und Unterschiede, die den freien Datenverkehr im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden, ist eine Verordnung erforderlich, die überall in der Union für die Wirtschaftsteilnehmer einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen Rechtssicherheit und Transparenz schafft, den Einzelnen mit denselben durchsetzbaren Rechten ausstattet, dieselben Pflichten und Zuständigkeiten für die für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter vorsieht (...) und eine einheitliche Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten und gleiche <u>Sanktionen</u> in allen Mitgliedstaaten sowie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet. <u>Damit der Binnenmarkt reibungslos funktio-</u>	(11) In order to ensure a consistent level of protection for individuals throughout the Union and to prevent divergences hampering the free movement of data within the internal market, a Regulation is necessary to provide legal certainty and transparency for economic operators, including micro, small and medium-sized enterprises, and to provide individuals in all Member States with the same level of legally enforceable rights and obligations and responsibilities for controllers and processors, to ensure consistent monitoring of the processing of personal data, and equivalent sanctions in all Member States as well as effective co-operation by the supervisory	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen, enthält diese Verordnung eine Reihe von abweichenden Regelungen. Außerdem werden die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten und deren Aufsichtsbehörden dazu angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen. Für die Definition des Begriffs des Kleinstunternehmens sowie kleiner und mittlerer Unternehmen sollte die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 maßgebend sein.		<u>niert, sollte der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union nicht aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt oder verboten werden. (...)</u> Um der besonderen Situation der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen, enthält diese Verordnung eine Reihe von Ausnahmen. Außerdem werden die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten und deren Aufsichtsbehörden dazu angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen. Für die Definition des Begriffs "Kleinstunternehmen sowie kleines und mittleres Unternehmen" sollte die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 maßgebend sein.	authorities of different Member States. The proper functioning of the internal market requires that the free movement of personal data within the Union should not be restricted or prohibited for reasons connected with the protection of individuals with regard to the processing of personal data. To take account of the specific situation of micro, small and medium-sized enterprises, this Regulation includes a number of derogations. In addition, the Union institutions and bodies, Member States and their supervisory authorities are encouraged to take account of the specific needs of micro, small and medium-sized enterprises in the application of this Regulation. The notion of micro, small and medium-sized enterprises should draw upon Commission Recommendation 2003/361/EC of 6 May 2003 concerning the definition of micro, small and medium-sized enterprises.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
12. Der durch diese Verordnung gewährte Schutz betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnorts. Im Falle juristischer Personen und insbesondere von als juristische Person gegründeten Unternehmen, deren Daten, zum Beispiel deren Name, Rechtsform oder Kontaktdaten, verarbeitet werden, sollte eine Berufung auf diese Verordnung nicht möglich sein. Dies sollte auch dann gelten, wenn der Name der juristischen Person die Namen einer oder mehrerer natürlichen Personen enthält.		12. Der durch diese Verordnung gewährte Schutz betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts. Juristische Personen und insbesondere als juristische Person gegründete Unternehmen, deren Daten, zum Beispiel Name, Rechtsform oder Kontaktdaten, verarbeitet werden, sollten sich nicht auf diese Verordnung berufen können. (...).	(12) The protection afforded by this Regulation concerns natural persons, whatever their nationality or place of residence, in relation to the processing of personal data. With regard to the processing of data which concern legal persons and in particular undertakings established as legal persons, including the name and the form of the legal person and the contact details of the legal person, the protection of this Regulation should not be claimed by any person.	
13. Der Schutz natürlicher Personen sollte technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Verfahren abhängen, da andernfalls das Risiko einer Umgehung der Vorschriften groß wäre. Er sollte für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ebenso gelten wie für die manuelle Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in einem Ablagesystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Akten oder Aktensammlungen		13. Der Schutz natürlicher Personen sollte technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Verfahren abhängen, da andernfalls das Risiko einer Umgehung der Vorschriften groß wäre. Er sollte für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ebenso gelten wie für die manuelle Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter,	(13) The protection of individuals should be technologically neutral and not depend on the techniques used; otherwise this would create a serious risk of circumvention. The protection of individuals should apply to processing of personal data by automated means as well as to manual processing, if the data are contained or are intended to be contained	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.		die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.	in a filing system. Files or sets of files as well as their cover pages, which are not structured according to specific criteria, should not fall within the scope of this Regulation.	
14. Die Verordnung behandelt weder Fragen des Schutzes von Grundrechten und Grundfreiheiten und des freien Datenverkehrs im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, noch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, für die die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 maßgeblich ist, noch die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten.	14. Die Verordnung behandelt weder Fragen des Schutzes von Grundrechten und Grundfreiheiten und des freien Datenverkehrs im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sollte mit dieser Verordnung in Einklang gebracht und im Einklang mit dieser Verordnung angewendet werden.	14. Die Verordnung behandelt weder Fragen des Schutzes von Grundrechten und Grundfreiheiten und des freien Datenverkehrs im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die (...) nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, wie <u>etwa die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten</u> (...), noch die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten.	(14) This Regulation does not address issues of protection of fundamental rights and freedoms or the free flow of data related to activities which fall outside the scope of Union law, such as activities concerning national security, nor does it cover the processing of personal data by the Member States when carrying out activities in relation to the common foreign and security policy of the Union.	
		14a) <u>Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsinstrumente der Union,</u>	(14a) Regulation (EC) No 45/2001 applies to the processing of personal data by the Union institutions, bodies, offices and agencies. Regulation (EC) No 45/2001 and other Union legal instru-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, sollten an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst werden.</u>	ments applicable to such processing of personal data should be adapted to the principles and rules of this Regulation and applied in the light of this Regulation. In order to provide a strong and coherent data protection framework in the Union, the necessary adaptations of Regulation (EC) No 45/2001 should follow after the adoption of this Regulation, in order to allow application at the same time as this Regulation.	
15. Die Verordnung sollte nicht für die von einer natürlichen Person vorgenommene Verarbeitung von personenbezogenen Daten rein persönlicher oder familiärer Natur zu nicht-gewerblichen Zwecken und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit gelten, wie zum Beispiel das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen. Ebenfalls nicht ausgenommen werden sollten für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen	15. Die Verordnung sollte nicht für die von einer natürlichen Person vorgenommene Verarbeitung von personenbezogenen Daten rein persönlicher, familiärer oder häuslicher Natur ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit gelten, wie zum Beispiel das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen oder Privatverkäufe. Die Verordnung sollte jedoch auf die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen	15. Diese Verordnung sollte nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten, die von einer natürlichen Person <u>im Zuge einer persönlichen oder familiären Tätigkeit</u> und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen wird. <u>Als persönliche und familiäre Tätigkeiten gelten auch die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten im Rahmen solcher persönlichen und familiären Tätigkeiten.</u> Für die (...) für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für	(15) This Regulation should not apply to processing of personal data by a natural person in the course of a purely personal or household activity and thus without a connection with a professional or commercial activity. Personal and household activities could include correspondence and the holding of addresses, or social networking and online activity undertaken within the context of such personal and household activities. However, this Regulation should apply to controllers or proces-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.	oder familiären Tätigkeiten bereitstellen, Anwendung finden.	solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen, sollte die Verordnung jedoch gelten.	sors which provide the means for processing personal data for such personal or household activities.	
16. Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen durch die zuständigen Behörden dienen, sowie der freie Verkehr solcher Daten sind in einem eigenen EU-Rechtsinstrument geregelt. Deshalb sollte diese Verordnung auf Verarbeitungstätigkeiten dieser Art keine Anwendung finden. Personenbezogene Daten, die von Behörden nach dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten jedoch, wenn sie zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung von Strafurteilen verwendet werden, dem spezifischeren EU-Instrument (Richtlinie XX/YYYY) unterliegen.		16. Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen <u>oder zum Schutz vor und zur Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit</u> sowie der freie Verkehr solcher Daten sind in einem eigenen EU-Rechtsinstrument geregelt. Deshalb sollte diese Verordnung auf Verarbeitungstätigkeiten dieser Art keine Anwendung finden. Personenbezogene Daten, die von Behörden nach dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten jedoch, wenn sie zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen verwendet werden, dem spezifischeren EU-	(16) The protection of individuals with regard to the processing of personal data by competent authorities for the purposes of prevention, investigation, detection or prosecution of criminal offences or the execution of criminal penalties, including the safeguarding against and the prevention of threats to public security and the free movement of such data is subject of a specific legal instrument at Union level. Therefore, this Regulation should not apply to the processing activities for those purposes. However, data processed by public authorities under this Regulation when used for the purposes of prevention, investigation, detection or prosecution of criminal offences or the execution of criminal penalties should be governed by the more specific legal instrument at Union level (Directive	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		Instrument (Richtlinie XX/YYYY) unterliegen. <u>Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden im Sinne der Richtlinie XX/YYY mit anderen Aufgaben betrauen, die nicht zwangsläufig für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder des Schutzes vor und der Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit ausgeführt werden, so dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für diese anderen Zwecke insoweit in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, als sie in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt.</u> <u>In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Behörden für Zwecke, die in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung fallen, können die Mitgliedstaaten spezifischere Bestimmungen beibehalten oder einführen, um die Anwendung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. In den betreffenden Bestimmungen können die Auflagen für die Verarbeitung per-</u>	XX/YYYY). Member States may entrust competent authorities within the meaning of Directive XX/YYY with other tasks which are not necessarily carried out for the purposes of the prevention, investigation, detection or prosecution of criminal offences or the execution of criminal penalties, including the safeguarding against and prevention of threats to public security, so that the processing of personal data for those other purposes, in so far as it is within the scope of Union law, fall within the scope of this Regulation. With regard to the processing of personal data by those competent authorities for purposes falling within scope of the General Data Protection Regulation, Member States may maintain or introduce more specific provisions to adapt the application of the rules of the General Data Protection Regulation. Such provisions may determine more precisely specific requirements for processing of personal data by those competent au-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>sonenbezogener Daten durch diese zuständigen Behörden für jene anderen Zwecke präziser festgelegt werden, wobei der verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist.</u> Soweit die Verordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch (...) private <u>Einrichtungen</u> gilt, sollte sie vorsehen, dass die Mitgliedstaaten einige Pflichten und Rechte unter bestimmten Voraussetzungen beschränken können, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz bestimmter wichtiger Interessen, wozu auch die öffentliche Sicherheit und die Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung, und Verfolgung von Straftaten zählen, notwendig und verhältnismäßig ist. Dies ist beispielsweise für die Bekämpfung der Geldwäsche <u>oder die Arbeit kriminaltechnischer Labors</u> von Bedeutung.	thorities for those other purposes, taking into account the constitutional, organisational and administrative structure of the respective Member State. When processing of personal data by private bodies falls within the scope of this Regulation, this Regulation should provide for the possibility for Member States under specific conditions to restrict by law certain obligations and rights when such a restriction constitutes a necessary and proportionate measure in a democratic society to safeguard specific important interests including public security and the prevention, investigation, detection or prosecution of criminal offences or the execution of criminal penalties, including the safeguarding against and the prevention of threats to public security. This is relevant for instance in the framework of anti-money laundering or the activities of forensic laboratories.	
		<u>16a) Die Verordnung gilt zwar auch für die Tätigkeiten der</u>	(16a) While this Regulation applies also to the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Gerichte und anderer Justizbehörden, doch könnte im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wie die Verarbeitungsvorgänge und Verarbeitungsverfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und andere Justizbehörden im Einzelnen auszusehen haben. Damit die Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung unangetastet bleibt, sollten die Aufsichtsbehörden nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte in ihrer gerichtlichen Eigenschaft zuständig sein. Mit der Aufsicht über diese Datenverarbeitungsvorgänge können besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats betraut werden, die insbesondere die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung kontrollieren, die Sensibilisierung von Richtern und Staatsanwälten für ihre Pflichten aus dieser Verordnung fördern und Beschwerden in Bezug auf eine derartige Datenverarbeitung bearbeiten sollten.</u>	activities of courts and other judicial authorities, Union or Member State law could specify the processing operations and processing procedures in relation to the processing of personal data by courts and other judicial authorities. The competence of the supervisory authorities should not cover the processing of personal data when courts are acting in their judicial capacity, in order to safeguard the independence of the judiciary in the performance of its judicial tasks, including its decision-making. Supervision of such data processing operations may be entrusted to specific bodies within the judicial system of the Member State, which should in particular control compliance with the rules of this Regulation, promote the awareness of the judiciary of their obligations under this Regulation and deal with complaints in relation to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			such processing.	
17. Die vorliegende Verordnung sollte die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 zur Verantwortlichkeit von Anbietern reiner Vermittlungsdienste nicht berühren.		17. Die Richtlinie 2000/31/EG gilt <u>nicht für Dienste der Informationsgesellschaft betreffende Fragen, die von der vorliegenden Verordnung erfasst werden. Diese Richtlinie soll dazu beitragen, dass der Binnenmarkt einwandfrei funktioniert, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt. Ihre Anwendung sollte durch die vorliegende Verordnung nicht beeinträchtigt werden.</u> Die vorliegende Verordnung sollte <u>daher</u> die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 zur Verantwortlichkeit von Anbietern reiner Vermittlungsdienste nicht berühren.	(17) This Regulation should be without prejudice to the application of Directive 2000/31/EC of the European Parliament and of the Council, in particular of the liability rules of intermediary service providers in Articles 12 to 15 of that Directive. That Directive seeks to contribute to the proper functioning of the internal market by ensuring the free movement of information society services between Member States.	
18. Diese Verordnung ermöglicht es, dass bei der Anwendung ihrer Vorschriften der Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten berücksichtigt wird.	18. Diese Verordnung ermöglicht es, dass bei der Anwendung ihrer Vorschriften der Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten berücksichtigt wird. <i>Persönliche Daten in Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung befinden, können von dieser Behörde oder Einrichtung gemäß</i>	18. (...)	(18) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>unionsrechtlichen oder mitgliedstaatlichen Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten offen gelegt werden, die das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu amtlichen Dokumenten in Einklang bringen und einen fairen Ausgleich der verschiedenen bestehenden Interessen schaffen.</i>			
19. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union sollte gemäß dieser Verordnung erfolgen, gleich, ob die Verarbeitung in oder außerhalb der Union stattfindet. Eine Niederlassung setzt die effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit durch eine feste Einrichtung voraus. Die Rechtsform einer solchen Einrichtung, gleich, ob es sich um eine Zweigstelle oder eine Tochtergesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, ist dabei unerheblich.		19. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union sollte gemäß dieser Verordnung erfolgen, gleich, ob die Verarbeitung in oder außerhalb der Union stattfindet. Eine Niederlassung setzt die effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit durch eine feste Einrichtung voraus. Die Rechtsform einer solchen Einrichtung, gleich, ob es sich um eine Zweigstelle oder eine Tochtergesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, ist dabei unerheblich.	(19) Any processing of personal data in the context of the activities of an establishment of a controller or a processor in the Union should be carried out in accordance with this Regulation, regardless of whether the processing itself takes place within the Union or not. Establishment implies the effective and real exercise of activity through stable arrangements. The legal form of such arrangements, whether through a branch or a subsidiary with a legal personality, is not the determining factor in this respect.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
20. Um sicherzugehen, dass Personen nicht des Schutzes beraubt werden, auf den sie nach dieser Verordnung ein Anrecht haben, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen dieser Verordnung unterliegen, wenn die Verarbeitung dazu dient, diesen Personen Produkte und Dienstleistungen anzubieten oder das Verhalten dieser Personen zu beobachten.	20. Um sicherzugehen, dass Personen nicht des Schutzes beraubt werden, auf den sie nach dieser Verordnung ein Anrecht haben, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen dieser Verordnung unterliegen, wenn die Verarbeitung dazu dient, diesen Personen Produkte und Dienstleistungen gegen Entgelt oder unentgeltlich anzubieten oder diese Personen zu beobachten. Um festzustellen, ob dieser für die Verarbeitung Verantwortliche diesen betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anbietet, sollte geprüft werden, ob er offensichtlich beabsichtigt, in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Union ansässigen betroffenen Personen Dienstleistungen anzubieten.	20. Damit einer Person der gemäß dieser Verordnung gewährleistete Schutz nicht vorenthalten wird, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen dieser Verordnung unterliegen, wenn die Verarbeitung dazu dient, diesen Personen gegen Entgelt oder unentgeltlich Waren oder Dienstleistungen in der Union anzubieten. <u>Um festzustellen, ob ein für die Verarbeitung Verantwortlicher diesen betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anbietet, sollte geprüft werden, ob er offensichtlich beabsichtigt, Geschäfte mit in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Union ansässigen betroffenen Personen zu tätigen. Während die bloße Zugänglichkeit der Website eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten oder die Verwendung einer Sprache, die in dem Drittland, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche niedergelassen ist, allge-</u>	(20) In order to ensure that individuals are not deprived of the protection to which they are entitled under this Regulation, the processing of personal data of data subjects who are in the Union by a controller or a processor not established in the Union should be subject to this Regulation where the processing activities are related to the offering of goods or services to such data subjects irrespective of whether connected to a payment or not. In order to determine whether such a controller or processor is offering goods or services to data subjects who are in the Union, it should be ascertained whether it is apparent that the controller is envisaging the offering of services to data subjects in one or more Member States in the Union. Whereas the mere accessibility of the controller's or an intermediary's website in the Union or of an email address and of other contact details or the use of a language generally used in	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>mein gebräuchlich ist, hierfür kein ausreichender Anhaltspunkt ist, können andere Faktoren wie die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gebräuchlich ist, in Verbindung mit der Möglichkeit, Waren und Dienstleistungen in dieser anderen Sprache zu bestellen, und/oder die Erwähnung von in der Union ansässigen Kunden oder Nutzern darauf hindeuten, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche beabsichtigt, diesen betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten.</u>	the third country where the controller is established, is insufficient to ascertain such intention, factors such as the use of a language or a currency generally used in one or more Member States with the possibility of ordering goods and services in that other language, and/or the mentioning of customers or users who are in the Union, may make it apparent that the controller envisages offering goods or services to such data subjects in the Union.	
21. Ob eine Verarbeitungstätigkeit der Beobachtung des Verhaltens von Personen gilt, sollte daran festgemacht werden, ob ihre Internetaktivitäten mit Hilfe von Datenverarbeitungstechniken nachvollzogen werden, durch die einer Person ein Profil zugeordnet wird, das die Grundlage für sie betreffende Entscheidungen bildet oder anhand dessen ihre persönliche Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen.	21. Ob eine Verarbeitungstätigkeit der Überwachung von Personen gilt, sollte daran festgemacht werden, ob sie – unabhängig von dem Ursprung der Daten und unabhängig davon, ob andere Daten, einschließlich Daten aus öffentlichen Registern und Bekanntmachungen in der Union, die von außerhalb der Union zugänglich sind, einschließlich mit der Absicht der Verwendung, oder der möglichen nachfolgenden Verwendung über sie erhoben werden – mit Hilfe von Datenverarbeitungs-	<u>21. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen sollte auch dann dieser Verordnung unterliegen, wenn sie dazu dient, das Verhalten dieser Personen in der Europäischen Union zu beobachten.</u> Ob eine Verarbeitungstätigkeit der Beobachtung des Verhaltens von betroffenen Personen gilt, sollte daran festgemacht werden, ob ihre Internetaktivitäten mit Hilfe von Datenverarbeitungstechniken	(21) The processing of personal data of data subjects who are in the Union by a controller or processor not established in the Union should also be subject to this Regulation when it is related to the monitoring of the behaviour of such data subjects as far as their behaviour takes places within the European Union. In order to determine whether a processing activity can be considered to monitor the behaviour of data subjects, it should be ascer-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	techniken verfolgt werden, durch die einer Person ein Profil zugeordnet wird, das insbesondere die Grundlage für sie betreffende Entscheidungen bildet oder anhand dessen ihre persönliche Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen.	niken nachvollzogen werden, durch die <u>von</u> einer Person ein Profil <u>erstellt</u> wird, das insbesondere die Grundlage für sie betreffende Entscheidungen bildet oder anhand dessen ihre persönlichen Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen.	tained whether individuals are tracked on the Internet including potential subsequent use of data processing techniques which consist of profiling an individual, particularly in order to take decisions concerning her or him or for analysing or predicting her or his personal preferences, behaviours and attitudes.	
22. Ist nach internationalem Recht das innerstaatliche Recht eines Mitgliedstaats anwendbar, z. B. in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats, sollte die Verordnung auch auf einen nicht in der EU niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen Anwendung finden.		22. Ist nach internationalem Recht das innerstaatliche Recht eines Mitgliedstaats anwendbar, z.B. in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats, so sollte die Verordnung auch auf einen nicht in der EU niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen Anwendung finden.	(22) Where the national law of a Member State applies by virtue of public international law, this Regulation should also apply to a controller not established in the Union, such as in a Member State's diplomatic mission or consular post.	
23. Die Schutzprinzipien sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Um festzustellen, ob eine Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach zur	23. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Um festzustellen, ob eine Person bestimmbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden , die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem	23. Die Grundsätze des <u>Datenschutzes</u> sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare <u>natürliche</u> Person beziehen. <u>Daten einschließlich pseudonymisierter Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine be-</u>	(23) The principles of data protection should apply to any information concerning an identified or identifiable natural person. Data which has undergone pseudonymisation, which could be attributed to a natural person by the use of additional information, should be considered as	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Identifizierung der Person genutzt werden. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten nicht für Daten gelten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann.	Ermessen aller Voraussicht nach zum unmittelbaren oder mittelbaren Identifizieren oder Herausgreifen der Person genutzt werden. Bei der Prüfung der Frage, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach zur Identifizierung der Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei sowohl die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie als auch die technologische Entwicklung zu berücksichtigen sind. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Daten gelten, d. h. für Daten, die sich nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Die Verordnung betrifft daher nicht die Verarbeitung solcher anonymen Daten, auch wenn sie für statistische und Forschungszwecke verwendet werden.	<u>stimmbare natürliche Person betrachtet werden.</u> Um festzustellen, ob eine Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach genutzt werden, <u>um die Person direkt oder indirekt zu identifizieren.</u> Bei Prüfung der Frage, ob Mittel nach <u>allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach</u> zur Identifizierung der Person genutzt werden, <u>sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei sowohl die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie als auch die technologische Entwicklung zu berücksichtigen sind.</u> Die Grundsätze des Datenschutzes sollten <u>daher</u> nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen, oder Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. <u>Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbei-</u>	information on an identifiable natural person. To determine whether a person is identifiable, account should be taken of all the means reasonably likely to be used, such as singling out, either by the controller or by any other person to identify the individual directly or indirectly. To ascertain whether means are reasonable likely to be used to identify the individual, account should be taken of all objective factors, such as the costs of and the amount of time required for identification, taking into consideration both available technology at the time of the processing and technological development. The principles of data protection should therefore not apply to anonymous information, that is information which does not relate to an identified or identifiable natural person or to data rendered anonymous in such a way that the data subject is not or no longer identifiable. This Regulation does therefore not concern the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>tung solcher anonymer Daten, auch für statistische und für Forschungszwecke.</u>	processing of such anonymous information, including for statistical and research purposes.	
		<u>23aa) Die Grundsätze des Datenschutzes sollten nicht für die Daten Verstorbener gelten. Im nationalen Recht eines Mitgliedstaats können Vorschriften über die Verarbeitung der Daten Verstorbener vorgesehen sein.</u>	(23aa) This Regulation should not apply to data of deceased persons. Member States may provide for rules regarding the processing of data of deceased persons.	
		<u>23a) Die Anwendung der Pseudonymisierung auf personenbezogene Daten kann die Risiken für die betroffenen Personen senken und die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter bei der Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten unterstützen. Durch die ausdrückliche Einführung der "Pseudonymisierung" im verfügbaren Teil dieser Verordnung sollen somit andere Datenschutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.</u>	(23a) The application of pseudonymisation to personal data can reduce the risks for the data subjects concerned and help controllers and processors meet their data protection obligations. The explicit introduction of 'pseudonymisation' through the articles of this Regulation is thus not intended to preclude any other measures of data protection.	
		<u>23b) (...)</u>	(23b) (...)	
		<u>23c) Um Anreize für die Anwendung der Pseudonymisierung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen, sollten Pseudonymisierungs-</u>	(23c) In order to create incentives for applying pseudonymisation when processing personal data, measures of	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		maßnahmen, die jedoch eine allgemeine Analyse ermöglichen, bei demselben für die Verarbeitung Verantwortlichen möglich sein, wenn dieser die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um die Umsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, wobei die jeweilige Datenverarbeitung zu berücksichtigen und sicherzustellen ist, dass zusätzliche Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, gesondert aufbewahrt werden. Als für die Verarbeitung Verantwortlicher, der die Daten verarbeitet, gelten auch befugte Personen bei demselben für die Verarbeitung Verantwortlichen. In diesem Fall stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche jedoch sicher, dass in den Metadaten nicht auf die Personen Bezug genommen wird, die die Pseudonymisierung vornehmen.	pseudonymisation whilst allowing general analysis should be possible within the same controller when the controller has taken technical and organisational measures necessary to ensure, for the respective processing, that the provisions of this Regulation are implemented, and ensuring that additional information for attributing the personal data to a specific data subject is kept separately. The controller processing the data shall also refer to authorised persons within the same controller.	
24. Bei der Inanspruchnahme von Online-Diensten werden dem Nutzer unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen oder Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die zu-	24. Diese Verordnung sollte auf eine Verarbeitung angewandt werden, die Kennungen umfasst, die Geräte, Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, wie etwa IP-Adressen, Cookie-Kennungen und Funkfrequenzkennzeichnungen, es sei denn, diese	24. Bei der Inanspruchnahme von Online-Diensten werden dem Nutzer unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen oder Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die in Kombination mit eindeuti-	(24) Individuals may be associated with online identifiers provided by their devices, applications, tools and protocols, such as Internet Protocol addresses, cookie identifiers or other identifiers such as Radio Frequency Identification tags. This may	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
sammen mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der betroffenen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren. Hieraus folgt, dass Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige Elemente als solche nicht zwangsläufig und unter allen Umständen als personenbezogene Daten zu betrachten sind.	<i>Kennungen beziehen sich nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.</i>	gen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der Personen zu erstellen und sie zu identifizieren. Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige Elemente <u>sollten</u> als solche nicht (...) als personenbezogene Daten <u>betrachtet werden, wenn mit ihnen keine Person bestimmt oder bestimmbar gemacht wird.</u>	leave traces which, in particular when combined with unique identifiers and other information received by the servers, may be used to create profiles of the individuals and identify them.	
			(24c new) Public authorities to whom data are disclosed in compliance with a legal obligation for the exercise of their official mission, such as tax and customs authorities, financial investigation units, independent administrative authorities, or financial market authorities, responsible for the regulation and supervision of securities markets, may not be regarded as recipients if they receive data which are necessary to carry out a particular inquiry in the general interest, in accordance with Union or Member State law. The requests for disclosure	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			sent by the public authorities should always be written, reasoned and occasional and should not concern the entirety of a filing system or lead to the interconnection of filing systems. The processing of these data by those public authorities should be in compliance with the applicable data protection rules according to the purposes of the processing.	
25. Die Einwilligung sollte explizit mittels einer geeigneten Methode erfolgen, die eine ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer eindeutigen Handlung ermöglicht, die sicherstellt, dass der betreffende Person bewusst ist, dass sie ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt, etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite und durch jede sonstige Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext klar und deutlich ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbei-	25. Die Einwilligung sollte ausdrücklich mittels einer geeigneten Methode erfolgen, die eine ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer eindeutigen bestätigenden Handlung, die auf einer Entscheidung der betroffenen Person basiert, ermöglicht, die sicherstellt, dass der betreffende Person bewusst ist, dass sie ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt. Eine eindeutige bestätigende Handlung könnte etwa das Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite oder jede sonstige Erklärung oder Ver-	25. Die Einwilligung sollte eindeutig <u>auf beliebige geeignete Weise erfolgen, die eine ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer schriftlichen, auch elektronischen, oder mündlichen Erklärung oder, wenn aufgrund besonderer Umstände erforderlich, in Form einer anderen eindeutigen Handlung ermöglicht, mit der diese Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Dies könnte etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite geschehen oder durch jede sonstige Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die be-</u>	(25) Consent should be given by a clear affirmative action establishing a freely given, specific, informed and unambiguous indication of the data subject's agreement to personal data relating to him or her being processed, such as by a written, including electronic, or oral statement. This could include ticking a box when visiting an Internet website, choosing technical settings for information society services or by any other statement or conduct which clearly indicates in this context the data subject's acceptance of the proposed processing of their personal	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
tung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Eine stillschweigende Einwilligung ohne Zutun der betroffenen Person stellt daher keine Einwilligung dar. Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommene Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, in dessen Bereitstellung eingewilligt wird, erfolgen.	haltensweise sein, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext klar und deutlich ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Schweigen, die bloße Nutzung eines Dienstes oder Untätigkeit sollten daher keine Einwilligung darstellen. Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommene Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, in dessen Bereitstellung eingewilligt wird, erfolgen.	<u>troffene Person in dem jeweiligen Kontext eindeutig ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Ein stillschweigendes Einverständnis ohne Zutun der betroffenen Person sollte daher keine Einwilligung darstellen. Soweit technisch machbar und wirksam, kann die Einwilligung der betroffenen Person durch die Benutzung der entsprechenden Einstellungen eines Browsers oder einer anderen Anwendung erfolgen. In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn die betroffene Person zu Beginn des Nutzungsvorgangs die Informationen erhält, die für eine ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung für den konkreten Fall erforderlich sind. (...). Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für sämtliche Verarbeitungszwecke eine eindeutige Einwilligung gegeben werden. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, so muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, in dessen Bereitstellung eingewilligt</u>	data. Silence, pre-ticked boxes or inactivity should therefore not constitute consent. Consent should cover all processing activities carried out for the same purpose or purposes. When the processing has multiple purposes, consent should be granted for all of the processing purposes. If the data subject's consent is to be given following an electronic request, the request must be clear, concise and not unnecessarily disruptive to the use of the service for which it is provided.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>wird, erfolgen.</u>		
		<u>25aa) Oftmals kann der Zweck der Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke zum Zeitpunkt der Datenerhebung nicht vollständig angegeben werden. Daher sollten betroffene Personen ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung geben können, wenn anerkannte ethische Standards für die wissenschaftliche Forschung eingehalten werden. Unter der Voraussetzung, dass dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand im Hinblick auf den Schutzzweck mit sich bringt, sollten die betroffenen Personen Gelegenheit erhalten, ihre Einwilligung nur für bestimmte Forschungsbereiche oder Teile von Forschungsprojekten in dem vom verfolgten Zweck zugelassenen Maße zu erteilen.</u>	(25aa) It is often not possible to fully identify the purpose of data processing for scientific research purposes at the time of data collection. Therefore data subjects should be allowed to give their consent to certain areas of scientific research when in keeping with recognised ethical standards for scientific research. Data subjects should have the opportunity to give their consent only to certain areas of research or parts of research projects to the extent allowed by the intended purpose.	
		<u>25a) Als genetische Daten sollten personenbezogene Daten über die ererbten oder erworbenen genetischen Merkmale eines Menschen gelten, die aus der Analyse einer biologischen Probe des betreffenden Menschen, insbesondere durch DNA- oder RNA-Analyse oder Analyse eines</u>	(25a) Genetic data should be defined as personal data relating to the genetic characteristics of an individual which have been inherited or acquired as they result from an analysis of a biological sample from the individual in question,	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		anderen Elements, durch die <u>entsprechende Informationen erlangt werden können, gewonnen werden.</u>	in particular by chromosomal, deoxyribonucleic acid (DNA) or ribonucleic acid (RNA) analysis or analysis of any other element enabling equivalent information to be obtained.	
26. Zu den personenbezogenen Gesundheitsdaten sollten alle Daten gezählt werden, die sich auf den Gesundheitszustand eines von der Verarbeitung Betroffenen beziehen, außerdem Informationen über die Vormerkung der betreffenden Person zur Erbringung medizinischer Leistungen, Angaben über Zahlungen oder die Berechtigung zum Empfang medizinischer Dienstleistungen, Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer bestimmten Person zugeteilt wurden, um diese für medizinische Zwecke eindeutig zu identifizieren, jede Art von Informationen über die betreffende Person, die im Rahmen der Erbringung von medizinischen Dienstleistungenerhoben wurden, Informationen, die von der Prüfung oder Untersuchung eines Körperteils oder einer körpereigenen Substanz, darunter biologischer Proben, abgeleitet wurden,		26. Zu den personenbezogenen Gesundheitsdaten sollten (...) Daten zählen, die sich auf den Gesundheitszustand einer betroffenen Person beziehen <u>und aus denen Informationen über die bisherige, derzeitige und künftige körperliche oder geistige Gesundheit der betroffenen Person hervorgehen; dazu gehören auch</u> Informationen über die Vormerkung der Person zur Erbringung medizinischer Leistungen, (...) Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer bestimmten Person zugeteilt wurden, um diese für medizinische Zwecke eindeutig zu identifizieren, (...) Informationen, die von der Prüfung oder Untersuchung eines Körperteils oder einer körpereigenen Substanz, einschließlich <u>genetischer Daten und</u> biologischer Proben, abgeleitet wurden, sowie Informationen <u>etwa</u> über Krankheiten, Behinderungen, Krankheitsrisiken, Vorerkrankungen,	(26) Personal data concerning health should include all data pertaining to the health status of a data subject which reveal information relating to the past, current or future physical or mental health status of the data subject; including information about the individual collected in the course of the registration for and the provision of health care services as referred to in Directive 2011/24/EU to the individual; a number, symbol or particular assigned to an individual to uniquely identify the individual for health purposes; information derived from the testing or examination of a body part or bodily substance, including genetic data and biological samples; or any information on e.g. a disease, disability, disease	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
den, die Identifizierung einer Person als Erbringer einer Gesundheitsleistung für die betroffene Person sowie Informationen etwa über Krankheiten, Behinderungen, Krankheitsrisiken, Vorerkrankungen, klinische Behandlungen oder den physiologischen oder biomedizinischen Zustand der betroffenen Person unabhängig von der Herkunft der Daten, gleich, ob sie von einem Arzt oder sonstigem medizinischen Personal, einem Krankenhaus, einem medizinischen Gerät oder einem In-Vitro-Diagnose-Test stammen.		klinische Behandlungen oder den physiologischen oder biomedizinischen Zustand der betroffenen Person unabhängig von der Herkunft der Daten, ob sie nun von einem Arzt oder sonstigem medizinischen Personal, einem Krankenhaus, einem medizinischen Gerät oder einem In-Vitro-Diagnose-Test stammen.	risk, medical history, clinical treatment, or the actual physiological or biomedical state of the data subject independent of its source, such as e.g. from a physician or other health professional, a hospital, a medical device, or an in vitro diagnostic test.	
27. Zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union sollten objektive Kriterien herangezogen werden; ein Kriterium sollte dabei die effektive und tatsächliche Ausübung von Managementtätigkeiten durch eine feste Einrichtung sein, in deren Rahmen die Grundsatzentscheidungen zur Festlegung der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung getroffen werden. Dabei sollte nicht ausschlaggebend sein, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten tatsächlich an diesem Ort ausgeführt wird;		27. Die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union sollte der <u>Ort seiner Hauptverwaltung in der Union sein, es sei denn, dass Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer anderen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union getroffen werden. In diesem Fall sollte die letztgenannte als Hauptniederlassung gelten.</u> Zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union sollten objektive Kriterien herangezo-	(27) The main establishment of a controller in the Union should be the place of its central administration in the Union, unless the decisions on the purposes and means of processing of personal data are taken in another establishment of the controller in the Union. In this case the latter should be considered as the main establishment. The main establishment of a controller in the Union should be determined according to objective	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
das Vorhandensein und die Verwendung technischer Mittel und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten begründet an sich noch keine Hauptniederlassung und ist daher kein ausschlaggebender Faktor für das Bestehen einer solchen Niederlassung. Die Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters sollte der Ort sein, an dem sich seine Hauptverwaltung in der Union befindet.		gen werden; ein Kriterium sollte dabei die effektive und tatsächliche Ausübung von Managementtätigkeiten durch eine feste Einrichtung sein, in deren Rahmen die Grundsatzentscheidungen zur Festlegung der Zwecke (...) und Mittel der Verarbeitung getroffen werden. Dabei sollte nicht ausschlaggebend sein, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten tatsächlich an diesem Ort ausgeführt wird; das Vorhandensein und die Verwendung technischer Mittel und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder Verarbeitungstätigkeiten begründen an sich noch keine Hauptniederlassung und sind daher kein ausschlaggebender Faktor für das Bestehen einer solchen Niederlassung. Die Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters sollte der Ort sein, an dem der Auftragsverarbeiter seine Hauptverwaltung in der Union hat, oder – wenn er keine Hauptverwaltung in der Union hat – der Ort, an dem die wesentlichen Verarbeitungstätigkeiten in der Union stattfinden. <u>Sind sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter betroffen, so sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in</u>	criteria and should imply the effective and real exercise of management activities determining the main decisions as to the purposes and means of processing through stable arrangements. This criterion should not depend on whether the processing of personal data is actually carried out at that location; the presence and use of technical means and technologies for processing personal data or processing activities do not, in themselves, constitute such main establishment and are therefore not determining criteria for a main establishment. The main establishment of the processor should be the place of its central administration in the Union and, if it has no central administration in the Union, the place where the main processing activities take place in the Union. In cases involving both the controller and the processor, the competent lead supervisory authority should remain the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>dem der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Hauptniederlassung hat, die zuständige federführende Aufsichtsbehörde bleiben, doch sollte die Aufsichtsbehörde des Auftragsverarbeiters als betroffene Aufsichtsbehörde betrachtet werden und sich an dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit beteiligen. Auf jeden Fall sollten die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen der Auftragsverarbeiter eine oder mehrere Niederlassungen hat, nicht als betroffene Aufsichtsbehörden betrachtet werden, wenn sich der Beschlussentwurf nur auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen bezieht.</u> <u>Wird die Verarbeitung durch eine Unternehmensgruppe vorgenommen, so sollte die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung verantwortlichen Unternehmens als Hauptniederlassung der Unternehmensgruppe gelten, es sei denn, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung werden von einem anderen Unternehmen festgelegt.</u>	supervisory authority of the Member State where the controller has its main establishment but the supervisory authority of the processor should be considered as a supervisory authority concerned and participate to the cooperation procedure provided for by this Regulation. In any case, the supervisory authorities of the Member State or Member States where the processor has one or more establishments should not be considered as concerned supervisory authorities when the draft decision concerns only the controller. Where the processing is carried out by a group of undertakings, the main establishment of the controlling undertaking should be considered as the main establishment of the group of undertakings, except where the purposes and means of processing are determined by another undertaking.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
28. Eine Unternehmensgruppe sollte aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen bestehen, wobei das herrschende Unternehmen dasjenige sein sollte, das zum Beispiel aufgrund von Eigentümerschaft, finanzieller Beteiligung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, oder der Befugnis, Datenschutzvorschriften einzuführen, einen beherrschenden Einfluss auf die übrigen Unternehmen ausüben kann.		28. Eine Unternehmensgruppe sollte aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen bestehen, wobei das herrschende Unternehmen dasjenige sein sollte, das zum Beispiel aufgrund von Eigentümerschaft, finanzieller Beteiligung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, oder der Befugnis, Datenschutzvorschriften einzuführen, einen beherrschenden Einfluss auf die übrigen Unternehmen ausüben kann. <u>Eine zentrales Unternehmen, das die Verarbeitung personenbezogener Daten in ihm angeschlossenen Unternehmen kontrolliert, bildet zusammen mit diesen eine Einheit, die als "Unternehmensgruppe" behandelt werden kann.</u>	(28) A group of undertakings should cover a controlling undertaking and its controlled undertakings, whereby the controlling undertaking should be the undertaking which can exercise a dominant influence over the other undertakings by virtue, for example, of ownership, financial participation or the rules which govern it or the power to have personal data protection rules implemented. A central undertaking which controls the processing of personal data in undertakings affiliated to it forms together with these undertakings an entity which may be treated as "group of undertakings".	
29. Die personenbezogenen Daten von Kindern müssen besonderen Schutz genießen, da Kinder sich der Risiken, Folgen, Vorsichtsmaßnahmen und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weniger bewusst sein dürften. Bei der Definition, wann eine Person als Kind gilt, sollte die Definition in der	29. Die personenbezogenen Daten von Kindern müssen besonderen Schutz genießen, da Kinder sich der Risiken, Folgen, Vorsichtsmaßnahmen und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weniger bewusst sein dürften. Erfolgt die Datenverarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person	29. Die personenbezogenen Daten von Kindern (...) müssen besonderen Schutz genießen, da Kinder sich der Risiken, Folgen, Vorsichtsmaßnahmen und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weniger bewusst sein dürften. (...). <u>Dies betrifft insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten</u>	(29) Children deserve specific protection of their personal data, as they may be less aware of risks, consequences, safeguards and their rights in relation to the processing of personal data. This concerns especially the use of personal data of children for the purposes	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
UN-Konvention über die Rechte des Kindes zugrunde gelegt werden.	<i>in Bezug auf das unmittelbare Angebot von Waren oder Dienstleistungen an ein Kind bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, sollte die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den rechtlichen Vertreter des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt werden. Sind die Adressaten Kinder, sollte altersgerechte Sprache verwendet werden. Andere Gründe der rechtmäßigen Verarbeitung, etwa Gründe des öffentlichen Interesses, sollten anwendbar bleiben, etwa Verarbeitung im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden.</i>	<u>von Kindern für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung von Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden.</u>	of marketing or creating personality or user profiles and the collection of child data when using services offered directly to a child. The consent of the holder of parental responsibility should not be necessary in the context of preventive or counselling services offered directly to a child.	
30. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte gegenüber den betroffenen Personen nach Recht und Gesetz sowie nach Treu und Glauben und in transparenter Form erfolgen. Insbesondere sollten die besonderen Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Datenerfassung feststehen. Die erfassten Daten sollten dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie		30. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nach Recht und Gesetz erfolgen. (...). <u>Für die betroffenen Personen sollte erkennbar sein, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden sollen. Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und</u>	(30) Any processing of personal data should be lawful and fair. It should be transparent for the individuals that personal data concerning them are collected, used, consulted or otherwise processed and to which extent the data are processed or will be processed. The principle of transparency requires that any information and communication relating to the processing of those	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Minimum beschränkt sein; dies heißt vor allem, dass nicht unverhältnismäßig viele Daten erfasst werden und die Speicherfrist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt. Personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht durch andere Mittel erreicht werden kann. Es sollten alle vertretbaren Schritte unternommen werden, damit unzutreffende oder unvollständige personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt werden. Um sicherzustellen, dass die Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche Fristen für deren Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen.		<u>Mitteilungen zur Verarbeitung dieser Daten leicht zugänglich und verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst sind. Dies gilt insbesondere für die Informationen über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Zwecke der Verarbeitung und für sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung gewährleisten, bei der die betroffenen Personen und ihr Recht, eine Bestätigung und Mitteilung darüber zu erhalten, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, geachtet werden.</u> Die betroffenen Personen sollten über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert und darüber aufgeklärt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können. Insbesondere sollten die besonderen Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Datenerhebung feststehen. Die Daten sollten für die Zwecke der Datenverarbeitung angemessen und sachlich relevant (...) sein; dies heißt insbesondere, dass nicht unverhältnismäßig	data should be easily accessible and easy to understand, and that clear and plain language is used. This concerns in particular the information of the data subjects on the identity of the controller and the purposes of the processing and further information to ensure fair and transparent processing in respect of the individuals concerned and their right to get confirmation and communication of personal data being processed concerning them. Individuals should be made aware on risks, rules, safeguards and rights in relation to the processing of personal data and how to exercise his or her rights in relation to the processing. In particular, the specific purposes for which the data are processed should be explicit and legitimate and determined at the time of the collection of the data. The data should be adequate, relevant and limited to what is necessary for the purposes for which the data are processed; this requires in particular ensuring that the period	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		viele Daten erfasst werden und die Speicherfrist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt. (...). <u>Personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann. Um sicherzustellen, dass die Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche Fristen für ihre Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen.</u> <u>Es sollten alle vertretbaren Schritte unternommen werden, damit unzutreffende oder unvollständige personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt werden. Personenbezogene Daten sollten so verarbeitet werden, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit hinreichend gewährleistet ist, wozu auch gehört, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten haben und weder die Daten noch die Geräte, mit denen diese verarbeitet werden, benutzen können.</u>	for which the data are stored is limited to a strict minimum. Personal data should only be processed if the purpose of the processing could not reasonably be fulfilled by other means. In order to ensure that the data are not kept longer than necessary, time limits should be established by the controller for erasure or for a periodic review. Every reasonable step should be taken to ensure that personal data which are inaccurate are rectified or deleted. Personal data should be processed in a manner that ensures appropriate security and confidentiality of the personal data, including for preventing unauthorised access to or the use of personal data and the equipment used for the processing.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
31. Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden, die sich aus dieser Verordnung oder – wann immer in dieser Verordnung darauf Bezug genommen wird – aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergibt.	31. Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden, die sich aus dieser Verordnung oder – wann immer in dieser Verordnung darauf Bezug genommen wird – aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergibt. Bei Kindern oder nicht geschäftsfähigen Personen sollte das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für die Einwilligung oder die Zustimmung zur Einwilligung dieser Person regeln.	31. Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden, die sich aus dieser Verordnung oder – wann immer in dieser Verordnung darauf Bezug genommen wird – aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergibt, <u>so unter anderem auf der Grundlage, dass sie zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung, der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist.</u>	(31) In order for processing to be lawful, personal data should be processed on the basis of the consent of the person concerned or some other legitimate basis, laid down by law, either in this Regulation or in other Union or Member State law as referred to in this Regulation, including the necessity for compliance with the legal obligation to which the controller is subject or the necessity for the performance of a contract to which the data subject is party or in order to take steps at the request of the data subject prior to entering into a contract.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>31a) Wann immer sich diese Verordnung auf eine Rechtsgrundlage oder eine Legislativmaßnahme bezieht, erfordert dies nicht notwendigerweise einen von einem Parlament angenommenen Gesetzgebungsakt; davon unberührt bleiben Anforderungen gemäß der Verfassungsordnung des betreffenden Mitgliedstaats; die entsprechenden Rechtsgrundlagen oder Legislativmaßnahmen sollten jedoch klar und präzise sein und ihre Anwendung sollte für diejenigen, die ihnen unterliegen, vorhersehbar sein, wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gefordert.</u>	(31a) Wherever this Regulation refers to a legal basis or a legislative measure, this does not necessarily require a legislative act adopted by a parliament, without prejudice to requirements pursuant the constitutional order of the Member State concerned, however such legal basis or a legislative measure should be clear and precise and its application foreseeable for those subject to it as required by the case law of the Court of Justice of the European Union and the European Court of Human Rights.	
32. Erfolgt die Verarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person, sollte die Beweislast, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu dem Verarbeitungsvorgang gegeben hat, bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen liegen. Vor allem bei Abgabe einer schriftlichen Erklärung in anderem Zusammenhang sollten Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die be-	32. Erfolgt die Verarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person, sollte die Beweislast, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu dem Verarbeitungsvorgang gegeben hat, bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen liegen. Vor allem bei Abgabe einer schriftlichen Erklärung in anderem Zusammenhang sollten Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die be-	32) Erfolgt die Verarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person, sollte <u>der für die Verarbeitung Verantwortliche beweisen können</u>, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu dem Verarbeitungsvorgang gegeben hat. Insbesondere bei Abgabe einer schriftlichen Erklärung in anderem Zusammenhang sollten Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die	(32) Where processing is based on the data subject's consent, the controller should be able to demonstrate that the data subject has given the consent to the processing operation. In particular in the context of a written declaration on another matter, safeguards should ensure that the data subject is aware that	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
troffene Person weiß, dass und wozu sie ihre Einwilligung erteilt.	troffene Person weiß, dass und wozu sie ihre Einwilligung erteilt. <i>Um den Grundsatz der Datenminimierung einzuhalten, sollte die Beweislast nicht so verstanden werden, dass sie die positive Identifizierung der betroffenen Personen erfordert, es sei denn, diese ist notwendig. In Anlehnung an die Regelungen des Zivilrechts (z. B. Richtlinie 93/13/EWG¹) sollten Datenschutzregelungen so klar und transparent wie möglich sein. Sie sollten keine verborgenen oder nachteiligen Klauseln enthalten. In die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Dritter kann nicht eingewilligt werden.</i>	betroffene Person weiß, dass und wozu sie ihre Einwilligung erteilt. <u>Eine vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vorformulierte Einwilligungserklärung sollte in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt werden; der Inhalt der Erklärung sollte im Gesamtkontext nicht unüblich sein. Damit sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung geben kann, sollte die betroffene Person mindestens wissen, wer der für die Verarbeitung Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen; es sollte nur dann davon ausgegangen werden, dass sie ihre Einwilligung ohne Zwang gegeben hat, wenn sie eine echte Wahlfreiheit hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne dadurch Nachteile zu erleiden.</u>	and the extent to which consent is given. In line with Council Directive 93/13/EEC¹ a declaration of consent pre-formulated by the controller should be provided in an intelligible and easily accessible form, using clear and plain language and it should not contain unfair terms. For consent to be informed the data subject should be aware at least of the identity of the controller and the purposes of the processing for which the personal data are intended; consent should not be regarded as freely-given if the data subject has no genuine and free choice and is unable to refuse or withdraw consent without detriment.	
33. Um sicherzugehen, dass die Einwilligung ohne Zwang erfolgt, sollte klargestellt werden, dass die Einwilligung keine rechtswirksame Grundlage für die Verarbeitung liefert, wenn die betreffende Person keine echte Wahlfrei-	33. Um sicherzugehen, dass die Einwilligung ohne Zwang erfolgt, sollte klargestellt werden, dass die Einwilligung keine rechtswirksame Grundlage für die Verarbeitung liefert, wenn die betreffende Person keine echte Wahlfrei-	33) (...)	(33) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
heit hat und somit nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne dadurch Nachteile zu erleiden.	heit hat und somit nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne dadurch Nachteile zu erleiden. <i>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde handelt, die aufgrund ihrer einschlägigen hoheitlichen Befugnisse eine Verpflichtung auferlegen kann und die Einwilligung deshalb nicht als ohne Zwang abgegeben gelten kann. Die Verwendung von Voreinstellungen, die die betroffene Person verändern muss, um der Verarbeitung zu widersprechen, wie etwa standardmäßig angekreuzte Kästchen, drückt keine freie Einwilligung aus. Die Einwilligung für die Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Daten, die für die Bereitstellung von Dienstleistungen nicht notwendig sind, sollten für die Verwendung dieser Dienstleistungen nicht verlangt werden. Wird die Einwilligung widerrufen, so kann dies zur Beendigung oder Nichterbringung einer Dienstleistung führen, die von den personenbezogenen Daten abhängig ist. Kann nicht eindeutig fest-</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>gestellt werden, ob der beabsichtigte Zweck noch besteht, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche in regelmäßigen Abständen die betroffene Person über die Verarbeitung unterrichten und eine erneute Bestätigung ihrer Einwilligung verlangen.</i>			
34. Die Einwilligung liefert keine rechtliche Handhabe für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die betroffene Person in einem Abhängigkeitsverhältnis von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen befindet, zum Beispiel dann, wenn personenbezogene Daten von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen verarbeitet werden. Handelt es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, bestünde ein Ungleichgewicht nur bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen die Behörde aufgrund ihrer jeweiligen obrigkeitlichen Befugnisse eine Verpflichtung	34. Entfällt	34. Um sicherzustellen, dass die <u>Einwilligung ohne Zwang erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen</u>, wenn zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht und es deshalb <u>in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung ohne Zwang gegeben wurde</u>, keine rechtliche Handhabe liefern. <u>Die Einwilligung gilt nicht als ohne Zwang erteilt, wenn zu verschiedenen Datenverarbeitungsvorgängen nicht gesondert eine Einwilligung erteilt werden kann, obwohl dies im Einzelfall angebracht ist, oder wenn die Erfüllung eines Vertrags von der Einwilligung abhängig gemacht wird, obwohl dies für diese Erfüllung nicht erforderlich ist, und der betroffenen Person ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen ohne Einwilligung</u>	(34) In order to safeguard that consent has been freely-given, consent should not provide a valid legal ground for the processing of personal data in a specific case, where there is a clear imbalance between the data subject and the controller, in particular where the controller is a public authority and this makes it unlikely that consent was given freely in all the circumstances of that specific situation. Consent is presumed not to be freely given, if it does not allow separate consent to be given to different data processing operations despite it is appropriate in the individual case, or if the performance of a contract, including the provision of a service is made dependent on the con-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
auferlegen kann und deshalb die Einwilligung nicht als ohne Zwang abgegeben gelten kann, wobei die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind.		<u>nicht in zumutbarer Weise möglich ist.</u>	sent despite this is not necessary for such performance.	
35. Die Verarbeitung von Daten sollte rechtmäßig sein, wenn sie für die Erfüllung oder den geplanten Abschluss eines Vertrags erforderlich ist.		35. Die Verarbeitung von Daten sollte rechtmäßig sein, wenn sie für die Erfüllung oder den geplanten Abschluss <u>eines</u> Vertrags erforderlich ist.	(35) Processing should be lawful where it is necessary in the context of a contract or the intended entering into a contract.	
		<u>35a) Diese Verordnung enthält allgemeine Vorschriften über den Datenschutz und sieht vor, dass in besonderen Fällen die Mitgliedstaaten auch befugt sind, einzelstaatliche Vorschriften über den Datenschutz zu erlassen. Die Verordnung schließt daher nicht Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aus, in denen die Umstände spezifischer Verarbeitungssituationen festgelegt werden, einschließlich einer genaueren Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist. Das nationale Recht kann auch spezielle Verarbeitungsbedingungen für spezifische Sektoren und für die Verarbeitung spezieller Kategorien von Daten vorsehen.</u>	(35a) (...)	
36. Erfolgt die Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Ver-	36. Erfolgt die Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Ver-	37. Erfolgt die Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verant-	(36) Where processing is carried out in compliance	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
antwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung oder ist die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erforderlich, muss hierfür eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im nationalen Recht bestehen, die im Falle einer Beschneidung von Rechten und Freiheiten den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genügt. Desgleichen muss im Unionsrecht oder im nationalen Recht geregelt werden, ob es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, der mit der Wahrnehmung einer Aufgabe betraut wurde, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, um eine Behörde oder um eine andere unter das öffentliche Recht fallende natürliche oder juristische Person oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, wie beispielsweise eine Berufsvereinigung, handeln soll.	antwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung oder ist die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erforderlich, muss hierfür eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im nationalen Recht bestehen, die im Falle einer Beschneidung von Rechten und Freiheiten den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genügt. <i>Dies schließt auch Tarifverträge ein, die nach einzelstaatlichem Recht für allgemein verbindlich erklärt werden können.</i> Desgleichen muss im Unionsrecht oder im nationalen Recht geregelt werden, ob es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, der mit der Wahrnehmung einer Aufgabe betraut wurde, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, um eine Behörde oder um eine andere unter das öffentliche Recht fallende natürliche oder juristische Person oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, wie beispielsweise eine Berufsvereinigung, handeln soll.	wortlichen aufgrund einer ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtung oder ist die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erforderlich, muss hierfür eine (...) <u>Grundlage im Unionsrecht</u> oder im nationalen Recht eines Mitgliedstaats bestehen. (...). Desgleichen sollte im Unionsrecht oder im nationalen Recht geregelt werden, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden dürfen. Ferner könnten in dieser (...) Rechtsgrundlage <u>die allgemeinen Bedingungen der Verordnung zur Regelung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung präzisiert und könnte darin</u> festgelegt werden, wie der für die Verarbeitung Verantwortliche zu bestimmen ist, welche Art von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen die Daten weitergegeben, für welche Zwecke und wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche anderen Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung nach Recht und Gesetz erfolgt. Desgleichen sollte im Unionsrecht oder im nationalen Recht	with a legal obligation to which the controller is subject or where processing is necessary for the performance of a task carried out in the public interest or in the exercise of an official authority, the processing should have a basis in Union law, or in the national law of a Member State. This Regulation does not require that a specific law is necessary for each individual processing. A law as a basis for several processing operations based on a legal obligation to which the controller is subject or where processing is necessary for the performance of a task carried out in the public interest or in the exercise of an official authority may be sufficient. It should be also for Union or Member State law to determine the purpose of processing. Furthermore, this basis could specify the general conditions of the Regulation governing the lawfulness of data processing, determine specifications for determining the controller, the type of data which are	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		geregelt werden, ob es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, der eine Aufgabe wahrnimmt, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, um eine Behörde oder um eine andere unter das öffentliche Recht fallende natürliche oder juristische Person oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, wie beispielsweise eine Berufsvereinigung, handeln soll, sofern dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, etwa weil es um gesundheitliche Belange, wie die öffentliche Gesundheit oder die soziale Sicherheit oder die Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsfürsorge, geht.	subject to the processing, the data subjects concerned, the entities to which the data may be disclosed, the purpose limitations, the storage period and other measures to ensure lawful and fair processing. It should also be for Union or Member State law to determine whether the controller performing a task carried out in the public interest or in the exercise of official authority should be a public authority or another natural or legal person governed by public law, or by private law such as a professional association, where grounds of public interest so justify including for health purposes, such as public health and social protection and the management of health care services.	
37. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte ebenfalls als rechtmäßig angesehen werden, wenn sie erforderlich ist, um ein lebenswichtiges Interesse der betroffenen Person zu schützen.		38. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte ebenfalls als rechtmäßig angesehen werden, wenn sie erforderlich ist, um ein lebenswichtiges Interesse der betroffenen Person <u>oder einer anderen Person</u> zu schützen. (...). <u>Einige Arten der Datenverarbei-</u>	(37) The processing of personal data should equally be regarded as lawful where it is necessary to protect an interest which is essential for the data subject's life or that of another person. Personal data should only be pro-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>tung können sowohl wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses als auch lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person dienen; so kann beispielsweise die Verarbeitung für humanitäre Zwecke einschließlich der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung oder in humanitären Notfällen insbesondere bei Naturkatastrophen erforderlich sein.</u>	cessed based on the vital interest of another natural person in principle where the processing cannot be manifestly based on another legal basis. Some types of data processing may serve both important grounds of public interest and the vital interests of the data subject as for instance when processing is necessary for humanitarian purposes, including for monitoring epidemic and its spread or in situations of humanitarian emergencies, in particular in situations of natural and man-made disasters.	
38. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. Diese Interessen sind besonders sorgfältig abzuwägen, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, da Kinder besonders schutzwürdig sind. Die betroffene Person sollte das Recht haben, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verar-	38. Die berechtigten Interessen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder, im Fall der Weitergabe, die berechtigten Interessen eines Dritten, dem die Daten weitergegeben wurden, können eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung darstellen, sofern die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrem Verhältnis zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen beruhen, erfüllt werden und die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person	39. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen, <u>auch eines für die Verarbeitung Verantwortlichen, an den die Daten weitergegeben werden dürfen, oder eines Dritten</u> begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. <u>Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine relevante und angemessene Verbindung zwischen der betroffenen Person und dem für</u>	(38) The legitimate interests of a controller, including of a controller to which the data may be disclosed, or of a third party may provide a legal basis for processing, provided that the interests or the fundamental rights and freedoms of the data subject are not overriding, taking into consideration the reasonable expectations of data subjects based on the relationship with the controller. Legitimate interest could exist for example when there is	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
beitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Aus Transparenzgründen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet werden, seine berechtigten Interessen gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich darzulegen und diese außerdem zu dokumentieren und die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Gesetz die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten durch Behörden zu schaffen, greift dieser Rechtfertigungsgrund nicht bei Verarbeitungen durch Behörden, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen.	nicht überwiegen. Diese Interessen sind besonders sorgfältig abzuwägen, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, da Kinder besonders schutzwürdig sind. Sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, sollte von der Verarbeitung, die auf pseudonymisierte Daten beschränkt ist, vermutet werden, dass die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrem Verhältnis zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen beruhen, erfüllt werden. Die betroffene Person sollte das Recht haben, der Verarbeitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Aus Transparenzgründen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet werden, seine berechtigten Interessen gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich darzulegen und diese außerdem zu dokumentieren und die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffe-	<u>die Verarbeitung Verantwortlichen besteht, z.B. wenn die betroffene Person ein Kunde des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht. (...) Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob</u> es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, da Kinder besonders schutzwürdig sind. Die betroffene Person sollte das Recht haben, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Aus Transparenzgründen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet werden, seine berechtigten Interessen gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich darzulegen und diese außerdem zu dokumentieren und die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. (...)	a relevant and appropriate relationship between the data subject and the controller in situations such as the data subject being a client or in the service of the controller. At any rate the existence of a legitimate interest would need careful assessment including whether a data subject can reasonably expect at the time and in the context of the collection of the data that processing for this purpose may take place. The interests and fundamental rights of the data subject could in particular override the interest of the data controller where personal data are processed in circumstances where data subjects do not reasonably expect further processing. Given that it is for the legislator to provide by law the legal basis for public authorities to process data, this legal ground should not apply for the processing by public authorities in the performance of their tasks. The processing of personal data strictly necessary for the purposes of prevent-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	ne Person vernünftigerweise nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen muss könnten die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen überwiegen. Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Gesetz die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten durch Behörden zu schaffen, greift dieser Rechtfertigungsgrund nicht bei Verarbeitungen durch Behörden, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen.		ing fraud also constitutes a legitimate interest of the data controller concerned. The processing of personal data for direct marketing purposes may be regarded as carried out for a legitimate interest.	
		<u>38a) Für die Verarbeitung Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe oder einer Einrichtung sind, die einer zentralen Stelle zugeordnet ist, können ein berechtigtes Interesse haben, personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Mitarbeitern, zu übermitteln. Die Grundprinzipien für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von Unternehmensgruppen an ein Unternehmen in einem Drittland (...) bleiben unberührt.</u>	(38a) Controllers that are part of a group of undertakings or institution affiliated to a central body may have a legitimate interest to transmit personal data within the group of undertakings for internal administrative purposes, including the processing of clients' or employees' personal data. The general principles for the transfer of personal data, within a group of undertakings, to an undertaking located in a third country remain unaffected.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
39. Die Verarbeitung von Daten durch Behörden, Computer-Notdienste(Computer Emergency Response Teams – CERT beziehungsweise Computer Security Incident Response Teams - CSIRT), Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten sowie durch Anbieter von Sicherheitstechnologien und -diensten stellt in dem Maße ein berechtigtes Interesse des jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen dar, wie dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig ist, d. h. soweit dadurch die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, mit einem vorgegebenen Grad der Zuverlässigkeit Störungen oder widerrechtliche mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigen. Ein solches berechtigtes Interesse könnte beispielsweise darin beste-	39. Die Verarbeitung von Daten durch Behörden, Computer-Notdienste (Computer Emergency Response Teams - CERT beziehungsweise Computer Security Incident Response Teams - CSIRT), Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie durch Anbieter von Sicherheitstechnologien und -diensten stellt <i>in</i> dem Maße ein berechtigtes Interesse des jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen dar, wie dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist, d. h. soweit dadurch die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, Störungen oder mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden, beeinträchtigen. Ein solches berechtigtes Interesse könnte beispielsweise darin bestehen, den unberechtigten Zugang zu elektronischen	39. Die Verarbeitung von Daten durch Behörden, Computer-Notdienste (Computer Emergency Response Teams – CERT, beziehungsweise Computer Security Incident Response Teams – CSIRT), Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie durch Anbieter von Sicherheitstechnologien und -diensten stellt in dem Maße ein berechtigtes Interesse des <i>jeweiligen</i> für die Verarbeitung Verantwortlichen dar, wie dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig ist, d.h. soweit dadurch die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, mit einem vorgegebenen Grad der Zuverlässigkeit Störungen oder widerrechtliche mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigen. Ein solches berechtigtes Interesse könnte beispielsweise darin bestehen,	(39) The processing of data to the extent strictly necessary and proportionate for the purposes of ensuring network and information security, i.e. the ability of a network or an information system to resist, at a given level of confidence, accidental events or unlawful or malicious actions that compromise the availability, authenticity, integrity and confidentiality of stored or transmitted data, and the security of the related services offered by, or accessible via, these networks and systems, by public authorities, Computer Emergency Response Teams – CERTs, Computer Security Incident Response Teams – CSIRTs, providers of electronic communications networks and services and by providers of security technologies and services, constitutes a legitimate interest of the data controller concerned. This could, for example, include preventing unauthorised access to electronic communications networks and mali-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
hen, den unberechtigten Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen, die Verbreitung schädlicher Programmcodes, die Abwehr von Angriffen in Form der gezielten Überlastung von Servern („Denial of access“-Angriffe) sowie Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen zu verhindern.	Kommunikationsnetzen, die Verbreitung schädlicher Programmcodes, die Abwehr von Angriffen in Form der gezielten Überlastung von Servern („Denial of access“-Angriffe) sowie Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen zu verhindern. Dieser Grundsatz gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Beschränkung missbräuchlichen Zugangs zu und die Verwendung von öffentlich zugänglichen Netzwerken oder Informationssystemen, wie das Führen schwarzer Listen von elektronischen Kennungen.	den Zugang Unbefugter zu elektronischen Kommunikationsnetzen, die Verbreitung schädlicher Programmcodes, die Abwehr von Angriffen in Form der gezielten Überlastung von Servern („Denial of access“-Angriffe) sowie Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen zu verhindern. <u>Die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem für die Verhinderung von Betrug unbedingt erforderlichen Umfang ist ebenfalls ein berechtigtes Interesse des jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden.</u>	cious code distribution and stopping ‘denial of service’ attacks and damage to computer and electronic communication systems.	
	39a. Sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, sollte die Vermutung gelten, dass die Verhütung oder Begrenzung von Schäden beim für die Datenverarbeitung Verantwortlichen für die berechtigten Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder, im Fall der Weitergabe, für			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>die berechtigten Interessen des Dritten, an den die Daten weitergegeben wurden, durchgeführt wird und die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrem Verhältnis zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen beruhen, erfüllt werden. Dieser Grundsatz gilt auch für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegen eine betroffene Person, wie die Einziehung von Forderungen oder zivilrechtliche Schadensersatzansprüche und Rechtsbehelfe.</i>			
	<i>39b. Sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, sollte die Vermutung gelten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktvermarktung für eigene oder ähnliche Waren und Dienstleistungen oder zum Zwecke der Direktvermarktung auf dem Postweg für die berechtigten Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder, im Fall der Weitergabe, für die berechtigten Interessen des Dritten, an den die Daten weitergegeben wurden,</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	durchgeführt wird und die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrem Verhältnis zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen beruhen, erfüllt werden, wenn gut sichtbare Informationen über das Widerspruchsrecht und die Quelle der personenbezogenen Daten angegeben werden. Die Verarbeitung von Angaben über Geschäftskontakte sollten im Allgemeinen so betrachtet werden, dass sie für die berechtigten Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder, im Fall der Weitergabe, für die berechtigten Interessen des Dritten, an den die Daten weitergegeben wurden, durchgeführt wird und die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrem Verhältnis zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen beruhen, erfüllt werden. Dies sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, die die betroffene Person offenkundig veröffentlicht hat.			
40. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke sollte nur zulässig	40. Entfällt	40. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die die Da-	(40) The processing of personal data for other purposes than the purposes	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
sein, wenn diese mit den Zwecken, für die sie ursprünglich erhoben wurden, vereinbar sind, beispielsweise dann, wenn die Verarbeitung für historische oder statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich ist. Ist der andere Zweck nicht mit dem ursprünglichen Zweck, für den die Daten erhoben wurden, vereinbar, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche hierfür die Einwilligung der betroffenen Person einholen oder die Verarbeitung auf einen anderen Rechtmäßigkeitsgrund stützen, der sich beispielsweise aus dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, ergibt. In jedem Fall sollte gewährleistet sein, dass die in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze angewandt werden und die betroffene Person über diese anderen Zwecke unterrichtet wird.		<u>ten ursprünglich erhoben wurden, sollte nur zulässig sein, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. In diesem Fall ist keine andere gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich als diejenige für die Datenerhebung. (...) Ist die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt, oder erfolgt sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten die Aufgaben und Zwecke bestimmt und konkretisiert werden, für die eine Weiterverarbeitung als rechtmäßig erachtet wird. (...) Die Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für statistische, wissenschaftliche oder historische Zwecke (...) oder im Hinblick auf eine künftige Streitbeilegung sollte als konformer rechtmäßiger Verarbeitungsvorgang gelten. Die im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehene Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten kann auch als Rechtsgrundlage für</u>	for which the data have been initially collected should be only allowed where the processing is compatible with those purposes for which the data have been initially collected. In such case no separate legal basis is required other than the one which allowed the collection of the data. If the processing is necessary for the performance of a task carried out in the public interest or in the exercise of official authority vested in the controller, Union law or Member State law may determine and specify the tasks and purposes for which the further processing shall be regarded as compatible and lawful. The further processing for archiving purposes in the public interest, or scientific and historical research purposes or statistical purposes should be considered as compatible lawful processing operations. The legal basis provided by Union or Member State law for the processing of personal data may also provide a legal basis for further	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken dienen, wenn diese Zwecke den zugewiesenen Aufgaben entsprechen und der für die Verarbeitung Verantwortliche in rechtlicher Hinsicht berechtigt ist, die Daten für diese anderen Zwecke zu erheben.</u> Um sich zu vergewissern, dass ein Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Einhaltung aller Anforderungen für die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Verarbeitung <u>unter anderem</u> prüfen, ob ein Zusammenhang zwischen den Zwecken, für die die Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung besteht, in welchem Kontext die Daten erhoben wurden, was die realistischen Erwartungen der betroffenen Person in Bezug auf die weitere Verwendung dieser Daten einschließt, um welche Art von personenbezogenen Daten es sich handelt, welche Folgen die beabsichtigte Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen hat und	processing. In order to ascertain whether a purpose of further processing is compatible with the purpose for which the data are initially collected, the controller, after having met all the requirements for the lawfulness of the original processing, should take into account inter alia any link between those purposes and the purposes of the intended further processing, the context in which the data have been collected, in particular the reasonable expectations of data subjects based on their relationship with the controller as to their further use, the nature of the personal data, the consequences of the intended further processing for data subjects, and the existence of appropriate safeguards in both the original and intended further processing operations. Where the data subject has given consent or the processing is based on Union or Member State law which constitutes a necessary and proportionate measure in a democratic society to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		ob sowohl beim ursprünglichen als auch beim beabsichtigten Verarbeitungsvorgang geeignete Garantien bestehen. Ist der beabsichtigte andere Zweck nicht mit dem ursprünglichen Zweck, für den die Daten erhoben wurden, vereinbar, so muss der für die Verarbeitung Verantwortliche hierfür die Einwilligung der betroffenen Person einholen oder die Verarbeitung auf einen anderen Rechtmäßigkeitsgrund stützen, der sich beispielsweise aus dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, ergibt. (...). In jedem Fall sollte gewährleistet sein, dass die in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze angewandt werden und insbesondere die betroffene Person über diese anderen Zwecke unterrichtet wird <u>und ihre Rechte einschließlich des Widerspruchsrechts gewahrt werden.</u> (...). <u>Der Hinweis des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf mögliche Straftaten oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und die Übermittlung dieser Daten an eine zustän-</u>	safeguard, in particular, important objectives of general public interests, the controller should be allowed to further process the data irrespective of the compatibility of the purposes. In any case, the application of the principles set out by this Regulation and in particular the information of the data subject on those other purposes and on his or her rights including the right to object, should be ensured. Indicating possible criminal acts or threats to public security by the controller and transmitting the relevant data in individual cases or in several cases relating to the same criminal act or threats to public security to a competent authority should be regarded as being in the legitimate interest pursued by the controller. However such transmission in the legitimate interest of the controller or further processing of personal data should be prohibited if the processing is not compatible with a legal, professional or other binding obligation of secrecy.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		dige Behörde sollten als im berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen gelten. Eine derartige Übermittlung personenbezogener Daten im berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder deren Weiterverarbeitung sollte jedoch unzulässig sein, wenn die Verarbeitung mit einer rechtlichen, beruflichen oder auf sonstige Weise verbindlichen Pflicht zur Geheimhaltung unvereinbar ist		
41. Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach besonders sensibel und anfällig für eine Verletzung von Grundrechten oder der Privatsphäre sind, bedürfen eines besonderen Schutzes. Derartige Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Ausnahmen von diesem Verbot sollten im Bedarfsfall jedoch ausdrücklich vorgesehen werden, insbesondere wenn die Verarbeitung im Rahmen rechtmäßiger Tätigkeiten bestimmter Vereinigungen oder Stiftungen vorgenommen wird, die sich für die Ausübung von Grundfreiheiten einsetzen.	41. entfällt	41. Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und -freiheiten (...) besonders sensibel sind, bedürfen eines besonderen Schutzes, <u>da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und -freiheiten auftreten können. Diese Daten sollten auch personenbezogene Daten umfassen, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht, wobei die Tatsache, dass in dieser Verordnung der Begriff "rassische Herkunft" verwendet wird, nicht bedeutet, dass die Europäische Union Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, gut-</u>	(41) Personal data which are, by their nature, particularly sensitive in relation to fundamental rights and freedoms, deserve specific protection as the context of their processing may create important risks for the fundamental rights and freedoms. These data should also include personal data revealing racial or ethnic origin, whereby the use of the term 'racial origin' in this Regulation does not imply an acceptance by the Union of theories which attempt to determine the existence of separate human races. The processing of photographs will not systemati-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		heißt. Derartige Daten sollten nicht verarbeitet werden, es sei denn, <u>die Verarbeitung ist in den in dieser Verordnung dargelegten konkreten Fällen zulässig, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Recht der Mitgliedstaaten besondere Datenschutzbestimmungen festgelegt sein können, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen, damit die Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder die Ausübung hoheitlicher Gewalt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, möglich ist. Außer den speziellen Anforderungen an eine derartige Verarbeitung sollten die allgemeinen Grundsätze und andere Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für eine rechtmäßige Verarbeitung, gelten. Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot der Verarbeitung dieser speziellen Kategorien personenbezogener Daten sollten u.a. bei ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person oder im Bedarfsfall ausdrücklich vorgesehen werden, insbesondere wenn die Verarbeitung im Rahmen rechtmäßiger Tätig-</u>	cally be a sensitive processing, as they will only be covered by the definition of biometric data when being processed through a specific technical means allowing the unique identification or authentication of an individual. Such data should not be processed, unless processing is allowed in specific cases set out in this Regulation, taking into account that Member States law may lay down specific provisions on data protection in order to adapt the application of the rules of this Regulation for compliance with a legal obligation or for the performance of a task carried out in the public interest or in the exercise of official authority vested in the controller. In addition to the specific requirements for such processing, the general principles and other rules of this Regulation should apply, in particular as regards the conditions for lawful processing. Derogations from the general prohibition for processing such special categories of personal data should be	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		keiten bestimmter Vereinigungen oder Stiftungen vorgenommen wird, die sich für die Ausübung von Grundfreiheiten einsetzen. <u>Bestimmte Kategorien personenbezogener Daten können auch verarbeitet werden, wenn die Daten offenkundig öffentlich gemacht wurden oder dem für die Verarbeitung Verantwortlichen freiwillig und auf Wunsch der betroffenen Person für einen bestimmten, von der betroffenen Person angegebenen Zweck übermittelt wurden und die Verarbeitung im Interesse der betroffenen Person erfolgt.</u> Im Recht der Mitgliedstaaten und der Union kann vorgesehen werden, dass das allgemeine Verbot der Verarbeitung dieser speziellen Kategorien personenbezogener Daten in bestimmten Fällen durch die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden darf.	explicitly provided, inter alia where the data subject gives his or her explicit consent or in respect of specific needs in particular where the processing is carried out in the course of legitimate activities by certain associations or foundations the purpose of which is to permit the exercise of fundamental freedoms.	
42. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Daten-	42. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Daten-	42. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Daten-	(42) Derogating from the prohibition on processing	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
kategorien sollten auch dann erlaubt sein, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt, und – vorbehaltlich bestimmter Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten und anderer Grundrechte – wenn dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, speziell wenn es um gesundheitliche Belange geht, wie die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit oder der sozialen Sicherheit oder die Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsfürsorge, vor allem wenn dadurch die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen sichergestellt werden soll, oder wenn die Verarbeitung historischen oder statistischen Zwecke oder wissenschaftliche Forschungszwecken dient.	kategorien sollten auch dann erlaubt sein, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt, und – vorbehaltlich bestimmter Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten und anderer Grundrechte – wenn dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, speziell wenn es um gesundheitliche Belange geht, wie die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit oder der sozialen Sicherheit oder die Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsfürsorge, vor allem wenn dadurch die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen sichergestellt werden soll, oder wenn die Verarbeitung historischen oder statistischen Zwecken oder wissenschaftlichen Forschungszwecken oder Archivdiensten dient.	kategorien sollten auch erlaubt sein, wenn sie im Recht der <u>Union oder der Mitgliedstaaten vorgesehen sind</u>, und – vorbehaltlich angemessener Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten und anderer Grundrechte – wenn dies durch ein (...) öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, insbesondere für die <u>Verarbeitung von Daten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Rechts der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes einschließlich Renten und zwecks Überwachung der Gesundheit und Gesundheitswarnungen, Prävention oder Kontrolle ansteckender Krankheiten und anderer schwerer Gesundheitsgefahren oder zwecks Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung, den Gesundheitsdienstleistungen, Arzneimitteln und Medizinprodukten oder zwecks Bewertung der öffentlichen Maßnahmen im Gesundheitsbereich, u.a. durch die Ausarbeitung von Qualitäts- und Tätigkeitsindikatoren.</u> <u>Dies kann wegen gesundheitlicher Belange geschehen</u>, wie die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit (...) und die Verwaltung von Leistungen	sensitive categories of data should also be allowed when provided for in Union or Member State law and subject to suitable safeguards, so as to protect personal data and other fundamental rights, where grounds of public interest so justify, in particular processing data in the field of of employment law, social protection law including pensions and for health security, monitoring and alert purposes, the prevention or control of communicable diseases and other serious threats to health. This may be done for health purposes, including public health and the management of health-care services, especially in order to ensure the quality and cost-effectiveness of the procedures used for settling claims for benefits and services in the health insurance system, or for archiving purposes in the public interest, or scientific and historical research purposes or statistical purposes. A derogation should also	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		der Gesundheitsversorgung, insbesondere wenn dadurch die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen sichergestellt werden soll, oder wenn die Verarbeitung <u>im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken oder</u> historischen, statistischen und wissenschaftlichen Zwecken (...) dient. <u>Die Verarbeitung solcher Daten sollte zudem ausnahmsweise erlaubt sein, wenn sie erforderlich ist, um rechtliche Ansprüche, sei es in einem Gerichtsverfahren oder sei es in einem Verwaltungsverfahren oder einem außergerichtlichen Verfahren, zu begründen, geltend zu machen oder zu verteidigen.</u>	allow processing of such data where necessary for the establishment, exercise or defence of legal claims, regardless of whether in a judicial procedure or whether in an administrative or any out-of-court procedure.	
		42a) <u>Besondere Kategorien personenbezogener Daten, die eines höheren Schutzes bedürfen, dürfen nur dann für gesundheitsbezogene Zwecke verarbeitet werden, wenn dies für das Erreichen dieser Zwecke im Interesse des Einzelnen wie der Gesellschaft insgesamt erforderlich ist, insbesondere im Zusammenhang mit</u>	(42a) Special categories of personal data which deserve higher protection, may only be processed for health-related purposes where necessary to achieve those purposes for the benefit of individuals and society as a whole, in particular in the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<i>der Verwaltung der Dienste und Systeme der Gesundheitsversorgung oder Sozialfürsorge, einschließlich der Verarbeitung dieser Daten durch die Verwaltung und die zentralen nationalen Gesundheitsbehörden zwecks Qualitätskontrolle, Verwaltungsinformationen und der allgemeinen nationalen und lokalen Überwachung des Gesundheitssystems oder des Sozialsystems und zwecks Gewährleistung der Kontinuität der Gesundheitsversorgung und Sozialfürsorge und der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung oder Sicherstellung und Überwachung der Gesundheit und Gesundheitswarnungen oder für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie für Studien, die im öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden. Diese Verordnung sollte daher die Bedingungen für die Verarbeitung spezieller Kategorien personenbezogener Gesundheitsdaten im Hinblick auf bestimmte Erfordernisse harmonisieren, insbesondere wenn die Verarbeitung dieser Daten für gesundheitsbezogene Zwecke von Personen durchgeführt wird, die nach dem einzelstaatlichen Recht dem Berufsgeheimnis un-</i>	context of the management of health or social care services and systems including the processing by the management and central national health authorities of such data for the purpose of quality control, management information and the general national and local supervision of the health or social care system, and ensuring continuity of health or social care and cross-border healthcare or health security, monitoring and alert purposes, or for archiving purposes in the public interest or scientific and historical research purposes or statistical purposes based on Union or Member State law which has to meet an objective of public interest, as well as for studies conducted in the public interest in the area of public health. Therefore this Regulation should provide for harmonised conditions for the processing of special categories of personal data concerning health, in respect of specific needs, in particular where the processing of these data	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<i>terliegen (...). Im Recht der Union bzw. der Mitgliedstaaten sollten besondere und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten natürlicher Personen vorgesehen werden. (...).</i>	is carried out for certain health-related purposes by persons subject to a legal obligation of professional secrecy. Union or Member State law should provide for specific and suitable measures so as to protect the fundamental rights and the personal data of individuals. Member States should be allowed to maintain or introduce further conditions, including limitations, with regard to the processing of genetic data, biometric data or health data. However, this should not hamper the free flow of data within the Union when those conditions apply to cross-border processing of such data.	
		42b) <i>Aus Gründen des öffentlichen Interesses in Bereichen der öffentlichen Gesundheit kann es notwendig sein, spezielle Kategorien personenbezogener (...) Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Person zu verarbeiten. Diese Verarbeitung unterliegt geeigneten und besonderen Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen. In diesem Zusammenhang sollte der Be-</i>	(42b) The processing of special categories of personal data may be necessary for reasons of public interest in the areas of public health without consent of the data subject. This processing is subject to suitable and specific measures so as to protect the rights and freedoms of individuals. In that	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<i>griff "öffentliche Gesundheit" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ausgelegt werden und alle Elemente im Zusammenhang mit der Gesundheit wie den Gesundheitszustand einschließlich Morbidität und Behinderung, die sich auf diesen Gesundheitszustand auswirkenden Determinanten, den Bedarf an Gesundheitsversorgung, die der Gesundheitsversorgung zugewiesenen Mittel, die Bereitstellung von Gesundheitsversorgungsleistungen und den allgemeinen Zugang zu diesen Leistungen sowie die entsprechenden Ausgaben und die Finanzierung und schließlich die Ursachen der Mortalität einschließen. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten aus Gründen des öffentlichen Interesses darf nicht dazu führen, dass Dritte, unter anderem Arbeitgeber, Versicherungs- und Finanzunternehmen, solche personenbezogene Daten zu anderen Zwecken verarbeiten.</i>	context, 'public health' should be interpreted as defined in Regulation (EC) No 1338/2008 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2008 on Community statistics on public health and health and safety at work, meaning all elements related to health, namely health status, including morbidity and disability, the determinants having an effect on that health status, health care needs, resources allocated to health care, the provision of, and universal access to, health care as well as health care expenditure and financing, and the causes of mortality. Such processing of personal data concerning health for reasons of public interest should not result in personal data being processed for other purposes by third parties such as employers, insurance and banking companies.	
43. Auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch staatliche Stellen für verfas-		43. Auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch staatliche Stellen für verfas-	(43) Moreover, the processing of personal data by official authorities for	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
sungsrechtlich oder im internationalen Recht verankerte Ziele von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erfolgt aus Gründen des öffentlichen Interesses.		sungsrechtlich oder im internationalen Recht verankerte Ziele von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erfolgt aus Gründen des öffentlichen Interesses.	achieving aims, laid down in constitutional law or international public law, of officially recognised religious associations is carried out on grounds of public interest.	
44. Wenn es in einem Mitgliedstaat zum Funktionieren des demokratischen Systems gehört, dass die politischen Parteien im Zusammenhang mit Wahlen Daten über die politische Einstellung von Personen sammeln, kann die Verarbeitung derartiger Daten aus Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen werden, sofern angemessene Garantien vorgesehen werden.		44. Wenn es in einem Mitgliedstaat zum Funktionieren des demokratischen Systems gehört, dass die politischen Parteien im Zusammenhang mit Wahlen Daten über die politische Einstellung von Personen sammeln, kann die Verarbeitung derartiger Daten aus Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen werden, sofern angemessene Garantien vorgesehen werden.	(44) Where in the course of electoral activities, the operation of the democratic system requires in a Member State that political parties compile data on people's political opinions, the processing of such data may be permitted for reasons of public interest, provided that appropriate safeguards are established.	
45. Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen, sollte er nicht verpflichtet sein, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu bestimmen. Macht die betroffene Person von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche das Recht haben, bei der betroffenen Person weitere Informationen	45. Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen, sollte er nicht verpflichtet sein, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu bestimmen. Macht die betroffene Person von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche das Recht haben, bei der betroffenen Person weitere Informationen	45. Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen (...), so sollte er nicht verpflichtet sein, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu bestimmen. (...). <u>Allerdings sollte er sich nicht weigern, zusätzliche Informationen entgegenzunehmen, die von der betroffenen Person beigebracht werden, um ihre Rechte geltend zu</u>	(45) If the data processed by a controller do not permit the controller to identify a natural person, the data controller should not be obliged to acquire additional information in order to identify the data subject for the sole purpose of complying with any provision of this Regulation. However, the controller should not refuse to take additional information provided by the data subject in order to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
einzuholen, die ihn in die Lage versetzen, die von der betreffenden Person gesuchten personenbezogenen Daten zu lokalisieren.	einzuholen, die ihn in die Lage versetzen, die von der betreffenden Person gesuchten personenbezogenen Daten zu lokalisieren. <i>Ist es der betroffenen Person möglich, diese Informationen bereitzustellen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht die Möglichkeit haben, sich auf einen Mangel an Informationen zu berufen, um ein Ersuchen um Zugang abzulehnen.</i>	<u>machen.</u>	support the exercise of his or her rights. Identification should include the digital identification of a data subject, for example through authentication mechanism such as the same credentials, used by the data subject to log-into the on-line service offered by the data controller.	
46. Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass eine für die Öffentlichkeit oder die betroffene Person bestimmte Information leicht zugänglich sowie in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst ist. Dies gilt ganz besonders für bestimmte Situationen wie etwa Werbung im Internet, wo die große Zahl der Beteiligten und die Komplexität der dazu benötigten Technik es der betroffenen Person schwer machen zu erkennen und nachzuvollziehen, ob, von wem und zu welchem Zweck seine Daten erfasst werden. Wenn sich die Verarbeitung speziell an Kinder richtet, sollten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Informationen und Hinweise in einer kindgerechten Sprache		46. Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass eine für die Öffentlichkeit oder die betroffene Person bestimmte Information leicht zugänglich sowie in klarer und einfacher Sprache abgefasst ist <u>und gegebenenfalls zusätzlich visuelle Elemente verwendet werden. Diese Information könnte auch in elektronischer Form bereitgestellt werden, beispielsweise auf einer Website, wenn sie für die Öffentlichkeit bestimmt ist.</u> Dies gilt insbesondere für bestimmte Situationen wie etwa Werbung im Internet, wo die große Zahl der Beteiligten und die Komplexität der dazu benötigten Technik es der betroffenen Person schwer machen, zu erkennen und nachzuvollziehen, ob, von wem und zu welchem Zweck	(46) The principle of transparency requires that any information addressed to the public or to the data subject should be concise, easily accessible and easy to understand, and that clear and plain language and, additionally, where appropriate, visualisation is used. This information could be provided in electronic form, for example, when addressed to the public, through a website. This is in particular relevant where in situations, such as online advertising, the proliferation of actors and the technological complexity of practice make it difficult for the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
erfolgen.		sie betreffende personenbezogene Daten erfasst werden. Wenn sich die Verarbeitung (...) an Kinder richtet, sollten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Informationen und Hinweise in einer kindgerechten Sprache erfolgen.	data subject to know and understand if personal data relating to him or her are being collected, by whom and for what purpose. Given that children deserve specific protection, any information and communication, where processing is addressed to a child, should be in such a clear and plain language that the child can easily understand.	
47. Es gilt, die Modalitäten festzulegen, die es einer betroffenen Person ermöglichen, die ihr nach diese Verordnung zustehenden Rechte wahrzunehmen, etwa dass sie ein kostenfreies Auskunftsrecht oder ein Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten besitzt oder von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte verpflichtet werden, innerhalb einer bestimmten Frist auf das Ansuchen der betroffenen Person zu antworten und eine etwaige Ablehnung des Ansuchens zu begründen.	47. Es gilt, die Modalitäten festzulegen, die es einer betroffenen Person ermöglichen, die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte und etwa das Recht auf kostenfreie Auskunft oder das Recht auf Berichtigung oder Löschung der Daten wahrzunehmen oder von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte verpflichtet werden, innerhalb einer angemessenen Frist auf das Ansuchen der betroffenen Person zu antworten und eine etwaige Ablehnung des Ansuchens zu begründen	47. Es gilt, die Modalitäten festzulegen, die es einer betroffenen Person ermöglichen, die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte wahrzunehmen, (...) <u>was Instrumente zur Wahrnehmung insbesondere des Auskunftsrechts und des Rechts auf Berichtigung oder Löschung von Daten und zur Ausübung des Widerspruchsrechts einschließt</u> . So sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche auch dafür <u>sorgen, dass Anträge elektronisch gestellt werden können, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden</u> . Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte verpflichtet werden, den Antrag der betroffenen Person <u>ohne ungebührliche Verzögerung und spätestens</u> innerhalb einer fest-	(47) Modalities should be provided for facilitating the data subject's exercise of their rights provided by this Regulation, including mechanisms to request and if applicable obtain, free of charge, in particular access to data, rectification, erasure and to exercise the right to object. Thus the controller should also provide means for requests to be made electronically, especially where personal data are processed by electronic means. The controller should be obliged to respond to requests of the data subject without undue	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		gelegten Frist von einem Monat zu beantworten und gegebenenfalls zu begründen, warum er ihn ablehnt. <u>Bei offenkundig unbegründeten oder unverhältnismäßigen Anträgen, zum Beispiel wenn die betroffene Person ungebührlich und wiederholt Informationen verlangt oder wenn die betroffene Person ihr Recht auf Information missbraucht, beispielsweise indem sie in ihrem Antrag falsche oder irreführende Angaben macht, könnte sich der für die Verarbeitung Verantwortliche weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.</u>	delay and at the latest within one month and give reasons where the controller does not intend to comply with the data subject's request.	
48. Die Grundsätze von Treu und Glauben und Transparenz bei der Verarbeitung setzen voraus, dass die betroffene Person insbesondere über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke, die Speicherfrist, das Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten und das Beschwerderecht informiert wird. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie	48. Die Grundsätze von Treu und Glauben und Transparenz bei der Verarbeitung setzen voraus, dass die betroffene Person insbesondere über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke, die voraussichtliche Speicherdauer für den jeweiligen Zweck, ob Daten an Dritte oder in Drittstaaten übermittelt werden sollen, die betreffenden Widerspruchsmöglichkeiten und das Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung	48. Die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung machen es erforderlich, dass die betroffene Person (...) über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke (...) informiert wird. <u>Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte der betroffenen Person alle sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte er die betroffene Person darauf hinweisen, dass ein Profil erstellt</u>	(48) The principles of fair and transparent processing require that the data subject should be informed of the existence of the processing operation and its purposes. The controller should provide the data subject with any further information necessary to guarantee fair and transparent processing having regard to the specific circumstances and context in which the personal data are processed. Fur-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen würde.	<i>und Löschung der Daten</i> und das Beschwerderecht informiert <i>werden sollte</i>. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen würde. <i>Diese Information sollte den betroffenen Personen nach der Bereitstellung vereinfachter Informationen in Form standardisierter Icons präsentiert werden, was auch bedeuten kann, dass sie leicht zugänglich ist. Das sollte auch bedeuten, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die es den betroffenen Personen erlaubt, ihre Rechte wirksam wahrzunehmen.</i>	<u>wird und welche Folgen dies hat.</u> Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, so sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen würde.	thermore the data subject should be informed about the existence of profiling, and the consequences of such profiling. Where the data are collected from the data subject, the data subject should also be informed whether he or she is obliged to provide the data and of the consequences, in cases he or she does not provide such data. This information may be provided in combination with standardised icons in order to give in an easily visible, intelligible and clearly legible way a meaningful overview of the intended processing. Where the icons are presented electronically, they should be machine-readable.	
49. Die Unterrichtung einer betroffenen Person, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte zum Zeitpunkt der Erhebung erfolgen oder für den Fall, dass die Daten nicht bei ihr erhoben werden, innerhalb einer angemessenen Frist, die sich nach dem konkreten Einzelfall richtet. Wenn die Daten rechtmäßig an einen anderen		49. Dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung mitgeteilt werden oder, falls die Daten nicht bei ihr erhoben werden, innerhalb einer angemessenen Frist, die sich nach dem konkreten Einzelfall richtet. Wenn die Daten rechtmäßig an einen anderen Empfänger weitergegeben werden dürfen, sollte	(49) The information in relation to the processing of personal data relating to the data subject should be given to him or her at the time of collection, or, where the data are not obtained from the data subject but from another source, within a reasonable period, depending on the circumstances of the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Empfänger weitergegeben werden dürfen, sollte die betroffene Person bei der erstmaligen Weitergabe der Daten an diesen Empfänger darüber aufgeklärt werden.		die betroffene Person bei der erstmaligen Weitergabe der Daten an diesen Empfänger darüber aufgeklärt werden. <u>Beabsichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche, die Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten als den, für den die Daten erhoben wurden, so sollte er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und andere erforderliche Informationen zur Verfügung stellen. Konnte der betroffenen Person nicht mitgeteilt werden, woher die Daten stammen, weil verschiedene Quellen benutzt wurden, so sollte die Unterrichtung allgemein gehalten werden.</u>	case. Where data can be legitimately disclosed to another recipient, the data subject should be informed when the data are first disclosed to the recipient. Where the controller intends to process the data for a purpose other than the one for which the data were collected the controller should provide the data subject prior to that further processing with information on that other purpose and other necessary information. Where the origin of the data could not be provided to the data subject because various sources have been used, the information should be provided in a general manner.	
50. Diese Pflicht erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person bereits informiert ist oder wenn die Speicherung oder Weitergabe ausdrücklich gesetzlich geregelt ist oder wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Letzteres könnte insbesondere bei	50. Diese Pflicht erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person bereits informiert ist oder wenn die Speicherung oder Weitergabe ausdrücklich gesetzlich geregelt ist oder wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.	50. Diese Pflicht erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person bereits informiert ist oder wenn die Speicherung oder Weitergabe ausdrücklich gesetzlich geregelt ist oder wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Letzteres könnte insbesondere bei	(50) However, it is not necessary to impose this obligation where the data subject already possesses this information, or where the recording or disclosure of the data is expressly laid down by law, or where the provision of information to the data subject proves impossible or would involve	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Verarbeitungen für historische oder statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung der Fall sein; als Anhaltspunkt können dabei die Zahl der betroffenen Personen, das Alter der Daten oder etwaige Ausgleichsmaßnahmen dienen.		Verarbeitungen <u>für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder zu</u> historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken (...) der Fall sein; als Anhaltspunkt können dabei die Zahl der betroffenen Personen, das Alter der Daten oder etwaige angemessene Garantien dienen.	disproportionate efforts. The latter could be particularly the case where processing is for archiving purposes in the public interest, or scientific and historical research purposes or statistical purposes; in this regard, the number of data subjects, the age of the data, and any appropriate safeguards adopted may be taken into consideration.	
51. Jede Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die bei ihr erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der Daten sind, nach welcher Logik die Daten verarbeitet werden und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling basiert. Dabei dürfen die Grundrechte	51. Jede Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die bei ihr erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte einen Anspruch darauf haben zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, wie lange sie vorraussichtlich gespeichert werden, wer die Empfänger der Daten sind nach welcher allgemeinen Logik die Daten verarbeitet werden und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann. Dabei sollten die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer Per-	<u>51. Eine natürliche Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen</u> wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überzeugen zu können. <i>Dies schließt das Recht natürlicher Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten.</i> Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu	(51) A natural person should have the right of access to data which has been collected concerning him or her, and to exercise this right easily and at reasonable intervals, in order to be aware of and verify the lawfulness of the processing. This includes the right for individuals to have access to their personal data concerning their health, for example the data in their medical records containing such information as diagnosis, examination results, assessments by treating physicians and any treatment or interventions provided. Every data subject should there-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
und Grundfreiheiten anderer Personen, etwa das Geschäftsgeheimnis oder die Rechte an geistigem Eigentum und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht angetastet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.	sonen, etwa das Geschäftsgeheimnis oder das geistige Eigentum. etwa im Zusammenhang mit Urheberrechten an Software, nicht angetastet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.	wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden <u>und, wenn möglich</u>, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der Daten sind, nach welcher Logik die automatische Datenverarbeitung erfolgt und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling beruht. Dabei dürfen die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigem Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht angetastet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. <u>Verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so kann er verlangen, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.</u>	fore have the right to know and obtain communication in particular for what purposes the data are processed, where possible for what period, which recipients receive the data, what is the logic involved in any automatic data processing and what might be, at least when based on profiling, the consequences of such processing. Where possible, the controller may provide remote access to a secure system which would provide the data subject with direct access to his or her personal data. This right should not adversely affect the rights and freedoms of others, including trade secrets or intellectual property and in particular the copyright protecting the software. However, the result of these considerations should not be that all information is refused to the data subject. Where the controller processes a large quantity of information concerning the data subject, the controller may request that before the information is delivered the data subject	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			specify to which information or to which processing activities the request relates.	
52. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Falle von Online-Kennungen. Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher sollte personenbezogene Daten nicht nur deshalb speichern, um auf mögliche Ansuchen reagieren zu können.		52. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen. (...) <u>Die Identifizierung sollte die digitale Identifizierung einer betroffenen Person – beispielsweise durch Authentifizierungsverfahren etwa mit denselben Berechtigungsnachweisen, wie sie die betroffene Person verwendet, um sich bei dem von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellten Online-Dienst anzumelden – einschließen.</u> Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher sollte personenbezogene Daten nicht <u>allein zu dem Zweck</u> speichern, auf mögliche Auskunftersuchen reagieren zu können.	(52) The controller should use all reasonable measures to verify the identity of a data subject who requests access, in particular in the context of online services and online identifiers. A controller should not retain personal data for the sole purpose of being able to react to potential requests.	
53. Jede Person sollte ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten besitzen sowie ein ‚Recht auf Vergessenwerden‘,	53. Jede Person sollte ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten besitzen sowie ein Recht auf Löschung , wenn	53. Eine natürliche Person sollte ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten besitzen sowie ein "Recht auf Vergessen-	(53) A natural person should have the right to have personal data concerning them rectified and a 'right to be forgotten' where the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
wenn die Speicherung ihrer Daten unter Verstoß gegen die Verordnung erfolgt ist. Insbesondere sollten betroffene Personen Anspruch darauf haben, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht weiter verarbeitet werden, wenn sich die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, erübrigt haben, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingelegt haben oder wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen unter Verstoß gegen die Verordnung erfolgt ist. Dieses Recht ist besonders wichtig in Fällen, in denen die betroffene Person ihre Einwilligung noch im Kindesalter gegeben hat und insofern die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte und die Daten – besonders die im Internet gespeicherten – später löschen möchte. Die weitere Speicherung der Daten sollte jedoch zulässig sein, wenn dies für historische oder statistische Zwecke, zum Zwecke der wissenschaftlichen For-	die Speicherung ihrer Daten unter Verstoß gegen die Verordnung erfolgt. Insbesondere sollten betroffene Personen Anspruch darauf haben, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht weiter verarbeitet werden, wenn sich die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, erübrigt haben, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingelegt haben oder wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen unter Verstoß gegen die Verordnung erfolgt ist. Die weitere Speicherung der Daten sollte jedoch zulässig sein, wenn dies für historische oder statistische Zwecke, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erforderlich ist, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wenn eine beschränkte Verarbeitung der Daten anstatt ihrer Löschung gerechtfertigt ist. Auch sollte das Recht auf	werden", wenn die Speicherung ihrer Daten gegen diese Verordnung <u>oder gegen das Unionsrecht oder gegen das Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt</u>, verstößt. Insbesondere sollten betroffene Personen Anspruch darauf haben, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht mehr verarbeitet werden, wenn sich die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, erübrigt haben, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingelegt haben oder wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen gegen diese Verordnung verstößt. Dieses Recht ist besonders wichtig in Fällen, in denen die betroffene Person ihre Einwilligung noch im Kindesalter gegeben hat und insofern die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte und die personenbezogenen Daten – insbesondere die im Internet gespeicherten – später löschen möchte. <u>Die betroffene Person sollte dieses Recht auch dann ausüben können, wenn sie kein Kind mehr ist.</u> Die wei-	retention of such data is not in compliance with this Regulation or with Union or Member State law to which the controller is subject. In particular, data subjects should have the right that their personal data are erased and no longer processed, where the data are no longer necessary in relation to the purposes for which the data are collected or otherwise processed, where data subjects have withdrawn their consent for processing or where they object to the processing of personal data concerning them or where the processing of their personal data otherwise does not comply with this Regulation. This right is in particular relevant, when the data subject has given his or her consent as a child, when not being fully aware of the risks involved by the processing, and later wants to remove such personal data especially on the Internet. The data subject should be able to exercise this right notwithstanding the fact that he or she is no longer a	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
schung, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erforderlich ist, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wenn eine beschränkte Verarbeitung der Daten anstatt ihrer Löschung gerechtfertigt ist.	Löschung nicht gelten, wenn die Speicherung personenbezogener Daten notwendig ist, um einen Vertrag mit der betroffenen Person zu erfüllen, oder wenn die Speicherung dieser Daten gesetzlich vorge-schrieben ist.	tere Speicherung der Daten sollte jedoch <u>rechtmäßig</u> sein, wenn dies für <u>die Ausübung des Rechts auf freie Meinungs-äußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Ver-pflichtung, für die Wahr-nehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbei-tung Verantwortlichen übertra-gen wurde, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Be-reich der öffentlichen Gesund-heit, für im öffentlichen Interes-se liegende Archivzwecke, zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken (...)</u> oder zur Begründung, Gel-tendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.	child. However, the fur-ther retention of the data should be lawful where it is necessary, for exercis-ing the right of freedom of expression and infor-mation, for compliance with a legal obligation, for the performance of a task carried out in the public interest or in the exercise of official authority vested in the controller, for rea-sons of public interest in the area of public health, for archiving purposes in the public interest, or sci-entific and historical research purposes or sta-tistical purposes or for the establishment, exercise or defence of legal claims.	
54. Um dem ‚Recht auf Vergessenwerden‘ im Netz mehr Gel-tung zu verschaffen, sollte das Recht auf Löschung so weit gehen, dass ein für die Verar-beitung Verantwortlicher, der die personenbezogenen Da-ten öffentlich gemacht hat, die Pflicht hat, Dritten, die diese Daten verarbeiten, mitzuteilen, dass eine betroffene Person die Löschung von Links zu diesen Daten oder von Kopien oder Reproduktionen dieser Daten verlangt. Der für die	54. Um dem „Recht auf Lö-schung“ im Netz mehr Gel-tung zu verschaffen, sollte das Recht auf Löschung so weit gehen, dass ein für die Verar-beitung Verantwortlicher, der die personenbezogenen Da-ten ohne rechtlichen Grund öffentlich gemacht hat, die Pflicht hat, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Daten, auch bei Drit-ten, zu löschen, wobei das Recht der betroffenen Per-son unberührt bleibt, Scha-	54. Um dem "Recht auf Verges-senwerden" im Netz mehr Gel-tung zu verschaffen, sollte das Recht auf Löschung so weit ge-hen, dass ein für die Verar-beitung Verantwortlicher, der die personenbezogenen Daten öf-fentlich gemacht hat, die Pflicht hat, <u>den für die Verarbeitung Verantwortlichen</u>, die diese Da-ten verarbeiten, mitzuteilen, dass alle Querverweise zu die-sen Daten oder Kopien oder Replikationen zu löschen sind.	(54) To strengthen the 'right to be forgotten' in the online environment, the right to erasure should al-so be extended in such a way that a controller who has made the personal data public should be obliged to inform the con-trollers which are pro-cessing such data to erase any links to, or cop-ies or replications of that personal data. To ensure the above mentioned in-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Verarbeitung Verantwortliche sollte im Hinblick auf Daten, für deren Veröffentlichung er die Verantwortung trägt, alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, unternehmen, damit diese Information die betroffenen Dritten auch tatsächlich erreicht. Werden personenbezogene Daten von Dritten veröffentlicht, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Veröffentlichung in die Pflicht genommen werden, wenn er die Veröffentlichung gestattet hat.	<i>dersatz zu verlangen.</i>	Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte im Hinblick auf Daten, für deren Veröffentlichung er die Verantwortung trägt, (...) Schritte, auch technischer Art, unternehmen, <u>die in Anbetracht der verfügbaren Technologie und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel vertretbar sind</u>, damit die <u>genannte</u> Information die betroffenen Dritten auch tatsächlich erreicht. (...).	formation, the controller should take reasonable steps, taking into account available technology and the means available to the controller, including technical measures, to inform the controllers, which are processing the data, of the data subject's request.	
	<i>54a. Vom Betroffenen bestrittene Daten, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit sich nicht feststellen lässt, sollten bis zur Klärung der Angelegenheit gesperrt werden.</i>	<u>54a) Methoden zur Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten könnten unter anderem darin bestehen, dass ausgewählte Daten vorübergehend auf ein anderes Verarbeitungssystem übertragen werden oder dass sie für Nutzer gesperrt werden oder dass veröffentlichte Daten vorübergehend von einer Website entfernt werden. In automatisierten Dateien sollte die Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich durch technische Mittel erfolgen, wobei in dem System unmissverständlich darauf hingewiesen werden sollte, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beschränkt wurde.</u>	(54a) Methods to restrict processing of personal data could include, inter alia, temporarily moving the selected data to another processing system or making the selected data unavailable to users or temporarily removing published data from a website. In automated filing systems the restriction of processing of personal data should in principle be ensured by technical means in such a way that the data is not subject to further processing operations and cannot be changed anymore; the fact that the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			processing of personal data is restricted should be indicated in the system in such a way that it is clear that the processing of the personal data is restricted.	
55. Damit die betroffenen Personen eine bessere Kontrolle über ihre eigenen Daten haben und ihr Auskunftsrecht besser ausüben können, sollten sie im Falle einer elektronischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen Format ebenfalls Anspruch auf Erhalt einer Kopie der sie betreffenden Daten in einem gängigen elektronischen Format haben. Die betroffene Person sollte auch befugt sein, die von ihr zur Verfügung gestellten Daten von einer automatisierten Anwendung, etwa einem sozialen Netzwerk, auf eine andere Anwendung zu übertragen. Dies sollte dann möglich sein, wenn die betroffene Person die Daten dem automatisierten Verarbeitungssystem mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Zuge der Erfüllung eines Vertrags zur Verfügung gestellt hat.	55. Damit die betroffenen Personen eine bessere Kontrolle über ihre eigenen Daten haben und ihr Auskunftsrecht besser ausüben können, sollten sie im Falle einer elektronischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen Format ebenfalls Anspruch auf Erhalt einer Kopie der sie betreffenden Daten in einem gängigen elektronischen Format haben. Die betroffene Person sollte auch befugt sein, die von ihr zur Verfügung gestellten Daten von einer automatisierten Anwendung, etwa einem sozialen Netzwerk, auf eine andere Anwendung zu übertragen. Die für Datenverarbeitung Verantwortlichen sollten dazu angehalten werden sollte nahegelegt werden, interoperable Formate zu entwickeln, die die Datenübertragbarkeit ermöglichen. Dies sollte dann möglich sein, wenn die betroffene Person die Daten dem automatisierten Verarbei-	55. Um im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten mit automatischen Mitteln eine bessere Kontrolle über die eigenen Daten (...) zu haben, sollte die betroffene Person außerdem berechtigt sein, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln. Dieses <u>Recht</u> sollte dann gelten, wenn die betroffene Person die personenbezogenen Daten mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Zuge der Erfüllung eines Vertrags zur Verfügung gestellt hat. Es sollte nicht gelten, wenn <u>die Verarbeitung auf einer anderen Rechtsgrundlage als ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder eines Vertrags erfolgt.</u> <u>Dieses</u>	(55) To further strengthen the control over their own data, where the processing of personal data is carried out by automated means, the data subject should also be allowed to receive the personal data concerning him or her, which he or she has provided to a controller, in a structured, commonly used, machine-readable and interoperable format and transmit it to another controller. Data controllers should be encouraged to develop interoperable formats that enable data portability. This right should apply where the data subject provided the personal data based on his or her consent or the processing is necessary for the performance of a contract. It should not apply where processing is based on another legal ground other than consent or contract. By its	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	tungssystem mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Zuge der Erfüllung eines Vertrags zur Verfügung gestellt hat. Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sollten die Übertragung dieser Daten für die Bereitstellung ihrer Dienste nicht verbindlich vorschreiben.	<u>Recht sollte naturgemäß nicht gegen für die Verarbeitung Verantwortliche ausgeübt werden, die Daten in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben verarbeiten. Es sollte daher insbesondere nicht gelten, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder für die Wahrnehmung einer ihm übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung einer ihm übertragenen öffentlichen Gewalt erfolgt, erforderlich ist.</u> <u>Das Recht der betroffenen Person, personenbezogene Daten zu übermitteln, begründet für den für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht die Pflicht, technisch kompatible Datenverarbeitungssysteme zu übernehmen oder beizubehalten.</u> Ist im Fall eines bestimmten Satzes personenbezogener Daten mehr als eine betroffene Person tangiert, so sollte das Recht auf Übermittlung der Daten <u>die Anforderungen dieser Verordnung</u>	very nature this right should not be exercised against controllers processing data in the exercise of their public duties. It should therefore in particular not apply where processing of the personal data is necessary for compliance with a legal obligation to which the controller is subject or for the performance of a task carried out in the public interest or in the exercise of an official authority vested in the controller. The data subject's right to transmit or receive personal data concerning him or her does not create an obligation for the controllers to adopt or maintain data processing systems which are technically compatible. Where, in a certain set of personal data, more than one data subject is concerned, the right to receive the data should be without prejudice to the rights of other data subjects in accordance with this Regulation. This right should also not prejudice the right of the data subject to obtain the erasure of personal data and the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>an die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf eine andere betroffene Person unberührt lassen. Dieses Recht sollte zudem das Recht der betroffenen Person auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten und die Beschränkungen dieses Rechts gemäß dieser Verordnung nicht berühren und insbesondere nicht bedeuten, dass die Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen und von ihr zur Erfüllung eines Vertrags zur Verfügung gestellt worden sind, gelöscht werden, sofern und solange diese Daten für die Erfüllung des Vertrags notwendig sind. (...)</u>	limitations of that right as set out in this Regulation and should in particular not imply the erasure of personal data concerning the data subject which have been provided by him or her for the performance of a contract, to the extent and as long as the data are necessary for the performance of that contract. Where technically feasible, the data subject should have the right to obtain that the data is transmitted directly from controller to controller.	
56. In Fällen, in denen die personenbezogenen Daten zum Schutz der lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder im öffentlichen Interesse, in Ausübung hoheitlicher Gewalt oder aufgrund der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen rechtmäßig verarbeitet werden dürfen, sollte jede betroffene Person trotzdem das Recht haben, Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Dateneinzulegen. Die Beweislast sollte bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen lie-	56. In Fällen, in denen die personenbezogenen Daten zum Schutz der lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder im öffentlichen Interesse, in Ausübung hoheitlicher Gewalt oder aufgrund der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen rechtmäßig verarbeitet werden dürfen, sollte jede betroffene Person trotzdem das Recht haben, unentgeltlich und auf einfache und effektive Weise Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten einzulegen. Die Beweis-	56. In Fällen, in denen die personenbezogenen Daten (...) möglicherweise rechtmäßig verarbeitet werden dürfen, <u>weil die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt – die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, – oder aufgrund des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist</u>, sollte jede betroffene Person trotzdem das Recht haben, Widerspruch gegen die Verar-	(56) In cases where personal data might lawfully be processed because processing is necessary for the performance of a task carried out in the public interest or in the exercise of official authority vested in the controller or on grounds of the legitimate interests of a controller or a third party, any data subject should nevertheless be entitled to object to the processing of any data relating to their particular situation. It should be for the controller to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
gen, der darlegen muss, dass seine berechtigten Interessen Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person haben.	last sollte bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen liegen, der darlegen muss, dass seine berechtigten Interessen Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person haben.	beitung <u>der sich aus ihrer besonderen Situation ergeben den Daten einzulegen</u> . Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte darlegen müssen, dass seine <u>zwingenden</u> berechtigten Interessen Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person haben.	demonstrate that their compelling legitimate interests may override the interests or the fundamental rights and freedoms of the data subject.	
57. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung für nichtkommerzielle Zwecke zu betreiben, sollte die betroffene Person unentgeltlich, einfach und effektiv Widerspruch gegen eine solche Verarbeitung einlegen können.	57. <i>Hat die betroffene Person das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dies der betroffenen Person ausdrücklich und in verständlicher Art und Form unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung stellen und diese klar von anderen Informationen trennen.</i>	57. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so sollte die betroffene Person unentgeltlich, einfach und wirksam Widerspruch gegen eine solche – <u>ursprüngliche oder spätere</u> – Verarbeitung einlegen können.	(57) Where personal data are processed for the purposes of direct marketing, the data subject should have the right to object to such processing, including profiling to the extent that it is related to such direct marketing, whether the initial or further processing, at any time and free of charge. This right shall be explicitly brought to the attention of the data subject and shall be presented clearly and separately from any other information.	
58. Eine natürliche Person braucht sich keiner Maßnahme unterwerfen lassen, die auf Profiling im Wege der automatisierten Datenverarbeitung basiert. Eine solche Maßnahme sollte allerdings	58. <i>Unbeschadet der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sollte jede natürliche Person das Recht haben, dem Profiling zu widersprechen. Profiling, das Maßnahmen zur Folge hat,</i>	58. Die betroffene Person sollte <u>das Recht haben, keiner Entscheidung zur Bewertung von sie betreffenden persönlichen Aspekten unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbei-</u>	(58) The data subject should have the right not to be subject to a decision, which may include a measure, evaluating personal aspects relating to him or her which is	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
erlaubt sein, wenn sie ausdrücklich per Gesetz genehmigt wurde, bei Abschluss oder in Erfüllung eines Vertrags durchgeführt wird oder wenn die betroffene Person ihre Einwilligung hierzu erteilt hat. In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Garantien verbunden werden wie der Unterrichtung der betroffenen Person oder dem Anspruch auf direkten persönlichen Kontakt sowie dem generellen Ausschluss von Kindern von einer solchen Maßnahme.	durch die sich rechtliche Konsequenzen für die betroffene Person ergeben, oder die ähnlich erhebliche Auswirkungen auf die Interessen, Rechte oder Freiheiten der betroffenen Personen hat, sollte nur erlaubt sein, wenn sie ausdrücklich per Gesetz genehmigt wurde, bei Abschluss oder in Erfüllung eines Vertrags durchgeführt wird oder wenn die betroffene Person ihre Einwilligung hierzu erteilt hat. In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Garantien verbunden werden, einschließlich der spezifischen Unterrichtung der betroffenen Person und dem Anspruch auf persönliche Prüfung sowie dem Ausschluss von Kindern von einer solchen Maßnahme. Diese Maßnahmen sollten nicht dazu führen, dass Menschen aufgrund ihrer Rasse, ethnischer Herkunft, politischen Überzeugung, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität diskriminiert werden.	<u>tung beruht und die rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in erheblichem Maße beeinträchtigt, wie die automatische Ablehnung eines Online-Kreditanspruchs oder Online-Einstellungsverfahren ohne jegliches menschliche Eingreifen. Zu einer derartigen Verarbeitung zählt auch das "Profiling" in jeglicher Form automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten unter Bewertung persönlicher Aspekte in Bezug auf die betroffene Person, insbesondere zwecks Analyse oder Prognose von Aspekten bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel, soweit dies rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in erheblichem Maße beeinträchtigt. Eine auf einer derartigen Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhende Entscheidungsfindung sollte allerdings erlaubt sein, wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, zulässig ist, auch um Betrug und Steuerhinterziehung zu über-</u>	based solely on automated processing, which produces legal effects concerning him or her or similarly significantly affects him or her, like automatic refusal of an on-line credit application or e-recruiting practices without any human intervention. Such processing includes also 'profiling' consisting in any form of automated processing of personal data evaluating personal aspects relating to a natural person, in particular to analyse or predict aspects concerning performance at work, economic situation, health, personal preferences or interests, reliability or behaviour, location or movements as long as it produces legal effects concerning him or her or similarly significantly affects him or her. However, decision making based on such processing, including profiling, should be allowed when expressly authorised by Union or Member State law, to which the controller is subject, including for	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		wachen und zu verhindern und die Sicherheit und Zuverlässigkeit eines von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellten Dienstes zu gewährleisten, oder wenn dies für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und einem für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist oder wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat. In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Garantien verbunden sein, einschließlich der spezifischen Unterrichtung der betroffenen Person und des Anspruchs auf direktes persönliches Eingreifen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts, auf Erläuterung der nach einer entsprechenden Bewertung getroffenen Entscheidung sowie des Rechts auf Anfechtung der Entscheidung. Um unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete ma-	fraud and tax evasion monitoring and prevention purposes conducted in accordance with the regulations, standards and recommendations of EU institutions or national oversight bodies and to ensure the security and reliability of a service provided by the controller, or necessary for the entering or performance of a contract between the data subject and a controller, or when the data subject has given his or her explicit consent. In any case, such processing should be subject to suitable safeguards, including specific information of the data subject and the right to obtain human intervention and that such measure should not concern a child, to express his or her point of view, to get an explanation of the decision reached after such assessment and the right to contest the decision. In order to ensure fair and transparent processing in respect of the data	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>thematische oder statistische Verfahren für das Profiling verwenden, technische und organisatorische Maßnahmen treffen, mit denen in geeigneter Weise insbesondere sichergestellt wird, dass Faktoren, die zu unzutreffenden Daten führen, korrigiert werden und das Risiko von Fehlern minimiert wird, und personenbezogene Daten in einer Weise sichern, dass den potenziellen Bedrohungen für die Interessen und Rechte der betroffenen Person Rechnung getragen wird und mit denen verhindert wird, dass es gegenüber Menschen aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, politischer Überzeugung, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität zu diskriminierenden Wirkungen oder zu Maßnahmen kommt, die eine solche Wirkung haben. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling auf der Grundlage besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten sollten nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt sein.</u>	subject, having regard to the specific circumstances and context in which the personal data are processed, the controller should use adequate mathematical or statistical procedures for the profiling, implement technical and organisational measures appropriate to ensure in particular that factors which result in data inaccuracies are corrected and the risk of errors is minimized, secure personal data in a way which takes account of the potential risks involved for the interests and rights of the data subject and which prevents inter alia discriminatory effects against individuals on the basis of race or ethnic origin, political opinions, religion or beliefs, trade union membership, genetic or health status, sexual orientation or that result in measures having such effect. Automated decision making and profiling based on special categories of personal data should only be	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			allowed under specific conditions.	
	58a. Stützt sich das Profiling ausschließlich auf die Verarbeitung pseudonymisierter Daten, sollte die Vermutung gelten, dass es keine erheblichen Auswirkungen auf die Interessen, Rechte oder Freiheiten der betroffenen Personen hat. Erlaubt das Profiling, sei es auf Grundlage einer einzigen Quelle pseudonymisierter Daten oder einer Sammlung pseudonymisierter Daten aus verschiedenen Quellen, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen pseudonymisierte Daten einer spezifischen betroffenen Person zuzuordnen, sollten die verarbeiteten Daten nicht länger als pseudonymisiert betrachtet werden.	58a) Profiling an sich unterliegt <u>den (allgemeinen) Vorschriften dieser Verordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, Datenschutzgrundsätze usw.), wobei besondere Garantien gelten (beispielsweise Pflicht zur Durchführung einer Folgenabschätzung in einigen Fällen oder Bestimmungen über bestimmte Informationen, die der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen sind). Der Europäische Datenschutzausschuss sollte die Möglichkeit haben, Leitlinien diesbezüglich herauszugeben.</u>	(58a) Profiling as such is subject to the rules of this Regulation governing processing of personal data, such as legal grounds of processing or data protection principles. The European Data Protection Board should have the possibility to issue guidance in this context.	
59.Im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten können Beschränkungen bestimmter Grundsätze sowie des Rechts auf Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch, von Maßnahmen, die auf der Erstellung von Profilen beruhen, und von Mitteilungen	59. Im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten können Beschränkungen bestimmter Grundsätze sowie des Rechts auf Unterrichtung, Berichtigung, Löschung oder des Rechts auf Zugang oder Herausgabe von Daten und des Widerspruchsrechts, von Profiling, und von Mitteilungen	59. Im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten können Beschränkungen bestimmter Grundsätze sowie des Rechts auf Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch, von Maßnahmen, die auf der Erstellung von Profilen beruhen, und von Mitteilungen	(59) Restrictions on specific principles and on the rights of information, access, rectification and erasure or on the right to data portability, the right to object, decisions based on profiling, as well as on the communication of a personal data breach to a	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person sowie von bestimmten damit zusammenhängenden Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgesehen werden, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten, wozu unter anderem der Schutz von Menschenleben bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen sowie die Verhütung, Aufdeckung und strafrechtliche Verfolgung von Straftaten und von Verstößen gegen Berufsstandsregeln bei reglementierten Berufen gehört, und um sonstige öffentliche Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen, oder die betroffene Person und die Rechte und Freiheiten anderer Personen zu schützen. Diese Beschränkungen müssen mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen.	gen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person sowie von bestimmten damit zusammenhängenden Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgesehen werden, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten, wozu unter anderem der Schutz von Menschenleben bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen sowie die Verhütung, Aufdeckung und strafrechtliche Verfolgung von Straftaten und von Verstößen gegen Berufsstandsregeln bei reglementierten Berufen gehört, und um sonstige spezifische und klar definierte öffentliche Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen, oder die betroffene Person und die Rechte und Freiheiten anderer Personen zu schützen. Diese Beschränkungen müssen mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen.	über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person sowie von bestimmten damit zusammenhängenden Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgesehen werden, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten, wozu unter anderem der Schutz von Menschenleben bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, die Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und von Verstößen gegen Berufsstandsregeln bei reglementierten Berufen, <u>das Führen öffentlicher Register aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses sowie die Weiterverarbeitung von archivierten personenbezogenen Daten zur Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen</u> gehört, und um sonstige öffentliche Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen, oder die betroffene Person und die Rechte und Freiheiten anderer Personen,	data subject and on certain related obligations of the controllers may be imposed by Union or Member State law, as far as necessary and proportionate in a democratic society to safeguard public security, including the protection of human life especially in response to natural or man made disasters, the prevention, investigation and prosecution of criminal offences or the execution of criminal penalties, including the safeguarding against and the prevention of threats to public security, or of breaches of ethics for regulated professions, other public interests of the Union or of a Member State, in particular an important economic or financial interest of the Union or of a Member State, the keeping of public registers kept for reasons of general public interest, further processing of archived personal data to provide specific information related to the political behaviour under former totalitarian state regimes	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		einschließlich in den Bereichen Sozialschutz, öffentliche Gesundheit und humanitäre Hilfe – wie etwa die Ausführung einer der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung obliegenden Aufgabe –, zu schützen. Diese Beschränkungen müssen mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen.	or the protection of the data subject or the rights and freedoms of others, including social protection, public health and humanitarian purposes. Those restrictions should be in compliance with requirements set out by the Charter of Fundamental Rights of the European Union and by the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms.	
		59a) <u>Diese Verordnung sollte in keiner Weise von (...) dem auf internationalem Recht beruhendem, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren anzuwendenden Privileg der Nichtoffenlegung vertraulicher Informationen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz abweichen. (...).</u>		
60. Die Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede durch diesen oder in dessen Auftrag erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten sollte umfassend geregelt werden. Insbesondere sollte	60. Die Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede durch diesen oder in dessen Auftrag erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten sollte umfassend geregelt werden, insbesondere im	60. Die Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch ihn oder in seinem Namen erfolgt, sollte (...) geregelt werden. 60. en. Insbesondere sollte der für die	(60) The responsibility and liability of the controller for any processing of personal data carried out by the controller or on the controller's behalf should be established. In particular, the controller	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür Sorge tragen, dass jeder Verarbeitungsvorgang im Einklang mit dieser Verordnung steht, und er sollte dies auch nachweisen müssen.	<i>Hinblick auf Dokumentation, Datensicherheit, Folgenabschätzungen, Datenschutzbeauftragte und Kontrolle durch Datenschutzbehörden.</i> Insbesondere sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür Sorge tragen, dass jeder Verarbeitungsvorgang im Einklang mit dieser Verordnung steht, und er sollte <i>dazu auch in der Lage sein.</i> Dies <i>sollte von unabhängigen internen oder externen Prüfern überprüft werden.</i>	Verarbeitung Verantwortliche <u>geeignete Maßnahmen treffen müssen und nachweisen können</u>, dass (...) die <u>Verarbeitungstätigkeiten</u> im Einklang mit dieser Verordnung stehen (...). <u>Dabei sollte er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung und das Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten berücksichtigen.</u>	should be obliged to implement appropriate and effective measures and be able to demonstrate the compliance of processing activities with this Regulation, including the effectiveness of the measures. These measures should take into account the nature, scope, context and purposes of the processing and the risk for the rights and freedoms of individuals.	
		60a) Solche Risiken – mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere – können aus einer Datenverarbeitung hervorgehen, die zu einer physischen, materiellen oder moralischen Schädigung führen könnte, insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten, der unbefugten Umkehr der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn die be-	(60a) Such risks, of varying likelihood and severity, may result from data processing which could lead to physical, material or moral damage, in particular where the processing may give rise to discrimination, identity theft or fraud, financial loss, damage to the reputation, loss of confidentiality of data protected by professional secrecy, unauthorized reversal of pseudonymisation, or any other significant economic or social disadvantage; or where data subjects might be	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>troffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren, wenn personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, und genetische Daten oder Daten über Gesundheit oder Sexualleben oder über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert und prognostiziert werden, um ein persönliches Profil zu erstellen oder zu nutzen, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine</u>	deprived of their rights and freedoms or from exercising control over their personal data; where personal data are processed which reveal racial or ethnic origin, political opinions, religion or philosophical beliefs, trade-union membership, and the processing of genetic data or data concerning health or sex life or criminal convictions and offences or related security measures; where personal aspects are evaluated, in particular analysing or prediction of aspects concerning performance at work, economic situation, health, personal preferences or interests, reliability or behaviour, location or movements, in order to create or use personal profiles; where personal data of vulnerable individuals, in particular of children, are processed; where processing involves a large amount of personal data and affects a large number of data subjects.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		große Anzahl von Personen betrifft (...).		
		60b) <u>Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos sollten nach der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Datenverarbeitung bestimmt werden. Das Risiko sollte anhand einer objektiven Bewertung beurteilt werden, bei der festgestellt wird, ob die Datenverarbeitung ein hohes Risiko birgt. Ein hohes Risiko ist ein besonderes Risiko der Beeinträchtigung der persönlichen Rechte und Freiheiten (...).</u>	(60b) The likelihood and severity of the risk for the rights and freedoms of the data subject should be determined in function of the nature, scope, context and purposes of the data processing. Risk should be evaluated based on an objective assessment, by which it is established whether data processing operations involve a risk or a high risk.	
		60c) <u>Anleitungen, wie der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter geeignete Maßnahmen durchzuführen hat und wie die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen ist, insbesondere was die Ermittlung des mit der Verarbeitung verbundenen Risikos, dessen Abschätzung in Bezug auf Ursache, Art, Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere und die Festlegung bewährter Verfahren für dessen Eindämmung betrifft, könnten insbesondere in Form von genehmigten Verhaltensregeln, genehmigten Zertifizierungsverfahren, Leitlinien des</u>	(60c) Guidance for the implementation of appropriate measures, and for demonstrating the compliance by the controller or processor, especially as regards the identification of the risk related to the processing, their assessment in terms of their origin, nature, likelihood and severity, and the identification of best practices to mitigate the risk, could be provided in particular by approved codes of conduct, approved certifications, guidelines of the European Data Pro-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Europäischen Datenschutz-</u> <u>ausschusses oder Hinweisen</u> <u>eines Datenschutzbeauftrag-</u> <u>ten gegeben werden. Der Eu-</u> <u>ropäische Datenschutzaus-</u> <u>schuss kann ferner Leitlinien</u> <u>für Verarbeitungsvorgänge</u> <u>ausgeben, bei denen davon</u> <u>auszugehen ist, dass sie kein</u> <u>hohes Risiko für die persönli-</u> <u>chen Rechte und Freiheiten</u> <u>mit sich bringen, und angeben,</u> <u>welche Abhilfemaßnahmen in</u> <u>diesen Fällen ausreichend</u> <u>sein können. (...)</u>	tection Board or through the indications provided by a data protection of- ficer. The European Data Protection Board may al- so issue guidelines on processing operations that are considered to be unlikely to result in a high risk for the rights and freedoms of individuals and indicate what measures may be suffi- cient in such cases to ad- dress such risk.	
61. Zum Schutz der in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bestehenden Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ist es er- forderlich, dass geeignete technische und organisatori- sche Maßnahmen sowohl bei der Konzipierung der Verar- beitungsvorgänge als auch zum Zeitpunkt der Verarbei- tung getroffen werden, damit die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden. Um die Einhaltung dieser An- forderungen sicherzustellen und nachzuweisen, sollte der für die Verarbeitung Verant- wortliche interne Strategien festlegen und geeignete Maß- nahmen ergreifen, die insbe- sondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technik	61. Zum Schutz der in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bestehenden Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ist es er- forderlich, dass geeignete technische und organisatori- sche Maßnahmen sowohl bei der Konzipierung der Verar- beitungsvorgänge als auch zum Zeitpunkt der Verarbei- tung getroffen werden, damit die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden. Um die Einhaltung dieser An- forderungen sicherzustellen und nachzuweisen, sollte der für die Verarbeitung Verant- wortliche interne Strategien festlegen und geeignete Maß- nahmen ergreifen, die insbe- sondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technik	61. Zum Schutz der in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bestehenden persönlichen Rechte und Freiheiten ist es erforderlich, dass geeignete technische und organisatori- sche Maßnahmen getroffen werden, damit die Anforderun- gen dieser Verordnung erfüllt werden. Um die Einhaltung dieser Verordnung nachweisen zu können, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche interne Strategien festlegen und geeignete Maßnahmen treffen, die insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technik (<i>data protection by design</i>) und durch datenschutz- freundliche Voreinstellungen (<i>data protection by default</i>) Genüge tun. <u>Solche Maßnahmen könn-</u>	(61) The protection of the rights and freedoms of individuals with regard to the processing of personal data require that appropriate technical and organisational measures are taken to ensure that the requirements of this Regulation are met. In order to be able to demonstrate compliance with this Regulation, the controller should adopt internal policies and implement measures, which meet in particular the principles of data protection by design and data protection by default. Such measures could consist inter alia of minimising the processing	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
(data protection by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by default) Genüge tun.	(data protection by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by default) Genüge tun. Der Grundsatz des Datenschutzes durch Technik verlangt, dass der Datenschutz während des gesamten Lebenszyklus der Technologie eingebaut sein muss, von der frühesten Entwicklungsphase über ihre endgültige Einführung und Verwendung bis zur endgültigen Außerbetriebnahme. Das sollte auch die Verantwortlichkeit für die Waren und Dienstleistungen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem Auftragsverarbeiter verwendet werden, einschließen. Der Grundsatz der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen verlangt auf Diensten und Waren installierte Einstellungen zum Schutz der Privatsphäre, die standardmäßig mit den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes vereinbar sein sollten, wie etwa mit dem Grundsatz der Datenminimierung und dem Grundsatz der Zweckbeschränkung.	<u>ten unter anderem darin bestehen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten minimiert wird, (...) personenbezogene Daten so schnell wie möglich pseudonymisiert werden, Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten hergestellt wird, der betroffenen Person ermöglicht wird, die Datenverarbeitung zu überwachen, und der für die Verarbeitung Verantwortliche in die Lage versetzt wird, Sicherheitsfunktionen zu schaffen und zu verbessern. In Bezug auf Entwicklung, Auslegung, Auswahl und Nutzung von Anwendungen, Diensten und Produkten, die entweder auf der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, sollten die Hersteller der Produkte, Dienste und Anwendungen ermutigt werden, das Recht auf Datenschutz bei der Entwicklung und Auslegung der Produkte, Dienste und Anwendungen zu berücksichtigen und unter gebührender Berücksichtigung des Stands der Technik sicherstellen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Verarbeiter in der Lage sind, ihren Datenschutz-</u>	of personal data, pseudonymising personal data as soon as possible, transparency with regard to the functions and processing of personal data, enabling the data subject to monitor the data processing, enabling the controller to create and improve security features. When developing, designing, selecting and using applications, services and products that are either based on the processing of personal data or process personal data to fulfil their task, producers of the products, services and applications should be encouraged to take into account the right to data protection when developing and designing such products, services and applications and, with due regard to the state of the art, to make sure that controllers and processors are able to fulfil their data protection obligations. The principles of data protection by design and by default should also be taken into consideration in the context of public tenders.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>pfllichten nachzukommen.</u>		
62. Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und der Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bedarf es – auch mit Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden – einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Verordnung, insbesondere für Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke, -bedingungen undmittel gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird.	62. Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und der Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bedarf es – auch mit Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden – einer klaren Verteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Verordnung, insbesondere für Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird. Die Regelung zwischen den gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen sollte die tatsächlichen Aufgaben und Beziehungen der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen widerspiegeln. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe dieser Verordnung sollte auch die Möglichkeit umfassen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche den ge-	62. Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter bedarf es – auch mit Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden – einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Verordnung, einschließlich der Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke (...) und -mittel gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird.	(62) The protection of the rights and freedoms of data subjects as well as the responsibility and liability of controllers and processors, also in relation to the monitoring by and measures of supervisory authorities, requires a clear attribution of the responsibilities under this Regulation, including where a controller determines the purposes, and means of the processing jointly with other controllers or where a processing operation is carried out on behalf of a controller.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>meinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter die Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung in deren Namen übermittelt.</i>			
63. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche ohne Niederlassung in der Union, dessen Verarbeitungstätigkeiten sich auf in der Union ansässige betroffene Personen beziehen und dazu dienen, diesen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder deren Verhalten zu beobachten, sollte einen Vertreter benennen müssen, es sei denn, dieser für die Verarbeitung Verantwortliche ist in einem Drittland niedergelassen, das einen angemessenen Schutz bietet, oder es handelt sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen, um eine Behörde oder um eine öffentliche Einrichtung oder der betreffende für die Verarbeitung Verantwortliche bietet den betroffenen Personen nicht nur gelegentlich Waren oder Dienstleistungen an. Der Vertreter sollte im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig werden und den Aufsichtsbehörden als Ansprechpartner dienen.	63. Verarbeitet ein für die Verarbeitung Verantwortlicher ohne Niederlassung in der Union personenbezogene Daten von betroffenen Personen in der Union, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche einen Vertreter benennen, es sei denn, der für die Verarbeitung Verantwortliche ist in einem Drittland niedergelassen, das einen angemessenen Schutz bietet, oder es handelt sich um die Verarbeitung in Bezug auf weniger als 5 000 betroffene Personen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, die nicht in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten durchgeführt wird , oder um eine Behörde oder um eine öffentliche Einrichtung oder der betreffende für die Verarbeitung Verantwortliche bietet den betroffenen Personen nicht nur gelegentlich Waren oder Dienstleistungen an. Der Vertreter sollte im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen	63. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche ohne Niederlassung in der Union, dessen Verarbeitungstätigkeiten sich auf in der Union ansässige betroffene Personen beziehen und dazu dienen, diesen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder deren Verhalten in der Union zu beobachten, (...) sollte einen Vertreter benennen müssen, es sei denn, (...) <u>die von ihm ausgeführte Verarbeitung erfolgt vereinzelt und bringt unter Berücksichtigung ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände und ihrer Zwecke wahrscheinlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich</u> oder bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt es sich um eine Behörde oder öffentliche Einrichtung (...). Der Vertreter sollte im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig werden und den Aufsichtsbehörden als Ansprechpartner dienen. <u>Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte den Vertreter ausdrücklich bestellen und schrift-</u>	(63) Where a controller or a processor not established in the Union is processing personal data of data subjects who are in the Union whose processing activities are related to the offering of goods or services, irrespective of whether a payment of the data subject is required, to such data subjects in the Union, or to the monitoring of their behaviour as far as their behaviour takes place within the Union, the controller or the processor should designate a representative, unless the processing is occasional, does not include processing, on a large scale, of special categories of data as referred to in Article 9(1) or processing of data relating to criminal convictions and offences referred to in Article 9a, and is unlikely to result in a risk for the rights and freedoms of individuals, taking into	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	tätig werden und den Aufsichtsbehörden als Ansprechpartner dienen.	lich beauftragen, in Bezug auf die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen an seiner Stelle zu handeln. Die Benennung eines solchen Vertreters berührt nicht die Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen nach Maßgabe dieser Verordnung. Der Vertreter sollte seine Aufgaben entsprechend dem Mandat des für die Verarbeitung Verantwortlichen ausführen und insbesondere mit den zuständigen Aufsichtsbehörden in Bezug auf Maßnahmen, die die Einhaltung dieser Verordnung sicherstellen sollen, zusammenarbeiten. Bei Verstößen des für die Verarbeitung Verantwortlichen sollte der bestellte Vertreter Durchsetzungsmaßnahmen unterworfen werden.	account the nature, context, scope and purposes of the processing or if the controller is a public authority or body. The representative should act on behalf of the controller or the processor and may be addressed by any supervisory authority. The representative should be explicitly designated by a written mandate of the controller or the processor to act on its behalf with regard to the latter's obligations under this Regulation. The designation of such representative does not affect the responsibility and liability of the controller or the processor under this Regulation. Such representative should perform its tasks according to the received mandate from the controller, including to cooperate with the competent supervisory authorities on any action taken in ensuring compliance with this Regulation. The designated representative should be subjected to enforcement actions in case of non-compliance by the controller.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		63a) Damit die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die vom Auftragsverarbeiter im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorzunehmende Verarbeitung eingehalten werden, sollte ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der einen Auftragsverarbeiter mit Verarbeitungstätigkeiten betrauen will, nur Auftragsverarbeiter heranziehen, die – insbesondere im Hinblick auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen – hinreichende Garantien dafür bieten, dass technische und organisatorische Maßnahmen – auch für die Sicherheit der Verarbeitung – getroffen werden, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen. (...) Die Einhaltung <u>genehmigter Verhaltensregeln</u> oder <u>eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen nachzuweisen</u>. Die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter sollte auf Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats erfolgen, der den Auftragsverarbeiter an	(63a) To ensure compliance with the requirements of this Regulation in respect of the processing to be carried out by the processor on behalf of the controller, when entrusting a processor with processing activities, the controller should use only processors providing sufficient guarantees, in particular in terms of expert knowledge, reliability and resources, to implement technical and organisational measures which will meet the requirements of this Regulation, including for the security of processing. Adherence of the processor to an approved code of conduct or an approved certification mechanism may be used as an element to demonstrate compliance with the obligations of the controller. The carrying out of processing by a processor should be governed by a contract or other legal act under Union or Member State law, binding the processor to the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		den für die Verarbeitung Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zwecke der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien von betroffenen Personen festgelegt sind, wobei die besonderen Aufgaben und Pflichten des Auftragsverarbeiters bei der geplanten Verarbeitung und das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zu berücksichtigen sind. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter können entscheiden, ob sie einen individuellen Vertrag oder Standardvertragsklauseln verwenden, die entweder unmittelbar von der Kommission erlassen oder aber nach dem Kohärenzverfahren von einer Aufsichtsbehörde angenommen und dann von der Kommission erlassen wurden oder Bestandteil einer im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erteilten Zertifizierung sind. Nach Beendigung der Verarbeitung im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen sollte der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten zurückgeben oder löschen, so-	controller, setting out the subject-matter and duration of the processing, the nature and purposes of the processing, the type of personal data and categories of data subjects, taking into account the specific tasks and responsibilities of the processor in the context of the processing to be carried out and the risk for the rights and freedoms of the data subject. The controller and processor may choose to use an individual contract or standard contractual clauses which are adopted either directly by the Commission or by a supervisory authority in accordance with the consistency mechanism and then adopted by the Commission. After the completion of the processing on behalf of the controller, the processor should, at the choice of the controller, return or delete the personal data, unless there is a requirement to store the data under Union or Member State	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		fern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem er unterliegt, eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht.	law to which the processor is subject.	
64. Zur Klärung der Frage, ob ein für die Verarbeitung Verantwortlicher in der Union ansässiger betroffener Personen nur gelegentlich Waren und Dienstleistungen anbietet, sollte jeweils geprüft werden, ob aus dem allgemeinen Tätigkeitsprofil des für die Verarbeitung Verantwortlichen ersichtlich ist, dass das Anbieten der betreffenden Waren und Dienstleistungen lediglich eine zusätzlich zu seinen Haupttätigkeiten hinzukommende Tätigkeit darstellt.	64. Zur Klärung der Frage, ob ein für die Verarbeitung Verantwortlicher betroffenen Personen in der Union nur gelegentlich Waren und Dienstleistungen anbietet, sollte jeweils geprüft werden, ob aus dem allgemeinen Tätigkeitsprofil des für die Verarbeitung Verantwortlichen ersichtlich ist, dass das Anbieten der betreffenden Waren und Dienstleistungen lediglich eine zusätzlich zu seinen Haupttätigkeiten hinzukommende Tätigkeit darstellt.	64. (...)	(64) (...)	
65. Zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche jeden Verarbeitungsvorgang dokumentieren. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Verlangen die entsprechende Dokumentation vorzulegen, damit die betreffenden Verarbei-	65. Um die Einhaltung dieser Verordnung nachweisen zu können , sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen notwendige Dokumentation vorhalten . Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Ver-	65. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter <u>Aufzeichnungen über alle Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, führen</u> . Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Verlangen <u>die entsprechenden</u>	(65) In order to demonstrate compliance with this Regulation, the controller or processor should maintain records of processing activities under its responsibility. Each controller and processor should be obliged to co-operate with the supervisory authority and make these records, on request, available to it, so that it might serve for monitoring those	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
tungsvorgänge anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können.	langen die entsprechende Dokumentation vorzulegen, damit diese für die Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung herangezogen werden können. Es sollte aber ebenso wichtig sein, bewährten Verfahren und der Einhaltung der Vorschriften Beachtung zu schenken und nicht nur der Zusammenstellung der Dokumentation.	<u>Aufzeichnungen</u> vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können.	processing operations.	
66. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen eine gegen diese Verordnung verstoßende Verarbeitung sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken ermitteln und Maßnahmen zu deren Eindämmung ergreifen. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der dabei anfallenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. Die Kommission sollte bei der Festlegung technischer Standards und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die	66. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen eine gegen diese Verordnung verstoßende Verarbeitung sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken ermitteln und Maßnahmen zu deren Eindämmung ergreifen. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der dabei anfallenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. Bei der Festlegung technischer Standards und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sollten die technologi-	66. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen eine gegen diese Verordnung verstoßende Verarbeitung sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die mit der Verarbeitung verbundenen (...) Risiken ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung treffen. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung der <u>verfügbaren Technik</u> und der Implementierungskosten ein Schutzniveau – <u>auch hinsichtlich der Vertraulichkeit</u> – gewährleisten, das dem von der Verarbeitung ausgehenden Risiko und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. (...). <u>Bei der Bewertung des Datensicherheitsrisikos sollten die mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiken berücksichtigt werden,</u>	(66) In order to maintain security and to prevent processing in breach of this Regulation, the controller or processor should evaluate the risks inherent to the processing and implement measures to mitigate those risks, such as encryption. These measures should ensure an appropriate level of security including confidentiality, taking into account the state of the art and the costs of implementation in relation to the risks and the nature of the personal data to be protected. In assessing data security risk, consideration should be given to the risks that are presented by data processing, such as accidental or unlawful	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
technologische Neutralität, die Interoperabilität sowie Innovationen fördern und gegebenenfalls mit Drittländern zusammenarbeiten.	sche Neutralität, die Interoperabilität sowie Innovationen sowie gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit Drittländern gefördert werden.	wie etwa Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Weitergabe von beziehungsweise unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, insbesondere wenn dies zu einem physischen, materiellen oder moralischen Schaden führen könnte.	destruction, loss, alteration, unauthorised disclosure of, or access to personal data transmitted, stored or otherwise processed, which may in particular lead to physical, material or moral damage.	
		66a) Damit diese Verordnung in Fällen, in denen die Verarbeitungsvorgänge wahrscheinlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten mit sich bringen, besser eingehalten wird, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, mit der insbesondere die Ursache, Art, Besonderheit und Schwere dieses Risikos evaluiert werden, verantwortlich sein. Die Ergebnisse der Abschätzung sollten berücksichtigt werden, wenn darüber entschieden wird, welche (...) geeigneten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um nachzuweisen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit dieser Verordnung in Einklang steht. Geht aus einer Daten-	(66a) In order to enhance compliance with this Regulation in cases where the processing operations are likely to result in a high risk for the rights and freedoms of individuals, the controller should be responsible for the carrying out of a data protection impact assessment to evaluate, in particular, the origin, nature, particularity and severity of this risk. The outcome of the assessment should be taken into account when determining the appropriate measures to be taken in order to demonstrate that the processing of personal data is in compliance with this Regulation. Where a	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>schutz-Folgenabschätzung hervor, dass Verarbeitungsvorgänge ein hohes Risiko bergen, das der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht durch geeignete Maßnahmen in Bezug auf verfügbare Technik und Implementierungskosten eindämmen kann, so sollte die Aufsichtsbehörde vor der Verarbeitung konsultiert werden.</u>	data protection impact assessment indicates that processing operations involve a high risk which the controller cannot mitigate by appropriate measures in terms of available technology and costs of implementation, a consultation of the supervisory authority should take place prior to the processing.	
67. Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs für die betroffene Person nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird. Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer derartigen Verletzung die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung – falls möglich binnen 24 Stunden – davon in Kenntnis setzen. Falls die Benachrichtigung nicht binnen 24 Stunden erfolgen kann, sollten in ihr die Gründe für die Verzögerung angegeben werden müssen. Natürliche Personen, für die eine derartige Verletzung des Schutzes ihrer personen-	67. Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs für die betroffene Person nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird. Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung – von der angenommen werden sollte, dass sie nicht länger als 72 Stunden dauern sollte – davon in Kenntnis setzen. Gegebenenfalls sollten in der Benachrichtigung die Gründe für die Verzögerung angegeben werden. Natürliche Personen, für die eine derartige Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten nachteilige Aus-	67. Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – <u>einen (...) physischen, materiellen oder moralischen Schaden für die betroffenen Personen nach sich ziehen, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung (...) ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Umkehr der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile.</u> (...) Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer (...) Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die einen (...) physischen,	(67) A personal data breach may, if not addressed in an adequate and timely manner, result in physical, material or moral damage to individuals such as loss of control over their personal data or limitation of their rights, discrimination, identity theft or fraud, financial loss, unauthorized reversal of pseudonymisation, damage to the reputation, loss of confidentiality of data protected by professional secrecy or any other economic or social disadvantage to the individual concerned. Therefore, as soon as the controller becomes aware that a personal data	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
bezogenen Daten nachteilige Auswirkungen haben könnte, sollten ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigt werden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen können. Die Auswirkungen einer solchen Verletzung sollten als nachteilig für den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre einer natürlichen Person angesehen werden, wenn sie zum Beispiel einen Identitätsdiebstahl oder -betrug, eine physische Schädigung, eine erhebliche Demütigung oder Rufschädigung zur Folge haben. Die Benachrichtigung sollte eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie an die betroffene Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger negativer Auswirkungen dieser Verletzung beinhalten. Die Benachrichtigung der betroffenen Person sollte stets so rasch wie nach allgemeinem Ermessen möglich, in enger Absprache mit der Aufsichtsbehörde und nach Maßgabe der von dieser oder von anderen zuständigen Behörden (z.B. Strafverfolgungsbehörden) erteilten Weisungen erfolgen. Damit eine betroffene Person das Risiko ei-	wirkungen haben könnte, sollten ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigt werden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen können. Die Auswirkungen einer solchen Verletzung sollten als nachteilig für den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre einer natürlichen Person angesehen werden, wenn sie zum Beispiel einen Identitätsdiebstahl oder -betrug, eine physische Schädigung, eine erhebliche Demütigung oder Rufschädigung zur Folge haben. Die Benachrichtigung sollte eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie an die betroffene Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger negativer Auswirkungen dieser Verletzung beinhalten. Die Benachrichtigung der betroffenen Person sollte stets so rasch wie nach allgemeinem Ermessen möglich, in enger Absprache mit der Aufsichtsbehörde und nach Maßgabe der von dieser oder von anderen zuständigen Behörden (z.B. Strafverfolgungsbehörden) erteilten Weisungen erfolgen. Damit eine betroffene Person das Risiko eines unmittelbaren Schadens	<u>materiellen oder moralischen Schaden nach sich ziehen kann</u>, die Aufsichtsbehörde ohne ungebührliche Verzögerung – falls möglich binnen <u>72</u> Stunden – davon in Kenntnis setzen. Falls die Benachrichtigung nicht binnen <u>72</u> Stunden erfolgen kann, sollten in ihr die Gründe für die Verzögerung angegeben werden müssen. Natürliche Personen, deren <u>Rechte und Freiheiten</u> durch die Datenschutzverletzung erheblich beeinträchtigt werden könnten, sollten ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigt werden, damit sie die erforderlichen Vorkehrungen treffen können. (...). Die Benachrichtigung sollte eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie an die betroffene Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger negativer Auswirkungen dieser Verletzung enthalten. Die Benachrichtigung der betroffenen Person sollte stets so rasch wie nach allgemeinem Ermessen möglich, in enger Absprache mit der Aufsichtsbehörde und nach Maßgabe der von dieser oder von anderen zuständigen Behörden (z.B. Strafverfolgungsbehörden) erteilten Weisungen erfolgen. (...) <u>Um beispielsweise</u> das Risiko eines unmittelbaren Schadens mindern zu können, muss-	breach has occurred, the controller should without undue delay and, where feasible, not later than 72 hours after having become aware of it, notify the personal data breach to the competent supervisory authority, unless the controller is able to demonstrate, in accordance with the accountability principle, that the personal data breach is unlikely to result in a risk for the rights and freedoms of individuals. Where this cannot be achieved within 72 hours, an explanation of the reasons for the delay should accompany the notification and information may be provided in phases without undue further delay.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
nes unmittelbaren Schadens für sich klein halten kann, bedarf es beispielsweise ihrer sofortigen Benachrichtigung, wohingegen eine längere Benachrichtigungsfrist gerechtfertigt sein kann, wenn es darum geht, geeignete Maßnahmen gegen fortlaufende oder ähnliche Verletzungen der Datensicherheit zu ergreifen.	für sich klein halten kann, bedarf es beispielsweise ihrer sofortigen Benachrichtigung, wohingegen eine längere Benachrichtigungsfrist gerechtfertigt sein kann, wenn es darum geht, geeignete Maßnahmen gegen fortlaufende oder ähnliche Verletzungen der Datensicherheit zu ergreifen.	te sie sofort benachrichtigt werden, wohingegen eine längere Benachrichtigungsfrist gerechtfertigt sein kann, wenn es darum geht, geeignete Maßnahmen gegen fortlaufende oder ähnliche Verletzungen der Datensicherheit zu treffen.		
			(67a new) The individuals should be notified without undue delay if the personal data breach is likely to result in a high risk for for the rights and freedoms of individuals, in order to allow them to take the necessary precautions. The notification should describe the nature of the personal data breach as well as recommendations for the individual concerned to mitigate potential adverse effects. Notifications to data subjects should be made as soon as reasonably feasible, and in close cooperation with the supervisory authority and respecting guidance provided by it or other relevant authorities (e.g.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			law enforcement authorities). For example, the need to mitigate an immediate risk of damage would call for a prompt notification of data subjects whereas the need to implement appropriate measures against continuing or similar data breaches may justify a longer delay.	
68. Um bestimmen zu können, ob eine gegebene Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der Aufsichtsbehörde und der betroffenen Person ohne unangemessene Verzögerung gemeldet wurde, sollte jeweils überprüft werden, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche ausreichende technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen getroffen hat, um sofort feststellen zu können, ob eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten aufgetreten ist, und um die Aufsichtsbehörde und die betroffene Person umgehend unterrichten zu können, noch bevor persönliche oder wirtschaftliche Interessen Schaden nehmen können, wobei die Art und Schwere der Verletzung des Schutzes perso-		68. (...) <u>Es ist zu prüfen, ob alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, um sofort feststellen zu können, ob eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten aufgetreten ist, und um die Aufsichtsbehörde und die betroffene Person umgehend unterrichten zu können (...).</u> <u>Bei der Feststellung, ob die Meldung ohne unangemessene Verzögerung erfolgt ist, sollten die Art und Schwere der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie deren Folgen und nachteilige Auswirkungen für die betroffene Person berücksichtigt werden. Die entsprechende Meldung kann zu einem Tätigwerden der Aufsichtsbehörde im Einklang mit ihren in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben und Befugnissen führen.</u>	(68) It must be ascertained whether all appropriate technological protection and organisational measures have been implemented to establish immediately whether a personal data breach has taken place and to inform promptly the supervisory authority and the data subject. The fact that the notification was made without undue delay should be established taking into account in particular the nature and gravity of the personal data breach and its consequences and adverse effects for the data subject. Such notification may result in an intervention of the supervisory authority in	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
nenbezogener Daten sowie deren negative Folgen für die betroffene Person zu berücksichtigen sind.			accordance with its tasks and powers laid down in this Regulation.	
		<u>68a) Die Benachrichtigung der betroffenen Person von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sollte nicht erforderlich sein, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Zu diesen technischen Sicherheitsvorkehrungen sollte zählen, dass die betreffenden Daten für alle Personen, die nicht zum Zugriff auf sie befugt sind, unverständlich gemacht werden, insbesondere durch Verschlüsselung der personenbezogenen Daten (...).</u>	(68a) (...)	
69. Bei der detaillierten Regelung des Formats und der Verfahren für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sollten die Umstände der Verletzung hinreichend berücksichtigt werden, beispielsweise ob personenbezogene Daten durch geeignete technische		69. Bei der detaillierten Regelung des Formats und der Verfahren für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sollten die Umstände der Verletzung hinreichend berücksichtigt werden, beispielsweise ob personenbezogene Daten durch geeignete technische	(69) In setting detailed rules concerning the format and procedures applicable to the notification of personal data breaches, due consideration should be given to the circumstances of the breach, including whether or not personal data had been	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Sicherheitsvorkehrungen geschützt waren, die die Wahrscheinlichkeit eines Identitätsbetrugs oder anderer Formen des Datenmissbrauchs wirksam verringern. Überdies sollten solche Regeln und Verfahren den berechtigten Interessen der Strafverfolgungsbehörden in Fällen Rechnung tragen, in denen die Untersuchung der Umstände der Verletzung durch ein frühzeitiges Bekanntwerden in unnötiger Weise behindert würde.		Sicherheitsvorkehrungen geschützt waren, die die Wahrscheinlichkeit eines Identitätsbetrugs oder anderer Formen des Datenmissbrauchs wirksam verringern. Überdies sollten solche Regeln und Verfahren den berechtigten Interessen der Strafverfolgungsbehörden in Fällen Rechnung tragen, in denen die Untersuchung der Umstände der Verletzung durch ein frühzeitiges Bekanntwerden in unnötiger Weise behindert würde.	protected by appropriate technical protection measures, effectively limiting the likelihood of identity fraud or other forms of misuse. Moreover, such rules and procedures should take into account the legitimate interests of law enforcement authorities in cases where early disclosure could unnecessarily hamper the investigation of the circumstances of a breach.	
70. Gemäß der Richtlinie 95/46/EG waren Verarbeitungen personenbezogener Daten bei den Aufsichtsbehörden generell meldepflichtig. Diese Meldepflicht ist mit einem bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden und hat doch keineswegs in allen Fällen zu einem besseren Schutz personenbezogener Daten geführt. Diese unterschiedslose allgemeine Meldepflicht sollte daher abgeschafft und durch wirksame Verfahren und Mechanismen ersetzt werden, die sich stattdessen vorrangig mit jenen Verarbeitungsvorgängen befassen, die aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und		70. Gemäß der Richtlinie 95/46/EG waren Verarbeitungen personenbezogener Daten bei den Aufsichtsbehörden generell meldepflichtig. Diese Meldepflicht ist mit einem bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden und hat doch keineswegs in allen Fällen zu einem besseren Schutz personenbezogener Daten geführt. Diese unterschiedslosen <u>allgemeinen Meldepflichten</u> sollten daher abgeschafft und durch wirksame Verfahren und Mechanismen ersetzt werden, die sich stattdessen vorrangig mit denjenigen <u>Arten von Verarbeitungsvorgängen</u> befassen, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, <i>ihrer Umstände</i> <u>und ihrer Zwecke</u> (...) wahr-	(70) Directive 95/46/EC provided for a general obligation to notify processing of personal data to the supervisory authorities. While this obligation produces administrative and financial burdens, it did not in all cases contribute to improving the protection of personal data. Therefore such indiscriminate general notification obligations should be abolished, and replaced by effective procedures and mechanisms which focus instead on those types of processing operations which are likely to result in a high risk to the rights and free-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Freiheiten betroffener Personen bergen können. In derartigen Fällen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter vor der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, die sich insbesondere mit den Maßnahmen, Garantien und Verfahren befasst, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nachgewiesen werden sollen.		scheinlich ein <u>hohes</u> Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten <u>mit sich bringen</u>. <u>Bei diesen Arten von Verarbeitungsvorgängen kann es sich um solche handeln, bei denen insbesondere neue Technologien eingesetzt werden oder die neuartig sind und bei denen der für die Verarbeitung Verantwortliche zuvor keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt hat oder die in Anbetracht der seit der ursprünglichen Verarbeitung vergangenen Zeit notwendig geworden sind.</u>	doms of individuals by virtue of their nature, scope, context and purposes. Such types of processing operations may be those which in particular, involve using new technologies, or are of a new kind and where no data protection impact assessment has been carried out before by the controller, or where they become necessary in the light of the time that has elapsed since the initial processing.	
		<u>70a)</u> In derartigen Fällen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) vor der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, <u>mit der die spezifische Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere dieses hohen Risikos unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung und der Ursachen des Risikos bewertet werden und die sich insbesondere mit den Maßnahmen, Garantien und Verfahren befasst, durch die dieses Risiko eingedämmt</u>, der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der Bestimmungen die-	(70a) In such cases, a data protection impact assessment should be carried out by the controller prior to the processing in order to assess the particular likelihood and severity of the high risk, taking into account the nature, scope, context and purposes of the processing and the sources of the risk, which should include in particular the envisaged measures, safeguards and mechanisms for mitigating that risk and for ensuring the protection of personal data and for demonstrating	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		ser Verordnung nachgewiesen werden soll.	the compliance with this Regulation.	
71. Dies sollte insbesondere für neu geschaffene umfangreiche Dateien gelten, die dazu dienen, große Mengen personenbezogener Daten auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene zu verarbeiten, und die eine große Zahl von Personen betreffen könnten.		71. Dies sollte insbesondere für (...) umfangreiche <u>Verarbeitungsvorgänge</u> gelten, die dazu dienen, große Mengen personenbezogener Daten auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene zu verarbeiten, eine große Zahl von Personen betreffen könnten und – beispielsweise aufgrund ihrer Sensibilität – wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringen und bei denen entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik in großem Umfang eine neue Technologie eingesetzt wird, sowie für andere Verarbeitungsvorgänge, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen, insbesondere dann, wenn diese Verarbeitungsvorgänge den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte erschweren. <u>Eine Datenschutz-Folgenabschätzung sollte auch in den Fällen durchgeführt werden, in denen die Daten für das Treffen von Entscheidungen in Bezug auf Einzelpersonen im Anschluss an eine systematische und eingehende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen auf der Grundlage eines Profilings dieser Daten oder im Anschluss an</u>	(71) This should in particular apply to large-scale processing operations, which aim at processing a considerable amount of personal data at regional, national or supranational level and which could affect a large number of data subjects and which are likely to result in a high risk, for example, on account of their sensitivity, where in accordance with the achieved state of technological knowledge a new technology is used on a large scale as well as to other processing operations which result in a high risk for the rights and freedoms of data subjects, in particular where those operations render it more difficult for data subjects to exercise their rights. A data protection impact assessment should also be made in cases where data are processed for taking decisions regarding specific individuals following any systematic and extensive evaluation of personal aspects relating to natural	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		die Verarbeitung spezifischer Kategorien von personenbezogenen Daten, biometrischen Daten oder von Daten in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten sowie damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen verarbeitet werden. Gleichmaßen erforderlich ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels optoelektronischer Vorrichtungen, oder für alle anderen Vorgänge, bei denen nach Auffassung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Verarbeitung wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt, insbesondere weil sie die betroffenen Personen an der Ausübung eines Rechts oder Nutzung einer Dienstleistung hindern oder weil sie systematisch in großem Umfang erfolgen. Die Verarbeitung (...) personenbezogener Daten sollte ungeachtet des Volumens oder der Art der Daten nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung dieser Daten dem Berufsgeheimnis unterliegt (...), wie etwa die Verarbeitung personenbezogener Daten von Patienten oder Kunden durch einen einzelnen Arzt, einen Angehörigen der Gesundheits-	persons based on profiling those data or following the processing of special categories of personal data, biometric data, or data on criminal convictions and offences or related security measures. A data protection impact assessment is equally required for monitoring publicly accessible areas on a large scale, especially when using optic-electronic devices or for any other operations where the competent supervisory authority considers that the processing is likely to result in a high risk for the rights and freedoms of data subjects, in particular because they prevent data subjects from exercising a right or using a service or a contract, or because they are carried out systematically on a large scale. The processing of personal data should not be considered as being on a large scale, if the processing concerns personal data from patients or clients by an individual doctor, health care professional, or attorney. In these cases a data pro-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>berufe, ein Krankenhaus oder einen Anwalt. In diesen Fällen sollte eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben sein.</u>	tection impact assessment should not be mandatory.	
	71a. Folgenabschätzungen sind der wesentliche Kern jedes nachhaltigen Datenschutzrahmens und stellen sicher, dass sich Unternehmen von Anfang an aller möglichen Konsequenzen ihrer Datenverarbeitungsvorgänge bewusst sind. Werden Folgenabschätzungen mit Sorgfalt durchgeführt, kann die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Datenschutzes oder eines Eingriffs in die Privatsphäre ganz wesentlich beschränkt werden. Bei den Datenschutz-Folgenabschätzungen sollte somit das gesamte Lebenszyklusmanagement personenbezogener Daten von der Erhebung über die Verarbeitung bis zur Löschung berücksichtigt werden und im Einzelnen die beabsichtigten Verarbeitungsvorgänge, die Risiken für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen, die beabsichtigten Maßnahmen zur Eindämmung der Risiken, die Schutzmechanis-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>men und Sicherheitsmaßnahmen sowie die Mechanismen beschrieben werden, durch die die Einhaltung der Verordnung sichergestellt wird.</i>			
	71b. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten sich auf den Schutz personenbezogener Daten während des gesamten Datenlebenszyklus von der Erhebung über die Verarbeitung bis zur Löschung konzentrieren, indem sie von Anfang an in einen nachhaltigen Datenmanagementrahmen investieren und darauf folgend umfassende Einhaltungsmechanismen einrichten.			
72. Unter bestimmten Umständen kann es vernünftig und unter ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll sein, eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht auf ein bestimmtes Projekt zu beziehen, sondern sie thematisch breiter anzulegen – beispielsweise wenn Behörden oder öffentliche Einrichtungen eine gemeinsame Anwendung oder Verarbeitungsplattform schaffen möchten oder wenn mehrere für die Verarbeitung Verantwortliche		72. Unter bestimmten Umständen kann es vernünftig und unter ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll sein, eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht auf ein bestimmtes Projekt zu beziehen, sondern sie thematisch breiter anzulegen – beispielsweise wenn Behörden oder öffentliche Einrichtungen eine gemeinsame Anwendung oder Verarbeitungsplattform schaffen möchten oder wenn mehrere für die Verarbeitung Verantwortliche	(72) There are circumstances under which it may be sensible and economic that the subject of a data protection impact assessment should be broader than a single project, for example where public authorities or bodies intend to establish a common application or processing platform or where several controllers plan to introduce a common application or pro-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
eine gemeinsame Anwendung oder Verarbeitungsumgebung für einen gesamten Wirtschaftssektor, für ein bestimmtes Marktsegment oder für eine weit verbreitete horizontale Tätigkeit einführen möchten.		eine gemeinsame Anwendung oder Verarbeitungsumgebung für einen gesamten Wirtschaftssektor, für ein bestimmtes Marktsegment oder für eine weit verbreitete horizontale Tätigkeit einführen möchten.	processing environment across an industry sector or segment or for a widely used horizontal activity.	
73. Datenschutz-Folgeabschätzungen sollten von einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern eine solche Folgenabschätzung nicht schon anlässlich des Erlasses des Gesetzes erfolgt ist, auf dessen Grundlage die Behörde oder Einrichtung ihre Aufgaben wahrnimmt und das den fraglichen Verarbeitungsvorgang oder die fraglichen Arten von Verarbeitungsvorgängen regelt.	73. entfällt	73. Datenschutz-Folgeabschätzungen <u>können</u> von einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern eine solche Folgenabschätzung nicht schon anlässlich des Erlasses des Gesetzes erfolgt ist, auf dessen Grundlage die Behörde oder Einrichtung ihre Aufgaben wahrnimmt und das den fraglichen Verarbeitungsvorgang oder die fraglichen Arten von Verarbeitungsvorgängen regelt.	(73) In the context of the adoption of the national law on which the performance of the tasks of the public authority or public body is based and which regulates the specific processing operation or set of operations in question, Member States may deem it necessary to carry out such assessment prior to the processing activities.	
74. In Fällen, in denen die Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass bestimmte Verarbeitungsvorgänge große konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen bergen, zum Beispiel das Risiko, infolge des Rückgriffs auf neue Technologien von dem Recht auf Datenschutz nicht Gebrauch machen zu können, sollte die Aufsichtsbehörde vor Beginn	74. In Fällen, in denen die Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass bestimmte Verarbeitungsvorgänge große konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen bergen, zum Beispiel das Risiko, infolge des Rückgriffs auf neue Technologien von dem Recht auf Datenschutz nicht Gebrauch machen zu können, sollte der Datenschutzbeauftragte o-	74. Geht aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervor, dass <u>die Verarbeitung ungeachtet geplanter Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Mechanismen zur Minderung des Risikos ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten mit sich bringen (...), und ist der für die Verarbeitung Verantwortliche der Auffassung, dass das Risiko nicht durch in Bezug auf ver-</u>	(74) Where a data protection impact assessment indicates that the processing would, in the absence of envisaged safeguards, security measures and mechanisms to mitigate the risk, result in a high risk to the rights and freedoms of individuals and the controller is of the opinion that the risk cannot be mitigated by rea-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
dieser Vorgänge zu der Frage, ob die geplante risikobehaftete Verarbeitung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, zu Rate gezogen werden müssen und Abhilfeschritte unterbreiten dürfen. Eine solche Konsultation sollte auch bei der Ausarbeitung einer gesetzgeberischen Maßnahme des nationalen Parlaments oder einer darauf basierenden Maßnahme erfolgen, die die Art der Verarbeitung und geeignete Garantien festlegt.	der die Aufsichtsbehörde vor Beginn dieser Vorgänge zu der Frage, ob die geplante risikobehaftete Verarbeitung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, zu Rate gezogen werden müssen und Abhilfeschritte unterbreiten dürfen. Eine Konsultation der Aufsichtsbehörde sollte auch bei der Ausarbeitung einer gesetzgeberischen Maßnahme des nationalen Parlaments oder einer darauf basierenden Maßnahme erfolgen, die die Art der Verarbeitung und geeignete Garantien festlegt.	<u>fügbare Technologien und Implementierungskosten vertretbare Mittel eingedämmt werden kann</u>, so sollte die Aufsichtsbehörde vor Beginn der <u>Verarbeitungstätigkeiten</u> konsultiert werden. <u>Ein solches hohes Risiko ist wahrscheinlich mit bestimmten Arten von Datenverarbeitungen und einem bestimmtem Umfang und einer bestimmten Häufigkeit der Verarbeitung verbunden, die für die betroffenen Personen auch eine (...) Schädigung oder eine (...) Beeinträchtigung ihrer Rechte und Freiheiten mit sich bringen können.</u> Sie sollte das Beratungersuchen innerhalb einer bestimmten Frist beantworten. <u>Allerdings kann sie, auch wenn sie nicht innerhalb dieser Frist reagiert hat, entsprechend ihren in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben und Befugnissen eingreifen, was die Befugnis einschließt, Verarbeitungsvorgänge zu untersagen.</u> <u>Im Rahmen dieses Konsultationsprozesses kann das Ergebnis einer im Hinblick auf die betreffende Datenverarbeitung gemäß Artikel 33 durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden; dies gilt insbesondere für die zur Eindämmung des</u>	sonable means in terms of available technologies and costs of implementation, the supervisory authority should be consulted, prior to the start of processing activities. Such high risk is likely to result from certain types of data processing and the extent and frequency of processing, which may result also in a realisation of damage or interference with the rights and freedoms of the individual. The supervisory authority should respond to the request for consultation in a defined period. However, the absence of a reaction of the supervisory authority within this period should be without prejudice to any intervention of the supervisory authority in accordance with its tasks and powers laid down in this Regulation, including the power to prohibit processing operations. As part of this consultation process, the outcome of a data protection impact assessment carried out with regard to the processing at issue pursuant to Article 33 may be submitted to the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten geplanten Maßnahmen.	supervisory authority, in particular the measures envisaged to mitigate the risk for the rights and freedoms of individuals.	
	74a. Folgenabschätzungen können nur hilfreich sein, wenn die für die Verarbeitung Verantwortlichen sicherstellen, dass sie die Versprechen einhalten, die ursprünglich in ihnen gegeben wurden. Deshalb sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen regelmäßig Überprüfungen der Einhaltung der Datenschutzvorschriften vornehmen, durch die nachgewiesen wird, dass die eingerichteten Datenverarbeitungsmechanismen die Zusagen einhalten, die in den Datenschutz-Folgenabschätzungen gegeben wurden. Außerdem sollte nachgewiesen werden, dass der für die Datenverarbeitung Verantwortliche in der Lage ist, der autonomen Wahl betroffener Personen zu entsprechen. Darüber hinaus sollte er in dem Fall, dass die Überprüfung Unstimmigkeiten bei der Einhaltung ergibt, diesen Umstand hervorheben und Empfehlungen abge-	74a) <u>Der Auftragsverarbeiter sollte erforderlichenfalls den für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Anfrage bei der Gewährleistung der Einhaltung der sich aus der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung und der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde ergebenden Auflagen unterstützen.</u>	(74a) The processor should assist the controller, where necessary and upon request, in ensuring compliance with the obligations deriving from the carrying out of data protection impact assessments and from prior consultation of the supervisory authority.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>ben, wie eine vollständige Einhaltung erreicht werden kann.</i>			
		<u>74b) Eine Konsultation der Aufsichtsbehörde sollte auch während der Ausarbeitung von Gesetzes- oder Regelungsvorschriften, in denen eine (...) Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen ist, erfolgen, um die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitung mit dieser Verordnung sicherzustellen und insbesondere das mit ihr für die betroffene Person verbundene Risiko einzudämmen.</u>	(74b) A consultation with the supervisory authority should also take place in the course of the preparation of a legislative or regulatory measure which provides for the processing of personal data, in order to ensure the compliance of the intended processing with this Regulation and in particular to mitigate the risk involved for the data subject.	
75. In Fällen, in denen die Verarbeitung im öffentlichen Sektor oder durch ein privates Großunternehmen erfolgt oder in denen die Kerntätigkeit eines Unternehmens ungeachtet seiner Größe Verarbeitungsvorgänge einschließt, die einer regelmäßigen und systematischen Überwachung bedürfen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der unternehmensinternen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person unterstützt werden.	75. In Fällen, in denen die Verarbeitung im öffentlichen Sektor erfolgt oder sich im privaten Sektor auf mehr als 5 000 betroffene Personen innerhalb von zwölf Monaten bezieht, oder in denen die Kerntätigkeit eines Unternehmens ungeachtet seiner Größe Verarbeitungsvorgänge sensibler Daten einschließt, oder Verarbeitungsvorgänge, die einer regelmäßigen und systematischen Überwachung bedürfen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der unter-	75. In Fällen, in denen die Verarbeitung im öffentlichen Sektor oder durch ein privates Großunternehmen erfolgt oder in denen die Kerntätigkeit eines Unternehmens ungeachtet seiner Größe Verarbeitungsvorgänge einschließt, die <u>einer regelmäßigen und systematischen Überwachung</u> bedürfen, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der unternehmensinternen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person, <u>die über Fachwissen auf dem Ge-</u>	(75) Where the processing is carried out by a public authority, except for courts or independent judicial authorities when acting in their judicial capacity, or where, in the private sector, processing is carried out by a controller whose core activities consist of processing operations that require regular and systematic monitoring of the data subjects, a person with expert knowledge of data protection law and practices should assist the control-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
den. Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich um Angestellte des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.	nehmensinternen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person unterstützt werden. Bei der Feststellung, ob Daten einer großen Zahl von betroffenen Personen verarbeitet werden, sollten archivierte Daten, die in einer Art und Weise beschränkt sind, dass sie nicht den gewöhnlichen Datenzugangs- und Verarbeitungsoperationen des für die Verarbeitung Verantwortlichen unterworfen sind und nicht mehr geändert werden können, nicht berücksichtigt werden. Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich um Angestellte des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt oder nicht, und unabhängig davon, ob sie diese Aufgabe in Vollzeit wahrnehmen, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können und einen besonderen Kündigungsschutz genießen. Letztendlich sollte das Management einer Organisation verantwortlich bleiben. Der Datenschutzbeauftragte sollte insbesondere vor der Planung, der Ausschreibung, Entwicklung und Einrichtung von Systemen der au-	<u>biet der Datenschutzvorschriften und -verfahren verfügt,</u> unterstützt werden. Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich um Angestellte des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.	ler or processor to monitor internal compliance with this Regulation. In the private sector, the core activities of a controller relate to its primary activities and do not relate to the processing of personal data as ancillary activities. The necessary level of expert knowledge should be determined in particular according to the data processing operations carried out and the protection required for the personal data processed by the controller or the processor. Such data protection officers, whether or not they are an employee of the controller, should be in a position to perform their duties and tasks in an independent manner.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>tomatischen Verarbeitung personenbezogener Daten konsultiert werden, um die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen zu gewährleisten.</i>			
	<i>75a. Der Datenschutzbeauftragte sollte zumindest die folgenden Qualifikationen besitzen: umfassende Kenntnisse des Datenschutzrechts und seiner Anwendung, einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen und Verfahren; Beherrschung der fachlichen Anforderungen an den Datenschutz durch Technik, die datenschutzfreundlichen Voreinstellungen und die Datensicherheit; sektorspezifisches Wissen entsprechend der Größe des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters und der Sensibilität der zu verarbeitenden Daten; die Fähigkeit, Überprüfungen, Konsultationen, Dokumentationen und Protokolldateianalysen durchzuführen; sowie die Fähigkeit, mit Arbeitnehmervertretungen zu arbeiten. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte dem Datenschutzbe-</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>auftragten ermöglichen, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, um das für die Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Spezialwissen zu bewahren. Die Benennung als Datenschutzbeauftragter erfordert nicht unbedingt eine Vollzeittätigkeit des Mitarbeiters.</i>			
76. Verbände oder andere Vertreter bestimmter Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten ermutigt werden, im Einklang mit dieser Verordnung stehende Verhaltenskodizes zu erstellen, um eine wirksame Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, bei der den Eigenheiten der in bestimmten Sektoren erfolgenden Verarbeitungen Rechnung getragen wird.	76. Verbände oder andere Vertreter bestimmter Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten ermutigt werden, <i>nach Anhörung der Arbeitnehmervertreter</i> im Einklang mit dieser Verordnung stehende Verhaltenskodizes zu erstellen, um eine wirksame Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, bei der den Eigenheiten der in bestimmten Sektoren erfolgenden Verarbeitungen Rechnung getragen wird. <i>Derartige Verhaltenskodizes sollten ein Handeln der Unternehmen in Übereinstimmung mit dieser Verordnung vereinfachen.</i>	76. Verbände oder andere Vereinigungen, die bestimmte Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen <u>oder Auftragsverarbeitern</u> vertreten, sollten ermutigt werden, im Einklang mit dieser Verordnung stehende Verhaltensregeln auszuarbeiten, um eine wirksame Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, wobei den Eigenheiten der in bestimmten Sektoren erfolgenden Verarbeitungen <u>und den besonderen Bedürfnissen der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen</u> Rechnung zu tragen ist. <u>Insbesondere könnten in diesen Verhaltensregeln unter Berücksichtigung des mit der Verarbeitung wahrscheinlich einhergehenden Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auf-</u>	(76) Associations or other bodies representing categories of controllers or processors should be encouraged to draw up codes of conduct, within the limits of this Regulation, so as to facilitate the effective application of this Regulation, taking account of the specific characteristics of the processing carried out in certain sectors and the specific needs of micro, small and medium enterprises. In particular such codes of conduct could calibrate the obligations of controllers and processors, taking into account the risk likely to result from the processing for the rights and freedoms of individuals.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>tragsverarbeiter bestimmt werden.</u>		
		<u>76a) Bei der Ausarbeitung oder bei der Änderung oder Erweiterung solcher Verhaltensregeln sollten Verbände und oder andere Vereinigungen, die bestimmte Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, die einschlägigen interessierten Kreise, möglichst auch die betroffenen Personen, konsultieren und die Eingaben und Stellungnahmen, die sie dabei erhalten, berücksichtigen.</u>	(76a) When drawing up a code of conduct, or when amending or extending such a code, associations and other bodies representing categories of controllers or processors should consult with relevant stakeholders, including data subjects where feasible, and have regard to submissions received and views expressed in response to such consultations.	
77. Um die Transparenz zu erhöhen und die Einhaltung dieser Verordnung zu verbessern, sollte angeregt werden, dass Zertifizierungsmechanismen sowie Datenschutzsiegel und -prüfzeichen eingeführt werden, die den betroffenen Personen einen raschen Überblick über das Datenschutzniveau einschlägiger Erzeugnisse und Dienstleistungen ermöglichen.	77. Um die Transparenz zu erhöhen und die Einhaltung dieser Verordnung zu verbessern, sollte angeregt werden, dass Zertifizierungsmechanismen sowie Datenschutzsiegel und standardisierte Datenschutzprüfzeichen eingeführt werden, die den betroffenen Personen einen raschen, zuverlässigen und überprüfbaren Überblick über das Datenschutzniveau einschlägiger Erzeugnisse und Dienstleistungen ermöglichen. Ein „Europäisches Datenschutzsiegel“ sollte auf europäischer Ebene eingeführt werden, um unter betroffenen Per-	77. Um die Transparenz zu erhöhen und die Einhaltung dieser Verordnung zu verbessern, sollte angeregt werden, dass Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegel und -prüfzeichen eingeführt werden, die den betroffenen Personen einen raschen Überblick über das Datenschutzniveau einschlägiger Erzeugnisse und Dienstleistungen ermöglichen.	(77) In order to enhance transparency and compliance with this Regulation, the establishment of certification mechanisms, data protection seals and marks should be encouraged, allowing data subjects to quickly assess the level of data protection of relevant products and services.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>sonen Vertrauen und für die für die Verarbeitung Verantwortlichen Rechtssicherheit zu schaffen sowie gleichzeitig die Verbreitung europäischer Datenschutzstandards außerhalb der EU zu fördern, indem es nicht-europäischen Unternehmen vereinfacht wird, Zugang zu europäischen Märkten zu erhalten, indem sie sich zertifizieren lassen.</i>			
78. Der grenzüberschreitende Verkehr von personenbezogenen Daten ist für die Entwicklung des internationalen Handels und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit notwendig. Durch die Zunahme dieser Datenströme sind neue Herausforderungen und Anforderungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten entstanden. Der durch diese Verordnung unionsweit garantierte Schutz natürlicher Personen sollte jedoch bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der Union in Drittländer oder an internationale Organisationen nicht unterminiert werden. In jedem Fall sollten derartige Datenübermittlungen an Drittländer nur unter strikter Einhaltung dieser Verordnung zu-		78. Der grenzüberschreitende Fluss personenbezogener Daten aus <u>Drittländern und internationalen Organisationen und wieder zurück</u> ist für die Entwicklung des internationalen Handels und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit notwendig. Durch die Zunahme dieser Datenströme sind neue Herausforderungen und Anforderungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten entstanden. Der durch diese Verordnung unionsweit garantierte Schutz natürlicher Personen sollte jedoch bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union <u>an für die Verarbeitung Verantwortliche, Auftragsverarbeiter oder andere Empfänger</u> in Drittländern oder an internationale Organisationen nicht unterminiert werden.	(78) Cross-border flows of personal data to and from countries outside the Union and international organisations are necessary for the expansion of international trade and international co-operation. The increase in these flows has raised new challenges and concerns with respect to the protection of personal data. However, when personal data are transferred from the Union to controllers, processors or other recipients in third countries or to international organisations, the level of protection of individuals guaranteed in the Union by this Regulation should not be undermined, including in cases of onward transfers	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
lässig sein.		<u>und zwar auch dann nicht, wenn aus einem Drittland oder von einer internationalen Organisation stammende personenbezogene Daten an für die Verarbeitung Verantwortliche, Auftragsverarbeiter in demselben oder einem anderen Drittland oder an dieselbe oder eine andere internationale Organisation weitergegeben werden. In jedem Fall sind derartige Datenübermittlungen an Drittländer und internationale Organisationen nur unter strikter Einhaltung dieser Verordnung zulässig. Sie dürfen nur stattfinden, wenn die in Kapitel V festgelegten Bedingungen vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter erfüllt werden.</u>	of personal data from the third country or international organisation to controllers, processors in the same or another third country or international organisation. In any event, transfers to third countries and international organisations may only be carried out in full compliance with this Regulation. A transfer may only take place if, subject to the other provisions of this Regulation, the conditions laid down in Chapter V are complied with by the controller or processor.	
79. Internationale Abkommen zwischen der Union und Drittländern über die Übermittlung von personenbezogenen Daten einschließlich geeigneter Garantien für die betroffenen Personen werden von dieser Verordnung nicht berührt	79. Internationale Abkommen zwischen der Union und Drittländern über die Übermittlung von personenbezogenen Daten einschließlich geeigneter Garantien für die betroffenen Personen werden von dieser Verordnung nicht berührt, wodurch ein angemessener Schutz der Grundrechte für die Bürgerinnen und Bürger sichergestellt wird.	79. Internationale Abkommen zwischen der Union und Drittländern über die Übermittlung von personenbezogenen Daten einschließlich geeigneter Garantien für die betroffenen Personen werden von dieser Verordnung nicht berührt. <u>Die Mitgliedstaaten dürfen internationale Übereinkünfte schließen, die die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale</u>	(79) This Regulation is without prejudice to international agreements concluded between the Union and third countries regulating the transfer of personal data including appropriate safeguards for the data subjects. Member States may conclude international agreements which involve the transfer of personal	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Organisationen beinhalten, sofern sich diese Übereinkünfte weder auf diese Verordnung noch auf andere Bestimmungen des Unionsrechts auswirken und Schutzklauseln beinhalten, um die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.</u>	data to third countries or international organisations, as far as such agreements do not affect this Regulation or any other provisions of EU law and include an appropriate level of protection for the fundamental rights of the data subjects.	
80. Die Kommission kann mit Wirkung für die gesamte Union beschließen, dass bestimmte Drittländer oder bestimmte Gebiete oder Verarbeitungssektoren eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Datenschutz bieten, und auf diese Weise in Bezug auf die Drittländer und internationalen Organisationen, die für fähig gehalten werden, einen solchen Schutz zu bieten, in der gesamten Union für Rechtssicherheit und eine einheitliche Rechtsanwendung sorgen. In derartigen Fällen dürfen personenbezogene Daten ohne weitere Genehmigung an diese Länder übermittelt werden.	80. Die Kommission kann mit Wirkung für die gesamte Union beschließen, dass bestimmte Drittländer oder bestimmte Gebiete oder Verarbeitungssektoren eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Datenschutz bieten, und auf diese Weise in Bezug auf die Drittländer und internationalen Organisationen, die für fähig gehalten werden, einen solchen Schutz zu bieten, in der gesamten Union für Rechtssicherheit und eine einheitliche Rechtsanwendung sorgen. Die Kommission kann sich, nach Benachrichtigung und Abgabe einer vollständigen Begründung an das Drittland, auch für die Aufhebung eines solchen Beschlusses entscheiden.	80. Die Kommission darf (...) mit Wirkung für die gesamte Union feststellen, dass bestimmte Drittländer oder ein Gebiet oder ein bestimmter Sektor wie z.B. der private Sektor oder ein oder mehrere bestimmte Wirtschaftszweige eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Datenschutz bieten, und auf diese Weise in Bezug auf die Drittländer und internationalen Organisationen, die für fähig gehalten werden, einen solchen Schutz zu bieten, in der gesamten Union Rechtssicherheit schaffen und eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen. In derartigen Fällen dürfen personenbezogene Daten ohne besondere Genehmigung an diese Länder übermittelt werden.	(80) The Commission may decide with effect for the entire Union that certain third countries, or a territory or a specified sector within a third country, or an international organisation, offer an adequate level of data protection, thus providing legal certainty and uniformity throughout the Union as regards the third countries or international organisations which are considered to provide such level of protection. In these cases, transfers of personal data to these countries may take place without needing to obtain any further authorisation. The Commission may also decide, having given notice and a complete justification to the third country, to revoke such a	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			decision.	
81. In Übereinstimmung mit den Grundwerten der Union, zu denen insbesondere der Schutz der Menschenrechte zählt, sollte die Kommission bei der Inaugenscheinnahme eines Drittlandes berücksichtigen, inwieweit dort die Rechtsstaatlichkeit gewahrt ist, ein Rechtsschutz existiert und die internationalen Menschenrechtsbestimmungen eingehalten werden		81. In Übereinstimmung mit den Grundwerten der Union, zu denen insbesondere der Schutz der Menschenrechte zählt, sollte die Kommission bei der Bewertung eines Drittlandes <u>oder eines Gebietes oder eines bestimmten Sektors in einem Drittland</u> berücksichtigen, inwieweit dort die Rechtsstaatlichkeit gewahrt ist, ein Rechtsschutz existiert und die internationalen Menschenrechtsbestimmungen eingehalten werden und welche <u>allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften, wozu auch die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung sowie das Strafrecht zählen, dort gelten. Die Annahme eines Angemessenheitsbeschlusses in Bezug auf ein Gebiet oder einen bestimmten Sektor in einem Drittland sollte unter Berücksichtigung eindeutiger und objektiver Kriterien wie bestimmten Verarbeitungsvorgängen und des Geltungsbereichs anwendbarer Rechtsnormen und geltender Rechtsvorschriften in dem Drittland erfolgen. Das Drittland sollte Garantien für ein angemessenes Schutzniveau</u>	(81) In line with the fundamental values on which the Union is founded, in particular the protection of human rights, the Commission should, in its assessment of the third country, or of a territory or of a specified sector within a third country, take into account how a given third country respects the rule of law, access to justice as well as international human rights norms and standards and its general and sectoral law, including legislation concerning public security, defence and national security as well as public order and criminal law. The adoption of an adequacy decision to a territory or a specified sector in a third country should take into account clear and objective criteria, such as specific processing activities and the scope of applicable legal standards and legislation in force in the third country. The third country should offer guarantees that ensure an adequate level of protection essen-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>veau bieten, insbesondere in Fällen, in denen Daten in einem oder mehreren spezifischen Sektoren verarbeitet werden. Das Drittland sollte insbesondere eine wirksame Überwachung des Datenschutzes gewährleisten und Mechanismen für eine Zusammenarbeit mit den europäischen Datenschutzbehörden vorsehen, und den betroffenen Personen sollten wirksame und durchsetzbare Rechte sowie wirksame behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe eingeräumt werden.</u>	tially equivalent to that guaranteed within the Union, in particular when data are processed in one or several specific sectors. In particular, the third country should ensure effective independent data protection supervision and should provide for cooperation mechanisms with the European data protection authorities, and the data subjects should be provided with effective and enforceable rights and effective administrative and judicial redress.	
		<u>81a. Die Kommission sollte neben den internationalen Verpflichtungen, die das Drittland oder die internationale Organisation eingegangen ist, auch die Verpflichtungen, die sich aus der Teilnahme des Drittlands oder der internationalen Organisation an multilateralen oder regionalen Systemen insbesondere im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten ergeben, sowie die Umsetzung dieser Verpflichtungen berücksichtigen. Insbesondere sollte der Beitritt des Drittlandes zum Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz</u>	(81a) Apart from the international commitments the third country or international organisation has entered into, the Commission should also take account of obligations arising from the third country's or international organisation's participation in multilateral or regional systems in particular in relation to the protection of personal data, as well as the implementation of such obligations. In particular the third country's accession to the Council of Europe Con-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll berücksichtigt werden. Die Kommission sollte den Europäischen Datenschutzausschuss konsultieren, wenn sie das Schutzniveau in Drittländern oder internationalen Organisationen bewertet.</u>	vention of 28 January 1981 for the Protection of Individuals with regard to the Automatic Processing of Personal Data and its Additional Protocol should be taken into account. The Commission should consult with the European Data Protection Board when assessing the level of protection in third countries or international organisations.	
		<u>81b) Die Kommission sollte die Wirksamkeit von Feststellungen betreffend das Schutzniveau in einem Drittland oder einem Gebiet oder einem bestimmten Sektor in einem Drittland oder einer internationalen Organisation überwachen; dies gilt auch für Feststellungen, die auf der Grundlage des Artikels 25 Absatz 6 oder des Artikels 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassen werden. Die Kommission sollte innerhalb einer angemessenen Frist die Wirksamkeit der letztgenannten Feststellungen bewerten und dem durch diese Verordnung eingesetzten Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über alle relevanten Erkenntnisse Bericht erstatten.</u>	(81b) The Commission should monitor the functioning of decisions on the level of protection in a third country or a territory or specified sector within a third country, or an international organisation, including decisions adopted on the basis of Article 25(6) or Article 26 (4) of Directive 95/46/EC. In its adequacy decisions, the Commission should provide for a periodic review mechanism of their functioning. This periodic review should be made in consultation with the third country or international organisation in question and take into account all relevant developments in the third country or inter-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			national organisation. For the purposes of monitoring and of carrying out the periodic reviews, the Commission should take into consideration the views and findings of the European Parliament and the Council as well as other relevant bodies and sources. The Commission should evaluate, within a reasonable time, the functioning of the latter decisions and report any relevant findings to the Committee within the meaning of Regulation (EU) No 182/2011 as established under this Regulation to the European Parliament, and to the Council.	
82. Die Kommission kann ebenso per Beschluss feststellen, dass bestimmte Drittländer oder bestimmte Gebiete oder Verarbeitungssektoren eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bieten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an derartige Drittländer sollte daher verboten werden. In diesem Falle sollten Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern	82. Die Kommission kann ebenso per Beschluss feststellen, dass bestimmte Drittländer oder bestimmte Gebiete oder Verarbeitungssektoren eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bieten. Rechtsvorschriften, die den extraterritorialen Zugang zu personenbezogenen Daten, die in der EU verarbeitet werden, ohne die Zulässigkeit nach dem Recht der Union oder der	82. Die Kommission kann (...) feststellen, dass ein Drittland oder ein Gebiet oder ein <u>bestimmter</u> Sektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation (...) keinen angemessenen Datenschutz <u>mehr</u> bietet. Die Übermittlung personenbezogener Daten an dieses Drittland <u>oder an diese internationale Organisation</u> sollte daraufhin verboten werden, <u>es sei denn, die Anforderungen der Artikel 42 bis 44 werden erfüllt</u> . In diesem Falle	(82) The Commission may recognise that a third country, or a territory or a specified sector within a third country, or an international organisation no longer ensures an adequate level of data protection. Consequently the transfer of personal data to that third country or international organisation should be prohibited, unless the requirements of Articles 42 to 44 are ful-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
oder internationalen Organisationen vorgesehen werden.	Mitgliedstaaten vorsehen, sollten als Anhaltspunkt für fehelnde Angemessenheit betrachtet werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten an derartige Drittländer sollte daher verboten werden. In diesem Falle sollten Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden.	sollten Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden. <u>Die Kommission sollte dem Drittland oder der internationalen Organisation frühzeitig die Gründe mitteilen und Konsultationen aufnehmen, um Abhilfe für die Situation zu schaffen.</u>	filled. In that case, provision should be made for consultations between the Commission and such third countries or international organisations. The Commission should, in a timely manner, inform the third country or international organisation of the reasons and enter into consultations with it in order to remedy the situation.	
83. Bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter als Ausgleich für den in einem Drittland bestehenden Mangel an Datenschutz geeignete Garantien für den Schutz der betroffenen Person vorsehen. Diese Garantien können darin bestehen, dass auf verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, von der Kommission oder von einer Aufsichtsbehörde angenommene Standarddatenschutzklauseln, von einer Aufsichtsbehörde genehmigte Vertragsklauseln oder auf sonstige geeignete, angemessene, aufgrund der Umstände einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermitt-	83. Bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter als Ausgleich für den in einem Drittland bestehenden Mangel an Datenschutz geeignete Garantien für den Schutz der betroffenen Person vorsehen. Diese Garantien können darin bestehen, dass auf verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, von der Kommission oder von einer Aufsichtsbehörde angenommene Standarddatenschutzklauseln oder von einer Aufsichtsbehörde genehmigte Vertragsklauseln zurückgegriffen wird. Durch diese geeigneten Garantien sollte die Achtung der Rechte betroffener Personen wie bei	83. Bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter als Ausgleich für den in einem Drittland bestehenden Mangel an Datenschutz geeignete Garantien für den Schutz der betroffenen Person vorsehen. Diese Garantien können darin bestehen, dass auf verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, von der Kommission oder von einer Aufsichtsbehörde festgelegte Standarddatenschutzklauseln, von einer Aufsichtsbehörde genehmigte <u>Ad-hoc-</u> Vertragsklauseln oder auf sonstige geeignete, angemessene, aufgrund der Umstände einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Daten-	(83) In the absence of an adequacy decision, the controller or processor should take measures to compensate for the lack of data protection in a third country by way of appropriate safeguards for the data subject. Such appropriate safeguards may consist of making use of binding corporate rules, standard data protection clauses adopted by the Commission, standard data protection clauses adopted by a supervisory authority or contractual clauses authorised by a supervisory authority. Those safeguards should ensure compliance with data protection requirements and	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
lungen gerechtfertigte und von einer Aufsichtsbehörde gebilligte Maßnahmen zurückgegriffen wird	<i>der Verarbeitung innerhalb der EU gewahrt werden, insbesondere hinsichtlich der Begrenzung des Zwecks sowie des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Forderung von Schadenersatz. Diese Garantien sollten insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Rechte der betroffenen Personen gewährleisten, wirksame Rechtsbehelfe bereithalten, sicherstellen, dass die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen befolgt werden sowie gewährleisten, dass es einen Datenschutzbeauftragten gibt.</i>	übermittlungen gerechtfertigte und von einer Aufsichtsbehörde gebilligte Maßnahmen zurückgegriffen wird. <u>Diese Schutzklauseln sollten sicherstellen, dass die Datenschutzvorschriften und die Rechte der betroffenen Personen einschließlich ihres Rechts auf wirksame administrative und gerichtliche Rechtsbehelfe beachtet werden.</u> Sie sollten sich insbesondere auf die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Verfügbarkeit von durchsetzbaren Rechten der betroffenen Person und von wirksamen Rechtsbehelfen sowie die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen beziehen. <u>Datenübermittlungen dürfen auch von staatlichen Behörden oder Stellen an staatliche Behörden oder Stellen in Drittländern oder an internationale Organisationen mit entsprechenden Pflichten oder Aufgaben vorgenommen werden, auch auf der Grundlage von Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen, beispielsweise eine Absichtserklärung, aufzunehmen sind. Die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde sollte erlangt</u>	the rights of the data subjects appropriate to intra-EU processing, including the availability of enforceable data subject rights and of effective legal remedies, including to obtain effective administrative or judicial redress and to claim compensation, in the Union or in a third country. They should relate in particular to compliance with the general principles relating to personal data processing, the principles of data protection by design and by default. Transfers may be carried out also by public authorities or bodies with public authorities or bodies in third countries or with international organisations with corresponding duties or functions, including on the basis of provisions to be inserted into administrative arrangements, such as a memorandum of understanding, providing for enforceable and effective rights for data subjects. The authorisation of the competent supervisory authority should be obtained when the safeguards are adduced in	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		werden, wenn die Garantien in <u>nicht rechtsverbindlichen Verwaltungsvereinbarungen</u> <u>vorgesehen sind.</u>	non legally binding administrative arrangements.	
84. Die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter offen stehende Möglichkeit, auf die von der Kommission oder einer Aufsichtsbehörde erlassenen Standard-Datenschutzklauseln zurückzugreifen, sollte den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter keinesfalls daran hindern, die Standard-Datenschutzklauseln auch in umfangreicheren Verträgen zu verwenden oder ihnen weitere Klauseln hinzuzufügen, solange letztere weder mittelbar noch unmittelbar im Widerspruch zu den von der Kommission oder einer Aufsichtsbehörde erlassenen Standard-Datenschutz-klauseln stehen oder die Grundrechte und Freiheiten der betroffenen Personen beschneiden.	84. Die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter offen stehende Möglichkeit, auf die von der Kommission oder einer Aufsichtsbehörde erlassenen Standard-Datenschutzklauseln zurückzugreifen, sollte den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter keinesfalls daran hindern, die Standard-Datenschutzklauseln auch in umfangreicheren Verträgen zu verwenden oder ihnen weitere Klauseln oder ergänzende Garantien hinzuzufügen, solange letztere weder mittelbar noch unmittelbar im Widerspruch zu den von der Kommission oder einer Aufsichtsbehörde erlassenen Standard-Datenschutzklauseln stehen oder die Grundrechte und Freiheiten der betroffenen Personen beschneiden. Die von der Kommission angenommenen Standarddatenschutzklauseln könnten unterschiedliche Situationen erfassen, insbesondere die Übermittlungen von für die Verarbeitung Verantwortli-	84. Die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter offenstehende Möglichkeit, auf die von der Kommission oder einer Aufsichtsbehörde festgelegten Standard-Datenschutzklauseln zurückzugreifen, sollte den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter keinesfalls daran hindern, die Standard-Datenschutzklauseln auch in umfangreicheren Verträgen, <u>einschließlich Verträgen zwischen dem Auftragsverarbeiter und einem anderen Auftragsverarbeiter,</u> zu verwenden oder ihnen weitere Klauseln <u>oder zusätzliche Garantien</u> hinzuzufügen, solange diese weder mittelbar noch unmittelbar im Widerspruch zu den von der Kommission oder einer Aufsichtsbehörde erlassenen Standard-Datenschutzklauseln stehen oder die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen beschneiden.	(84) The possibility for the controller or processor to use standard data protection clauses adopted by the Commission or by a supervisory authority should neither prevent the possibility for controllers or processors to include the standard data protection clauses in a wider contract, including in a contract between the processor and another processor, nor to add other clauses or additional safeguards as long as they do not contradict, directly or indirectly, the standard contractual clauses adopted by the Commission or by a supervisory authority or prejudice the fundamental rights or freedoms of the data subjects. Controllers and processors should be encouraged to provide additional safeguards via contractual commitments that supplement standard protection clauses.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>chen mit Sitz in der Europäischen Union an für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und von für die Verarbeitung</i>			
85. Jede Unternehmensgruppe sollte für ihre grenzüberschreitenden Datenübermittlungen aus der Union an Organisationen der gleichen Unternehmensgruppe genehmigte verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften anwenden dürfen, sofern in diesen unternehmensinternen Vorschriften Grundprinzipien und durchsetzbare Rechte enthalten sind, die geeignete Garantien für die Übermittlungen beziehungsweise Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten bieten.	85. Jede Unternehmensgruppe sollte für ihre grenzüberschreitenden Datenübermittlungen aus der Union an Organisationen der gleichen Unternehmensgruppe genehmigte verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften anwenden dürfen, sofern in diesen unternehmensinternen Vorschriften alle Grundprinzipien und durchsetzbaren Rechte enthalten sind, die geeignete Garantien für die Übermittlungen beziehungsweise Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten bieten.	85. Jede Unternehmensgruppe <u>oder jede Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben,</u> sollte für ihre grenzüberschreitenden Datenübermittlungen aus der Union an Organisationen derselben Unternehmensgruppe <u>oder derselben Gruppe von Unternehmen</u> genehmigte verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften anwenden dürfen, sofern diese Grundprinzipien und durchsetzbare Rechte enthalten, die geeignete Garantien für die Übermittlungen beziehungsweise Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten bieten.	(85) A corporate group or a group of enterprises engaged in a joint economic activity should be able to make use of approved binding corporate rules for its international transfers from the Union to organisations within the same corporate group of undertakings or group of enterprises, as long as such corporate rules include all essential principles and enforceable rights to ensure appropriate safeguards for transfers or categories of transfers of personal data.	
86. Datenübermittlungen sollten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, nämlich wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat, wenn die Übermittlung im Rahmen eines Vertrags oder Gerichtsverfahrens oder zur Wahrung eines im Unionsrecht oder im Recht eines Mit-	86. Datenübermittlungen sollten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, nämlich wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat, wenn die Übermittlung im Rahmen eines Vertrags oder Gerichtsverfahrens oder zur Wahrung eines im Unionsrecht oder im Recht eines Mit-	86. Datenübermittlungen sollten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, nämlich wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hat, wenn die Übermittlung sporadisch (...) im Rahmen eines Vertrags oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, sei es vor Gericht	(86) Provisions should be made for the possibility for transfers in certain circumstances where the data subject has given his explicit consent, where the transfer is occasional and necessary in relation to a contract or a legal claim, regardless of	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
gliedstaates festgelegten wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist oder wenn die Übermittlung aus einem gesetzlich vorgesehenen Register erfolgt, das von der Öffentlichkeit oder Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden kann. In diesem Fall sollte sich eine solche Übermittlung nicht auf die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen Daten erstrecken dürfen. Ist das betreffende Register zur Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse bestimmt, sollte die Übermittlung nur auf Antrag dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind.	gliedstaates festgelegten wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist oder wenn die Übermittlung aus einem gesetzlich vorgesehenen Register erfolgt, das von der Öffentlichkeit oder Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden kann. In diesem Fall sollte sich eine solche Übermittlung nicht auf die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen Daten erstrecken dürfen. Ist das betreffende Register zur Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse bestimmt, sollte die Übermittlung nur auf Antrag dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind, wobei den Interessen und Grundrechten der betroffenen Person in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist.	oder auf dem Verwaltungswege oder in außergerichtlichen Verfahren, wozu auch Verfahren vor Regulierungsbehörden zählen, erfolgt. <u>Die Übermittlung sollte zudem möglich sein, wenn sie</u> zur Wahrung eines im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats festgelegten wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist oder wenn sie aus einem gesetzlich vorgesehenen Register erfolgt, das von der Öffentlichkeit oder Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden kann. In diesem Fall sollte sich eine solche Übermittlung nicht auf die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen Daten erstrecken dürfen und wenn das betreffende Register zur Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse bestimmt ist, sollte die Übermittlung nur auf Antrag dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind.	whether in a judicial procedure or whether in an administrative or any out-of-court procedure, including procedures before regulatory bodies. Provision should also be made for the possibility for transfers where important grounds of public interest laid down by Union or Member State law so require or where the transfer is made from a register established by law and intended for consultation by the public or persons having a legitimate interest. In this latter case such a transfer should not involve the entirety of the data or entire categories of the data contained in the register and, when the register is intended for consultation by persons having a legitimate interest, the transfer should be made only at the request of those persons or if they are to be the recipients, taking into full account the interests and fundamental rights of the data subject.	
87. Diese Ausnahmeregelung sollte insbesondere für Datenübermittlungen gelten, die zur	87. Diese Ausnahmeregelung sollte insbesondere für Datenübermittlungen gelten, die zur	87. Diese <u>Vorschriften</u> sollten insbesondere für Datenübermittlungen gelten, die aus <u>gewich-</u>	(87) These derogations should in particular apply to data transfers required	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich sind, beispielsweise für den grenzüberschreitenden Datenaustausch zwischen Wettbewerbs-, Steuer-, Zoll- oder Finanzaufsichtsbehörden, zwischen für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit zuständigen Diensten oder zwischen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden.	Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich sind, beispielsweise für den grenzüberschreitenden Datenaustausch zwischen Wettbewerbs-, Steuer-, Zoll- oder Finanzaufsichtsbehörden, zwischen für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit oder für die öffentliche Gesundheit zuständigen Diensten oder zwischen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich für die Verhinderung von Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, zuständigen Behörden. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten sollte ebenfalls als rechtmäßig angesehen werden, wenn sie erforderlich ist, um ein lebenswichtiges Interesse der betroffenen Person oder einer anderen Person zu schützen und die betroffene Person außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben. Die Übermittlung personenbezogener Daten aus solch einem wichtigen öffentlichen Interesse sollte lediglich für gelegentliche Übermittlungen verwendet werden. In jedem Fall sollte eine sorgfältige Beurteilung aller Umstände der Über-	<u>tigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich sind, beispielsweise für den grenzüberschreitenden Datenaustausch (...) zwischen Wettbewerbsbehörden, zwischen Steuer- oder Zollbehörden, zwischen Finanzaufsichtsbehörden oder zwischen für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit oder für die öffentliche Gesundheit zuständigen Diensten, beispielsweise im Falle der Umgebungsuntersuchung bei ansteckenden Krankheiten oder zur Verringerung und/oder Beseitigung des Dopings im Sport (...). Die Übermittlung personenbezogener Daten sollte ebenfalls als rechtmäßig angesehen werden, wenn sie erforderlich ist, um ein Interesse, das für die lebenswichtigen Interessen – einschließlich der körperlichen Unversehrtheit oder des Lebens – der betroffenen Person oder einer anderen Person wesentlich ist, zu schützen und die betroffene Person außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben. Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, so können im Unionsrecht oder im einzelstaatlichen Recht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses ausdrücklich Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Kategorien</u>	and necessary for important reasons of public interest, for example in cases of international data exchange between competition authorities, tax or customs administrations, between financial supervisory authorities, between services competent for social security matters, or for public health, for example in case of contact tracing for contagious diseases or in order to reduce and/or eliminate doping in sport. A transfer of personal data should equally be regarded as lawful where it is necessary to protect an interest which is essential for the data subject's or another person's vital interests, including physical integrity or life, if the data subject is incapable of giving consent. In the absence of an adequacy decision, Union law or Member State law may, for important reasons of public interest, expressly set limits to the transfer of specific categories of data to a third country or an international organization. Member States should notify such provisions to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>mittlung erfolgen.</i>	<u>von Daten an Drittländer oder internationale Organisationen vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten sollten solche Bestimmungen der Kommission mitteilen. Jede Übermittlung personenbezogener Daten einer betroffenen Person, die aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Zustimmung zu erteilen, an eine internationale humanitäre Organisation, wie eine nationalen Rotkreuzgesellschaft (...) oder an das IKRK, die erfolgt, um eine der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nach den Genfer Konventionen obliegende Aufgabe auszuführen und/oder um im Geiste einer getreuen Anwendung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts tätig zu werden, könnte als aus einem wichtigen Grund im öffentlichen Interesse notwendig oder als im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Person liegend erachtet werden.</u>	the Commission. Any transfer to an international humanitarian organisation of personal data of a data subject who is physically or legally incapable of giving consent, with the view to accomplishing a task incumbent under the Geneva Conventions and/or to work for the faithful application of international humanitarian law applicable in armed conflicts could be considered as necessary for an important reason of public interest or being in the vital interest of the data subject.	
88. Übermittlungen, die weder als häufig noch als massiv gelten können, sollten auch im Falle berechtigter Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters möglich sein, wenn	88. Bei der Verarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke sollten die legitimen gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf einen Wissenszu-	88. Übermittlungen, die weder als <u>umfangreich noch als häufig</u> gelten können, könnten auch zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters mög-	(88) Transfers which can be qualified as not repetitive and that only concern a limited number of data subjects, could also be possible for the purposes of the compelling legiti-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
letztere sämtliche Umstände der Datenübermittlung geprüft haben. Bei der Verarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke sollten die legitimen gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf einen Wissenszuwachs berücksichtigt werden.	wachs berücksichtigt werden.	lich sein, <u>sofern die Interessen oder Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen und der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sämtliche Umstände der Datenübermittlung geprüft hat. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sollte insbesondere die Art der Daten, die Zweckbestimmung und die Dauer der geplanten Verarbeitung, die Situation im Herkunftsland, in dem betreffenden Drittland und im Endbestimmungsland sowie vorge-sehene geeignete Garantien zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezo-gener Daten berücksichtigen.</u> Bei der Verarbeitung zu histo-rischen oder statistischen Zwecken oder für wissen-schaftliche Forschungszwecke sollten die legitimen gesell-schaftlichen Erwartungen in Bezug auf einen Wissenszu-wachs berücksichtigt werden. <u>Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung umfangreich oder häufig ist, sollte berücksichtigt werden, wie viele personen-bezogene Daten und wie viele Personen betroffen sind und ob die Übermittlung spora-</u>	mate interests pursued by the controller, when those interests are not overrid-den by the interests or rights and freedoms of the data subject and when the controller has assessed all the circum-stances surrounding the data transfer. The control-ler should give particular consideration to the na-ture of the data, the pur-pose and duration of the proposed processing op-eration or operations, as well as the situation in the country of origin, the third country and the country of final destination, and adduced suitable safe-guards to protect funda-mental rights and free-doms of natural persons with respect to pro-cessing of their personal data. Such transfers should only be possible in residual cases where none of the other grounds for transfer are applica-ble. For scientific and his-torical research purposes or statistical purposes, the legitimate expecta-tions of society for an in-crease of knowledge should be taken into con-sideration. The controller	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>disch oder regelmäßig erfolgt.</u>	shall inform the supervisory authority and the data subject about the transfer.	
89. In allen Fällen, in denen kein Kommissionsbeschluss zur Angemessenheit des in einem Drittland bestehenden Schutzes vorliegt, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter auf Lösungen zurückgreifen, durch die sichergestellt wird, dass die betroffenen Personen die für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in der Union geltenden Rechte und Garantien genießen, sobald die Daten übermittelt sind.	89. In allen Fällen, in denen kein Kommissionsbeschluss zur Angemessenheit des in einem Drittland bestehenden Schutzes vorliegt, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter auf Lösungen zurückgreifen, durch die rechtlich verbindlich sichergestellt wird, dass die betroffenen Personen die für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in der Union geltenden Rechte und Garantien genießen, sobald die Daten übermittelt sind, soweit die Verarbeitung weder massiv noch wiederholt oder strukturiert ist. Diese Garantie sollte finanzielle Entschädigungsleistungen in Fällen des Verlusts oder eines unerlaubten Zugangs oder einer unerlaubten Verarbeitung von Daten sowie eine vom einzelstaatlichen Recht unabhängige Verpflichtung enthalten, vollständige Angaben über den Zugang zu den Daten durch Behörden im Drittstaat enthalten.	89. In allen Fällen, in denen kein Kommissionsbeschluss zur Angemessenheit des in einem Drittland bestehenden Schutzes vorliegt, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter auf Lösungen zurückgreifen, durch die sichergestellt wird, dass die betroffenen Personen die für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in der Union geltenden Grundrechte und Garantien auch nach Übermittlung der Daten genießen.	(89) In any case, where the Commission has taken no decision on the adequate level of data protection in a third country, the controller or processor should make use of solutions that provide data subjects with enforceable and effective rights as regards processing of their data in the Union once this data has been transferred so that that they will continue to benefit from fundamental rights and safeguards.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
90. Manche Drittländer erlassen Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsakte, durch die die Datenverarbeitungstätigkeiten von natürlichen und juristischen Personen, die der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten unterliegen, unmittelbar reguliert werden. Die Anwendung dieser Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsakte außerhalb des Hoheitsgebiets derartiger Drittländer kann gegen internationales Recht verstoßen und dem durch diese Verordnung in der Union gewährleisteten Schutz natürlicher Personen zuwiderlaufen. Datenübermittlungen sollten daher nur zulässig sein, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für Datenübermittlungen in Drittländer eingehalten werden. Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn die Weitergabe aus einem wichtigen öffentlichen Interesse erforderlich ist, das im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, anerkannt ist. Die Bedingungen für das Bestehen eines wichtigen öffentlichen Interesses sollten von der Kommission in einem delegierten Rechtsakt näher	90. Manche Drittländer erlassen Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsakte, durch die die Datenverarbeitungstätigkeiten von natürlichen und juristischen Personen, die der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten unterliegen, unmittelbar reguliert werden. Die Anwendung dieser Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsakte außerhalb des Hoheitsgebiets derartiger Drittländer kann gegen internationales Recht verstoßen und dem durch diese Verordnung in der Union gewährleisteten Schutz natürlicher Personen zuwiderlaufen. Datenübermittlungen sollten daher nur zulässig sein, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für Datenübermittlungen in Drittländer eingehalten werden. Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn die Weitergabe aus einem wichtigen öffentlichen Interesse erforderlich ist, das im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, anerkannt ist. Die Bedingungen für das Bestehen eines wichtigen öffentlichen Interesses sollten von der Kommission in einem delegierten Rechtsakt näher	90. Manche Drittländer erlassen Gesetze, Vorschriften und sonstige Rechtsakte, durch die die Datenverarbeitungstätigkeiten natürlicher und juristischer Personen, die der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten unterliegen, unmittelbar geregelt werden. Die Anwendung dieser Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsakte außerhalb des Hoheitsgebiets der betreffenden Drittländer kann gegen internationales Recht verstoßen und dem durch diese Verordnung in der Union gewährleisteten Schutz natürlicher Personen zuwiderlaufen. Datenübermittlungen sollten daher nur zulässig sein, wenn die Bedingungen dieser Verordnung für Datenübermittlungen an Drittländer eingehalten werden. Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn die Weitergabe aus einem wichtigen öffentlichen Interesse erforderlich ist, das im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, anerkannt ist. (...)	(90) Some third countries enact laws, regulations and other legislative instruments which purport to directly regulate data processing activities of natural and legal persons under the jurisdiction of the Member States. This may include judgments of courts or tribunals or decisions of administrative authorities in third countries requiring a controller or processor to transfer or disclose personal data, and which are not based on an international agreement, such as a mutual legal assistance treaty, in force between the requesting third country and the Union or a Member State. The extraterritorial application of these laws, regulations and other legislative instruments may be in breach of international law and may impede the attainment of the protection of individuals guaranteed in the Union by this Regulation. Transfers should only be allowed where the conditions of this Regulation for a	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
festgelegt werden.	festgelegt werden. <i>In Fällen, in denen die für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter mit unvereinbaren Anforderungen an die Einhaltung der Regelungen der EU einerseits und denjenigen eines Drittlands andererseits konfrontiert sind, sollte die Kommission dafür sorgen, dass Unionsrecht immer vorgeht. Die Kommission sollte dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Orientierung und Hilfestellung bieten, und sie sollte versuchen, den Regelungskonflikt mit dem betreffenden Drittland zu lösen.</i>		transfer to third countries are met. This may inter alia be the case where the disclosure is necessary for an important ground of public interest recognised in Union law or in a Member State law to which the controller is subject.	
91. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten über Grenzen hinweg ist der Einzelne womöglich weniger in der Lage, seine Datenschutzrechte wahrzunehmen und sich insbesondere gegen die unrechtmäßige Nutzung oder Weitergabe dieser Informationen zu schützen. Zugleich können die Aufsichtsbehörden unter Umständen nicht in der Lage sein, Beschwerden nachzugehen oder Untersuchungen in Bezug auf Tätigkeiten außerhalb der Grenzen ihres		91. Bei der <u>grenzüberschreitenden</u> Übermittlung personenbezogener Daten <u>außerhalb der Union</u> ist der Einzelne womöglich weniger in der Lage, seine Datenschutzrechte wahrzunehmen und sich insbesondere gegen die unrechtmäßige Nutzung oder Weitergabe dieser Informationen zu schützen. Zugleich können die Aufsichtsbehörden unter Umständen nicht in der Lage sein, Beschwerden nachzugehen oder Untersuchungen in Bezug auf Tätigkeiten im Ausland durchzuführen. Ihre Bemü-	(91) When personal data moves across borders outside the Union it may put at increased risk the ability of individuals to exercise data protection rights in particular to protect themselves from the unlawful use or disclosure of that information. At the same time, supervisory authorities may find that they are unable to pursue complaints or conduct investigations relating to the activities outside their	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Mitgliedstaats durchzuführen. Ihre Bemühungen um grenzübergreifende Zusammenarbeit können auch durch unzureichende Präventiv- und Abhilfebefugnisse, nicht übereinstimmende rechtliche Regelungen und praktische Hindernisse wie Ressourcenknappheit behindert werden. Daher bedarf es der Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Datenschutz-Aufsichtsbehörden, damit sie Informationen austauschen und mit den Aufsichtsbehörden in anderen Ländern Untersuchungen durchführen können.		hungen um grenzüberschreitende Zusammenarbeit können auch durch unzureichende Präventiv- und Abhilfebefugnisse, nicht übereinstimmende Rechtsordnungen und praktische Hindernisse wie Ressourcenknappheit behindert werden. Daher bedarf es der Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Datenschutz-Aufsichtsbehörden, damit sie Informationen austauschen und mit den Aufsichtsbehörden in anderen Ländern Untersuchungen durchführen können. <u>Um Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit zu entwickeln, die die internationale Amtshilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erleichtern und sicherstellen, sollten die Kommission und die Aufsichtsbehörden Informationen austauschen und bei Tätigkeiten, die mit der Ausübung ihrer Befugnisse in Zusammenhang stehen, mit den zuständigen Behörden der Drittländer nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, einschließlich der Vorschriften des Kapitels V, zusammenarbeiten.</u>	borders. Their efforts to work together in the cross-border context may also be hampered by insufficient preventative or remedial powers, inconsistent legal regimes, and practical obstacles like resource constraints. Therefore, there is a need to promote closer co-operation among data protection supervisory authorities to help them exchange information and carry out investigations with their international counterparts. For the purposes of developing international co-operation mechanisms to facilitate and provide international mutual assistance for the enforcement of legislation for the protection of personal data, the Commission and the supervisory authorities should exchange information and cooperate in activities related to the exercise of their powers with competent authorities in third countries, based on reciprocity and in compliance with the provisions of this	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			Regulation, including those laid down in Chapter V.	
92. Die Errichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ihre Aufgabe völlig unabhängig erfüllen, ist ein wesentliches Element des Schutzes des Einzelnen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten können mehr als eine Aufsichtsbehörde errichten, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht.	92. Die Errichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ihre Aufgabe völlig unabhängig erfüllen, ist ein wesentliches Element des Schutzes des Einzelnen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten können mehr als eine Aufsichtsbehörde errichten, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht. Die Behörden müssen über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um ihre Rolle vollständig wahrzunehmen, wobei die Bevölkerungszahl und der Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten zu berücksichtigen ist.	92. Die Errichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die befugt sind, ihre Aufgaben und <u>Befugnisse</u> völlig unabhängig wahrzunehmen, ist ein wesentliches Element des Schutzes des Einzelnen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten können mehr als eine Aufsichtsbehörde errichten, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht.	(92) The establishment of supervisory authorities in Member States, empowered to perform their tasks and exercise their powers with complete independence, is an essential component of the protection of individuals with regard to the processing of their personal data. Member States may establish more than one supervisory authority, to reflect their constitutional, organisational and administrative structure.	
		92a) <u>Die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörden unabhängig sind, sollte nicht bedeuten, dass sie hinsichtlich ihrer Aufgaben keinem Kontroll- oder Überwachungsmechanismus unterworfen werden können. Sie bedeutet auch nicht, dass die Aufsichtsbehörden keiner</u>	(92a) The independence of supervisory authorities should not mean that the supervisory authorities cannot be subjected to control or monitoring mechanism regarding their financial expenditure. Neither does	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können.</u>	it imply that supervisory authorities cannot be subjected to judicial review.	
93. Errichtet ein Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden, so sollte er durch ein Rechtsinstrument sicherstellen, dass diese Aufsichtsbehörden am Kohärenz-Verfahren beteiligt werden. Insbesondere sollte dieser Mitgliedstaat eine Aufsichtsbehörde bestimmen, die als zentrale Anlaufstelle für eine wirksame Beteiligung dieser Behörden an dem Verfahren fungiert und eine rasche und reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Kommission gewährleistet		93. Errichtet ein Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden, so sollte er durch ein Rechtsinstrument sicherstellen, dass diese Aufsichtsbehörden am Kohärenzverfahren wirksam beteiligt werden. Insbesondere sollte dieser Mitgliedstaat eine Aufsichtsbehörde bestimmen, die als zentrale Kontaktstelle für eine wirksame Beteiligung dieser Behörden an dem Verfahren fungiert und eine rasche und reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Kommission gewährleistet.	(93) Where a Member State establishes several supervisory authorities, it should establish by law mechanisms for ensuring the effective participation of those supervisory authorities in the consistency mechanism. That Member State should in particular designate the supervisory authority which functions as a single contact point for the effective participation of those authorities in the mechanism, to ensure swift and smooth co-operation with other supervisory authorities, the European Data Protection Board and the Commission.	
94. Jede Aufsichtsbehörde sollte mit Finanzmitteln, Personal, Räumlichkeiten und einer Infrastruktur ausgestattet werden, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch der Aufgaben im Zusammenhang mit der Amtshilfe und Zusam-	94. Jede Aufsichtsbehörde sollte mit Finanzmitteln, Personal (unter besonderer Berücksichtigung der Sicherstellung angemessener technischer und rechtlicher Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals) , Räumlichkei-	94. Jede Aufsichtsbehörde sollte mit Finanzmitteln, Personal, Räumlichkeiten und einer Infrastruktur ausgestattet werden, <u>wie sie</u> für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch der Aufgaben im Zusammenhang mit der Amtshil-	(94) Each supervisory authority should be provided with the financial and human resources, premises and infrastructure, which are necessary for the effective performance of	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
menarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in der gesamten Union, notwendig und angemessen sind.	ten und einer Infrastruktur ausgestattet werden, die für die effektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch der Aufgaben im Zusammenhang mit der Amtshilfe und der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in der gesamten Union, notwendig und angemessen sind.	fe und Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in der gesamten Union, notwendig (...) <u>sind. Jede Aufsichtsbehörde sollte über einen eigenen Jahreshaushalt verfügen, der Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein kann.</u>	their tasks, including for the tasks related to mutual assistance and co-operation with other supervisory authorities throughout the Union. Each supervisory authority should have a separate, public annual budget, which may be part of the overall state or national budget.	
95. Die allgemeinen Anforderungen an die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sollten gesetzlich von jedem Mitgliedstaat geregelt werden und insbesondere vorsehen, dass diese Mitglieder entweder vom Parlament oder von der Regierung des Mitgliedstaats ernannt werden; ferner sollten sie Bestimmungen über die persönliche Eignung der Mitglieder und ihre Stellung enthalten.	95. Die allgemeinen Anforderungen an die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sollten gesetzlich von jedem Mitgliedstaat geregelt werden und insbesondere vorsehen, dass diese Mitglieder entweder vom Parlament oder von der Regierung des Mitgliedstaats ernannt werden, wobei dafür Sorge getragen wird, dass die Möglichkeit der politischen Einflussnahme minimiert wird; ferner sollten sie Bestimmungen über die persönliche Eignung der Mitglieder, die Vermeidung von Interessenskonflikten und die Stellung der Mitglieder enthalten.	95. Die allgemeinen Anforderungen <u>an das Mitglied oder die Mitglieder der Aufsichtsbehörde</u> sollten gesetzlich von jedem Mitgliedstaat geregelt werden und insbesondere vorsehen, dass diese Mitglieder entweder vom Parlament <u>und/oder</u> von der Regierung <u>oder dem Staatsoberhaupt</u> des Mitgliedstaats <u>oder von einer unabhängigen Stelle</u> ernannt werden, <u>die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung im Wege eines transparenten Verfahrens betraut wird.</u> <u>Um die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde zu gewährleisten, sollten ihre Mitglieder von allen mit den Aufgaben ihres Amts nicht zu vereinbarenden Handlungen absehen und während ihrer Amtszeit keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgelt-</u>	(95) The general conditions for the member or members of the supervisory authority should be laid down by law in each Member State and should in particular provide that those members should be either appointed by the parliament and/or the government or the head of State of the Member State based on a proposal from the government or a member of the government, or the parliament or its chamber, or by an independent body entrusted by Member State law with the appointment by means of a transparent procedure. In order to ensure the independence of the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		liche Tätigkeit ausüben.(...).	supervisory authority, the member or members should act with integrity, refrain from any action incompatible with their duties and should not, during their term of office, engage in any incompatible occupation, whether gainful or not. The supervisory authority should have its own staff, chosen by the supervisory authority or an independent body established by Member State law, which shall be subject to the exclusive direction of the member or members of the supervisory authority.	
		95a) <u>Jede Aufsichtsbehörde sollte dafür zuständig sein, im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats die Befugnisse auszuüben und die Aufgaben zu erfüllen, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden. Dies sollte insbesondere für Folgendes gelten: die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Behörden oder pri-</u>	(95a) Each supervisory authority should be competent on the territory of its own Member State to exercise the powers and to perform the tasks conferred on it in accordance with this Regulation. This should cover in particular the processing in the context of the activities of an establishment of the controller or processor on the territory of its own Member State, the processing of personal	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		vate Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse handeln, Verarbeitungstätigkeiten, die Auswirkungen auf betroffene Personen in ihrem Hoheitsgebiet haben, oder Verarbeitungstätigkeiten eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters ohne Niederlassung in der Europäischen Union, sofern sie auf betroffene Personen mit Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet ausgerichtet sind. Dies sollte auch die Bearbeitung von Beschwerden einer betroffenen Person, die Durchführung von Untersuchungen über die Anwendung der Verordnung sowie die Förderung der Information der Öffentlichkeit über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließen.	data carried out by public authorities or private bodies acting in the public interest, processing affecting data subjects on its territory or processing carried out by a controller or processor not established in the European Union when targeting data subjects residing in its territory. This should include dealing with complaints lodged by a data subject, conducting investigations on the application of the Regulation, promoting public awareness of the risks, rules, safeguards and rights in relation to the processing of personal data.	
96. Die Aufsichtsbehörden sollten die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung überwachen und zu ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union beitragen, um natürliche Personen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt zu erleichtern. Zu die-		96. Die Aufsichtsbehörden sollten die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung überwachen und zu ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union beitragen, um natürliche Personen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt zu erleichtern. Zu diesem	(96) The supervisory authorities should monitor the application of the provisions pursuant to this Regulation and contribute to its consistent application throughout the Union, in order to protect natural persons in relation to the processing of their personal data and to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
sem Zweck bedarf es der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden untereinander und mit der Kommission.		Zweck <u>sollten</u> die Aufsichtsbehörden <u>aufgrund dieser Verordnung</u> zur Zusammenarbeit untereinander und mit der Kommission <u>verpflichtet und befugt sein, ohne dass eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten über die Leistung von Amtshilfe oder über eine derartige Zusammenarbeit erforderlich wäre.</u>	facilitate the free flow of personal data within the internal market. For that purpose, the supervisory authorities should co-operate with each other and the Commission, without the need for any agreement between Member States on the provision of mutual assistance or on such cooperation.	
97. Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat statt, sollte eine einzige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Tätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der gesamten Union zuständig sein und die entsprechenden Beschlüsse fassen, damit die einheitliche Anwendung der Vorschriften verbessert, Rechtssicherheit gewährleistet und der Verwaltungsaufwand der für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verringert wird.	97. Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat statt, sollte eine einzige Aufsichtsbehörde als zentrale Anlaufstelle und federführende Behörde für die Überwachung der Tätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der gesamten Union zuständig sein und die entsprechenden Beschlüsse fassen, damit die einheitliche Anwendung der Vorschriften verbessert, Rechtssicherheit gewährleistet und der Verwaltungsaufwand der für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter ver-	97) Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union statt und <u>hat der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Niederlassungen</u> in mehr als einem Mitgliedstaat <u>oder hat die Verarbeitungstätigkeit im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer einzigen Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der Union erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat bzw. wird sie voraussichtlich solche Auswirkungen haben, so sollte die Aufsichtsbehörde für die Hauptniederlassung des für</u>	(97) Where the processing of personal data takes place in the context of the activities of an establishment of a controller or a processor in the Union and the controller or processor is established in more than one Member State, or where processing taking place in the context of the activities of a single establishment of a controller or processor in the Union substantially affects or is likely to substantially affect data subjects in more than one Member State, the supervisory authority for the main establishment of the controller or processor or for the single establishment of	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	ringert wird.	<u>die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters oder für die einzige Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters als federführende Behörde fungieren. Sie sollte mit den anderen Behörden zusammenarbeiten, die betroffen sind, weil der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter eine Niederlassung im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats hat, weil die Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hat oder weil bei ihnen eine Beschwerde eingelegt wurde. Auch wenn eine betroffene Person ohne Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Beschwerde eingelegt hat, sollte die Aufsichtsbehörde, bei der Beschwerde eingelegt wurde, auch eine betroffene Aufsichtsbehörde sein. Der Europäische Datenschutzausschuss kann – im Rahmen seiner Aufgaben in Bezug auf die Herausgabe von Leitlinien zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung – insbesondere Leitlinien zu den Kriterien ausarbeiten, die bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob die fragliche Ver-</u>	the controller or processor should act as lead authority. It should cooperate with the other authorities that are concerned, because the controller or processor has an establishment on the territory of their Member State, because data subjects residing on their territory are substantially affected, or because a complaint has been lodged with them. Also where a data subject not residing in that Member State has lodged a complaint, the supervisory authority to which such complaint has been lodged should also be a supervisory authority concerned. Within its tasks to issue guidelines on any question covering the application of this Regulation, the European Data Protection Board may issue guidelines in particular on the criteria to be taken into account in order to ascertain whether the processing in question substantially affects data subjects in more than one Member State and on what constitutes a relevant and	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>arbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat und was einen relevanten und begründeten Einspruch darstellt.</u>	reasoned objection.	
		<u>97a) Die federführende Behörde sollte berechtigt sein, verbindliche Beschlüsse über Maßnahmen zu erlassen, mit denen die ihr gemäß dieser Verordnung übertragenen Befugnisse ausgeübt werden. In ihrer Eigenschaft als federführende Behörde sollte diese Aufsichtsbehörde für die enge Einbindung und Koordinierung der betroffenen Aufsichtsbehörden im Entscheidungsprozess sorgen. Wird beschlossen, die Beschwerde der betroffenen Person vollständig oder teilweise abzuweisen, so sollte dieser Beschluss von der Aufsichtsbehörde angenommen werden, bei der die Beschwerde eingelegt wurde.</u>	(97a) The lead authority should be competent to adopt binding decisions regarding measures applying the powers conferred on it in accordance with the provisions of this Regulation. In its capacity as lead authority, the supervisory authority should closely involve and coordinate the concerned supervisory authorities in the decision-making process. In cases where the decisions is to reject the complaint by the data subject in whole or in part that decision should be adopted by the supervisory authority at which the complaint has been lodged.	
		<u>97b) Der Beschluss sollte von der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden gemeinsam vereinbart werden und an die</u>	(97b) The decision should be agreed jointly by the lead supervisory authority and the concerned supervisory authorities	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters gerichtet sein und für den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter verbindlich sein. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sollte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung und die Umsetzung des Beschlusses zu gewährleisten, der der Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Hinblick auf die Verarbeitungstätigkeiten in der Union von der federführenden Aufsichtsbehörde mitgeteilt wurde.</u>	and should be directed towards the main or single establishment of the controller or processor and be binding on the controller and processor. The controller or processor should take the necessary measures to ensure the compliance with this Regulation and the implementation of the decision notified by the lead supervisory authority to the main establishment of the controller or processor as regards the processing activities in the Union.	
		<u>97c) (...) Jede Aufsichtsbehörde (...), die nicht als federführende Aufsichtsbehörde fungiert, (...) sollte in örtlichen Fällen zuständig sein, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, der Gegenstand der spezifischen Verarbeitung aber nur die Verarbeitungstätigkeiten in einem einzigen Mitgliedstaat und nur betroffene Personen in diesem einen Mitgliedstaat</u>	(97c) Each supervisory authority not acting as lead supervisory authority should be competent to deal with local cases where the controller or processor is established in more than one Member State, but the subject matter of the specific processing concerns only processing carried out in a single Member State and involving only data subjects in that single	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		betrifft, beispielsweise wenn es um die Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten im spezifischen Beschäftigungskontext eines Mitgliedstaats geht. In solchen Fällen sollte die Aufsichtsbehörde unverzüglich die federführende Aufsichtsbehörde über diese Angelegenheit unterrichten. Nach ihrer Unterrichtung sollte die federführende Aufsichtsbehörde entscheiden, ob sie den Fall nach dem Prinzip der zentralen Kontaktstelle regelt oder ob die Aufsichtsbehörde, die sie unterrichtet hat, den Fall auf örtlicher Ebene regeln sollte. Dabei sollte die federführende Aufsichtsbehörde berücksichtigen, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in dem Mitgliedstaat, dessen Aufsichtsbehörde sie unterrichtet hat, eine Niederlassung hat, damit Beschlüsse gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wirksam durchgesetzt werden. Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, den Fall selbst zu regeln, sollte die Aufsichtsbehörde, die sie unterrichtet hat, die Möglichkeit haben, einen Beschlussentwurf vorzulegen, dem die federführende Aufsichtsbehörde	Member State, for example, where the subject matter concerns the processing of employees data in the specific employment context of a Member State. In such cases, the supervisory authority should inform the lead supervisory authority without delay on this matter. After being informed, the lead supervisory authority should decide, whether it will deal with the case within the one-stop-shop mechanism pursuant to Article 54a or whether the supervisory authority which informed it should deal with the case at local level. When deciding whether it will deal with the case, the lead supervisory authority should take into account, whether there is an establishment of the controller or processor in the Member State of the supervisory authority which informed it, in order to ensure effective enforcement of a decision vis-à-vis the controller or processor. Where the lead supervisory authority	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>bei der Ausarbeitung ihres Beschlussesentwurfs nach dem Prinzip der zentralen Kontaktstelle weitestgehend Rechnung tragen sollte.</u>	decides to deal with the case, the supervisory authority which informed it should have the possibility to submit a draft for a decision, of which the lead supervisory authority should take utmost account when preparing its draft decision in the one-stop-shop mechanism pursuant to Article 54a.	
98. Die zuständige Aufsichtsbehörde, die die Aufgaben einer solchen zentralen Kontaktstelle übernimmt, sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedsstaats sein, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung hat.	98. Die federführende Behörde , die die Aufgaben einer solchen zentralen Kontaktstelle übernimmt, sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedsstaats sein, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter seine Hauptniederlassung oder eine Vertretung hat. In bestimmten Fällen kann die federführende Behörde auf Antrag einer zuständigen Behörde im Rahmen des Kohärenzverfahrens vom Europäischen Datenschuss bestimmt werden.	<u>98) Die Vorschriften über die federführende Behörde und das Prinzip der zentralen Kontaktstelle sollten keine Anwendung finden, wenn die Verarbeitung durch öffentliche Behörden oder private Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse handeln, erfolgt. In diesen Fällen sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedsstaats, in dem die öffentliche Behörde oder private Einrichtung ihren Sitz hat, die einzige Aufsichtsbehörde sein, die dafür zuständig ist, die Befugnisse auszuüben, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden.</u>	(98) The rules on the lead supervisory authority and the one-stop-shop mechanism pursuant to Article 54a, should not apply where the processing is carried out by public authorities or private bodies in the public interest. In such cases the only supervisory authority competent to exercise the powers conferred to it in accordance with this Regulation should be the supervisory authority of the Member State where the public authority or private body is established.	
	98a. Betroffene Personen, de-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>ren personenbezogene Daten von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet werden, sollten sich bei einer Aufsichtsbehörde ihrer Wahl beschweren können. Die federführende Datenschutzbehörde sollte ihre Arbeit mit der Arbeit der anderen betroffenen Behörden koordinieren.</i>			
99. Obgleich diese Verordnung auch für die Tätigkeit der nationalen Gerichte gilt, sollten - damit die Unabhängigkeit der Richter bei der Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben unangetastet bleibt - die Aufsichtsbehörden nicht für personenbezogene Daten zuständig sein, die von Gerichten in ihrer gerichtlichen Eigenschaft verarbeitet werden. Diese Ausnahme sollte allerdings streng begrenzt werden auf rein justizielle Tätigkeiten in Gerichtsverfahren und sich nicht auf andere Tätigkeiten beziehen, mit denen je nach dem nationalen Recht Richter betraut sein können.		99) (...)	(99) (...)	
100. Um die einheitliche Überwachung und Durchsetzung die-		100) Um die einheitliche Überwachung und Durchsetzung die-	(100) In order to ensure consistent monitoring and	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
ser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat dieselben Aufgaben und Befugnisse haben, darunter, insbesondere im Fall von Beschwerden Einzelner, Untersuchungsbefugnisse sowie rechtsverbindliche Interventions-, Beschluss- und Sanktionsbefugnisse sowie die Befugnis, Gerichtsverfahren anzustrengen. Die Aufsichtsbehörden sollten ihre Untersuchungsbefugnisse, was den Zugang zu Räumlichkeiten anbelangt, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem einzelstaatlichen Recht ausüben. Dies betrifft vor allem das Erfordernis einer vorherigen richterlichen Genehmigung.		ser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat dieselben Aufgaben und wirksamen Befugnisse haben, darunter, insbesondere im Fall von Beschwerden Einzelner, Untersuchungsbefugnisse, <u>Abhilfebefugnisse</u> und Sanktionsbefugnisse <u>und Genehmigungsbefugnisse</u> und beratende Befugnisse, sowie – <u>unbeschadet der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden nach nationalem Recht</u> – die Befugnis, <u>Verstöße gegen diese Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und/oder Gerichtsverfahren anzustrengen</u>. <u>Dazu sollte auch die Befugnis zählen, die Verarbeitung, zu der die Behörde zu Rate gezogen wird, zu untersagen.</u> Die Mitgliedstaaten können andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung festlegen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden sollten (...) in Übereinstimmung mit <u>den geeigneten Verfahrensgarantien nach Unionsrecht und nationalem Recht unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt werden</u>. <u>Insbesondere sollte jede Maßnahme</u>	enforcement of this Regulation throughout the Union, the supervisory authorities should have in each Member State the same tasks and effective powers, including powers of investigation, corrective powers and sanctions, and authorisation and advisory powers, particularly in cases of complaints from individuals, and without prejudice to the powers of prosecutorial authorities under national law, to bring infringements of this Regulation to the attention of the judicial authorities and/or engage in legal proceedings. Such powers should also include the power to impose a temporary or definitive limitation, including a ban, on processing. Member States may specify other tasks related to the protection of personal data under this Regulation. The powers of supervisory authorities should be exercised in conformity with appropriate procedural safeguards set out in	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind, das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor eine individuelle Maßnahme getroffen wird, die nachteilige Auswirkungen auf diese Person hätte, zu achten ist und überflüssige Kosten und übermäßige Unannehmlichkeiten für die Betroffenen zu vermeiden sind. Untersuchungsbefugnisse im Hinblick auf den Zugang zu Räumlichkeiten sollten im Einklang mit besonderen Anforderungen im nationalen Verfahrensrecht ausgeübt werden, wie etwa dem Erfordernis einer vorherigen richterlichen Genehmigung.</u> <u>Jede rechtsverbindliche Maßnahme der Aufsichtsbehörde sollte schriftlich erlassen werden und sie sollte klar und eindeutig sein; die Aufsichtsbehörde, die die Maßnahme erlassen hat, und das Datum, an dem die Maßnahme erlassen wurde, sollten angegeben werden und die Maßnahme sollte vom Leiter oder von ei-</u>	Union law and national law, impartially, fairly and within a reasonable time. In particular each measure should be appropriate, necessary and proportionate in view of ensuring compliance with this Regulation, taking into account the circumstances of each individual case, respect the right of every person to be heard before any individual measure which would affect him or her adversely is taken and avoid superfluous costs and excessive inconveniences for the persons concerned. Investigatory powers as regards access to premises should be exercised in accordance with specific requirements in national procedural law, such as the requirement to obtain a prior judicial authorisation. Each legally binding measure of the supervisory authority should be in writing, be clear and unambiguous, indicate the supervisory authority which has issued the measure, the date of	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>nem von ihm bevollmächtigen Mitglied der Aufsichtsbehörde unterschrieben sein und eine Begründung für die Maßnahme sowie einen Hinweis auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf enthalten. Dies sollte zusätzliche Anforderungen nach nationalem Verfahrensrecht nicht ausschließen. Der Erlass eines solchen rechtsverbindlichen Beschlusses setzt voraus, dass er in dem Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die den Beschluss erlassen hat, gerichtlich überprüft werden kann.</u>	issue of the measure, bear the signature of the head, or a member of the supervisory authority authorised by him or her, give the reasons for the measure, and refer to the right of an effective remedy. This should not preclude additional requirements pursuant to national procedural law. The adoption of such legally binding decision implies that it may give rise to judicial review in the Member State of the supervisory authority that adopted the decision.	
101. Jede Aufsichtsbehörde sollte Beschwerden von betroffenen Personen entgegennehmen und die Angelegenheit untersuchen. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. Die Aufsichtsbehörde sollte die betroffene Person innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Fortgang und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten. Sollten weitere Untersuchungen oder die Abstimmung mit einer anderen Aufsichtsbehörde vonnöten	101. Jede Aufsichtsbehörde sollte Beschwerden von betroffenen Personen oder von Verbänden, die im öffentlichen Interesse handeln, entgegennehmen und die Angelegenheit untersuchen. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. Die Aufsichtsbehörde sollte die betroffene Person oder den Verband innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Fortgang und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten. Sollten weitere Unter-	101) (...).	(101) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
sein, sollte die betroffene Person auch hierüber informiert werden.	suchungen oder die Abstimmung mit einer anderen Aufsichtsbehörde vonnöten sein, sollte die betroffene Person auch hierüber informiert werden.			
		<u>101a) Ist die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, nicht die federführende Aufsichtsbehörde, so sollte die federführende Aufsichtsbehörde im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung über Zusammenarbeit und Kohärenz eng mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten, bei der die Beschwerde eingereicht wurde. In solchen Fällen sollte die federführende Aufsichtsbehörde bei Maßnahmen, die rechtliche Wirkungen entfalten sollen, unter anderem bei der Verhängung von Geldbußen, den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde und die weiterhin befugt sein sollte, in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde Untersuchungen im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats durchzuführen, weitestgehend berücksichtigen.</u>	(101a) Where the supervisory authority to which the complaint has been lodged is not the lead supervisory authority, the lead supervisory authority should closely co-operate with the supervisory authority to which the complaint has been lodged according to the provisions on co-operation and consistency laid down in this Regulation. In such cases, the lead supervisory authority should, when taking measures intended to produce legal effects, including the imposition of administrative fines, take utmost account of the view of the supervisory authority to which the complaint has been lodged and which should remain competent to carry out any investigation on the territory of its own	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			Member State in liaison with the competent supervisory authority.	
		<u>101b). Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde oder die auf andere Weise Situationen, die mögliche Verstöße gegen die Verordnung darstellen, aufgedeckt hat bzw. darüber informiert wurde, sollte versuchen, eine gütliche Einigung zu erzielen. Falls sich dies als nicht erfolgreich erweist, sollte sie die gesamte Bandbreite ihrer Befugnisse wahrnehmen, wenn eine andere Aufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde für die Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters fungieren sollte, der konkrete Gegenstand einer Beschwerde oder der mögliche Verstoß jedoch nur die Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Mitgliedstaat betrifft, in dem die Beschwerde eingereicht wurde oder der mögliche Verstoß aufgedeckt wurde, und die Angelegenheit keine erheblichen Auswirkungen auf betroffene Personen in anderen Mitgliedstaaten hat oder ha-</u>	(101b) In cases where another supervisory authority should act as a lead supervisory authority for the processing activities of the controller or processor but the concrete subject matter of a complaint or the possible infringement concerns only processing activities of the controller or processor in the Member State where the complaint has been lodged or the possible infringement detected and the matter does not substantially affect or is not likely to substantially affect data subjects in other Member States, the supervisory authority receiving a complaint or detecting or being informed otherwise of situations that entail possible infringements of the Regulation should seek an amicable settlement with the controller and, if this proves unsuccessful, exercise its full range of powers. This should	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>ben dürfte. Dies sollte auch Folgendes umfassen: die spezifische Verarbeitung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde oder im Hinblick auf betroffene Personen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats; oder die Verarbeitung im Rahmen eines Angebots von Waren oder Dienstleistungen, das speziell auf betroffene Personen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde ausgerichtet ist; oder eine Verarbeitung, die unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen nach nationalem Recht bewertet werden muss.</u>	include specific processing carried out in the territory of the Member State of the supervisory authority or with regard to data subjects on the territory of that Member State; or to processing that is carried out in the context of an offer of goods or services specifically aimed at data subjects in the territory of the Member State of the supervisory authority; or that has to be assessed taking into account relevant legal obligations under national law.	
102. Die Aufklärungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden für die breite Öffentlichkeit sollten an die für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Auftragsverarbeiter einschließlich Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen und die betroffenen Personen gerichtete spezifische Maßnahmen einschließen.		102) Die Aufklärungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden sollten spezifische Maßnahmen einschließen, die sich an die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter, einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen, und an <u>Einzelpersonen, insbesondere im Bildungsbereich</u>, richten.	(102) Awareness raising activities by supervisory authorities addressed to the public should include specific measures directed at controllers and processors, including micro, small and medium-sized enterprises, as well as individuals in particular in the educational context.	
103. Die Aufsichtsbehörden sollten sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, damit eine einheit-		103) Die Aufsichtsbehörden sollten sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer <u>Aufgaben</u> unterstützen und Amtshilfe leis-	(103) The supervisory authorities should assist each other in performing their tasks and provide	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
liche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung im Binnenmarkt gewährleistet ist.		ten, damit eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung im Binnenmarkt gewährleistet ist. <u>Er lässt eine Aufsichtsbehörde, die um Amtshilfe ersucht hat und binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens bei der ersuchten Aufsichtsbehörde keine Antwort von dieser erhalten hat, eine einstweilige Maßnahme, so sollte diese einstweilige Maßnahme hinreichend begründet und nur vorübergehend gültig sein.</u>	mutual assistance, so as to ensure the consistent application and enforcement of this Regulation in the internal market. A supervisory authority requesting mutual assistance may adopt a provisional measure, in case of no response of the requested supervisory authority within one month of receiving the request.	
104. Jede Aufsichtsbehörde sollte berechtigt sein, an gemeinsamen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden teilzunehmen. Die ersuchte Aufsichtsbehörde sollte auf das Ersuchen binnen einer festgelegten Frist antworten müssen.		104) Jede Aufsichtsbehörde sollte berechtigt sein, an gemeinsamen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden teilzunehmen. Die ersuchte Aufsichtsbehörde sollte auf das Ersuchen binnen einer festgelegten Frist antworten müssen.	(104) Each supervisory authority should participate in joint operations between supervisory authorities, where appropriate. The requested supervisory authority should be obliged to respond to the request in a defined time period.	
105. Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen, sollte ein Verfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung (Kohärenz-Verfahren) eingeführt werden, das die Aufsichtsbehörden verpflichtet, untereinander und mit der Kommissi-	105. Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen, sollte ein Verfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung (Kohärenzverfahren) eingeführt werden, das die Aufsichtsbehörden verpflichtet, untereinander und mit der	105) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen, sollte ein Verfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung (Kohärenzverfahren) zwischen den Aufsichtsbehörden eingeführt werden (...). Dieses Verfahren sollte insbesondere	(105) In order to ensure the consistent application of this Regulation throughout the Union, a consistency mechanism for co-operation between the supervisory authorities should be established. This mechanism should in	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
on zusammenzuarbeiten. Dieses Verfahren sollte insbesondere dann angewendet werden, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine Maßnahme in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge zu treffen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für Personen in mehreren Mitgliedstaaten oder der Beobachtung des Verhaltens dieser Personen im Zusammenhang stehen oder die den freien Verkehr personenbezogener Daten erheblich beeinträchtigen könnten. Ferner sollte es zur Anwendung kommen, wenn eine Aufsichtsbehörde oder die Kommission beantragen, dass die Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird. Dieses Verfahren sollte andere Maßnahmen, die die Kommission möglicherweise in Ausübung ihrer Befugnisse nach den Verträgen trifft, unberührt lassen.	Kommission zusammenzuarbeiten. Dieses Verfahren sollte insbesondere dann angewendet werden, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine Maßnahme in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge zu treffen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für Personen in mehreren Mitgliedstaaten oder der Beobachtung dieser Personen im Zusammenhang stehen oder die den freien Verkehr personenbezogener Daten erheblich beeinträchtigen könnten. Ferner sollte es zur Anwendung kommen, wenn eine Aufsichtsbehörde oder die Kommission beantragen, dass die Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird. <i>Darüber hinaus sollten die betroffenen Personen das Recht haben, dass die Kohärenz durchgesetzt wird, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Maßnahme einer Datenschutzbehörde eines Mitgliedstaats dieses Kriterium nicht erfüllt hat. Dieses</i> Verfahren sollte andere Maßnahmen, die die Kommission möglicherweise in Ausübung ihrer Befugnisse nach den Verträgen trifft, unberührt lassen.	dann angewendet werden, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine Maßnahme zu erlassen, <u>die rechtliche Wirkungen in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge entfalten soll</u> (...), die für eine bedeutende Zahl betroffener Personen in mehreren Mitgliedstaaten erhebliche Auswirkungen haben (...). Ferner sollte es zur Anwendung kommen, wenn eine <i>betroffene</i> Aufsichtsbehörde oder die Kommission beantragt, dass die Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird. Dieses Verfahren sollte andere Maßnahmen, die die Kommission möglicherweise in Ausübung ihrer Befugnisse nach den Verträgen trifft, unberührt lassen.	particular apply where a supervisory authority intends to adopt a measure intended to produce legal effects as regards processing operations which substantially affect a significant number of data subjects in several Member States. It should also apply where any supervisory authority concerned or the Commission requests that such matter should be dealt with in the consistency mechanism. This mechanism should be without prejudice to any measures that the Commission may take in the exercise of its powers under the Treaties.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
106. Bei Anwendung des Kohärenzverfahrens sollte der Europäische Datenschutzausschuss, falls von der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder so entschieden wird oder falls eine andere Aufsichtsbehörde oder die Kommission darum ersuchen, binnen einer festgelegten Frist eine Stellungnahme abgeben		106) Bei Anwendung des Kohärenzverfahrens sollte der Europäische Datenschutzausschuss, falls von der (...) Mehrheit seiner Mitglieder so entschieden wird oder falls eine andere <i>betroffene</i> Aufsichtsbehörde oder die Kommission darum ersuchen, binnen einer festgelegten Frist eine Stellungnahme abgeben. <u>Dem Europäischen Datenschutzausschuss sollte auch die Befugnis übertragen werden, im Falle von Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden rechtsverbindliche Beschlüsse zu erlassen. Zu diesem Zweck sollte er in klar definierten Fällen, in denen die Aufsichtsbehörden insbesondere im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden widersprüchliche Standpunkte zu dem Sachverhalt, vor allem in der Frage, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder nicht, vertreten, grundsätzlich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder rechtsverbindliche Beschlüsse erlassen.</u>	(106) In application of the consistency mechanism, the European Data Protection Board should, within a determined period of time, issue an opinion, if a majority of its members so decides or if so requested by any supervisory authority concerned or the Commission. The European Data Protection Board should also be empowered to adopt legally binding decisions in case of disputes between supervisory authorities. For that purposes it should issue, in principle with a two-third majority of its members, legally binding decisions in clearly defined cases where there are conflicting views among supervisory authorities in particular in the cooperation mechanism between the lead supervisory authority and concerned supervisory authorities on the merits of the case, notably whether there is an infringement of this Regulation or not.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	106a. Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, kann der Europäische Datenschutzausschuss in Einzelfällen einen Beschluss fassen, der für die zuständigen Aufsichtsbehörden verbindlich ist.			
107. Um die Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu gewährleisten, kann die Kommission eine Stellungnahme in der Angelegenheit abgeben oder einen Beschluss fassen, der die Aufsichtsbehörde verpflichtet, die geplante Maßnahme auszusetzen.	107. entfällt	107) (...)	(107) (...)	
108. Es kann dringender Handlungsbedarf zum Schutz der Interessen von betroffenen Personen bestehen, insbesondere wenn eine erhebliche Behinderung der Durchsetzung des Rechts einer betroffenen Person droht. Daher sollten die Aufsichtsbehörden bei der Anwendung des Kohärenzverfahrens einstweilige Maßnahmen mit einer festgelegten Geltungsdauer treffen können.		108) Es kann dringender Handlungsbedarf zum Schutz der <u>Rechte und Freiheiten</u> von betroffenen Personen bestehen, insbesondere wenn eine erhebliche Behinderung der Durchsetzung des Rechts einer betroffenen Person droht. Daher sollten die Aufsichtsbehörden bei der Anwendung des Kohärenzverfahrens einstweilige Maßnahmen mit einer festgelegten Geltungsdauer treffen können.	(108) There may be an urgent need to act in order to protect the rights and freedoms of data subjects, in particular when the danger exists that the enforcement of a right of a data subject could be considerably impeded. Therefore, a supervisory authority may adopt duly justified provisional measures on its territory with a specified period of validity which should not exceed three months.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
109. Die Anwendung dieses Verfahrens sollte eine Bedingung für die rechtliche Gültigkeit und die Durchsetzung des entsprechenden Beschlusses durch eine Aufsichtsbehörde sein. In anderen Fällen von grenzübergreifender Relevanz können die betroffenen Aufsichtsbehörden auf bilateraler oder multilateraler Ebene Amtshilfe leisten und gemeinsame Untersuchungen durchführen, ohne auf das Kohärenz-Verfahren zurückzugreifen.		109) Die Anwendung dieses Verfahrens sollte in den Fällen, in denen sie verbindlich vorgeschrieben ist, eine Bedingung für die <u>Rechtmäßigkeit einer Maßnahme</u> einer Aufsichtsbehörde sein, <u>die rechtliche Wirkungen entfalten soll</u>. In anderen Fällen von grenzüberschreitender Relevanz <u>sollte das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden zur Anwendung gelangen</u>, und die betroffenen Aufsichtsbehörden können auf bilateraler oder multilateraler Ebene Amtshilfe leisten und gemeinsame Maßnahmen durchführen, ohne auf das Kohärenzverfahren zurückzugreifen.	(109) The application of this mechanism should be a condition for the lawfulness of a measure intended to produce legal effects by a supervisory authority in those cases where its application is mandatory. In other cases of cross-border relevance, the co-operation mechanism between the lead supervisory authority and concerned supervisory authorities should be applied and mutual assistance and joint operations might be carried out between the concerned supervisory authorities on a bilateral or multilateral basis without triggering the consistency mechanism.	
110. Auf Unionsebene sollte ein Europäischer Datenschutzausschuss eingerichtet werden. Dieser ersetzt die mit der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er sollte aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde jedes	110. Auf Unionsebene sollte ein Europäischer Datenschutzausschuss eingerichtet werden. Dieser ersetzt die mit der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er sollte aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde jedes Mit-	110) <u>Zur Förderung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung sollte der Europäische Datenschutzausschuss als unabhängige Einrichtung der Union eingesetzt werden. Damit der Europäische Datenschutzausschuss seine Ziele erreichen kann, sollte er Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Europäische Daten-</u>	(110) In order to promote the consistent application of this Regulation, the European Data Protection Board should be set up as an independent body of the Union. To fulfil its objectives, the European Data Protection Board should have legal personality. The	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Mitgliedstaats und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten gebildet werden. Die Kommission sollte sich an seinen Tätigkeiten beteiligen. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte zur einheitlichen Anwendung der Verordnung in der gesamten Union beitragen, die Kommission beraten und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Union fördern. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig handeln.	gliedstaats und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten gebildet werden. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte zur einheitlichen Anwendung der Verordnung in der gesamten Union beitragen, die Organe der Europäischen Union beraten und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Union fördern, einschließlich der Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig handeln. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte den Dialog mit den betroffenen Interessenträgern, wie Verbände betroffener Personen, Verbraucherorganisationen, für die Verarbeitung Verantwortliche sowie weitere relevante Interessenträger und Experten, stärken.	<u>schutzausschuss sollte von seinem Vorsitz vertreten werden.</u> Er sollte die mit der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ersetzen. Er sollte aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats <u>oder dessen Vertreter(...)</u> gebildet werden. Die Kommission <u>und der Europäische Datenschutzbeauftragte</u> sollten an seinen Beratungen <u>ohne Stimmrecht</u> teilnehmen. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte zur einheitlichen Anwendung der Verordnung in der gesamten Union beitragen, die Kommission <u>insbesondere im Hinblick auf das Schutzniveau in Drittländern oder internationalen Organisationen</u> beraten und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Union fördern. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig handeln.	European Data Protection Board should be represented by its Chair. It should replace the Working Party on the Protection of Individuals with Regard to the Processing of Personal Data established by Directive 95/46/EC. It should consist of a head of a supervisory authority of each Member State and the European Data Protection Supervisor or their respective representatives. The Commission should participate in its activities without voting rights for the Commission and specific voting rights for the European Data Protection Supervisor. The European Data Protection Board should contribute to the consistent application of this Regulation throughout the Union, including by advising the Commission, in particular on the level of protection in third countries or international organisations, and promoting co-operation of the supervisory authorities throughout the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			Union. The European Data Protection Board should act independently when exercising its tasks.	
		<u>110a). Der Europäische Datenschutzausschuss sollte von einem Sekretariat unterstützt werden, bei dem es sich um das Sekretariat des Europäischen Datenschutzbeauftragten handelt. Das Personal des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzausschuss gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist, sollte diese Aufgaben ausschließlich gemäß den Anweisungen des Vorsitzes des Europäischen Datenschutzausschusses durchführen und diesem Bericht erstatten. Die organisatorische Trennung des Personals sollte alle für das unabhängige Arbeiten des Europäischen Datenschutzausschusses benötigten Dienste betreffen.</u>	(110a) The European Data Protection Board should be assisted by a secretariat provided by the European Data Protection Supervisor. The staff of the European Data Protection Supervisor involved in carrying out the tasks conferred on the European Data Protection Board by this Regulation should perform its tasks exclusively under the instructions of, and report to the Chair of the European Data Protection Board.	
111. Jede betroffene Person, die sich in ihren Rechten verletzt sieht, die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehen, sollte das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde in ei-	111. Betroffene Personen , die sich in ihren Rechten verletzt sehen , die ihnen aufgrund dieser Verordnung zustehen, sollten das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichts-	<u>111) Jede betroffene Person sollte das Recht haben, bei einer Aufsichtsbehörde insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts eine Beschwerde einzureichen und</u>	(111) Every data subject should have the right to lodge a complaint with a single supervisory authority, in particular in the Member State of his	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
nem Mitgliedstaat sowie das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf haben, wenn die Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht reagiert oder nicht tätig wird, obwohl dies zum Schutz der Rechte der betroffenen Person notwendig ist.	behörde in einem Mitgliedstaat sowie das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 47 der Charta der Grundrechte haben, wenn die Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht reagiert oder nicht tätig wird, obwohl dies zum Schutz der Rechte der betroffenen Person notwendig ist.	<u>gemäß Artikel 47 der Grundrechtecharta einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie sich in ihren Rechten gemäß dieser Verordnung verletzt sieht oder wenn die Aufsichtsbehörde auf eine Beschwerde hin nicht tätig wird, eine Beschwerde teilweise oder ganz abweist oder ablehnt oder nicht tätig wird, obwohl dies zum Schutz der Rechte der betroffenen Person notwendig ist. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. Die Aufsichtsbehörde sollte die betroffene Person innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Fortgang und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten. Sollten weitere Untersuchungen oder die Abstimmung mit einer anderen Aufsichtsbehörde vonnöten sein, sollte die betroffene Person auch hierüber informiert werden. Jede Aufsichtsbehörde sollte Maßnahmen zur Erleichterung der Einreichung von Beschwerden treffen, wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel</u>	or her habitual residence, and have the right to an effective judicial remedy in accordance with Article 47 of the Charter of Fundamental Rights if the data subject considers that his or her rights under this Regulation are infringed or where the supervisory authority does not act on a complaint, partially or wholly rejects or dismisses a complaint or does not act where such action is necessary to protect the rights of the data subject. The investigation following a complaint should be carried out, subject to judicial review, to the extent that is appropriate in the specific case. The supervisory authority should inform the data subject of the progress and the outcome of the complaint within a reasonable period. If the case requires further investigation or coordination with another supervisory authority, intermediate information should be given to the data subject. In order to facilitate the submission	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>ausgeschlossen werden.</u>	of complaints, each supervisory authority should take measures such as providing a complaint submission form which can be completed also electronically, without excluding other means of communication.	
112. Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die sich den Schutz der Rechte und Interessen der betroffenen Personen im Bereich des Datenschutzes zum Ziel gesetzt haben und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, sollten das Recht haben, im Namen der betroffenen Person Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen oder unabhängig von der Beschwerde einer betroffenen Person eine eigene Beschwerde zu erheben, wenn ihrer Ansicht nach der Schutz personenbezogener Daten verletzt wurde.	112. Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die im öffentlichen Interesse handeln und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, sollten das Recht haben, im Namen der betroffenen Person mit deren Einwilligung Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie von der betroffenen Person dazu beauftragt werden, oder unabhängig von der Beschwerde einer betroffenen Person eine eigene Beschwerde zu erheben, wenn ihrer Ansicht nach Vorschriften dieser Verordnung verletzt wurde.	<u>112).Betroffene Personen, die sich in ihren Rechten gemäß dieser Verordnung verletzt sehen, sollten das Recht haben, Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die sich den Schutz der Rechte und Interessen der betroffenen Personen im Bereich des Datenschutzes zum Ziel gesetzt haben und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, zu beauftragen, in ihrem Namen Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Einrichtungen, Organisationen oder Verbände (...) das Recht haben sollten, unabhängig vom Auftrag einer betroffenen Person in dem betreffenden Mitgliedstaat eine eigene Beschwerde einzulegen, und/oder das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf haben sollten,</u>	(112) Where a data subject considers that his or her rights under this Regulation are infringed, he or she should have the right to mandate a body, organisation or association which is of non-profit making character, whose statutory objectives are in the public interest and which is active in the field of the protection of personal data and is constituted according to the law of a Member State, to lodge a complaint on his or her behalf with a supervisory authority, exercise the right to a judicial remedy on behalf of data subjects or exercise the right to receive compensation on behalf of data subjects if the latter is provided for in Member State law.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass (...) die Rechte der betroffenen Person infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung verletzt worden sind. Diesen Einrichtungen, Organisationen oder Verbänden kann nicht gestattet werden, im Namen einer betroffenen Person Schadenersatz zu verlangen.	Member States may provide that such a body, organisation or association should have the right to lodge, independently of a data subject's mandate, in such Member State a complaint, and/or have the right to an effective judicial remedy where it has reasons to consider that the rights of a data subject have been infringed as a result of the processing of personal data which is not in compliance with this Regulation. This body, organisation or association may not be allowed to claim compensation on a data subject's behalf independently of the data subject's mandate.	
113. Jede natürliche oder juristische Person sollte das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen sie betreffende Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde haben. Für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sollten die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sein, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.		<u>113) Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, unter den in Artikel 263 AEUV genannten Voraussetzungen beim Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden "Gerichtshof") eine Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses des Europäischen Datenschutzausschusses zu erheben. Als Adressaten solcher Beschlüsse müssen die</u>	(113) Any natural or legal person has the right to bring an action for annulment of decisions of the European Data Protection Board before the Court of Justice of the European Union (the "Court of Justice") under the conditions provided for in Article 263 TFEU. As addressees of such	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>betroffenen Aufsichtsbehörden, die diese Beschlüsse anfechten möchten, binnen zwei Monaten nach deren Übermittlung gemäß Artikel 263 AEUV Klage erheben. Sofern Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses einen für die Verarbeitung Verantwortlichen, einen Auftragsverarbeiter oder den Beschwerdeführer unmittelbar und individuell betreffen, so können diese Personen binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der betreffenden Beschlüsse auf der Website des Europäischen Datenschutzausschusses im Einklang mit Artikel 263 AEUV eine Klage auf Nichtigerklärung erheben. Unbeschadet dieses Rechts nach Artikel 263 AEUV sollte jede natürliche oder juristische Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf bei dem zuständigen einzelstaatlichen Gericht gegen einen Beschluss einer Aufsichtsbehörde haben, der gegenüber dieser Person Rechtswirkungen entfaltet. Ein derartiger Beschluss betrifft insbesondere die Ausübung von Untersuchungs-, Abhilfe- und Genehmigungsbefugnissen durch die Aufsichtsbehörde oder die Ablehnung oder Abweisung von Beschwerden.</u>	decisions, the concerned supervisory authorities who wish to challenge them, have to bring action within two months of their notification to them, in accordance with Article 263 TFEU. Where decisions of the European Data Protection Board are of direct and individual concern to a controller, processor or the complainant, the latter may bring an action for annulment against those decisions and they should do so within two months of their publication on the website of the European Data Protection Board, in accordance with Article 263 TFEU. Without prejudice to this right under Article 263 TFEU, each natural or legal person should have an effective judicial remedy before the competent national court against a decision of a supervisory authority which produces legal effects concerning this person. Such a decision concerns in particular the exercise of investigative, corrective and authorisation powers by the supervisory	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Dieses Recht umfasst jedoch nicht andere – rechtlich nicht bindende – Maßnahmen der Aufsichtsbehörden wie von ihr abgegebene Stellungnahmen oder Empfehlungen. Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sollten bei den Gerichten des Mitgliedstaats angestrengt werden, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat, und sollten im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht dieses Mitgliedstaats durchgeführt werden. Diese Gerichte sollten eine uneingeschränkte Zuständigkeit besitzen, was die Zuständigkeit, sämtliche für den anhängigen Rechtsstreit relevanten Sach- und Rechtsfragen zu prüfen, einschließt. Wurde eine Beschwerde von einer Aufsichtsbehörde abgelehnt oder abgewiesen, kann der Beschwerdeführer Klage bei den Gerichten desselben Mitgliedstaats erheben. Im Zusammenhang mit gerichtlichen Rechtsbehelfen in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung können einzelstaatliche Gerichte, die eine Entscheidung über diese Frage für erforderlich halten, um ihr Urteil erlassen zu können, bzw. müssen einzelstaatliche Gerichte in den Fällen nach Artikel 267 AEUV den Ge-</u>	authority or the dismissal or rejection of complaints. However, this right does not encompass other measures of supervisory authorities which are not legally binding, such as opinions issued by or advice provided by the supervisory authority. Proceedings against a supervisory authority should be brought before the courts of the Member State, where the supervisory authority is established and should be conducted in accordance with the national procedural law of that Member State. Those courts should exercise full jurisdiction which should include jurisdiction to examine all questions of fact and law relevant to the dispute before it. Where a complaint has been rejected or dismissed by a supervisory authority, the complainant may bring proceedings to the courts in the same Member State. In the context of judicial remedies relating to the application of this Regulation, national	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>richtshof um eine Vorabentscheidung zur Auslegung des Unionsrechts – das auch diese Verordnung einschließt – ersuchen.</u> <u>Wird darüber hinaus der Beschluss einer Aufsichtsbehörde zur Umsetzung eines Beschlusses des Europäischen Datenschutzausschusses vor einem einzelstaatlichen Gericht angefochten und wird die Gültigkeit des Beschlusses des Europäischen Datenschutzausschusses in Frage gestellt, so hat dieses einzelstaatliche Gericht nicht die Befugnis, den Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses für nichtig zu erklären, sondern es muss im Einklang mit Artikel 267 AEUV in der Auslegung des Gerichtshofs in der Rechtssache "Foto-Frost"¹ den Gerichtshof mit der Frage der Gültigkeit befassen, wenn es den Beschluss für nichtig hält. Allerdings darf ein einzelstaatliches Gericht den Gerichtshof nicht auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person mit Fragen der Gültigkeit des Beschlusses des Europäischen Daten-</u>	courts which consider a decision on the question necessary to enable them to give judgment, may, or in the case provided for in Article 267 TFEU, must, request the Court of Justice to give a preliminary ruling on the interpretation of Union law including this Regulation. Furthermore, where a decision of a supervisory authority implementing a decision of the European Data Protection Board is challenged before a national court and the validity of the decision of the European Data Protection Board is at issue, that national court does not have the power to declare the European Data Protection Board's decision invalid but must refer the question of validity to the Court of Justice in accordance with Article 267 TFEU as interpreted by the Court of Justice, whenever it considers the decision invalid. However, a	

¹

Rechtssache C-314/85.

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>schutzausschusses befassen, wenn diese Person Gelegenheit hatte, eine Klage auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses zu erheben – insbesondere wenn sie unmittelbar und individuell von dem Beschluss betroffen war –, diese Gelegenheit jedoch nicht innerhalb der Frist gemäß Artikel 263 AEUV genutzt hat.</u>	national court may not refer a question on the validity of the decision of the European Data Protection Board at the request of a natural or legal person which had the opportunity to bring an action for annulment of that decision, in particular if it was directly and individually concerned by that decision, but had not done so within the period laid down by Article 263 TFEU.	
		<u>113a) Hat ein mit einem Verfahren gegen die Entscheidung einer Aufsichtsbehörde befasstes Gericht Anlass zu der Vermutung, dass ein dieselbe Verarbeitung betreffendes Verfahren – etwa zu demselben Gegenstand in Bezug auf die Verarbeitung durch denselben für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter oder wegen desselben Anspruchs – vor einem zuständigen Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig ist, so sollte es mit diesem Gericht Kontakt aufnehmen, um sich zu vergewissern, dass ein solches Verfahren verbundenes Verfahren existiert. Sind miteinander ver-</u>	(113a) Where a court seized with a proceeding against a decision of a supervisory authority has reason to believe that proceedings concerning the same processing such as the same subject matter as regards processing of the same controller or processor activities or the same cause of action are brought before a competent court in another Member State, it should contact that court in order to confirm the existence of such related proceedings. If related proceedings are pending	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		bundene Verfahren vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen oder sich auf Antrag einer Partei auch zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären, wenn dieses für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung von miteinander verbundenen Verfahren nach seinem Recht zulässig ist. <u>Verfahren gelten als miteinander im Zusammenhang stehend, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren einander widersprechende Entscheidungen ergehen.</u>	before a court in another Member State, any court other than the court first seized may stay its proceedings or may, on request of one of the parties, decline jurisdiction in favour of the court first seized if the latter has jurisdiction over the proceedings in question and its law permits the consolidation of such related proceedings. Proceedings are deemed to be related where they are so closely connected that it is expedient to hear and determine them together to avoid the risk of irreconcilable judgments resulting from separate proceedings.	
114. Um den gerichtlichen Schutz der betroffenen Person in Situationen zu stärken, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die betroffene Person ansässig ist, sollte die betroffene Person eine Einrichtung, Organisation oder einen Verband, die sich den Schutz der Rechte und Interessen der be-	114. Um den gerichtlichen Schutz der betroffenen Person in Situationen zu stärken, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die betroffene Person ansässig ist, sollte die betroffene Person eine Einrichtung, Organisation oder einen Verband, die/der im öffentlichen Interesse handelt, beauftragen	<u>114) (...)</u>	(114) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
getroffenen Personen im Bereich des Datenschutzes zum Ziel gesetzt haben, darum ersuchen können, in ihrem Namen vor dem zuständigen Gericht in dem anderen Mitgliedstaat Klage gegen die Aufsichtsbehörde zu erheben.	können, vor dem zuständigen Gericht in dem anderen Mitgliedstaat Klage gegen die Aufsichtsbehörde zu erheben.			
115. In Fällen, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nicht tätig wird oder unzureichende Maßnahmen in Bezug auf eine Beschwerde getroffen hat, sollte die betroffene Person die Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ersuchen können, vor dem zuständigen Gericht im anderen Mitgliedstaat Klage gegen die dortige Aufsichtsbehörde zu erheben. Die ersuchte Aufsichtsbehörde sollte entscheiden können, ob es angemessen ist, dem Ersuchen stattzugeben; diese Entscheidung sollte von einem Gericht nachgeprüft werden können.	115. In Fällen, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nicht tätig wird oder unzureichende Maßnahmen in Bezug auf eine Beschwerde getroffen hat, sollte die betroffene Person die Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ersuchen können, vor dem zuständigen Gericht im anderen Mitgliedstaat Klage gegen die dortige Aufsichtsbehörde zu erheben. Dies gilt nicht für Personen, die außerhalb der EU ansässig sind. Die ersuchte Aufsichtsbehörde sollte entscheiden können, ob es angemessen ist, dem Ersuchen stattzugeben; diese Entscheidung sollte von einem Gericht nachgeprüft werden können.	<u>115) (...)</u>	(115) (...)	
116. Bei Verfahren gegen für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sollte es dem Kläger überlassen	116. Bei Verfahren gegen für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sollte es dem Kläger überlassen	<u>116) Bei Verfahren gegen für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sollte es dem Kläger überlassen bleiben,</u>	(116) For proceedings against a controller or processor, the plaintiff should have the choice to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
bleiben, ob er die Gerichte des Mitgliedstaats anruft, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat oder in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde handelt, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.	bleiben, ob er die Gerichte des Mitgliedstaats anruft, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat oder, im Fall des gewöhnlichen Aufenthalts in der EU, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde der Union oder eines Mitgliedstaats handelt, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.	<u>ob er die Gerichte des Mitgliedstaats anruft, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat, oder des Mitgliedstaats, in dem die betroffene Person ihren Aufenthaltsort hat; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde handelt, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.</u>	bring the action before the courts of the Member States where the controller or processor has an establishment or where the data subject resides, unless the controller is a public authority of a Member State acting in the exercise of its public powers.	
117. Gibt es Hinweise auf in verschiedenen Mitgliedstaaten anhängige Parallelverfahren, sollten die Gerichte verpflichtet sein, sich miteinander in Verbindung zu setzen. Die Gerichte sollten die Möglichkeit haben, ein Verfahren auszusetzen, wenn in einem anderen Mitgliedstaat ein Parallelverfahren anhängig ist. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass effiziente Klagemöglichkeiten vorhanden sind, mit denen rasch Maßnahmen zur Abstellung oder Verhinderung eines Verstoßes gegen diese Verordnung erwirkt werden können.		<u>117) (...).</u>	(117) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
118. Schäden, die einer Person aufgrund einer rechtswidrigen Verarbeitung entstehen, sollten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ersetzt werden, die von ihrer Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass ihnen der Schaden nicht angelastet werden kann, insbesondere weil ein Fehlverhalten der betroffenen Person oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.	118. Finanzielle oder sonstige Schäden, die einer Person aufgrund einer rechtswidrigen Verarbeitung entstehen, sollten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ersetzt werden, die nur dann von ihrer Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass ihnen der Schaden nicht angelastet werden kann, insbesondere weil ein Fehlverhalten der betroffenen Person oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.	<u>118) Schäden, die einer Person aufgrund einer Verarbeitung entstehen, die mit dieser Verordnung nicht im Einklang steht, sollten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ersetzt werden, der von seiner Haftung befreit werden sollte, wenn er nachweist, dass er in keiner Weise für den Schaden verantwortlich ist (...). Der Begriff des Schadens sollte im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Dies gilt unbeschadet von Schadenersatzforderungen aufgrund von Verstößen gegen andere Vorschriften des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten. (...)</u> <u>Wird auf eine Verarbeitung Bezug genommen, die mit der vorliegenden Verordnung nicht im Einklang steht, so gilt dies auch für Verarbeitungen, die nicht mit den nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten und nationalen Rechtsvorschriften</u>	(118) Any damage which a person may suffer as a result of processing that is not in compliance with this Regulation should be compensated by the controller or processor, that should be exempted from liability if they prove that they are not in any way responsible for the damage. The concept of damage should be broadly interpreted in the light of the case law of the Court of Justice of the European Union in a manner which fully reflects the objectives of this Regulation. This is without prejudice to any claims for damage deriving from the violation of other rules in Union or Member State law. When reference is made to a processing that is not in compliance with this Regulation it also covers processing that is not in compliance with delegated and implementing acts adopted in accordance with this Regulation and national law specifying rules of this Regulation. Data subjects should	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>zur Präzisierung von Bestimmungen der vorliegenden Verordnung im Einklang stehen.</u> <u>Die betroffenen Personen sollten einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhalten. Sind für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt, so sollte jeder für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter für den gesamten Schaden haftbar gemacht werden. Werden sie jedoch nach Maßgabe des nationalen Rechts zu demselben Verfahren hinzugezogen, so können sie im Verhältnis zu der Verantwortung anteilmäßig haftbar gemacht werden, die jeder für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter für den durch die Verarbeitung entstandenen Schaden zu tragen hat, sofern sichergestellt ist, dass die betroffene Person einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhält. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, der den vollen Schadenersatz geleistet hat, kann anschließend ein Rückgriffsverfahren gegen andere an derselben Verarbeitung beteiligte</u>	receive full and effective compensation for the damage they have suffered. Where controllers or processors are involved in the same processing each controller or processor should be held liable for the entire damage. However, where they are joined to the same judicial proceedings, in accordance with national law, compensation may be apportioned according to the responsibility of each controller or processor for the damage caused by the processing, provided that full and effective compensation of the data subject who suffered the damage is ensured. Any controller or processor who has paid full compensation, may subsequently institute recourse proceedings against other controllers or processors involved in the same processing.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter anstrengen.</u>		
		<u>118a) Soweit in dieser Verordnung spezifische Vorschriften über die Gerichtsbarkeit – insbesondere in Bezug auf Verfahren im Hinblick auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf einschließlich Schadenersatz gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter – enthalten sind, sollten die allgemeinen Vorschriften über die Gerichtsbarkeit, wie sie etwa in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 enthalten sind, der Anwendung dieser spezifischen Vorschriften nicht entgegenstehen.</u>	(118a) Where specific rules on jurisdiction are contained in this Regulation, in particular as regards proceedings seeking a judicial remedy including compensation, against a controller or processor, general jurisdiction rules such as those of Regulation (EU) No 1215/2012 should not prejudice the application of such specific rules.	
		<u>118b) Im Interesse einer konsequenteren Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung können bei Verstößen zusätzlich zu den geeigneten Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde gemäß dieser Verordnung verhängt, oder an Stelle solcher Maßnahmen Sanktionen und Geldbußen verhängt werden. Im Falle eines geringfügigeren Verstoßes oder falls die Geldbuße eine unverhältnismäßige Belastung für eine natürliche Person bewirken würde, kann anstelle</u>	(118b) In order to strengthen the enforcement of the rules of this Regulation, penalties and administrative fines should be imposed for any infringement of the Regulation, in addition to, or instead of appropriate measures imposed by the supervisory authority pursuant to this Regulation. In a case of a minor infringement or if the fine likely to be imposed would constitute	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		einer Geldbuße eine Verwarnung erteilt werden. Folgendem sollte jedoch gebührend Rechnung getragen werden: der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, dem vorsätzlichen Charakter des Verstoßes, den Maßnahmen zur Minderung des entstandenen Schadens, dem Grad der Verantwortlichkeit oder jeglichem früheren Verstoß, der Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, der Einhaltung der gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter angeordneten Maßnahmen, der Einhaltung von Verhaltensregeln und jedem anderen erschwerenden oder mildernden Umstand. Für die Verhängung von Sanktionen und Geldbußen sollte es angemessenen Verfahrensgarantien geben, die den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und der Grundrechtecharta, einschließlich des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und ein faires Verfahren, entsprechen. Sind im nationalen Recht eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vorgesehen, so kann dieser Mitgliedstaat davon absehen, für Verstöße gegen diese Verordnung, die bereits in seinem nationalen Recht strafrechtlich	a disproportionate burden to a natural person, a reprimand may be issued instead of a fine. Due regard should however be given to the nature, gravity and duration of the infringement, the intentional character of the infringement, actions taken to mitigate the damage suffered, degree of responsibility or any relevant previous infringements, the manner in which the infringement became known to the supervisory authority, compliance with measures ordered against the controller or processor, adherence to a code of conduct and any other aggravating or mitigating factor. The imposition of penalties and administrative fines should be subject to adequate procedural safeguards in conformity with general principles of Union law and the Charter of Fundamental Rights, including effective judicial protection and due process.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>chen Sanktionen unterliegen, Geldbußen vorzusehen, wobei zu gewährleisten ist, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind und der Höhe der in dieser Verordnung vorgesehenen Geldbußen Rechnung getragen wird.</u>		
119. Gegen jede – privatem oder öffentlichem Recht unterliegende – Person, die gegen diese Verordnung verstößt, sollten Sanktionen verhängt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, und alle Maßnahmen zu ihrer Anwendung treffen.	119. Gegen jede - privatem oder öffentlichem Recht unterliegende - Person, die gegen diese Verordnung verstößt, sollten Sanktionen verhängt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, und alle Maßnahmen zu ihrer Anwendung treffen. Die Vorschriften über Sanktionen sollten angemessenen Verfahrensgarantien nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und der Charta der Grundrechte unterliegen, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf und ein ordnungsgemäßes Verfahren und des Verbots der doppelten Strafverfolgung (ne bis in idem).	<u>119. Die Mitgliedstaaten können die strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung, auch für Verstöße gegen auf der Grundlage und in den Grenzen dieser Verordnung erlassene nationale Vorschriften, regeln. Diese strafrechtlichen Sanktionen können auch die Einziehung der durch die Verstöße gegen diese Verordnung erzielten Gewinne ermöglichen. Die Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen solche nationalen Vorschriften und von verwaltungsrechtlichen Sanktionen sollte jedoch nicht zu einer Verletzung des Grundsatzes "ne bis in idem", wie er vom Gerichtshof ausgelegt worden ist, führen.</u>	(119) Member States may lay down the rules on criminal sanctions for infringements of this Regulation, including for infringements of national rules adopted pursuant to and within the limits of this Regulation. These criminal sanctions may also allow for the deprivation of the profits obtained through infringements of this Regulation. However, the imposition of criminal sanctions for infringements of such national rules and of administrative sanctions not lead to the breach of the principle of ne bis in idem, as interpreted by the Court of Justice of the European Union.	
	119a. Bei der Anwendung der Sanktionen sollten die Mit-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>gliedstaaten angemessenen Verfahrensgarantien, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf und ein ordnungsgemäßes Verfahren und ein Verbot der doppelten Strafverfolgung (ne bis in idem) uneingeschränkte Beachtung schenken.</i>			
120. Um die verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden können, zu vereinheitlichen und ihnen mehr Wirkung zu verleihen, sollte jede Aufsichtsbehörde befugt sein, verwaltungsrechtliche Vergehen zu ahnden. Diese Vergehen sollten in dieser Verordnung zusammen mit der Obergrenze der entsprechenden Geldbußen aufgeführt werden, die in jedem Einzelfall im Verhältnis zu den besonderen Umständen des Falls und unter Berücksichtigung insbesondere der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes festzusetzen sind. Abweichungen bei der Anwendung verwaltungsrechtlicher Sanktionen können im Kohärenzverfahren behandelt werden.		<u>120. Um die verwaltungsrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung zu vereinheitlichen und ihnen mehr Wirkung zu verleihen, sollte jede Aufsichtsbehörde befugt sein, Geldbußen zu verhängen. In dieser Verordnung sollten die Vergehen, die Obergrenze der entsprechenden Geldbußen und die Kriterien für ihre Festsetzung genannt werden, wobei diese Geldbußen von der zuständigen Aufsichtsbehörde in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände und insbesondere der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes und seiner Folgen sowie der Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Einhaltung der aus der Verordnung erwachsenden Verpflichtungen zu gewährleisten und die Folgen des Verstoßes abzuwenden oder ab-</u>	(120) In order to strengthen and harmonise administrative penalties against infringements of this Regulation, each supervisory authority should have the power to impose administrative fines. This Regulation should indicate offences the upper limit and criteria for fixing the related administrative fines, which should be determined by the competent supervisory authority in each individual case, taking account all relevant circumstances of the specific situation, with due regard in particular to the nature, gravity and duration of the breach and of its consequences and the measures taken to ensure compliance	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>zumildern, festzusetzen sind. Werden die Geldbußen Personen auferlegt, bei denen es sich nicht um Unternehmen mit Erwerbscharakter handelt, so sollte die Aufsichtsbehörde bei der Erwägung des angemessenen Betrags für die Geldbuße dem allgemeinen Einkommensniveau in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechnung tragen. Das Kohärenzverfahren kann auch genutzt werden, um eine kohärente Anwendung von Geldbußen zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten bestimmen können, ob und inwieweit gegen Behörden Geldbußen verhängt werden können. Auch wenn die Aufsichtsbehörden bereits Geldbußen verhängt oder eine Verwarnung erteilt haben, können sie ihre anderen Befugnisse ausüben oder andere Sanktionen nach Maßgabe dieser Verordnung verhängen.</u>	with the obligations under the Regulation and to prevent or mitigate the consequences of the infringement. Where the fines are imposed on an undertaking, for these purposes an undertaking should be understood as defined in Articles 101 and 102 TFEU . Where the fines are imposed on persons that are not an undertaking, the supervisory authority should take account of the general level of income in the Member State as well as the economic situation of the person in considering the appropriate amount of fine. The consistency mechanism may also be used to promote a consistent application of administrative fines. It should be for the Member States to determine whether and to which extent public authorities should be subject to administrative fines. Imposing an administrative fine or giving a warning does not affect the application of other powers of the supervisory authorities or	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			of other sanctions under the Regulation.	
			(120a) (new) The legal systems of Denmark and Estonia do not allow for administrative fines as set out in this Regulation. The rules on administrative fines may be applied in such a manner that in Denmark, the fine is imposed by competent national courts as a criminal sanction and in Estonia, the fine is imposed by the supervisory authority in the framework of a misdemeanor procedure, provided that such an application of the rules in those Member States has an equivalent effect to administrative fines imposed by supervisory authorities. Therefore the competent national courts should take into account the recommendation by the supervisory authority initiating the fine. In any event, the fines imposed should be effective, proportionate and dissuasive.	
		<u>120a) Soweit diese Verordnung</u>	(120a) Where this Regulation	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Geldbußen nicht harmonisiert oder wenn es in anderen Fällen – beispielsweise bei schweren Verstößen gegen diese Verordnung – erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten eine Regelung anwenden, die wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsieht. Die Art dieser Sanktionen (strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen) sollte im nationalen Recht geregelt werden.</u>	does not harmonise administrative penalties or where necessary in other cases, for example in cases of serious infringements of the Regulation, Member States should implement a system which provides for effective, proportionate and dissuasive penalties. The nature of such penalties (criminal or administrative) should be determined by national law.	
121. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu ausschließlich journalistischen Zwecken oder zu künstlerischen oder literarischen Zwecken sind Ausnahmen von bestimmten Vorschriften dieser Verordnung vorzusehen, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und insbesondere dem Recht, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, wie es unter anderem in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert ist, in Einklang zu bringen. Dies sollte insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener	121. Sofern erforderlich, sollten für die Verarbeitung personenbezogener Daten Ausnahmen oder Abweichungen von bestimmten Vorschriften dieser Verordnung vorgesehen werden, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und insbesondere dem Recht, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, wie es unter anderem in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert ist, in Einklang zu bringen. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb Rechtsvorschriften zur Regelung der Abweichungen und Ausnahmen erlassen, die	121) Im Recht der Mitgliedstaaten <u>sollten die Vorschriften über die freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, auch von Journalisten, Wissenschaftlern, Künstlern und/oder Schriftstellern, mit dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang gebracht werden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken sollten Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften dieser Verordnung gelten, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf</u>	(121) Member States law should reconcile the rules governing freedom of expression and information, including journalistic, academic, artistic and or literary expression with the right to the protection of personal data pursuant to this Regulation. The processing of personal data solely for journalistic purposes, or for the purposes of academic, artistic or literary expression should be subject to derogations or exemptions from certain provisions of this Regulation if necessary to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Daten im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven gelten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb Rechtsvorschriften zur Regelung der Abweichungen und Ausnahmen erlassen, die zum Zwecke der Abwägung zwischen diesen Grundrechten notwendig sind. Die Mitgliedstaaten sollten solche Abweichungen und Ausnahmen in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze, die Rechte der betroffenen Person, den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter, die Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die unabhängigen Aufsichtsbehörden sowie in Bezug auf die Zusammenarbeit und die einheitliche Rechtsanwendung regeln. Die Mitgliedstaaten sollten dies jedoch nicht zum Anlass nehmen, Ausnahmeregelungen für die anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorzusehen. Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb	zum Zwecke der Abwägung zwischen diesen Grundrechten notwendig sind. Die Mitgliedstaaten sollten solche Abweichungen und Ausnahmen in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze, die Rechte der betroffenen Person, den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter, die Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die unabhängigen Aufsichtsbehörden sowie in Bezug auf die Zusammenarbeit, einheitliche Rechtsanwendung und spezifische Datenverarbeitungssituationen regeln. Die Mitgliedstaaten sollten dies jedoch nicht zum Anlass nehmen, Ausnahmeregelungen für die anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorzusehen. Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, sind Begriffe, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit auszulegen, um alle Tätigkeiten, die auf die Weitergabe von Informationen, Meinungen und Vorstellungen an die Öffentlichkeit abzielen, unabhängig davon, welche Medien dafür herangezogen werden, zu erfassen und	<u>Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, wie es in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert ist, in Einklang zu bringen. Dies sollte insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven gelten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb Rechtsvorschriften zur Regelung der Abweichungen und Ausnahmen erlassen, die zum Zwecke der Abwägung zwischen diesen Grundrechten notwendig sind. Die Mitgliedstaaten sollten solche Abweichungen und Ausnahmen in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze, die Rechte der betroffenen Person, den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter, die Übermittlung von Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen, die unabhängigen Aufsichtsbehörden, die Zusammenarbeit und die Kohärenz regeln. Sollten diese Abweichungen oder Ausnahmen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein, sollte das nationale Recht des Mitgliedstaats angewendet werden, dem der</u>	reconcile the right to the protection of personal data, with the right to freedom of expression and information, as guaranteed by Article 11 of the Charter of Fundamental Rights of the European Union. This should apply in particular to processing of personal data in the audiovisual field and in news archives and press libraries. Therefore, Member States should adopt legislative measures, which should lay down exemptions and derogations which are necessary for the purpose of balancing these fundamental rights. Such exemptions and derogations should be adopted by the Member States on general principles, on the rights of the data subject, on controller and processor, on the transfer of data to third countries or international organisations, on the independent supervisory authorities, on co-operation and consistency and on specific data processing	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
für die nach dieser Verordnung zu regelnden Abweichungen und Ausnahmen Tätigkeiten als „journalistisch“ einstufen, wenn das Ziel dieser Tätigkeit in der Weitergabe von Informationen, Meinungen und Vorstellungen an die Öffentlichkeit besteht, unabhängig davon, auf welchem Wege dies geschieht. Diese Tätigkeiten sind mit oder ohne Erwerbszweck möglich und sollten nicht auf Medienunternehmen beschränkt werden.	auch technologischen Fortschritt zu berücksichtigen. Diese Tätigkeiten sind mit oder ohne Erwerbszweck möglich und sollten nicht auf Medienunternehmen beschränkt werden.	für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt. Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden. (...)	situations. In case these exemptions or derogations differ from one Member State to another, the national law of the Member State to which the controller is subject should apply. In order to take account of the importance of the right to freedom of expression in every democratic society, it is necessary to interpret notions relating to that freedom, such as journalism, broadly.	
		<u>121a) Diese Verordnung ermöglicht es, dass bei der Anwendung ihrer Vorschriften der Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten berücksichtigt wird. Der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten kann als öffentliches Interesse betrachtet werden. Personenbezogene Daten in Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung befinden, sollten von dieser Behörde oder Einrichtung freigegeben werden können, sofern dies in den Rechtsvorschriften der Union oder des Mitgliedstaats, denen sie unterliegt, vorgesehen ist. Diese Rechts-</u>	(121a) This Regulation allows the principle of public access to official documents to be taken into account when applying the provisions set out in this Regulation. Public access to official documents may be considered as a public interest. Personal data in documents held by a public authority or a public body should be able to be publicly disclosed by this authority or body if the disclosure is provided for by Union law or Member State law to which the public authority or public body is	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>vorschriften sollten den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang bringen und können daher gegebenenfalls notwendige Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung vorsehen. Die Bezugnahme auf öffentliche Behörden und Einrichtungen sollte in diesem Kontext sämtliche Behörden oder sonstigen Stellen beinhalten, die vom Recht des jeweiligen Mitgliedstaats über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erfasst werden. Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors lässt den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Unionsrechts und des einzelstaatlichen Rechts unberührt und beeinträchtigt diesen in keiner Weise, und sie bewirkt insbesondere keine Änderung der in dieser Verordnung dargelegten Rechte und Pflichten. Insbesondere sollte die genannte</u>	subject. Such laws should reconcile public access to official documents and the reuse of public sector information with the right to the protection of personal data and may therefore provide for the necessary reconciliation with the right to the protection of personal data pursuant to this Regulation. The reference to public authorities and bodies should in this context include all authorities or other bodies covered by Member State law on public access to documents. Directive 2003/98/EC of the European Parliament and of the Council of 17 November 2003 on the re-use of public sector information leaves intact and in no way affects the level of protection of individuals with regard to the processing of personal data under the provisions of Union and national law, and in particular does not alter the obligations and rights set out in this Regulation. In particular, that Directive should not apply	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Richtlinie nicht für Dokumente gelten, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, oder für Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist.</u>	to documents access to which is excluded or restricted by virtue of the access regimes on the grounds of protection of personal data, and parts of documents accessible by virtue of those regimes which contain personal data the re-use of which has been defined by law as being incompatible with the law concerning the protection of individuals with regard to the processing of personal data.	
122. Für die Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten als besonderer Datenkategorie, die eines höheren Schutzes bedarf, lassen sich häufig berechnete Gründe zugunsten des Einzelnen wie der Gesellschaft insgesamt anführen, insbesondere wenn es darum geht, die Kontinuität der Gesundheitsversorgung über die Landesgrenzen hinaus zu gewährleisten. Diese Verordnung sollte daher vorbehaltlich besonderer und geeigneter Garantien zum Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten natürlicher Personen die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Ge-		122) (...).	(122) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
sundheitsdaten harmonisieren. Dies schließt das Recht natürlicher Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten.				
	122a. Eine Person, die beruflich personenbezogene Gesundheitsdaten verarbeitet, sollte, wenn möglich, anonymisierte oder pseudonymisierte Daten erhalten, so dass die Identität nur dem Hausarzt oder Spezialisten bekannt ist, der eine solche Verarbeitung von Daten angefordert hat.			
123. Aus Gründen des öffentlichen Interesses in Bereichen der öffentlichen Gesundheit kann es notwendig sein, personenbezogene Gesundheitsdaten auch ohne Einwilligung der betroffenen Person zu verarbeiten. In diesem Zusammenhang sollte der Begriff „öffentliche Gesundheit“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäi-	123. Aus Gründen des öffentlichen Interesses in Bereichen der öffentlichen Gesundheit kann es notwendig sein, personenbezogene Gesundheitsdaten auch ohne Einwilligung der betroffenen Person zu verarbeiten. In diesem Zusammenhang sollte der Begriff „öffentliche Gesundheit“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäi-	123) (...).	(123) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
schen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ausgelegt werden und alle Elemente im Zusammenhang mit der Gesundheit wie Gesundheitszustand einschließlich Morbidität und Behinderung, die sich auf diesen Gesundheitszustand auswirkenden Determinanten, den Bedarf an Gesundheitsversorgung, die der Gesundheitsversorgung zugewiesenen Mittel, die Bereitstellung von und den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsversorgungsleistungen sowie die entsprechenden Ausgaben und die Finanzierung und schließlich die Ursachen der Mortalität einschließen. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten aus Gründen des öffentlichen Interesses darf nicht dazu führen, dass Dritte, unter anderem Arbeitnehmer, Versicherungs- und Finanzunternehmen, solche personenbezogene Daten zu anderen Zwecken verarbeiten.	schen Parlaments und des Rates ausgelegt werden und alle Elemente im Zusammenhang mit der Gesundheit wie Gesundheitszustand einschließlich Morbidität und Behinderung, die sich auf diesen Gesundheitszustand auswirkenden Determinanten, den Bedarf an Gesundheitsversorgung, die der Gesundheitsversorgung zugewiesenen Mittel, die Bereitstellung von und den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsversorgungsleistungen sowie die entsprechenden Ausgaben und die Finanzierung und schließlich die Ursachen der Mortalität einschließen.			
	123a. Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten als eine Sonder-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>kategorie von Daten kann für historische oder statistische Zwecke oder zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sein. Daher sieht diese Verordnung eine Ausnahme von dem Erfordernis der Einwilligung in Fällen der Forschung von hohem öffentlichem Interesse vor.</i>			
124. Die allgemeinen Grundsätze des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten auch im Beschäftigungskontext gelten. Die Mitgliedstaaten sollten daher in den Grenzen dieser Verordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext gesetzlich regeln können.	124. Die allgemeinen Grundsätze des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten auch im Kontext von Beschäftigung und sozialer Sicherheit gelten. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften und Mindeststandards die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext und die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der sozialen Sicherheit regeln können. Ist in einem Mitgliedsstaat eine gesetzliche Grundlage zur Regelung von Angelegenheiten des Beschäftigungsverhältnisses durch Vereinbarung zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Leitung des Unternehmens oder des herrschenden Unternehmens einer	124) <u>Im nationalen Recht oder in Kollektivverträgen (einschließlich 'Betriebsvereinbarungen') können spezifische Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen werden.</u>	(124) Member State law or collective agreements (including 'works agreements') may provide for specific rules on the processing of employees' personal data in the employment context, in particular for the conditions under which personal data in the employment context may be processed on the basis of the consent of the employee, the purposes of the recruitment, the performance of the contract of employment, including discharge of obligations laid down by law or by collective agreements, management, planning and organisation of work, equality and diversity in the workplace, health and	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Unternehmensgruppe (Kollektivvereinbarung) oder nach Maßgabe der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vorgesehen, kann die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext auch durch eine solche Vereinbarung geregelt werden können.</i>		safety at work, and for the purposes of the exercise and enjoyment, on an individual or collective basis, of rights and benefits related to employment, and for the purpose of the termination of the employment relationship.	
125. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sollte, um rechtmäßig zu sein, auch anderen einschlägigen Rechtsvorschriften unter anderem zu klinischen Versuchen genügen.		125) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen (...) Zwecken <u>und zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken</u> sollte zusätzlich zu den allgemeinen Grundsätzen und spezifischen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die rechtmäßige Verarbeitung, auch anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, beispielsweise für klinische Versuche, genügen. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu historischen, statistischen und wissenschaftlichen Zwecken und zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken (...) sollte nicht als unvereinbar mit den Zwecken gelten, zu denen die Daten ursprünglich erhoben wurden, und die Daten	(125) The processing of personal data for archiving purposes in the public interest, or scientific and historical research purposes or statistical purposes should be subject to appropriate safeguards for the rights and freedoms of the data subject pursuant to this Regulation. These safeguards should ensure that technical and organisational measures are in place in order to ensure, in particular, the principle of data minimisation. The further processing of personal data for archiving purposes in the public interest, or scientific and historical research purposes or statistical purposes is to be carried out when the controller has as-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		können zu diesen Zwecken während eines längeren Zeitraums verarbeitet werden, als für den ursprünglichen Zweck notwendig war (...). Es sollte den Mitgliedstaaten erlaubt sein, unter bestimmten Bedingungen und bei Vorhandensein geeigneter Garantien für die betroffenen Personen Präzisierungen und Ausnahmen zu den Informationsanforderungen und dem Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Vergessenwerden, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie zu dem Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Archivzwecken vorzusehen (...). Im Rahmen der betreffenden Bedingungen und Garantien können spezifische Verfahren für die Ausübung dieser Rechte durch die betroffenen Personen vorgesehen sein, sofern dies angesichts der mit der spezifischen Verarbeitung verfolgten Zwecke angemessen ist, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf die Grundsätze der Verhältnismä-	essed the feasibility to fulfill those purposes by processing data which does not permit or no longer permit the identification of data subjects, provided that appropriate safeguards exist (such as, for instance, pseudonymisation of the data). Member States should provide for appropriate safeguard to the processing of personal data for archiving purposes in the public interest, or scientific and historical research purposes or statistical purposes. Member States should be authorised to provide, under specific conditions and in the presence of appropriate safeguards for data subjects, specifications and derogations to the information requirements, rectification, erasure, to be forgotten, restriction of processing and on the right to data portability and the right to object when processing personal data for archiving purposes in the public interest, or scientific and historical research purposes or statistical	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		ßigkeit und der Notwendigkeit.	purposes. The conditions and safeguards in question may entail specific procedures for data subjects to exercise those rights if this is appropriate in the light of the purposes sought by the specific processing along with technical and organisational measures aimed at minimising the processing of personal data in pursuance of the proportionality and necessity principles. The processing of personal data for scientific purposes should also comply with respect to other relevant legislation such as on clinical trials.	
	125a. Personenbezogene Daten können anschließend auch durch Archivdienste verarbeitet werden, deren Hauptaufgabe oder rechtliche Pflicht darin besteht, Archivgut im Interesse der Öffentlichkeit zu erfassen, zu erhalten, bekanntzumachen, auszuwerten und zu verbreiten. Das Recht der Mitgliedstaaten sollte das Recht auf Schutz personenbezogener Daten mit den Rechtsvorschriften über Archive und den öffentlichen	125a) (...).	(125a) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Zugang zu Verwaltungsinformationen in Einklang bringen. Die Mitgliedstaaten sollten sich dafür einsetzen, dass – insbesondere durch die Europäische Archivgruppe – Regeln erarbeitet werden, die die Vertraulichkeit von Daten gegenüber Dritten sowie die Authentizität, Vollständigkeit und ordnungsgemäße Erhaltung der Daten sicherstellen.</i>			
		<u>125aa) Durch die Verknüpfung von Informationen aus Registern können Forscher neue Erkenntnisse von großem Wert beispielsweise zu weit verbreiteten Krankheiten wie Herz-Kreislauferkrankungen, Krebs, Depression usw. erhalten. Durch die Verwendung von Registern können bessere Forschungsergebnisse erzielt werden, da sie auf einen größeren Bevölkerungsanteil gestützt sind. Im Bereich der Sozialwissenschaften ermöglicht die Forschung anhand von Registern es den Forschern, entscheidende Erkenntnisse über langfristige Auswirkungen einer Reihe sozialer Umstände zu erlangen, wie z.B. Arbeitslosigkeit und Bildung; ferner können diese Informationen mit anderen Lebensumständen verknüpft werden. Auf der</u>	(125aa) By coupling information from registries, researchers can obtain new knowledge of great value when it comes to e.g. widespread diseases as cardiovascular disease, cancer, depression etc. On the basis of registries, research results can be enhanced, as they draw on a larger population. Within social science, research on the basis of registries enables researchers to obtain essential knowledge about long-term impact of a number of social conditions e.g. unemployment, education, and the coupling of this information to other life	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Grundlage von Registern erhaltene Forschungsergebnisse bieten solide, hochwertige Erkenntnisse, die die Basis für die Erarbeitung und Umsetzung wissenschaftlicher politischer Maßnahmen darstellen, die Lebensqualität zahlreicher Menschen verbessern und die Effizienz der Sozialdienste verbessern können usw.</u> <u>Daher können personenbezogene Daten zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeitet werden, wobei sie angemessenen Bedingungen und Garantien unterliegen, die im Recht der Mitgliedstaaten oder im Unionsrecht festgelegt sind. Deshalb sollte die Einwilligung der betroffenen Person nicht bei jeder Weiterverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke erforderlich sein.</u>	conditions. Research results obtained on the basis of registries provide solid, high quality knowledge, which can provide the basis for the formulation and implementation of knowledge-based policy, improve the quality of life for a number of people, and improve the efficiency of social services etc. In order to facilitate scientific research, personal data can be processed for scientific research purposes subject to appropriate conditions and safeguards set out in Member State or Union law.	
		<u>125b) In der Entschließung des Rates vom 6. Mai 2003 zum Archivwesen in den Mitgliedstaaten wurde betont, dass Archive für das Verständnis der Geschichte und der Kultur Europas sehr wichtig sind und dass gut geführte und zugäng-</u>	(125b) Where personal data are processed for archiving purposes, this Regulation should also apply to that processing, bearing in mind that this Regulation should not apply to deceased	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		liche Archive einen Beitrag zum Funktionieren der Demokratie in unseren Gesellschaften leisten². Diese Verordnung sollte daher auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Archivierung gelten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Verordnung nicht für verstorbene Personen gelten sollte. <u>Öffentliche Behörden oder öffentliche oder private Einrichtungen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, sollten Dienststellen sein, die gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen. Es sollte den Mitgliedstaaten ferner erlaubt sein vorzusehen, dass personenbezogene Daten zu Zwecken der Archivierung weiterverarbeitet werden, beispielsweise im Hinblick auf die Bereitstellung spezifischer Informatio-</u>	persons. Public authorities or public or private bodies that hold records of public interest should be services which, pursuant to Union or Member State law, have a legal obligation to acquire, preserve, appraise, arrange, describe, communicate, promote, disseminate and provide access to records of enduring value for general public interest. Member States should also be authorised to provide that personal data may be further processed for archiving purposes, for example with a view to providing specific information related to the political behaviour under former totalitarian state regimes, genocide, crimes against humanity, in particular the Holocaust, or war crimes.	

²

ABl. C 113 vom 13.5.2003, S. 2.

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		nen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen. Verhaltensregeln können zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen, <u>unter anderem</u> bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Archivierung im öffentlichen Interesse, durch eine weitere Spezifizierung angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. <u>Solche Verhaltensregeln sollten von den amtlichen Archiven der Mitgliedstaaten oder von der Europäischen Archivgruppe erarbeitet werden. Was die internationale Übermittlung von in den Archiven enthaltenen personenbezogenen Daten betrifft, so muss sie unbeschadet der geltenden europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften für den Austausch von Kulturgütern und nationalem Kulturgut erfolgen.</u>		
126. Wissenschaftliche Forschung im Sinne dieser Verordnung sollte Grundlagenforschung, angewandte Forschung und privat finanzierte Forschung einschließen und	126. Wissenschaftliche Forschung im Sinne dieser Verordnung sollte Grundlagenforschung, angewandte Forschung und privat finanzierte Forschung einschließen und	126) Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken gelten. <u>Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu</u>	(126) Where personal data are processed for scientific research purposes, this Regulation should also apply to that processing. For the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
darüber hinaus dem in Artikel 179 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgeschriebenen Ziel, einen europäischen Raum der Forschung zu schaffen, Rechnung tragen.	darüber hinaus dem in Artikel 179 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgeschriebenen Ziel, einen europäischen Raum der Forschung zu schaffen, Rechnung tragen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen oder statistischen Zwecken oder wissenschaftlichen Forschungszwecken sollte nicht dazu führen, dass personenbezogene Daten zu anderen Zwecken verarbeitet werden, es sei denn, die betroffene Person stimmt ihr zu oder die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats.	<u>wissenschaftlichen Zwecken im Sinne dieser Verordnung sollte die Verarbeitung für die Grundlagenforschung, angewandte Forschung und privat finanzierte Forschung einschließen und darüber hinaus dem in Artikel 179 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgeschriebenen Ziel, einen europäischen Raum der Forschung zu schaffen, Rechnung tragen. Wissenschaftliche Zwecke sollten auch Studien umfassen, die im öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden. Um den Besonderheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken zu genügen, sollten spezifische Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung oder sonstigen Offenlegung personenbezogener Daten im Kontext wissenschaftlicher Zwecke gelten. Geben die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung insbesondere im Gesundheitsbereich Anlass zu weiteren Maßnahmen im Interesse der betroffenen Person, sollten die allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung für diese Maßnahmen gelten.</u>	purposes of this Regulation, processing of personal data for scientific research purposes should be interpreted in a broad manner including for example technological development and demonstration, fundamental research, applied research, privately funded research and in addition should take into account the Union's objective under Article 179(1) of the Treaty on the Functioning of the European Union of achieving a European Research Area. Scientific research purposes should also include studies conducted in the public interest in the area of public health. To meet the specificities of processing personal data for scientific research purposes specific conditions should apply in particular as regards the publication or otherwise disclosure of personal data in the context of scientific research purposes. If the result of scientific research in particular in the health	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			context gives reason for further measures in the interest of the data subject, the general rules of this Regulation should apply in view of those measures.	
		<u>126a) Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen Zwecken gelten. Dazu sollte auch historische Forschung und Forschung im Bereich der Genealogie zählen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese Verordnung nicht für verstorbene Personen gelten sollte.</u>	(126a) Where personal data are processed for historical research purposes, this Regulation should also apply to that processing. This should also include historical research and research for genealogical purposes, bearing in mind that this Regulation should not apply to deceased persons.	
		<u>126b) Für die Zwecke der Einwilligung in die Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten im Rahmen klinischer Versuche (...) sollten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates gelten.</u>	(126b) For the purpose of consenting to the participation in scientific research activities in clinical trials the relevant provisions of Regulation (EU) No. 536/2014 of the European Parliament and of the Council should apply.	
		<u>126c) Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken gelten. Das Unionsrecht oder das Recht der</u>	(126c) Where personal data are processed for statistical purposes, this Regulation should apply to that processing. Union	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Mitgliedstaaten sollte in den Grenzen dieser Verordnung den statistischen Inhalt, die Zugangskontrolle, die Spezifikationen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken und angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und zur Garantie der statistischen Geheimhaltung bestimmen.</u>	law or Member State law should, within the limits of this Regulation, determine statistical content, control of access, specifications for the processing of personal data for statistical purposes and appropriate measures to safeguard the rights and freedoms of the data subject and for guaranteeing statistical confidentiality. Statistical purposes mean any operation of collection and processing of personal data necessary for statistical surveys or for the production of statistical results. These statistical results may further be used for different purposes, including a scientific research purpose. Statistical purposes mean any operation of collection and processing of personal data necessary for statistical surveys or for the production of statistical results. The statistical purpose implies that the result of processing for statistical purposes is not personal data, but aggregate data, and that this result or the data are not	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			used in support of measures or decisions regarding any particular individual.	
		<u>126d) Die vertraulichen Informationen, die die statistischen Behörden der Union und der Mitgliedstaaten zur Erstellung der amtlichen europäischen und der amtlichen nationalen Statistiken erheben, sollten geschützt werden. Die europäischen Statistiken sollten im Einklang mit den in Artikel 338 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten statistischen Grundsätzen entwickelt, erstellt und verbreitet werden, wobei die nationalen Statistiken auch mit dem einzelstaatlichen Recht übereinstimmen müssen.</u> <u>Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates</u>	(126d) The confidential information which the Union and national statistical authorities collect for the production of official European and official national statistics should be protected. European statistics should be developed, produced and disseminated in conformity with the statistical principles as set out in Article 338(2) of the Treaty of the Functioning of the European Union, while national statistics should also comply with national law. Regulation (EC) No 223/2009 of the European Parliament and of the Council of 11 March 2009 on European statistics and repealing Regulation (EC, Euratom) No 1101/2008 of the European Parliament and of the Council on the transmission of data subject to statistical confidentiality to the Statistical Office of the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften enthält genauere Bestimmungen zur Vertraulichkeit statistischer Informationen.</u>	European Communities, Council Regulation (EC) No 322/97 on Community Statistics, and Council Decision 89/382/EEC, Euratom establishing a Committee on the Statistical Programmes of the European Communities provides further specifications on statistical confidentiality for European statistics.	
127. Hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu seinen Räumlichkeiten zu erlangen, können die Mitgliedstaaten in den Grenzen dieser Verordnung den Schutz des Berufsgeheimnisses oder anderer gleichwertiger Geheimhaltungspflichten gesetzlich regeln, soweit dies notwendig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit einer Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses in Einklang zu bringen.		127) Hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu seinen Räumlichkeiten zu erlangen, können die Mitgliedstaaten in den Grenzen dieser Verordnung den Schutz des Berufsgeheimnisses oder anderer gleichwertiger Geheimhaltungspflichten gesetzlich regeln, soweit dies notwendig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit einer Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses in Einklang zu bringen. <u>Dies berührt nicht die bestehenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, wenn dies aufgrund des Unionsrechts erforderlich ist.</u>	(127) As regards the powers of the supervisory authorities to obtain from the controller or processor access to personal data and access to their premises, Member States may adopt by law, within the limits of this Regulation, specific rules in order to safeguard the professional or other equivalent secrecy obligations, in so far as necessary to reconcile the right to the protection of personal data with an obligation of professional secrecy. This is without prejudice to existing Member State obligations to adopt rules on professional secrecy where required by Union	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			law.	
128. Im Einklang mit Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union achtet diese Verordnung den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. Wendet eine Kirche in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an, sollten diese Regeln weiter gelten, wenn sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden. Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften sollten verpflichtet werden, eine völlig unabhängige Datenschutzaufsicht einzurichten.	128. Im Einklang mit Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union achtet diese Verordnung den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. Wendet eine Kirche in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung angemessene Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an, sollten diese Regeln weiter gelten, wenn sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht und als vereinbar anerkannt werden.	128) Im Einklang mit Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union achtet diese Verordnung den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren <u>bestehenden verfassungsrechtlichen Vorschriften</u> genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. (...).	(128) This Regulation respects and does not prejudice the status under existing constitutional law of churches and religious associations or communities in the Member States, as recognised in Article 17 of the Treaty on the Functioning of the European Union.	
129. Um die Zielvorgaben dieser Verordnung zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Da-	129. Um die Zielvorgaben dieser Verordnung zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Da-	129) Um die Zielvorgaben dieser Verordnung zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten inner-	(129) In order to fulfil the objectives of this Regulation, namely to protect the fundamental rights and freedoms of natural persons and in particular their right to the protection of personal data and to ensure the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
ten innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Delegierte Rechtsakte sollten insbesondere erlassen werden in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes, für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zur Beurteilung offensichtlich unverhältnismäßiger Anträge und Gebühren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Unterrichtung der betroffenen Person sowie in Bezug auf deren Auskunftsrecht, in Bezug auf das Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung, betreffend auf Profiling basierende Maßnahmen, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen, in Bezug auf Auftragsverarbeiter, zur Festlegung der Krite-	ten innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Delegierte Rechtsakte sollten insbesondere erlassen werden in Bezug auf die Festlegung der Bedingungen der Übermittlung auf Icons gestützter Informationen , das Recht auf Löschung, die Erklärung, dass Verhaltenskodizes mit der Verordnung vereinbar sind , die Festlegung der Kriterien und Anforderungen für Zertifizierungsverfahren, die Festlegung der Angemessenheit des Schutzniveaus in einem Drittland oder einer internationalen Organisation, die Datenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften, verwaltungsrechtliche Sanktionen, die Datenverarbeitung für Gesundheitszwecke und die Verarbeitung im Beschäftigungskontext. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete Konsultationen durchführt, insbesondere mit dem Europäischen Da-	halb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 2090 AEUV Rechtsakte zu erlassen. Delegierte Rechtsakte sollten insbesondere in Bezug auf (...) die für Zertifizierungsverfahren geltenden Kriterien und Anforderungen erlassen werden (...). (...) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.	free movement of personal data within the Union, the power to adopt acts in accordance with Article 290 of the Treaty on the Functioning of the European Union should be delegated to the Commission. In particular, delegated acts should be adopted in respect of criteria and requirements for certification mechanisms, information to be presented by standardised icons and procedures for providing such icons. It is of particular importance that the Commission carry out appropriate consultations during its preparatory work, including at expert level. The Commission, when preparing and drawing-up delegated acts, should ensure a simultaneous, timely and appropriate transmission of relevant documents to the European Parliament and Council.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
rien und Anforderungen betreffend die Dokumentation und die Sicherheit der Verarbeitung, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und für deren Meldung bei der Aufsichtsbehörde sowie für die Umstände, unter denen anzunehmen ist, dass sich eine solche Verletzung negativ auf die betroffene Person auswirken wird, zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung hoher konkreter Risiken, die eine vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde erfordern, für die Bestimmung des Datenschutzbeauftragten und dessen Aufgaben, in Bezug auf Verhaltensregeln, zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für Zertifizierungsverfahren und für die Datenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften, zur Regelung der Ausnahmen für Datenübermittlungen, zur Festlegung der verwaltungsrechtlichen Sanktionen, in Be-	tenschutzausschuss. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und in geeigneter Weise übermittelt werden.			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
zug auf die Datenverarbeitung für Gesundheitszwecke, im Beschäftigungskontext und zu historischen und statistischen Zwecken sowie zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete Konsultationen durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat die entsprechenden Dokumente gleichzeitig, rechtzeitig und in geeigneter Form erhalten.				
130. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden zur Festlegung von Standardvorlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, Standardverfahren und -vorlagen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht und das Recht auf Datenübertragbarkeit, Stan-	130. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden zur Festlegung von: Standardvorlagen für spezielle Arten der Erlangung einer nachprüfbaren Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, Standardvorlagen für die Benachrichtigung der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte , Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen	130) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: (...) <u>Standardvertragsklauseln für Verträge zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern</u> sowie <u>zwischen Auftragsverarbeitern</u> ; Verhaltensregeln; (...) technische Standards und Verfahren für die Zertifizierung; Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in ei-	(130) In order to ensure uniform conditions for the implementation of this Regulation, implementing powers should be conferred on the Commission when provided for by this Regulation. Those powers should be exercised in accordance with Regulation (EU) No 182/2011 of the European Parliament and of the Council of 16 February 2011 laying down the rules and general principles	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
dardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie in Bezug auf Dokumentation, besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person, Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen, Verfahren und Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation, Fällen der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht	Person, Standardvorlagen für das Auskunftsrecht, ein-schließlich der Mitteilung der personenbezogenen Daten an die betroffene Person, Standardvorlagen betreffend die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter aufzubewahrende Dokumentation, die Standardvorlage für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und Dokumentation der Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten, Vorlagen für die vorherige Konsultation und Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgeübt werden. Die Kommission sollte besondere Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen erwägen.	nem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation; <u>Standarddaten-schutzklauseln</u>; <u>Formate und Verfahren für den Informationsaustausch zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden im Hinblick auf verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften</u>; (...) Amtshilfe (...); <u>Vorkehrungen für den elektronischen Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und zwischen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss</u>. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Die Kommission sollte besondere Maßnahmen für Kleinstunternehmen sowie kleine und mitt-	concerning mechanisms for control by the Member States of the Commission's exercise of implementing powers³. In this context, the Commission should consider specific measures for micro, small and medium-sized enterprises.	

³

Regulation (EU) No 182/2011 of the European Parliament and of the Council of 16 February 2011 laying down the rules and general principles concerning mechanisms for control by Member States of the Commission's exercise of implementing powers, OJ L 55, 28.2.2011, p. 13.

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
stehen, Vorschriften für die Amtshilfe, gemeinsamen Maßnahmen und Beschlüssen im Rahmen des Kohärenzverfahrens. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung(EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Die Kommission sollte besondere Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen erwägen.		lere Unternehmen erwägen.		
131. Die Standardvorlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, Standardverfahren und -vorlagen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, Standardverfahren und -vorlagen für das Auskunftsrecht und das Recht auf Datenübertragbarkeit, Standardvorlagen betreffend die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen	131. Standardvorlagen für spezielle Arten der Erlangung einer nachprüfbaren Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, Standardvorlagen für die Benachrichtigung der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte, Standardvorlagen für die Unterrichtung der betroffenen Person, Standardvorlagen für das Auskunftsrecht, einschließlich der Mitteilung der personenbezogenen Daten an die betroffene Person, Standardvorlagen betreffend die von dem für die Ver-	131) Da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt, sollten im Wege des Prüfverfahrens Durchführungsrechtsakte in Bezug auf Folgendes erlassen werden: <u>Standardvertragsklauseln für Verträge zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern sowie zwischen Auftragsverarbeitern; Verhaltensregeln;</u> (...) technische Standards und Verfahren für die Zertifizierung; Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet o-	(131) The examination procedure should be used for the adoption of implementing acts on standard contractual clauses between controllers and processors and between processors; codes of conduct; technical standards and mechanisms for certification; the adequate level of protection afforded by a third country or a territory or a processing sector within that third country or an	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
sowie in Bezug auf Dokumentation, besonderen Anforderungen für die Sicherheit der Verarbeitung, Standardformat und Verfahren für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und für die Benachrichtigung der betroffenen Person, Standards und Verfahren für Datenschutz-Folgenabschätzungen, Verfahren und Vorlagen für die vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde, die technischen Standards und Verfahren für die Zertifizierung, Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation, Fällen der Datenweitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, Vorschriften für die Amtshilfe, gemeinsamen Maßnahmen und Beschlüssen im Rahmen des Kohärenzverfahrens sollten im Wege des Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt.	arbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter aufzubewahrende Dokumentation, die Standardvorlage für die Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde und Dokumentation der Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten, Vorlagen für die vorherige Konsultation und Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde sollten im Wege des Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt.	der Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation; <u>Standarddatenschutzklauseln; Formate und Verfahren für den Informationsaustausch zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden im Hinblick auf verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften; (...)</u> Amtshilfe (...); <u>Vorkehrungen für den elektronischen Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und zwischen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss.</u>	international organisation; adopt standard protection clauses; formats and procedures for the exchange of information by electronic means between controllers, processors and supervisory authorities for binding corporate rules; mutual assistance; the arrangements for the exchange of information by electronic means between supervisory authorities, and between supervisory authorities and the European Data Protection Board given that those acts are of general scope.	
132. Die Kommission sollte in	132. entfällt	132)Die Kommission sollte in hin-	(132) The Commission	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, die ein Drittland oder ein Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation betreffen, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, und sich auf Angelegenheiten beziehen, die von Aufsichtsbehörden im Rahmen des Kohärenzverfahrens mitgeteilt wurden, sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.		reichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, die ein Drittland oder ein Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation betreffen, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, (...) sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.	should adopt immediately applicable implementing acts where available evidence reveals that a third country or a territory or a processing sector within that third country or an international organisation does not ensure an adequate level of protection, and imperative grounds of urgency so require.	
133. Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich ein gleiches Maß an Datenschutz für den Einzelnen und freier Datenverkehr in der Union, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.		133) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich ein gleiches Maß an Datenschutz für den Einzelnen und freier Datenverkehr in der Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(133) Since the objectives of this Regulation, namely to ensure an equivalent level of protection of individuals and the free flow of data throughout the Union, cannot be sufficiently achieved by the Member States and can therefore, by reason of the scale or effects of the action, be better achieved at Union level, the Union may adopt measures, in accordance with the principle of subsidiarity as set out in Article 5 of the Treaty on European Union. In accordance with the principle of proportionality as set out in that Article, this Regulation does not	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			go beyond what is necessary in order to achieve that objective.	
134. Die Richtlinie 95/46/EG sollte durch diese Verordnung aufgehoben werden. Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden und die Beschlüsse der Kommission auf der Grundlage der Richtlinie 95/46/EG sollten jedoch in Kraft bleiben.	134. Die Richtlinie 95/46/EG sollte durch diese Verordnung aufgehoben werden. Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden und die Beschlüsse der Kommission auf der Grundlage der Richtlinie 95/46/EG sollten jedoch in Kraft bleiben. Die Beschlüsse der Kommission und die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittstaaten gemäß Artikel 41 Absatz 8 sollten für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft bleiben, es sei denn, sie werden vor Ende dieses Zeitraums von der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben.	134) Die Richtlinie 95/46/EG sollte durch diese Verordnung aufgehoben werden. <u>Verarbeitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen haben, sollten innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit ihr in Einklang gebracht werden. Finden die Verarbeitungen jedoch nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG statt, so sollten die Anforderungen der vorliegenden Verordnung betreffend die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung und die vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde nicht für Verarbeitungsvorgänge gelten, die bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eingeleitet wurde, da diese Anforderungen naturgemäß vor der Verarbeitung erfüllt sein müssen. Finden die Verarbeitungen nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG statt, so ist es ebenfalls nicht erforderlich, dass die betroffene Person erneut ihre Zustimmung dazu erteilt, dass der für die</u>	(134) Directive 95/46/EC should be repealed by this Regulation. Processing already under way on the date of application of this Regulation should be brought into conformity with this Regulation within the period of two years after which this Regulation enters into force. Where processing is based on consent pursuant to Directive 95/46/EC, it is not necessary for the data subject to give his or her consent again if the way the consent has been given is in line with the conditions of this Regulation, so as to allow the controller to continue such processing after the date of application of this Regulation. Commission decisions adopted and authorisations by supervisory authorities based on Directive 95/46/EC remain in force until amended, replaced or repealed.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Verarbeitung Verantwortliche die Verarbeitung nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung fortsetzen kann.</u> Auf der Richtlinie 95/46/EG beruhende Entscheidungen/Beschlüsse der Kommission und Genehmigungen der Aufsichtsbehörden bleiben in Kraft, <u>bis sie geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.</u>		
135. Diese Verordnung sollte auf alle Fragen des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung finden, die nicht den in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten spezifischen Pflichten, die dasselbe Ziel verfolgen, unterliegen einschließlich der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Rechte des Einzelnen. Um das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und der Richtlinie 2002/58/EG klarzustellen, sollte die Richtlinie entsprechend geändert werden.		135) Diese Verordnung sollte auf alle Fragen des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung finden, die nicht den in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten spezifischen Pflichten, die dasselbe Ziel verfolgen, unterliegen einschließlich der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Rechte des Einzelnen. Um das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und der Richtlinie 2002/58/EG klarzustellen, sollte die Richtlinie entsprechend geändert werden. <u>Sobald diese Verordnung angenommen worden ist, sollte die Richtlinie 2002/58/EG einer Überprüfung unterzogen werden, um insbesondere die Kohärenz mit der Verordnung zu gewährleisten –</u>	(135) This Regulation should apply to all matters concerning the protection of fundamental rights and freedom vis-à-vis the processing of personal data, which are not subject to specific obligations with the same objective set out in Directive 2002/58/EC, including the obligations on the controller and the rights of individuals. In order to clarify the relationship between this Regulation and Directive 2002/58/EC, the latter Directive should be amended accordingly. Once this Regulation is adopted, Directive 2002/58/EC should be reviewed in particular in order to ensure consistency with this	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			Regulation.	
136. Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung, soweit sie auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden Anwendung findet, die an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt sind, eine Weiterentwicklung dieses Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁴⁶ dar.		136) (...)	(136) (...)	
137. Für die Schweiz stellt diese Verordnung, soweit sie auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden Anwendung findet, die an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt sind, eine Weiterentwicklung dieses Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und		137) (...)	(137) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁴⁷ dar.				
138. Für Liechtenstein stellt diese Verordnung, soweit sie auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden Anwendung findet, die an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt sind, eine Weiterentwicklung dieses Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁴⁸ dar.		138) (...).	(138) (...)	
139. Diese Verordnung steht, in Anbetracht des Umstands, dass, wie der Gerichtshof der Europäischen Union betont hat, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten keine uneingeschränkte Gel-		139) (...)	(139) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
tung beanspruchen kann, sondern im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden muss, im Einklang mit allen Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie mit der Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.				
HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:				

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN				
Artikel 1 Gegenstand und Ziele			Article 1 Subject matter and objectives	
1. Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.	5	1. Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.	1. This Regulation lays down rules relating to the protection of individuals with regard to the processing of personal data and rules relating to the free movement of personal data.	
2. Die Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.		2. Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.	2. This Regulation protects fundamental rights and freedoms of natural persons and in particular their right to the protection of personal data.	
		<u>2a. Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen über-</u>	2a. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>tragen wurde, oder für andere spezifische Verarbeitungssituationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine Verarbeitung nach Recht und Gesetz zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.</u>		
3. Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt oder verboten werden.		3. Der freie Verkehr personenbezogener Daten <u>in der Union</u> darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt oder verboten werden.	3. The free movement of personal data within the Union shall neither be restricted nor prohibited for reasons connected with the protection of individuals with regard to the processing of personal data.	
Artikel 2 Sachlicher Anwendungsbereich	Artikel 2 Sachlicher Anwendungsbereich		Article 2 Material scope	
1. Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.	1. Diese Verordnung gilt, unabhängig von der Verarbeitungsmethode , für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder	1. Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.	1. This Regulation applies to the processing of personal data wholly or partly by automated means, and to the processing other than by automated means of personal data which form part of a filing system or are intended to form part of a filing system.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	gespeichert werden sollen.			
2. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die vorgenommen wird	2. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die vorgenommen wird	2. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die vorgenommen wird	2. This Regulation does not apply to the processing of personal data:	
a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, etwa im Bereich der nationalen Sicherheit,	a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht dem Unionsrecht unterliegt ,	(a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt (...),	(a) in the course of an activity which falls outside the scope of Union law;	
b) durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union,		(b) durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union,	(b) (...)	
c) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union fallen,	c) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union fallen,	(c) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von <u>Titel V</u> Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union fallen,	(c) by the Member States when carrying out activities which fall within the scope of Chapter 2 of Title V of the Treaty on European Union;	
d) durch natürliche Personen zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken ohne jede Gewinnerzielungsabsicht,	d) von einer natürlichen Person zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken; Die Ausnahme gilt auch für die Veröffentlichung personenbezogener Daten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie nur einer begrenzten Anzahl von Personen zugänglich sein werden.	(d) durch natürliche Personen zu (...) persönlichen oder familiären Zwecken (...),	(d) by a natural person in the course of a purely personal or household activity;	
e) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur	e) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur	(e) durch die zuständigen (...) Behörden zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder	(e) by competent authorities for the purposes of prevention, investigation, detection or	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen durch die zuständigen Behörden.	Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen durch die zuständigen Behörden.	Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen <u>oder zum Schutz vor und zur Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit.</u>	prosecution of criminal offences, the execution of criminal penalties, including the safeguarding against and the prevention of threats to public security.	
			2a. For the processing of personal data by the Union institutions, bodies, offices and agencies, Regulation (EC) No 45/2001 applies. Regulation (EC) No 45/2001 and other Union legal instruments applicable to such processing of personal data shall be adapted to the principles and rules of this Regulation in accordance with Article 90a.	
3. Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit von Anbietern von Vermittlungsdiensten unberührt.	3. Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und insbesondere deren Artikel 12 bis 15, in dem die Verantwortlichkeit von Anbietern von Vermittlungsdiensten geregelt ist , unberührt.	3. (...).		
Artikel 3 Räumlicher Anwendungsbereich			Article 3 Territorial scope	
1. Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für	1. Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für	1. Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbei-	1. This Regulation applies to the processing of personal data in the context of the activities of an establishment of a controller or a processor in the Union, regardless of whether the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt.	die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union erfolgt.	tung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt.	processing takes place in the Union or not.	
2. Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn die Datenverarbeitung dazu dient,	2. Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter , wenn die Datenverarbeitung	2. Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn die Datenverarbeitung	2. This Regulation applies to the processing of personal data of data subjects who are in the Union by a controller or processor not established in the Union, where the processing activities are related to:	
a) diesen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, oder	a) dazu dient, diesen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von der betroffenen Person eine Zahlung zu leisten ist; oder	(a) dazu dient, betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, <u>unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;</u>	(a) the offering of goods or services, irrespective of whether a payment of the data subject is required, to such data subjects in the Union; or	
b) der Beobachtung ihres Verhaltens dient.	b) der Überwachung dieser betroffenen Personen dient.	(b) der Beobachtung ihres Verhaltens dient, <u>soweit ihr Verhalten in der Europäischen Union erfolgt.</u>	(b) the monitoring of their behaviour as far as their behaviour takes place within the European Union.	
3. Die Verordnung findet Anwendung auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen an einem Ort, der nach internationalem Recht	3. Die Verordnung findet Anwendung auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen an einem Ort, der nach internationalem Recht	3. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen an einem Ort, der völkerrechtlich dem Recht eines Mitglied-	3. This Regulation applies to the processing of personal data by a controller not established in the Union, but in a place where the national law of a Member State applies by virtue of public international law.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.	dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.	staats unterliegt.		
Artikel 4 Begriffsbestimmungen			Article 4 Definitions	
Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck			For the purposes of this Regulation:	
1. „betroffene Person“ eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln bestimmt werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde, etwa mittels Zuordnung zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;		(1) <u>„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt (...), insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen bestimmt werden kann, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;</u>	(1) 'personal data' means any information relating to an identified or identifiable natural person 'data subject'; an identifiable person is one who can be identified, directly or indirectly, in particular by reference to an identifier such as a name, an identification number, location data, online identifier or to one or more factors specific to the physical, physiological, genetic, mental, economic, cultural or social identity of that person;	
2. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen;	2. „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt		(2) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer eindeutigen Kennung oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen oder geschlechtlichen Identität dieser Person sind;</i>			
	(2a) „pseudonymisierte Daten“ <i>personenbezogene Daten, die ohne Heranziehung zusätzlicher Informationen keiner spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die die Nichtzuordnung gewährleisten;</i>	(2a) (...)		
	(2b) „verschlüsselte Daten“ <i>personenbezogene Daten, die durch technische Schutzmaßnahmen für Personen, die nicht zum Zugriff auf die Daten be-</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>fugt sind, unverständlich gemacht wurden;</i>			
3. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung sowie das Löschen oder Vernichten der Daten;	3. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung sowie das Löschen oder Vernichten der Daten;	(3) "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, (...) <u>die Einschränkung</u> , das Löschen <u>oder die Vernichtung</u> (...);	(3) 'processing' means any operation or set of operations which is performed upon personal data or sets of personal data, whether or not by automated means, such as collection, recording, organization, structuring, storage, adaptation or alteration, retrieval, consultation, use, disclosure by transmission, dissemination or otherwise making available, alignment or combination, restriction, erasure or destruction;	
	<i>(3a) „Profiling“ jede Form automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu dem Zweck vorgenommen wird, bestimmte personenbezogene Aspekte, die einen Bezug zu einer natürlichen Person haben, zu bewerten oder insbesondere die Leistungen der betreffenden Person bei der Arbeit, ihre wirtschaftliche Situation, ihren Aufenthaltsort, ihre Gesundheit, ihre persönlichen Vorlieben, ihre Zu-</i>	(3a) <u>"Einschränkung der Verarbeitung"</u> die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;	(3a) 'restriction of processing' means the marking of stored personal data with the aim of limiting their processing in the future;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>verlässigkeit oder ihr Verhalten zu analysieren oder vorausszusagen;</i>			
			(3aa) 'profiling' means any form of automated processing of personal data consisting of using those data to evaluate certain personal aspects relating to a natural person, in particular to analyse or predict aspects concerning that natural person's performance at work, economic situation, health, personal preferences, interests, reliability, behaviour, location or movements;	
		(3b) <u>"Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die die Nichtzuordnung zu einer bestimmten oder bestimmbar Person gewährleisten (...);</u>	(3b) 'pseudonymisation' means the processing of personal data in such a way that the data can no longer be attributed to a specific data subject without the use of additional information, as long as such additional information is kept separately and subject to technical and organisational measures to ensure non-attribution to an identified or identifiable person;	
4. „Datei“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach	4. „Datei“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die	(4) "Datei" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimm-	(4) 'filing system' means any structured set of personal data which are accessible accord-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;	nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;	ten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;	ing to specific criteria, whether centralized, decentralized or dispersed on a functional or geographical basis;	
5. „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einzelstaatliches oder Unionsrecht vorgegeben, können der für die Verarbeitung Verantwortliche beziehungsweise die Modalitäten seiner Benennung nach einzelstaatlichem oder Unionsrecht bestimmt werden;	5. „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch mitgliedstaatliches oder Unionsrecht vorgegeben, können der für die Verarbeitung Verantwortliche beziehungsweise die Modalitäten seiner Benennung nach mitgliedstaatlichem oder Unionsrecht bestimmt werden;	(5) "für die Verarbeitung Verantwortlicher" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke (...) und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke (...) und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einzelstaatliches oder Unionsrecht vorgegeben, so können der für die Verarbeitung Verantwortliche beziehungsweise die Modalitäten seiner Benennung nach einzelstaatlichem oder Unionsrecht bestimmt werden;	(5) 'controller' means the natural or legal person, public authority, agency or any other body which alone or jointly with others determines the purposes and means of the processing of personal data; where the purposes and means of processing are determined by Union law or Member State law, the controller or the specific criteria for his nomination may be designated by Union law or by Member State law;	
6. "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;	6. "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;	(6) "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;	(6) 'processor' means a natural or legal person, public authority, agency or any other body which processes personal data on behalf of the controller;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
7. "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden;	7. "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden;	(7) "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere (...) Stelle – <u>unabhängig davon, ob es sich um einen Dritten handelt oder nicht</u> –, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden; <u>Behörden, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags möglicherweise Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger</u> ;	(7) 'recipient' means a natural or legal person, public authority, agency or any other body, to which the personal data are disclosed, whether a third party or not. However, public authorities which may receive personal data in the framework of a particular inquiry in accordance with Union or Member State law shall not be regarded as recipients; the processing of these data by those public authorities shall be in compliance with the applicable data protection rules according to the purposes of the processing.	
	(7a) „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die Daten zu verarbeiten;		(7a) 'third party' means any natural or legal person, public authority, agency or any other body other than the data subject, the controller, the processor and the persons who, under the direct authority of the controller or the processor, are authorized to process the data;	
8. "Einwilligung der betroffenen Person" jede ohne Zwang, für den konkreten Fall und in	8. „Einwilligung der betroffenen Person“ jede ohne Zwang, für den konkreten Fall und in	(8) "Einwilligung der betroffenen Person" jede ohne Zwang, für den konkreten Fall und in	(8) 'the data subject's consent' means any freely given, specific, informed and unambigu-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Kenntnis der Sachlage erfolgte explizite Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;	Kenntnis der Sachlage erfolgte ausdrückliche Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;	Kenntnis der Sachlage abgegebene (...) Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;	ous indication of his or her wishes by which the data subject, either by a statement or by a clear affirmative action, signifies agreement to personal data relating to them being processed;	
9. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder widerrechtlich, oder zur unbefugten Weitergabe von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;	9. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ die Vernichtung, der Verlust, die Veränderung, ob unbeabsichtigt oder widerrechtlich, oder die unbefugte Weitergabe von beziehungsweise der unbefugte Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;	9. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder widerrechtlich, oder zur unbefugten Weitergabe von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;	(9) 'personal data breach' means a breach of security leading to the accidental or unlawful destruction, loss, alteration, unauthorised disclosure of, or access to, personal data transmitted, stored or otherwise processed;	
10. „genetische Daten“ Daten jedweder Art zu den ererbten oder während der vorgeburtlichen Entwicklung erworbenen Merkmalen eines Menschen;	10. „genetische Daten“ alle personenbezogenen Daten betreffend die genetischen Merkmale eines Menschen, die ererbt oder erworben wurden, die aus einer Analyse einer biologischen Probe des betreffenden Menschen resultieren, insbesondere durch DNA- oder RNA-Analyse oder Analyse eines anderen	10. "genetische Daten" personenbezogene Daten jedweder Art zu den (...) ererbten oder erworbenen genetischen Merkmalen eines Menschen, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieses Menschen liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe des betreffenden Menschen gewonnen wurden;	(10) 'genetic data' means all personal data relating to the genetic characteristics of an individual that have been inherited or acquired, which give unique information about the physiology or the health of that individual, resulting in particular from an analysis of a biological sample from the individual in question;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Elements, wodurch entsprechende Informationen erlangt werden können;</i>			
11. „biometrische Daten“ Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen eines Menschen, die dessen eindeutige Identifizierung ermöglichen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;	11. „biometrische Daten“ personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen eines Menschen, die dessen eindeutige Identifizierung ermöglichen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;	(11) "biometrische Daten" <u>mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten</u> zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen eines Menschen, die die eindeutige Identifizierung <u>dieses Menschen ermöglichen oder bestätigen</u> , wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;	(11) 'biometric data' means any personal data resulting from specific technical processing relating to the physical, physiological or behavioural characteristics of an individual which allows or confirms the unique identification of that individual, such as facial images, or dactyloscopic data;	
12. „Gesundheitsdaten“ Informationen, die sich auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand einer Person oder auf die Erbringung von Gesundheitsleistungen für die betreffende Person beziehen;	12. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten , die sich auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand einer Person oder auf die Erbringung von Gesundheitsleistungen für die betreffende Person beziehen;	(12) "Gesundheitsdaten" <u>Daten</u> , die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer Person beziehen und aus denen <u>Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen</u> ;	(12) 'data concerning health' means personal data related to the physical or mental health of an individual, including the provision of health care services, which reveal information about his or her health status.	
		(12a) "Profiling" <u>jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Inte-</u>	(12a) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>ressen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel zu analysieren und vorherzusagen;</u>		
		(12b) (...)		
13. „Hauptniederlassung“ im Falle des für die Verarbeitung Verantwortlichen der Ort seiner Niederlassung in der Union, an dem die Grundsatzentscheidungen hinsichtlich der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden; wird über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in der Union entschieden, ist die Hauptniederlassung der Ort, an dem die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union hauptsächlich stattfinden. Im Falle des Auftragsverarbeiters bezeichnet „Hauptniederlassung“ den Ort, an dem der Auftragsverarbeiter seine Hauptverwaltung in der Union hat;	13. „Hauptniederlassung“ der Ort der Niederlassung eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe in der Union – wobei es sich um den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter handeln kann – , an dem die Grundsatzentscheidungen hinsichtlich der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden. Unter anderem können die folgenden objektiven Kriterien in Betracht gezogen werden: der Standort des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder die Hauptverwaltung des Auftragsverarbeiters, der Standort derjenigen Einheit in einer Unternehmensgruppe, die im Hinblick auf Leitungsfunktionen und administrative Zuständigkeiten am besten in der Lage ist, die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden und durchzusetzen, der Stand-	(13) "Hauptniederlassung" - im Falle eines für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke (...) und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union getroffen <u>und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen;</u> in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung; - im Falle eines Auftragsverarbeiters <u>mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat</u> den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union und, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, <u>die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union</u> , in der die Verarbei-	(13) 'main establishment' means:	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>ort, an dem effektive und tatsächliche Management-tätigkeiten ausgeübt werden und die Datenverarbeitung im Rahmen fester Einrichtungen festgelegt wird.</i>	tungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, <u>soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;</u>		
			(a) as regards a controller with establishments in more than one Member State, the place of its central administration in the Union, unless the decisions on the purposes and means of the processing of personal data are taken in another establishment of the controller in the Union and the latter establishment has the power to have such decisions implemented, in this case the establishment having taken such decisions shall be considered as the main establishment;.	
			(b) as regards a processor with establishments in more than one Member State, the place of its central administration in the Union, and, if the processor has no central administration in the Union, the establishment of the processor in the Union where the main processing activities in the context of the activities of an establishment of the processor	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			take place to the extent that the processor is subject to specific obligations under this Regulation;	
14. „Vertreter“ jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ausdrücklich bestellt wurde und in Bezug auf die diesem nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen an seiner Stelle handelt und gegenüber den Aufsichtsbehörden oder sonstigen Stellen in der Union als Ansprechpartner fungiert;	14. „Vertreter“ jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ausdrücklich bestellt wurde und ihn in Bezug auf die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen vertritt ;	(14) "Vertreter" jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen (...) <u>schriftlich gemäß Artikel 25</u> bestellt wurde und den für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf die diesem nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten (...) <u>vertritt</u> ;	(14) 'representative' means any natural or legal person established in the Union who, designated by the controller or processor in writing pursuant to Article 25, represents the controller or processor, with regard to their respective obligations under this Regulation;	
15. „Unternehmen“ jedes Gebilde, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von seiner Rechtsform, das heißt vor allem natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;	15. „Unternehmen“ jedes Gebilde, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von seiner Rechtsform, das heißt vor allem natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;	(15) "Unternehmen" jede <u>natürliche und juristische Person</u> , die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, (...) einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;	(15) 'enterprise' means any natural or legal person engaged in an economic activity, irrespective of its legal form, including partnerships or associations regularly engaged in an economic activity;	
16. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;	16. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;	(16) "Unternehmensgruppe" eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;	(16) 'group of undertakings' means a controlling undertaking and its controlled undertakings;	
17. „verbindliche unternehmensinterne Datenschutzregelungen“ Maßnahmen zum	17. „verbindliche unternehmensinterne Datenschutzregelungen“ Maßnahmen zum	(17) "verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften" Maßnahmen zum Schutz	(17) 'binding corporate rules' means personal data protection policies which are ad-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats niedergelassener für die Verarbeitung Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter für Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe in einem oder mehreren Drittländern verpflichtet;	Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats niedergelassener für die Verarbeitung Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter für Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe in einem oder mehreren Drittländern verpflichtet;	personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Union niedergelassener für die Verarbeitung Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter für Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe <u>oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben</u> , in einem oder mehreren Drittländern verpflichtet;	hered to by a controller or processor established on the territory of a Member State of the Union for transfers or a set of transfers of personal data to a controller or processor in one or more third countries within a group of undertakings or group of enterprises engaged in a joint economic activity;	
18. „Kind“ jede Person bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres;	18. „Kind“ jede Person bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres;	(18) (...)	(18) (...)	
19. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 46 eingerichtete staatliche Stelle.	19. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 46 eingerichtete staatliche Stelle.	(19) "Aufsichtsbehörde" eine von einem Mitgliedstaat <u>gemäß Artikel 46</u> eingerichtete <u>unabhängige</u> staatliche Stelle;	(19) 'supervisory authority' means an independent public authority which is established by a Member State pursuant to Article 46;	
		(19a) " <u>betroffene Aufsichtsbehörde</u> ": <u>eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung betroffen ist, weil</u> a) <u>der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheits-</u>	(19a) 'supervisory authority concerned' means a supervisory authority which is concerned by the processing, because: (a) the controller or processor is established on the territory of the Member State of that supervisory authority;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>gebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,</u> b) <u>diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat oder haben kann oder</u> c) <u>die zugrunde liegende Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde.</u>	(b) data subjects residing in this Member State are substantially affected or likely to be substantially affected by the processing; or (c) a complaint has been lodged to that supervisory authority.	
		(19b) <u>"grenzüberschreitende Verarbeitung personenbezogener Daten" entweder</u> (a) <u>eine Verarbeitung, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder</u> (b) <u>Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;</u> (c) <u>eine Verarbeitung, die im Rahmen der Tätigkeiten einer</u>	(19b) 'cross-border processing of personal data' means either: (a) processing which takes place in the context of the activities of establishments in more than one Member State of a controller or a processor in the Union and the controller or processor is established in more than one Member State; or (b) processing which takes place in the context of the activities of a single establishment of a controller or processor in the Union but which substantially affects or is likely to substantially affect data subjects in more than one Member State.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>einzelnen Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines</u>		
		(19c) <u>"relevanter und begründeter Einspruch"</u> <u>einen Einspruch im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder nicht oder ob gegebenenfalls die beabsichtigte Maßnahme gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht. Aus dem Einspruch muss die Tragweite der Risiken, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten ausgehen, klar hervorgehen;</u>	(19c) 'relevant and reasoned objection' means: an objection as to whether there is an infringement of this Regulation or not, or, as the case may be, whether the envisaged action in relation to the controller or processor is in conformity with the Regulation. The objection shall clearly demonstrate the significance of the risks posed by the draft decision as regards the fundamental rights and freedoms of data subjects and where applicable, the free flow of personal data within the Union;	
		(20) <u>"Dienst der Informationsgesellschaft" eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;</u>	(20) 'Information Society service' means any service as defined by Article 1 (2) of Directive 98/34/EC of the European Parliament and of the Council of 22 June 1998 laying down a procedure for the provision of information in the field of technical standards and regulations and of rules on Information Society services;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		(21) "internationale Organisation" eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.	(21) 'international organisation' means an organisation and its subordinate bodies governed by public international law or any other body which is set up by, or on the basis of, an agreement between two or more countries.	
KAPITEL II GRUNDSÄTZE			CHAPTER II PRINCIPLES	
Artikel 5 Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten	Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten		Article 5 Principles relating to personal data processing	
1. Personenbezogene Daten müssen	1. Personenbezogene Daten müssen	1. Personenbezogene Daten müssen	1. Personal data must be:	2.
a) auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;	a) auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz);	(a) auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;	(a) processed lawfully, fairly and in a transparent manner in relation to the data subject ("lawfulness, fairness and transparency");	
b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiter-	b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiter-	(b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden	(b) collected for specified, explicit and legitimate purposes and not further processed in a way incompatible with those purposes; further processing of personal data for archiving	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
verarbeitet werden;	terverarbeitet werden (Zweckbindung) ;	den; <u>eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche, statistische oder historische Zwecke gilt gemäß Artikel 83 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken</u> ;	purposes in the public interest, or scientific and historical research purposes or statistical purposes shall, in accordance with Article 83(1), not be considered incompatible with the initial purposes; (“purpose limitation”);	
c) dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt sein; sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können;	c) dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt sein; sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können (Datenminimierung) ;	(c) dem Verarbeitungszweck entsprechen, sachlich relevant und in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, <u>verhältnismäßig</u> sein (...);	(c) adequate, relevant and limited to what is necessary in relation to the purposes for which they are processed (“data minimisation”);	
d) sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;	d) sachlich richtig und, wenn nötig , auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Richtigkeit) ;	(d) sachlich richtig und <u>erforderlichenfalls</u> auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;	(d) accurate and, where necessary, kept up to date; every reasonable step must be taken to ensure that personal data that are inaccurate, having regard to the purposes for which they are processed, are erased or rectified without delay (“accuracy”);	
e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch	e) in einer Form gespeichert werden, die die direkte oder indirekte Identifizierung der betroffenen Personen er-	(e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch höchstens so	(e) kept in a form which permits identification of data subjects for no longer than is necessary for the purposes for	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
höchstens so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, wenn die Daten ausschließlich zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke im Einklang mit den Vorschriften und Modalitäten des Artikels 83 verarbeitet werden und die Notwendigkeit ihrer weiteren Speicherung in regelmäßigen Abständen überprüft wird;	möglichst, jedoch höchstens so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, wenn die Daten ausschließlich zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke oder Archivzwecke im Einklang mit den Vorschriften und Modalitäten der Artikel 83 und 83a verarbeitet werden und die Notwendigkeit ihrer weiteren Speicherung in regelmäßigen Abständen überprüft wird und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang zu den Daten lediglich auf diese Zwecke zu begrenzen (Speicherminimierung) ;	lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (...); <u>personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, wenn die Daten vorbehaltlich der Durchführung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von der Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche, statistische oder historische Zwecke (...) gemäß Artikel 83</u> verarbeitet werden (...);	which the personal data are processed; personal data may be stored for longer periods insofar as the data will be processed solely for archiving purposes in the public interest, or scientific and historical research purposes or statistical purposes in accordance with Article 83(1) subject to implementation of the appropriate technical and organisational measures required by the Regulation in order to safeguard the rights and freedoms of the data subject ("storage limitation");	
	ea) in einer Weise verarbeitet werden, die es den betroffenen Personen erlaubt, wirksam ihre Rechte wahrzunehmen (Wirksamkeit) ;			
	eb) in einer Weise verarbeitet werden, die vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor zufälli-		(eb) processed in a way that ensures appropriate security of the personal data, including protection against unauthor-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>gem Verlust, zufälliger Zerstörung oder Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen schützt (Integrität);</i>		ised or unlawful processing and against accidental loss, destruction or damage, using appropriate technical or organisational measures (“integrity and confidentiality”);	
		(ee) so verarbeitet werden, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist;	(ee) (...)	
f) unter der Gesamtverantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, der dafür haftet, dass bei jedem Verarbeitungsvorgang die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden, und der den Nachweis hierfür erbringen muss.	f) unter der Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, der dafür zu sorgen hat , dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden, und in der Lage sein muss , den Nachweis hierfür zu erbringen (Rechen-schaftspflicht).		(f) (...)	
		<u>2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich.</u>	2. The controller shall be responsible for and be able to demonstrate compliance with paragraph 1 (“accountability”).	
Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung			Article 6 Lawfulness of processing	
1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:	1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:	1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:	1. Processing of personal data shall be lawful only if and to the extent that at least one of the following applies:	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere genau festgelegte Zwecke gegeben.	a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere genau festgelegte Zwecke gegeben.	(a) Die betroffene Person hat ihre <u>unmissverständliche</u> Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere genau festgelegte Zwecke gegeben;	(a) the data subject has given consent to the processing of their personal data for one or more specific purposes;	
b) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen.	b) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen.	(b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;	(b) processing is necessary for the performance of a contract to which the data subject is party or in order to take steps at the request of the data subject prior to entering into a contract;	
c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.	c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.	(c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;	(c) processing is necessary for compliance with a legal obligation to which the controller is subject;	
d) Die Verarbeitung ist nötig, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen.	d) Die Verarbeitung ist nötig, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen.	(d) die Verarbeitung ist nötig, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person <u>oder einer anderen Person</u> zu schützen;	(d) processing is necessary in order to protect the vital interests of the data subject or of another natural person;	
e) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt und die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde.	e) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt und die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde.	(e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde;	(e) processing is necessary for the performance of a task carried out in the public interest or in the exercise of official authority vested in the controller;	
f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich.	f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich.	(f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des <u>für die Verarbeitung</u>	(f) processing is necessary for the purposes of the legitimate interests pursued by the con-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
beitung Verantwortlichen erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.	tung Verantwortlichen – oder, im Fall der Weitergabe, der berechtigten Interessen eines Dritten, an den die Daten weitergegeben wurden – , die die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrem Verhältnis zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen beruhen, erfüllen, erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.	<u>Verantwortlichen</u> oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. (...) .	troller or by a third party, except where such interests are overridden by the interests or fundamental rights and freedoms of the data subject which require protection of personal data, in particular where the data subject is a child. This shall not apply to processing carried out by public authorities in the performance of their tasks.	
2. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke unterliegt den Bedingungen und Garantien des Artikels 83.	2. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke unterliegt den Bedingungen und Garantien des Artikels 83.	2. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für <u>im öffentlichen Interesse</u> liegende <u>Archivzwecke</u> oder für historische, statistische oder wissenschaftliche <u>Zwecke</u> unterliegt auch den Bedingungen und Garantien des Artikels 83.	2. (...)	
			2a. (new) Member States may maintain or introduce more specific provisions to adapt the application of the rules of this Regulation with regard to the processing of personal	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			data for compliance with Article 6(1)(c) and (e) by determining more precisely specific requirements for the processing and other measures to ensure lawful and fair processing including for other specific processing situations as provided for in Chapter IX.	
3. Die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e müssen eine Rechtsgrundlage haben im	3. Die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e müssen eine Rechtsgrundlage haben im	3. Die Rechtsgrundlage <u>für</u> die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e muss <u>festgelegt werden im Einklang mit</u>	3. The basis for the processing referred to in point (c) and (e) of paragraph 1 must be laid down by:	
a) Unionsrecht oder	a) Unionsrecht oder	(a) dem Unionsrecht oder	(a) Union law, or	
b) Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.	b) Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.	(b) dem <u>nationalen</u> Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.	(b) Member State law to which the controller is subject.	
Die einzelstaatliche Regelung muss ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter erforderlich sein, den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Verarbeitung verfolgten legitimen Zweck stehen.	Die einzelstaatliche Regelung muss ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter erforderlich sein, den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Verarbeitung verfolgten legitimen Zweck stehen. Im Rahmen dieser Verordnung können im Recht der Mitgliedstaaten Einzelhei-	<u>Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verord-</u>	The purpose of the processing shall be determined in this legal basis or as regards the processing referred to in point (e) of paragraph 1, be necessary for the performance of a task carried out in the public interest or in the exercise of official authority vested in the controller. This legal basis may contain specific provisions to adapt the application of rules of this Regulation, inter alia the general conditions governing the lawfulness of data	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	ten der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, insbesondere zu den für die Verarbeitung Verantwortlichen, zur Zweckbestimmung der Verarbeitung und Zweckbindung, zur Art der Daten und zu den betroffenen Personen, zu Verarbeitungsvorgängen und -verfahren, zu Empfängern sowie zur Speicherdauer geregelt werden.	<u>nung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die Daten weitergegeben werden dürfen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer Verarbeitung nach Recht und Gesetz, unter anderem für sonstige spezifische Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.</u>	processing by the controller, the type of data which are subject to the processing, the data subjects concerned; the entities to, and the purposes for which the data may be disclosed; the purpose limitation; storage periods and processing operations and processing procedures, including measures to ensure lawful and fair processing, including for other specific processing situations as provided for in Chapter IX. The Union law or the Member State law must meet an objective of public interest and be proportionate to the legitimate aim pursued.	
		<u>3a. Um sich in Fällen, in denen die betroffene Person keine Einwilligung erteilt hat, zu vergewissern, ob ein Zweck der Weiterverarbeitung (...) mit demjenigen vereinbar ist, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, berücksichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche unter anderem</u>	3a. Where the processing for another purpose than the one for which the data have been collected is not based on the data subject's consent or on a Union or Member State law which constitutes a necessary and proportionate measure in a democratic society to safeguard the objectives referred to in points (aa) to (g) of Article 21(1), the controller shall, in order to ascertain	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			whether processing for another purpose is compatible with the purpose for which the data are initially collected, take into account, inter alia:	
		(a) <u>jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung.</u>	(a) any link between the purposes for which the data have been collected and the purposes of the intended further processing;	
		(b) <u>den Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden,</u>	(b) the context in which the personal data have been collected, in particular regarding the relationship between data subjects and the controller;	
		(c) <u>die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Datenkategorien gemäß Artikel 9 verarbeitet werden,</u>	(c) the nature of the personal data, in particular whether special categories of personal data are processed, pursuant to Article 9 or whether data related to criminal convictions and offences are processed, pursuant to Article 9a;	
		(d) <u>die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,</u>	(d) the possible consequences of the intended further processing for data subjects;	
		(e) <u>das Vorhandensein angemessener Garantien.</u>	(e) the existence of appropriate safeguards, which may include encryption or pseudonymisation.	
4. Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen		4. Wenn der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen	4. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Daten erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Verarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Gründe zutreffen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen.		nen Daten <u>von demselben für die Verarbeitung Verantwortlichen</u> erhoben wurden, nicht vereinbar ist, muss auf die Weiterverarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Gründe zutreffen. Die Weiterverarbeitung durch denselben <u>für die Verarbeitung Verantwortlichen für nicht konforme Zwecke aufgrund der berechtigten Interessen dieses für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten ist rechtmäßig, wenn diese Interessen die Interessen der betroffenen Person überwiegen.</u>		
5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe f für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen einschließlich Situationen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern betreffen, näher zu regeln.		5. (...)	5. (...)	
Artikel 7 Einwilligung			Article 7 Conditions for consent	
1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche trägt die Beweislast dafür, dass die	1. Im Fall der Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung trägt der für die	1. <u>In den Fällen, in denen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zur Anwendung kommt, muss</u>	1. Where processing is based on consent, the controller shall be able to demonstrate that con-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eindeutig festgelegte Zwecke erteilt hat.	Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast dafür, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eindeutig festgelegte Zwecke erteilt hat.	<u>der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person ihre unmissverständliche Einwilligung erteilt hat.</u>	sent was given by the data subject to the processing of their personal data.	
		<u>1a. In den Fällen, in denen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a zur Anwendung kommt, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hat.</u>	1a. (...)	
2. Soll die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die noch einen anderen Sachverhalt betrifft, muss das Erfordernis der Einwilligung äußerlich erkennbar von dem anderen Sachverhalt getrennt werden.	2. Soll die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die noch einen anderen Sachverhalt betrifft, muss das Erfordernis der Einwilligung äußerlich klar erkennbar von dem anderen Sachverhalt getrennt werden. Bestimmungen über die Einwilligung der betroffenen Person, die diese Verordnung teilweise verletzen, sind in vollem Umfang nichtig.	2. Soll die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das <u>Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache</u> so erfolgen, <u>dass es (...) von den anderen Sachverhalten klar</u> zu unterscheiden ist.	2. If the data subject's consent is given in the context of a written declaration which also concerns other matters, the request for consent must be presented in a manner which is clearly distinguishable from the other matters, in an intelligible and easily accessible form, using clear and plain language. Any part of the declaration which constitutes an infringement of this Regulation that the data subject has given consent to shall not be binding.	
3. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Ein-	3. Unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht,	3. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird	3. The data subject shall have the right to withdraw his or her consent at any time. The withdrawal of consent shall not af-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
willigung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.	ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein. Die betroffene Person wird von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen informiert, wenn der Widerruf der Einwilligung zu einer Einstellung der erbrachten Dienstleistungen oder der Beendigung der Beziehungen zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen führen kann.	die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. <u>Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt.</u>	fect the lawfulness of processing based on consent before its withdrawal. Prior to giving consent, the data subject shall be informed thereof. It shall be as easy to withdraw consent as to give it.	
4. Die Einwilligung bietet keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht.	4. Die Einwilligung ist zweckgebunden und wird unwirksam, wenn der Zweck nicht mehr gegeben ist oder die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erreichung des Zwecks, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, nicht mehr erforderlich ist. Die Erfüllung eines Vertrages oder die Erbringung einer Dienstleistung darf nicht von der Einwilligung in eine Verarbeitung von Daten abhän-	4. (...)	4. When assessing whether consent is freely given, utmost account shall be taken of the fact whether, among others, the performance of a contract, including the provision of a service, is made conditional on the consent to the processing of data that is not necessary for the performance of this contract.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>gig gemacht werden, die für die Erfüllung des Vertrages oder die Erbringung der Dienstleistung nicht im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b erforderlich ist.</i>			
Artikel 8 Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes			Article 8 Conditions applicable to child's consent in relation to information society services	
1. Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem direkt Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den Vormund des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu erhalten.	1. Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem direkt Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu von den Eltern oder Sorgeberechtigten oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um diese Einwilligung zu überprüfen, ohne eine sonst unnötige Verarbeitung personenbezogener Daten zu verursachen .	1. In den Fällen, in denen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zur Anwendung kommt, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes (...), dem direkt Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit <u>diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung oder in Fällen, in denen dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten als gültig angesehen wird, durch das Kind erteilt wird.</u>	1. Where Article 6 (1)(a) applies, in relation to the offering of information society services directly to a child, the processing of personal data of a child below the age of 16 years, or if provided for by Member State law a lower age which shall not be below 13 years, shall only be lawful if and to the extent that such consent is given or authorised by the holder of parental responsibility over the child.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	1a. Informationen, die im Hinblick auf die Abgabe einer Einwilligung Kindern, Eltern und Sorgeberechtigten bereitgestellt werden, einschließlich solcher über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortliche, sollten in einer eindeutigen und den Adressaten angemessenen Sprache abgefasst sein.	<u>1a.</u> Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um <u>in solchen Fällen nachzuprüfen, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.</u>	1a. The controller shall make reasonable efforts to verify in such cases that consent is given or authorised by the holder of parental responsibility over the child, taking into consideration available technology.	
2. Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags mit einem Kind, unberührt.	2. Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags mit einem Kind, unberührt.	2. Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags mit einem Kind, unberührt.	2. Paragraph 1 shall not affect the general contract law of Member States such as the rules on the validity, formation or effect of a contract in relation to a child.	
3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Modalitäten und Anforderungen in Bezug auf die Art der Erlangung einer nachprüfbaren Einwilligung gemäß Absatz 1 näher zu regeln. Dabei zieht die Kommission spezifische Maßnahmen für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittlere Unter-	3. Der Europäische Datenschutzausschuss wird beauftragt, Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Praktiken in Bezug auf die Überprüfung der Einwilligung gemäß Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 66 zu veröffentlichen.	3. (...)	3. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
nehmen in Betracht.				
4. Die Kommission kann Standardvorlagen für spezielle Arten der Erlangung einer nachprüfbaren Einwilligung gemäß Absatz 1 festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.		4. (...).	4. (...).	
Artikel 9 Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten	Besondere Datenkategorien		Article 9 Processing of special categories of personal data	
1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Überzeugungen, die Religions- oder Glaubenszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, sowie von genetischen Daten, Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln ist untersagt.	1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität oder die Mitgliedschaft und Betätigung in einer Gewerkschaft hervorgehen, sowie von genetischen oder biometrischen Daten, Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder Daten über verwaltungsrechtliche Sanktionen, Urteile, Straftaten oder mutmaßliche Straftaten, Verurteilungen oder	1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die <u>rassische</u> und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder <u>weltanschauliche</u> Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von genetischen Daten und Daten über Gesundheit oder Sexualleben (...) ist untersagt.	1. The processing of personal data, revealing racial or ethnic origin, political opinions, religious or philosophical beliefs, trade-union membership, and the processing of genetic data, biometric data in order to uniquely identify a person or data concerning health or sex life and sexual orientation shall be prohibited.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist untersagt.			
2. Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:	2. Absatz 1 gilt nicht, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft :	2. Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen (...):	2. Paragraph 1 shall not apply if one of the following applies:	
a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten vorbehaltlich der in den Artikeln 7 und 8 genannten Bedingungen eingewilligt, es sei denn, nach den Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, oder	a) Die betroffene Person hat für einen oder mehrere spezifische Zwecke in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten vorbehaltlich der in den Artikeln 7 und 8 genannten Bedingungen eingewilligt, es sei denn, nach den Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, oder	(a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten (...) <u>ausdrücklich</u> eingewilligt, es sei denn, nach den Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, oder	(a) the data subject has given explicit consent to the processing of those personal data for one or more specified purposes, except where Union law or Member State law provide that the prohibition referred to in paragraph 1 may not be lifted by the data subject; or	
	aa) die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Verlangen der betroffenen Person erfolgt;			
b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche seine ihm aus dem Arbeitsrecht erwachsenden Rechte ausüben und seinen arbeits-	b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche seine ihm aus dem Arbeitsrecht erwachsenden Rechte ausüben und seinen arbeits-	(b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche <u>oder die betroffene Person</u> die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der <u>sozialen</u>	(b) processing is necessary for the purposes of carrying out the obligations and exercising specific rights of the controller or of the data subject in the field of employment and social	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
rechtlichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach den Vorschriften der Union oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig ist, oder	rechtlichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach den Vorschriften der Union, dem Recht der Mitgliedstaaten, oder Kollektivvereinbarungen, die angemessene Garantien der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person, wie etwa des Rechts auf Nichtdiskriminierung, vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien des Artikels 82, vorsehen, zulässig ist; oder	<u>Sicherheit und des Sozial-schutzes</u> erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten <u>oder einem Kollektivvertrag nach dem Recht eines Mitgliedstaats,</u> das angemessene Garantien vorseht, zulässig ist, oder	security and social protection law in so far as it is authorised by Union law or Member State law or a collective agreement pursuant to Member State law providing for adequate safeguards for the fundamental rights and the interests of the data subject; or	
c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben, oder	c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben, oder	(c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben, oder	(c) processing is necessary to protect the vital interests of the data subject or of another person where the data subject is physically or legally incapable of giving consent; or	
d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage angemessener Garantien durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Erwerbszweck im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder oder ehemali-	d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage angemessener Garantien durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Erwerbszweck im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder oder ehemali-	(d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage angemessener Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Erwerbszweck im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organi-	(d) processing is carried out in the course of its legitimate activities with appropriate safeguards by a foundation, association or any other non-profit-seeking body with a political, philosophical, religious or trade-union aim and on condition that the processing relates solely to the members or to former members of the body or to persons who have regular contact with it in connection	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
ge Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen weitergegeben werden, oder	ge Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen weitergegeben werden, oder	sation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen weitergegeben werden, oder	with its purposes and that the data are not disclosed outside that body without the consent of the data subjects; or	
e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat, oder	e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat, oder	(e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat (...), oder	(e) the processing relates to personal data which are manifestly made public by the data subject; or	
f) die Verarbeitung ist zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich oder	f) die Verarbeitung ist zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich oder	(f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, <u>Ausübung</u> oder <u>Verteidigung</u> von Rechtsansprüchen <u>oder bei Handlungen der Gerichte in ihrer gerichtlichen Eigenschaft</u> erforderlich oder	(f) processing is necessary for the establishment, exercise or defence of legal claims or whenever courts are acting in their judicial capacity; or	
g) die Verarbeitung ist erforderlich, um auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zu erfüllen, oder	g) die Verarbeitung ist erforderlich, um auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das <i>in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und</i> angemessene Garantien zur Wahrung der <i>Grundrechte und</i> Interessen der betroffenen Person vorsieht, eine Aufgabe zu erfüllen, <i>an der</i>	(g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene <u>und besondere</u> Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus (...) <u>Gründen des öffentlichen Interesses</u> erforderlich (...) oder	(g) processing is necessary for reasons of substantial public interest, on the basis of Union or Member State law which shall be proportionate to the aim pursued, respect the essence of the right to data protection and provide for suitable and specific measures to safeguard the fundamental rights and the interests of the data subject; or	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>ein hohes öffentliches Interesse besteht;</i> oder			
h) die Verarbeitung betrifft Gesundheitsdaten und ist vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien des Artikels 81 für Gesundheitszwecke erforderlich oder	h) die Verarbeitung betrifft Gesundheitsdaten und ist vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien des Artikels 81 für Gesundheitszwecke erforderlich oder	(h) die Verarbeitung ist für <u>Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten der Gesundheits- oder Sozialfürsorge auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs</u> und vorbehaltlich der in Absatz 4 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich oder	(h) processing is necessary for the purposes of preventive or occupational medicine, for the assessment of the working capacity of the employee, medical diagnosis, the provision of health or social care or treatment or the management of health or social care systems and services on the basis of Union law or Member State law or pursuant to contract with a health professional and subject to the conditions and safeguards referred to in paragraph 4; or	
		(ha) (...);		
		(hb) <u>die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinproduk-</u>	(hb) processing is necessary for reasons of public interest in the area of public health, such as protecting against serious cross-border threats to health or ensuring high standards of quality and safety of health care and of medicinal products or medical devices, on the basis of Union law or Member State law which provides for suitable and specific	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>ten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und besondere Garantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorsieht, erforderlich oder</u>	measures to safeguard the rights and freedoms of the data subject, in particular professional secrecy; or	
i) die Verarbeitung ist vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien des Artikels 83 für historische oder statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich oder	i) die Verarbeitung ist vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien des Artikels 83 für historische oder statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich oder	(i) die Verarbeitung ist vorbehaltlich der <u>im Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht festgelegten</u> Bedingungen und Garantien, <u>einschließlich derjenigen des Artikels 83, (...) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder</u> für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke erforderlich,	(i) processing is necessary for archiving purposes in the public interest, or scientific and historical research purposes or statistical purposes in accordance with Article 83(1) based on Union or Member State law which shall be proportionate to the aim pursued, respect the essence of the right to data protection and provide for suitable and specific measures to safeguard the fundamental rights and the interests of the data subject.	
	<i>ia) die Verarbeitung ist – vorbehaltlich der in Artikel 83a genannten Bedingungen und Garantien – für Archivdienste erforderlich, oder</i>			
j) die Verarbeitung von Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen erfolgt entweder unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund einer gesetzlichen oder rechtli-	j) die Verarbeitung von Daten über verwaltungsrechtliche Sanktionen, Urteile, Straftaten, Verurteilungen oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen erfolgt entweder unter behördlicher	(j) (...)	(j) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
chen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Erfüllung einer Aufgabe, der ein wichtiges öffentliches Interesse zugrunde liegt, soweit dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig ist. Ein vollständiges Strafregister darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.	Aufsicht oder aufgrund einer gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Erfüllung einer Aufgabe, der ein wichtiges öffentliches Interesse zugrunde liegt, soweit dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen muss, zulässig ist. Strafregister dürfen nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.			
3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Modalitäten sowie angemessene Garantien für die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten und die in Absatz 2 genannten Ausnahmen näher zu regeln.	3. Der Europäische Datenschutzausschuss wird beauftragt, Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Praktiken für die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten und die in Absatz 2 genannten Ausnahmen nach Maßgabe von Artikel 66 näher zu regeln.	3. (...)	3. (...)	
		4. Die <u>in Absatz 1</u> genannten personenbezogenen Daten <u>können auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats zu den in Absatz 2</u> Buchstabe h (...) <u>genannten Zwecken verarbeitet</u>	4. Personal data referred to in paragraph 1 may be processed for the purposes referred to in point (h) of paragraph 2 when those data are processed by or under the responsibility of a professional	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung (...) verarbeitet werden und dieses Fachpersonal <i>nach Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen</i> einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.</u>	subject to the obligation of professional secrecy under Union or Member State law or rules established by national competent bodies or by another person also subject to an obligation of secrecy under Union or Member State law or rules established by national competent bodies.	
		4a. (...).		
		5. <u>Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen in Bezug auf genetische Daten oder Gesundheitsdaten beibehalten oder einführen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die Mitgliedstaaten (...) weitere Bedingungen für die Verarbeitung dieser Daten vorsehen.</u>	5. Member States may maintain or introduce further conditions, including limitations, with regard to the processing of genetic data, biometric data or health data.	
		Artikel 9a <u>Verarbeitung von Daten über Strafurteile und Straftaten</u>	Article 9a <i>Processing of data relating to criminal convictions and offences</i>	
		Die Verarbeitung von Daten über Strafurteile <u>und Strafta-</u>	Processing of personal data relating to criminal convictions	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>ten</u> oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen <u>aufgrund von Artikel 6 Absatz 1</u> darf nur <u>unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden (...)</u> oder <u>wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien</u> für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen <u>vorsieht, zulässig ist.</u> Ein vollständiges Strafregister darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.	and offences or related security measures based on Article 6(1) may only be carried out either under the control of official authority or when the processing is authorised by Union law or Member State law providing for adequate safeguards for the rights and freedoms of data subjects. Any comprehensive register of criminal convictions may be kept only under the control of official authority.	
Artikel 10 Verarbeitung, ohne dass die betroffene Person bestimmt werden kann			Article 10 Processing not requiring identification	
Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen, ist er nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu bestimmen.	1. Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person weder direkt noch indirekt bestimmen, oder bestehen die von ihm verarbeiteten Daten nur aus pseudonymisierten Daten, so ist es ihm nicht gestattet, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten zu verarbeiten oder einzuholen, um die betroffene Person zu bestimmen.	1. <u>Ist für die Zwecke, für die ein für die Verarbeitung Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Bestimmung der betroffenen Person durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich</u>, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung (...) dieser Verordnung zusätzliche Informationen <u>aufzubewahren oder</u> einzuholen <u>oder eine zusätzliche Verarbeitung vorzunehmen</u>, um die betroffene Person zu bestimmen.	1. If the purposes for which a controller processes personal data do not or do no longer require the identification of a data subject by the controller, the controller shall not be obliged to maintain, acquire or process additional information in order to identify the data subject for the sole purpose of complying with this Regulation.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	2. Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Vorschrift dieser Verordnung wegen Absatz 1 nicht einhalten, ist er nicht verpflichtet, die konkrete Vorschrift dieser Verordnung einzuhalten. Kann infolgedessen der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Verlangen einer betroffenen Person nicht entsprechen, informiert er die betroffene Person dementsprechend.	2. <u>Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche in derartigen Fällen die betroffene Person nicht bestimmen, so gelten die Artikel 15, 16, 17, 17a, 17b und 18 nicht, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Artikeln niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Bestimmung ermöglichen.</u>	2. Where, in such cases the controller is able to demonstrate that it is not in a position to identify the data subject, the controller shall inform the data subject accordingly, if possible. In such cases, Articles 15 to 18 do not apply except where the data subject, for the purpose of exercising his or her rights under these articles, provides additional information enabling his or her identification.	
	Artikel 10a Allgemeine Grundsätze für die Rechte der betroffenen Person			
	1. Grundlage des Datenschutzes bilden klare und eindeutige Rechte der betroffenen Person, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu achten sind. Mit dieser Verordnung sollen diese Rechte gestärkt, geklärt, gewährleistet und erforderlichenfalls kodifiziert werden.			
	2. Zu diesen Rechten gehören unter anderem die Bereitstellung klarer und leicht verständlicher In-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>formationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person, das Recht auf Zugang, Berichtigung und Löschung ihrer Daten, das Recht auf Herausgabe von Daten, das Recht, dem Profiling zu widersprechen, das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde und Klageerhebung sowie das Recht auf Ersatz des Schadens, der durch eine rechtswidrige Verarbeitung entsteht. Die Ausübung dieser Rechte darf grundsätzlich mit keinen Kosten verbunden sein. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat die Anträge der betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten.</i>			
KAPITEL III RECHTE DER BETROFFENEN PERSON			CHAPTER III RIGHTS OF THE DATA SUBJECT	
ABSCHNITT 1 TRANSPARENZ UND MODALITÄTEN			SECTION 1 TRANSPARENCY AND MODALITIES	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 11 Transparente Information und Kommunikation			Article 11 Transparent information and communication	
1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche verfolgt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Ausübung der den betroffenen Personen zustehenden Rechte eine nachvollziehbare und für jedermann leicht zugängliche Strategie.	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche verfolgt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Ausübung der den betroffenen Personen zustehenden Rechte eine prägnante , nachvollziehbare, klare und für jedermann leicht zugängliche Strategie.	1. (...)	1. (...)	
2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in verständlicher Form unter Verwendung einer klaren, einfachen und adressatengerechten Sprache zur Verfügung, besonders dann, wenn die Information an ein Kind gerichtet ist.	2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in verständlicher Form unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung, besonders dann, wenn die Information an ein Kind gerichtet ist.	2. (...)	2. (...)	
Artikel 12 Verfahren und Vorkehrungen, damit die betroffene Person ihre Rechte ausüben kann			Article 12 Transparent information, communication and modalities for exercising the rights of the data subject	
1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche legt fest, mittels welcher Verfahren er die	1. Im Falle der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sorgt der für	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffe-	1. The controller shall take appropriate measures to provide any information referred to in	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Informationen gemäß Artikel 14 bereitstellt und den betroffenen Personen die Ausübung der ihnen gemäß Artikel 13 sowie den Artikeln 15 bis 19 zustehenden Rechte ermöglicht. Er trifft insbesondere Vorkehrungen, um die Beantragung der in Artikel 13 sowie in den Artikeln 15 bis 19 genannten Maßnahmen zu erleichtern. Im Falle der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sorgt der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür, dass die Maßnahme elektronisch beantragt werden kann.	die Verarbeitung Verantwortliche dafür, dass die Maßnahme nach Möglichkeit elektronisch beantragt werden kann.	<u>nen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 14 und 14a und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 19 und Artikel 32, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls in elektronischer Form. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, so kann sie in der Regel auf elektronischem Weg unterrichtet werden, sofern sie nichts anderes angibt. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person nachgewiesen ist.</u>	Article 14 and 14a and any communication under Articles 15 to 20, and 32 relating to the processing of personal data to the data subject in a concise, transparent, intelligible and easily accessible form, using clear and plain language, in particular for any information addressed specifically to a child. The information shall be provided in writing, or by other means, where appropriately in electronic form. When requested by the data subject, the information may be given orally provided that the identity of the data subject is proven by other means.	
		1a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche <u>erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 19. In den in Artikel 10 Absatz 2 genannten Fällen kann sich der für die Verarbeitung Verantwortliche nur weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer</u>	1a. The controller shall facilitate the exercise of data subject rights under Articles 15 to 20. In cases referred to in Article 10(2) the controller shall not refuse to act on the request of the data subject for exercising his or her rights under Articles 15 to 20, unless the controller demonstrates that it is not in a position to identify the data	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 19 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu bestimmen.</u>	subject.	
2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kommt seiner Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person umgehend nach und teilt ihr spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags mit, ob eine Maßnahme nach Artikel 13 oder den Artikeln 15 bis 19 ergriffen wurde, und erteilt die erbetene Auskunft. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn mehrere betroffene Personen von ihren Rechten Gebrauch machen und ihre Zusammenarbeit bis zu einem vertretbaren Maß notwendig ist, um einen unnötigen und unverhältnismäßig hohen Aufwand seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu vermeiden. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.	2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kommt seiner Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person unverzüglich nach und teilt ihr spätestens innerhalb von 40 Kalendertagen nach Eingang eines Antrags mit, ob eine Maßnahme nach Artikel 13 oder den Artikeln 15 bis 19 ergriffen wurde, und erteilt die erbetene Auskunft. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn mehrere betroffene Personen von ihren Rechten Gebrauch machen und ihre Zusammenarbeit bis zu einem vertretbaren Maß notwendig ist, um einen unnötigen und unverhältnismäßig hohen Aufwand seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu vermeiden. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen und der für die Verarbeitung Verantwortliche kann, soweit durchführbar, Fernzugriff zu einem sicheren System be-	2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person <u>Informationen über auf Antrag gemäß den Artikeln 15 und 16 bis 19 ergriffene Maßnahmen</u> ohne ungebührliche Verzögerung und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags <u>zur Verfügung</u> (...). Diese Frist kann um weitere <u>zwei Monate verlängert</u> werden, wenn <u>dies unter Berücksichtigung der Komplexität des Antrags und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Kommt es zu einer Fristverlängerung, so wird die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Verzögerung informiert.</u>	2. The controller shall provide information on action taken on a request under Articles 15 to 20 to the data subject without undue delay and, at the latest within one month of receipt of the request. This period may be extended for a maximum of two further months when necessary, taking into account the complexity of the request and the number of the requests. Where the extended period applies, the data subject shall be informed within one month of receipt of the request of the reasons for the delay. Where the data subject makes the request in electronic form, the information shall be provided in electronic form where possible, unless otherwise requested by the data subject.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>reitstellen, der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglichen würde.</i> Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.			
3. Weigert sich der für die Verarbeitung Verantwortliche, auf Antrag der betroffenen Person tätig zu werden, unterrichtet er die betroffene Person über die Gründe für die Weigerung und über die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.	3. Wird der für die Verarbeitung Verantwortliche entgegen dem Antrag der betroffenen Person nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person über die Gründe für die Untätigkeit und über die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.	3. <u>Wird</u> der für die Verarbeitung Verantwortliche auf Antrag der betroffenen Person <u>nicht tätig</u>, so unterrichtet er die betroffene Person <u>ohne ungebührliche Verzögerung und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags</u> über die Gründe <u>hierfür</u> und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen (...).	3. If the controller does not take action on the request of the data subject, the controller shall inform the data subject without delay and at the latest within one month of receipt of the request of the reasons for not taking action and on the possibility of lodging a complaint to a supervisory authority and seeking a judicial remedy.	
4. Die Unterrichtung und die auf Antrag ergriffenen Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind kostenlos. Bei offenkundig unverhältnismäßigen Anträgen und besonders im Fall ihrer Häufung kann der für die Verarbeitung Verantwortliche ein Entgelt für die Unterrichtung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme verlangen oder die beantragte Maßnahme unterlassen. In die-	4. Die Unterrichtung und die auf Antrag ergriffenen Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind kostenlos. Bei offenkundig unverhältnismäßigen Anträgen und besonders im Fall ihrer Häufung kann der für die Verarbeitung Verantwortliche ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme be-	4. Informationen gemäß <u>den Artikeln 14 und 14a (...) und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 16 bis 19 und Artikel 32 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</u> Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall ihrer Häufung – unverhältnismäßigen Anträgen <u>einer betroffenen Person</u> kann sich der für die Verarbeitung Verantwortliche <u>weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden</u> (...).	4. Information provided under Articles 14 and 14a and any communication and any actions taken under Articles 15 to 20 and 32 shall be provided free of charge. Where requests from a data subject are manifestly unfounded or excessive, in particular because of their repetitive character, the controller may charge a reasonable fee taking into account the administrative costs for providing the information or	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
sem Fall trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast für den offenkundig unverhältnismäßigen Charakter des Antrags.	rücksichtigt werden. In diesem Fall trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast für die offenkundige Unverhältnismäßigkeit des Antrags.	In diesem Fall hat er den <u>Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder</u> unverhältnismäßigen Charakter des Antrags zu erbringen.	the communication or taking the action requested, or the controller may refuse to act on the request. In these cases, the controller shall bear the burden of demonstrating the manifestly unfounded or excessive character of the request.	
		<u>4a. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 19 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 10 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.</u>	4a. Without prejudice to Article 10, where the controller has reasonable doubts concerning the identity of the individual making the request referred to in Articles 15 to 19, the controller may request the provision of additional information necessary to confirm the identity of the data subject.	
			4b. The information to be provided to data subjects pursuant to Article 14 and 14a may be provided in combination with standardised icons in order to give in an easily visible, intelligible and clearly legible way a meaningful overview of the intended processing. Where the icons are presented electronically they shall be machine-readable.	
			4c. The Commission shall be empowered to adopt delegated acts in accordance with Article 86 for the purpose of deter-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			mining the information to be presented by the icons and the procedures for providing standardised icons.	
5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Voraussetzungen für offenkundig unverhältnismäßige Anträge sowie die in Absatz 4 genannten Entgelte näher zu regeln.		5. (...)	5. (...)	
6. Die Kommission kann Standardvorlagen und Standardverfahren für die Mitteilungen gemäß Absatz 2, auch für solche in elektronischer Form, festlegen. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Klein- und Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.		6. (...)	6. (...).	
Artikel 13 Rechte gegenüber Empfängern	Benachrichtigungspflicht bei Berichtigungen und Löschungen		Article 13 Rights in relation to recipients	
Der für die Verarbeitung Verantwortliche teilt allen Empfängern, an die Daten weitergegeben wurden, jede	Der für die Verarbeitung Verantwortliche teilt allen Empfängern, an die Daten weitergegeben wurden, jede	(...)	(...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Berichtigung oder Löschung, die aufgrund von Artikel 16 beziehungsweise 17 vorgenommen wird, mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.	Berichtigung oder Löschung, die aufgrund von Artikel 16 beziehungsweise 17 vorgenommen wird, mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.			
	Artikel 13a Standardisierte Informationsmaßnahmen			
	1. Einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche vor der Bereitstellung der Informationen gemäß Artikel 14 mit,			
	a) ob mehr personenbezogene Daten erhoben werden, als für den jeweiligen Zweck der Verarbeitung erforderlich;			
	b) ob mehr personenbezogene Daten gespeichert werden, als für den jeweiligen Zweck der Verarbeitung erforderlich;			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>c) ob personenbezogene Daten zu anderen als den Zwecken verarbeitet werden, für die sie erhoben wurden;</i>			
	<i>d) ob personenbezogene Daten an gewerbliche Dritte weitergegeben werden;</i>			
	<i>e) ob personenbezogene Daten verkauft oder gegen Entgelt überlassen werden;</i>			
	<i>f) ob personenbezogene Daten verschlüsselt gespeichert werden.</i>			
	<i>2. Die in Absatz 1 genannten Hinweise sind nach Maßgabe des Anhangs X in Tabellenform geordnet mit Text und Symbolen wie folgt in drei Spalten aufzuführen:</i>			
	<i>a) In der ersten Spalte werden Piktogramme dargestellt, die diese Hinweise symbolisieren.</i>			
	<i>b) Die zweite Spalte enthält wesentliche Informationen, mit denen diese Hinweise erläutert werden.</i>			
	<i>c) In der dritten Spalte werden Piktogramme dargestellt, mit denen angezeigt</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>wird, ob der betreffende Hinweis zutreffend ist oder nicht.</i>			
	<i>3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen sind in einer leicht erkennbaren und gut lesbaren Weise darzustellen und in einer Sprache abzufassen, die für die Verbraucher in den Mitgliedstaaten, an die sich die Informationen richten, leicht verständlich ist. Werden die Einzelheiten in elektronischer Form wiedergegeben, müssen sie maschinenlesbar sein.</i>			
	<i>4. Zusätzliche Einzelheiten dürfen nicht aufgeführt werden. Ausführliche Erklärungen oder weitere Anmerkungen zu den Hinweisen nach Absatz 1 können zusammen mit den Informationen nach Artikel 14 bereitgestellt werden.</i>			
	<i>5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Einholung einer Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Hinweise nach Absatz 1 und ihre Darstellung gemäß Absatz 2 und Anhang X genauer festzulegen.</i>			
ABSCHNITT 2 INFORMATIONSPFLICHT UND AUSKUNFTSRECHT			SECTION 2 INFORMATION AND ACCESS TO DATA	
Artikel 14 Information der betroffenen Person	Artikel 14 Unterrichtung der betroffenen Person		Article 14 Information to be provided where the data are collected from the data subject	
1. Einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche zumindest Folgendes mit:	1. Einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche, nach der Bereitstellung der Hinweise gemäß Artikel 13a , zumindest Folgendes mit,	1. Werden personenbezogene Daten bei <u>der betroffenen Person</u> erhoben, so teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person <u>zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten</u> Folgendes mit:	1. Where personal data relating to a data subject are collected from the data subject, the controller shall, at the time when personal data are obtained, provide the data subject with the following information:	
a) den Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters und des Datenschutzbeauftragten,	a) den Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters und des Datenschutzbeauftragten,	(a) den Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters; <u>zusätzlich werden, falls vorhanden, auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten angegeben;</u>	(a) the identity and the contact details of the controller and, if any, of the controller's representative; the controller shall also include the contact details of the data protection officer, if any;	
b) die Zwecke, für die Daten verarbeitet werden, einschließlich der Geschäfts- und allgemeinen Vertrags-	b) die Zwecke, für die Daten verarbeitet werden, und Informationen über die Sicherheit in Bezug auf die	(b) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, (...) <u>sowie die Rechtsgrundlage für die Ver-</u>	(b) the purposes of the processing for which the personal data are intended as well as the legal basis of the pro-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
bedingungen, falls sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b gründet, beziehungsweise die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht,	Verarbeitung personenbezogener Daten , einschließlich der Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen, falls sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b gründet, und gegebenenfalls Informationen über die Umsetzung und Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f	<u>arbeitung.</u>	cessing.	
c) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,	c) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,		(c) where the processing is based on point (f) of Article 6(1), the legitimate interests pursued by the controller or by a third party;	
d) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft sowie Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen beziehungsweise eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung dieser Daten,	d) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft sowie auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen beziehungsweise eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung dieser Daten und eines Rechts auf Herausgabe der Daten,		(d) where applicable, the recipients or categories of recipients of the personal data;	
e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten,	e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten,		(e) where applicable, that the controller intends to transfer personal data to a third country or international organisation and	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			the existence or absence of an adequacy decision by the Commission, or in case of transfers referred to in Article 42 or 43, or point (h) of Article 44(1), reference to the appropriate or suitable safeguards and the means to obtain a copy of them or where they have been made available;	
f) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,	f) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,			
g) gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das dort geltende Datenschutzniveau unter Bezugnahme auf einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission,	g) gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission, oder im Falle der in Artikel 42, Artikel 43 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h erwähnten Übermittlungen einen Verweis auf die entsprechenden Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten,			
	ga) gegebenenfalls Angaben über das Vorhandensein eines Profilings, auf Profiling gestützte Maßnahmen und die beabsichtigten			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Auswirkungen des Profiling auf die betroffene Person;</i>			
	<i>gb) aussagekräftige Informationen über die Logik einer automatisierten Datenverarbeitung;</i>			
h) sonstige Informationen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.	h) sonstige Informationen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten erhoben oder verarbeitet werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten, insbesondere das Vorliegen bestimmter Verarbeitungsaktivitäten oder Verarbeitungsvorgänge, für die in Datenschutz-Folgenabschätzungen ein mögliches hohes Risiko festgestellt wurde,			
	<i>ha) gegebenenfalls Angaben dazu, ob im letzten zusammenhängenden Zwölfmonatszeitraum personenbezogene Daten an Behörden vorgelegt wurden.</i>			
		1a. <u>Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Per-</u>	1a. In addition to the information referred to in paragraph 1, the controller shall, at the time when personal data are ob-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>son zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um (...) eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:</u>	tained, provide the data subject with the following further information necessary to ensure fair and transparent processing:	
		(a) (...);	(a) the period for which the personal data will be stored, or if this is not possible, the criteria used to determine this period;	
		(b) <u>wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;</u>	(b) ...	
		(c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;	(c) ...	
		(d) gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, <u>personenbezogene Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln;</u>	(d) ...	
		(e) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des für	(e) the existence of the right to request from the controller ac-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		die Verarbeitung Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf <u>Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten</u> und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung dieser Daten (...) <u>sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit</u> ;	cess to and rectification or erasure of the personal data or restriction of processing of personal data concerning the data subject or to object to the processing of such personal data as well as the right to data portability;	
		(ea) <u>wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird</u> ;	(ea) where the processing is based on point (a) of Article 6(1) or point (a) of Article 9(2), the existence of the right to withdraw consent at any time, without affecting the lawfulness of processing based on consent before its withdrawal;	
		(f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei <u>einer</u> Aufsichtsbehörde (...);	(f) the right to lodge a complaint to a supervisory authority;	
		(g) <u>ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte</u> ;	(g) whether the provision of personal data is a statutory or contractual requirement, or a requirement necessary to enter into a contract, as well as whether the data subject is obliged to provide the data and of the possible consequences of failure to provide such data;	
		(h) <u>das Bestehen einer automati-</u>	(h) the existence of automated	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>sierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 3 und Angaben zu (...) der verwendeten Logik sowie zur Tragweite und zu den angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.</u>	decision making including profiling referred to in Article 20(1) and (3) and at least in those cases, meaningful information about the logic involved, as well as the significance and the envisaged consequences of such processing for the data subject.	
		<u>1b. Beabsichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche, die Daten (...) für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen relevanten Informationen gemäß Absatz 1a zur Verfügung.</u>	1b. Where the controller intends to further process the data for a purpose other than the one for which the data were collected the controller shall provide the data subject prior to that further processing with information on that other purpose and with any relevant further information as referred to in paragraph 1a.	
2. Werden die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser Person neben den in Absatz 1 genannten Informationen außerdem mit, ob die Bereitstellung der Daten obligatorisch oder fakultativ ist und welche mögliche Folgen die Verweigerung der Daten hätte.	2. Werden die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser Person neben den in Absatz 1 genannten Informationen außerdem mit, ob die Bereitstellung der Daten obligatorisch oder fakultativ ist und welche mögliche Folgen die Verweigerung der Daten hätte.	2. (...)	2. (...)	
	2a. Bei der Entscheidung über weitere Informa-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>tionen, die notwendig sind, damit die Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe h nach Treu und Glauben erfolgt, berücksichtigen die für die Verarbeitung Verantwortlichen die einschlägigen Leitlinien gemäß Artikel 38.</i>			
3. Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser Person neben den in Absatz 1 genannten Informationen außerdem die Herkunft der personenbezogenen Daten mit.	3. Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser Person neben den in Absatz 1 genannten Informationen außerdem die Herkunft der spezifischen personenbezogenen Daten mit. Stammen die personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, kann eine allgemeine Angabe erfolgen.	3. (...)	3. (...)	
4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3	4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3	4. (...)	4. (...)	
a) zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person oder	a) zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person oder unverzüglich, wenn Ersteres nicht möglich ist; oder			
	aa) auf Antrag einer Einrich-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	tung, einer Organisation oder eines Verbands gemäß Artikel 73;			
b) falls die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, zum Zeitpunkt ihrer Erfassung oder innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Erhebung, die den besonderen Umständen, unter denen die Daten erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, Rechnung trägt, oder, falls die Weitergabe an einen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Weitergabe.	b) falls die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, zum Zeitpunkt ihrer Erfassung oder innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Erhebung, die den besonderen Umständen, unter denen die Daten erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, Rechnung trägt, oder, falls die Weitergabe an einen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Weitergabe, oder, wenn die Daten für die Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit dieser Person; oder			
	ba) nur auf Antrag, wenn die Daten von kleinen oder Kleinstunternehmen, die die personenbezogenen Daten nur als Nebentätigkeit verarbeiten, verarbeitet werden.			
5. Die Absätze 1 bis 4 finden in folgenden Fällen keine An-	5. Die Absätze 1 bis 4 finden in folgenden Fällen keine An-	5. Die Absätze 1, <u>1a und 1b</u> finden keine Anwendung, <u>wenn</u>	5. Paragraphs 1, 1a and 1b shall not apply where and insofar as	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
wendung:	wendung:	<u>und soweit</u> die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.	the data subject already has the information.	
a) Die betroffene Person verfügt bereits über die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 oder	a) Die betroffene Person verfügt bereits über die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 oder			
b) die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und die Unterrichtung erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder	b) die Daten werden <i>vorbehaltenlich der in Artikel 81 oder Artikel 83 genannten Bedingungen und Garantien für historische, statistische oder wissenschaftliche Forschungszwecke verarbeitet, und werden</i> nicht bei der betroffenen Person erhoben und die Unterrichtung erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden <i>und der für die Verarbeitung Verantwortliche hat die Informationen so veröffentlicht, dass sie von jedermann abgefragt werden können, oder</i>			
c) die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und die Erfassung oder Weitergabe ist ausdrücklich per Gesetz geregelt oder	c) die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und die Erfassung oder Weitergabe ist ausdrücklich <i>in einem</i> Gesetz geregelt, <i>dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt und das unter Berücksichtigung der</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>aufgrund der Verarbeitung und der Art der personenbezogenen Daten bestehenden Risiken angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, oder</i>			
d) die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und die Bereitstellung der Informationen greift nach Maßgabe des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 in die Rechte und Freiheiten anderer Personen ein.	d) die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben und die Bereitstellung der Informationen greift nach Maßgabe des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 in die Rechte und Freiheiten anderer natürlicher Personen ein.			
	<i>da) die Daten werden von einer Person, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht einem Berufsgeheimnis oder einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit verarbeitet, ihr anvertraut oder bekannt, es sei denn, die Daten werden unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben.</i>			
6. Im Fall des Absatzes 5 Buchstabe b ergreift der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen	6. Im Fall des Absatzes 5 Buchstabe b ergreift der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen	6. (...)	6. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person.	zum Schutz der Rechte o-der berechtigten Interessen der betroffenen Person.			
7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten zu den Kategorien von Empfängern gemäß Absatz 1 Buchstabe f, den Anforderungen an Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe g, den Kriterien für die Erteilung sonstiger Informationen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen und zu den Bedingungen und geeigneten Garantien im Hinblick auf die Ausnahmen gemäß Absatz 5 Buchstabe b zu regeln. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinst und Kleinstunternehmen sowie mittlere Unternehmen.		7. (...)	7. (...)	
8. Die Kommission kann Standardvorlagen für die Bereitstellung der Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 3 festlegen, wobei sie gegebenenfalls die Besonderheiten und Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren und Verarbeitungssituationen berücksichtigt. Die entspre-		8. (...)	8. (...).	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
chenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.				
		<i>Artikel 14a</i> <u>Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden</u>	<i>Article 14a</i> <u>Information to be provided where the data have not been obtained from the data subject</u>	
		1. <u>Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben</u> , so teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:	1. Where personal data have not been obtained from the data subject, the controller shall provide the data subject with the following information:	
		(a) den Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters; <u>zusätzlich werden, falls vorhanden, auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten angegeben;</u>	(a) the identity and the contact details of the controller and, if any, of the controller's representative; the controller shall also include the contact details of the data protection officer, if any;	
		(b) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, <u>sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.</u>	(b) the purposes of the processing for which the personal data are intended as well as the legal basis of the processing;	
			(ba) the categories of personal data concerned;	
			(c) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			(d) where applicable, the recipients or categories of recipients of the personal data;	
			(da) where applicable, that the controller intends to transfer personal data to a recipient in a third country or international organisation and the existence or absence of an adequacy decision by the Commission, or in case of transfers referred to in Article 42 or 43, or point (h) of Article 44(1), reference to the appropriate or suitable safeguards and the means to obtain a copy of them or where they have been made available;	
		2. <u>Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person folgende weitere Informationen zur Verfügung, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:</u>	2. In addition to the information referred to in paragraph 1, the controller shall provide the data subject with the following information necessary to ensure fair and transparent processing in respect of the data subject:	
		(a) <u>die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet</u>		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>werden;</u>		
		(b) (...)	(b) the period for which the personal data will be stored, or if this is not possible, the criteria used to determine this period;	
			(ba) where the processing is based on point (f) of Article 6(1), the legitimate interests pursued by the controller or by a third party;	
		(c) <u>wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;</u>	(c) (...)	
		(d) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;		
		(da) gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, personenbezogene Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln;		
		(e) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung	(e) the existence of the right to request from the controller access to and rectification or erasure of the personal data or restriction of processing of personal data concerning the data subject and to object to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>kung der Verarbeitung dieser Daten</u> und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung dieser Daten sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit (...);	the processing of such personal data as well as the right to data portability;	
		(ea) <u>wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;</u>	(ea) where the processing is based on point (a) of Article 6(1) or point (a) of Article 9(2), the existence of the right to withdraw consent at any time, without affecting the lawfulness of processing based on consent before its withdrawal;	
		(f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei <u>einer</u> Aufsichtsbehörde (...);	(f) the right to lodge a complaint to a supervisory authority;	
		(g) aus welcher Quelle <u>die [...] personenbezogenen Daten stammen, sofern diese nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;</u>	(g) from which source the personal data originate, and if applicable, whether it came from publicly accessible sources;	
		(h) <u>das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 3 und Angaben zu der verwendeten Logik sowie zur Tragweite und zu den angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.</u>	(h) the existence of automated decision making including profiling referred to in Article 20(1) and (3) and at least in those cases, meaningful information about the logic involved, as well as the significance and the envisaged consequences of such processing for the data subject.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2	3. The controller shall provide the information referred to in paragraphs 1 and 2:	
		(a) <u>unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhebung der Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats, oder,</u>	(a) within a reasonable period after obtaining the data, but at the latest within one month, having regard to the specific circumstances in which the data are processed; or	
		(b) falls die Weitergabe an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Weitergabe.	(b) if the data are to be used for communication with the data subject, at the latest at the time of the first communication to that data subject; or	
			(c) if a disclosure to another recipient is envisaged, at the latest when the data are first disclosed.	
		<u>3a Beabsichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche, die Daten (...) für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen relevanten Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.</u>	3a. Where the controller intends to further process the data for a purpose other than the one for which the data were obtained, the controller shall provide the data subject prior to that further processing with information on that other purpose and with any relevant further information as referred to in paragraph 2.	
		4. Die Absätze 1 bis <u>3a</u> finden keine Anwendung, wenn <u>und soweit</u>	4. Paragraphs 1 to 3a shall not apply where and insofar as:	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		(a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder	(a) the data subject already has the information; or	
		(b) die Erteilung dieser Informationen (...) sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; <u>in diesen Fällen ergreift der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person</u> ; oder	(b) the provision of such information proves impossible or would involve a disproportionate effort; in particular for processing for archiving purposes in the public interest, or scientific and historical research purposes or statistical purposes subject to the conditions and safeguards referred to in Article 83(1) or in so far as the right referred to in paragraph 1 is likely to render impossible or seriously impair the achievement of the objectives of the archiving purposes in the public interest, or the scientific and historical research purposes or the statistical purposes; in such cases the controller shall take appropriate measures to protect the data subject's rights and freedoms and legitimate interests, including making the information publicly available; or	
		(c) <u>die Erhebung oder Weitergabe durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der</u>	(c) obtaining or disclosure is expressly laid down by Union or Member State law to which the controller is subject, which provides appropriate measures to protect the data subject's legitimate interests;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder</u>	or	
		(d) (...);	(d) where the data must remain confidential subject to an obligation of professional secrecy regulated by Union or Member State law, including a statutory obligation of secrecy.	
		(e) <u>die Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem einzelstaatlichen Recht (...) vertraulich behandelt werden müssen.</u>		
		5. (...)		
		6. (...)		
Artikel 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person	Artikel 15 Recht der betroffenen Person auf Auskunft und auf Herausgabe der Daten	Artikel 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person	Article 15 Right of access for the data subject	
1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche Folgendes mit:	1. Die betroffene Person hat – <i>vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 4</i> – das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, <i>und folgende in einfacher und verständlicher Sprache abgefasste Informationen zu verlangen:</i>	1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen <u>in angemessenen Abständen unentgeltlich</u> (...) eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; <u>ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese Daten und auf folgende Informationen:</u>	1. The data subject shall have the right to obtain from the controller confirmation as to whether or not personal data concerning him or her are being processed, and where such personal data are being processed, access to the data and the following information:	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
a) die Verarbeitungszwecke,	a) die Verarbeitungszwecke für jede Kategorie personenbezogener Daten;	(a) die Verarbeitungszwecke;	(a) the purposes of the processing;	
b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,	b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,	(b) (...)	(b) the categories of personal data concerned;	
c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden müssen oder weitergegeben worden sind, speziell bei Empfängern in Drittländern,	c) die Empfänger, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden müssen oder weitergegeben worden sind, darunter auch bei Empfängern in Drittländern,	(c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben worden sind oder <u>noch weitergegeben werden</u> , speziell bei Empfängern in Drittländern <u>oder bei internationalen Organisationen</u> ;	(c) the recipients or categories of recipients to whom the personal data have been or will be disclosed, in particular to recipients in third countries or international organisations;	
d) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,	d) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,	(d) <u>wenn möglich</u> , die <u>geplante</u> Speicherfrist;	(d) where possible, the envisaged period for which the personal data will be stored, or if this is not possible, the criteria used to determine this period;	
e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen beziehungsweise eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung dieser Daten,	e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen beziehungsweise eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung dieser Daten,	(e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten <u>oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten</u> durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung dieser Daten;	(e) the existence of the right to request from the controller rectification or erasure of personal data or restriction of the processing of personal data concerning the data subject or to object to the processing of such personal data;	
f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten,	f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten,	(f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei <u>einer</u> Aufsichtsbehörde (...);	(f) the right to lodge a complaint to a supervisory authority;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
g) diejenigen personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,		(g) <u>wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;</u>	(g) where the personal data are not collected from the data subject, any available information as to their source;	
h) die Tragweite der Verarbeitung und die mit ihr angestrebten Auswirkungen, zumindest im Fall der Maßnahmen gemäß Artikel 20.	h) die Tragweite der Verarbeitung und die mit ihr angestrebten Wirkungen ,	(h) <u>im Fall von Entscheidungen, die auf einer automatisierten Verarbeitung einschließlich Profiling gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 3 beruhen, Angaben zu der verwendeten Logik sowie zur Tragweite und zu den angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung.</u>	(h) the existence of automated decision making including profiling referred to in Article 20(1) and (3) and at least in those cases, meaningful information about the logic involved, as well as the significance and the envisaged consequences of such processing for the data subject.	
	ha) aussagekräftige Informationen über die Logik einer automatisierten Datenverarbeitung;			
	hb) im Falle der Weitergabe personenbezogener Daten an eine Behörde infolge eines Antrags einer Behörde, die Bestätigung, dass solch ein Antrag gestellt wurde, wobei Artikel 21 unberührt bleibt.			
		1a. <u>Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 42 im Zusam-</u>	1a. Where personal data are transferred to a third country or to an international organisation, the data subject shall have the right to be informed of the appropriate safeguards pursuant to Article 42 relating	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>menhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.</u>	to the transfer.	
		1b. <u>Auf Antrag stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person, ohne eine überhöhte Gebühr zu verlangen, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung.</u>	1b. The controller shall provide a copy of the personal data undergoing processing. For any further copies requested by the data subject, the controller may charge a reasonable fee based on administrative costs. Where the data subject makes the request in electronic form, and unless otherwise requested by the data subject, the information shall be provided in an electronic form, which is commonly used.	
2. Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass ihr von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.	2. Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass ihr von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie in einem strukturierten elektronischen Format zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt. Unbeschadet des Artikels 10 ergreift der für die Verarbeitung Verantwortliche alle zumutbaren Maßnahmen, um zu überprüfen, ob die Person, die Zugang zu Daten beantragt, die betroffene Person ist.	2. (...)	2. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	2a. Hat die betroffene Person die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt und werden diese elektronisch verarbeitet, hat sie das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in einem interoperablen gängigen elektronischen Format zu verlangen, das sie weiter verwenden kann, ohne dabei von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, von dem die personenbezogenen Daten herausgegeben werden, behindert zu werden. Soweit technisch machbar und verfügbar, werden die Daten auf Verlangen der betroffenen Person unmittelbar von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt.	<u>2a. Der Anspruch auf eine Kopie gemäß Absatz 1b (...) besteht nicht, wenn eine solche nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ohne personenbezogene Daten anderer betroffener Personen oder vertrauliche Daten des für die Verarbeitung Verantwortlichen offenzulegen. Ferner besteht dieser Anspruch nicht, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verletzen würde.</u>	2a. The right to obtain a copy referred to in paragraph 1b shall not adversely affect the rights and freedoms of others.	
	2b. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verpflichtung, nicht mehr benötigte Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e zu löschen.			
	2c. Das Recht auf Auskunft			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>nach Absatz 1 und 2 besteht nicht in Bezug auf Daten im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe da, es sei denn, die betroffene Person ist befugt, die Geheimhaltung aufzuheben und handelt dementsprechend.</i>			
3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten zu den Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Mitteilung über den Inhalt der personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Buchstabe g an die betroffene Person festzulegen.		3. (...)	3. (...)	
4. Die Kommission kann Standardvorlagen und -verfahren für Auskunftsgesuche und die Erteilung der Auskünfte gemäß Absatz 1 festlegen, darunter auch für die Überprüfung der Identität der betroffenen Person und die Mitteilung der personenbezogenen Daten an die betroffene Person, wobei sie gegebenenfalls die Besonderheiten und Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren und Verarbeitungssituationen berücksichtigt. Die entsprechenden Durchfüh-		4. (...)	4. (...).	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
rungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.				
ABSCHNITT 3 BERICHTIGUNG UND LÖ- SCHUNG			SECTION 3 RECTIFICATION AND ERASURE	
Artikel 16 Recht auf Berichtigung			<i>Article 16</i> Right to rectification	
Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung von unzutreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Die betroffene Person hat das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten, auch in Form eines Korrigendums, zu verlangen.		1. (...) Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung <u>sie betreffen-der</u> unzutreffender personenbezogener Daten <u>ohne ungebührliche Verzögerung</u> zu verlangen. <u>Im Hinblick auf die Zwecke, für die die Daten verarbeitet wurden</u> , hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – <u>auch mittels einer ergänzenden Erklärung</u> – (...) zu verlangen.	The data subject shall have the right to obtain from the controller without undue delay the rectification of personal data concerning him or her which are inaccurate. Having regard to the purposes for which data were processed, the data subject shall have the right to obtain completion of incomplete personal data, including by means of providing a supplementary statement.	
		2. (...)		
Artikel 17 Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung	Artikel 17 Recht auf Löschung		<i>Article 17</i> Right to erasure ("right to be forgotten")	
1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortli-	1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortli-	1. (...) Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten	1. The data subject shall have the right to obtain from the controller the erasure of per-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
chen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten und die Unterlassung jeglicher weiteren Verbreitung dieser Daten zu verlangen, speziell wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, die die betroffene Person im Kindesalter öffentlich gemacht hat, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:	chen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten und die Unterlassung jeglicher weiteren Verbreitung dieser Daten sowie von Dritten die Löschung aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten bzw. aller Kopien und Replikationen davon zu verlangen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:	<u>ohne ungebührliche Verzögerung</u> zu löschen, insbesondere personenbezogene Daten, die erhoben wurden, als die betroffene Person ein Kind war, und die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten ohne ungebührliche Verzögerung gelöscht werden, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:	sonal data concerning him or her without undue delay and the controller shall have the obligation to erase personal data without undue delay where one of the following grounds applies:	
a) Die Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.	a) Die Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.	(a) Die Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.	(a) the data are no longer necessary in relation to the purposes for which they were collected or otherwise processed;	
b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a stützte, oder die Speicherfrist, für die die Einwilligung gegeben wurde, ist abgelaufen und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten.	b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a stützte, oder die Speicherfrist, für die die Einwilligung gegeben wurde, ist abgelaufen und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten.	(b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a <u>oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a</u> stützte, (...) und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten.	(b) the data subject withdraws consent on which the processing is based according to point (a) of Article 6(1), or point (a) of Article 9(2), and where there is no other legal ground for the processing of the data;	
c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 19 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.	c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 19 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.	(c) Die betroffene Person legt <u>gemäß Artikel 19 Absatz 1</u> Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten ein <u>und es liegen keine vorrangigen berechtigten</u>	(c) the data subject objects to the processing of personal data pursuant to Article 19(1) and there are no overriding legitimate grounds for the processing, or the data subject	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 19 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.</u>	objects to the processing of personal data pursuant to Article 19(2);	
	ca) Ein Gericht oder eine Regulierungsbehörde innerhalb der Union hat rechtskräftig entschieden, dass die betreffenden Daten gelöscht werden müssen.			
d) Die Verarbeitung der Daten ist aus anderen Gründen nicht mit der Verordnung vereinbar.	d) Die Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.	(d) <u>Die Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.</u>	(d) they have been unlawfully processed;	
		(e) <u>Die Löschung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.</u>	(e) the data have to be erased for compliance with a legal obligation in Union or Member State law to which the controller is subject;	
			(f) the data have been collected in relation to the offering of information society services referred to in Article 8(1).	
	1a. Absatz 1 kommt nur zur Anwendung, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Lage ist, zu überprüfen, ob die Person, die die Löschung beantragt, die betroffene Person ist.	1a. <u>Die betroffene Person hat ferner das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung sie betreffender personenbezogener Daten ohne ungebührliche Verzögerung zu verlangen, wenn die Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben</u>	1a. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		wurden.		
2. Hat der in Absatz 1 genannte für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht, unternimmt er in Bezug auf die Daten, für deren Veröffentlichung er verantwortlich zeichnet, alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, um Dritte, die die Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche einem Dritten die Veröffentlichung personenbezogener Daten gestattet, liegt die Verantwortung dafür bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen.	2. Hat der in Absatz 1 genannte für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrunds nach Artikel 6 Absatz 1 öffentlich gemacht, so hat er unbeschadet des Artikels 77 alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Daten zu löschen und bei Dritten löschen zu lassen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person, soweit möglich, über die von betroffenen Dritten ergriffenen Maßnahmen.	2. (...).	2. (...)	
		2a. Hat der (...) für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht <u>und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet</u> , so unternimmt er <u>unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten</u> (...) vertretbare	2a. Where the controller has made the personal data public and is obliged pursuant to paragraph 1 to erase the data, the controller, taking account of available technology and the cost of implementation, shall take reasonable steps, including technical measures, to inform controllers which are	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		Schritte, auch technischer Art, um <u>für die Datenverarbeitung Verantwortliche</u> , die <u>die</u> Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass <u>eine betroffene Person von ihnen die Löschung</u> aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt hat.	processing the data, that the data subject has requested the erasure by such controllers of any links to, or copy or replication of that personal data.	
3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt für eine umgehende Löschung der personenbezogenen Daten, soweit deren Speicherung nicht erforderlich ist	3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und gegebenenfalls der Dritte sorgen für eine umgehende Löschung der personenbezogenen Daten, soweit deren Speicherung nicht erforderlich ist	3. <u>Die Absätze 1, 1a und 2a gelten nicht</u> , soweit (...) die <u>Verarbeitung</u> der personenbezogenen Daten erforderlich ist	3. Paragraphs 1 and 2 shall not apply to the extent that processing of the personal data is necessary:	
a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80;	a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80;	a. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung <u>und Information</u> ;	(a) for exercising the right of freedom of expression and information;	
b) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 81;	b) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 81;	b. <u>zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Unionsrecht oder dem einzelstaatlichen Recht, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde;</u>	(b) for compliance with a legal obligation which requires processing of personal data by Union or Member State law to which the controller is subject or for the performance of a task carried out in the public interest or in the exercise of official authority vested in the controller;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
c) für historische und statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 83;	c) für historische und statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 83;	c. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und hb sowie Artikel 9 Absatz 4;	(c) for reasons of public interest in the area of public health in accordance with Article 9(2)(h) and (hb) as well as Article 9(4);	
d) zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Vorhaltung der personenbezogenen Daten, der der für die Verarbeitung Verantwortliche nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, wobei das mitgliedstaatliche Recht ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen, den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen muss;	d) zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Vorhaltung der personenbezogenen Daten, der der für die Verarbeitung Verantwortliche nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt; wobei das mitgliedstaatliche Recht ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen muss;	d. für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche, statistische und historische Zwecke gemäß Artikel 83;	(d) for archiving purposes in the public interest, or scientific and historical research purposes or statistical purposes in accordance with Article 83(1) in so far as the right referred to in paragraph 1 is likely to render impossible or seriously impair the achievement of the objectives of the archiving purposes in the public interest, or the scientific and historical research purposes or the statistical purposes.	
e) in den in Absatz 4 genannten Fällen.	e) in den in Absatz 4 genannten Fällen.	e. (...)	(e) for the establishment, exercise or defence of legal claims.	
		f. (...)		
		g. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.		
4. Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche deren Verarbeitung beschränken,	4. Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche deren Verarbeitung in einer Art	4. (...)	4. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
wenn	<i>und Weise, die nicht den gewöhnlichen Datenzugangs- und Verarbeitungsoperationen unterliegt und die nicht mehr geändert werden kann</i> , beschränken, wenn			
a) ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen;	a) ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen;			
b) der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgabe nicht länger benötigt, sie aber für Beweiszwecke weiter aufbewahrt werden müssen;	b) der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgabe nicht länger benötigt, sie aber für Beweiszwecke weiter aufbewahrt werden müssen;			
c) die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person aber Einspruch gegen ihre Löschung erhebt und stattdessen deren eingeschränkte Nutzung fordert;	c) die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person aber Einspruch gegen ihre Löschung erhebt und stattdessen deren eingeschränkte Nutzung fordert;			
	<i>ca) ein Gericht oder eine Regulierungsbehörde innerhalb der Union rechtskräftig entschieden hat, dass die betreffenden Daten einer beschränkten Verarbeitung unterworfen wer-</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>den müssen;</i>			
d) die betroffene Person gemäß Artikel 18 Absatz 2 die Übertragung der personenbezogenen Daten auf ein anderes automatisiertes Verarbeitungssystem fordert.	d) die betroffene Person gemäß Artikel 15 Absatz 2a die Übertragung der personenbezogenen Daten auf ein anderes automatisiertes Verarbeitungssystem fordert;			
	da) die spezifische Art der Speichertechnologie keine Löschung ermöglicht und vor Inkrafttreten dieser Verordnung installiert wurde.			
5. Die in Absatz 4 genannten personenbezogenen Daten dürfen mit Ausnahme ihrer Speicherung nur verarbeitet werden, wenn sie für Beweis Zwecke erforderlich sind, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat oder die Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschützt werden müssen oder wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.	5. Die in Absatz 4 genannten personenbezogenen Daten dürfen mit Ausnahme ihrer Speicherung nur verarbeitet werden, wenn sie für Beweis Zwecke erforderlich sind, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat oder die Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschützt werden müssen oder wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.	5. (...)	5. (...)	
6. Unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4 einer Beschränkung, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person im Voraus mit, dass die Beschränkung aufgehoben	6. Unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4 einer Beschränkung, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person im Voraus mit, dass die Beschränkung aufgehoben		6. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
werden soll.	werden soll.			
7. Der für die Verarbeitung Verantwortliche trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Fristen für die Löschung personenbezogener Daten und/oder die regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung eingehalten werden.			7. (...)	
8. Wird eine Löschung vorgenommen, darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht auf sonstige Weise verarbeiten.	8. Wird eine Löschung vorgenommen, darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht auf sonstige Weise verarbeiten.		8. (...)	
	8a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Fristen für die Löschung personenbezogener Daten und/oder die regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung eingehalten werden.			
9. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten festzulegen in Bezug auf	9. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Einholung einer Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten festzulegen in Bezug auf		9. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
a) die Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 für bestimmte Bereiche und spezielle Verarbeitungssituationen,	a) die Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 für bestimmte Bereiche und spezielle Verarbeitungssituationen,			
b) die Bedingungen für die Löschung gemäß Absatz 2 von Internet-Links, Kopien oder Replikationen von personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten,	b) die Bedingungen für die Löschung gemäß Absatz 2 von Internet-Links, Kopien oder Replikationen von personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten,			
c) die Kriterien und Bedingungen für die Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4.	c) die Kriterien und Bedingungen für die Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4.			
		<u>Artikel 17a</u> <u>Recht auf Einschränkung der Verarbeitung</u>	<i>Article 17a</i> <i>Right to restriction of processing</i>	
		1. Die betroffene Person hat das Recht, den für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu veranlassen, wenn	1. The data subject shall have the right to obtain from the controller the restriction of the processing of personal data where:	
		(a) die Richtigkeit <u>der Daten</u> von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu	(a) the accuracy of the data is contested by the data subject, for a period enabling the controller to verify the accuracy of the data;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		überprüfen,		
			(ab) the processing is unlawful and the data subject opposes the erasure of the data and requests the restriction of their use instead;	
		(b) der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, <u>die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder</u>	(b) the controller no longer needs the personal data for the purposes of the processing, but they are required by the data subject for the establishment, exercise or defence of legal claims; or	
		(c) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 19 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.	(c) he or she has objected to processing pursuant to Article 19(1) pending the verification whether the legitimate grounds of the controller override those of the data subject.	
		2. (...)	2. Where processing of personal data has been restricted under paragraph 1, such data may, with the exception of storage, only be processed with the data subject's consent or for the establishment, exercise or defence of legal claims or for the protection of the rights of another natural or legal person or for reasons of important	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			public interest of the Union or of a Member State.	
		3. <u>Wurde die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.</u>	3. A data subject who obtained the restriction of processing pursuant to paragraph 1 shall be informed by the controller before the restriction of processing is lifted.	
		4. <u>Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 veranlasst hat, wird von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen informiert, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.</u>		
		5. (...)		
		5a. (...)		
		<u>Artikel 17b</u> <u>Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung</u>	<u>Article 17b</u> <u>Notification obligation regarding rectification, erasure or restriction</u>	
		Der für die Verarbeitung Verantwortliche teilt allen Emp-	The controller shall communicate any rectification, erasure	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		fängern, an die Daten weitergegeben wurden, jede Berichtigung, Löschung <u>oder Einschränkung der Verarbeitung</u> nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 17 mit, es sei denn, dies erweist sich als <u>unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden</u> .	or restriction of processing carried out in accordance with Articles 16, 17(1) and 17a to each recipient to whom the data have been disclosed, unless this proves impossible or involves disproportionate effort. The controller shall inform the data subject about those recipients if the data subject requests this.	
Artikel 18 Recht auf Datenübertragbarkeit	entfällt		<i>Article 18 Right to data portability</i>	
1. Werden personenbezogene Daten elektronisch in einem strukturierten gängigen elektronischen Format verarbeitet, hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der verarbeiteten Daten in einem von ihr weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format zu verlangen.		1. (...)	1. (...)	
2. Hat die betroffene Person die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt und basiert die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag, hat die betroffene Person das Recht, diese personenbezogenen		2. Die betroffene Person hat das Recht, die <u>sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellt hat</u> , in einem <u>strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren</u> Format zu erhalten.	2. The data subject shall have the right to receive the personal data concerning him or her, which he or she has provided to a controller, in a structured and commonly used and machine-readable format and have the right to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Daten sowie etwaige sonstige von ihr zur Verfügung gestellte Informationen, die in einem automatisierten Verarbeitungssystem gespeichert sind, in einem gängigen elektronischen Format in ein anderes System zu überführen, ohne dabei von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten entzogen werden, behindert zu werden.		ten, <u>und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen ohne Behinderung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung auf einer Zustimmung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und die Verarbeitung mit automatischen Mitteln erfolgt.</u>	transmit those data to another controller without hindrance from the controller to which the data have been provided, where:	
			(a) the processing is based on consent pursuant to point (a) of Article 6(1) or point (a) of Article 9 (2) or on a contract pursuant to point (b) of Article 6 (1); and	
			(b) the processing is carried out by automated means.	
			2a. (new) In exercising his or her right to data portability pursuant to paragraph 1, the data subject has the right to obtain that the data is transmitted directly from controller to controller where technically feasible.	
		<u>2a. Die Ausübung dieses Rechts</u>	2a. The exercise of this right	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		lässt Artikel 17 unberührt. <u>Das Recht gemäß Absatz 2 gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde.</u>	shall be without prejudice to Article 17. The right referred to in paragraph 2 shall not apply to processing necessary for the performance of a task carried out in the public interest or in the exercise of official authority vested in the controller.	
		2aa. Das Recht gemäß Absatz 2 <u>gilt nicht, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten die Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verletzen würde.</u>	2aa. The right referred to in paragraph 2 shall not adversely affect the rights and freedoms of others.	
3. Die Kommission kann das elektronische Format gemäß Absatz 1 festlegen sowie die technischen Standards, Modalitäten und Verfahren für die Überführung der personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.		3. (...)	3. (...)	
		4. (...).		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
ABSCHNITT 4 WIDERSPRUCHSRECHT UND PROFILING			SECTION 4 RIGHT TO OBJECT AND AUTO- MATED INDIVIDUAL DECISION MAKING	
Artikel 19 Widerspruchsrecht			<i>Article 19</i> Right to object	
1. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f erfolgt, Widerspruch einzulegen, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.	1. Die betroffene Person hat das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und e erfolgt, Widerspruch einzulegen, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.	1. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung <u>sie betreffender</u> personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben (...) e oder f, von Artikel 6 Absatz 4 erster Satz in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder von Artikel 6 Absatz 4 zweiter Satz erfolgt, Widerspruch einzulegen. <u>Der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr</u> , es sei denn, er kann (...) <u>zwingende</u> schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, (...) Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder <u>die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen</u> .	1. The data subject shall have the right to object, on grounds relating to his or her particular situation, at any time to the processing of personal data concerning him or her which is based on points (e) or (f) of Article 6(1), including profiling based on these provisions. The controller shall no longer process the personal data unless the controller demonstrates compelling legitimate grounds for the processing which override the interests, rights and freedoms of the data subject or for the establishment, exercise or defence of legal claims.	
		1a. (...)		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
2. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, hat die betroffene Person das Recht, dagegen unentgeltlich Widerspruch einzulegen. Die betroffene Person muss ausdrücklich in einer verständlichen und von anderen Informationen klar abgegrenzten Form auf dieses Recht hingewiesen werden.	2. Wird die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f gestützt , hat die betroffene Person jederzeit und ohne weitere Begründung das Recht, dagegen im Allgemeinen oder für jeden spezifischen Zweck unentgeltlich Widerspruch einzulegen.	2. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, (...) <u>jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen.</u> Die betroffene Person muss <u>spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr</u> ausdrücklich (...) auf dieses Recht <u>hingewiesen werden</u> ; <u>dieser Hinweis hat</u> in einer verständlichen und von anderen Informationen <u>getrennten Form zu erfolgen.</u>	2. Where personal data are processed for direct marketing purposes, the data subject shall have the right to object at any time to the processing of personal data concerning him or her for such marketing, which includes profiling to the extent that it is related to such direct marketing.	
	2a. Die betroffene Person muss ausdrücklich in einer verständlichen Weise und Form unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache, insbesondere bei eigens an Kinder gerichteten Informationen, auf das Recht gemäß Absatz 2 hingewiesen werden, wobei sich dieser Hinweis von anderen Informationen deutlich unterscheiden muss.	<u>2a. Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.</u>	2a. Where the data subject objects to the processing for direct marketing purposes, the personal data shall no longer be processed for such purposes.	
		<u>2aa. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Si-</u>		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>tuation ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken erfolgt. Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.</u>		
			2b. (new) At the latest at the time of the first communication with the data subject, the right referred to in paragraphs 1 and 2 shall be explicitly brought to the attention of the data subject and shall be presented clearly and separately from any other information.	
	<i>2b. Im Zusammenhang mit der Verwendung von Diensten der Informationsgesellschaft und unbeschadet der Richtlinie 2002/58/EG kann das Widerspruchsrecht mit Hilfe automatisierter Verfahren ausgeübt werden, die einen technischen Standard verwenden, der den betroffenen Personen ermöglicht, ihre Wünsche eindeutig auszudrücken.</i>		2b. In the context of the use of information society services, and notwithstanding Directive 2002/58/EC, the data subject may exercise his or her right to object by automated means using technical specifications.	
			2aa. Where personal data are processed for scientific and	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			historical research purposes or statistical purposes pursuant to Article 83(1), the data subject, on grounds relating to his or her particular situation, shall have the right to object to processing of personal data concerning him or her, unless the processing is necessary for the performance of a task carried out for reasons of public interest.	
3. Im Falle eines Widerspruchs gemäß den Absätzen 1 und 2 darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die betreffenden personenbezogenen Daten nicht weiter nutzen oder anderweitig verarbeiten.	3. Im Falle eines Widerspruchs gemäß den Absätzen 1 und 2 darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die betreffenden personenbezogenen Daten für die im Widerspruch genannten Zwecke nicht weiter nutzen oder anderweitig verarbeiten.	3. (...)	3. (...).	
		4. (...)		
Artikel 20 Auf Profiling basierende Maßnahmen	Artikel 20 Profiling	Artikel 20 <u>Automatisierte Generierung von Einzelentscheidungen</u>	Article 20 <i>Automated individual decision making, including profiling</i>	
1. Eine natürliche Person hat das Recht, nicht einer auf einer rein automatisierten Verarbeitung von Daten basierenden Maßnahme unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkungen entfaltet oder sie in maßgeblicher Weise beein-	1. <i>Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 hat jede</i> natürliche Person das Recht, <i>dem Profiling gemäß Artikel 19 zu widersprechen. Die betroffene Person ist über ihr Recht, dem Profiling zu widersprechen, in deutlich</i>	1. Die betroffene Person hat das Recht, <u>nicht einer allein auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung</u> unterworfen zu werden, <u>die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie erheblich beeinträchtigt.</u>	1. The data subject shall have the right not to be subject to a decision based solely on automated processing, including profiling, which produces legal effects concerning him or her or similarly significantly affects him or her.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
trächtigt und deren Zweck in der Auswertung bestimmter Merkmale ihrer Person oder in der Analyse beziehungsweise Voraussage etwa ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer wirtschaftlichen Situation, ihres Aufenthaltsorts, ihres Gesundheitszustands, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens besteht.	sichtbarer Weise zu unterrichten .			
		1a. <u>Absatz 1</u> gilt nicht, wenn die <u>Entscheidung</u> (...)	1a. Paragraph 1 shall not apply if the decision:	
		(a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags <u>zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen</u> erforderlich ist (...) oder	(a) is necessary for entering into, or performance of, a contract between the data subject and a data controller ; or	
		(b) (...) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, <u>denen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt</u> , zulässig ist und diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Wahrung <u>der Rechte und Freiheiten</u> sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder	(b) is authorized by Union or Member State law to which the controller is subject and which also lays down suitable measures to safeguard the data subject's rights and freedoms and legitimate interests; or	
		(c) mit <u>ausdrücklicher</u> Einwilligung der betroffenen Person (...) erfolgt.	(c) is based on the data subject's explicit consent.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>1b. In den in Absatz 1a Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf persönliches Eingreifen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.</u>	1b. In cases referred to in paragraph 1a (a) and (c) the data controller shall implement suitable measures to safeguard the data subject's rights and freedoms and legitimate interests, at least the right to obtain human intervention on the part of the controller, to express his or her point of view and to contest the decision.	
2. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung darf eine Person einer Maßnahme nach Absatz 1 nur unterworfen werden, wenn die Verarbeitung	2. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung darf eine Person dem Profiling, das Maßnahmen zur Folge hat, durch die sich rechtliche Konsequenzen für die betroffene Person ergeben, oder die ähnlich erhebliche Auswirkungen auf die Interessen, Rechte oder Freiheiten der betroffenen Personen hat, nur unterworfen werden, wenn die Verarbeitung	2. (...)	2. (...)	
a) im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags vorgenommen wird und der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags auf Wunsch der betroffenen Per-	a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist und der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags auf Wunsch der betroffenen Person er-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
son erfolgt ist oder geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, beispielsweise durch das Recht auf direkten persönlichen Kontakt, oder	folgt ist und geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, oder			
b) ausdrücklich aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten gestattet ist und diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder	b) ausdrücklich aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten gestattet ist und diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten,			
c) mit Einwilligung der betroffenen Person nach Maßgabe von Artikel 7 und vorbehaltlich entsprechender Garantien erfolgt.	c) mit Einwilligung der betroffenen Person nach Maßgabe von Artikel 7 und vorbehaltlich entsprechender Garantien erfolgt.			
3. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Auswertung bestimmter persönlicher Merkmale einer natürlichen Person darf sich nicht ausschließlich auf die in Artikel 9 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten stützen.	3. Ein Profiling, das zur Folge hat, dass Menschen aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, politischer Überzeugung, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität diskriminiert werden, oder das zu Maßnahmen führt, die eine solche Wirkung haben, ist untersagt. Der für	3. Entscheidungen nach Absatz 1a (...) <u>dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.</u>	3. Decisions referred to in paragraph 1a shall not be based on special categories of personal data referred to in Article 9(1), unless points (a) or (g) of Article 9(2) apply and suitable measures to safeguard the data subject's rights and freedoms and legitimate interests are in place.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	die Verarbeitung Verantwortliche hat für einen wirksamen Schutz gegen mögliche Disriminierung aufgrund von Profiling zu sorgen. Profiling darf sich nicht ausschließlich auf die in Artikel 9 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten stützen.			
4. In Fällen gemäß Absatz 2 müssen die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 14 erteilten Auskünfte auch Angaben zu einer etwaigen Verarbeitung für die unter Absatz 1 beschriebenen Zwecke und die damit angestrebten Auswirkungen auf die betroffene Person beinhalten.		4. (...)	4. (...)	
5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen, die für geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen gemäß Absatz 2 gelten sollen, näher zu regeln.	5. Profiling, das Maßnahmen zur Folge hat, durch die sich rechtliche Konsequenzen für die betroffene Person ergeben, oder die ähnlich erhebliche Auswirkungen auf die Interessen, Rechte oder Freiheiten der betroffenen Personen hat, darf sich nicht ausschließlich oder vorrangig auf automatisierte Verarbeitung stützen und muss eine persönliche Prüfung, einschließlich ei-	5. (...)	5. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>ner Erläuterung der nach einer solchen Prüfung getroffenen Entscheidung enthalten. Zu den geeigneten Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen gemäß Absatz 2 gehören das Recht auf persönliche Prüfung und die Erläuterung der nach einer solchen Prüfung getroffenen Entscheidung.</i>			
	5a. Der Europäische Datenschutzausschuss wird beauftragt, Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Praktiken in Bezug auf die weitere Festlegung der Kriterien und Bedingungen für das Profiling gemäß Absatz 2 nach Maßgabe von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b zu veröffentlichen.			
ABSCHNITT 5 BESCHRÄNKUNGEN			SECTION 5 Restrictions	
Artikel 21 Beschränkungen			<i>Article 21 Restrictions</i>	
1. Die Union oder die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 5 Buchstaben a bis e und den Artikeln 11 bis 20	1. Die Union oder die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 11 bis 19 sowie gemäß Artikel 32 beschrän-	1. Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, <u>denen der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt</u> , können die Pflichten und	1. Union or Member State law to which the data controller or processor is subject may restrict by way of a legislative measure the scope of the obligations and rights provided	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
sowie gemäß Artikel 32 beschränken, sofern eine solche Beschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist	ken, sofern eine solche Beschränkung ein eindeutig festgelegtes im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt, den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahrt, in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck steht und die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person achtet, sowie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist	Rechte gemäß (...) den Artikeln <u>12</u> bis 20 und Artikel 32 sowie Artikel 5, insofern <u>desen Bestimmungen</u> den in den <u>Artikeln 12 bis 20 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen</u> , im Wege von Legislativmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist	for in Articles 12 to 20 and Article 32, as well as Article 5 in so far as its provisions correspond to the rights and obligations provided for in Articles 12 to 20, when such a restriction respects the essence of the fundamental rights and freedoms and is a necessary and proportionate measure in a democratic society to safeguard:	
		(aa) zum Schutz der nationalen Sicherheit;	(aa) national security;	
		(ab) <u>zur Landesverteidigung</u> ;	(ab) defence;	
a) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit	a) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit	(a) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit;	(a) public security;	
b) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten	b) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten	(b) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten <u>oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen oder zum Schutz vor und zur Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit</u> ;	(b) the prevention, investigation, detection or prosecution of criminal offences or the execution of criminal penalties, including the safeguarding against and the prevention of threats to public security;	
c) zum Schutz sonstiger öffentlicher Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder fi-	c) Steuerfragen	(c) zum Schutz sonstiger <u>wichtiger Ziele des allgemeinen</u> öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen	(c) other important objectives of general public interests of the Union or of a Member State, in particular an important economic or financial interest of	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
nanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich und zum Schutz der Marktstabilität und Marktintegrität		wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie <u>im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit</u> und zum Schutz der Marktstabilität und Marktintegrität;	the Union or of a Member State, including monetary, budgetary and taxation matters, public health and social security;	
		(ca) <u>zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und zum Schutz von Gerichtsverfahren;</u>	(ca) the protection of judicial independence and judicial proceedings;	
d) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe	d) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe	(d) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe;	(d) the prevention, investigation, detection and prosecution of breaches of ethics for regulated professions;	
e) für Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a, b, c und d genannten Zwecke verbunden sind	e) für Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen im Rahmen der Tätigkeit einer zuständigen öffentlichen Behörde für die unter den Buchstaben a , b, c und d genannten Zwecke	(e) für Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben aa, ab, a, b, c und d genannten Zwecke verbunden sind;	(e) a monitoring, inspection or regulatory function connected, even occasionally, to the exercise of official authority in cases referred to in (aa), (ab), (a), (b), (c) and (d);	
f) zum Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen.	f) zum Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen.	(f) zum Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen;	(f) the protection of the data subject or the rights and freedoms of others;	
		(g) <u>für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.</u>	(g) the enforcement of civil law claims.	
2. Jede Legislativmaßnahme im Sinne des Absatzes 1	2. Jede Legislativmaßnahme im Sinne des Absatzes 1	2. Jede Legislativmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss	2. In particular, any legislative measure referred to in para-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
muss spezifische Vorschriften zumindest zu den mit der Verarbeitung verfolgten Zielen und zur Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen enthalten.	muss notwendig und verhältnismäßig in einer demokratischen Gesellschaft sein und spezifische Vorschriften enthalten zumindest zu	gegebenenfalls spezifische Vorschriften zumindest zu <u>den Zwecken der Verarbeitung oder den Verarbeitungskategorien, den Kategorien personenbezogener Daten, dem Umfang der vorgenommenen Beschränkungen, den Angaben zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Kategorien von Verantwortlichen, den jeweiligen Speicherfristen sowie den geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zwecken der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien und der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen</u> enthalten.	graph 1 shall contain specific provisions at least, where relevant, as to:	
	a) den mit der Verarbeitung verfolgten Zielen;		(a) the purposes of the processing or categories of processing,	
	b) der Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen;		(b) the categories of personal data,	
	c) den konkreten Zwecken und Mitteln der Verarbeitung;		(c) the scope of the restrictions introduced,	
	d) den Schutzvorkehrungen gegen Missbrauch oder unrechtmäßigem Zugang oder unrechtmäßiger Weitergabe;		(d) the safeguards to prevent abuse or unlawful access or transfer;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>e) dem Recht betroffener Personen, über die Einschränkung informiert zu werden.</i>		(e) the specification of the controller or categories of controllers,	
			(f) the storage periods and the applicable safeguards taking into account the nature, scope and purposes of the processing or categories of processing;	
			(g) the risks for the rights and freedoms of data subjects; and	
			(h) the right of data subjects to be informed about the restriction, unless this may be prejudicial to the purpose of the restriction.	
	<i>2a. Die in Absatz 1 genannten legislativen Maßnahmen dürfen private für die Verarbeitung Verantwortliche weder dazu ermächtigen noch dazu verpflichten, Daten zu speichern, die über das für das Erreichen des ursprünglichen Zwecks erforderliche Maß hinausgehen.</i>			
KAPITEL IV FÜR DIE VERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND AUFTRAGSVERARBEITER			CHAPTER IV CONTROLLER AND PROCES- SOR	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE PFLICHTEN			SECTION 1 GENERAL OBLIGATIONS	
Artikel 22 Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen	Artikel 22 Pflichten und Rechenschaftspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen		Article 22 Responsibility of the controller	
1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt durch geeignete Strategien und Maßnahmen sicher, dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dieser Verordnung verarbeitet werden und er den Nachweis dafür erbringen kann.	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt durch geeignete und nachweisbare technische und organisatorische Strategien und Maßnahmen sicher, dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dieser Verordnung verarbeitet werden und er in transparenter Weise den Nachweis dafür erbringen kann, dies erfolgt unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Art der Verarbeitung personenbezogener Daten, dem Zusammenhang, der Tragweite und der Zwecke der Verarbeitung, der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie der Art der Organisation sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Verarbeitungsmittel als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst.	1. <u>Der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) führt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen</u> geeignete Maßnahmen durch und muss den Nachweis dafür erbringen können, dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dieser Verordnung verarbeitet werden.	1. Taking into account the nature, scope, context and purposes of the processing as well as the risks of varying likelihood and severity for the rights and freedoms of individuals, the controller shall implement appropriate technical and organisational measures to ensure and be able to demonstrate that the processing of personal data is performed in compliance with this Regulation. These measures shall be reviewed and updated where necessary.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>1a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten alle angemessenen Schritte, um Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung umzusetzen, durch die die autonome Wahl betroffener Personen kontinuierlich respektiert wird. Diese Maßnahmen zur Einhaltung werden mindestens alle zwei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.</i>			
2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen insbesondere		2. (...)	2. (...)	
(a) die Dokumentation nach Maßgabe von Artikel 28;		<u>2a. Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen umfassen.</u>	2a. Where proportionate in relation to the processing activities, the measures referred to in paragraph 1 shall include the implementation of appropriate data protection policies by the controller.	
(b) die Umsetzung der in Artikel 30 vorgesehenen Vorkehrungen für die Datensicherheit;		<u>2b. Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 39 kann als Faktor herangezogen wer-</u>	2b. Adherence to approved codes of conduct pursuant to Article 38 or an approved certification mechanism pursuant to Article 39 may be used as an element to demonstrate compli-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>den, um die Erfüllung der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen nachzuweisen.</u>	ance with the obligations of the controller.	
(c) die Durchführung einer Datenschutz - Folgenabschätzung nach Artikel 33;				
(d) die Umsetzung der nach Artikel 34 Absätze 1 und 2 geltenden Anforderungen in Bezug auf die vorherige Genehmigung oder Zurateziehung der Aufsichtsbehörde;				
(e) die Benennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 35 Absatz 1.				
3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt geeignete Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen ein. Die Überprüfung wird von unabhängigen internen oder externen Prüfern durchgeführt, wenn dies angemessen ist.	3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche <i>muss in der Lage sein, die Angemessenheit und</i> Wirksamkeit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen <i>nachzuweisen. Regelmäßige Berichte über die Tätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, wie die obligatorischen Berichte von kapitalmarktorientierten Unternehmen beinhalten eine zusammenfassende Beschreibung der in Absatz 1 genannten Strategien und Maßnahmen.</i>	3. (...)	3. (...)	
	<i>3a. Der für die Verarbeitung</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Verantwortliche hat das Recht, personenbezogene Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe in der EU, zu der der für die Verarbeitung Verantwortliche gehört, zu übermitteln, wenn die Verarbeitung für berechnigte interne administrative Zwecke von verbundenen Geschäftsbereichen in der Unternehmensgruppe erforderlich ist, und ein angemessenes Niveau des Datenschutzes sowie die Interessen der betroffenen Personen im Rahmen von internen Datenschutzbestimmungen oder gleichwertigen Verhaltensregeln im Sinne von Artikel 38 hinreichend berücksichtigt werden.</i>			
4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um etwaige weitere, in Absatz 2 nicht genannte Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, die Bedingungen für die in Absatz 3 genannten Überprüfungs- und Auditverfahren und die Kriterien für die in Absatz 3 angesprochene Angemessenheitsprü-		4. (...)	4. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
fung festzulegen und spezifische Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen zu prüfen.				
Artikel 23 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen			<i>Article 23</i> Data protection by design and by default	
1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche führt unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Verarbeitungsmittel als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren durch, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser Verordnung genügt und die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden.	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter führt unter Berücksichtigung neuester technischer Errungenschaften , des Stands der Technik, bewährter internationaler Verfahren und den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Zwecke und Verarbeitungsmittel als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren durch, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser Verordnung genügt und die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden, insbesondere, was die in Artikel 5 aufgeführten Grundsätze betrifft. Beim	1. (...) Die für die Verarbeitung Verantwortlichen treffen <u>unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen</u> der Verarbeitungstätigkeit und ihren Zielen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen – wie z.B. <u>Datenminimierung und Pseudonymisierung</u> –, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser Verordnung genügt und dass die Rechte (...) der betroffenen Personen (...) <u>geschützt</u> werden.	1. Having regard to the state of the art and the cost of implementation and taking account of the nature, scope, context and purposes of the processing as well as the risks of varying likelihood and severity for rights and freedoms of individuals posed by the processing, the controller shall, both at the time of the determination of the means for processing and at the time of the processing itself, implement appropriate technical and organisational measures, such as pseudonymisation, which are designed to implement data protection principles, such as data minimisation, in an effective way and to integrate the necessary safeguards into the processing in order to meet the requirements of this Regulation and protect the rights of data subjects.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Datenschutz durch Technik wird dem gesamten Lebenszyklusmanagement personenbezogener Daten von der Erhebung über die Verarbeitung bis zur Löschung besondere Aufmerksamkeit geschenkt und der Schwerpunkt systematisch auf umfassende Verfahrensgarantien hinsichtlich der Richtigkeit, Vertraulichkeit, Vollständigkeit, physischen Sicherheit und Löschung personenbezogener Daten gelegt. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Artikel 33 vorgenommen, werden die entsprechenden Ergebnisse bei der Entwicklung dieser Maßnahmen und Verfahren berücksichtigt.</i>			
	<i>1a. Zur Förderung einer breiten Umsetzung in verschiedenen Wirtschaftssektoren muss der Datenschutz durch Technik eine Voraussetzung für Angebote im Rahmen von Ausschreibungen gemäß der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sowie ge-</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>mäß der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² (Sektorenrichtlinie) sein.</i>			
2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt Verfahren ein, die sicherstellen, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung benötigt werden, und dass vor allem nicht mehr personenbezogene Daten zusammengetragen oder vorgehalten werden als für diese Zwecke unbedingt nötig ist und diese Daten auch nicht länger als für diese Zwecke unbedingt erforderlich gespeichert werden. Die Verfahren müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.	2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt sicher , dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung benötigt werden, und dass vor allem nicht mehr personenbezogene Daten zusammengetragen, gespeichert oder verbreitet werden als für diese Zwecke unbedingt nötig ist und diese Daten auch nicht länger als für diese Zwecke unbedingt erforderlich gespeichert werden. Die Verfahren müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden und dass die betroffenen Personen in der Lage sind, die Verbreitung ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren.	2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche <u>trifft geeignete Maßnahmen</u> , die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur (...) personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung (...) <u>erforderlich sind</u> ; (...) <u>dies gilt für den Umfang der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Besteht der Zweck der Verarbeitung nicht darin, der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung zu stellen</u> , müssen diese Verfahren durch Voreinstellung sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht <u>ohne menschliches Eingreifen</u> einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.	2. The controller shall implement appropriate technical and organisational measures for ensuring that, by default, only personal data which are necessary for each specific purpose of the processing are processed; this applies to the amount of data collected, the extent of their processing, the period of their storage and their accessibility. In particular, such measures shall ensure that by default personal data are not made accessible without the individual's intervention to an indefinite number of individuals.	
		<u>2a. Ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 39 kann als Faktor heran-</u>	2a. An approved certification mechanism pursuant to Article 39 may be used as an ele-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>gezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen nachzuweisen.</u>	ment to demonstrate compliance with the requirements set out in paragraphs 1 and 2.	
3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um etwaige weitere Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren festzulegen, speziell was die Anforderungen an den Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen für ganze Sektoren und bestimmte Erzeugnisse und Dienstleistungen betrifft.		3. (...)	3. (...)	
4. Die Kommission kann technische Standards für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.		4. (...)	4. (...)	
Artikel 24 Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche			<i>Article 24</i> Joint controllers	
In allen Fällen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher	In allen Fällen, in denen mehrere für die Verarbeitung Verantwortliche	1. <u>Legen zwei oder mehr für die Verarbeitung Verantwortliche</u>	1. Where two or more controllers jointly determine the purposes	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
wortlicher die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam mit anderen Personen festlegt, vereinbaren diese gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, wer von ihnen welche ihnen gemäß dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erfüllt, insbesondere was die Verfahren und Mechanismen betrifft, die den betroffenen Person die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglichen.	tung Verantwortliche Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam festlegen , vereinbaren diese gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, wer von ihnen welche ihnen gemäß dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erfüllt, insbesondere was die Verfahren und Mechanismen betrifft, die den betroffenen Person die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglichen. Die Vereinbarung spiegelt die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend wider und der Kern der Vereinbarung wird den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt. Im Fall unklarer Verantwortlichkeiten haften die für die Verarbeitung Verantwortlichen gesamtschuldnerisch.	<u>gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so sind sie gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche. (...) Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche ihnen gemäß dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erfüllt, insbesondere was die (...) Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 14 und 14a nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die für die Verarbeitung Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung wird angegeben, welcher der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen als einzige Anlaufstelle für die betroffenen Personen handeln soll, wenn es um die Ausübung ihrer Rechte geht.</u>	and means of the processing of personal data, they are joint controllers. They shall in a transparent manner determine their respective responsibilities for compliance with the obligations under this Regulation, in particular as regards the exercising of the rights of the data subject and their respective duties to provide the information referred to in Articles 14 and 14a, by means of an arrangement between them unless, and in so far as, the respective responsibilities of the controllers are determined by Union or Member State law to which the controllers are subject. The arrangement may designate a point of contact for data subjects.	
		2. <u>Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1</u> kann die betroffene Person ihre Rechte im Rah-	2. Irrespective of the terms of the arrangement referred to in paragraph 1, the data subject may exercise his or her rights	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		men dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der für die Verarbeitung Verantwortlichen geltend machen.	under this Regulation in respect of and against each of the controllers.	
		3. <u>Die Vereinbarung muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln, und der Kern der Vereinbarung wird den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt. Absatz 2 gilt nicht, wenn die betroffene Person in transparenter und eindeutiger Form darüber informiert wurde, welcher der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen zuständig ist, es sei denn, eine solche Vereinbarung – soweit es sich nicht um eine durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegte Vereinbarung handelt – ist im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Person unbillig (...).</u>	3. The arrangement shall duly reflect the joint controllers' respective effective roles and relationships vis-à-vis data subjects, and the essence of the arrangement shall be made available for the data subject.	
Artikel 25 Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen			<i>Article 25</i> <i>Representatives of controllers not established in the Union</i>	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
1. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche, der sich in der in Artikel 3 Absatz 2 beschriebenen Situation befindet, benennt einen Vertreter in der Union.	1. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche, der sich in der in Artikel 3 Absatz 2 beschriebenen Situation befindet, benennt einen Vertreter in der Union.	1. <u>In den Fällen gemäß</u> Artikel 3 Absatz 2 benennt der für die Verarbeitung Verantwortliche <u>schriftlich</u> einen Vertreter in der Union.	1. Where Article 3(2) applies, the controller or the processor shall designate in writing a representative in the Union.	
2. Diese Pflicht gilt nicht für	2. Diese Pflicht gilt nicht für	2. Diese Pflicht gilt nicht für	2. This obligation shall not apply to:	
a) für die Verarbeitung Verantwortliche, die in einem Drittland niedergelassen sind, das laut Beschluss der Kommission einen angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 41 bietet; oder	a) für die Verarbeitung Verantwortliche, die in einem Drittland niedergelassen sind, das laut Beschluss der Kommission einen angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 41 bietet; oder	(a) (...), oder	(a) (...);	
b) Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen; oder	b) für die Verarbeitung Verantwortliche, die <i>Daten in Bezug auf</i> weniger als 5 000 betroffene Personen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten verarbeiten, wobei die Verarbeitung nicht in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1, Standortdaten, Daten über Kinder oder Arbeitnehmerdaten aus groß angelegten Ablagesystemen stattfindet ; oder	(b) eine Verarbeitung, die <u>gelegentlich</u> erfolgt <u>und unter Berücksichtigung der Art, der Umstände, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung (...) voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt</u> , oder	(b) processing which is occasional, does not include, on a large scale, processing of special categories of data as referred to in Article 9(1) or processing of data relating to criminal convictions and offences referred to in Article 9a, and is unlikely to result in a risk for the rights and freedoms of individuals, taking into account the nature, context, scope and purposes of the processing; or	
c) Behörden oder öffentliche Einrichtungen; oder	c) Behörden oder öffentliche Einrichtungen; oder	(c) Behörden oder öffentliche Einrichtungen;	(c) a public authority or body.	
d) für die Verarbeitung Verant-	d) für die Verarbeitung Verant-	(d) (...)	(d) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
wortliche, die in der Union ansässigen betroffenen Personen nur gelegentlich Waren oder Dienstleistungen anbieten.	wortliche, die betroffenen Personen in der Union nur gelegentlich Waren oder Dienstleistungen anbieten, es sei denn, die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft in Artikel 9 Absatz 1 genannte besonderen Kategorien personenbezogener Daten, Standortdaten, Daten über Kinder oder Arbeitnehmerdaten aus groß angelegten Ablagesystemen;			
3. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, ansässig sind.	3. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen das Angebot der Waren oder Dienstleistungen den betroffenen Personen unterbreitet oder deren Verhalten beobachtet wird.	3. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, ansässig sind.	3. The representative shall be established in one of those Member States where the data subjects are and whose personal data are processed in relation to the offering of goods or services to them, or whose behaviour is monitored.	
		<u>3a. Der Vertreter wird durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung als Anlaufstelle</u>	3a. The representative shall be mandated by the controller or the processor to be addressed in addition to or instead of the controller or the processor by, in particular, supervisory authorities and data subjects, on all issues related to the processing of personal data, for the purposes of ensuring compliance with this Regulation.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>zu dienen.</u>		
4. Die Benennung eines Vertreters durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen.	4. Die Benennung eines Vertreters durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen.	4. Die Benennung eines Vertreters durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen.	4. The designation of a representative by the controller or the processor shall be without prejudice to legal actions which could be initiated against the controller or the processor themselves.	
Artikel 26 Auftragsverarbeiter			<i>Article 26</i> <i>Processor</i>	
1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche wählt für alle in seinem Auftrag durchzuführenden Verarbeitungsvorgänge einen Auftragsverarbeiter aus, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass die betreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Person durch geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für die vorzunehmende Verarbeitung sichergestellt wird; zudem sorgt er dafür, dass diese Maßnahmen eingehalten werden.	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche wählt für jede in seinem Auftrag durchzuführende Verarbeitung einen Auftragsverarbeiter aus, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass die betreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Person durch geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für die vorzunehmende Verarbeitung sichergestellt wird; zudem sorgt er dafür, dass diese Maßnahmen eingehalten werden.	1. (...). Der für die Verarbeitung Verantwortliche <u>arbeitet nur</u> mit Auftragsverarbeitern, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass die betreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt (...).	1. Where a processing is to be carried out on behalf of a controller, the controller shall use only processors providing sufficient guarantees to implement appropriate technical and organisational measures in such a way that the processing will meet the requirements of this Regulation and ensure the protection of the rights of the data subject.	
		<u>1a. Der Auftragsverarbeiter nimmt</u>	1a. The processor shall not enlist	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Anspruch. Im letzteren Fall sollte der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen immer über jede vorgesehene Änderung in Bezug auf die Hinzufügung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter informieren, wodurch der für die Verarbeitung Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.</u>	another processor without the prior specific or general written consent of the controller. In the latter case, the processor should always inform the controller on any intended changes concerning the addition or replacement of other processors, thereby giving the opportunity to the controller to object to such changes.	
		1b. (...).		
2. Die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist und in dem insbesondere vorgesehen ist, dass der Auftragsverarbeiter	2. Die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter können ihre jeweiligen Funktionen und Aufgaben in Bezug auf die Anforderungen dieser Verordnung festlegen und sehen vor, dass der Auftragsverarbeiter:	2. Die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags <u>oder eines Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats</u>, der den Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen bindet und <u>in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien von betroffenen Personen (...) und die Rechte des Auftragsverarbeiters festgelegt sind</u> und insbesonde-	2. The carrying out of processing by a processor shall be governed by a contract or other legal act under Union or Member State law, binding the processor to the controller, setting out the subject-matter and duration of the processing, the nature and purpose of the processing, the type of personal data and categories of data subjects, the obligations and rights of the controller and stipulating in particular that the processor shall:	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		re vorgesehen ist, dass der Auftragsverarbeiter		
a) nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig wird, insbesondere in Fällen, in denen eine Übermittlung der personenbezogenen Daten nicht zulässig ist;	a) nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeitet, es sei denn, in Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten ist etwas anderes bestimmt;	(a) die personenbezogenen Daten nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet, sofern er nicht durch das Unionsrecht oder das Recht des Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, <u>hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung der Daten mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;</u>	(a) process the personal data only on documented instructions from the controller, including with regard to transfers of personal data to a third country or an international organisation, unless required to do so by Union or Member State law to which the processor is subject; in such a case, the processor shall inform the controller of that legal requirement before processing the data, unless that law prohibits such information on important grounds of public interest;	
b) ausschließlich Mitarbeiter beschäftigt, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;	b) ausschließlich Mitarbeiter beschäftigt, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;	(b) (...)	(b) ensure that persons authorised to process the personal data have committed themselves to confidentiality or are under an appropriate statutory obligation of confidentiality;	
c) alle in Artikel 30 genannten erforderlichen Maßnahmen ergreift;	c) alle in Artikel 30 genannten erforderlichen Maßnahmen ergreift;	(c) alle gemäß Artikel 30 erforderlichen Maßnahmen ergreift;	(c) take all measures required pursuant to Article 30;	
d) die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters nur mit vorheriger Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Anspruch nehmen darf;	d) sofern nichts anderes bestimmt ist, die Bedingungen festlegt, unter denen die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters nur mit vorheriger Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Anspruch neh-	(d) die <u>Bedingungen für</u> die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters (...) einhält, <u>wie etwa die Anforderung, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche diese zuvor ausdrücklich genehmigt haben muss;</u>	(d) respect the conditions referred to in paragraphs 1a and 2a for enlisting another processor;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	men darf,			
	e) soweit es verarbeitungsbedingt möglich ist, in Absprache mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die geeigneten und zweckmäßigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür schafft, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Pflicht erfüllen kann, Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;	(e) <u>angesichts der Art der Verarbeitung (...) den für die Verarbeitung Verantwortlichen dabei unterstützt</u> , Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;	(e) taking into account the nature of the processing, assist the controller by appropriate technical and organisational measures, insofar as this is possible, for the fulfilment of the controller's obligation to respond to requests for exercising the data subject's rights laid down in Chapter III;	
f) den Auftragsverarbeiter bei der Einhaltung der in den Artikeln 30 bis 34 genannten Pflichten unterstützt;	f) den Auftragsverarbeiter bei der Einhaltung der in den Artikeln 30 bis 34 genannten Pflichten unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt ;	(f) (...) <u>den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 30 bis 34 genannten Pflichten unterstützt</u> ;	(f) assist the controller in ensuring compliance with the obligations pursuant to Articles 30 to 34 taking into account the nature of processing and the information available to the processor;	
g) nach Abschluss der Verarbeitung dem für die Verarbeitung Verantwortlichen sämtliche Ergebnisse aushändigt und die personenbezogenen Daten auf keine andere Weise weiterverarbeitet;	g) nach Abschluss der Verarbeitung dem für die Verarbeitung Verantwortlichen sämtliche Ergebnisse zurückgibt , die personenbezogenen Daten auf keine andere Weise weiterverarbeitet und bestehende Kopien löscht, es sei denn, in Rechtsvorschriften der Union oder der Mitglied-	(g) <u>die personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen, die in dem Vertrag oder dem sonstigen Rechtsinstrument angegeben sind, zurückgibt bzw. löscht – nach Wahl des für die Verarbeitung Verantwortlichen –, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedsstaats, dem der Auftragsver-</u>	(g) at the choice of the controller, delete or return all the personal data to the controller after the end of the provision of data processing services, and delete existing copies unless Union or Member State law requires storage of the data;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>staaten ist die Speicherung der Daten vorgesehen;</i>	<u>beiter unterliegt, eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht;</u>		
h) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Informationen für die Kontrolle der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt.	h) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen für den Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Nachprüfungen vor Ort zulässt.	(h) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen (...) alle erforderlichen Informationen zum <u>Nachweis</u> der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt <u>und Überprüfungen, die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt. Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.</u>	(h) make available to the controller all information necessary to demonstrate compliance with the obligations laid down in this Article and allow for and contribute to audits, including inspections, conducted by the controller or another auditor mandated by the controller. The processor shall immediately inform the controller if, in his opinion, an instruction breaches this Regulation or Union or Member State data protection provisions.	
		2a. Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, <u>um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument</u>	2a. Where a processor enlists another processor for carrying out specific processing activities on behalf of the controller, the same data protection obligations as set out in the contract or other legal act between the controller and the processor as referred to in paragraph 2 shall be imposed on that other processor by way of a contract or other legal act under Union or Member State law, in particular providing sufficient guarantees to implement appropriate	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 2 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.</u>	technical and organisational measures in such a way that the processing will meet the requirements of this Regulation. Where that other processor fails to fulfil its data protection obligations, the initial processor shall remain fully liable to the controller for the performance of that other processor's obligations.	
		<u>2aa. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 oder eines <i>genehmigten Zertifizierungsverfahrens</i> gemäß Artikel 39 durch den Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 2a nachzuweisen.</u>	2aa. Adherence of the processor to an approved code of conduct pursuant to Article 38 or an approved certification mechanism pursuant to Article 39 may be used as an element to demonstrate sufficient guarantees referred to in paragraphs 1 and 2a.	
		<u>2ab. Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsin-</u>	2ab. Without prejudice to an individual contract between the controller and the processor, the contract or the other legal act referred to in paragraphs 2 and 2a may be based, in	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>strument im Sinne der Absätze 2 und 2a ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 2b und 2c genannten Standardvertragsklauseln oder aber auf Standardvertragsklauseln beruhen, die Bestandteil einer dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 39 und 39a erteilten Zertifizierung sind.</u>	whole or in part, on standard contractual clauses referred to in paragraphs 2b and 2c, including when they are part of a certification granted to the controller or processor pursuant to Articles 39 and 39a.	
		2b. <u>Die Kommission kann im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 2 und 2a genannten Fragen festlegen.</u>	2b. The Commission may lay down standard contractual clauses for the matters referred to in paragraph 2 and 2a and in accordance with the examination procedure referred to in Article 87(2).	
		2c. <u>Eine Aufsichtsbehörde kann im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 57 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 2 und 2a genannten Fragen festlegen.</u>	2c. A supervisory authority may adopt standard contractual clauses for the matters referred to in paragraph 2 and 2a and in accordance with the consistency mechanism referred to in Article 57.	
3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter dokumentieren die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und die in Absatz 2 aufgeführten Pflichten des Auftragsverarbeiters.	3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter dokumentieren die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und die in Absatz 2 aufgeführten Pflichten des Auftragsverarbeiters.	3. <u>Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 2 und 2a ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.</u>	3. The contract or the other legal act referred to in paragraphs 2 and 2a shall be in writing, including in an electronic form.	
	3a. Die hinreichenden Garantien gemäß Absatz 1 können			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>nen durch die Einhaltung von Verhaltenskodizes oder Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 38 oder 39 dieser Verordnung nachgewiesen werden.</i>			
4. Jeder Auftragsverarbeiter, der personenbezogene Daten auf eine andere als die ihm von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bezeichnete Weise verarbeitet, gilt für diese Verarbeitung als für die Verarbeitung Verantwortlicher und unterliegt folglich den Bestimmungen des Artikels 24 für gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche.	4. Jeder Auftragsverarbeiter, der personenbezogene Daten auf eine andere als die ihm von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bezeichnete Weise verarbeitet, oder die entscheidende Partei in Bezug auf die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung wird, gilt für diese Verarbeitung als für die Verarbeitung Verantwortlicher und unterliegt folglich den Bestimmungen des Artikels 24 für gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche.	4. (...)	4. Without prejudice to Articles 77, 79 and 79b, if a processor in breach of this Regulation determines the purposes and means of data processing, the processor shall be considered to be a controller in respect of that processing.	
5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Verantwortlichkeiten, Pflichten und Aufgaben des Auftragsverarbeiters in Übereinstimmung mit Absatz 1 festzulegen sowie die Bedingungen, durch die die Verarbeitung personenbezogener Daten in Unternehmensgruppen speziell zu		5. (...)	5. (...).	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Kontroll- und Berichterstattungs-zwecken vereinfacht werden kann.				
Artikel 27 Verarbeitung unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters			<i>Article 27</i> <i>Processing under the authority of the controller and processor</i>	
Personen, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellt sind und Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sowie der Auftragsverarbeiter selbst dürfen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, sofern sie keinen anders lautenden, aus dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht erwachsenden Pflichten unterliegen.		(...)	The processor and any person acting under the authority of the controller or of the processor who has access to personal data shall not process them except on instructions from the controller, unless required to do so by Union or Member State law.	
Artikel 28 Dokumentation		Artikel 28 Aufzeichnungen zu den Kategorien von Tätigkeiten der Verarbeitung <u>personenbezogener Daten</u>	<i>Article 28</i> <i>Records of processing activities</i>	
1. Alle für die Verarbeitung Verantwortlichen, alle Auftragsverarbeiter sowie etwaige Vertreter von für die Ver-	1. Alle für die Verarbeitung Verantwortlichen und alle Auftragsverarbeiter halten die zur Erfüllung der in	1. Alle für die Verarbeitung Verantwortlichen (...) und gegebenenfalls ihre Vertreter führen eine <u>Aufzeichnung zu al-</u>	1. Each controller and, if any, the controller's representative, shall maintain a record of processing activities under its responsibility. This record shall	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
arbeitung Verantwortlichen dokumentieren die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verarbeitungsvorgänge.	dieser Verordnung festgelegten Anforderungen notwendige Dokumentation vor und aktualisieren sie regelmäßig.	<u>len Kategorien von Tätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten</u> , die ihrer Zuständigkeit unterliegen. <u>Diese Aufzeichnung</u> enthält folgende Angaben:	contain the following information:	
		(a) Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen <u>und</u> etwaiger gemeinsam mit ihm Verantwortlicher (...), des Vertreters <u>des für die Verarbeitung Verantwortlichen</u> sowie eines etwaigen <u>Datenschutzbeauftragten</u> ;	(a) the name and contact details of the controller and any joint controller, the controller's representative and the data protection officer, if any;	
		(b) (...)	(b) (...)	
		(c) Angaben über die Zwecke der Verarbeitung einschließlich des berechtigten Interesses, falls sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f gründet;	(c) the purposes of the processing;	
		(d) eine Beschreibung der Kategorien von betroffenen Personen und der Kategorien der sich auf diese beziehenden personenbezogenen Daten;	(d) a description of categories of data subjects and of the categories of personal data;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		(e) die (...) Kategorien von Empfängern, <u>an die die personenbezogenen Daten weitergegeben worden sind oder noch weitergegeben werden, speziell bei Empfängern in Drittländern;</u>	(e) the categories of recipients to whom the personal data have been or will be disclosed including recipients in third countries;	
		(f) gegebenenfalls die Kategorien der Übermittlungen <u>personenbezogener</u> Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (...);	(f) where applicable, transfers of data to a third country or an international organisation, including the identification of that third country or international organisation and, in case of transfers referred to in point (h) of Article 44(1), the documentation of appropriate safeguards;	
		(g) <u>wenn möglich, die vorgesehenen</u> Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien.	(g) where possible, the envisaged time limits for erasure of the different categories of data;	
		(h) <u>wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 30 Absatz 1.</u>	(h) where possible, a general description of the technical and organisational security measures referred to in Article 30(1).	
2. Die Dokumentation enthält mindestens folgende Infor-	2. <i>Darüber hinaus halten alle für die Verarbeitung Verantwortlichen und alle Auftragsverarbeiter Dokumen-</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
mationen:	tationen zu folgenden In- formationen vor :			
a) Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen (oder etwaiger gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher) oder des Auftragsverarbeiters sowie eines etwaigen Vertreters;	a) Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen (oder etwaiger gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher) oder des Auftragsverarbeiters sowie eines etwaigen Vertreters;			
b) Name und Kontaktdaten eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;	b) Name und Kontaktdaten eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;			
c) Angaben über die Zwecke der Verarbeitung sowie – falls sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f gründet – über die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten legitimen Interessen;				
d) eine Beschreibung der Kategorien von betroffenen Personen und der Kategorien der sich auf diese beziehenden personenbezogenen Daten;				

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
e) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten einschließlich der für die Verarbeitung Verantwortlichen, denen personenbezogene Daten aus dem von diesen verfolgtem legitimen Interesse mitgeteilt werden;	e) Name und Kontaktdaten der etwaigen für die Verarbeitung Verantwortlichen, denen personenbezogene Daten mitgeteilt werden;			
f) gegebenenfalls Angaben über etwaige Datenübermittlungen in Drittländer oder an internationale Organisationen einschließlich deren Namen sowie bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h genannten Datenübermittlungen ein Beleg dafür, dass geeignete Sicherheitsgarantien vorgesehen wurden;				
g) eine allgemeine Angabe der Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;				
(h) eine Beschreibung der in Artikel 22 Absatz 3 genannten Verfahren.				

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>2a. Jeder Auftragsverarbeiter führt eine Aufzeichnung zu allen Kategorien von im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Folgendes enthält:</u>	2a. Each processor and, if any, the processor's representative shall maintain a record of all categories of personal data processing activities carried out on behalf of a controller, containing:	
		<u>(a) Name und Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes für die Verarbeitung Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie eines etwaigen Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen;</u>	(a) the name and contact details of the processor or processors and of each controller on behalf of which the processor is acting, and of the controller's or the processor's representative, and the data protection officer, if any;	
		<u>(b) Name und Kontaktdaten eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;</u>	(b) (...)	
		<u>(c) die Kategorien der Verarbeitungen, die im Auftrag jedes für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden;</u>	(c) the categories of processing carried out on behalf of each controller;	
		<u>(d) gegebenenfalls die Kategorien der Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation;</u>	(d) where applicable, transfers of data to a third country or an international organisation, including the identification of	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>nale Organisation.</u>	that third country or international organisation and, in case of transfers referred to in point (h) of Article 44(1), the documentation of appropriate safeguards;	
		(e) <u>wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 30 Absatz 1.</u>	(e) where possible, a general description of the technical and organisational security measures referred to in Article 30(1).	
		<u>3a. Die in den Absätzen 1 und 2a genannten Aufzeichnungen sind schriftlich zu führen; dies schließt elektronische oder andere ohne technische Vermittlung nicht lesbare Formate, die in ein lesbares Format umgewandelt werden können, ein.</u>	3a. The records referred to in paragraphs 1 and 2a shall be in writing, including in an electronic form.	
3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter sowie der etwaige Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen stellen die Dokumentation der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung.		3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter sowie der etwaige Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen stellen der Aufsichtsbehörde <u>die Aufzeichnung (...) auf Anforderung</u> zur Verfügung.	3. Upon request, the controller and the processor and, if any, the controller's or the processor's representative, shall make the record available to the supervisory authority.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen gelten nicht für folgende für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter:		4. Die in den Absätzen 1 <u>und 2a</u> genannten Pflichten gelten nicht für:	4. The obligations referred to in paragraphs 1 and 2a shall not apply to an enterprise or an organisation employing fewer than 250 persons unless the processing it carries out is likely to result in a risk for the rights and freedoms of data subject, the processing is not occasional, or the processing includes special categories of data as referred to in Article 9(1) or processing of data relating to criminal convictions and offences referred to in Article 9a.	
a) natürliche Personen, die personenbezogene Daten ohne eigenwirtschaftliches Interesse verarbeiten; oder		(a) (...);		
b) Unternehmen oder Organisationen mit weniger als 250 Beschäftigten, die personenbezogene Daten nur als Nebentätigkeit zusätzlich zu ihren Haupttätigkeiten verarbeiten.		(b) Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, <u>sofern die von ihnen vorgenommene Verarbeitung nicht aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände oder ihrer Zwecke voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, wie etwa Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, unbefugte Umkehr der Pseudonymisierung, finanzielle Verluste,</u>		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffenen Personen.</u>		
5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 genannte Dokumentation festzulegen, so dass insbesondere den Verantwortlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters sowie des etwaigen Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen Rechnung getragen wird.		5. (...)	5. (...)	
6. Die Kommission kann Standardvorlagen für die in Absatz 1 genannte Dokumentation festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren angenommen.		6. (...)	6. (...).	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 29 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde			Article 29 Co-operation with the supervisory authority	
1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter sowie der etwaige Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen arbeiten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zu, um ihr die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern, indem sie dieser insbesondere die in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen übermitteln und ihr den in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zugang gewähren.	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der etwaige Auftragsverarbeiter sowie der Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen arbeiten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zu, um ihr die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern, indem sie dieser insbesondere die in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen übermitteln und ihr den in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zugang gewähren.		1. The controller and the processor and, if any, the representative of the controller or the processor, shall co-operate, on request, with the supervisory authority in the performance of its tasks.	
2. Auf von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse erteilte Anordnungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 antworten der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter der Aufsichtsbehörde binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden angemessenen Frist. Die Antwort muss auch eine Beschreibung der im Anschluss an die Bemerkungen der Aufsichtsbehörden			2. (...).	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
de getroffenen Maßnahmen und der damit erzielten Ergebnisse beinhalten.				
ABSCHNITT 2 DATENSICHERHEIT			SECTION 2 DATA SECURITY	
Artikel 30 Sicherheit der Verarbeitung	Artikel 30 Sicherheit der Verarbeitung		<i>Article 30 Security of processing</i>	
1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter treffen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter treffen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Artikel 33 angemessen ist.	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter treffen <u>unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Wahrscheinlichkeit und der Höhe des Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten</u> geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, <u>wie z.B. (...) der Pseudonymisierung personenbezogener Daten</u> , um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.	1. Having regard to the state of the art and the costs of implementation and taking into account the nature, scope, context and purposes of the processing as well as the risk of varying likelihood and severity for the rights and freedoms of individuals, the controller and the processor shall implement appropriate technical and organisational measures, to ensure a level of security appropriate to the risk, including inter alia, as appropriate:	
	a) die Fähigkeit zu gewährleisten, dass die Vollstän-		(a) the pseudonymisation and encryption of personal data;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>digkeit der personenbezogenen Daten bestätigt wird;</i>			
	<i>b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Dauer sicherzustellen;</i>		(b) the ability to ensure the ongoing confidentiality, integrity, availability and resilience of systems and services processing personal data;	
	<i>c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang zu Daten rasch im Falle eines physischen oder technischen Vorfalls, der sich auf die Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Vertraulichkeit der Informationssysteme und -dienste auswirkt, wiederherzustellen;</i>		(c) the ability to restore the availability and access to data in a timely manner in the event of a physical or technical incident;	
	<i>d) zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen im Falle der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten nach Artikel 8 und 9, um ein situationsbezogenes Risikobewusstsein sicherzustellen, sowie die Fähigkeit, Präventiv- und Abhilfemaßnahmen sowie abmildernde Maßnahmen zeitnah gegen festgestellte Schwachstellen oder Vorfälle zu ergreifen, die ein</i>		(d) a process for regularly testing, assessing and evaluating the effectiveness of technical and organisational measures for ensuring the security of the processing.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Risiko für die Daten darstellen könnten;</i>			
	<i>e) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen, -verfahren und -pläne, die aufgestellt werden, um die Wirksamkeit auf Dauer sicherzustellen;</i>			
	1a. Eine solche Sicherheitspolitik umfasst – unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten – Folgendes:	<u>1a. Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, (...) die mit der Datenverarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Weitergabe von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.</u>	1a. In assessing the appropriate level of security account shall be taken in particular of the risks that are presented by data processing, in particular from accidental or unlawful destruction, loss, alteration, unauthorised disclosure of, or access to personal data transmitted, stored or otherwise processed.	
2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter treffen im Anschluss an eine Risikobewertung die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor unbeabsichtigter oder widerrechtlicher Zer-	2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen bewirken zumindest, dass	2. (...)	2. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
störung oder vor unbeabsichtigtem Verlust sowie zur Vermeidung jedweder unrechtmäßigen Verarbeitung, insbesondere jeder unbefugten Offenlegung, Verbreitung beziehungsweise Einsichtnahme oder Veränderung.				
	<i>a) sichergestellt wird, dass nur ermächtigte Personen für rechtlich zulässige Zwecke Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten,</i>			
	<i>b) gespeicherte oder übermittelte personenbezogene Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Zerstörung, unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung und unbefugter oder unrechtmäßiger Speicherung oder Verarbeitung, unbefugtem oder unberechtigtem Zugang oder unbefugter oder unrechtmäßiger Weitergabe geschützt werden, und</i>			
	<i>c) die Umsetzung eines Sicherheitskonzepts für die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet wird.</i>			
		<u>2a. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Arti-</u>	2a. Adherence to an approved code of conduct pursuant to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>kel 38 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 39 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen nachzuweisen.</u>	Article 38 or an approved certification mechanism pursuant to Article 39 may be used as an element to demonstrate compliance with the requirements set out in paragraph 1.	
		<u>2b. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach Unionsrecht oder mitgliedstaatlichem Recht zur Verarbeitung verpflichtet.</u>	2b. The controller and processor shall take steps to ensure that any person acting under the authority of the controller or the processor who has access to personal data shall not process them except on instructions from the controller, unless he or she is required to do so by Union or Member State law.	
3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen für die in den Absätzen 1 und 2 genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen und den aktuellen Stand der Technik für bestimmte Sektoren und Datenverarbeitungssituationen zu bestimmen, wobei sie die technologische Entwicklung sowie Lösungen für einen Daten-	3. Der Europäische Datenschutzausschuss wird beauftragt, Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Praktiken nach Maßgabe von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu veröffentlichen und den aktuellen Stand der Technik für bestimmte Sektoren und Datenverarbeitungssituationen zu bestimmen, wobei er insbesondere	3. (...)	3. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
schutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt, sofern nicht Artikel 4 gilt.	re die technologische Entwicklung sowie Lösungen für einen Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt.			
4. Die Kommission kann erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu einer situationsabhängigen Konkretisierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen erlassen, um insbesondere		4. (...)	4. (...).	
a) jedweden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten zu verhindern;				
b) jedwede unbefugte Einsichtnahme in personenbezogene Daten sowie jedwede unbefugte Offenlegung, Kopie, Änderung, Löschung oder Entfernung von personenbezogenen Daten zu verhindern;				
c) sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge überprüft wird.				
Die genannten Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren angenommen.				

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 31 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde			<i>Article 31</i> Notification of a personal data breach to the supervisory authority	
1. Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung und nach Möglichkeit binnen 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung. Falls die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 24 Stunden erfolgt, ist dieser eine Begründung beizufügen.	1. Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Aufsichtsbehörde unverzüglich .	1. Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, <u>die voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat, wie etwa Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Umkehr der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile</u> , meldet der für die Verarbeitung Verantwortliche der <u>gemäß Artikel 51 zuständigen</u> Aufsichtsbehörde die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ohne unangemessene Verzögerung und nach Möglichkeit binnen <u>72</u> Stunden nach Feststellung der Verletzung. Falls die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen <u>72</u> Stunden erfolgt, ist ihr eine Begründung beizufügen.	1. In the case of a personal data breach, the controller shall without undue delay and, where feasible, not later than 72 hours after having become aware of it, notify the personal data breach to the supervisory authority competent in accordance with Article 51, unless the personal data breach is unlikely to result in a risk for the rights and freedoms of individuals. The notification to the supervisory authority shall be accompanied by a reasoned justification in cases where it is not made within 72 hours.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		gen.		
		1a. <u>Eine Meldung gemäß Absatz 1 muss nicht erfolgen, wenn eine Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstaben a und b nicht erforderlich ist.</u>	1a. (...)	
2. In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe f alarmiert und informiert der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen unmittelbar nach Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.	2. Der Auftragsverarbeiter alarmiert und informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich nach Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.	2. (...) Nach Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten <u>meldet</u> der Auftragsverarbeiter diese dem für die Verarbeitung Verantwortlichen <u>ohne ungebührliche Verzögerung</u> .	2. The processor shall notify the controller without undue delay after becoming aware of a personal data breach.	
3. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung enthält mindestens folgende Informationen:	3. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung enthält mindestens folgende Informationen:	3. Die in Absatz 1 genannte Meldung enthält mindestens folgende Informationen:	3. The notification referred to in paragraph 1 must at least:	
a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datenkategorien und der Zahl der betroffenen Datensätze;	a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datenkategorien und der Zahl der betroffenen Datensätze;	(a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, <u>so weit möglich und angezeigt</u> mit Angabe der <u>ungefähren</u> Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datenkategorien und der <u>ungefähren</u> Zahl der betroffenen Da-	(a) describe the nature of the personal data breach including where possible, the categories and approximate number of data subjects concerned and the categories and approximate number of data records concerned;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		tensätze;		
b) Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder eines sonstigen Ansprechpartners für weitere Informationen;	b) Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder eines sonstigen Ansprechpartners für weitere Informationen;	(b) Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder eines sonstigen Ansprechpartners für weitere Informationen;	(b) communicate the name and contact details of the data protection officer or other contact point where more information can be obtained;	
c) Empfehlungen für Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger negativer Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;	c) Empfehlungen für Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger negativer Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;	(c) (...)	(c) (...)	
d) eine Beschreibung der Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;	d) eine Beschreibung der Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;	(d) eine Beschreibung der <u>wahrscheinlichen</u> Folgen der <u>von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen festgestellten</u> Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;	(d) describe the likely consequences of the personal data breach;	
e) eine Beschreibung der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgeschlagenen oder ergriffenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.	e) eine Beschreibung der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgeschlagenen oder ergriffenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und zur Minderung ihrer Auswirkungen. Die Information kann, wenn nötig, auch stufenweise erfolgen.	(e) eine Beschreibung der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen <u>ergriffenen oder vorgeschlagenen</u> Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten <u>und</u>	(e) describe the measures taken or proposed to be taken by the controller to address the personal data breach, including, where appropriate, to mitigate its possible adverse effects.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		(f) <u>gegebenenfalls eine Angabe von Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger nachteiliger Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.</u>	(f) (...)	
		3a. <u>Wenn und soweit die in Absatz 3 Buchstaben d, e und f genannten Informationen nicht zur gleichen Zeit wie die in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten bereitgestellt werden können, stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Informationen ohne ungebührliche weitere Verzögerung zur Verfügung.</u>	3a. Where, and in so far as, it is not possible to provide the information at the same time, the information may be provided in phases without undue further delay.	
4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche dokumentiert etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen. Die Dokumentation enthält nur	4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche dokumentiert etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Die Dokumentation muss ausreichend sein, um der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels und von Artikel 30	4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche dokumentiert etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, <u>auf die in den Absätzen 1 und 2 Bezug genommen wird</u> , unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen. (...).	4. The controller shall document any personal data breaches, comprising the facts surrounding the breach, its effects and the remedial action taken. This documentation must enable the supervisory authority to verify compliance with this Article.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen.	ermöglichen. Die Dokumentation enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen.			
	4a. Die Aufsichtsbehörde führt ein öffentliches Verzeichnis der Arten der gemeldeten Verletzungen.			
5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Feststellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten festzulegen sowie die konkreten Umstände, unter denen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden haben.	5. Der Europäische Datenschutzausschuss wird beauftragt, Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Praktiken nach Maßgabe von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf die Feststellung der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu veröffentlichen sowie die Unverzögerlichkeit gemäß Absatz 1 und 2 und die konkreten Umstände, unter denen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden haben, festzulegen .	5. (...)	5. (...)	
6. Die Kommission kann das Standardformat für derartige Meldungen an die Aufsichtsbehörde, die Verfahrensvorschriften für die vorgeschrie-		6. (...)	6. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
bene Meldung sowie Form und Modalitäten der in Absatz 4 genannten Dokumentation einschließlich der Fristen für die Löschung der darin enthaltenen Informationen festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.				
Artikel 32 Benachrichtigung der betroffenen Person von einer Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten			Article 32 Communication of a personal data breach to the data subject	
1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche benachrichtigt im Anschluss an die Meldung nach Artikel 31 die betroffene Person ohne unangemessene Verzögerung von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person durch eine festgestellte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beeinträchtigt wird.	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche benachrichtigt im Anschluss an die Meldung nach Artikel 31 die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz der personenbezogenen Daten, die Privatsphäre, die Rechte oder die berechtigten Interessen der betroffenen Person durch eine festgestellte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	1. <u>Hat</u> die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich <u>ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge, wie etwa Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, Rufschädigung, unbefugte Umkehr der Pseudonymisierung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile</u> , so benachrichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) die betroffene Person ohne	1. When the personal data breach is likely to result in a high risk the rights and freedoms of individuals the controller shall communicate the personal data breach to the data subject without undue delay.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	beeinträchtigt wird.	ungebührliche Verzögerung von der Verletzung.		
2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person umfasst mindestens die in Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Informationen und Empfehlungen.	2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person ist umfassend, klar und für jedermann verständlich. Sie beschreibt die Art der Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten und umfasst mindestens die in Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Informationen und Empfehlungen sowie Informationen über die Rechte betroffener Personen einschließlich der Rechtsbeihilfe.	2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält mindestens die in Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b, <u>e</u> und f genannten Informationen und Empfehlungen.	2. The communication to the data subject referred to in paragraph 1 shall describe in clear and plain language the nature of the personal data breach and contain at least the information and the recommendations provided for in points (b), (d) and (e) of Article 31(3).	
3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist nicht erforderlich, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde nachweist, dass er geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Durch diese techni-	3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist nicht erforderlich, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde nachweist, dass er geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Durch diese techni-	3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person (...) <u>gemäß Absatz 1</u> ist nicht erforderlich, wenn	3. The communication to the data subject referred to in paragraph 1 shall not be required if:	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
schen Sicherheitsvorkehrungen sind die betreffenden Daten für alle Personen zu verschlüsseln, die nicht zum Zugriff auf die Daten befugt sind.	schen Sicherheitsvorkehrungen sind die betreffenden Daten für alle Personen zu verschlüsseln, die nicht zum Zugriff auf die Daten befugt sind.			
		a. der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) geeignete technische <u>und organisatorische</u> Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung <u>betroffenen</u> personenbezogenen Daten angewandt wurden, <u>insbesondere solche, durch die</u> die betreffenden Daten für alle Personen, die nicht zum Zugriff auf die Daten befugt sind, unverständlich gemacht werden, <u>etwa durch Verschlüsselung</u> , oder	(a) the controller has implemented appropriate technical and organisational protection measures, and that those measures were applied to the data affected by the personal data breach, in particular those that render the data unintelligible to any person who is not authorised to access it, such as encryption; or	
		b. <u>der für die Verarbeitung Verantwortliche durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder</u>	(b) the controller has taken subsequent measures which ensure that the high risk for the rights and freedoms of data subjects referred to in paragraph 1 is no longer likely to materialise; or	
		c. <u>dies insbesondere angesichts der Zahl der betroffenen Fälle</u>	(c) it would involve disproportionate effort. In such case,	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesen Fällen hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden, oder	there shall instead be a public communication or similar measure whereby the data subjects are informed in an equally effective manner.	
		d. <u>sie ein wichtiges öffentliches Interesse beeinträchtigen würde.</u>		
4. Unbeschadet der dem für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegenden Pflicht, der betroffenen Person die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mitzuteilen, kann die Aufsichtsbehörde, falls der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person noch nicht in Kenntnis gesetzt hat, nach Prüfung der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Verletzung den für die Verarbeitung Verantwortlichen auffordern, dies zu tun.	4. Unbeschadet der dem für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegenden Pflicht, der betroffenen Person die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mitzuteilen, kann die Aufsichtsbehörde, falls der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person noch nicht in Kenntnis gesetzt hat, nach Prüfung der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Verletzung den für die Verarbeitung Verantwortlichen auffordern, dies zu tun.	4. (...)	4. If the controller has not already communicated the personal data breach to the data subject, the supervisory authority, having considered the likelihood of the breach to result in a high risk, may require it to do so or may decide that any of the conditions referred to in paragraph 3 are met.	
5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die	5. Der Europäische Datenschutzausschuss wird beauftragt, Leitlinien, Empfehlungen und bewährte	5. (...)	5. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Umstände festzulegen, unter denen sich eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten negativ auf die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten auswirken kann.	Praktiken nach Maßgabe von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Umstände zu veröffentlichen , unter denen sich eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten negativ auf die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten, die Privatsphäre, die Rechte oder die berechtigten Interessen der betroffenen Person auswirken kann.			
6. Die Kommission kann das Format für die in Absatz 1 genannte Mitteilung an die betroffene Person und die für die Mitteilung geltenden Verfahrensvorschriften festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.		6. (...)	6. (...).	
	Artikel 32a Einhaltung der Risikogrundsätze			
	1. Der für die Verarbeitung			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Verantwortliche oder gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter führt eine Risikoanalyse zu den möglichen Auswirkungen der beabsichtigten Datenverarbeitung auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch, um zu bewerten, ob seine Verarbeitungsvorgänge konkrete Risiken bergen können.</i>			
	<i>2. Folgende Verarbeitungsvorgänge können konkrete Risiken beinhalten:</i>			
	<i>a) Verarbeitung personenbezogener Daten von mehr als 5 000 betroffenen Personen innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten;</i>			
	<i>b) Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1, Standortdaten, Daten über Kinder oder Arbeitnehmerdaten in groß angelegten Ablagesystemen;</i>			
	<i>c) Profiling, das als Grundla-</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>ge für Maßnahmen dient, welche Rechtswirkungen gegenüber der betroffenen Person entfalten oder ähnlich erhebliche Auswirkungen für diese mit sich bringen;</i>			
	<i>d) Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erbringung von Gesundheitsdiensten, für epidemiologische Studien oder für Erhebungen über Geisteskrankheiten oder ansteckende Krankheiten, wenn die betreffenden Daten in großem Umfang im Hinblick auf Maßnahmen oder Entscheidungen verarbeitet werden, welche sich auf spezifische Einzelpersonen beziehen sollen;</i>			
	<i>e) automatisierte weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche;</i>			
	<i>f) sonstige Verarbeitungsvorgänge, bei denen gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b vorab der Datenschutzbeauftragte oder die Aufsichtsbehörde anzuhören ist;</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	g) <i>Wahrscheinlichkeit, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu negativen Auswirkungen auf den Schutz der personenbezogenen Daten, die Privatsphäre, die Rechte oder die legitimen Interessen der betroffenen Person führt;</i>			
	h) <i>die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters besteht in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen;</i>			
	i) <i>personenbezogene Daten werden einer großen Zahl von Personen zugänglich gemacht, von der vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie begrenzt wird.</i>			
	3. <i>Ergibt die Risikoanalyse,</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>dass</i>			
	<i>a) Verarbeitungsvorgänge gemäß Absatz 2 Buchstabe a oder b vorliegen, müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen, die keine Niederlassung in der Europäischen Union haben, gemäß den Voraussetzungen und Ausnahmen in Artikel 25 einen Vertreter in der Europäischen Union benennen;</i>			
	<i>b) Verarbeitungsvorgänge gemäß Absatz 2 Buchstabe a, b oder h vorliegen, müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß den Voraussetzungen und Ausnahmen in Artikel 35 einen Datenschutzbeauftragten benennen;</i>			
	<i>c) Verarbeitungsvorgänge gemäß Absatz 2 Buchstabe a, b, c, d, e, f, g oder h vorliegen, müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen oder die in ihrem Auftrag handelnden Auftragsverarbeiter eine Datenschutz-Folgenabschätzung ge-</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>mäß Artikel 33 durch;</i>			
	d) Verarbeitungsvorgänge gemäß Absatz 2 Buchstabe f vorliegen, müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen den Datenschutzbeauftragten oder wenn kein Datenschutzbeauftragter benannt wurde, die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 34 zu Rate ziehen;			
	4. Die Risikoanalyse wird spätestens nach einem Jahr überprüft oder unverzüglich, wenn sich das Wesen, der Umfang oder der Zweck der Datenverarbeitungsvorgänge wesentlich ändern. Ist der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Absatz 3 Buchstabe c nicht verpflichtet, eine Datenschutz - Folgenabschätzung durchzuführen, wird die Risikoanalyse dokumentiert.			
ABSCHNITT 3 DATENSCHUTZ- FOLGENABSCHÄTZUNG UND VORHERIGE GE- NEHMIGUNG			SECTION 3 DATA PROTECTION IM- PACT ASSESSMENT AND PRIOR CONSULTATION	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 33 Datenschutz- Folgenabschätzung			Article 33 Data protection impact as- essment	
1. Bei Verarbeitungsvorgängen, die aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen, führt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.	1. Wenn dies nach Maßgabe von Artikel 32a Absatz 3 erforderlich ist , führt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, insbesondere für ihr Recht auf den Schutz personenbezogener Daten durch. Eine einzige Abschätzung ist für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlichen Risiken ausreichend.	1. Wenn <u>eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat, wie etwa Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, Rufschädigung, unbefugte Umkehr der Pseudonymisierung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile</u> , so führt der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch (...).	1. Where a type of processing in particular using new technologies, and taking into account the nature, scope, context and purposes of the processing, is likely to result in a high risk for the rights and freedoms of individuals, the controller shall, prior to the processing, carry out an assessment of the impact of the envisaged processing operations on the protection of personal data. A single assessment may address a set of similar processing operations that present similar high risks.	
		1a. <u>Der für die Verarbeitung Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz</u> -	1a. The controller shall seek the advice of the data protection officer, where designated, when carrying out a data	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein.</u>	protection impact assessment.	
2. Die in Absatz 1 genannten Risiken bestehen insbesondere bei folgenden Verarbeitungsvorgängen:		2. <u>Eine DatenschutzFolgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:</u>	2. A data protection impact assessment referred to in paragraph 1 shall in particular be required in the following cases:	
a) systematische und umfassende Auswertung persönlicher Aspekte einer natürlichen Person, beispielsweise zwecks Analyse ihrer wirtschaftlichen Lage, ihres Aufenthaltsorts, ihres Gesundheitszustands, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens oder zwecks diesbezüglicher Voraussagen, die sich auf eine automatisierte Verarbeitung von Daten gründet und ihrerseits als Grundlage für Maßnahmen dient, welche Rechtswirkung gegenüber der betroffenen Person entfalten oder erhebliche Auswirkungen für diese mit sich bringen;		(a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, (...) die sich auf <u>Profiling</u> gründet und die ihrerseits als Grundlage für <u>Entscheidungen</u> dient, die Rechtswirkung gegenüber <u>betroffenen Personen</u> entfalten oder <u>erhebliche</u> Auswirkungen für diese mit sich bringen;	(a) a systematic and extensive evaluation of personal aspects relating to natural persons which is based on automated processing, including profiling, and on which decisions are based that produce legal effects concerning the individual or similarly significantly affect the individual;	
b) Verarbeitung von Daten über das Sexualleben, den Gesundheitszustand, die Rasse		(b) <u>Verarbeitung spezieller Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9</u>	(b) processing on a large scale of special categories of data referred to in Article 9(1), or	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
oder die ethnische Herkunft oder für die Erbringung von Gesundheitsdiensten, für epidemiologische Studien oder für Erhebungen über Geisteskrankheiten oder ansteckende Krankheiten, wenn die betreffenden Daten in großem Umfang im Hinblick auf Maßnahmen oder Entscheidungen verarbeitet werden, welche sich auf spezifische Einzelpersonen beziehen sollen;		<u>Absatz 1 (...), biometrischen Daten oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln</u> , wenn die Daten in großem Umfang im Hinblick auf Entscheidungen verarbeitet werden, die sich auf spezifische Einzelpersonen beziehen sollen;	of data relating to criminal convictions and offences referred to in Article 9a;	
c) weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels Videoüberwachung;		(c) <i>weiträumige</i> Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels optoelektronischer Vorrichtungen (...);	(c) a systematic monitoring of a publicly accessible area on a large scale.	
d) Verarbeitung personenbezogener Daten aus umfangreichen Dateien, die Daten über Kinder, genetische Daten oder biometrische Daten enthalten;		(d) (...);	(d) (...)	
e) sonstige Verarbeitungsvorgänge, bei denen gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b vorab die Aufsichtsbehörde zu Rate zu ziehen ist.		(e) (...).	(e) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>2a. Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem Europäischen Datenschutz-ausschuss.</u>	2a. The supervisory authority shall establish and make public a list of the kind of processing operations which are subject to the requirement for a data protection impact assessment pursuant to paragraph 1. The supervisory authority shall communicate those lists to the European Data Protection Board.	
		<u>2b. Die Aufsichtsbehörde kann des Weiteren eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem Europäischen Datenschutz-ausschuss.</u>	2b. The supervisory authority may also establish and make public a list of the kind of processing operations for which no data protection impact assessment is required. The supervisory authority shall communicate those lists to the European Data Protection Board.	
		<u>2c. Vor Festlegung der in den Absätzen 2a und 2b genannten Listen wendet die zuständige Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 57 an, wenn solche Listen Verarbeitungstätigkeiten umfassen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung</u>	2c. Prior to the adoption of the lists referred to in paragraphs 2a and 2b the competent supervisory authority shall apply the consistency mechanism referred to in Article 57 where such lists involve processing activities which are related to the offering of goods or services to data subjects or to the moni-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>des Verhaltens dieser Personen in mehreren Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen oder die den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union erheblich beeinträchtigen könnten.</u>	toring of their behaviour in several Member States, or may substantially affect the free movement of personal data within the Union.	
3. Die Folgenabschätzung trägt den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung; sie enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht werden soll, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.	3. Die Folgenabschätzung bezieht sich auf das gesamte Lebenszyklusmanagement personenbezogener Daten , von der Erhebung über die Verarbeitung bis zur Löschung . Zumindest Folgendes ist enthalten:	3. Die Folgenabschätzung enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine <u>Bewertung</u> des Risikos, <u>auf das in Absatz 1 Bezug genommen wird</u> , sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, <u>einschließlich</u> Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht werden soll, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.	3. The assessment shall contain at least:	
	a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge, die Zwecke der Verarbei-		(a) a systematic description of the envisaged processing operations and the purposes of the processing, including	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>tung und gegebenenfalls die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;</i>		where applicable the legitimate interest pursued by the controller;	
	<i>b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;</i>		(b) an assessment of the necessity and proportionality of the processing operations in relation to the purposes;	
	<i>c) eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken, einschließlich des Diskriminierungsrisikos, das mit dem Vorgang verbunden ist oder durch diesen erhöht wird;</i>		(c) an assessment of the risks to the rights and freedoms of data subjects referred to in paragraph 1;	
	<i>d) eine Beschreibung der geplanten Abhilfemaßnahmen und Maßnahmen zur Minimierung der Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten;</i>		(d) the measures envisaged to address the risks, including safeguards, security measures and mechanisms to ensure the protection of personal data and to demonstrate compliance with this Regulation taking into account the rights and legitimate interests of data subjects and other persons concerned.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	e) <i>eine Aufstellung der Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren – wie die Pseudonymisierung –, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht werden soll, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, wobei den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird;</i>			
	f) <i>eine allgemeine Angabe der Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;</i>			
	g) <i>eine Erklärung, welche Maßnahmen in Bezug auf den Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 23 umgesetzt wurden;</i>			
	h) <i>eine Aufstellung der Empfänger oder Kategorien</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>von Empfängern der personenbezogenen Daten;</i>			
	<i>i) gegebenenfalls eine Liste mit Angaben über geplante Datenübermittlungen in Drittländer oder an internationale Organisationen, einschließlich deren Namen, sowie bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h genannten Datenübermittlungen ein Beleg dafür, dass geeignete Sicherheitsgarantien vorgesehen wurden;</i>			
	<i>j) eine Bewertung des Zusammenhangs der Datenverarbeitung.</i>			
	3a. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten benannt hat, ist dieser am Verfahren der Folgenabschätzung zu beteiligen.	<u>3a. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 durch die zuständigen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder die zuständigen Auftragsverarbeiter ist bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit und der Auswirkungen der von diesen durchgeführten Verarbeitungsvorgängen, insbesondere für die Zwecke einer Datenschutz-Folgenabschätzung, gebührend zu berücksichtigen.</u>	3a. Compliance with approved codes of conduct referred to in Article 38 by the relevant controllers or processors shall be taken into due account in assessing the impact of the processing operations performed by such controllers or processors, in particular for the purposes of a data protection impact assessment.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	3b. Die Folgenabschätzung wird dokumentiert und es wird ein Plan für regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß Artikel 33a Absatz 1 festgelegt. Die Folgenabschätzung wird ohne unangemessene Verzögerung aktualisiert, wenn die Ergebnisse der Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß Artikel 33a Unstimmigkeiten bei der Einhaltung aufzeigen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter sowie der etwaige Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen stellen die Folgenabschätzung der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung.			
4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche holt die Meinung der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbei-		4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche holt den Standpunkt der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge	4. Where appropriate, the controller shall seek the views of data subjects or their representatives on the intended processing, without prejudice to the protection of commercial or public interests or the security of the processing operations.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
tungsvorgänge ein.		(...) ein.		
5. Falls es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde oder um eine öffentliche Einrichtung handelt und die Verarbeitung aufgrund einer im Unionsrecht festgelegten rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c erfolgt, welche Vorschriften und Verfahren für die betreffenden Verarbeitungsvorgänge vorsieht, gelten die Absätze 1 bis 4 nur, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.		5. Falls (...) die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c <u>oder e auf einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, beruht und falls die betreffenden Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln</u>, gelten die Absätze 1 bis 3 nur, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.	5. Where the processing pursuant to point (c) or (e) of Article 6(1) has a legal basis in Union law, or the law of the Member State to which the controller is subject, and such law regulates the specific processing operation or set of operations in question, and a data protection impact assessment has already been made as part of a general impact assessment in the context of the adoption of this legal basis, paragraphs 1 to 3 shall not apply, unless Member States deem it necessary to carry out such assessment prior to the processing activities.	
6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen für Verarbeitungsvorgänge, die mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Risiken behaftet sein können, sowie die Anforderungen an die in Absatz 3 genannte Folgenabschätzung einschließlich der Bedingungen		6. (...)	6. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
für die Skalierbarkeit und für die interne und externe Überprüfbarkeit festzulegen. Dabei berücksichtigt die Kommission spezifische Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen.				
7. Die Kommission kann Standards und Verfahren für die Durchführung sowie für die interne und externe Überprüfung der in Absatz 3 genannten Folgenabschätzung festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.		7. (...)	7. (...)	
			8. Where necessary, the controller shall carry out a review to assess if the processing of personal data is performed in compliance with the data protection impact assessment at least when there is a change of the risk represented by the processing operations.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	Artikel 33a Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen			
	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter führt spätestens zwei Jahre nach der Durchführung einer Folgenabschätzung nach Artikel 33 Absatz 1 eine Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch. Mit dieser Überprüfung wird nachgewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einklang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird.			
	2. Die Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wird in regelmäßigen Abständen mindestens alle zwei Jahre durchgeführt oder unverzüglich, wenn sich die mit Verarbeitungsvorgängen verbundenen spezifischen Risiken ändern.			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	3. Wenn die Ergebnisse der Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen Unstimmigkeiten bei der Einhaltung aufzeigen, enthält die Überprüfung Empfehlungen, wie eine vollständige Einhaltung erreicht werden kann.			
	4. Die Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die einschlägigen Empfehlungen werden dokumentiert. Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter sowie der etwaige Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen stellen der Aufsichtsbehörde auf Anforderung die Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zur Verfügung.			
	5. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten benannt hat, ist dieser am Verfahren zur Überprüfung der Einhal-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>tung der Datenschutzbestimmungen zu beteiligen</i>			
Artikel 34 Vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung	Artikel 34 Vorherige Konsultation		<i>Article 34</i> Prior consultation	
1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter holt vor der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die Risiken zu mindern, welche für die betroffenen Personen bestehen, wenn dieser Vertragsklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d vereinbart oder keine geeigneten Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation in einem rechtsverbindlichen Instrument nach Artikel 42 Absatz 5 vorsieht.		1. (...)	1. (...)	
2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in	2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in	2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) zieht vor der	2. The controller shall consult the supervisory authority pri-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter zieht vor der Verarbeitung personenbezogener Daten die Aufsichtsbehörde zu Rate, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die für die betroffenen Personen bestehenden Risiken zu mindern; dies gilt für alle Fälle, in denen	seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter zieht vor der Verarbeitung personenbezogener Daten den Datenschutzbeauftragten, oder wenn kein Datenschutzbeauftragter benannt wurde , die Aufsichtsbehörde zu Rate, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die für die betroffenen Personen bestehenden Risiken zu mindern; dies gilt für alle Fälle, in denen	Verarbeitung personenbezogener Daten die Aufsichtsbehörde zu Rate (...), wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 33 hervorgeht, dass die Verarbeitung <u>ein (...) hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.</u>	or to the processing of personal data where a data protection impact assessment as provided for in Article 33 indicates that the processing would result in a high risk in the absence of measures taken by the controller to mitigate the risk.	
a) aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 hervorgeht, dass die geplanten Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke hohe konkrete Risiken bergen können; oder	a) aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 hervorgeht, dass die geplanten Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke hohe konkrete Risiken bergen können; oder			
b) die Aufsichtsbehörde eine vorherige Zurateziehung bezüglich der in Absatz 4 genannten Verarbeitungsvorgänge, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener	b) der Datenschutzbeauftragte oder die Aufsichtsbehörde eine vorherige Konsultation bezüglich der in Absatz 4 genannten Verarbeitungsvorgänge, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Personen bergen können, für erforderlich hält.	die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen können, für erforderlich hält.			
3. Falls die Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung nicht im Einklang mit dieser Verordnung steht, insbesondere weil die Risiken unzureichend ermittelt wurden oder eingedämmt werden, untersagt sie die geplante Verarbeitung und unterbreitet geeignete Vorschläge, wie diese Mängel beseitigt werden könnten.	3. Falls die zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse feststellt , dass die geplante Verarbeitung nicht im Einklang mit dieser Verordnung steht, insbesondere weil die Risiken unzureichend ermittelt wurden oder eingedämmt werden, untersagt sie die geplante Verarbeitung und unterbreitet geeignete Vorschläge, wie diese Mängel beseitigt werden könnten.	3. Falls die Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gemäß Absatz 2 nicht im Einklang mit dieser Verordnung <u>stünde</u> , insbesondere weil <u>der für die Verarbeitung Verantwortliche das Risiko</u> nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat, unterbreitet sie <u>dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen spätestens sechs Wochen nach dem Antrag auf Konsultation schriftlich entsprechende Empfehlungen</u> und kann ihre in Artikel 53 genannten Befugnisse ausüben (...). Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der geplanten Verarbeitung um weitere sechs Wochen verlängert werden. <u>Kommt es zu einer Fristverlängerung, wird der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Verzögerung informiert.</u>	3. Where the supervisory authority is of the opinion that the intended processing referred to in paragraph 2 would not comply with this Regulation, in particular where the controller has insufficiently identified or mitigated the risk, it shall within a maximum period of eight weeks following the request for consultation give advice to the data controller, and where applicable the processor in writing, and may use any of its powers referred to in Article 53. This period may be extended for a further six weeks, taking into account the complexity of the intended processing. Where the extended period applies, the controller, and where applicable the processor shall be informed within one month of receipt of the request including of the reasons for the delay. These periods may be suspended until the supervisory authority has obtained any information it may have requested for the purposes of	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			the consultation.	
4. Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, die Gegenstand der vorherigen Zurateziehung nach Absatz 2 Buchstabe b sind, und veröffentlicht diese. Die Aufsichtsbehörde übermittelt derartige Listen an den Europäischen Datenschutzausschuss.	4. Der Europäische Datenschutzausschuss erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, die Gegenstand der vorherigen Konsultation nach Absatz 2 sind, und veröffentlicht diese.	4. (...)	4. (...)	
5. Wenn auf der in Absatz 4 genannten Liste Verarbeitungsvorgänge aufgeführt werden, die sich auf Waren oder Dienstleistungen beziehen, welche betroffenen Personen in mehreren Mitgliedstaaten angeboten werden, oder die dazu dienen sollen, das Verhalten dieser betroffenen Personen zu beobachten, oder die wesentliche Auswirkungen auf den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union haben können, bringt die Aufsichtsbehörde vor der Annahme der Liste das in Artikel 57 beschriebene Kohärenzverfahren zur Anwendung.		5. (...)	5. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
6. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter legt der Aufsichtsbehörde die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 vor und übermittelt ihr auf Aufforderung alle sonstigen Informationen, die sie benötigt, um die Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehenden Risiken und die diesbezüglichen Sicherheitsgarantien bewerten zu können.	6. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter legt der Aufsichtsbehörde die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 vor und übermittelt ihr auf Aufforderung alle sonstigen Informationen, die sie benötigt, um die Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehenden Risiken und die diesbezüglichen Sicherheitsgarantien bewerten zu können.	6. Der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) stellt der Aufsichtsbehörde <u>bei einer Konsultation gemäß Absatz 2 (...) folgende Informationen</u> zur Verfügung:	6. When consulting the supervisory authority pursuant to paragraph 2, the controller shall provide the supervisory authority with	
		(a) <u>gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter, insbesondere bei einer Verarbeitung innerhalb einer Gruppe von Unternehmen;</u>	(a) where applicable, the respective responsibilities of controller, joint controllers and processors involved in the processing, in particular for processing within a group of undertakings;	
		(b) <u>die Zwecke und die Mittel der beabsichtigten Verarbeitung;</u>	(b) the purposes and means of the intended processing;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		(c) <u>die zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und Garantien;</u>	(c) the measures and safeguards provided to protect the rights and freedoms of data subjects pursuant to this Regulation;	
		(d) <u>gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;</u>	(d) where applicable, the contact details of the data protection officer;	
		(e) die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 33 und	(e) the data protection impact assessment provided for in Article 33; and	
		(f) <u>alle sonstigen von der Aufsichtsbehörde angeforderten Informationen (...).</u>	(f) any other information requested by the supervisory authority.	
7. Die Mitgliedstaaten ziehen die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung einer von ihren nationalen Parlamenten zu erlassenden Legislativmaßnahme oder einer sich auf eine solche Legislativmaßnahme gründenden Maßnahme, durch die die Art der Verarbeitung definiert wird, zu Rate, damit die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitung mit dieser Verordnung sichergestellt ist und insbesondere die für die betreffenden Personen beste-	7. Die Mitgliedstaaten ziehen die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung einer von ihren nationalen Parlamenten zu erlassenden Legislativmaßnahme oder einer sich auf eine solche Legislativmaßnahme gründenden Maßnahme, durch die die Art der Verarbeitung definiert wird, zu Rate, damit die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitung mit dieser Verordnung sichergestellt ist und insbesondere die für die betreffenden Personen beste-	7. Die Mitgliedstaaten ziehen die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung eines <u>Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzesvorschriften oder von auf solchen Gesetzesvorschriften basierenden Regelungsvorschriften</u> zu Rate, die die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen (...).	7. Member States shall consult the supervisory authority during the preparation of a proposal for a legislative measure to be adopted by a national parliament or of a regulatory measure based on such a legislative measure, which relates to the processing of personal data.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
henden Risiken gemindert werden.	henden Risiken gemindert werden.			
		<u>7a. Ungeachtet des Absatzes 2 können für die Verarbeitung Verantwortliche durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, einschließlich der Verarbeitung solcher Daten zu Zwecken des sozialen Schutzes und der öffentlichen Gesundheit, die Aufsichtsbehörde zu konsultieren und deren vorherige Genehmigung einzuholen.</u>	7a. Notwithstanding paragraph 2, Member States' law may require controllers to consult with, and obtain prior authorisation from, the supervisory authority in relation to the processing of personal data by a controller for the performance of a task carried out by the controller in the public interest, including the processing of such data in relation to social protection and public health.	
8. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung der in Absatz 2 Buchstabe a genannten hohen konkreten Risiken festzulegen.		8. (...)	8. (...)	
9. Die Kommission kann Standardvorlagen und Verfahrensvorschriften für die in den Absätzen 1 und 2 genannte vorherige Genehmi-	9.	9. (...)	9. (...).	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
gung beziehungsweise Zurechnung sowie für die in Absatz 6 vorgesehene Unterrichtung der Aufsichtsbehörde festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.				
ABSCHNITT 4 DATENSCHUTZBEAUF- TRAGTER			SECTION 4 DATA PROTECTION OFFICER	
Artikel 35 Benennung eines Daten- schutzbeauftragten	Artikel 35 Benennung eines Daten- schutzbeauftragten		Article 35 Designation of the data protection officer	
1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen einen Datenschutzbeauftragten, falls	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen einen Datenschutzbeauftragten, falls	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche <u>oder</u> der Auftragsverarbeiter <u>kann – bzw. sofern im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehen, muss –</u> einen Datenschutzbeauftragten benennen (...).	1. The controller and the processor shall designate a data protection officer in any case where:	
a) die Verarbeitung durch eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung erfolgt; oder	a) die Verarbeitung durch eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung erfolgt; oder		(a) the processing is carried out by a public authority or body, except for courts acting in their judicial capacity; or	
b) die Bearbeitung durch ein	b) die Verarbeitung von einer		(b) the core activities of the con-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Unternehmen erfolgt, das 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, oder	<i>juristischen Person durchgeführt wird und sich auf mehr als 5 000 betroffene Personen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten bezieht;</i> oder		troller or the processor consist of processing operations which, by virtue of their nature, their scope and/or their purposes, require regular and systematic monitoring of data subjects on a large scale; or	
c) die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen.	c) die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen; oder		(c) the core activities of the controller or the processor consist of processing on a large scale of special categories of data pursuant to Article 9 and data relating to criminal convictions and offences referred to in Article 9a.	
	d) die Kernaktivitäten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters aus der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1, Standortdaten, Daten über Kinder oder Arbeitnehmerdaten in groß angelegten Ablagesystemen bestehen.			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
2. Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b darf eine Gruppe von Unternehmen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen.	2. Eine Gruppe von Unternehmen kann einen Hauptdatenschutzbeauftragten ernennen, wenn sichergestellt ist, dass von jedem Standort aus ein Datenschutzbeauftragter leicht zugänglich ist.	2. Eine Gruppe von Unternehmen darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen.	2. A group of undertakings may appoint a single data protection officer provided that a data protection officer is easily accessible from each establishment.	
3. Falls es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder um eine öffentliche Einrichtung handelt, kann der Datenschutzbeauftragte unter Berücksichtigung der Struktur der Behörde beziehungsweise der öffentlichen Einrichtung für mehrere Bereiche benannt werden.	3. Falls es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder um eine öffentliche Einrichtung handelt, kann der Datenschutzbeauftragte unter Berücksichtigung der Struktur der Behörde beziehungsweise der öffentlichen Einrichtung für mehrere Bereiche benannt werden.	3. Falls es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder um eine öffentliche Einrichtung handelt, kann für mehrere <u>solcher Behörden oder Einrichtungen</u> unter Berücksichtigung <u>ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe</u> ein <u>gemeinsamer</u> Datenschutzbeauftragter benannt werden.	3. Where the controller or the processor is a public authority or body, a single data protection officer may be designated for several such authorities or bodies, taking account of their organisational structure and size.	
4. In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Gremien, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen.	4. In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Gremien, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen.	4. (...).	4. In cases other than those referred to in paragraph 1, the controller or processor or associations and other bodies representing categories of controllers or processors may or, where required by Union or Member State law shall, designate a data protection officer. The data protection officer may act for such associations and other bodies representing control-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			lers or processors.	
5. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt den Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens, das dieser auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der einschlägigen Praktiken besitzt, sowie nach Maßgabe von dessen Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 37 genannten Aufgaben. Der Grad des erforderlichen Fachwissens richtet sich insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und des erforderlichen Schutzes für die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten.	5. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt den Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens, das dieser auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der einschlägigen Praktiken besitzt, sowie nach Maßgabe von dessen Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 37 genannten Aufgaben. Der Grad des erforderlichen Fachwissens richtet sich insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und des erforderlichen Schutzes für die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten.	5. Der (...) Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens <u>benannt</u>, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 37 genannten Aufgaben, <u>namentlich des Nichtvorhandenseins von Interessenkonflikten</u>. (...).	5. The data protection officer shall be designated on the basis of professional qualities and, in particular, expert knowledge of data protection law and practices and the ability to fulfil the tasks referred to in Article 37.	
6. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass etwaige sonstige berufliche Pflichten des Datenschutzbeauftragten mit den Aufgaben und Pflichten, die diesem in seiner Funktion als Datenschutzbeauf-	6. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass etwaige sonstige berufliche Pflichten des Datenschutzbeauftragten mit den Aufgaben und Pflichten, die diesem in seiner Funktion als Datenschutzbeauf-	6. (...)	6. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
tragter obliegen, vereinbar sind und zu keinen Interessenkonflikten führen.	tragter obliegen, vereinbar sind und zu keinen Interessenkonflikten führen.			
7. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt einen Datenschutzbeauftragten für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Der Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiederernannt werden. Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt.	7. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benennt einen Datenschutzbeauftragten für einen Zeitraum von mindestens <i>vier Jahren im Fall eines Arbeitnehmers oder</i> zwei Jahren <i>im Fall eines externen Dienstleisters</i> . Der Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiederernannt werden. Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt.	7. (...). Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens <u>nur</u> enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 37 nicht mehr erfüllt, <u>außer es liegen schwerwiegende Gründe nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats vor, die eine Entlassung eines Beschäftigten oder Bediensteten rechtfertigen.</u>	7. (...)	
8. Der Datenschutzbeauftragte kann durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder durch den Auftragsverarbeiter beschäftigt werden oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.	8. Der Datenschutzbeauftragte kann durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder durch den Auftragsverarbeiter beschäftigt werden oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.	8. Der Datenschutzbeauftragte kann <u>Beschäftigter</u> des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder <u>des Auftragsverarbeiters sein</u> oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.	8. The data protection officer may be a staff member of the controller or processor, or fulfil the tasks on the basis of a service contract.	
9. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der	9. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der	9. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auf-	9. The controller or the processor shall publish the contact	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Auftragsverarbeiter teilt der Aufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit.	Auftragsverarbeiter teilt der Aufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit.	tragsverarbeiter <u>veröffentlicht</u> die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und <u>teilt diese Daten</u> der Aufsichtsbehörde <u>mit</u> .	details of the data protection officer and communicate these to the supervisory authority.	
10.Betroffene Personen haben das Recht, den Datenschutzbeauftragten zu allen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten stehenden Fragen zu Rate zu ziehen und die Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung zu beantragen.	10.Betroffene Personen haben das Recht, den Datenschutzbeauftragten zu allen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten stehenden Fragen zu Rate zu ziehen und die Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung zu beantragen.	10. Betroffene Personen <u>können</u> den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten <u>und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte</u> gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.	10. (...)	
11.Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sowie die Kriterien für die berufliche Qualifikation des in Absatz 5 genannten Datenschutzbeauftragten festzulegen.		11. (...)	11. (...).	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 36 Stellung des Datenschutzbeauftragten			Article 36 Position of the data protection officer	
1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.	1. The controller or the processor shall ensure that the data protection officer is properly and in a timely manner involved in all issues which relate to the protection of personal data.	
2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte seinen Pflichten und Aufgaben unabhängig nachkommen kann und keine Anweisungen bezüglich der Ausübung seiner Tätigkeit erhält. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der Leitung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.	2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte seinen Pflichten und Aufgaben unabhängig nachkommen kann und keine Anweisungen bezüglich der Ausübung seiner Tätigkeit erhält. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der obersten Leitung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen zu diesem Zweck ein Mitglied der obersten Leitung, das die Verant-	2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben <u>gemäß Artikel 37</u> und stellt (...) die <u>für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen sowie den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung</u> .	2. The controller or processor shall support the data protection officer in performing the tasks referred to in Article 37 by providing resources necessary to carry out these tasks as well as access to personal data and processing operations, and to maintain his or her expert knowledge.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>wortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung trägt.</i>			
			2a. (new) Data subjects may contact the data protection officer on all issues related to the processing of the data subject's data and the exercise of their rights under this Regulation.	
3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und stellt das erforderliche Personal, die erforderlichen Räumlichkeiten, die erforderliche Ausrüstung und alle sonstigen Ressourcen, die für die Erfüllung der in Artikel 37 genannten Pflichten und Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung.	3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und stellt alle Mittel, darunter das erforderliche Personal, die erforderlichen Räumlichkeiten, die erforderliche Ausrüstung und alle sonstigen Ressourcen, die für die Erfüllung der in Artikel 37 genannten Pflichten und Aufgaben und zur Pflege der Fachkenntnisse erforderlich sind, zur Verfügung.	3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte <u>bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig handeln kann</u> und keine Anweisungen bezüglich der Ausübung <u>dieser Aufgaben</u> erhält. <u>Der Datenschutzbeauftragte darf von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.</u> Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar <u>der höchsten Managementebene</u> des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.	3. The controller or processor shall ensure that the data protection officer does not receive any instructions regarding the exercise of these tasks. He or she shall not be dismissed or penalised by the controller or the processor for performing his tasks. The data protection officer shall directly report to the highest management level of the controller or the processor.	
	4. Datenschutzbeauftragte sind zur Vertraulichkeit	4. <u>Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und</u>	4. The data protection officer shall be bound by secrecy or	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>verpflichtet, was die Identität der betroffenen Personen und die Umstände, mit denen diese identifiziert werden können, anbelangt, sofern sie durch die betroffene Person von dieser Verpflichtung nicht entbunden werden.</i>	<u>Pflichten wahrnehmen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.</u>	confidentiality concerning the performance of his or her tasks, in accordance with Union or Member State law.	
			4a. The data protection officer may fulfil other tasks and duties. The controller or processor shall ensure that any such tasks and duties do not result in a conflict of interests.	
Artikel 37 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten			Article 37 Tasks of the data protection officer	
1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter betraut den Datenschutzbeauftragten mit mindestens folgenden Aufgaben:	1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter betraut den Datenschutzbeauftragten mit mindestens folgenden Aufgaben:	1. Dem (...) Datenschutzbeauftragten <u>obliegen</u> (...) folgende Aufgaben:	1. The data protection officer shall have at least the following tasks:	
a) Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters über dessen aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten	a) Sensibilisierung , Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters über dessen aus dieser Verordnung erwach-	(a) Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters <u>und der Beschäftigten, die personenbezogene Daten verarbeiten,</u>	(a) to inform and advise the controller or the processor and the employees who are processing personal data of their obligations pursuant to this Regulation and to other	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
ten sowie Dokumentation dieser Tätigkeit und der erhaltenen Antworten;	senden Pflichten sowie Dokumentation dieser Tätigkeit und der erhaltenen Antworten, insbesondere in Bezug auf technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren ;	hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung <u>sowie anderer Datenschutzvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten</u> (...);	Union or Member State data protection provisions;	
b) Überwachung der Umsetzung und Anwendung der Strategien des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;	b) Überwachung der Umsetzung und Anwendung der Strategien des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;	(b) Überwachung <u>der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten sowie der</u> Strategien des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, <u>der Sensibilisierung und</u> Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;	(b) to monitor compliance with this Regulation, with other Union or Member State data protection provisions and with the policies of the controller or processor in relation to the protection of personal data, including the assignment of responsibilities, awareness-raising and training of staff involved in the processing operations, and the related audits;	
c) Überwachung der Umsetzung und Anwendung dieser Verordnung, insbesondere ihrer Anforderungen an einen Datenschutz durch Technik und an datenschutzfreundliche Voreinstellungen, an die Datensicherheit, an die Benachrichtigung der betroffenen Personen und an die Anträge der betroffenen Personen zur Wahrnehmung	c) Überwachung der Umsetzung und Anwendung dieser Verordnung, insbesondere ihrer Anforderungen an einen Datenschutz durch Technik und an datenschutzfreundliche Voreinstellungen, an die Datensicherheit, an die Benachrichtigung der betroffenen Personen und an die Anträge der betroffenen Personen zur Wahr-	(c) (...)	(c) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
der ihren nach dieser Verordnung zustehenden Rechte;	nehmung der ihren nach dieser Verordnung zustehenden Rechte;			
d) Sicherstellung, dass die in Artikel 28 genannte Dokumentation vorgenommen wird;	d) Sicherstellung, dass die in Artikel 28 genannte Dokumentation vorgenommen wird;	(d) (...)	(d) (...)	
e) Überwachung der Dokumentation und Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sowie die Benachrichtigung davon gemäß den Artikeln 31 und 32;	e) Überwachung der Dokumentation und Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sowie die Benachrichtigung davon gemäß den Artikeln 31 und 32;	(e) (...)	(e) (...)	
f) Überwachung der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter durchgeführten Datenschutz - Folgenabschätzung sowie der Beantragung einer vorherigen Genehmigung beziehungsweise Zurateziehung gemäß den Artikeln 33 und 34;	f) Überwachung der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter durchgeführten Datenschutz - Folgenabschätzung sowie der Beantragung einer vorherigen Konsultation gemäß den Artikeln 32a, 33 und 34 ;	(f) <u>Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 33</u> ;	(f) to provide advice where requested as regards the data protection impact assessment and monitor its performance pursuant to Article 33;	
g) Überwachung der auf Anfrage der Aufsichtsbehörde ergriffenen Maßnahmen sowie Zusammenarbeit im Rahmen der Zuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten mit	g) Überwachung der auf Anfrage der Aufsichtsbehörde ergriffenen Maßnahmen sowie Zusammenarbeit im Rahmen der Zuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten	(g) Überwachung von auf Anfrage der Aufsichtsbehörde ergriffenen Maßnahmen sowie Zusammenarbeit im Rahmen der Zuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten mit der	(g) to cooperate with the supervisory authority;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
der Aufsichtsbehörde auf deren Ersuchen oder auf eigene Initiative des Datenschutzbeauftragten;	ten mit der Aufsichtsbehörde auf deren Ersuchen oder auf eigene Initiative des Datenschutzbeauftragten;	Aufsichtsbehörde auf deren Ersuchen oder auf eigene Initiative des Datenschutzbeauftragten;		
(h) Tätigkeit als Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen sowie gegebenenfalls Zuziehung der Aufsichtsbehörde auf eigene Initiative.	h) Tätigkeit als Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen sowie gegebenenfalls Konsultation der Aufsichtsbehörde auf eigene Initiative.	(h) Tätigkeit als Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung <u>personenbezogener Daten</u> zusammenhängenden Fragen, <u>einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 34, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.</u>	(h) to act as the contact point for the supervisory authority on issues related to the processing of personal data, including the prior consultation referred to in Article 34, and consult, as appropriate, on any other matter.	
	i) Überprüfung der Einhaltung der Verordnung gemäß dem vorherigen Konsultierungsverfahren nach Artikel 34.			
	j) Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter über die Verarbeitung von Daten der Arbeitnehmer.			
2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Aufgaben, die Zertifizierung, die Stellung, die Befugnisse und die Ressourcen		2. (...)	2. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
des in Absatz 1 genannten Datenschutzbeauftragten festzulegen.				
		2a. Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er <u>die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung</u> berücksichtigt.	2a. The data protection officer shall in the performance of his or her tasks have due regard to the risk associated with the processing operations, taking into account the nature, scope, context and purposes of the processing.	
ABSCHNITT 5 VERHALTENSREGELN UND ZERTIFIZIERUNG			SECTION 5 CODES OF CONDUCT AND CERTIFICATION	
Artikel 38 Verhaltensregeln			<i>Article 38</i> Codes of conduct	
1. Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden und die Kommission fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln, die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Datenverarbeitungsbereiche zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen sollen und sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:	1. Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden und die Kommission fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln oder die Annahme von durch eine Aufsichtsbehörde ausgearbeiteten Verhaltensregeln , die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Datenverarbeitungsbereiche zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Ver-	1. Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, <u>der Europäische Datenschutzausschuss</u> und die Kommission fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln, die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Datenverarbeitungsbereiche <u>und der besonderen Bedürfnisse von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen</u> zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Ver-	1. The Member States, the supervisory authorities, the European Data Protection Board and the Commission shall encourage the drawing up of codes of conduct intended to contribute to the proper application of this Regulation, taking account of the specific features of the various data processing sectors and the specific needs of micro, small and medium-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	ordnung beitragen sollen und sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:	ordnung beitragen sollen.	sized enterprises.	
		1a. <u>Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, können Verhaltensregeln ausarbeiten oder ändern oder erweitern, damit die Anwendung von Bestimmungen dieser Verordnung beispielsweise in Bezug auf folgende Aspekte präzisiert wird:</u>	1a. Associations and other bodies representing categories of controllers or processors may prepare codes of conduct, or amend or extend such codes, for the purpose of specifying the application of provisions of this Regulation, such as:	
a) faire und transparente Datenverarbeitung,	a) faire und transparente Datenverarbeitung,	(a) faire und transparente Datenverarbeitung;	(a) fair and transparent data processing;	
	aa) Achtung der Rechte der Verbraucher;	(aa) <u>die berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen in bestimmten Zusammenhängen;</u>	(aa) the legitimate interests pursued by controllers in specific contexts;	
b) Datenerhebung,	b) Datenerhebung,	(b) Datenerhebung;	(b) the collection of data;	
		(bb) <u>Pseudonymisierung personenbezogener Daten;</u>	(bb) the pseudonymisation of personal data;	
c) Unterrichtung der Öffentlichkeit und der betroffenen Personen;	c) Unterrichtung der Öffentlichkeit und der betroffenen Personen;	(c) Unterrichtung der Öffentlichkeit und der betroffenen Personen;	(c) the information of the public and of data subjects;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
d) von betroffenen Personen in Ausübung ihrer Rechte gestellte Anträge;	d) von betroffenen Personen in Ausübung ihrer Rechte gestellte Anträge;	(d) Ausübung <u>der</u> Rechte <u>be-</u> <u>troffener Personen</u> ;	(d) the exercise of the rights of data subjects;	
e) Unterrichtung und Schutz von Kindern;	e) Unterrichtung und Schutz von Kindern;	(e) Unterrichtung und Schutz von Kindern <u>und Art und Weise, in der die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes einzuholen ist</u> ;	(e) information and protection of children and the way to collect the consent of the holder of parental responsibility over the child;	
		(ee) <u>Maßnahmen und Verfahren gemäß den Artikeln 22 und 23 und Maßnahmen für die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Artikel 30</u> ;	(ee) measures and procedures referred to in Articles 22 and 23 and measures to ensure security of processing referred to in Article 30;	
		(ef) <u>Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden und Benachrichtigung der betroffenen Person von solchen Verletzungen</u> ;	(ef) notification of personal data breaches to supervisory authorities and communication of such breaches to data subjects;	
f) Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen;	f) Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen;	(f) (...).	(f) transfer of personal data to third countries or international organisations;	
g) Mechanismen zur Überwachung und zur Sicherstellung der Einhaltung der Verhaltensregeln durch die diesen unterliegenden für die Verarbeitung Verantwortlichen;	g) Mechanismen zur Überwachung und zur Sicherstellung der Einhaltung der Verhaltensregeln durch die diesen unterliegenden für die Verarbeitung Verantwortli-		(g) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	chen;			
(h) außergerichtliche Verfahren und sonstige Streitschlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten unbeschadet der den betroffenen Personen aus den Artikeln 73 und 75 erwachsenden Rechte.	h) außergerichtliche Verfahren und sonstige Streitschlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten unbeschadet der den betroffenen Personen aus den Artikeln 73 und 75 erwachsenden Rechte.		(h) out-of-court proceedings and other dispute resolution procedures for resolving disputes between controllers and data subjects with respect to the processing of personal data, without prejudice to the rights of the data subjects pursuant to Articles 73 and 75.	
		<u>1ab. Zusätzlich zur Einhaltung durch die unter diese Verordnung fallenden für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter können die <i>genehmigten</i> Verhaltensregeln nach Absatz 2 auch von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, die gemäß Artikel 3 nicht unter diese Verordnung fallen, eingehalten werden, um geeignete Garantien im Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen nach Maßgabe des Artikels 42 Absatz 2 Buchstabe d zu bieten. Diese für die Verarbeitung Verantwortlichen oder</u>	1ab. In addition to adherence by controller or processor subject to the regulation, codes of conduct approved pursuant to paragraph 2 and having general validity pursuant to paragraph 4 may also be adhered to by controllers or processors that are not subject to this Regulation according to Article 3 in order to provide appropriate safeguards within the framework of personal data transfers to third countries or international organisations under the terms referred to in Article 42(2)(d). Such controllers or processors shall make binding and enforceable commitments, via con-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Auftragsverarbeiter gehen mittels vertraglicher Instrumente oder auf andere Weise die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung ein, die geeigneten Garantien auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen anzuwenden.</u>	tractual or other legally binding instruments, to apply those appropriate safeguards including as regards data subjects' rights.	
		1b. <u>Die Verhaltensregeln sehen Verfahren vor, die es der in Artikel 38a Absatz 1 genannten Stelle ermöglichen, die obligatorische Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiter, die sich zur Anwendung der Verhaltensregeln verpflichten, vorzunehmen, unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde, die nach Artikel 51 oder 51a zuständig ist.</u>	1b. Such a code of conduct pursuant to paragraph 1a shall contain mechanisms which enable the body referred to in paragraph 1 of article 38a to carry out the mandatory monitoring of compliance with its provisions by the controllers or processors which undertake to apply it, without prejudice to the tasks and powers of the supervisory authority which is competent pursuant to Article 51 or 51a.	
2. Verbände und andere Einrichtungen, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern in einem Mitgliedstaat vertreten und beabsichtigen, eigene Verhaltensregeln aufzustellen oder bestehende Verhaltensregeln zu ändern oder zu	2. Verbände und andere Einrichtungen, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern in einem Mitgliedstaat vertreten und beabsichtigen, eigene Verhaltensregeln aufzustellen oder bestehende Verhaltensregeln zu ändern oder	2. Verbände und andere Vereinigungen <u>gemäß Absatz 1a</u> , die beabsichtigen, Verhaltensregeln <u>auszuarbeiten</u> oder bestehende Verhaltensregeln zu ändern oder zu erweitern, <u>legen</u> den Entwurf der Verhaltensregeln der Aufsichtsbehörde <u>vor, die nach Artikel 51 zuständig ist.</u> Die Aufsichts-	2. Associations and other bodies referred to in paragraph 1a which intend to prepare a code of conduct or to amend or extend an existing code, shall submit the draft code to the supervisory authority which is competent pursuant to Article 51. The supervisory authority shall give an	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
erweitern, können diesbezügliche Vorschläge der Aufsichtsbehörde in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Stellungnahme vorlegen. Die Aufsichtsbehörde kann zu der Frage Stellung nehmen, ob der betreffende Entwurf von Verhaltensregeln beziehungsweise der Änderungsvorschlag mit dieser Verordnung vereinbar ist. Die Aufsichtsbehörde hört die betroffenen Personen oder ihre Vertreter zu diesen Vorschlägen an.	zu erweitern, können diesbezügliche Vorschläge der Aufsichtsbehörde in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Stellungnahme vorlegen. Die Aufsichtsbehörde nimmt unverzüglich zu der Frage Stellung, ob die Verarbeitung nach dem betreffenden Entwurf von Verhaltensregeln beziehungsweise der Änderungsvorschlag mit dieser Verordnung vereinbar ist. Die Aufsichtsbehörde hört die betroffenen Personen oder ihre Vertreter zu diesen Vorschlägen an.	<u>behörde gibt eine Stellungnahme darüber ab, ob der Entwurf der Verhaltensregeln oder die geänderten oder erweiterten Verhaltensregeln mit dieser Verordnung vereinbar ist/sind und genehmigt diesen Entwurf oder diese geänderten oder erweiterten Verhaltensregeln, wenn sie der Auffassung ist, dass er/sie ausreichende geeignete Garantien bietet/bieten.</u>	opinion on whether the draft code, or amended or extended code is in compliance with this Regulation and shall approve such draft, amended or extended code if it finds that it provides sufficient appropriate safeguards.	
		<u>2a. Wird durch die Stellungnahme nach Absatz 2 bestätigt, dass die Verhaltensregeln oder die geänderten oder erweiterten Verhaltensregeln mit dieser Verordnung vereinbar sind, so werden die Verhaltensregeln genehmigt, und beziehen sich die Verhaltensregeln nicht auf Verarbeitungstätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten, so nimmt die Aufsichtsbehörde die Verhaltensregeln in ein Verzeichnis auf und veröffentlicht die Einzelheiten der Verhaltensregeln.</u>	2a. Where the opinion referred to in paragraph 2 confirms that the code of conduct, or amended or extended code, is in compliance with this Regulation and the code is approved, and if the code of conduct does not relate to processing activities in several Member States, the supervisory authority shall register and publish the code.	
		<u>2b. Bezieht sich der Entwurf der Verhaltensregeln auf Verar-</u>	2b. Where the draft code of conduct relates to processing	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>beitungstätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten, so legt die nach Artikel 51 zuständige Aufsichtsbehörde ihn – vor Genehmigung – nach dem Verfahren gemäß Artikel 57 dem Europäischen Datenschutzausschuss vor, der zu der Frage Stellung nimmt, ob der Entwurf der Verhaltensregeln oder die geänderten oder erweiterten Verhaltensregeln mit dieser Verordnung vereinbar ist/sind oder – im Fall nach Absatz 1ab – geeignete Garantien vorsieht/vorsehen.</u>	activities in several Member States, the supervisory authority competent pursuant to Article 51 shall, before approval, submit it in the procedure referred to in Article 57 to the European Data Protection Board which shall give an opinion on whether the draft code, or amended or extended code, is in compliance with this Regulation or, in the situation referred to in paragraph 1ab, provides appropriate safeguards.	
3. Verbände und andere Einrichtungen, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern in mehreren Mitgliedstaaten vertreten, können der Kommission Entwürfe von Verhaltensregeln sowie Vorschläge zur Änderung oder Ausweitung bestehender Verhaltensregeln vorlegen.	3. Verbände und andere Einrichtungen, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in mehreren Mitgliedstaaten vertreten, können der Kommission Entwürfe von Verhaltensregeln sowie Vorschläge zur Änderung oder Ausweitung bestehender Verhaltensregeln vorlegen.	3. <u>Wird durch die Stellungnahme nach Absatz 2b bestätigt, dass der Entwurf oder die geänderten oder erweiterten Verhaltensregeln mit dieser Verordnung vereinbar ist/sind oder – im Fall nach Absatz 1ab – geeignete Garantien vorsieht/vorsehen, so übermittelt der Europäische Datenschutzausschuss seine Stellungnahme der Kommission.</u>	3. Where the opinion referred to in paragraph 2b confirms that the codes of conduct, or amended or extended codes, is in compliance with this Regulation, or, in the situation referred to in paragraph 1ab, provides appropriate safeguards, the European Data Protection Board shall submit its opinion to the Commission.	
4. Die Kommission kann im Wege einschlägiger Durchführungsrechtsakte beschließen, dass die ihr gemäß Absatz 3 vorgeschlagenen Verhaltensregeln beziehungsweise Änderungen	4. Die Kommission wird ermächtigt, nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat , im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Arti-	4. Die Kommission kann im Wege einschlägiger Durchführungsrechtsakte beschließen, dass die ihr gemäß Absatz 3 vorgeschlagenen <u>genehmigten</u> Verhaltensregeln beziehungsweise Änderungen und	4. The Commission may adopt implementing acts for deciding that the approved codes of conduct and amendments or extensions to existing approved codes of conduct submitted to it pursuant to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
und Erweiterungen bestehender Verhaltensregeln allgemeine Gültigkeit in der Union besitzen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.	kel 86 zu beschließen, dass die ihr gemäß Absatz 3 vorgeschlagenen Verhaltensregeln beziehungsweise Änderungen und Erweiterungen bestehender Verhaltensregeln im Einklang mit dieser Verordnung stehen und allgemeine Gültigkeit in der Union besitzen. Mit diesen delegierten Rechtsakten werden den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte übertragen .	Erweiterungen bestehender <u>genehmigter</u> Verhaltensregeln allgemeine Gültigkeit in der Union besitzen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.	paragraph 3 have general validity within the Union. Those implementing acts shall be adopted in accordance with the examination procedure set out in Article 87(2).	
5. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Verhaltensregeln, denen gemäß Absatz 4 allgemeine Gültigkeit zuerkannt wurde, in geeigneter Weise veröffentlicht werden.	5. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Verhaltensregeln, denen gemäß Absatz 4 allgemeine Gültigkeit zuerkannt wurde, in geeigneter Weise veröffentlicht werden.	5. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die <u>genehmigten</u> Verhaltensregeln, denen gemäß Absatz 4 allgemeine Gültigkeit zuerkannt wurde, in geeigneter Weise veröffentlicht werden.	5. The Commission shall ensure appropriate publicity for the approved codes which have been decided as having general validity in accordance with paragraph 4.	
		5a. Der Europäische Datenschutzausschuss nimmt alle <u>genehmigten Verhaltensregeln beziehungsweise Änderungen daran in ein Register auf und veröffentlicht sie in geeigneter Weise, z.B. über das Europäische Justizportal.</u>	5a. The European Data Protection Board shall collect all approved codes of conduct and amendments thereto in a register and shall make them publicly available through any appropriate means.	
		<i>Artikel 38a</i> <u>Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln</u>	<i>Article 38a</i> <i>Monitoring of approved codes of conduct</i>	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		1. <u>Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß den Artikeln 52 und 53 kann die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 Absatz 1b von einer Stelle durchgeführt werden, die über das geeignete Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln verfügt und die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck akkreditiert wurde.</u>	1. Without prejudice to the tasks and powers of the competent supervisory authority under Articles 52 and 53, the monitoring of compliance with a code of conduct pursuant to Article 38, may be carried out by a body which has an appropriate level of expertise in relation to the subject-matter of the code and is accredited for this purpose by the competent supervisory authority.	
		2. <u>Eine Stelle gemäß Absatz 1 kann zu diesem Zweck akkreditiert werden, wenn</u>	2. A body referred to in paragraph 1 may be accredited for this purpose if:	
		a. <u>sie ihre Unabhängigkeit und ihr Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat;</u>	(a) it has demonstrated its independence and expertise in relation to the subject-matter of the code to the satisfaction of the competent supervisory authority;	
		b. <u>sie Verfahren festgelegt hat, die es ihr ermöglichen, zu bewerten, ob für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter die Verhaltensregeln anwenden können, die Einhaltung der Verhaltens-</u>	(b) it has established procedures which allow it to assess the eligibility of controllers and processors concerned to apply the code, to monitor their compliance with its provisions and to pe-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>regeln durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu überwachen und die Anwendung der Verhaltensregeln regelmäßig zu überprüfen;</u>	riodically review its operation;	
		c. <u>sie Verfahren und Strukturen festgelegt hat, mit denen sie Beschwerden über Verletzungen der Verhaltensregeln oder über die Art und Weise, in der die Verhaltensregeln von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter angewendet werden oder wurden, nachgeht und diese Verfahren und Strukturen für betroffene Personen und die Öffentlichkeit transparent macht;</u>	(c) it has established procedures and structures to deal with complaints about infringements of the code or the manner in which the code has been, or is being, implemented by a controller or processor, and to make these procedures and structures transparent to data subjects and the public;	
		d. <u>sie zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachweist, dass ihre Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.</u>	(d) it demonstrates to the satisfaction of the competent supervisory authority that its tasks and duties do not result in a conflict of interests.	
		3. <u>Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt den Entwurf der Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle nach Absatz 1 gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57 an den Europäischen Datenschutzausschuss.</u>	3. The competent supervisory authority shall submit the draft criteria for accreditation of a body referred to in paragraph 1 to the European Data Protection Board pursuant to the consistency mechanism referred to in Article 57.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		4. <u>Unbeschadet des Kapitels VIII kann eine Stelle gemäß Absatz 1 vorbehaltlich angemessener Garantien im Falle einer Verletzung der Verhaltensregeln durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich eines vorläufigen oder endgültigen Ausschlusses des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters von den Verhaltensregeln. Sie unterrichtet die zuständige Aufsichtsbehörde über solche Maßnahmen und deren Begründung.</u>	4. Without prejudice to the tasks and powers of the competent supervisory authority and the provisions of Chapter VIII, a body referred to in paragraph 1 shall, subject to adequate safeguards, take appropriate action in cases of infringement of the code by a controller or processor, including suspension or exclusion of the controller or processor concerned from the code. It shall inform the competent supervisory authority of such actions and the reasons for taking them.	
		5. <u>Die zuständige Aufsichtsbehörde widerruft die Akkreditierung einer Stelle gemäß Absatz 1, wenn die Voraussetzungen für ihre Akkreditierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Stelle Maßnahmen ergreift, die nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind.</u>	5. The competent supervisory authority shall revoke the accreditation of a body referred to in paragraph 1 if the conditions for accreditation are not, or no longer, met or actions taken by the body are not in compliance with this Regulation.	
		6. <u>Dieser Artikel gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden oder öffentliche Einrichtungen.</u>	6. This article shall not apply to the processing of personal data carried out by public authorities and bodies.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 39 Zertifizierung			Article 39 Certification	
1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern insbesondere auf europäischer Ebene die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und –zeichen, anhand deren betroffene Personen rasch das von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von Auftragsverarbeitern gewährleistete Datenschutzniveau in Erfahrung bringen können. Die datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren dienen der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung und tragen den Besonderheiten der einzelnen Sektoren und Verarbeitungsprozesse Rechnung.		1. Die Mitgliedstaaten, <u>der Europäische Datenschutzausschuss</u> und die Kommission fördern insbesondere auf <u>Unionsebene</u> die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen, <u>die dazu dienen, nachzuweisen, dass diese Verordnung bei Verarbeitungsvorgängen, die von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern durchgeführt werden, eingehalten wird.</u> <u>Den besonderen Bedürfnissen von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen wird Rechnung getragen.</u>	1. The Member States, the supervisory authorities, the European Data Protection Board and the Commission shall encourage, in particular at Union level, the establishment of data protection certification mechanisms and of data protection seals and marks, for the purpose of demonstrating compliance with this Regulation of processing operations carried out by controllers and processors. The specific needs of micro, small and medium-sized enterprises shall be taken into account.	
	1a. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter kann bei jeder Aufsichtsbehörde in der Union für eine angemessene Gebühr unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten eine Zertifizierung erhalten.	1a. Zusätzlich zur Einhaltung durch die unter diese Verordnung fallenden für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter können auch datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren, Siegel oder Prüfzeichen, die gemäß Ab-	1a. In addition to adherence by controllers or processors subject to this Regulation, data protection certification mechanisms, seals or marks approved pursuant to paragraph 2a may also be established for the purpose of	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	zierung darüber beantragen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführt wird, insbesondere mit den Grundsätzen der Artikel 5, 23 und 30, den Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter und den Rechten der betroffenen Person.	<u>satz 2a genehmigt worden sind, vorgesehen werden, um nachzuweisen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die gemäß Artikel 3 nicht unter diese Verordnung fallen, im Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen nach Maßgabe von Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe e geeignete Garantien bieten. Diese für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gehen mittels vertraglicher Instrumente oder auf andere Weise die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung ein, die geeigneten Garantien auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen anzuwenden.</u>	demonstrating the existence of appropriate safeguards provided by controllers or processors that are not subject to this Regulation according to Article 3 within the framework of personal data transfers to third countries or international organisations under the terms referred to in Article 42(2)(e). Such controllers or processors shall make binding and enforceable commitments, via contractual or other legally binding instruments, to apply those appropriate safeguards, including as regards data subjects' rights.	
	1b. Die Zertifizierung ist freiwillig, erschwinglich und über ein transparentes und nicht übermäßig aufwändiges Verfahren zugänglich.		1b. The certification shall be voluntary and available via a process that is transparent.	
	1c. Die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzausschuss arbeiten im Rahmen des Kohärenzverfahrens gemäß Artikel 57 zusammen, um ein harmonisiertes daten-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>schutzspezifisches Zertifizierungsverfahren zu gewährleisten, einschließlich harmonisierter Gebühren innerhalb der Union.</i>			
	<i>1d. Während des Zertifizierungsverfahrens kann die Aufsichtsbehörde spezialisierte dritte Prüfer akkreditieren, die Prüfung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für sie durchzuführen. Dritte Prüfer verfügen über ausreichend Personal, sind unparteiisch und in Bezug auf ihre Aufgaben frei von Interessenskonflikten. Aufsichtsbehörden entziehen die Akkreditierung, wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass der Prüfer seine Aufgaben nicht korrekt erfüllt. Die endgültige Zertifizierung erteilt die Aufsichtsbehörde.</i>			
	<i>1e. Die Aufsichtsbehörden erteilen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, denen nach der Prüfung zertifiziert wird, dass sie personenbezogene Daten im Einklang mit dieser</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Verordnung verarbeiten, das standardisierte Datenschutzzeichen mit der Bezeichnung „Europäisches Datenschutzsiegel“.</i>			
	<i>1f. Das „Europäische Datenschutzsiegel“ ist so lange gültig, wie die Verarbeitungsprozesse des zertifizierten für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des zertifizierten Auftragsverarbeiters weiter vollständig dieser Verordnung entsprechen.</i>			
	<i>1g. Unbeschadet des Absatzes 1f ist die Zertifizierung höchstens fünf Jahre gültig.</i>			
	<i>1h. Der Europäische Datenschutzausschuss richtet ein öffentliches elektronisches Register ein, in dem die Öffentlichkeit Einsicht in alle gültigen und ungültigen Zertifikate, die von den Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, nehmen kann.</i>			
	<i>1i. Der Europäische Datenschutzausschuss kann auf</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>eigene Initiative zertifizieren, dass ein technischer Standard zur Verbesserung des Datenschutzes mit dieser Verordnung vereinbar ist.</i>			
2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 genannten datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren einschließlich der Bedingungen für die Erteilung und den Entzug der Zertifizierung sowie der Anforderungen für die Anerkennung der Zertifizierung in der Union und in Drittländern festzulegen.	2. Die Kommission wird ermächtigt, nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat und nach Anhörung von Interessenträgern, insbesondere Industrieverbände und nichtstaatliche Organisationen, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die in den Absätzen 1a bis 1h genannten datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren einschließlich der Bedingungen für die Akkreditierung der Prüfer, der Bedingungen für die Erteilung und den Entzug der Zertifizierung sowie der Anforderungen für die Anerkennung der Zertifizierung in der Union und in Drittländern festzulegen. Mit diesen delegierten Rechtsakten werden den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte	2. <u>Eine Zertifizierung gemäß diesem Artikel mindert nicht die Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für die Einhaltung dieser Verordnung und berührt nicht die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde, die gemäß Artikel 51 oder 51a zuständig ist.</u>	2. A certification pursuant to this Article does not reduce the responsibility of the controller or the processor for compliance with this Regulation and is without prejudice to the tasks and powers of the supervisory authority which is competent pursuant to Article 51 or 51a.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>übertragen.</i>			
		2a. <u>Eine Zertifizierung nach diesem Artikel wird durch die Zertifizierungsstellen nach Artikel 39a oder gegebenenfalls durch die zuständige Aufsichtsbehörde anhand der von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Kriterien oder – gemäß Artikel 57 – durch den Europäischen Datenschutzausschuss erteilt.</u>	2a. A certification pursuant to this Article shall be issued by the certification bodies referred to in Article 39a, or by the competent supervisory authority on the basis of the criteria approved by the competent supervisory authority or, pursuant to Article 57, the European Data Protection Board. In the latter case, the criteria approved by the European Data Protection Board may result in a common certification, the European Data Protection Seal.	
			3 (new). The controller or processor which submits its processing to the certification mechanism shall provide the certification body referred to in Article 39a, or where applicable, the competent supervisory authority, with all information and access to its processing activities which are necessary to conduct the certification procedure.	
3. Die Kommission kann technische Standards für Zertifizierung festlegen.		3. <u>Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter</u>		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
zierungsverfahren sowie Datenschutzsiegel und -zeichen und Verfahren zur Förderung und Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegeln und -zeichen festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren angenommen.		<u>tragsverarbeiter, der die von ihm durchgeführte Verarbeitung dem Zertifizierungsverfahren unterwirft, stellt der Zertifizierungsstelle nach Artikel 39a oder gegebenenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörde alle für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung und gewährt ihr den in diesem Zusammenhang erforderlichen Zugang zu seinen Verarbeitungstätigkeiten.</u>		
		4. <u>Die Zertifizierung wird einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter für eine Höchstdauer von drei Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, solange die einschlägigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Sie wird durch die Zertifizierungsstellen nach Artikel 39a oder gegebenenfalls durch die zuständige Aufsichtsbehörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden.</u>	4. The certification shall be issued to a controller or processor for a maximum period of 3 years and may be renewed under the same conditions as long as the relevant requirements continue to be met. It shall be withdrawn, where applicable, by the certification bodies referred to in Article 39a, or by the competent supervisory authority where the requirements for the certification are not or no longer met.	
		5. <u>Der Europäische Datenschutzausschuss nimmt alle Zertifizierungsverfahren und</u>	5. The European Data Protection Board shall collect all certification mechanisms and	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Datenschutzsiegel in ein Register auf und veröffentlicht sie in geeigneter Weise, z.B. über das Europäische Justizportal.</u>	data protection seals and marks in a register and shall make them publicly available through any appropriate means.	
		<u>Artikel 39a</u> <u>Zertifizierungsstelle</u> <u>und -verfahren</u>	<u>Article 39a</u> <u>Certification body and</u> <u>procedure</u>	
		1. <u>Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß den Artikeln 52 und 53 wird die Zertifizierung von einer Zertifizierungsstelle erteilt, die über das geeignete Fachwissen hinsichtlich des Datenschutzes verfügt. Jeder Mitgliedstaat teilt mit, ob diese Zertifizierungsstellen akkreditiert wurden von</u>	1. Without prejudice to the tasks and powers of the competent supervisory authority under Articles 52 and 53, the certification shall be issued and renewed, after informing the supervisory authority in order to allow the exercise of its powers pursuant to Article 53(1b)(fa) where necessary, by a certification body which has an appropriate level of expertise in relation to data protection. Each Member State shall provide whether these certification bodies are accredited by:	
		(a) <u>der gemäß Artikel 51 oder 51a zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder</u>	(a) the supervisory authority which is competent according to Article 51 or 51a; and/or	
		(b) <u>der nationalen Akkreditie-</u>	(b) the National Accreditation	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>rungsstelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten im Einklang mit EN-ISO/IEC 17065/2012 und mit den zusätzlichen von der gemäß Artikel 51 oder 51a zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Anforderungen benannt wurde.</u>	Body named in accordance with Regulation (EC) 765/2008 of the European Parliament and the Council of 9 July 2008 setting out the requirements for accreditation and market surveillance relating to the marketing of products in compliance with EN-ISO/IEC 17065/2012 and with the additional requirements established by the supervisory authority which is competent according to Article 51 or 51a.	
		<u>2. Die Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 kann zu diesem Zweck nur akkreditiert werden, wenn</u>	2. The certification body referred to in paragraph 1 may be accredited for this purpose only if:	
		(a) <u>sie ihre Unabhängigkeit und ihr Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Zertifizierung zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat;</u>	(a) it has demonstrated its independence and expertise in relation to the subject-matter of the certification to the satisfaction of the competent supervisory authority;	
		(aa) <u>sie sich verpflichtet hat, die Kriterien nach Artikel 39 Absatz 2a, die von der gemäß Artikel 51 oder 51a zuständigen Aufsichtsbehörde oder – gemäß Artikel 57 – von dem Europäischen Datenschutz-</u>	(aa) it has undertaken to respect the criteria referred to in paragraph 2a of Article 39 and approved by the supervisory authority which is competent according to Article 51 or 51a or, pursuant to Article	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		ausschuss genehmigt wurden, einzuhalten;	57, the European Data Protection Board;	
		(b) <u>sie Verfahren für die Erteilung, die regelmäßige Überprüfung und den Widerruf der Datenschutzsiegel und -prüfzeichen festgelegt hat;</u>	(b) it has established procedures for the issuing, periodic review and withdrawal of data protection certification, seals and marks;	
		(c) <u>sie Verfahren und Strukturen festgelegt hat, mit denen sie Beschwerden über Verletzungen der Zertifizierung oder die Art und Weise, in der die Zertifizierung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter umgesetzt wird oder wurde, nachgeht und diese Verfahren und Strukturen für betroffene Personen und die Öffentlichkeit transparent macht;</u>	(c) it has established procedures and structures to deal with complaints about infringements of the certification or the manner in which the certification has been, or is being, implemented by the controller or processor, and to make these procedures and structures transparent to data subjects and the public;	
		(d) <u>sie zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachweist, dass ihre Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.</u>	(d) it demonstrates to the satisfaction of the competent supervisory authority that its tasks and duties do not result in a conflict of interests.	
		3. <u>Die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 erfolgt anhand der Kriterien, die von der gemäß Artikel 51 oder 51a zuständigen Aufsichtsbehörde oder, gemäß</u>	3. The accreditation of the certification bodies referred to in paragraph 1 shall take place on the basis of criteria approved by the supervisory authority which is competent	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Artikel 57, von dem Europäischen Datenschutzausschuss genehmigt wurden. Im Fall einer Akkreditierung nach Absatz 1 Buchstabe b ergänzen diese Anforderungen diejenigen, die in der Verordnung 765/2008 und in den technischen Vorschriften, in denen die Methoden und Verfahren der Zertifizierungsstellen beschrieben werden, vorgesehen sind.</u>	according to Article 51 or 51a or, pursuant to Article 57, the European Data Protection Board. In case of an accreditation pursuant to point (b) of paragraph 1, these requirements complement those envisaged in Regulation 765/2008 and the technical rules that describe the methods and procedures of the certification bodies.	
		4. <u>Die Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 ist unbeschadet der Verantwortung, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter für die Einhaltung dieser Verordnung hat, für die angemessene Bewertung, die der Zertifizierung oder dem Widerruf einer Zertifizierung zugrunde liegt, verantwortlich. Die Akkreditierung wird für eine Höchstdauer von fünf Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, solange die Stelle die Anforderungen erfüllt.</u>	4. The certification body referred to in paragraph 1 shall be responsible for the proper assessment leading to the certification or the withdrawal of such certification without prejudice to the responsibility of the controller or processor for compliance with this Regulation. The accreditation is issued for a maximum period of five years and can be renewed in the same conditions as long as the body meets the requirements.	
		5. <u>Die Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 teilt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründe für die Erteilung oder den Wi-</u>	5. The certification body referred to in paragraph 1 shall provide the competent supervisory authority with the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>derruf der beantragten Zertifizierung mit.</u>	reasons for granting or withdrawing the requested certification.	
		6. <u>Die Anforderungen nach Absatz 3 und die Kriterien nach Artikel 39 Absatz 2a werden von der Aufsichtsbehörde in leicht zugänglicher Form veröffentlicht. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese auch dem Europäischen Datenschutzausschuss. Der Europäische Datenschutzausschuss nimmt alle Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel in ein Register auf und veröffentlicht sie in geeigneter Weise, z.B. über das Europäische Justizportal.</u>	6. The requirements referred to in paragraph 3 and the criteria referred to in paragraph 2a of Article 39 shall be made public by the supervisory authority in an easily accessible form. The supervisory authorities shall also transmit these to the European Data Protection Board. The European Data Protection Board shall collect all certification mechanisms and data protection seals in a register and shall make them publicly available through any appropriate means.	
		6a. <u>Unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels VIII widerruft die zuständige Aufsichtsbehörde oder die nationale Akkreditierungsstelle die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle nach Absatz 1, wenn die Voraussetzungen für ihre Akkreditierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Stelle Maßnahmen ergreift, die nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind.</u>	6a. Without prejudice to the provisions of Chapter VIII, the competent supervisory authority or the National Accreditation Body shall revoke the accreditation it granted to a certification body referred to in paragraph 1 if the conditions for accreditation are not, or no longer, met or actions taken by the body are not in compliance with this Regulation.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen festzulegen, die für die in Absatz 1 genannten datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren <u>zu berücksichtigen sind</u> (...).	7. The Commission shall be empowered to adopt delegated acts in accordance with Article 86, for the purpose of specifying the requirements to be taken into account for the data protection certification mechanisms referred to in paragraph 1 of Article 39.	
		<u>7a. Der Europäische Datenschutzausschuss gibt der Kommission gegenüber eine Stellungnahme zu den Kriterien und Anforderungen, auf die in Absatz 7 Bezug genommen wird, ab.</u>	7a. (...)	
		8. Die Kommission kann technische Standards für Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegel und -prüfzeichen und Verfahren zur Förderung und Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen festlegen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.	8. The Commission may lay down technical standards for certification mechanisms and data protection seals and marks and mechanisms to promote and recognize certification mechanisms and data protection seals and marks. Those implementing acts shall be adopted in accordance with the examination procedure set out in Article 87(2).	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
KAPITEL V ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN DRITTLÄNDER ODER AN INTERNATIONALE ORGANISATIONEN			CHAPTER V TRANSFER OF PERSONAL DATA TO THIRD COUNTRIES OR INTER- NATIONAL ORGANISA- TIONS	
Artikel 40 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung			Article 40 General principle for transfers	
Jedwede Übermittlung von personenbezogenen Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; dies gilt auch für die etwaige Weitergabe personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internatio-			Any transfer of personal data which are undergoing processing or are intended for processing after transfer to a third country or to an international organisation may only take place if, subject to the other provisions of this Regulation, the conditions laid down in this Chapter are complied with by the controller and processor, including for onward transfers of personal data from the third country or an international organisation to another third country or to another international organisation. All provisions in this Chapter shall be applied in order to ensure that the level of protection of individuals guaranteed by this Regulation shall not be	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
nale Organisation.			undermined.	
Artikel 41 Datenübermittlung auf der Grundlage eines An- gemessenheitsbeschlusses			Article 41 Transfers with an adequacy decision	
1. Eine Datenübermittlung darf vorgenommen werden, wenn die Kommission festgestellt hat, dass das betreffende Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet. Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner weiteren Genehmigung.	1. Eine Datenübermittlung darf vorgenommen werden, wenn die Kommission festgestellt hat, dass das betreffende Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet. Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner besonderen Genehmigung.	1. Eine Übermittlung <u>personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation</u> darf vorgenommen werden, wenn die Kommission festgestellt hat, dass das betreffende Drittland bzw. ein Gebiet <u>oder ein oder mehrere spezifische Sektoren</u> dieses Drittlands oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet. Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner <u>besonderen</u> Genehmigung.	1. A transfer of personal data to a third country or an international organisation may take place where the Commission has decided that the third country, or a territory or one or more specified sectors within that third country, or the international organisation in question ensures an adequate level of protection. Such transfer shall not require any specific authorisation.	
2. Bei der Prüfung der Angemessenheit des gebotenen Schutzes berücksichtigt die Kommission	2. Bei der Prüfung der Angemessenheit des gebotenen Schutzes berücksichtigt die Kommission	2. Bei der Prüfung der Angemessenheit des gebotenen Schutzes <u>berücksichtigt</u> die Kommission <u>insbesondere</u>	2. When assessing the adequacy of the level of protection, the Commission shall, in particular, take account of the following elements:	
a) die Rechtsstaatlichkeit, die geltenden allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften, insbesondere über die öffentliche Sicherheit, die	a) die Rechtsstaatlichkeit, die geltenden allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften, insbesondere über die öffentliche Sicherheit, die	(a) die Rechtsstaatlichkeit, <u>die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten</u> , die (...) in dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden interna-	(a) the rule of law, respect for human rights and fundamental freedoms, relevant legislation, both general and sectorial, including concerning	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und das Strafrecht, die in dem betreffenden Land beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden Standesregeln und Sicherheitsvorschriften sowie die Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen und insbesondere für in der Union ansässige betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden;	Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und das Strafrecht, die Umsetzung dieser Rechtsvorschriften, die in dem betreffenden Land beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden Standesregeln und Sicherheitsvorschriften, juristische Präzedenzfälle sowie die Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen und insbesondere für in der Union ansässige betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden;	tionalen Organisation gelten den Vorschriften <u>sowohl allgemeiner als auch sektoraler Art, Datenschutzbestimmungen</u> und Sicherheitsvorschriften einschließlich der Vorschriften für die Weitergabe <u>personenbezogener Daten an ein anderes Drittland bzw. eine andere internationale Organisation sowie die Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte der betroffenen Person und</u> wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen (...), <u>deren personenbezogene Daten übermittelt werden</u> ;	public security, defence, national security and criminal law and the access of public authorities to personal data, as well as the implementation of this legislation, data protection rules professional rules and security measures, including rules for onward transfer of personal data to another third country or international organisation, which are complied with in that country or international organisation, jurisprudential precedents, as well as effective and enforceable data subject rights and effective administrative and judicial redress for the data subjects whose personal data are being transferred;	
b) die Existenz und die Wirksamkeit einer oder mehrerer in dem betreffenden Drittland beziehungsweise in der betreffenden internationalen Organisation tätiger unabhängiger Aufsichtsbehörden, die für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichts-	b) die Existenz und die Wirksamkeit einer oder mehrerer in dem betreffenden Drittland beziehungsweise in der betreffenden internationalen Organisation tätiger unabhängiger Aufsichtsbehörden, die für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, einschließlich hinreichender Sanktionsbefugnisse , für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung	(b) die Existenz und die Wirksamkeit einer oder mehrerer unabhängiger Aufsichtsbehörden in dem betreffenden Drittland <u>oder denen eine internationale Organisation untersteht</u> und die für die Einhaltung <u>und Durchsetzung</u> der Datenschutzvorschriften, einschließlich angemessener Sanktionsbefugnisse, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte	(b) the existence and effective functioning of one or more independent supervisory authorities in the third country or to which an international organisation is subject, with responsibility for ensuring and enforcing compliance with the data protection rules, including adequate sanctioning powers for assisting and advising the data subjects in exercising their rights and for assisting and	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
behörden der Union und der Mitgliedstaaten zuständig sind, und	ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Union und der Mitgliedstaaten zuständig sind; und	und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Union und der Mitgliedstaaten zuständig sind;	advising the data subjects in exercising their rights and for co-operation with the supervisory authorities of the Member States; and	
c) die von dem betreffenden Drittland beziehungsweise der internationalen Organisation eingegangenen internationalen Verpflichtungen.	c) die von dem betreffenden Drittland beziehungsweise der internationalen Organisation eingegangenen internationalen Verpflichtungen, insbesondere rechtlich verbindliche Übereinkommen oder Instrumente in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten.	(c) die von dem <u>betreffenden</u> Drittland bzw. der <u>betreffenden</u> internationalen Organisation eingegangenen internationalen Verpflichtungen <u>oder andere (...) Verpflichtungen, die sich aus der Teilnahme des Drittlands an multilateralen oder regionalen Systemen insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten ergeben.</u>	(c) the international commitments the third country or international organisation concerned has entered into, or other obligations arising from legally binding conventions or instruments as well as from its participation in multilateral or regional systems, in particular in relation to the protection of personal data.	
		2a. <u>Der Europäische Datenschutzausschuss richtet eine Stellungnahme an die Kommission, in der er die Angemessenheit des gebotenen Schutzes in einem Drittland oder einer internationalen Organisation beurteilt und prüft, ob das Drittland, das Gebiet, die internationale Organisation oder der spezifische Sektor keinen angemessenen Datenschutz mehr bietet.</u>		
3. Die Kommission kann durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland beziehungsweise	3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe	3. <u>Nach der Beurteilung der Angemessenheit des Schutzniveaus</u> kann die Kommission	3. The Commission, after assessing the adequacy of the level of protection, may de-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
se ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.	von Artikel 86 zu erlassen, um festzustellen, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet. Diese delegierten Rechtsakte sehen, wenn sie den Verarbeitungssektor betreffen, eine Verfallsklausel vor und werden, sobald ein angemessenes Niveau des Schutzes gemäß dieser Verordnung nicht mehr gewährleistet ist, gemäß Artikel 5 aufgehoben.	durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder <u>ein oder mehrere spezifische</u> Sektoren eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne des Absatzes 2 bietet. (...). <u>In jedem Durchführungsrechtsakt werden der territoriale und der sektorale Anwendungsbereich sowie gegebenenfalls die in Absatz 2 Buchstabe b genannte(n) (unabhängige(n)) Aufsichtsbehörde(n) angegeben.</u> Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.	cide that a third country, or a territory or one or more specified sectors within that third country, or an international organisation ensures an adequate level of protection within the meaning of paragraph 2. The implementing act shall provide for a mechanism for a periodic review, at least every four years, which shall take into account all relevant developments in the third country or international organisation. The implementing act shall specify its territorial and sectoral application and, where applicable, identify the supervisory authority or authorities mentioned in point(b) of paragraph 2. The implementing act shall be adopted in accordance with the examination procedure referred to in Article 87(2).	
		<u>3a.</u> Von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Beschlüsse bleiben so lange in Kraft, bis (...) sie mit einem nach dem Prüfverfahren gemäß den Absätzen 3 oder 5 erlassenen Beschluss der Kommission ersetzt oder auf-	3a. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		gehoben werden.		
4. In jedem Durchführungsrechtsakt werden der geografische und der sektorielle Anwendungsbereich sowie gegebenenfalls die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Aufsichtsbehörde angegeben.	4. In jedem delegierten Rechtsakt werden der territoriale und der sektorielle Anwendungsbereich sowie gegebenenfalls die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Aufsichtsbehörde angegeben.	4. (...)	4. (...)	
	4a. Die Kommission überwacht laufend die Entwicklungen, die sich auf die in Absatz 2 aufgeführten Faktoren in Drittländern und internationalen Organisationen auswirken könnten, für die delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 3 erlassen wurden.	<u>4a. Die Kommission überwacht die Wirksamkeit der nach Absatz 3 sowie nach Artikel 25 Absatz 6 und Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Beschlüsse.</u>	4a. The Commission shall, on an on-going basis, monitor developments in third countries and international organisations that could affect the functioning of decisions adopted pursuant to paragraph 3 and decisions adopted on the basis of Article 25(6) of Directive 95/46/EC.	
5. Die Kommission kann durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels bietet; dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die in dem betreffenden Drittland beziehungsweise	5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um festzustellen , dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels bietet oder nicht mehr bietet ;	5. Die Kommission kann durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland bzw. ein Gebiet oder ein <u>spezifischer</u> Sektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne des Absatzes 2 <u>mehr</u> bietet, <u>und erforderlichenfalls derartige Beschlüsse ohne rückwirkende Kraft widerrufen, ändern oder aussetzen.</u> Die Durchführungsrechtsakte	5. The Commission shall, where available information reveals, in particular following the review referred to in paragraph 3, decide that a third country, or a territory or a specified sector within that third country, or an international organisation no longer ensures an adequate level of protection within the meaning of paragraph 2 and, to the extent necessary, repeal,	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
der betreffenden internationalen Organisation geltenden allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften keine wirksamen und durchsetzbaren Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für in der Union ansässige betroffene Personen und insbesondere für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, garantieren. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 oder – in Fällen, in denen es äußerst dringlich ist, das Recht natürlicher Personen auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu wahren – nach dem in Artikel 87 Absatz 3 genannten Verfahren angenommen.	dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die in dem betreffenden Drittland beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften keine wirksamen und durchsetzbaren Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für in der Union ansässige betroffene Personen und insbesondere für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, garantieren.	werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 oder in äußerst dringlichen Fällen (...) gemäß dem Verfahren nach Artikel 87 Absatz 3 erlassen. (...)	amend or suspend the decision referred to in paragraph 3 without retro-active effect. The implementing act shall be adopted in accordance with the examination procedure referred to in Article 87(2), or, in cases of extreme urgency, in accordance with the procedure referred to in Article 87(3).	
		<u>5a. Die Kommission nimmt Beratungen mit dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation zu schaffen, die zu dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss geführt hat.</u>	5a. The Commission shall enter into consultations with the third country or international organisation with a view to remedying the situation giving rise to the decision made pursuant to paragraph 5.	
6. Wenn die Kommission die in	6. Wenn die Kommission die in	6. Übermittlungen personenbe-	6. A decision pursuant to para-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Absatz 5 genannte Feststellung trifft, wird dadurch jedwede Übermittlung personenbezogener Daten an das betreffende Drittland beziehungsweise an ein Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder an die betreffende internationale Organisation unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 42 bis 44 untersagt. Die Kommission nimmt zu geeigneter Zeit Beratungen mit dem betreffenden Drittland beziehungsweise mit der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation, die aus dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss entstanden ist, zu schaffen.	Absatz 5 genannte Feststellung trifft, wird dadurch jedwede Übermittlung personenbezogener Daten an das betreffende Drittland beziehungsweise an ein Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder an die betreffende internationale Organisation unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 42 bis 44 untersagt. Die Kommission nimmt zu geeigneter Zeit Beratungen mit dem betreffenden Drittland beziehungsweise mit der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation, die aus dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss entstanden ist, zu schaffen.	zogener Daten an das betreffende Drittland bzw. an <u>das Gebiet oder den spezifischen Sektor dieses Drittlands</u> oder an die betreffende internationale Organisation <u>gemäß den Artikeln 42 bis 44</u> werden durch <u>einen Beschluss</u> nach Absatz 5 <u>nicht berührt</u>.	graph 5 is without prejudice to transfers of personal data to the third country, or the territory or specified sector within that third country, or the international organisation in question pursuant to Articles 42 to 44.	
	6a. Vor Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß den Absätzen 3 und 5 ersucht die Kommission den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Datenschutzniveaus. Zu diesem Zweck versorgt die Kommission den Europäischen Datenschutzausschuss mit allen erforderlichen Unterlagen,			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>darunter den Schriftwechsel mit der Regierung des Drittlands, Gebiets oder Verarbeitungssektors eines Drittlands oder der internationalen Organisation.</i>			
7. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union eine Liste aller Drittländer beziehungsweise Gebiete und Verarbeitungssektoren von Drittländern und aller internationalen Organisationen, bei denen sie durch Beschluss festgestellt hat, dass diese einen beziehungsweise keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten bieten.	7. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union und auf ihrer Website eine Liste aller Drittländer beziehungsweise Gebiete und Verarbeitungssektoren von Drittländern und aller internationalen Organisationen, bei denen sie durch Beschluss festgestellt hat, dass diese einen beziehungsweise keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten bieten.	7. Die Kommission veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> eine Liste aller Drittländer bzw. Gebiete und <u>spezifischen</u> Sektoren eines Drittlandes und aller internationalen Organisationen, <u>zu denen Beschlüsse gemäß den Absätzen 3, 3a und 5 gefasst wurden.</u>	7. The Commission shall publish in the <i>Official Journal of the European Union</i> and on its website a list of those third countries, territories and specified sectors within a third country and international organisations where it has decided that an adequate level of protection is or is no longer ensured.	
8. Sämtliche von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 oder Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Beschlüsse bleiben so lange in Kraft, bis sie von der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.	8. Sämtliche von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 oder Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Beschlüsse bleiben fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft, es sei denn, sie wird durch die Kommission vor Ende dieses Zeitraums geändert, ersetzt oder aufgehoben.	8. (...)	8. Decisions adopted by the Commission on the basis of Article 25(6) of Directive 95/46/EC shall remain in force until amended, replaced or repealed by a Commission Decision adopted in accordance with paragraph 3 or 5.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 42 Datenübermittlung auf der Grundlage geeigneter Garantien			Article 42 Transfers by way of appropriate safeguards	
1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.	1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 erlassen oder hat sie festgestellt, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz im Einklang mit Artikel 41 Absatz 5 bietet , darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter nur dann personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, wenn er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.	1. <u>Falls kein Beschluss</u> nach Artikel 41 Absatz 3 vorliegt, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an (...) ein Drittland oder eine internationale Organisation übermitteln, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien, <u>einschließlich für die Datenweitergabe</u> (...), vorgesehen hat.	1. In the absence of a decision pursuant to paragraph 3 of Article 41, a controller or processor may transfer personal data to a third country or an international organisation only if the controller or processor has adduced appropriate safeguards, and on condition that enforceable data subject rights and effective legal remedies for data subjects are available.	
2. Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können insbesondere bestehen in Form	2. Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können insbesondere bestehen in Form	2. Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien <u>können</u> (...) , <u>ohne dass hierzu eine besondere Genehmigung ei-</u>	2. The appropriate safeguards referred to in paragraph 1 may be provided for, without requiring any specific author-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>ner Aufsichtsbehörde erforderlich wäre, bestehen in</u>	isation from a supervisory authority, by:	
		(oa) einem rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Instrument <u>zwischen den staatlichen Behörden oder Stellen</u> oder	(oa) a legally binding and enforceable instrument between public authorities or bodies; or	
a) verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften nach Artikel 43;	a) verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften nach Artikel 43; oder	(a) verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 43 oder	(a) binding corporate rules in accordance with Article 43; or	
	aa) eines gültigen europäischen Datenschutzsiegels gemäß Artikel 39 Absatz 1e für den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter; oder			
b) von der Kommission angenommener Standarddatenschutzklauseln, diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen;		(b) Standarddatenschutzklauseln, die (...) von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen werden, oder	(b) standard data protection clauses adopted by the Commission in accordance with the examination procedure referred to in Article 87(2); or	
c) von einer Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des in Artikel 57 beschriebenen Kohärenzverfahren angenomme-	c) von einer Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des in Artikel 57 beschriebenen Kohärenzverfahren angenomme-	(c) von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, <u>die</u> von der Kommission <u>gemäß dem</u>	(c) standard data protection clauses adopted by a supervisory authority and approved by the Commission	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
ner Standarddatenschutzklauseln, sofern diesen von der Kommission allgemeine Gültigkeit gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b zuerkannt wurde, oder	ner Standarddatenschutzklauseln, sofern diesen von der Kommission allgemeine Gültigkeit gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b zuerkannt wurde, oder	<u>Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen</u> wurden, oder	pursuant to the examination procedure referred to in Article 87(2); or	
d) von Vertragsklauseln, die zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem Empfänger vereinbart und von einer Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 4 genehmigt wurden.	d) von Vertragsklauseln, die zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem Empfänger vereinbart und von einer Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 4 genehmigt wurden.	(d) genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 <u>zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen</u> des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, <u>einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen</u> , (...) oder	(d) an approved code of conduct pursuant to Article 38 together with binding and enforceable commitments of the controller or processor in the third country to apply the appropriate safeguards, including as regards data subjects' rights; or	
		(e) <u>einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß Artikel 39 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters (...)</u> in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, <u>einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen</u> .	(e) an approved certification mechanism pursuant to Article 39 together with binding and enforceable commitments of the controller or processor in the third country to apply the appropriate safeguards, including as regards data subjects' rights.	
		<u>2a. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige</u>	2a. Subject to the authorisation from the competent supervi-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Aufsichtsbehörde können die geeigneten Garantien gemäß Absatz 1 auch insbesondere bestehen in</u>	sory authority, the appropriate safeguards referred to in paragraph 1 may also be provided for, in particular, by:	
		(a) Vertragsklauseln, die zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder dem Empfänger der Daten im Drittland oder der internationalen Organisation vereinbart (...) wurden, oder	(a) contractual clauses between the controller or processor and the controller, processor or the recipient of the data in the third country or international organisation; or	
		(b) (...)	(b) provisions to be inserted into administrative arrangements between public authorities or bodies which include enforceable and effective data subject rights.	
		(c) (...)		
		(d) Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind (...).		
3. Datenübermittlungen, die nach Maßgabe der in Absatz 2 Buchstabe a, b und c	3. Datenübermittlungen, die nach Maßgabe der in Absatz 2 Buchstabe a, aa , b	3. (...)	3. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
genannten unternehmensinternen Vorschriften und Standarddatenschutzklauseln erfolgen, bedürfen keiner weiteren Genehmigung.	oder c genannten Standarddatenschutzklauseln, eines europäischen Datenschutzsiegels oder unternehmensinternen Vorschriften erfolgen, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.			
4. Für Datenübermittlungen nach Maßgabe der in Absatz 2 Buchstabe d dieses Artikels genannten Vertragsklauseln holt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a ein. Falls die Datenübermittlung im Zusammenhang mit Verarbeitungstätigkeiten steht, welche Personen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten betreffen oder wesentliche Auswirkungen auf den freien Verkehr von personenbezogenen Daten in der Union haben, bringt die Aufsichtsbehörde das in Artikel 57 genannte Kohärenzverfahren zur Anwendung.	4. Für Datenübermittlungen nach Maßgabe der in Absatz 2 Buchstabe d genannten Vertragsklauseln holt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein. Falls die Datenübermittlung im Zusammenhang mit Verarbeitungstätigkeiten steht, welche Personen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten betreffen oder wesentliche Auswirkungen auf den freien Verkehr von personenbezogenen Daten in der Union haben, bringt die Aufsichtsbehörde das in Artikel 57 genannte Kohärenzverfahren zur Anwendung.	4. (...)	4. (...)	
5. Wenn keine geeigneten Garantien für den Schutz personenbezogener Daten in	5. Sämtliche von einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 26	5. (...)	5. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
einem rechtsverbindlichen Instrument vorgesehen werden, holt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die vorherige Genehmigung für die Übermittlung oder Kategorie von Übermittlungen oder für die Aufnahme von entsprechenden Bestimmungen in die Verwaltungsvereinbarungen ein, die die Grundlage für eine solche Übermittlung bilden. Derartige vorherige Genehmigungen der Aufsichtsbehörde müssen im Einklang mit Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a stehen. Falls die Datenübermittlung im Zusammenhang mit Verarbeitungstätigkeiten steht, welche Personen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten betreffen oder wesentliche Auswirkungen auf den freien Verkehr von personenbezogenen Daten in der Union haben, bringt die Aufsichtsbehörde das in Artikel 57 genannte Kohärenzverfahren zur Anwendung. Sämtliche von einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilten Genehmigungen bleiben so lange in Kraft, bis sie von	Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilten Genehmigungen bleiben zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder so lange in Kraft, es sei denn, sie werden durch die Aufsichtsbehörde vor Ende dieses Zeitraums geändert, ersetzt oder aufgehoben.			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
dieser Aufsichtsbehörde geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.				
		5a. Die Aufsichtsbehörde wendet <u>das Kohärenzverfahren an, wenn ein Fall gemäß Artikel 57 Absatz 2 Buchstaben ca, d, e oder f vorliegt.</u>	5a. The supervisory authority shall apply the consistency mechanism referred to in Article 57 in the cases referred to in paragraph 2a.	
		5b. <i>Von einem Mitgliedstaat oder einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilte Genehmigungen bleiben so lange in Kraft, bis sie von dieser Aufsichtsbehörde geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Beschlüsse bleiben so lange in Kraft, bis sie mit einem <u>nach Absatz 2 erlassenen Beschluss</u> der Kommission ersetzt oder aufgehoben werden.</i>	5b. Authorisations by a Member State or supervisory authority on the basis of Article 26(2) of Directive 95/46/EC shall remain valid until amended, replaced or repealed, if necessary, by that supervisory authority. Decisions adopted by the Commission on the basis of Article 26(4) of Directive 95/46/EC shall remain in force until amended, replaced or repealed, if necessary, by a Commission Decision adopted in accordance with paragraph 2.	
Artikel 43 Datenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften		Artikel 43 Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften	Article 43 Transfers by way of binding corporate rules	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
1. Eine Aufsichtsbehörde kann nach Maßgabe des in Artikel 58 beschriebenen Kohärenzverfahrens verbindliche unternehmensinterne Vorschriften genehmigen, sofern diese	1. Die Aufsichtsbehörde kann nach Maßgabe des in Artikel 58 beschriebenen Kohärenzverfahrens verbindliche unternehmensinterne Vorschriften genehmigen, sofern diese	1. <u>Die zuständige</u> Aufsichtsbehörde <i>genehmigt</i> gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57 <i>verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften</i> , sofern diese	1. The competent supervisory authority shall approve binding corporate rules in accordance with the consistency mechanism set out in Article 57, provided that they:	
a) rechtsverbindlich sind, für alle Mitglieder der Unternehmensgruppe des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sowie deren Beschäftigte gelten und von diesen Mitgliedern angewendet werden;	a) rechtsverbindlich sind, für alle Mitglieder der Unternehmensgruppe des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder der externen Subunternehmer, die in den Anwendungsbereich der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften fallen , sowie deren Beschäftigte gelten und von diesen Mitgliedern angewendet werden;	(a) rechtsverbindlich sind, für alle <u>betreffenden</u> Mitglieder der Unternehmensgruppe <u>oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben</u> , gelten und von diesen Mitgliedern angewendet werden;	(a) are legally binding and apply to and are enforced by every member concerned of the group of undertakings or groups of enterprises engaged in a joint economic activity, including their employees;	
b) den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen;	b) den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen;	(b) den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte <u>in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten</u> übertragen;	(b) expressly confer enforceable rights on data subjects with regard to the processing of their personal data;	
c) die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.	c) die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.	(c) die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.	(c) fulfil the requirements laid down in paragraph 2.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>1a. In Bezug auf Beschäftigungsdaten werden die Arbeitnehmervertreter unterrichtet und gemäß Rechtsvorschriften und Praktiken der Union oder der Mitgliedstaaten in die Erarbeitung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften gemäß Artikel 43 einbezogen.</i>			
2. Alle verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften enthalten mindestens folgende Informationen:	2. Alle verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften enthalten mindestens folgende Informationen:	2. Die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften <u>nach Absatz 1</u> enthalten <u>mindestens</u> folgende Angaben:	2. The binding corporate rules referred to in paragraph 1 shall specify at least:	
a) Struktur und Kontaktdaten der Unternehmensgruppe und ihrer Mitglieder;	a) Struktur und Kontaktdaten der Unternehmensgruppe und ihrer Mitglieder und der externen Subunternehmer, die in den Anwendungsbereich der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften fallen;	(a) Struktur und Kontaktdaten der <u>betreffenden</u> Unternehmensgruppe und <u>jedes ihrer</u> Mitglieder;	(a) the structure and contact details of the concerned group and of each of its members;	
b) die betreffenden Datenübermittlungen oder Datenübermittlungskategorien einschließlich der betreffenden Kategorien personenbezogener Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art	b) die betreffenden Datenübermittlungen oder Datenübermittlungskategorien einschließlich der betreffenden Kategorien personenbezogener Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art	(b) die betreffenden Datenübermittlungen oder Datenübermittlungskategorien einschließlich der betreffenden Arten personenbezogener Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der betroffenen Personen	(b) the data transfers or set of transfers, including the categories of personal data, the type of processing and its purposes, the type of data subjects affected and the identification of the third	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
der betroffenen Personen und das betreffende Drittland beziehungsweise die betreffenden Drittländer;	der betroffenen Personen und das betreffende Drittland beziehungsweise die betreffenden Drittländer;	und das betreffende Drittland beziehungsweise die betreffenden Drittländer;	country or countries in question;	
c) interne und externe Rechtsverbindlichkeit der betreffenden unternehmensinternen Vorschriften;	c) interne und externe Rechtsverbindlichkeit der betreffenden unternehmensinternen Vorschriften;	(c) interne und externe Rechtsverbindlichkeit der betreffenden unternehmensinternen Datenschutzvorschriften;	(c) their legally binding nature, both internally and externally;	
d) die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, zum Beispiel Zweckbegrenzung, die Datenqualität, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sowie die Bestimmungen für etwaige Verarbeitungen sensibler personenbezogener Daten, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit und die Anforderungen für die Datenweitergabe an nicht an diese Vorschriften gebundene Organisationen;	d) die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, zum Beispiel Zweckbegrenzung, die Datenminimierung, begrenzte Aufbewahrungsfristen , die Datenqualität, Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen , die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sowie die Bestimmungen für etwaige Verarbeitungen sensibler personenbezogener Daten, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit und die Anforderungen für die Datenweitergabe an nicht an diese Vorschriften gebundene Organisationen;	(d) die Anwendung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze, (...) die Datenqualität, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Verarbeitung <u>besonderer Kategorien</u> von personenbezogenen Daten, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit und die Anforderungen für die Datenweitergabe an nicht an diese <u>unternehmensinternen Datenschutzvorschriften</u> gebundene Stellen (...);	(d) the application of the general data protection principles, in particular purpose limitation, data minimisation, limited storage periods, data quality, data protection by design and by default, legal basis for the processing, processing of special categories of personal data, measures to ensure data security, and the requirements in respect of onward transfers to bodies not bound by the binding corporate rules;	
e) die Rechte der betroffenen Personen und die diesen offen stehenden Mittel zur Wahrnehmung dieser Rechte einschließlich des Rechts,	e) die Rechte der betroffenen Personen und die diesen offen stehenden Mittel zur Wahrnehmung dieser Rechte einschließlich des Rechts,	(e) die Rechte der betroffenen Personen <u>in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten</u> und die diesen offenstehenden Mittel zur	(e) the rights of data subjects in regard to the processing of their personal data and the means to exercise these rights, including the right not	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
keiner einer Profilerstellung dienenden Maßnahme nach Artikel 20 unterworfen zu werden sowie des in Artikel 75 niedergelegten Rechts auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beziehungsweise auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bei den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten und im Falle einer Verletzung der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften Wiedergutmachung und gegebenenfalls Schadenersatz zu erhalten;	keiner einer Profilerstellung dienenden Maßnahme nach Artikel 20 unterworfen zu werden sowie des in Artikel 75 niedergelegten Rechts auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beziehungsweise auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bei den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten und im Falle einer Verletzung der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften Wiedergutmachung und gegebenenfalls Schadenersatz zu erhalten;	Wahrnehmung dieser Rechte einschließlich des Rechts, <u>nicht einer allein auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung</u> nach Artikel 20 unterworfen zu werden sowie des in Artikel 75 niedergelegten Rechts auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beziehungsweise auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bei den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten und im Falle einer Verletzung der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften Wiedergutmachung und gegebenenfalls Schadenersatz zu erhalten;	to be subject to decisions based solely on automated processing, including profiling in accordance with Article 20, the right to lodge a complaint before the competent supervisory authority and before the competent courts of the Member States in accordance with Article 75, and to obtain redress and, where appropriate, compensation for a breach of the binding corporate rules;	
f) die von dem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter übernommene Haftung für etwaige Verstöße von nicht in der Union niedergelassenen Mitgliedern der Unternehmensgruppe gegen die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften; der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter kann teilweise oder vollständig von dieser Haftung befreit werden, wenn er nachweist,	f) die von dem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen übernommene Haftung für etwaige Verstöße von nicht in der Union niedergelassenen Mitgliedern der Unternehmensgruppe gegen die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften; der für die Verarbeitung Verantwortliche kann teilweise oder vollständig von dieser Haftung befreit werden, wenn er nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden ein-	(f) die von dem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen übernommene Haftung für etwaige Verstöße eines nicht in der Union niedergelassenen <u>betreffenden</u> Mitglieds der Unternehmensgruppe gegen die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften; der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter kann teilweise oder vollständig von dieser Haftung befreit werden, wenn er nachweist, dass der Umstand, durch den der	(f) the acceptance by the controller or processor established on the territory of a Member State of liability for any breaches of the binding corporate rules by any member concerned not established in the Union; the controller or the processor may only be exempted from this liability, in whole or in part, on proving that that member is not responsible for the event giving rise to the damage;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, dem betreffenden Mitglied nicht zur Last gelegt werden kann;	getreten ist, dem betreffenden Mitglied nicht zur Last gelegt werden kann;	Schaden eingetreten ist, dem betreffenden Mitglied nicht zur Last gelegt werden kann;		
g) die Art und Weise, wie die betroffenen Personen gemäß Artikel 11 über die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften und insbesondere über die unter den Buchstaben d, e und f dieses Absatzes genannten Aspekte informiert werden;	g) die Art und Weise, wie die betroffenen Personen gemäß Artikel 11 über die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften und insbesondere über die unter den Buchstaben d, e und f dieses Absatzes genannten Aspekte informiert werden;	(g) die Art und Weise, wie die betroffenen Personen gemäß den Artikeln 14 und 14a über die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften und insbesondere über die unter den Buchstaben d, e und f dieses Absatzes genannten Aspekte informiert werden;	(g) how the information on the binding corporate rules, in particular on the provisions referred to in points (d), (e) and (f) of this paragraph is provided to the data subjects in addition to Articles 14 and 14a;	
(h) die Aufgaben des gemäß Artikel 35 benannten Datenschutzbeauftragten einschließlich der Überwachung der Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften in der Unternehmensgruppe sowie die Überwachung der Schulungsmaßnahmen und den Umgang mit Beschwerden;	h) die Aufgaben des gemäß Artikel 35 benannten Datenschutzbeauftragten einschließlich der Überwachung der Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften in der Unternehmensgruppe sowie die Überwachung der Schulungsmaßnahmen und den Umgang mit Beschwerden;	(h) die Aufgaben <u>jedes</u> gemäß Artikel 35 benannten Datenschutzbeauftragten <u>oder jeder anderen Person oder Einrichtung, die mit der (...)</u> Überwachung der Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften <u>in der Unternehmensgruppe</u> sowie mit der Überwachung der Schulungsmaßnahmen und dem Umgang mit Beschwerden befasst ist;	(h) the tasks of any data protection officer designated in accordance with Article 35 or any other person or entity in charge of the monitoring compliance with the binding corporate rules within the group, as well as monitoring the training and complaint handling;	
		(hh) <u>die Beschwerdeverfahren;</u>	(hh) the complaint procedures;	
i) die innerhalb der Unternehmensgruppe bestehenden Verfahren zur Überprüfung	i) die innerhalb der Unternehmensgruppe bestehenden Verfahren zur Überprüfung	(i) die innerhalb der Gruppe bestehenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung	(i) the mechanisms within the group for ensuring the verification of compliance with the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
der Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften;	der Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften;	der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften. <u>Derartige Verfahren beinhalten Datenschutzüberprüfungen und Verfahren zur Gewährleistung von Abhilfemaßnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Person. Die Ergebnisse derartiger Überprüfungen sollten der in Buchstabe h genannten Person oder Einrichtung sowie dem Verwaltungsrat des herrschenden Unternehmens oder der Gruppe von Unternehmen mitgeteilt werden und sollten der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden;</u>	binding corporate rules. Such mechanisms shall include data protection audits and methods for ensuring corrective actions to protect the rights of the data subject. Results of such verification should be communicated to the person or entity referred under point (h) and to the board of the controlling undertaking or of the group of enterprises, and should be available upon request to the competent supervisory authority;	
j) die Verfahren für die Meldung und Erfassung von Änderungen der Unternehmenspolitik und ihre Meldung an die Aufsichtsbehörde;	j) die Verfahren für die Meldung und Erfassung von Änderungen der Unternehmenspolitik und ihre Meldung an die Aufsichtsbehörde;	(j) die Verfahren für die Meldung und Erfassung von Änderungen der <u>Vorschriften</u> und ihre Meldung an die <u>Aufsichtsbehörde</u> ;	(j) the mechanisms for reporting and recording changes to the rules and reporting these changes to the supervisory authority;	
k) die Verfahren für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, die die Befolgung der Vorschriften durch sämtliche Mitglieder der Unternehmensgruppe gewährleisten, wie insbesondere die Offenlegung der Ergebnisse der Überprüfungen der unter	k) die Verfahren für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, die die Befolgung der Vorschriften durch sämtliche Mitglieder der Unternehmensgruppe gewährleisten, wie insbesondere die Offenlegung der Ergebnisse der Überprüfungen der unter	(k) die Verfahren für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, die die Befolgung der Vorschriften durch sämtliche Mitglieder der (...) Gruppe gewährleisten, insbesondere durch Offenlegung der Ergebnisse von (...) Überprüfungen der unter Buchstabe i dieses	(k) the co-operation mechanism with the supervisory authority to ensure compliance by any member of the group, in particular by making available to the supervisory authority the results of verifications of the measures referred to in point (i) of this	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Buchstabe i dieses Absatzes genannten Maßnahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde.	Buchstabe i dieses Absatzes genannten Maßnahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde.	Absatzes genannten Maßnahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde;	paragraph;	
		(l) <u>die Meldeverfahren zur Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde über jegliche für ein Mitglied der Gruppe in einem Drittland geltenden rechtlichen Bestimmungen, die sich nachteilig auf die Garantien auswirken könnten, die die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften bieten, und</u>	(l) the mechanisms for reporting to the competent supervisory authority any legal requirements to which a member of the group is subject in a third country which are likely to have a substantial adverse effect on the guarantees provided by the binding corporate rules; and	
		(m) <u>geeignete Datenschutzschulungen für Personal mit ständigem oder regelmäßigem Zugang zu personenbezogenen Daten (...).</u>	(m) the appropriate data protection training to personnel having permanent or regular access to personal data.	
		2a. <u>Der Europäische Datenschutzausschuss berät die Kommission über das Format und die Verfahren für den Austausch von Informationen zwischen den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Auftragsverarbeitern und den Aufsichtsbehörden in Bezug auf verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften.</u>	2a. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels und insbesondere die Kriterien für deren Genehmigung und für die Anwendung von Absatz 2 Buchstaben b, d, e, und f auf verbindliche unternehmensinterne Vorschriften von Auftragsverarbeitern sowie weitere erforderliche Anforderungen zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen festzulegen.	3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Format, Verfahren, die Kriterien und Anforderungen für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels und insbesondere die Kriterien für deren Genehmigung, einschließlich Transparenz für betroffene Personen, und für die Anwendung von Absatz 2 Buchstaben b, d, e, und f auf verbindliche unternehmensinterne Vorschriften von Auftragsverarbeitern sowie weitere erforderliche Anforderungen zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen festzulegen.	3. (...)	3. (...)	
4. Die Kommission kann das Format und Verfahren für den auf elektronischem Wege erfolgenden Informationsaustausch über verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden festlegen. Diese Durchführungs-		4. Die Kommission kann das Format und Verfahren für den (...) Informationsaustausch über verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften im Sinne dieses Artikels zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden festlegen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß	4. The Commission may specify the format and procedures for the exchange of information between controllers, processors and supervisory authorities for binding corporate rules within the meaning of this Article. Those implementing acts shall be adopted in accordance with the examination procedure set out in Article 87(2).	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
rechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.		dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.		
	Artikel 43a Übermittlung oder Weitergabe, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen			
	1. Unbeschadet eines Abkommens über Amtshilfe oder eines zwischen dem ersuchenden Drittstaat und der Union oder einem Mitgliedstaat geltenden internationalen Übereinkommens werden Urteile von Gerichten und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden eines Drittstaats, die von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verlangen, personenbezogene Daten weiterzugeben, weder anerkannt noch in irgendeiner Weise vollstreckt.			
	2. erlangt ein Urteil eines Gerichts oder eine Entscheidung einer Verwaltungs-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>behörde eines Drittstaats von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, personenbezogene Daten weiterzugeben, so unterrichtet der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter bzw. ein etwaiger Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen die Aufsichtsbehörde unverzüglich über das Ersuchen und muss von der Aufsichtsbehörde die vorherige Genehmigung für die Übermittlung oder Weitergabe erhalten.</i>			
	3. Die Aufsichtsbehörde prüft die Vereinbarkeit der beantragten Weitergabe mit der Verordnung und insbesondere, ob die Weitergabe gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d und e sowie Artikel 44 Absatz 5 erforderlich und rechtlich vorgeschrieben ist. Sind betroffene Personen anderer Mitgliedstaaten betroffen, bringt die Aufsichtsbehörde das in Artikel 57 beschriebene Kohärenzverfahren zur Anwendung.			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>4. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die zuständige einzelstaatliche Behörde über das Ersuchen. Unbeschadet des Artikels 21 unterrichtet der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter auch die betroffene Person über das Ersuchen und über die Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls darüber, ob personenbezogene Daten innerhalb der letzten zwölf aufeinanderfolgenden Monate gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe ha an Behörden übermittelt wurden.</i>			
			<i>Article 43a (new)</i> Transfers or disclosures not authorised by Union law	
			Any judgment of a court or tribunal and any decision of an administrative authority of a third country requiring a controller or processor to transfer or disclose personal data may only be recognised or enforceable in any manner if based on an interna-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			tional agreement, such as a mutual legal assistance treaty, in force between the requesting third country and the Union or a Member State, without prejudice to other grounds for transfer pursuant to this Chapter.	
Artikel 44 Ausnahmen		Artikel 44 Ausnahmen für Sonderfälle	Article 44 Derogations for specific situations	
1. Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 41 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 42 bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur zulässig, wenn	1. Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 41 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 42 bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur zulässig, wenn	1. Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 41 <u>Absatz 3</u> vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 42, <u>einschließlich verbindlicher unternehmensinterner Datenschutzvorschriften</u> , bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten (...) an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur zulässig, wenn	1. In the absence of an adequacy decision pursuant to paragraph 3 of Article 41, or of appropriate safeguards pursuant to Article 42, including binding corporate rules, a transfer or a set of transfers of personal data to a third country or an international organisation may take place only on condition that:	
a) die betroffene Person der vorgeschlagenen Datenübermittlung zugestimmt hat, nachdem sie über die Risiken derartiger ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne	a) die betroffene Person der vorgeschlagenen Datenübermittlung zugestimmt hat, nachdem sie über die Risiken derartiger ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne	(a) die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung <u>ausdrücklich</u> eingewilligt hat, nachdem sie darüber unterrichtet wurde, <u>dass</u> derartige Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Ange-	(a) the data subject has explicitly consented to the proposed transfer, after having been informed of the possible risks of such transfers for the data subject due to the absence of an adequacy deci-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
geeignete Garantien durchgeführter Datenübermittlungen informiert wurde,	geeignete Garantien durchgeführter Datenübermittlungen informiert wurde,	messenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien <i>Risiken</i> für sie beinhalten <u>kann</u> , oder	sion and appropriate safeguards; or	
b) die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist,	b) die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist,	(b) die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist oder	(b) the transfer is necessary for the performance of a contract between the data subject and the controller or the implementation of pre-contractual measures taken at the data subject's request; or	
c) die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich ist,	c) die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich ist,	(c) die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich ist oder	(c) the transfer is necessary for the conclusion or performance of a contract concluded in the interest of the data subject between the controller and another natural or legal person; or	
d) die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist,	d) die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist,	(d) die Übermittlung aus <u>wichtigen Gründen</u> des öffentlichen Interesses notwendig ist oder	(d) the transfer is necessary for important reasons of public interest; or	
e) die Übermittlung zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforder-	e) die Übermittlung zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforder-	(e) die Übermittlung zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder	(e) the transfer is necessary for the establishment, exercise or defence of legal claims; or	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
lich ist,	lich ist,			
f) die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,	f) die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,	(f) die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, oder	(f) the transfer is necessary in order to protect the vital interests of the data subject or of other persons, where the data subject is physically or legally incapable of giving consent; or	
g) die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, soweit die im Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind, oder	g) die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, soweit die im Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind.	(g) die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, <u>aber nur</u> soweit die im Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind, oder	(g) the transfer is made from a register which according to Union or Member State law is intended to provide information to the public and which is open to consultation either by the public in general or by any person who can demonstrate a legitimate interest, but only to the extent that the conditions laid down in Union or Member State law for consultation are fulfilled in the particular case; or	
h) die Übermittlung zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter wahrgenommen wird,		(h) die <u>nicht in großem Maßstab oder häufig erfolgende</u> Übermittlung zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist, <u>sofern</u>	(h) Where a transfer could not be based on a provision in Articles 41 or 42, including binding corporate rules, and none of the derogations for a specific situation pursuant to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
nommen wird, erforderlich ist und nicht als häufig oder massiv bezeichnet werden kann, und falls der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei einer Datenübermittlung oder bei einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.		<u>die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen</u>, und falls der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) alle Umstände beurteilt hat, die bei einer Datenübermittlung oder bei einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und (...) auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.	points (a) to (g) is applicable, a transfer to a third country or an international organisation may take place only if the transfer is not repetitive, concerns only a limited number of data subjects, is necessary for the purposes of compelling legitimate interests pursued by the controller which are not overridden by the interests or rights and freedoms of the data subject, where the controller has assessed all the circumstances surrounding the data transfer and based on this assessment adduced suitable safeguards with respect to the protection of personal data. The controller shall inform the supervisory authority of the transfer. The controller shall in addition to the information referred to in Article 14 and Article 14a, inform the data subject about the transfer and on the compelling legitimate interests pursued by the controller.	
2. Datenübermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe g dürfen nicht die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen Daten umfassen. Wenn das Regis-	2. Datenübermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe g dürfen nicht die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen Daten umfassen. Wenn das Regis-	2. Datenübermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe g dürfen nicht die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen personenbezogenen Daten umfassen.	2. A transfer pursuant to point (g) of paragraph 1 shall not involve the entirety of the personal data or entire categories of the personal data contained in the register.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
ter der Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse dient, darf die Übermittlung nur auf Antrag dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind.	ter der Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse dient, darf die Übermittlung nur auf Antrag dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind.	Wenn das Register der Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse dient, darf die Übermittlung nur auf Antrag dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind.	When the register is intended for consultation by persons having a legitimate interest, the transfer shall be made only at the request of those persons or if they are to be the recipients.	
3. Bei Datenverarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstabe h berücksichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter insbesondere die Art der Daten, die Zweckbestimmung und die Dauer der geplanten Verarbeitung, die Situation im Herkunftsland, in dem betreffenden Drittland und im Endbestimmungsland sowie erforderlichenfalls etwaige vorgesehene geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten.		3. (...)	3. (...)	
4. Absatz 1 Buchstaben b, c und h gelten nicht für Tätigkeiten, die Behörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse durchführen.	4. Absatz 1 Buchstaben b und c gelten nicht für Tätigkeiten, die Behörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse durchführen.	4. Absatz 1 Buchstaben a, b, c <u>und h</u> gelten nicht für Tätigkeiten, die Behörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse durchführen.	4. Points (a), (b), (c) and (h) of paragraph 1 shall not apply to activities carried out by public authorities in the exercise of their public powers.	
5. Das in Absatz 1 Buchstabe d genannte öffentliche Interesse muss im Unionsrecht o-	5. Das in Absatz 1 Buchstabe d genannte öffentliche Interesse muss im Unionsrecht o-	5. Das öffentliche Interesse im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe d muss im Unionsrecht	5. The public interest referred to in point (d) of paragraph 1 must be recognised in Union	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
der im Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, anerkannt sein.	der im Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, anerkannt sein.	oder im <u>nationalen</u> Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, anerkannt sein. (...)	law or in the law of the Member State to which the controller is subject.	
		5a. <u>Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, so können im Unionsrecht oder im einzelstaatlichen Recht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses ausdrücklich Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Kategorien von personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission derartige Bestimmungen mit.</u>	5a. In the absence of an adequacy decision, Union law or Member State law may, for important reasons of public interest, expressly set limits to the transfer of specific categories of personal data to a third country or an international organisation. Member States shall notify such provisions to the Commission.	
6. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter erfasst die von ihm vorgenommene Beurteilung sowie die in Absatz 1 Buchstabe h dieses Artikels genannten geeigneten Garantien in der Dokumentation gemäß Artikel 28 und setzt die Aufsichtsbehörde von der Übermittlung in Kenntnis.		6. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter erfasst die von ihm vorgenommene Beurteilung sowie die <u>geeigneten</u> Garantien im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe h in der <u>Dokumentation</u> gemäß Artikel 28 (...).	6. The controller or processor shall document the assessment as well as the suitable safeguards referred to in point (h) of paragraph 1 in the records referred to in Article 28.	
		6a. (...)		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die in Absatz 1 Buchstabe d genannten „wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses“ zu präzisieren und die Kriterien und Anforderungen für die geeigneten Garantien im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe h festzulegen.	7. Der Europäische Datenschutzausschuss wird beauftragt, Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Praktiken in Bezug auf die weitere Festlegung der Kriterien und Bedingungen für die Übermittlung von Daten gemäß Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b zu veröffentlichen.	7. (...)	7. (...).	
Artikel 45 Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten			Article 45 International co-operation for the protection of personal data	
1. In Bezug auf Drittländer und internationale Organisationen treffen die Kommission und die Aufsichtsbehörden geeignete Maßnahmen zur		1. In Bezug auf Drittländer und internationale Organisationen treffen die Kommission und die Aufsichtsbehörden geeignete Maßnahmen zur	1. In relation to third countries and international organisations, the Commission and supervisory authorities shall take appropriate steps to:	
a) Entwicklung wirksamer Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, durch die die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erleichtert wird,	a) Entwicklung wirksamer Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, durch die die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gewährleistet wird,	(a) Entwicklung von Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, durch die die <i>tatsächliche</i> Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erleichtert wird,	(a) develop international co-operation mechanisms to facilitate the effective enforcement of legislation for the protection of personal data;	
b) gegenseitigen Leistung in-		(b) internationalen Amtshilfe bei	(b) provide international mutual	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
internationaler Amtshilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, unter anderem durch Mitteilungen, Beschwerdeverweisungen, Amtshilfe bei Untersuchungen und Informationsaustausch, sofern geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte und Grundfreiheiten bestehen,		der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, unter anderem durch (...), Beschwerdeverweisungen, Amtshilfe bei Untersuchungen und Informationsaustausch, sofern geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte und Grundfreiheiten bestehen,	assistance in the enforcement of legislation for the protection of personal data, including through notification, complaint referral, investigative assistance and information exchange, subject to appropriate safeguards for the protection of personal data and other fundamental rights and freedoms;	
c) Einbindung maßgeblich Beteiligter in Diskussionen und Tätigkeiten, die zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten dienen,		(c) Einbindung maßgeblich Beteiligter in Diskussionen und Tätigkeiten, die <u>zur Förderung</u> der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten dienen,	(c) engage relevant stakeholders in discussion and activities aimed at furthering international co-operation in the enforcement of legislation for the protection of personal data;	
d) Förderung des Austauschs und der Dokumentation von Rechtsvorschriften und Praktiken zum Schutz personenbezogener Daten.		(d) Förderung des Austauschs und der Dokumentation von Rechtsvorschriften und Praxis zum Schutz personenbezogener Daten.	(d) promote the exchange and documentation of personal data protection legislation and practice, including on jurisdictional conflicts with third countries.	
	da) Klärung und Beratung von Zuständigkeitskonflikten mit Drittländern.			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
2. Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen zur Förderung der Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen und insbesondere zu deren Aufsichtsbehörden, wenn sie gemäß Artikel 41 Absatz 3 durch Beschluss festgestellt hat, dass diese einen angemessenen Schutz bieten.		2. (...)	2. (...)	
	Artikel 45a Bericht der Kommission			
	<i>Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens vier Jahre nach dem in Artikel 91 Absatz 1 genannten Termin in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Anwendung der Artikel 40 bis 45 vor. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den Aufsichtsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind. Dieser Bericht wird veröffentlicht.</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
KAPITEL VI UNABHÄNGIGE AUFSICHTS- BEHÖRDEN			CHAPTER VI INDEPENDENT SUPERVISORY AUTHORITIES	
ABSCHNITT 1 UNABHÄNGIGKEIT			SECTION 1 INDEPENDENT STATUS	
Artikel 46 Aufsichtsbehörde			Article 46 Supervisory authority	
1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass eine oder mehrere Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind und einen Beitrag zur ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union leisten, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer Daten geschützt und der freie Verkehr dieser Daten in der Union erleichtert werden. Zu diesem Zweck bedarf es der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden untereinander und mit der Kommission.		1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind.	1. Each Member State shall provide that one or more independent public authorities are responsible for monitoring the application of this Regulation, in order to protect the fundamental rights and freedoms of natural persons in relation to the processing of their personal data and to facilitate the free flow of personal data within the Union.	
		1a. <u>Jede Aufsichtsbehörde leistet</u>	1a. Each supervisory authority	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		einen Beitrag <u>zur</u> einheitlichen Anwendung <u>dieser Verordnung</u> in der gesamten Union (...). Zu <u>diesem</u> Zweck bedarf es der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit der Kommission sowie der Aufsichtsbehörden untereinander gemäß Kapitel VII.	shall contribute to the consistent application of this Regulation throughout the Union. For this purpose, the supervisory authorities shall co-operate with each other and the Commission in accordance with Chapter VII.	
2. Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so bestimmt dieser Mitgliedstaat die Aufsichtsbehörde, die als zentrale Kontaktstelle für die wirksame Beteiligung dieser Behörden im Europäischen Datenschutzausschuss fungiert und führt ein Verfahren ein, mit dem sichergestellt wird, dass die anderen Behörden die Regeln für das Kohärenzverfahren nach Artikel 57 einhalten.		2. Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so bestimmt dieser Mitgliedstaat die Aufsichtsbehörde, die diese Behörden im Europäischen Datenschutzausschuss <u>vertritt</u> , und führt ein Verfahren ein, mit dem sichergestellt wird, dass die anderen Behörden die Regeln für das Kohärenzverfahren nach Artikel 57 einhalten.	2. Where in a Member State more than one supervisory authority are established, that Member State shall designate the supervisory authority which shall represent those authorities in the European Data Protection Board and shall set out the mechanism to ensure compliance by the other authorities with the rules relating to the consistency mechanism referred to in Article 57.	
3. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften, die er aufgrund dieses Kapitels erlässt, sowie unverzüglich alle folgenden Änderungen dieser Vorschriften mit.		3. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften, die er aufgrund dieses Kapitels erlässt, sowie unverzüglich alle folgenden Änderungen dieser Vorschriften mit.	3. Each Member State shall notify to the Commission those provisions of its law which it adopts pursuant to this Chapter, by the date specified in Article 91(2) at the latest and, without delay, any subsequent amendment affecting them.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 47 Unabhängigkeit			Article 47 Independence	
1. Die Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig.	1. Die Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig und unparteilich, vorbehaltlich der Vorgehens für Zusammenarbeit und Kohärenz gemäß Kapitel VII dieser Verordnung.	1. <u>Jede</u> Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und <u>bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung</u> völlig unabhängig.	1. Each supervisory authority shall act with complete independence in performing the tasks and exercising the powers entrusted to it in accordance with this Regulation.	
2. Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde ersuchen in Ausübung ihres Amtes weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.		2. <u>Das Mitglied oder die</u> Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde <u>unterliegen</u> bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse <u>gemäß dieser Verordnung weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen</u> und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.	2. The member or members of each supervisory authority shall, in the performance of their tasks and exercise of their powers in accordance with this Regulation, remain free from external influence, whether direct or indirect and neither seek nor take instructions from anybody.	
3. Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und üben während ihrer Amtszeit keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltli-		3. (...)	3. Members of the supervisory authority shall refrain from any action incompatible with their duties and shall not, during their term of office, engage in any incompatible occupation, whether gainful or not.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
che oder unentgeltliche Tätigkeit aus.				
4. Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde verhalten sich nach Ablauf ihrer Amtszeit im Hinblick auf die Annahme von Tätigkeiten und Vorteilen ehrenhaft und zurückhaltend.		4. (...)	4. (...)	
5. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet wird, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Europäischen Datenschutzausschuss effektiv wahrnehmen zu können.		5. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass <u>jede</u> Aufsichtsbehörde mit (...) den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre <u>Aufgaben</u> und <u>Befugnisse</u> auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Europäischen Datenschutzausschuss effektiv wahrnehmen zu können.	5. Each Member State shall ensure that each supervisory authority is provided with the human, technical and financial resources, premises and infrastructure necessary for the effective performance of its tasks and exercise of its powers, including those to be carried out in the context of mutual assistance, cooperation and participation in the European Data Protection Board.	
6. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde über eigenes Personal verfügt, das vom Leiter der Aufsichtsbehörde ernannt wird und seiner Leitung untersteht.		6. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass <u>jede</u> Aufsichtsbehörde über eigenes Personal verfügt, das der Leitung des <u>Mitglieds oder der Mitglieder</u> der Aufsichtsbehörde (...) untersteht.	6. Each Member State shall ensure that each supervisory authority chooses and has its own staff which shall be subject to the exclusive direction of the member or members of the supervisory authority.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
7. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Aufsichtsbehörde über einen eigenen jährlichen Haushalt verfügt. Die Haushaltspläne werden veröffentlicht.		7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass <u>jede</u> Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass <u>jede Aufsichtsbehörde</u> über eigene, öffentliche, jährliche Haushaltspläne verfügt, <u>die Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein können.</u>	7. Member States shall ensure that each supervisory authority is subject to financial control which shall not affect its independence. Member States shall ensure that each supervisory authority has separate, public, annual budgets, which may be part of the overall state or national budget.	
	7a. Die Mitgliedstaaten stellen jeweils sicher, dass die Aufsichtsbehörde gegenüber dem einzelstaatlichen Parlament im Rahmen der Haushaltskontrolle rechenschaftspflichtig ist.			
Artikel 48 Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde			Article 48 General conditions for the members of the supervisory authority	
1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Mitglieder der Aufsichtsbehörde entweder vom Parlament oder von der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats ernannt werden.		1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass <u>das Mitglied oder die Mitglieder jeder</u> Aufsichtsbehörde (...) vom Parlament <u>und/oder</u> von der Regierung <u>oder vom Staatsoberhaupt</u> des betreffenden Mitgliedstaats <u>oder von einer un-</u>	1. Member States shall provide that each member of a supervisory authority must be appointed by means of a transparent procedure either: - by the parliament; or - the government; or - the head of State of the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>abhängigen Stelle ernannt werden, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung im Wege eines transparenten Verfahrens be- traut wird.</u>	- Member State concerned; or by an independent body entrusted by Member State law with the appointment.	
2. Die Mitglieder werden aus einem Kreis von Personen ausgewählt, an deren Unabhängigkeit kein Zweifel besteht, und die nachweislich über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen.		2. Das Mitglied oder die Mitglieder müssen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben <u>und Ausübung ihrer Befugnisse</u> erforderliche <u>Qualifikation</u> , Erfahrung <u>und</u> Sachkunde verfügen.	2. The member or members shall have the qualifications, experience and skills, notably in the area of protection of personal data, required to perform their duties and exercise their powers.	
3. Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, mit seinem Rücktritt oder seiner Enthebung aus dem Amt gemäß Absatz 4.		3. Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, mit seinem Rücktritt oder seiner Enthebung aus dem Amt <u>gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats.</u>	3. The duties of a member shall end in the event of the expiry of the term of office, resignation or compulsory retirement in accordance with the law of the Member State concerned.	
4. Ein Mitglied kann vom zuständigen nationalen Gericht seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder an ihrer Stelle gewährten Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn es die Voraussetzungen für die Ausübung seines		4. (...)	4. A member may only be dismissed in cases of serious misconduct or if the member no longer fulfils the conditions required for the performance of the duties.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.				
5. Endet die Amtszeit des Mitglieds oder tritt es zurück, übt es sein Amt so lange weiter aus, bis ein neues Mitglied ernannt ist.		5. (...).		
Artikel 49 Errichtung der Aufsichtsbehörde			Article 49 Rules on the establishment of the supervisory authority	
Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz in den Grenzen dieser Verordnung		1. Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz	1. Each Member State shall provide by law for:	
a) die Errichtung der Aufsichtsbehörde und ihre Stellung,		(a) die Errichtung <u>jeder</u> Aufsichtsbehörde (...),	(a) the establishment of each supervisory authority;	
b) die Qualifikation, Erfahrung und fachliche Eignung, die für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds der Aufsichtsbehörde notwendig ist,		(b) die Qualifikationen (...), die für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds der Aufsichtsbehörde notwendig sind,	(b) the qualifications and eligibility conditions required to be appointed as member of each supervisory authority;	
c) die Vorschriften und Verfahren für die Ernennung der Mitglieder der Aufsichtsbehörde und zur Bestimmung		(c) die Vorschriften und Verfahren für die Ernennung <u>des Mitglieds oder</u> der Mitglieder <u>jeder</u> Aufsichtsbehörde (...),	(c) the rules and procedures for the appointment of the members of each supervisory authority;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
der Handlungen und Tätigkeiten, die mit dem Amt unvereinbar sind,				
d) die Amtszeit der Mitglieder der Aufsichtsbehörde, die mindestens vier Jahre beträgt; dies gilt nicht für die erste Amtszeit nach Inkrafttreten dieser Verordnung, die für einen Teil der Mitglieder kürzer sein kann, wenn eine zeitlich versetzte Ernennung zur Wahrung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde notwendig ist;		(d) die Amtszeit <u>des Mitglieds oder der Mitglieder jeder</u> Aufsichtsbehörde, die mindestens vier Jahre beträgt; dies gilt nicht für die erste Amtszeit nach Inkrafttreten dieser Verordnung, die für einen Teil der Mitglieder kürzer sein kann, wenn eine zeitlich versetzte Ernennung zur Wahrung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde notwendig ist,	(d) the duration of the term of the member or members of each supervisory authority which shall not be less than four years, except for the first appointment after entry into force of this Regulation, part of which may take place for a shorter period where this is necessary to protect the independence of the supervisory authority by means of a staggered appointment procedure;	
e) ob die Mitglieder der Aufsichtsbehörde wiederernannt werden können,		(e) die Frage, ob <u>und – wenn ja – wie oft das Mitglied oder die Mitglieder jeder</u> Aufsichtsbehörde wiederernannt werden können,	(e) whether and, if so, for how many terms the member or members of each supervisory authority shall be eligible for reappointment;	
f) die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für das Amt eines Mitglieds und die Aufgaben der Bediensteten der Aufsichtsbehörde,		(f) die (...) Bedingungen im Hinblick auf die <u>Pflichten des Mitglieds oder der Mitglieder und der Bediensteten jeder</u> Aufsichtsbehörde, die <u>Verbote von Handlungen und beruflichen Tätigkeiten während und nach der Amtszeit, die mit diesen Pflichten unvereinbar sind</u> , und die Regeln für <u>die Beendigung des Beschäfti-</u>	(f) the conditions governing the obligations of the member or members and staff of each supervisory authority, prohibitions on actions, occupations and benefits incompatible therewith during and after the term of office and rules governing the cessation of employment.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>gungsverhältnisses,</u>		
g) die Regeln und Verfahren für die Beendigung der Amtszeit der Mitglieder der Aufsichtsbehörde, auch für den Fall, dass sie die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben.		(g) (...).	(g) (...)	
		2. <u>Das Mitglied oder die Mitglieder und die Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde sind gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht sowohl während ihrer Amtsbeziehungsweise Dienstzeit als auch nach deren Beendigung</u> verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben <u>oder der Ausübung ihrer Befugnisse</u> bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.	2. The member or members and the staff of each supervisory authority shall, in accordance with Union or Member State law, be subject to a duty of professional secrecy both during and after their term of office, with regard to any confidential information which has come to their knowledge in the course of the performance of their tasks or exercise of their powers. During their term of office, this duty of professional secrecy shall in particular apply to reporting by individuals of infringements of this Regulation.	
Artikel 50 Verschwiegenheitspflicht		Artikel 50 Berufsgeheimnis	Article 50 Professional secrecy	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Die Mitglieder und Bediensteten der Aufsichtsbehörde sind während ihrer Amtsbeziehungsweise Dienstzeit und auch nach deren Beendigung verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.	Die Mitglieder und Bediensteten der Aufsichtsbehörde sind während ihrer Amtsbeziehungsweise Dienstzeit und auch nach deren Beendigung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren und ihre Aufgaben mit der Unabhängigkeit und Transparenz gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.	(...)	(...)	
ABSCHNITT 2 AUFGABEN UND BEFUGNISSE		ABSCHNITT 2 <u>ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE</u>	SECTION 2 COMPETENCE, TASKS AND POWERS	
Artikel 51 Zuständigkeit			Article 51 Competence	
1. Jede Aufsichtsbehörde übt im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats die ihr mit dieser Verordnung übertragenen Befugnisse aus.	1. Jede Aufsichtsbehörde führt unbeschadet der Artikel 73 und 74 die ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben durch und übt im Hoheitsgebiet ihres Mitglied-	1. Jede Aufsichtsbehörde ist <u>für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eige-</u>	1. Each supervisory authority shall be competent to perform the tasks and exercise the powers conferred on it in accordance with this Regulation on the territory of its own	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	staats die ihr mit dieser Verordnung übertragenen Befugnisse aus. Datenverarbeitung durch Behörden wird nur durch die Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaats überwacht.	<u>nen Mitgliedstaats</u> zuständig. (...)	Member State.	
2. Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der Union statt, wobei der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, so ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters befindet, unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel VII dieser Verordnung für die Aufsicht über dessen Verarbeitungstätigkeit in allen Mitgliedstaaten zuständig.	entfällt	2. Erfolgt <u>die Verarbeitung durch Behörden oder private Einrichtungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e, so ist die Aufsichtsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats zuständig. In diesem Fall findet Artikel 51a keine Anwendung.</u>	2. Where the processing is carried out by public authorities or private bodies acting on the basis of points (c) or (e) of Article 6(1), the supervisory authority of the Member State concerned shall be competent. In such cases Article 51a does not apply.	
3. Die Aufsichtsbehörde ist nicht zuständig für die Überwachung der von Gerichten im Rahmen ihrer gerichtli-		3. Die Aufsichtsbehörden sind nicht zuständig für die Überwachung der von Gerichten im Rahmen ihrer gerichtlichen	3. Supervisory authorities shall not be competent to supervise processing operations of courts acting in their judi-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
chen Tätigkeit vorgenom- menen Verarbeitungen.		Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen. (...).	cial capacity.	
		Artikel 51a Zuständigkeit der federführen- den Aufsichtsbehörde	Article 51a Competence of the lead super- visory authority	
		1. <u>Unbeschadet des Artikels 51</u> ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des für die Verarbeitung Verant- wortlichen oder des Auf- tragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 54a die <u>zuständige</u> federführende Aufsichtsbehörde für die grenzüberschreitende Verar- beitung dieses für die Verar- beitung Verantwortlichen oder dieses Auftragsverarbeiters.	1. Without prejudice to Article 51, the supervisory authority of the main establishment or of the single establishment of the controller or processor shall be competent to act as lead supervisory authority for the cross-border processing of this controller or processor in accordance with the pro- cedure provided in Article 54a.	
		2. (...)		
		2a. <u>Abweichend von Absatz 1 ist</u> <u>jede Aufsichtsbehörde dafür</u> <u>zuständig, sich mit einer bei</u> <u>ihr eingereichten Beschwerde</u> <u>oder einem etwaigen Verstoß</u> <u>gegen diese Verordnung zu</u> <u>befassen, wenn der Gegen-</u> <u>stand nur mit einer Niederlas-</u> <u>sung in ihrem Mitgliedstaat</u> <u>zusammenhängt oder be-</u>	2a. By derogation from para- graph 1, each supervisory authority shall be competent to deal with a complaint lodged with it or to deal with a possible infringement of this Regulation, if the subject matter relates only to an es- tablishment in its Member State or substantially affects	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>troffene Personen nur ihres Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigt.</u>	data subjects only in its Member State.	
		2b. In den in Absatz 2a genannten Fällen unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich die federführende Aufsichtsbehörde über diese Angelegenheit. Innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Unterrichtung entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, ob sie den Fall gemäß dem Verfahren nach Artikel 54a regelt oder nicht, wobei sie berücksichtigt, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in dem Mitgliedstaat, dessen Aufsichtsbehörde sie unterrichtet hat, eine Niederlassung hat oder nicht.	2b. In the cases referred to in paragraph 2a, the supervisory authority shall inform the lead supervisory authority without delay on this matter. Within a period of three weeks after being informed the lead supervisory authority shall decide whether or not it will deal with the case in accordance with the procedure provided in Article 54a, taking into account whether or not there is an establishment of the controller or processor in the Member State of which the supervisory authority informed it.	
		2c. <u>Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, den Fall zu regeln, so findet das Verfahren nach Artikel 54a Anwendung. Die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, kann dieser einen Beschlussentwurf vorlegen. Die federführende Aufsichtsbehörde trägt diesem Entwurf bei der Ausarbeitung des Beschlusses</u>	2c. Where the lead supervisory authority decides to deal with the case, the procedure provided in Article 54a shall apply. The supervisory authority which informed the lead supervisory authority may submit to the lead supervisory authority a draft for a decision. The lead supervisory authority shall take utmost account of that draft when	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>entwurfs nach Artikel 54 Absatz 2 weitestgehend Rechnung.</u>	preparing the draft decision referred to in paragraph 2 of Article 54a.	
		<u>2d. Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, den Fall nicht selbst zu regeln, so regelt die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, den Fall gemäß den Artikeln 55 und 56.</u>	2d. In case the lead supervisory authority decides not to deal with it, the supervisory authority which informed the lead supervisory authority shall deal with the case according to Articles 55 and 56.	
		3. Die federführende Aufsichtsbehörde ist der einzige Ansprechpartner der für die Verarbeitung Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter für Fragen ihrer grenzüberschreitenden Verarbeitung.	3. The lead supervisory authority shall be the sole interlocutor of the controller or processor for the cross-border processing of that controller or processor.	
		4. (...).		
		<i>Artikel 51b</i> <u>Bestimmung der für die Hauptniederlassung zuständigen Aufsichtsbehörde</u>		
		(...)		
		<i>Artikel 51c</i> <u>Register der zentralen Kontaktstellen</u>		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		(...)		
Artikel 52 Aufgaben			Article 52 Tasks	
1. Aufgaben der Aufsichtsbehörde sind		1. <u>Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet</u>	1. Without prejudice to other tasks set out under this Regulation, each supervisory authority shall on its territory:	
a) die Überwachung und Gewährleistung der Anwendung dieser Verordnung,		a. die <u>Anwendung</u> dieser Verordnung überwachen und <u>durchsetzen</u> ;	(a) monitor and enforce the application of this Regulation;	
		(aa) die <u>Öffentlichkeit</u> für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sensibilisieren <u>und</u> sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder;	(aa) promote public awareness and understanding of the risks, rules, safeguards and rights in relation to the processing of personal data. Activities addressed specifically to children shall receive specific attention;	
		(ab) <u>im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht</u> das nationale Parlament, die Regierung <u>und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten von na-</u>	(ab) advise, in accordance with national law, the national parliament, the government, and other institutions and bodies on legislative and administrative measures relating to the protection of individuals' rights and free-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>türlichen Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beraten;</u>	doms with regard to the processing of personal data;	
		(ac) <u>die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter über die ihnen aus dieser Verordnung entstehenden Pflichten aufklären;</u>	(ac) promote the awareness of controllers and processors of their obligations under this Regulation;	
		(ad) auf Antrag jeder betroffenen Person <u>Informationen über die Ausübung ihrer Rechte</u> aufgrund dieser Verordnung <u>zur Verfügung stellen</u> und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;	(ad) upon request, provide information to any data subject concerning the exercise of their rights under this Regulation and, if appropriate, cooperate with the supervisory authorities in other Member States to this end;	
b) die Befassung mit Beschwerden betroffener Personen oder von Verbänden, die diese Personen gemäß Artikel 73 vertreten, die Untersuchung der Angelegenheit in angemessenem Umfang und Unterrichtung der betroffenen Personen oder Verbände über den Fortgang und das Ergebnis der Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist, vor allem, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinie-	b) die Befassung mit Beschwerden betroffener Personen oder von Verbänden gemäß Artikel 73, die Untersuchung der Angelegenheit in angemessenem Umfang und Unterrichtung der betroffenen Personen oder Verbände über den Fortgang und das Ergebnis der Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist, vor allem, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinie-	(b) <u>sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes befassen</u> , die diese Personen gemäß Artikel 73 vertreten, <u>den Gegenstand der Beschwerde</u> in angemessenem Umfang untersuchen und die betroffene Person oder <u>die Stelle, die Organisation oder den Verband</u> über den Fortgang und das Ergebnis der <u>Untersuchung</u> innerhalb einer angemessenen Frist unterricht-	(b) deal with complaints lodged by a data subject, or by a body, organisation or association in accordance with Article 76, and investigate, to the extent appropriate, the subject matter of the complaint and inform the complainant of the progress and the outcome of the investigation within a reasonable period, in particular if further investigation or coordination with another supervisory authority is necessary;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
zung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist,	sichtsbehörde notwendig ist,	ten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;		
c) der Informationsaustausch mit anderen Aufsichtsbehörden und die Amtshilfe sowie die Gewährleistung der einheitlichen Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung,		(c) mit anderen Aufsichtsbehörden <u>zusammenarbeiten, Informationen austauschen und Amtshilfe leisten, um</u> die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung <u>zu gewährleisten</u>;	(c) cooperate with, including sharing information and provide mutual assistance to other supervisory authorities with a view to ensuring the consistency of application and enforcement of this Regulation;	
d) die Durchführung von Untersuchungen auf eigene Initiative, aufgrund einer Beschwerde oder auf Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde und, falls die betroffene Person eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht hat, deren Unterrichtung über die Ergebnisse der Untersuchungen innerhalb einer angemessenen Frist,	d) die Durchführung von Untersuchungen auf eigene Initiative, aufgrund einer Beschwerde oder einer konkreten und dokumentierten Information, die unrechtmäßige Verarbeitung behauptet oder auf Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde und, falls die betroffene Person eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht hat, deren Unterrichtung über die Ergebnisse der Untersuchungen innerhalb einer angemessenen Frist,	(d) Untersuchungen <u>über die Anwendung dieser Verordnung auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde durchführen</u>;	(d) conduct investigations on the application of this Regulation, including on the basis of information received from another supervisory authority or other public authority;	
e) die Verfolgung relevanter Entwicklungen, soweit als sie sich auf den Schutz per-		(e) relevante Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener	(e) monitor relevant developments, insofar as they have an impact on the protection	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
sonenbezogener Daten auswirken, insbesondere der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken,		Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;	of personal data, in particular the development of information and communication technologies and commercial practices;	
f) die Beratung der Organe und Einrichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen, die den Schutz der Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand haben,		(f) <u>Standardvertragsklauseln im Sinne des Artikels 26 Absatz 2c festlegen;</u>	(f) adopt standard contractual clauses referred to in Article 26(2c) and 42(2)(c);	
		(fa) <u>eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen, für die gemäß Artikel 33 Absatz 2a eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;</u>	(fa) establish and maintain a list in relation to the requirement for data protection impact assessment pursuant to Article 33(2a);	
g) die Beratung in Bezug auf die in Artikel 34 genannten Verarbeitungsvorgänge und deren Genehmigung,		(g) <u>Beratung in Bezug auf die in Artikel 34 Absatz 3 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;</u>	(g) give advice on the processing operations referred to in Article 34(3);	
		(ga) <u>die Ausarbeitung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 fördern und zu diesen Verhaltensregeln, die ausreichende Garantien im Sinne des Artikels 38 Absatz 2 bie-</u>	(ga) encourage the drawing up of codes of conduct pursuant to Article 38 and give an opinion and approve such codes of conduct which provide sufficient safeguards, pursu-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>ten müssen, Stellungnahmen abgeben und sie billigen;</u>	ant to Article 38 (2);	
		(gb) <u>die Einführung von Datenschutzzertifizierungsmechanismen und von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen anregen und Zertifizierungskriterien nach Artikel 39 Absatz 2a billigen;</u>	(gb) encourage the establishment of data protection certification mechanisms and of data protection seals and marks pursuant to Article 39(1), and approve the criteria of certification pursuant to Article 39 (2a);	
		(gc) <u>gegebenenfalls die nach Artikel 39 Absatz 4 erteilten Zertifizierungen regelmäßig überprüfen;</u>	(gc) where applicable, carry out a periodic review of certifications issued in accordance with Article 39(4);	
h) die Abgabe von Stellungnahmen zu den Entwürfen von Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 Absatz 2,		(h) <u>die Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 38a und einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 39a abfassen und veröffentlichen;</u>	(h) draft and publish the criteria for accreditation of a body for monitoring codes of conduct pursuant to Article 38 a and of a certification body pursuant to Article 39a;	
		(ha) <u>die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 38a und einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 39a vornehmen;</u>	(ha) conduct the accreditation of a body for monitoring codes of conduct pursuant to Article 38a and of a certification body pursuant to Article 39a;	
		(hb) <u>Vertragsklauseln im Sinne des Artikels 42 Absatz 2a</u>	(hb) authorise contractual clauses and provisions referred to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Buchstabe a genehmigen;</u>	in Article 42(2a);	
i) die Genehmigung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften gemäß Artikel 43,		(i) <u>verbindliche unternehmensinterne Vorschriften gemäß Artikel 43 genehmigen;</u>	(i) approve binding corporate rules pursuant to Article 43;	
j) die Mitwirkung im Europäischen Datenschutzausschuss.		(j) <u>Beiträge zur Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses leisten;</u>	(j) contribute to the activities of the European Data Protection Board;	
	ja) die für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 39 zu zertifizieren.			
			(jb) to keep internal records of breaches of this Regulation and of measures taken, in particular warnings issued and sanctions imposed;	
		(k) <u>jede sonstige Aufgabe</u> im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.	(k) fulfil any other tasks related to the protection of personal data.	
2. Jede Aufsichtsbehörde fördert die Information der Öffentlichkeit über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Be-	2. Jede Aufsichtsbehörde fördert die Information der Öffentlichkeit über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und	2. (...)	2. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
sondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder.	über angemessene Maßnahmen für den Schutz personenbezogener Daten. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder.			
	2a. Jede Aufsichtsbehörde fördert gemeinsam mit den Europäischen Datenschutzausschuss das Bewusstsein der für die Verarbeitung Verantwortlichen, und der Auftragsverarbeiter über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Dazu gehört das Führen eines Registers der Sanktionen und Verstöße. Dieses Register sollte so detailliert wie möglich alle Warnungen und Sanktionen sowie die Lösungen der Verstöße enthalten. Jede Aufsichtsbehörde stellt kleinsten, kleinen und mittleren für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern auf Antrag allgemeine Information über ihre Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen gemäß dieser			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Verordnung mit.</i>			
3. Die Aufsichtsbehörde berät auf Antrag jede betroffene Person bei der Wahrnehmung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte und arbeitet zu diesem Zweck gegebenenfalls mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten zusammen.		3. (...).	3. (...)	
4. Für die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Beschwerden stellt die Aufsichtsbehörde ein Beschwerdeformular zur Verfügung, das elektronisch oder auf anderem Wege ausgefüllt werden kann.		4. <u>Jede Aufsichtsbehörde erleichtert das Einreichen</u> von in Absatz 1 Buchstabe b genannten Beschwerden <u>durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars</u> , das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.	4. Each supervisory authority shall facilitate the submission of complaints referred to in point (b) of paragraph 1, by measures such as a complaint submission form, which can be completed also electronically, without excluding other means of communication.	
5. Die Leistungen der Aufsichtsbehörde sind für die betroffene Person kostenlos.		5. Die Leistungen <u>jeder</u> Aufsichtsbehörde sind für die betroffene Person <u>und für den Datenschutzbeauftragten</u> kostenlos.	5. The performance of the tasks of each supervisory authority shall be free of charge for the data subject and for the data protection officer, if any.	
6. Bei offensichtlich missbräuchlichen Anträgen, insbesondere bei wiederholt	6. Bei offensichtlich missbräuchlichen Anträgen, insbesondere bei wiederholt	6. Bei offenkundig <u>unbegründeten oder</u> – besonders <u>wegen</u> ihrer Häufung – unverhältnis-	6. Where requests are manifestly unfounded or excessive, in particular because of	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
gestellten Anträgen, kann die Aufsichtsbehörde eine Gebühr verlangen oder davon absehen, die von der betroffenen Person beantragte Maßnahme zu treffen. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den offensichtlich missbräuchlichen Charakter des Antrags.	gestellten Anträgen, kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Gebühr verlangen oder davon absehen, die von der betroffenen Person beantragte Maßnahme zu treffen. Diese Gebühr übersteigt nicht die Kosten der beantragten Maßnahmen. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den offensichtlich missbräuchlichen Charakter des Antrags.	mäßigen Anträgen <u>kann sich</u> die Aufsichtsbehörde <u>weigern</u> , <u>aufgrund des Antrags tätig zu werden</u> . In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Charakter des Antrags.	their repetitive character, the supervisory authority may charge a reasonable fee based on administrative costs, or refuse to act on the request. The supervisory authority shall bear the burden of demonstrating the manifestly unfounded or excessive character of the request.	
Artikel 53 Befugnisse	Befugnisse		Article 53 Powers	
1. Jede Aufsichtsbehörde ist befugt,	1. Jede Aufsichtsbehörde ist im Einklang mit dieser Verordnung befugt,	1. Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde <u>mindestens</u> über die <u>folgenden Untersuchungsbefugnisse</u> verfügt, die es ihr gestatten,	1. Each supervisory authority shall have the following investigative powers:	
a) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen behaupteten Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten hinzuweisen und ihn gegebenenfalls anzuweisen, diesem Verstoß in einer bestimmten Weise abzuhelpen,	a) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen behaupteten Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten hinzuweisen und ihn gegebenenfalls anzuweisen, diesem Verstoß in einer bestimmten Weise abzuhelpen,	(a) den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter <u>des für die Verarbeitung Verantwortlichen</u> anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben <u>erforderlich</u> sind,	(a) to order the controller and the processor, and, where applicable, the controller's or the processor's representative to provide any information it requires for the performance of its tasks;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
um den Schutz der betroffenen Person zu verbessern,	um den Schutz der betroffenen Person zu verbessern, oder den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verpflichten, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der betroffenen Person mitzuteilen;			
		(aa) <u>Untersuchungen in Form von</u> Datenschutzüberprüfungen durchzuführen,	(aa) to carry out investigations in the form of data protection audits;	
		(ab) <u>eine Überprüfung der nach Artikel 39 Absatz 4 erteilten Zertifizierungen durchzuführen,</u>	(ab) to carry out a review on certifications issued pursuant to Article 39(4);	
b) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen,	b) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen,	(b) (...)	(b) (...)	
c) den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben	c) den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben	(c) (...)	(c) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
zweckdienlich sind,	zweckdienlich sind,			
d) die Befolgung der Genehmigungen und Auskünfte im Sinne von Artikel 34 sicherzustellen,	d) die Befolgung der Genehmigungen und Auskünfte im Sinne von Artikel 34 sicherzustellen,	(d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen vermeintlichen <u>Verstoß gegen diese Verordnung</u> hinzuweisen,	(d) to notify the controller or the processor of an alleged infringement of this Regulation;	
		(da) von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugriff auf alle personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten,	(da) to obtain, from the controller and the processor, access to all personal data and to all information necessary for the performance of its tasks;	
		(db) <u>im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats</u> Zugang zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten.	(db) to obtain access to any premises of the controller and the processor, including to any data processing equipment and means, in conformity with Union law or Member State procedural law.	
e) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu ermahnen oder zu verwarnen,	e) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu ermahnen oder zu verwarnen,			
f) die Berichtigung, Löschung	f) die Berichtigung, Löschung			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung verarbeitet wurden, anzuordnen, und solche Maßnahmen Dritten, an die diese Daten weitergegeben wurden, mitzuteilen,	oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung verarbeitet wurden, anzuordnen, und solche Maßnahmen Dritten, an die diese Daten weitergegeben wurden, mitzuteilen,			
g) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig zu verbieten,	g) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig zu verbieten,			
h) die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation zu unterbinden,	h) die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation zu unterbinden,			
i) Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten abzugeben,	i) Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten abzugeben,			
	ia) für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter nach Artikel 39 zu zertifizieren;			
j) das nationale Parlament, die Regierung oder sonstige politische Institutionen sowie die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit	j) das nationale Parlament, die Regierung oder sonstige politische Institutionen sowie die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
dem Schutz personenbezogener Daten zu informieren.	dem Schutz personenbezogener Daten zu informieren;			
	<i>ja) wirksame Vorkehrungen zu treffen, um vertrauliche Meldungen über Verletzungen der Verordnung zu fördern, wobei die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 4b berücksichtigt werden.</i>			
		1a. (...).		
		1b. <u>Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde über die folgenden Abhilfebefugnisse verfügt, die es ihr gestatten,</u>	1b. Each supervisory authority shall have the following corrective powers:	
		(a) <u>einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Verordnung verstoßen,</u>	(a) to issue warnings to a controller or processor that intended processing operations are likely to infringe provisions of this Regulation;	
		(b) <u>einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu tadeln, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese Ver-</u>	(b) to issue reprimands to a controller or a processor where processing operations have infringed provisions of this Regulation;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>ordnung verstoßen hat,</u>		
		(c) (...);		
		(ca) <u>den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen,</u>	(ca) to order the controller or the processor to comply with the data subject's requests to exercise his or her rights pursuant to this Regulation;	
		(d) <u>den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit dieser Verordnung in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung, Einschränkung oder Löschung von Daten gemäß den Artikeln 16, 17 und 17a und der Unterrichtung der Empfänger, an die diese Daten gemäß Artikel 17 Absatz 2a und Artikel 17b weitergegeben wurden, über solche Maßnahmen,</u>	(d) to order the controller or processor to bring processing operations into compliance with the provisions of this Regulation, where appropriate, in a specified manner and within a specified period;	
			(da) to order the controller to communicate a personal da-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			ta breach to the data subject;	
		(e) eine vorübergehende oder endgültige <u>Einschränkung</u> der Verarbeitung zu verhängen (...),	(e) to impose a temporary or definitive limitation including a ban on processing;	
		(f) <u>die Aussetzung der</u> Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation <u>anzuordnen</u> ,	(f) to order the rectification, restriction or erasure of data pursuant to Articles 16, 17 and 17a and the notification of such actions to recipients to whom the data have been disclosed pursuant to Articles 17(2a) and 17b;	
			(fa) (new) to withdraw a certification or to order the certification body to withdraw a certification issued pursuant to Article 39 and 39a, or to order the certification body not to issue certification if the requirements for the certification are not or no longer met;	
		(g) eine <u>Geldbuße gemäß Artikel 79 oder 79a zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz erwähnten Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalles.</u>	(g) to impose an administrative fine pursuant to Articles 79, in addition to, or instead of measures referred to in this paragraph, depending on the circumstances of each individual case;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			(h) to order the suspension of data flows to a recipient in a third country or to an international organisation.	
			(i) (...)	
			(j) (...)	
		1c. <u>Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde über die folgenden Genehmigungsbefugnisse und beratenden Befugnisse verfügt. die es ihr gestatten,</u>	1c. Each supervisory authority shall have the following authorisation and advisory powers:	
		(a) <u>gemäß dem Verfahren der vorherigen Zurateziehung nach Artikel 34 den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu beraten,</u>	(a) to advise the controller in accordance with the prior consultation procedure referred to in Article 34;	
		(aa) <u>zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Antrag Stellungnahmen an das nationale Parlament, die Regierung des Mitgliedstaats oder im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht an sonstige Einrichtun-</u>	(aa) to issue, on its own initiative or on request, opinions to the national parliament, the Member State government or, in accordance with national law, to other institutions and bodies as well as to the public on any issue related to the protection of personal data;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>gen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit zu richten,</u>		
		(ab) <u>die Verarbeitung gemäß Artikel 34 Absatz 7a zu genehmigen, falls im Recht des Mitgliedstaats eine derartige vorherige Genehmigung verlangt wird,</u>	(ab) to authorise processing referred to in Article 34(7a), if the law of the Member State requires such prior authorisation;	
		(ac) <u>eine Stellungnahme abzugeben und Entwürfe von Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 Absatz 2 zu billigen,</u>	(ac) to issue an opinion and approve draft codes of conduct pursuant to Article 38(2);	
		(ad) <u>Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 39a zu akkreditieren,</u>	(ad) to accredit certification bodies pursuant to Article 39a;	
		(ae) <u>im Einklang mit Artikel 39 Absatz 2a Zertifizierungen zu erteilen und Kriterien für die Zertifizierung zu billigen,</u>	(ae) to issue certifications and approve criteria of certification in accordance with Article 39(2a);	
		(b) <u>Standarddatenschutzklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c festzulegen,</u>	(b) to adopt standard data protection clauses referred to in Article 26(2c) and in point (c) of Article 42(2);	
		© <u>Vertragsklauseln gemäß Artikel 42 Absatz 2a Buchstabe a zu genehmigen,</u>	(c) to authorise contractual clauses referred to in point (a) of Article 42(2a);	
		(ca) <u>Verwaltungsvereinbarun-</u>	(ca) to authorise administrative	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>gen gemäß Artikel 42 Absatz 2a Buchstabe d zu genehmigen.</u>	agreements referred to in point (d) of Article 42(2a);	
		(d) <u>verbindliche unternehmensinterne Vorschriften gemäß Artikel 43 zu genehmigen.</u>	(d) to approve binding corporate rules pursuant to Article 43.	
2. Jede Aufsichtsbehörde kann kraft ihrer Untersuchungsbe-fugnis vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter Fol-gendes verlangen:	2. Jede Aufsichtsbehörde kann kraft ihrer Untersuchungsbe-fugnis vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter ohne Vorankündigung Fol-gendes verlangen:	2. <u>Die Ausübung der der Auf-sichtsbehörde übertragenen Befugnisse gemäß diesem Ar-tikel erfolgt vorbehaltlich an-gemessener Garantien ein-schließlich wirksamer gericht-licher Rechtsbehelfe und ord-nungsgemäßer Verfahren gemäß dem Unionsrecht und dem Recht des Mitgliedstaats im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäi-schen Union.</u>	2. The exercise of the powers conferred on the supervisory authority pursuant to this Ar-ticle shall be subject to ap-propriate safeguards, includ-ing effective judicial remedy and due process, set out in Union and Member State law in accordance with the Char-ter of Fundamental Rights of the European Union.	
a) Zugriff auf alle personenbe-zogenen Daten und Informa-tionen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind,	a) Zugriff auf alle personenbe-zogenen Daten und auf alle Dokumente und Informatio-nen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind,			
b) Zugang zu den Geschäfts-räumen einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass dort Tätigkeiten ausgeführt werden, die gegen diese	b) Zugang zu den Geschäfts-räumen einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte.			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Verordnung verstoßen.				
Die Befugnisse nach Buchstabe b werden im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten ausgeübt.	Die Befugnisse nach Buchstabe b werden im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten ausgeübt.			
3. Jede Aufsichtsbehörde ist insbesondere gemäß Artikel 74 Absatz 4 und Artikel 75 Absatz 2 befugt, Verstöße gegen diese Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und Klage zu erheben.	3. Jede Aufsichtsbehörde ist insbesondere gemäß Artikel 74 Absatz 4 und Artikel 75 Absatz 2 befugt, Verstöße gegen diese Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und Klage zu erheben.	3. Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde befugt ist, <u>Verstöße</u> gegen diese Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen <u>und</u> (...) <u>gegebenenfalls auf andere Weise Klage einzureichen oder</u> zu erheben, <u>um dieser Verordnung Geltung zu verschaffen</u> .	3. Each Member State shall provide by law that its supervisory authority shall have the power to bring infringements of this Regulation to the attention of the judicial authorities and where appropriate, to commence or engage otherwise in legal proceedings, in order to enforce the provisions of this Regulation.	
4. Jede Aufsichtsbehörde ist befugt, verwaltungsrechtliche Vergehen, insbesondere solche nach Artikel 79 Absätze 4, 5 und 6, zu ahnden.	4. Jede Aufsichtsbehörde ist befugt, Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 79 zu ahnden. Diese Befugnis wird in einer wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Art und Weise ausgeübt.	4. (...)	4. Each Member State may provide by law that its supervisory authority shall have additional powers than those referred to in paragraphs 1, 1b and 1c. These exercise of these powers shall not impair the effective functioning of the provisions of Chapter VII.	
		5. (...)		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 54 Tätigkeitsbericht			Article 54 Activity Report	
Jede Aufsichtsbehörde erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird dem nationalen Parlament vorgelegt und der Öffentlichkeit, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich gemacht.	Jede Aufsichtsbehörde erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird dem jeweiligen Parlament vorgelegt und der Öffentlichkeit, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich gemacht.	<u>Jede Aufsichtsbehörde erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit. Gemäß dem nationalen Recht wird der Bericht dem nationalen Parlament, der Regierung und anderen Behörden übermittelt. Er wird der Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich gemacht.</u>	Each supervisory authority shall draw up an annual report on its activities, which may include a list of types of notified breaches and types of imposed sanctions. The report shall be transmitted to the national Parliament, the government and other authorities as designated by national law. It shall be made available to the public, the Commission and the European Data Protection Board.	
KAPITEL VII ZUSAMMENARBEIT UND KOHÄRENZ			CHAPTER VII CO-OPERATION AND CON- SISTENCY	
ABSCHNITT 1 ZUSAMMENARBEIT			SECTION 1 CO-OPERATION	
	Artikel 54a Federführende Behörde	Artikel 54a <u>Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und anderen betroffenen Aufsichtsbehörden</u>	Article 54a Cooperation between the lead supervisory authority and other concerned supervisory authorities	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	1. Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union statt, wobei der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, oder werden die personenbezogenen Daten von Einwohnern mehrerer Mitgliedstaaten verarbeitet, so fungiert die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß der Bestimmungen von Kapitel VII dieser Verordnung als zentrale Anlaufstelle für die Aufsicht über die Verarbeitungsvorgänge des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in allen Mitgliedstaaten.	1. Die federführende Aufsichtsbehörde (...) arbeitet mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Einklang mit diesem Artikel zusammen und bemüht sich dabei, einen Konsens zu erzielen (...). Die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus.	1. The lead supervisory authority shall cooperate with the other concerned supervisory authorities in accordance with this article in an endeavour to reach consensus. The lead supervisory authority and the concerned supervisory authorities shall exchange all relevant information with each other.	
		1a. Die federführende Aufsichtsbehörde kann jederzeit andere betroffene Aufsichtsbehörden	1a. The lead supervisory authority may request at any time other concerned super-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>den um Amtshilfe gemäß Artikel 55 ersuchen und gemeinsame Maßnahmen gemäß Artikel 56 durchführen, insbesondere zur Durchführung von Untersuchungen oder zur Überwachung der Umsetzung einer Maßnahme in Bezug auf einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist.</u>	visory authorities to provide mutual assistance pursuant to Article 55 and may conduct joint operations pursuant to Article 56, in particular for carrying out investigations or for monitoring the implementation of a measure concerning a controller or processor established in another Member State.	
	2. Die federführende Behörde ergreift angemessene Maßnahmen für die Aufsicht über die Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, für den es zuständig ist, erst nach Konsultation aller anderen zuständigen Aufsichtsbehörden im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 und bemüht sich dabei, einen Konsens zu erreichen. Zu diesem Zweck leitet sie insbesondere alle maßgeblichen Informationen weiter und konsultiert die anderen Behörden, bevor sie Maßnahmen, die im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 Rechtswirkungen in	<u>2. Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit. Sie legt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich einen Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor und trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung.</u>	2. The lead supervisory authority shall, without delay communicate the relevant information on the matter to the other concerned supervisory authorities. It shall without delay submit a draft decision to the other concerned supervisory authorities for their opinion and take due account of their views.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Bezug auf die für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter entfalten sollen, ergreift. Die federführende Behörde schenkt den Stellungnahmen der beteiligten Behörden größtmögliche Beachtung. Die federführende Behörde ist die einzige Behörde, die befugt ist, Maßnahmen, die Rechtswirkungen in Bezug auf die Verarbeitungstätigkeiten der für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, für die sie zuständig ist, entfalten sollen, ergreift.</i>			
	3. Der Europäische Datenschutzausschuss gibt auf Antrag einer zuständigen Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme zu der Feststellung der federführenden Behörde, die für einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter zuständig ist, ab, wenn	3. Legt eine der anderen <u>betroffenen</u> Aufsichtsbehörden innerhalb von vier Wochen, nachdem sie <u>gemäß</u> Absatz 2 konsultiert wurde, gegen diesen <u>Beschlussentwurf</u> einen <u>relevanten und begründeten Einspruch</u> ein und schließt sich <u>die federführende Aufsichtsbehörde</u> dem Einspruch nicht an <u>oder ist der Einspruch nicht relevant und begründet</u>, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 57 für die Angelegenheit ein. (...)	3. Where any of the other concerned supervisory authorities within a period of four weeks after having been consulted in accordance with paragraph 2, expresses a relevant and reasoned objection to the draft decision, the lead supervisory authority shall, if it does not follow the objection or is of the opinion it is not relevant and reasoned, submit the matter to the consistency mechanism referred to in Article 57.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	a) aus dem Sachverhalt nicht hervorgeht, wo sich der Hauptsitz des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befindet, oder	<u>3a. Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, sich dem Einspruch anzuschließen, so legt sie den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor. Der überarbeitete Beschlussentwurf wird innerhalb von zwei Wochen dem Verfahren nach Absatz 3 unterzogen.</u>	3a. Where the lead supervisory authority intends to follow the objection made, it shall submit to the other concerned supervisory authorities a revised draft decision for their opinion. This revised draft decision shall be subject to the procedure referred to in paragraph 3 within a period of two weeks.	
	b) sich die zuständigen Behörden nicht darauf einigen können, welche Behörde als federführende Behörde fungieren soll; oder			
	c) der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht in der Union niedergelassen ist, und in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässige Personen von den Verarbeitungsoperationen im Rahmen dieser Verordnung betroffen sind.			
	3a. Wird der für die Verarbeitung Verantwortliche auch als Auftragsverarbeiter tätig, so fungiert die Auf-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>sichtsbehörde der Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen als federführende Behörde für die Aufsicht über die Verarbeitungstätigkeiten.</i>			
	4. Der Europäische Datenschutzausschuss kann die federführende Behörde bestimmen.	4. <u>Legt keine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Einspruch gegen den Beschlussentwurf ein, der von der federführenden Aufsichtsbehörde innerhalb der in den Absätzen 3 und 3a festgelegten Frist vorgelegt wurde, so gelten die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden als mit dem Beschlussentwurf einverstanden und sind an ihn gebunden.</u>	4. Where none of the other concerned supervisory authorities has objected to the draft decision submitted by the lead supervisory authority within the period referred to in paragraphs 3 and 3a, the lead supervisory authority and the concerned supervisory authorities shall be deemed to be in agreement with this draft decision and shall be bound by it.	
		<u>4a. Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss und teilt ihn der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegebenenfalls des Auftragsverarbeiters mit und setzt die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und den Europäischen Datenschutzausschuss von dem betreffenden Beschluss einschließlich einer Zusammen-</u>	4a. The lead supervisory authority shall adopt and notify the decision to the main establishment or single establishment of the controller or processor, as the case may be and inform the other concerned supervisory authorities and the European Data Protection Board of the decision in question including a summary of the relevant facts and grounds. The supervisory authority to which	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>fassung der relevanten Fakten und Gründe in Kenntnis. Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht worden ist, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Beschluss.</u>	a complaint has been lodged shall inform the complainant on the decision.	
		<u>4b. Wird eine Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen, so erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, abweichend von Absatz 4a den Beschluss, teilt ihn dem Beschwerdeführer mit und setzt den für die Verarbeitung Verantwortlichen in Kenntnis.</u>	4b. By derogation from paragraph 4a, where a complaint is dismissed or rejected, the supervisory authority to which the complaint was lodged shall adopt the decision and notify it to the complainant and shall inform the controller thereof.	
		<u>4bb. Sind sich die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörde darüber einig, Teile der Beschwerde abzulehnen oder abzuweisen und bezüglich anderer Teile dieser Beschwerde tätig zu werden, so wird in dieser Angelegenheit für jeden dieser Teile ein eigener Beschluss erlassen. Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss für den Teil, der das Tätigwerden in Bezug auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen betrifft, teilt ihn der Hauptniederlassung oder ein-</u>	4bb. Where the lead supervisory authority and the concerned supervisory authorities are in agreement to dismiss or reject parts of a complaint and to act on other parts of that complaint, a separate decision shall be adopted for each of those parts of the matter. The lead supervisory authority shall adopt the decision for the part concerning actions in relation to the controller and notify it to the main establishment or single establishment of the controller or processor on the territory of its Member State and	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>zigen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats mit und setzt den Beschwerdeführer hiervon in Kenntnis, während die für den Beschwerdeführer zuständige Aufsichtsbehörde den Beschluss für den Teil erlässt, der die Ablehnung oder Abweisung dieser Beschwerde betrifft, und ihn diesem Beschwerdeführer mitteilt und den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter hiervon in Kenntnis setzt.</u>	shall inform the complainant thereof, while the supervisory authority of the complainant shall adopt the decision for the part concerning dismissal or rejection of that complaint and notify it on that complainant and shall inform the controller or processor thereof.	
		4c. <u>Nach der Unterrichtung über den Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß den Absätzen 4a und 4bb ergreift der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die erforderlichen Maßnahmen, um die Verarbeitungstätigkeiten all seiner Niederlassungen in der Union mit dem Beschluss in Einklang zu bringen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter teilt der federführenden Aufsichtsbehörde die Maßnahmen mit, die zur Einhaltung des Be-</u>	4c. After being notified of the decision of the lead supervisory authority pursuant to paragraph 4a and 4bb, the controller or processor shall take the necessary measures to ensure compliance with the decision as regards the processing activities in the context of all its establishments in the Union. The controller or processor shall notify the measures taken for complying with the decision to the lead supervisory authority, which shall inform the other concerned supervisory authorities.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>schlusses ergriffen wurden; diese wiederum unterrichtet die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden.</u>		
		4d. <u>Hat – in Ausnahmefällen – eine betroffene Aufsichtsbehörde Grund zu der Annahme, dass zum Schutz der Interessen betroffener Personen dringender Handlungsbedarf besteht, so kommt das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 61 zur Anwendung.</u>	4d. Where, in exceptional circumstances, a supervisory authority concerned has reasons to consider that there is an urgent need to act in order to protect the interests of data subjects, the urgency procedure referred to in Article 61 shall apply.	
		5. Die <u>federführende</u> Aufsichtsbehörde und die <u>anderen</u> betroffenen Aufsichtsbehörden übermitteln einander die nach diesem Artikel (...) geforderten Informationen auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats.	5. The lead supervisory authority and the other concerned supervisory authorities shall supply the information required under this Article to each other by electronic means, using a standardised format.	
		Artikel 54b Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden in einzelnen Fällen etwaiger Nichteinhaltung der Verordnung		
		(...)		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 55 Amtshilfe		Artikel 55 Gegenseitige Amtshilfe	Article 55 Mutual assistance	
1. Die Aufsichtsbehörden übermitteln einander zweckdienliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um diese Verordnung einheitlich durchzuführen und anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf Auskunftsersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Zurateziehung, die Vornahme von Nachprüfungen und die zügige Unterrichtung über die Befassung mit einer Angelegenheit und über weitere Entwicklungen in Fällen, in denen Personen in mehreren Mitgliedstaaten voraussichtlich von Verarbeitungsvorgängen betroffen sind.	1. Die Aufsichtsbehörden übermitteln einander zweckdienliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um diese Verordnung einheitlich durchzuführen und anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf Auskunftsersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Konsultation, die Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen sowie die zügige Unterrichtung über die Befassung mit einer Angelegenheit und über weitere Entwicklungen in Fällen, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter über Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten verfügt oder in denen Personen in mehreren Mitgliedstaaten voraussichtlich von Verarbeitungsvorgängen	1. Die Aufsichtsbehörden übermitteln einander zweckdienliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um diese Verordnung einheitlich durchzuführen und anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf Auskunftsersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Zurateziehung, um Vornahme von Nachprüfungen und <u>Untersuchungen</u>. (...)	1. Supervisory authorities shall provide each other with relevant information and mutual assistance in order to implement and apply this Regulation in a consistent manner, and shall put in place measures for effective co-operation with one another. Mutual assistance shall cover, in particular, information requests and supervisory measures, such as requests to carry out prior authorisations and consultations, inspections and investigations.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	betroffen sind. Die federführende Behörde gemäß Artikel 54a stellt die Abstimmung mit den beteiligten Aufsichtsbehörden sicher und fungiert als zentrale Kontaktstelle für den für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. den Auftragsverarbeiter.			
2. Jede Aufsichtsbehörde ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um dem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens nachzukommen. Dazu können insbesondere auch die Übermittlung zweckdienlicher Informationen über den Verlauf einer Untersuchung oder Durchsetzungsmaßnahmen gehören, um die Einstellung oder das Verbot von Verarbeitungsvorgängen zu erwirken, die gegen diese Verordnung verstoßen.		2. Jede Aufsichtsbehörde ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um dem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde ohne ungebührliche Verzögerung und spätestens innerhalb <u>eines Monats</u> nach Eingang des Ersuchens nachzukommen. Dazu können insbesondere auch die Übermittlung zweckdienlicher Informationen über die <u>Durchführung</u> einer Untersuchung (...) gehören (...).	2. Each supervisory authority shall take all appropriate measures required to reply to the request of another supervisory authority without undue delay and no later than one month after having received the request. Such measures may include, in particular, the transmission of relevant information on the conduct of an investigation.	
3. Das Amtshilfeersuchen enthält alle erforderlichen Informationen, darunter Zweck und Begründung des Ersuchens. Die übermittelten Informationen werden aus-		3. Das Amtshilfeersuchen enthält alle erforderlichen Informationen, einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens. Die übermittelten Informationen werden aus-	3. The request for assistance shall contain all the necessary information, including the purpose of the request and reasons for the request. Information exchanged shall	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
schließlich für die Angelegenheit verwendet, für die sie angefordert wurden.		schließlich für <u>den Zweck</u> verwendet, für den sie angefordert wurden.	be used only for the purpose for which it was requested.	
4. Die Aufsichtsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird, kann dieses nur ablehnen, wenn		4. Die Aufsichtsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird, kann dieses nur ablehnen, wenn	4. A supervisory authority to which a request for assistance is addressed may not refuse to comply with it unless:	
a) sie für das Ersuchen nicht zuständig ist oder		(a) sie für den Gegenstand <u>des Ersuchens</u> oder für die <u>Maßnahmen, die sie durchführen soll</u> , nicht zuständig ist oder	(a) it is not competent for the subject-matter of the request or for the measures it is requested to execute; or	
b) das Ersuchen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen würde.		(b) ein Eingehen auf das Ersuchen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen würde <u>oder gegen das Unionsrecht oder das Recht des Mitgliedstaats, dem die Aufsichtsbehörde, bei der das Ersuchen eingeht, unterliegt</u> .	(b) compliance with the request would be incompatible with the provisions of this Regulation or with Union or Member State law to which the supervisory authority receiving the request is subject.	
5. Die Aufsichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wurde, informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Ersuchen nachzukommen.		5. Die Aufsichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wurde, informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um auf das Ersuchen <u>zu antworten</u> . <u>Bei einer Ablehnung gemäß Absatz 4 erläutert sie ihre Gründe für die Ab-</u>	5. The requested supervisory authority shall inform the requesting supervisory authority of the results or, as the case may be, of the progress or the measures taken in order to respond to the request. In cases of a refusal under paragraph 4, it shall explain its reasons for refusing the request.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>lehnung des Ersuchens.</u>		
6. Die Aufsichtsbehörden übermitteln die Informationen, um die von einer anderen Aufsichtsbehörde ersucht wurde, auf elektronischem Wege und so schnell wie möglich unter Verwendung eines standardisierten Formats.		6. Die Aufsichtsbehörden übermitteln die Informationen, um die von einer anderen Aufsichtsbehörde ersucht wurde, <u>in der Regel</u> auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats.	6. Supervisory authorities shall, as a rule, supply the information requested by other supervisory authorities by electronic means, using a standardised format.	
7. Maßnahmen, die aufgrund eines Amtshilfeersuchens getroffen werden, sind gebührenfrei.	7. Maßnahmen, die aufgrund eines Amtshilfeersuchens getroffen werden, sind für die ersuchende Aufsichtsbehörde gebührenfrei.	7. Maßnahmen, die aufgrund eines Amtshilfeersuchens getroffen werden, sind gebührenfrei. Die Aufsichtsbehörden können untereinander Regeln vereinbaren, um einander in Ausnahmefällen besondere aufgrund der Amtshilfe entstandene Ausgaben zu erstatten.	7. No fee shall be charged for any action taken following a request for mutual assistance. Supervisory authorities may agree with other supervisory authorities rules for indemnification by other supervisory authorities for specific expenditure arising from the provision of mutual assistance in exceptional circumstances.	
8. Wird eine ersuchte Aufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats auf das Amtshilfeersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde hin tätig, so ist die ersuchende Aufsichtsbehörde befugt, einstweilige Maßnahmen im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu ergreifen und die	8. Wird eine ersuchte Aufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats auf das Amtshilfeersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde hin tätig, so ist die ersuchende Aufsichtsbehörde befugt, einstweilige Maßnahmen im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu ergreifen und die	8. <u>Erteilt</u> eine ersuchte Aufsichtsbehörde <u>nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens</u> einer anderen Aufsichtsbehörde <u>die Informationen gemäß Absatz 5</u> , so <u>kann</u> die ersuchende Aufsichtsbehörde eine einstweilige Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß <u>Artikel 51 Absatz 1 ergreifen</u> und	8. Where a supervisory authority does not provide the information referred to in paragraph 5 within one month of receiving the request of another supervisory authority, the requesting supervisory authority may adopt a provisional measure on the territory of its Member State in accordance with Article	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Angelegenheit dem Europäischen Datenschutzausschuss gemäß dem Verfahren von Artikel 57 vorzulegen.	Angelegenheit dem Europäischen Datenschutzausschuss gemäß dem Verfahren von Artikel 57 vorzulegen. Die ersuchende Aufsichtsbehörde kann einstweilige Maßnahmen nach Artikel 53 im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats ergreifen, wenn aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Hilfeleistung eine endgültige Maßnahme noch nicht getroffen werden kann.	die Angelegenheit dem Europäischen Datenschutzausschuss (...) gemäß dem <u>Kohärenzverfahren</u> nach Artikel 57 vorlegen.	51(1). In this case, the urgent need to act under Article 61(1) shall be presumed to be met and require an urgent binding decision from the European Data Protection Board pursuant to Article 61(2).	
9. Die Aufsichtsbehörde legt fest, wie lange diese einstweilige Maßnahme gültig ist. Dieser Zeitraum darf drei Monate nicht überschreiten. Die Aufsichtsbehörde setzt den Europäischen Datenschutzausschuss und die Kommission unverzüglich unter Angabe aller Gründe von diesen Maßnahmen in Kenntnis.	9. Die Aufsichtsbehörde legt fest, wie lange diese einstweilige Maßnahme gültig ist. Dieser Zeitraum darf drei Monate nicht überschreiten. Die Aufsichtsbehörde setzt den Europäischen Datenschutzausschuss und die Kommission von diesen Maßnahmen unverzüglich unter Angabe aller Gründe gemäß dem in Artikel 57 vorgesehenen Verfahren in Kenntnis.	9. Die Aufsichtsbehörde legt die Gültigkeitsdauer dieser einstweiligen Maßnahme fest, <u>die</u> drei Monate nicht übersteigen darf. Die Aufsichtsbehörde setzt den Europäischen Datenschutzausschuss (...) <u>gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57</u> unverzüglich <u>von diesen</u> Maßnahmen <u>und den</u> Gründen <u>für deren Erlass</u> in Kenntnis.	9. (...)	
10. Die Kommission kann Form und Verfahren der Amtshilfe nach diesem Artikel und die Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Auf-	10. Der Europäische Datenschutzausschuss kann Form und Verfahren der Amtshilfe nach diesem Artikel und die Ausgestaltung des elektronischen Informa-	10. Die Kommission kann Form und Verfahren der Amtshilfe nach diesem Artikel und die Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehör-	10. The Commission may specify the format and procedures for mutual assistance referred to in this article and the arrangements for the exchange of information by	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
sichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere das in Absatz 6 genannte standardisierte Format, festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.	tionsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere das in Absatz 6 genannte standardisierte Format, festlegen.	den sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere das in Absatz 6 genannte standardisierte Format, festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.	electronic means between supervisory authorities, and between supervisory authorities and the European Data Protection Board, in particular the standardised format referred to in paragraph 6. Those implementing acts shall be adopted in accordance with the examination procedure referred to in Article 87(2).	
Artikel 56 Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden			<i>Article 56</i> Joint operations of supervisory authorities	
1. Zur Stärkung der Zusammenarbeit und Amtshilfe erfüllen die Aufsichtsbehörden gemeinsame untersuchungsspezifische Aufgaben, führen gemeinsame Durchsetzungsmaßnahmen und andere gemeinsame Maßnahmen durch, an denen benannte Mitglieder oder Bedienstete der Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten teilnehmen.		1. Die Aufsichtsbehörden können gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen einschließlich gemeinsamer Untersuchungen und gemeinsamer Durchsetzungsmaßnahmen durchführen, an denen Mitglieder oder Bedienstete der Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten teilnehmen.	1. The supervisory authorities shall, where appropriate, conduct joint operations including joint investigations and joint enforcement measures in which members or staff from other Member States' supervisory authorities are involved.	
2. In Fällen, in denen voraussichtlich Personen in mehreren Mitgliedstaaten von Verarbeitungsvorgängen betroffen sind,	2. In Fällen, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter über Nie-	2. In Fällen, in denen <u>der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter über Niederlassungen in meh-</u>	2. In cases where the controller or processor has establishments in several Member States or where a significant	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
fen sind, ist die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten berechtigt, an den gemeinsamen untersuchungsspezifischen Aufgaben oder den gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen. Die zuständige Aufsichtsbehörde lädt die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten zur Teilnahme an den betreffenden gemeinsamen untersuchungsspezifischen Aufgaben oder gemeinsamen Maßnahmen ein und antwortet unverzüglich auf das Ersuchen einer Aufsichtsbehörde um Teilnahme.	derlassungen in mehreren Mitgliedstaaten verfügt oder in denen voraussichtlich Personen in mehreren Mitgliedstaaten von Verarbeitungsvorgängen betroffen sind, ist die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten berechtigt, an den gemeinsamen untersuchungsspezifischen Aufgaben oder den gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen. Die federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 54a bezieht die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten in die betreffenden gemeinsamen untersuchungsspezifischen Aufgaben oder gemeinsamen Maßnahmen ein und antwortet unverzüglich auf das Ersuchen einer Aufsichtsbehörde um Teilnahme. Die federführende Aufsichtsbehörde fungiert als zentrale Kontaktstelle für den für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. den Auftragsverarbeiter.	ren Mitgliedstaaten verfügt oder in denen die Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich auf <u>eine bedeutende Zahl</u> betroffener Personen <u>in mehr als</u> einem Mitgliedstaat erhebliche Auswirkungen haben werden, ist die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten berechtigt, gegebenenfalls an den gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen. Die zuständige Aufsichtsbehörde lädt die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten zur Teilnahme an den betreffenden gemeinsamen Maßnahmen ein und antwortet <u>unverzüglich</u> auf das Ersuchen einer Aufsichtsbehörde um Teilnahme.	number of data subjects in more than one Member States are likely to be substantially affected by processing operations, a supervisory authority of each of those Member States shall have the right to participate in the joint operations, as appropriate. The competent supervisory authority in accordance with Article 51a (1) or 51a(2c) shall invite the supervisory authority of each of those Member States to take part in the joint operations concerned and respond without delay to the request of a supervisory authority to participate.	
3. Jede Aufsichtsbehörde kann als einladende Aufsichtsbehörde gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften und mit Genehmigung der unterstützenden Aufsichtsbehörde		3. Eine Aufsichtsbehörde kann gemäß den Rechtsvorschriften ihres <u>Mitgliedstaats</u> und mit Genehmigung der unterstützenden Aufsichtsbehörde den an den gemeinsamen	3. A supervisory authority may, in compliance with its own Member State law, and with the seconding supervisory authority's authorisation, confer powers, including in-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
den an den gemeinsamen Maßnahmen beteiligten Mitgliedern oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde Durchführungsbefugnisse einschließlich untersuchungsspezifischer Aufgaben übertragen oder, soweit dies nach dem Recht der einladenden Aufsichtsbehörde zulässig ist, den Mitgliedern oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde gestatten, ihre Durchführungsbefugnisse nach dem Recht der unterstützenden Aufsichtsbehörde auszuüben. Diese Durchführungsbefugnisse können nur unter der Leitung und in der Regel in Gegenwart der Mitglieder oder Bediensteten der einladenden Aufsichtsbehörde ausgeübt werden. Die Mitglieder oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde unterliegen dem nationalen Recht der einladenden Aufsichtsbehörde. Die einladende Aufsichtsbehörde haftet für ihre Handlungen.		Maßnahmen beteiligten Mitgliedern oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde <u>Befugnisse</u> einschließlich Untersuchungsbefugnisse übertragen oder, soweit dies nach dem <u>Recht des Mitgliedstaats</u> der einladenden Aufsichtsbehörde zulässig ist, den Mitgliedern oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde gestatten, ihre <u>Untersuchungsbefugnisse</u> nach dem <u>Recht des Mitgliedstaats</u> der unterstützenden Aufsichtsbehörde auszuüben. Diese <u>Untersuchungsbefugnisse</u> können nur unter der Leitung und in Gegenwart der Mitglieder oder Bediensteten der einladenden Aufsichtsbehörde ausgeübt werden. Die Mitglieder oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde unterliegen dem nationalen Recht der einladenden Aufsichtsbehörde. (...)	investigative powers on the seconding supervisory authority's members or staff involved in joint operations or, in so far as the law of the Member State of the host supervisory authority permits, allow the seconding supervisory authority's members or staff to exercise their investigative powers in accordance with the law of the Member State of the seconding supervisory authority. Such investigative powers may be exercised only under the guidance and in the presence of members or staff of the host supervisory authority. The seconding supervisory authority's members or staff shall be subject to the host supervisory authority's national law.	
		3a. Sind gemäß Absatz 1 <u>Bedienstete einer unterstützenden Aufsichtsbehörde in ei-</u>	3a. Where, in accordance with paragraph 1, staff of a seconding supervisory authori-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>nem anderen Mitgliedstaat im Einsatz, so haftet der Mitgliedstaat der einladenden Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, für alle von ihnen bei ihrem Einsatz verursachten Schäden.</u>	ty are operating in another Member State, the Member State of the host supervisory authority shall assume responsibility for their actions, including liability, for any damage caused by them during their operations, in accordance with the law of the Member State in whose territory they are operating.	
		3b. <u>Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht wurde, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Bediensteten ihn verursacht hätten. Der Mitgliedstaat der unterstützenden Aufsichtsbehörde, deren Bedienstete im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einer Person Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser an die Berechtigten geleistet hat.</u>	3b. The Member State in whose territory the damage was caused shall make good such damage under the conditions applicable to damage caused by its own staff. The Member State of the seconding supervisory authority whose staff has caused damage to any person in the territory of another Member State shall reimburse the latter in full any sums it has paid to the persons entitled on their behalf.	
		3c. <u>Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 3b verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens an-</u>	3c. Without prejudice to the exercise of its rights vis-à-vis third parties and with the exception of paragraph 3b, each Member State shall refrain, in the case provided for in paragraph 1, from re-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>deren Mitgliedstaaten gegen- über geltend zu machen.</u>	requesting reimbursement of damages it has sustained from another Member State.	
4. Die Aufsichtsbehörden re- geln die praktischen Aspekte spezifischer Kooperations- maßnahmen.		4. (...)	4. (...)	
5. Kommt eine Aufsichtsbehör- de binnen eines Monats nicht der Verpflichtung nach Absatz 2 nach, so sind die anderen Aufsichtsbehörden befugt, eine einstweilige Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu ergrei- fen.		5. <u>Ist eine gemeinsame Maß- nahme geplant und kommt ei- ne Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nicht der Ver- pflichtung nach Absatz 2 Satz 2 nach, so können</u> die anderen Aufsichtsbehörden eine einstweilige Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mit- gliedstaats gemäß Artikel 51 Absatz 1 <u>ergreifen</u> .	5. Where a joint operation is in- tended and a supervisory authority does not comply within one month with the obligation laid down in the second sentence of para- graph 2, the other superviso- ry authorities may adopt a provisional measure on the territory of its Member State in accordance with Article 51. In this case, the urgent need to act under Article 61(1) shall be presumed to be met and require an opin- ion or an urgent binding de- cision from the European Data Protection Board pur- suant to Article 61(2).	
6. Die Aufsichtsbehörde legt fest, wie lange die einstweili- ge Maßnahme nach Ab- satz 5 gültig ist. Dieser Zeit- raum darf drei Monate nicht überschreiten. Die Auf- sichtsbehörde teilt dem Eu-		6. Die Aufsichtsbehörde legt die Geltungsdauer einer einstwei- ligen Maßnahme nach Ab- satz 5 fest, die drei Monate nicht überschreiten darf. Die Aufsichtsbehörde setzt den Europäischen Datenschutz-	6. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
ropäischen Datenschutzausschuss und der Kommission diese Maßnahmen unverzüglich unter Angabe aller Gründe mit und nimmt für diese Sache das in Artikel 57 genannte Verfahren in Anspruch.		ausschuss (...) gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57 unverzüglich von dieser Maßnahme und von ihren Gründen für deren Erlass in Kenntnis.		
ABSCHNITT 2 KOHÄRENZ			SECTION 2 CONSISTENCY	
Artikel 57 Kohärenzverfahren			Article 57 Consistency mechanism	
Zu den in Artikel 46 Absatz 1 genannten Zwecken arbeiten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens untereinander und mit der Kommission zusammen.	Zu den in Artikel 46 Absatz 1 genannten Zwecken arbeiten die Aufsichtsbehörden sowohl in allgemeinen Fragen als auch in Einzelfällen gemäß den Vorschriften des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens untereinander und mit der Kommission zusammen.	1. Zu dem in Artikel 46 Absatz 1a genannten Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens zusammen.	1. In order to contribute to the consistent application of this Regulation throughout the Union, the supervisory authorities shall co-operate with each other and, where relevant, with the Commission, through the consistency mechanism as set out in this section.	
		2. Der Europäische Datenschutzausschuss gibt eine Stellungnahme ab, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine der nachstehenden Maßnahmen zu erlassen (...). Zu diesem Zweck		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>übermittelt die zuständige Aufsichtsbehörde dem Europäischen Datenschutzausschuss den Entwurf des Beschlusses, wenn dieser</u>		
		(a) (...);		
		(b) (...);		
		(c) der Annahme einer Liste der Verarbeitungsvorgänge dient, die der Anforderung einer <u>Datenschutz-Folgenabschätzung</u> gemäß Artikel 33 Absatz 2a unterliegen, oder		
		(ca) <u>eine Angelegenheit gemäß Artikel 38 Absatz 2b und damit die Frage betrifft, ob ein Entwurf von Verhaltensregeln oder eine Änderung oder Ergänzung von Verhaltensregeln mit dieser Verordnung in Einklang steht, oder</u>		
		(cb) <u>der Billigung der Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle nach Artikel 38a Absatz 3 oder einer Zertifizierungsstelle nach (...) Artikel 39a Absatz 3 dient,</u>		
		(d) der Festlegung von Standard-		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		Datenschutzklauseln gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c dient oder		
		(e) der Genehmigung von Vertragsklauseln gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d dient oder		
		(f) der Annahme verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften im Sinne von Artikel 43 dient.		
		3. Der Europäische Datenschutzausschuss erlässt in folgenden Fällen <u>verbindliche Beschlüsse</u> :		
		a. <u>wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde in einem Fall nach Artikel 54a Absatz 3 einen relevanten und begründeten Einspruch gegen einen Beschlussentwurf der federführenden Behörde eingelegt hat oder die federführende Behörde einen Einspruch als nicht relevant und/oder nicht begründet abgelehnt hat.</u> Der verbindliche Beschluss betrifft alle Angelegenheiten, die Gegenstand des relevanten und begründeten Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt;		
		b. <u>wenn es widersprüchliche Standpunkte dazu gibt, welche der betroffenen Aufsichtsbehörden für die Hauptniederlassung zuständig ist;</u>		
		c. (...)		
		d. <u>wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde in den in Absatz 2 genannten Fällen keine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses einholt oder der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses gemäß Artikel 58 nicht folgt. In diesem Fall kann jede betroffene Aufsichtsbehörde oder die Kommission die Angelegenheit dem Europäischen Datenschutzausschuss vorlegen.</u>		
		4. <u>Jede Aufsichtsbehörde, der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses oder die Kommission können beantragen, dass eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat vom Europäischen Daten-</u>		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>schutzausschuss geprüft wird, um eine Stellungnahme zu erhalten, insbesondere wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde den Verpflichtungen zur Amtshilfe gemäß Artikel 55 oder zu gemeinsamen Maßnahmen gemäß Artikel 56 nicht nachkommt.</u>		
		5. Die Aufsichtsbehörden und die Kommission übermitteln dem <u>Europäischen Datenschutzausschuss</u> auf elektronischem Wege unter Verwendung eines <u>standardisierten Formats</u> alle zweckdienlichen Informationen, einschließlich – je nach Fall – einer kurzen Darstellung des Sachverhalts, des <u>Beschlussentwurfs</u>, der Gründe, warum eine solche Maßnahme ergriffen werden muss, <u>und der Standpunkte anderer betroffener Aufsichtsbehörden.</u>		
		6. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet <u>ohne ungebührliche Verzögerung</u> auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats die Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses und die Kommission über alle zweck-		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		dienlichen Informationen, die ihm zugegangen sind. Soweit erforderlich stellt das <u>Sekretariat</u> des Europäischen Datenschutzausschusses Übersetzungen der zweckdienlichen Informationen zur Verfügung.		
Artikel 58 Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses	Artikel 58 <i>Kohärenz in Angelegenheiten mit allgemeiner Geltung</i>	Artikel 58 Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses	Article 58 <i>Opinion by the European Data Protection Board</i>	
1. Bevor eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme nach Absatz 2 erlässt, übermittelt sie die geplante Maßnahme dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Kommission.	1. Bevor eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme nach Absatz 2 erlässt, übermittelt sie die geplante Maßnahme dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Kommission.	1. (...)	1. The European Data Protection Board shall issue an opinion whenever a competent supervisory authority intends to adopt any of the measures below. To that end, the competent supervisory authority shall communicate the draft decision to the European Data Protection Board, when it:	
			c) aims at adopting a list of the processing operations subject to the requirement for a data protection impact assessment pursuant to Article 33(2a); or	
			(ca) concerns a matter pursuant to Article 38(2b) whether a draft code of conduct or an	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			amendment or extension to a code of conduct is in compliance with this Regulation; or	
			(cb) aims at approving the criteria for accreditation of a body pursuant to paragraph 3 of Article 38a or a certification body pursuant to paragraph 3 of Article 39a; or	
			(d) aims at determining standard data protection clauses referred to in point (c) of Article 42(2) and paragraph (2c) of Article 26; or	
			(e) aims to authorising contractual clauses referred to in Article 42(2a(a)); or	
			(f) aims at approving binding corporate rules within the meaning of Article 43.	
2. Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung gilt für Maßnahmen, die Rechtswirkung entfalten sollen und	2. Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung gilt für Maßnahmen, die Rechtswirkung entfalten sollen und	2. (...)	2. Any supervisory authority, the Chair of the European Data Protection Board or the Commission may request that any matter of general application or producing effects in more than one Member State be examined by the European Data Pro-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			tection Board with a view to obtaining an opinion, in particular where a competent supervisory authority does not comply with the obligations for mutual assistance in accordance with Article 55 or for joint operations in accordance with Article 56.	
a) sich auf Verarbeitungstätigkeiten beziehen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für betroffene Personen in mehreren Mitgliedstaaten oder mit der Beobachtung des Verhaltens dieser Personen im Zusammenhang stehen, oder				
b) den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union wesentlich beeinträchtigen können oder				
c) der Annahme einer Liste der Verarbeitungsvorgänge dienen, die der vorherigen Zurateziehung gemäß Artikel 34 Absatz 5 unterliegen oder				
d) der Festlegung von Standard-Datenschutzklauseln	d) der Festlegung von Standard-Datenschutzklauseln			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c dienen oder	gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c dienen, oder			
e) der Genehmigung von Vertragsklauseln gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d dienen oder	e) der Genehmigung von Vertragsklauseln gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d dienen, oder			
f) der Annahme verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften im Sinne von Artikel 43 dienen.	f) der Annahme verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften im Sinne von Artikel 43 dienen.			
3. Jede Aufsichtsbehörde und der Europäische Datenschutzausschuss können beantragen, dass eine Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird, insbesondere, wenn eine Aufsichtsbehörde die in Absatz 2 genannte geplante Maßnahme nicht vorlegt oder den Verpflichtungen zur Amtshilfe gemäß Artikel 55 oder zu gemeinsamen Maßnahmen gemäß Artikel 56 nicht nachkommt.	3. Jede Aufsichtsbehörde und der Europäische Datenschutzausschuss können beantragen, dass eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird, insbesondere, wenn eine Aufsichtsbehörde die in Absatz 2 genannte geplante Maßnahme nicht vorlegt oder den Verpflichtungen zur Amtshilfe gemäß Artikel 55 oder zu gemeinsamen Maßnahmen gemäß Artikel 56 nicht nachkommt.	3. (...)	3. In the cases referred to in paragraphs 1 and 2, the European Data Protection Board shall issue an opinion on the matter submitted to it provided that it has not already issued an opinion on the same matter. This opinion shall be adopted within eight weeks by simple majority of the members of the European Data Protection Board. This period may be extended by a further six weeks, taking into account the complexity of the subject matter. Regarding the draft decision referred to in paragraph 1 circulated to the members of the Board in accordance with paragraph 6, a member which has not objected within a reasonable	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			period indicated by the Chair, shall be deemed to be in agreement with the draft decision.	
4. Um die ordnungsgemäße und kohärente Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, kann die Kommission beantragen, dass eine Sache im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird.	4. Um die ordnungsgemäße und kohärente Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, kann die Kommission beantragen, dass eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird.	4. (...)	4. (...)	
5. Die Aufsichtsbehörden und die Kommission übermitteln auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats zweckdienliche Informationen, darunter je nach Fall eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die geplante Maßnahme und die Gründe, warum eine solche Maßnahme ergriffen werden muss.	5. Die Aufsichtsbehörden und die Kommission übermitteln unverzüglich auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats zweckdienliche Informationen, darunter je nach Fall eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die geplante Maßnahme und die Gründe, warum eine solche Maßnahme ergriffen werden muss.	5. (...)	5. Supervisory authorities and the Commission shall without undue delay electronically communicate to the European Data Protection Board, using a standardised format any relevant information, including as the case may be a summary of the facts, the draft decision, the grounds which make the enactment of such measure necessary, and the views of other concerned supervisory authorities.	
6. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet unverzüglich auf elektronischem Wege unter Verwendung ei-	6. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet unverzüglich auf elektronischem Wege unter Verwendung ei-	6. (...)	6. The chair of the European Data Protection Board shall without undue delay electronically inform:	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
nes standardisierten Formats die Mitglieder des Datenschutzausschusses und die Kommission über zweckdienliche Informationen, die ihm zugegangen sind. Soweit erforderlich stellt der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses Übersetzungen der zweckdienlichen Informationen zur Verfügung.	nes standardisierten Formats die Mitglieder des Datenschutzausschusses und die Kommission über zweckdienliche Informationen, die ihm zugegangen sind. Soweit erforderlich stellt das Sekretariat des Europäischen Datenschutzausschusses Übersetzungen der zweckdienlichen Informationen zur Verfügung.			
			(a) the members of the European Data Protection Board and the Commission of any relevant information which has been communicated to it using a standardised format. The secretariat of the European Data Protection Board shall, where necessary, provide translations of relevant information.	
			(b) the supervisory authority referred to, as the case may be, in paragraphs 1 and 2, and the Commission of the opinion and make it public.	
	6a. Der Europäische Datenschutzausschuss gibt eine Stellungnahme zu Angelegenheiten, mit denen er gemäß Absatz 2 befasst			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>wird, ab.</i>			
7. Wenn der Europäische Datenschutzausschuss dies mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet oder eine Aufsichtsbehörde oder die Kommission dies binnen einer Woche nach Übermittlung der zweckdienlichen Informationen nach Absatz 5 beantragen, gibt der Europäische Datenschutzausschuss eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab. Die Stellungnahme wird binnen einem Monat mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses angenommen. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet je nach Fall die in Absatz 1 oder Absatz 3 genannte Aufsichtsbehörde, die Kommission und die gemäß Artikel 51 zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Stellungnahme und veröffentlicht sie.	7. Der Europäische Datenschutzausschuss <i>kann mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob er</i> eine Stellungnahme zu <i>einer gemäß Absätze 3 und 4 vorgelegten Angelegenheit abgibt, wobei zu berücksichtigen ist,</i>	7. In den in Artikel 57 Absätze 2 und 4 genannten Fällen gibt der Europäische Datenschutzausschuss (...) eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, die ihm vorgelegt wurde, sofern er nicht bereits eine Stellungnahme zu derselben Angelegenheit abgegeben hat. Diese Stellungnahme wird binnen einem Monat mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit um einen weiteren Monat verlängert werden. Was den Beschlussentwurf angeht, der gemäß Artikel 57 Absatz 6 den Mitgliedern des Ausschusses übermittelt wird, so wird angenommen, dass ein Mitglied, das innerhalb einer vom Vorsitz festgelegten Frist keine Einwände erhoben hat, dem Beschlussentwurf zustimmt.	7. (...)	
	<i>a) ob die Angelegenheit neue Elemente umfasst, wobei rechtliche oder sachliche Entwicklungen berücksicht-</i>	7a. Die zuständige Aufsichtsbehörde nimmt den Beschlussentwurf nach Artikel 57 Absatz 2 nicht vor Ablauf der in	7a. Within the period referred to in paragraph 3 the competent supervisory authority shall not adopt its draft deci-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>sichtigt werden, insbesondere in der Informationstechnologie und in Anbetracht des Fortschritts in der Informationsgesellschaft; und</i>	<u>Absatz 7</u> genannten Frist an.	sion referred to in paragraph 1.	
	<i>b) ob der Europäische Datenschutzausschuss bereits eine Stellungnahme zu der gleichen Angelegenheit abgegeben hat.</i>	7b. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet die in <u>Artikel 57 Absatz 2</u> bzw. <u>Absatz 4</u> genannte Aufsichtsbehörde und die Kommission ohne ungebührliche Verzögerung über die Stellungnahme und veröffentlicht sie.	7b. (...)	
8. Die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde und die gemäß Artikel 51 zuständige Aufsichtsbehörde tragen der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses Rechnung und teilen dessen Vorsitz und der Kommission binnen zwei Wochen nach ihrer Unterrichtung über die Stellungnahme elektronisch unter Verwendung eines standardisierten Formats mit, ob sie die geplante Maßnahme beibehält oder ändert; gegebenenfalls übermittelt sie die geänderte geplante Maßnahme.	8. Der Europäische Datenschutzausschuss nimmt Stellungnahmen gemäß Artikel 6a und 7 mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder an. Diese Stellungnahmen werden veröffentlicht.	8. Die in <u>Artikel 57 Absatz 2</u> genannte Aufsichtsbehörde trägt der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses weitestgehend Rechnung und teilt dessen Vorsitz binnen zwei Wochen nach <u>Eingang der Stellungnahme</u> elektronisch unter Verwendung eines standardisierten Formats mit, ob sie den <u>Beschlussentwurf</u> beibehält oder ändert; gegebenenfalls übermittelt sie den geänderten <u>Beschlussentwurf</u> .	8. The supervisory authority referred to in paragraph 1 shall take utmost account of the opinion of the European Data Protection Board and shall within two weeks after receiving the opinion, electronically communicate to the chair of the European Data Protection Board whether it maintains or will amend its draft decision and, if any, the amended draft decision, using a standardised format.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		9. <u>Teilt die betroffene Aufsichtsbehörde dem Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses innerhalb der Frist nach Absatz 8 unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, dass sie beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses insgesamt oder teilweise nicht zu folgen, so gilt Artikel 57 Absatz 3.</u>	9. Where the supervisory authority concerned informs the chair of the European Data Protection Board within the period referred to in paragraph 8 that it does not intend to follow the opinion of the Board, in whole or in part, providing the relevant grounds, paragraph 1 of Article 58a shall apply.	
		10. (...)		
		11. (...)		
	Artikel 58a Kohärenz in Einzelfällen	<u>Artikel 58a</u> Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses	Article 58a Dispute Resolution by the European Data Protection Board	
	1. Vor dem Ergreifen von Maßnahmen, die im Sinne von Artikel 54a Rechtswirkung entfalten sollen, teilt die federführende Behörde alle zweckdienlichen Informationen und legt den Entwurf der Maßnahme allen anderen zuständigen Behörden vor. Die federführende Behörde darf keine Maßnahme ergreifen, wenn eine zuständige	1. <u>In den Fällen nach Artikel 57 Absatz 3 erlässt der Europäische Datenschutzausschuss einen Beschluss über die ihm vorgelegte Angelegenheit, um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieser Verordnung in Einzelfällen sicherzustellen. Dieser Beschluss wird begründet und an die federführende Aufsichtsbehörde und alle betroffenen Aufsichtsbehörden</u>	1. In order to ensure the correct and consistent application of this Regulation in individual cases, the European Data Protection Board shall adopt a binding decision in the following cases:	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	Behörde innerhalb von drei Wochen ernsthafte Einwände gegen die Maßnahme anzeigt.	<u>übermittelt und ist für diese verbindlich.</u>		
			(a) Where, in a case referred to in paragraph 3 of Article 54a, a supervisory authority concerned has expressed a relevant and reasoned objection to a draft decision of the lead authority or the lead authority has rejected an objection as being not relevant and/or reasoned. The binding decision shall concern all the matters which are the subject of the relevant and reasoned objection, in particular whether there is an infringement of the Regulation;	
			(b) Where there are conflicting views on which of the concerned supervisory authorities is competent for the main establishment;	
			(d) Where a competent supervisory authority does not request the opinion of the European Data Protection Board in the cases mentioned in paragraph 1 of Article 58, or does not follow the opinion of the European Da-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			ta Protection Board issued Article 58. In that case, any supervisory authority concerned or the Commission may communicate the matter to the European Data Protection Board.	
	2. Hat eine zuständige Behörde ernsthafte Einwände gegen den Entwurf einer Maßnahme der federführenden Behörde angezeigt oder hat die federführende Behörde keinen Entwurf einer Maßnahme gemäß Absatz 1 vorlegt oder kommt sie den Verpflichtungen zur Amtshilfe gemäß Artikel 55 oder zu gemeinsamen Maßnahmen gemäß Artikel 56 nicht nach, wird die Angelegenheit vom Europäischen Datenschutzausschuss geprüft.	2. Der in Absatz 1 genannte Beschluss wird innerhalb eines Monats nach der Befassung mit der Angelegenheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses angenommen. Diese Frist kann wegen der Komplexität der Angelegenheit um einen weiteren Monat verlängert werden.	2. The decision referred to in paragraph 1 shall be adopted within one month from the referral of the subject-matter by a two-third majority of the members of the Board. This period may be extended by a further month on account of the complexity of the subject-matter. The decision referred to in paragraph 1 shall be reasoned and addressed to the lead supervisory authority and all the concerned supervisory authorities and binding on them.	
	3. Die federführende Behörde und/oder andere beteiligte zuständige Behörden und die Kommission übermitteln dem Europäischen Datenschutzausschuss unverzüglich auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats zweck-	3. War der Ausschuss nicht in der Lage, innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen einen Beschluss anzunehmen, so nimmt er seinen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des in Absatz 2 genannten zweiten Monats mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses	3. In case the Board has been unable to adopt a decision within the periods referred to in paragraph 2, it shall adopt its decision within two weeks following the expiration of the second month referred to in paragraph 2 by a simple majority of the members of the Board. In case the mem-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	dienliche Informationen, darunter je nach Fall eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die geplante Maßnahme, die Gründe, warum eine solche Maßnahme ergriffen werden muss, die Einwände gegen sie und die Auffassung anderer betroffener Aufsichtsbehörden.	<u>an. Bei Stimmengleichheit zwischen den Mitgliedern des Ausschusses gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.</u>	bers of the Board are split, the decision shall be adopted by the vote of its Chair.	
	4. Der Europäische Datenschutzausschuss prüft die Angelegenheit, wobei die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Grundrechte und Freiheiten der betroffenen Personen berücksichtigt werden, und entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, ob eine Stellungnahme zu der Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der zweckdienlichen Informationen nach Absatz 3 abgegeben wird.	<u>4. Die betroffenen Aufsichtsbehörden nehmen vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen keinen Beschluss über die dem Ausschuss vorgelegte Angelegenheit an.</u>	4. The concerned supervisory authorities shall not adopt a decision on the subject matter submitted to the Board under paragraph 1 during the periods referred to in paragraphs 2 and 3.	
	5. Entscheidet der Europäische Datenschutzausschuss, eine Stellungnahme abzugeben, wird diese innerhalb von sechs Wochen abgegeben und veröffentlicht.	5. (...)	5. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	6. Die federführende Behörde trägt der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses größtmögliche Rechnung und teilt dessen Vorsitz und der Kommission binnen zwei Wochen nach ihrer Unterrichtung über die Stellungnahme durch den Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses elektronisch mit, ob sie die geplante Maßnahme beibehält oder ändert; gegebenenfalls übermittelt unter Verwendung eines standardisierten Formats die geänderte geplante Maßnahme. Wenn die federführende Behörde beabsichtigt, der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses nicht Folge zu leisten, begründet sie dies.	<u>6. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet die betroffenen Aufsichtsbehörden ohne ungebührliche Verzögerung über den in Absatz 1 genannten Beschluss. Er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis. Der Beschluss wird unverzüglich auf der Website des Europäischen Datenschutzausschusses veröffentlicht, nachdem die Aufsichtsbehörde den in Absatz 7 genannten endgültigen Beschluss mitgeteilt hat.</u>	6. The Chair of the European Data Protection Board shall notify, without undue delay, the decision referred to in paragraph 1 to the concerned supervisory authorities. It shall inform the Commission thereof. The decision shall be published on the website of the European Data Protection Board without delay after the supervisory authority has notified the final decision referred to in paragraph 7.	
	7. In Fällen, in denen der Europäische Datenschutzausschuss nach wie vor Einwände gegen die Maßnahme der Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 5 erhebt, kann er innerhalb eines Monats mit Zweidrittelmehrheit eine Maßnahme	<u>7. Die federführende Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, trifft den endgültigen Beschluss auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Beschlusses ohne ungebührliche Verzögerung und spä-</u>	7. The lead supervisory authority or, as the case may be, the supervisory authority to which the complaint has been lodged shall adopt its final decision on the basis of the decision referred to in paragraph 1, without undue delay and at the latest by	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>me beschließen, die für die Aufsichtsbehörde bindend ist.</i>	testens einen Monat, nachdem <u>der Europäische Datenschutzausschuss seinen Beschluss mitgeteilt hat. Die federführende Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, setzt den Europäischen Datenschutzausschuss von dem Zeitpunkt, zu dem ihr endgültiger Beschluss dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter bzw. der betroffenen Person mitgeteilt wird, in Kenntnis. Der endgültige Beschluss der betroffenen Aufsichtsbehörden wird gemäß Artikel 54a Absätze 4a, 4b und 4bb angenommen. Im endgültigen Beschluss wird auf den in Absatz 1 genannten Beschluss verwiesen und festgelegt, dass der in Absatz 1 genannte Beschluss gemäß Absatz 6 auf der Website des Europäischen Datenschutzausschusses veröffentlicht wird. Dem endgültigen Beschluss wird der in Absatz 1 genannte Beschluss beigelegt.</u>	one month after the European Data Protection Board has notified its decision. The lead supervisory authority or, as the case may be, the supervisory authority to which the complaint has been lodged, shall inform the European Data Protection Board of the date when its final decision is notified respectively to the controller or the processor and the data subject. The final decision of the concerned supervisory authorities shall be adopted under the terms of Article 54a, paragraph 4a, 4b and 4bb. The final decision shall refer to the decision referred to in paragraph 1 and shall specify that the decision referred to in paragraph 1 will be published on the website of the European Data Protection Board in accordance with paragraph 6. The final decision shall attach the decision referred to in paragraph 1.	
Artikel 59 Stellungnahme der Kommission	<i>entfällt</i>	Artikel 59 Stellungnahme der Kommission	Article 59 <i>Opinion by the Commission</i>	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
1. Binnen zehn Wochen, nachdem eine Angelegenheit nach Artikel 58 vorgebracht wurde, oder spätestens binnen sechs Wochen im Fall des Artikels 61, kann die Kommission hierzu eine Stellungnahme abgeben, um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.		(...)	(...)	
2. Hat die Kommission eine Stellungnahme gemäß Absatz 1 angenommen, so trägt die betroffene Aufsichtsbehörde dieser so weit wie möglich Rechnung und teilt der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss mit, ob sie ihre geplante Maßnahme beizubehalten oder abzuändern beabsichtigt.				
3. Während des in Absatz 1 genannten Zeitraums erlässt die Aufsichtsbehörde nicht die geplante Maßnahme.				
4. Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde, der Stellungnahme der Kommission nicht zu fol-				

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
gen, teilt sie dies der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums mit und begründet dies. In diesem Fall darf die geplante Maßnahme während eines weiteren Monats nicht angenommen werden.				
Artikel 60 Aussetzung einer geplanten Maßnahme	<i>entfällt</i>	Artikel 60 Aussetzung einer geplanten Maßnahme	<i>Article 60</i> Suspension of a draft measure	
1. Binnen einem Monat nach der Mitteilung nach Artikel 59 Absatz 4 kann die Kommission, wenn sie ernsthaft bezweifelt, dass die geplante Maßnahme die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung sicherstellt, oder befürchtet, dass sie zu einer uneinheitlichen Anwendung der Verordnung führt, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses gemäß Artikel 58 Absatz 7 oder Artikel 61 Absatz 2 einen begründeten Beschluss erlassen, mit dem die Aufsichtsbehörde aufgefordert wird, die Annahme der geplanten Maßnahme		(...)	(...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
auszusetzen, sofern dies erforderlich ist, um				
a) voneinander abweichende Meinungen der Aufsichtsbehörde und des Europäischen Datenschutzausschusses miteinander in Einklang zu bringen, falls dies möglich erscheint oder				
b) eine Maßnahme gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe zu erlassen.				
2. Die Kommission legt fest, wie lange die Maßnahme ausgesetzt wird, wobei die Aussetzung 12 Wochen nicht überschreiten darf.				
3. Während des in Absatz 2 genannten Zeitraums darf die Aufsichtsbehörde die geplante Maßnahme nicht annehmen.				
	Artikel 60a Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rats			
	Die Kommission unterricht-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>tet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig, mindestens halbjährlich auf Grundlage eines Berichts des Vorsitzes des Europäischen Datenschutzausschusses über die im Rahmen des Kohärenzmechanismus behandelten Angelegenheiten und zeigt dabei die von Kommission und Europäischen Datenschutzausschuss gezogenen Schlussfolgerungen zur Gewährleistung der einheitlichen Durchführung und Anwendung dieser Verordnung auf.</i>			
Artikel 61 Dringlichkeitsverfahren			Article 61 Urgency procedure	
1. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Aufsichtsbehörde abweichend vom Verfahren nach Artikel 58 sofort einstweilige Maßnahmen mit festgelegter Geltungsdauer treffen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um die Interessen von betroffenen Personen, vor allem, wenn die Durchsetzung ihrer	1. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Aufsichtsbehörde abweichend vom Verfahren nach Artikel 58a sofort einstweilige Maßnahmen mit festgelegter Geltungsdauer treffen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um die Interessen von betroffenen Personen, vor allem, wenn die Durchsetzung	1. Unter außergewöhnlichen Umständen kann <u>eine betroffene</u> Aufsichtsbehörde abweichend vom <u>Kohärenzverfahren</u> nach Artikel <u>57 oder dem Verfahren nach Artikel 54a</u> sofort einstweilige Maßnahmen mit festgelegter Geltungsdauer treffen, <u>die im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats rechtliche Wirkung entfalten sollen</u>, wenn sie zu der Auffassung gelangt,	1. In exceptional circumstances, where a supervisory authority concerned considers that there is an urgent need to act in order to protect the rights and freedoms of data subjects, it may, by way of derogation from the consistency mechanism referred to in Articles 57, 58 and 58a or the procedure referred to in Article 54a, immediately adopt provisional measures	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Rechte durch eine Veränderung der bestehenden Lage erheblich behindert zu werden droht, zu schützen, um größere Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen. Die Aufsichtsbehörde setzt den Europäischen Datenschutzausschuss und die Kommission unverzüglich unter Angabe aller Gründe von diesen Maßnahmen in Kenntnis.	ihrer Rechte durch eine Veränderung der bestehenden Lage erheblich behindert zu werden droht, zu schützen, um größere Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen. Die Aufsichtsbehörde setzt den Europäischen Datenschutzausschuss und die Kommission unverzüglich unter Angabe aller Gründe von diesen Maßnahmen in Kenntnis.	dass dringender Handlungsbedarf besteht, um <u>Rechte und Freiheiten</u> von betroffenen Personen zu schützen. Die Aufsichtsbehörde setzt <u>die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden</u> , den Europäischen Datenschutzausschuss und die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen <u>und den</u> Gründen <u>für den Erlass</u> in Kenntnis.	intended to produce legal effects on its own territory with a specified period of validity which shall not exceed three months. The supervisory authority shall, without delay, communicate those measures and the reasons for adopting them, to the other concerned supervisory authorities, the European Data Protection Board and to the Commission.	
2. Hat eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme nach Absatz 1 ergriffen und ist sie der Auffassung, dass dringend endgültige Maßnahmen erlassen werden müssen, kann sie unter Angabe von Gründen, auch für die Dringlichkeit der endgültigen Maßnahmen, im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses ersuchen.		2. Hat eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme nach Absatz 1 ergriffen und ist sie der Auffassung, dass dringend endgültige Maßnahmen erlassen werden müssen, kann sie unter Angabe von Gründen im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme oder einen <u>verbindlichen Beschluss</u> des Europäischen Datenschutzausschusses ersuchen.	2. Where a supervisory authority has taken a measure pursuant to paragraph 1 and considers that final measures need urgently be adopted, it may request an urgent opinion or an urgent binding decision from the European Data Protection Board, giving reasons for requesting such opinion or decision.	
3. Jede Aufsichtsbehörde kann unter Angabe von Gründen, auch für den dringenden Handlungsbedarf, im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme ersuchen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde trotz dringen-		3. Jede Aufsichtsbehörde kann unter Angabe von Gründen, auch für den dringenden Handlungsbedarf, im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme <u>oder gegebenenfalls einen verbindlichen Beschluss</u> des Europäischen	3. Any supervisory authority may request an urgent opinion or an urgent binding decision, as the case may be, from the European Data Protection Board where a competent supervisory authority has not taken an appropriate	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
den Handlungsbedarfs keine geeignete Maßnahme getroffen hat, um die Interessen von betroffenen Personen zu schützen.		<u>Datenschutzausschusses</u> ersuchen, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde trotz dringenden Handlungsbedarfs keine geeignete Maßnahme getroffen hat, um die <u>Rechte und Freiheiten</u> von betroffenen Personen zu schützen.	measure in a situation where there is an urgent need to act, in order to protect the rights and freedoms of data subjects, giving reasons for requesting such opinion or decision, including for the urgent need to act.	
4. Abweichend von Artikel 58 Absatz 7 wird die Stellungnahme im Dringlichkeitsverfahren nach den Absätzen 2 und 3 binnen zwei Wochen durch einfache Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses angenommen.	4. Die Stellungnahme im Dringlichkeitsverfahren nach den Absätzen 2 und 3 wird binnen zwei Wochen durch einfache Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses angenommen.	4. Abweichend von Artikel 58 <u>Absatz 7</u> und <u>Artikel 58a Absatz 2</u> wird eine <u>Stellungnahme oder ein verbindlicher Beschluss im Dringlichkeitsverfahren</u> nach den Absätzen 2 und 3 binnen zwei Wochen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses angenommen.	4. By derogation from paragraph 3 of Article 58 and paragraph 2 of Article 58a, an urgent opinion or an urgent binding decision referred to in paragraphs 2 and 3 of this Article shall be adopted within two weeks by simple majority of the members of the European Data Protection Board.	
Artikel 62 Durchführungsrechtsakte			<i>Article 62</i> <i>Exchange of information</i>	
1. Die Kommission kann zu folgenden Zwecken Durchführungsrechtsakte erlassen:	1. Die Kommission kann, <i>nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat</i> , zu folgenden Zwecken Durchführungsrechtsakte <i>mit allgemeiner Geltung</i> erlassen:	1. Die Kommission kann zu folgenden Zwecken Durchführungsrechtsakte von <u>allgemeiner Tragweite</u> erlassen:	1. The Commission may adopt implementing acts of general scope for	
a) Beschluss über die ordnungsgemäße Anwendung		(a) (...);	(a) (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
dieser Verordnung gemäß ihren Zielen und Anforderungen im Hinblick auf Angelegenheiten, die ihr gemäß Artikel 58 oder Artikel 61 von einer Aufsichtsbehörde übermittelt wurden, zu denen gemäß Artikel 60 Absatz 1 ein begründeter Beschluss erlassen wurde oder zu denen eine Aufsichtsbehörde keine geplante Maßnahme übermittelt und mitgeteilt hat, dass sie der Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 59 nicht zu folgen beabsichtigt,				
b) Beschluss innerhalb des in Artikel 59 Absatz 1 genannten Zeitraums darüber, ob Standard - Datenschutzklauseln nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d allgemeine Gültigkeit zuerkannt wird,	b) Beschluss darüber, ob Standard-Datenschutzklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d allgemeine Gültigkeit zuerkannt wird,	(b) (...);	(b) (...)	
c) Festlegung der Form und der Verfahren für die Anwendung des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens,		(c) (...);	(c) (...)	
d) Festlegung der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden,	d) Festlegung der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden,	(d) Festlegung der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwi-	(d) specifying the arrangements for the exchange of information by electronic means between supervisory authori-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
den sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere des standardisierten Formats nach Artikel 58 Absätze 5, 6 und 8.	den sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere des standardisierten Formats nach Artikel 58 Absätze 5, 6 und 8.	schen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere des standardisierten Formats nach <u>Artikel 57 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 58 Absatz 8.</u>	ties, and between supervisory authorities and the European Data Protection Board, in particular the standardised format referred to in Article 58.	
Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.		Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.	Those implementing acts shall be adopted in accordance with the examination procedure referred to in Article 87(2).	
2. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Interessen betroffener Personen gemäß Absatz 1 Buchstabe a erlässt die Kommission gemäß dem Verfahren von Artikel 87 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Diese gelten für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten.		2. (...)	2. (...)	
3. Unabhängig davon, ob die Kommission eine Maßnahme nach Maßgabe dieses Abschnitts erlassen hat, kann sie auf der Grundlage der Verträge andere Maßnahmen erlassen.	3. Unabhängig davon, ob die Kommission eine Maßnahme nach Maßgabe dieses Abschnitts erlassen hat, kann sie auf der Grundlage der Verträge andere Maßnahmen erlassen.	3. (...)	3. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 63 Durchsetzung		Artikel 63 Durchsetzung	Article 63 Enforcement	
1. Für die Zwecke dieser Verordnung wird eine durchsetzbare Maßnahme der Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats in allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten durchgesetzt.		(...)	(...)	
2. Nimmt eine Aufsichtsbehörde für eine geplante Maßnahme entgegen Artikel 58 Absätze 1 bis 5 nicht das Kohärenzverfahren in Anspruch, so ist die Maßnahme der Aufsichtsbehörde nicht rechtsgültig und durchsetzbar.	2. Nimmt eine Aufsichtsbehörde für eine geplante Maßnahme entgegen Artikel 58 Absätze 1 und 2 nicht das Kohärenzverfahren in Anspruch oder nimmt sie eine Maßnahme trotz der Anzeige von ernsthafte n Einwänden gemäß Artikel 58a Absatz 1 an , so ist die Maßnahme der Aufsichtsbehörde nicht rechtsgültig und durchsetzbar.			
ABSCHNITT 3 EUROPÄISCHER DATEN- SCHUTZAUSSCHUSS			SECTION 3 EUROPEAN DATA PRO- TECTION BOARD	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 64 Europäischer Datenschutz- ausschuss			<i>Article 64 European Data Protection Board</i>	
1. Hiermit wird ein Europäi- scher Datenschutzaus- schuss eingerichtet.				
		<u>1a. Der Europäische Daten- schutzausschuss wird hiermit als Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen.</u>	1a. The European Data Protec- tion Board is hereby estab- lished as body of the Union and shall have legal person- ality.	
		<u>1b. Der Europäische Daten- schutzausschuss wird von seinem Vorsitz vertreten.</u>	1b. The European Data Protec- tion Board shall be repre- sented by its Chair.	
2. Der Europäische Daten- schutzausschuss besteht aus dem Leiter einer Auf- sichtsbehörde jedes Mit- gliedstaats und dem Europä- ischen Datenschutzbeauf- tragten.		2. Der Europäische Daten- schutzausschuss besteht aus dem Leiter einer Aufsichts- behörde jedes Mitgliedstaats <u>oder dessen Vertreter</u> und dem Europäischen Daten- schutzbeauftragten.	2. The European Data Protec- tion Board shall be com- posed of the head of one supervisory authority of each Member State and of the Eu- ropean Data Protection Su- pervisor, or their respective representatives.	
3. Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbe- hörde für die Überwachung der Anwendung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu-		3. Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehör- de für die Überwachung der Anwendung der nach Maßga- be dieser Verordnung erlas- senen Vorschriften zuständig,	3. Where in a Member State more than one supervisory authority is responsible for monitoring the application of the provisions pursuant to this Regulation, a joint rep-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
ständig, so wird der Leiter einer diese Aufsichtsbehörden zum gemeinsamen Vertreter ernannt.		(...) <u>so wird im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ein gemeinsamer Vertreter benannt.</u>	representative shall be appointed in accordance with the national law of that Member State.	
4. Die Kommission ist berechtigt, an den Tätigkeiten und Sitzungen des Europäischen Datenschutzausschusses teilzunehmen und bestimmt einen Vertreter. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet die Kommission unverzüglich von allen Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses.		4. Die Kommission <u>und der Europäische Datenschutzbeauftragte oder dessen Vertreter</u> sind berechtigt, <u>ohne Stimmrecht</u> an den Tätigkeiten und Sitzungen des Europäischen Datenschutzausschusses teilzunehmen. <u>Die Kommission</u> benennt einen Vertreter. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses <u>unterrichtet die</u> Kommission (...) über <u>die</u> Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses.	4. The Commission shall have the right to participate in the activities and meetings of the European Data Protection Board without voting right. The Commission shall designate a representative. The chair of the European Data Protection Board shall communicate to the Commission the activities of the European Data Protection Board.	
			5. In cases related to Article 58a, the European Data Protection Supervisor shall have voting rights only on decisions which concern principles and rules applicable to the Union institutions, bodies, offices, and agencies which correspond in substance to those of this Regulation.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 65 Unabhängigkeit			Article 65 Independence	
1. Der Europäische Datenschutzausschuss handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den Artikeln 66 und 67 unabhängig.		1. Der Europäische Datenschutzausschuss handelt bei der <u>Erfüllung</u> seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse gemäß den Artikeln 66 und 67 unabhängig.	1. The European Data Protection Board shall act independently when performing its tasks or exercising its powers pursuant to Articles 66 and 67.	
2. Unbeschadet der Ersuchen der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 67 Absatz 2 ersucht der Europäische Datenschutzausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben weder um Weisung noch nimmt er Weisungen entgegen.		2. Unbeschadet der Ersuchen der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ersucht der Europäische Datenschutzausschuss bei der <u>Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse</u> weder um Weisung noch nimmt er Weisungen entgegen.	2. Without prejudice to requests by the Commission referred to in point (b) of paragraph 1 and in paragraph 2 of Article 66, the European Data Protection Board shall, in the performance of its tasks or the exercise of its powers, neither seek nor take instructions from anybody.	
Artikel 66 Aufgaben des Europäischen Datenschutzausschusses			Article 66 Tasks of the European Data Protection Board	
1. Der Europäische Datenschutzausschuss stellt sicher, dass diese Verordnung einheitlich angewandt wird. Zu diesem Zweck geht der Europäische Datenschutz-	1. Der Europäische Datenschutzausschuss stellt sicher, dass diese Verordnung einheitlich angewandt wird. Zu diesem Zweck geht der Europäische Datenschutz-	1. Der Europäische Datenschutzausschuss <u>fördert</u> die einheitliche Anwendung dieser Verordnung. Zu diesem Zweck geht der Europäische Datenschutzausschuss von	1. The European Data Protection Board shall ensure the consistent application of this Regulation. To this effect, the European Data Protection Board shall, on its own	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
ausschuss von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission insbesondere folgenden Tätigkeiten nach:	ausschuss von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission insbesondere folgenden Tätigkeiten nach:	sich aus oder auf Ersuchen der Kommission insbesondere folgenden Tätigkeiten nach:	initiative or, where relevant, at the request of the Commission, in particular:	
		(aa) <u>Überwachung und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung in den in Artikel 57 Absatz 3 genannten Fällen unbeschadet der Aufgaben der nationalen Aufsichtsbehörden;</u>	(aa) monitor and ensure the correct application of this Regulation in the cases provided for in Article 57(3) without prejudice to the tasks of national supervisory authorities;	
a) Beratung der Kommission in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, darunter auch etwaige Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung;	a) Beratung der europäischen Organe in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, darunter auch etwaige Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung;	(a) Beratung der Kommission in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, einschließlich etwaiger Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung;	(a) advise the Commission on any issue related to the protection of personal data in the Union, including on any proposed amendment of this Regulation;	
			(aa) advise the Commission on the format and procedures for the exchange of information between controllers, processors and supervisory authorities for binding corporate rules;	
			(ab) (new) issue guidelines, recommendations, and best	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			practices on procedures for deleting links, copies or replications of personal data from publicly available communication services as referred to in Article 17 paragraph 2;	
b) von sich aus, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Ersuchen der Kommission vorgenommene Prüfung von die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen und Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken für die Aufsichtsbehörden zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung;	b) von sich aus, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission vorgenommene Prüfung von die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen und Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken für die Aufsichtsbehörden zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung, einschließlich der Ausübung von Durchsetzungsbefugnissen ;	(b) von sich aus, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Ersuchen der Kommission vorgenommene Prüfung von die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen und Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung;	(b) examine, on its own initiative or on request of one of its members or on request of the Commission, any question covering the application of this Regulation and issue guidelines, recommendations and best practices in order to encourage consistent application of this Regulation;	
			(ba)(new) issue guidelines, recommendations and best practices in accordance with point (b) of Article 66(1) for further specifying the criteria and conditions for decisions based on profiling pursuant to Article 20(2);	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			(bb)(new) issue guidelines, recommendations and best practices in accordance with point (b) of Article 66(1) for establishing the data breaches and determining the undue delay referred to in paragraphs 1 and 2 of Article 31 and for the particular circumstances in which a controller or a processor is required to notify the personal data breach;	
			(bc)(new) issue guidelines, recommendations and best practices in accordance with point (b) of Article 66(1) as to the circumstances in which a personal data breach is likely to result in a high risk for the rights and freedoms of the individuals referred to in Article 32(1).	
			(bd)(new) issue guidelines, recommendations and best practices in accordance with point (b) of Article 66(1) for the purpose of further specifying the criteria and requirements for data transfers based on binding corporate rules adhered to by controllers and binding corporate	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			rules adhered to by processors and on further necessary requirements to ensure the protection of personal data of the data subjects concerned referred to in Article 43;	
			(be)(new) issue guidelines, recommendations and best practices in accordance with point (b) of Article 66(1) for the purpose of further specifying the criteria and requirements for the data transfers on the basis of Article 44(1);	
		(ba) <u>Ausarbeitung von Leitlinien für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 53 Absätze 1, 1b und 1c und die Festsetzung von Geldbußen gemäß den Artikeln 79 und 79a;</u>	(ba) draw up guidelines for supervisory authorities concerning the application of measures referred to in paragraph 1, 1b and 1c of Article 53 and the fixing of administrative fines pursuant to Articles 79;	
c) Überprüfung der praktischen Anwendung der unter Buchstabe b genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken und regelmäßige Berichterstattung über diese an die Kommission;	c) Überprüfung der praktischen Anwendung der unter Buchstabe b genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken und regelmäßige Berichterstattung über diese an die Kommission;	c. Überprüfung der praktischen Anwendung der unter den Buchstaben b und ba genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren;	(c) review the practical application of the guidelines, recommendations and best practices referred to in point (b) and (ba);	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			(ca0)issue guidelines, recommendations and best practices in accordance with point (b) of paragraph 1 for establishing common procedures for reporting by individuals of infringements of this Regulation pursuant to Article 49(2).	
		(ca) <u>Förderung der Ausarbeitung von Verhaltensregeln und der Einrichtung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegeln und -zeichen gemäß den Artikeln 38 und 39;</u>	(ca) encourage the drawing-up of codes of conduct and the establishment of data protection certification mechanisms and data protection seals and marks pursuant to Articles 38 and 39;	
		(cb) <u>Akkreditierung von Zertifizierungsstellen und deren regelmäßige Überprüfung gemäß Artikel 39a und Führung eines öffentlichen Registers der akkreditierten Einrichtungen gemäß Artikel 39a Absatz 6 und der in Drittländern niedergelassenen akkreditierten für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 39 Absatz 4;</u>	(cb) carry out the accreditation of certification bodies and its periodic review pursuant to Article 39a and maintain a public register of accredited bodies pursuant to paragraph 6 of Article 39a and of the accredited controllers or processors established in third countries pursuant to paragraph 4 of Article 39;	
		(cd) <u>Präzisierung der in Arti-</u>	(cd) specify the requirements	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>kel 39a Absatz 3 genannten Anforderungen im Hinblick auf die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 39;</u>	mentioned in paragraph 3 of Article 39a with a view to the accreditation of certification bodies under Article 39;	
			(cda)give the Commission an opinion on the certification requirements referred to in paragraph 7 of Article 39a;	
			(cdb)give the Commission an opinion on the the icons referred to in paragraph 4b of Article 12;	
		(ce) <u>Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zum Schutzniveau personenbezogener Daten in Drittländern oder internationalen Organisationen, insbesondere in den in Artikel 41 genannten Fällen;</u>	(ce) give the Commission an opinion for the assessment of the adequacy of the level of protection in a third country or international organization, including for the assessment whether a third country or the territory or the international organization or the specified sector no longer ensures an adequate level of protection. To that end, the Commission shall provide the European Data Protection Board with all necessary documentation, including correspondence with the government of the third country, territory or processing sector within that	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			third country or the international organisation.	
d) Abgabe von Stellungnahmen zu Beschlussentwürfen von Aufsichtsbehörden gemäß dem in Artikel 57 genannten Kohärenzverfahren;	d) Abgabe von Stellungnahmen zu Beschlussentwürfen von Aufsichtsbehörden gemäß dem in Artikel 57 genannten Kohärenzverfahren;	(d) Abgabe von Stellungnahmen im Kohärenzverfahren zu Beschlussentwürfen von Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 57 Absatz 2 und zu Angelegenheiten, die nach Artikel 57 Absatz 4 vorgelegt wurden;	(d) issue opinions on draft decisions of supervisory authorities pursuant to the consistency mechanism referred to in paragraph 2 and on matters submitted pursuant to paragraph 4 of Article 57;	
	da) Abgabe eine Stellungnahme darüber, welche Behörde die federführende Behörde gemäß Artikel 54a Absatz 3 sein sollte;			
e) Förderung der Zusammenarbeit und eines effizienten bilateralen und multilateralen Austausches von Informationen und Praktiken zwischen den Aufsichtsbehörden;	e) Förderung der Zusammenarbeit und eines effizienten bilateralen und multilateralen Austausches von Informationen und Praktiken zwischen den Aufsichtsbehörden, einschließlich der Koordinierung gemeinsamer Operationen und anderer gemeinsamer Aktivitäten, wenn der Ausschuss auf Ersuchen einer oder mehrerer Aufsichtsbehörden eine entsprechende Entscheidung trifft;	(e) Förderung der Zusammenarbeit und eines effizienten bilateralen und multilateralen Austauschs von Informationen und Verfahren zwischen den Aufsichtsbehörden;	(e) promote the co-operation and the effective bilateral and multilateral exchange of information and practices between the supervisory authorities;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
f) Förderung von Schulungsprogrammen und Erleichterung des Personalaustausches zwischen Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls mit Aufsichtsbehörden von Drittländern oder mit Aufsichtsstellen internationaler Organisationen;	f) Förderung von Schulungsprogrammen und Erleichterung des Personalaustausches zwischen Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls mit Aufsichtsbehörden von Drittländern oder mit Aufsichtsstellen internationaler Organisationen;	(f) Förderung von Schulungsprogrammen und Erleichterung des Personalaustausches zwischen Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls mit Aufsichtsbehörden von Drittländern oder mit Aufsichtsstellen internationaler Organisationen;	(f) promote common training programmes and facilitate personnel exchanges between the supervisory authorities, as well as, where appropriate, with the supervisory authorities of third countries or of international organisations;	
g) Förderung des Austausches von Fachwissen und von Dokumentationen über Datenschutzvorschriften und –praktiken mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller Welt.	g) Förderung des Austausches von Fachwissen und von Dokumentationen über Datenschutzvorschriften und -praktiken mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller Welt.	(g) Förderung des Austausches von Fachwissen und von Dokumentationen über Datenschutzvorschriften und -praxis mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller Welt;	(g) promote the exchange of knowledge and documentation on data protection legislation and practice with data protection supervisory authorities worldwide.	
	ga) Abgabe seiner Stellungnahme für die Kommission bei der Vorbereitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage dieser Verordnung;			
	gb) Abgabe seiner Stellungnahme zu den auf Unionsebene erarbeiteten Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 Absatz 4;		(gb) issue opinions on codes of conduct drawn up at Union level pursuant to Article 38(4);	
	gc) Abgabe seiner Stellungnahme zu den Kriterien			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>und Anforderungen für das datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 39 Absatz 3.</i>			
	<i>gd) Pflege eines öffentlichen elektronischen Registers über gültige und ungültige Zertifikate gemäß Artikel 39 Absatz 1h.</i>			
	<i>ge) nachentsprechendem Antrag Unterstützung der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden;</i>			
	<i>gf) Erstellen und Veröffentlichung einer Liste der Verarbeitungsvorgänge, die Gegenstand der vorherigen Konsultation nach Artikel 34 sind;</i>			
	<i>gg) Pflege eines Registers über Sanktionen, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden gegen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verhängt wurden.</i>			
		(h) (...);		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		(i) <u>Führung eines öffentlich zugänglichen elektronischen Registers der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden und Gerichte in Bezug auf Fragen, die im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wurden.</u>	(i) maintain a publicly accessible electronic register of decisions taken by supervisory authorities and courts on issues dealt with in the consistency mechanism.	
2. Die Kommission kann, wenn sie den Europäischen Datenschutzausschuss um Rat ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist setzen.	2. Das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission können , wenn sie den Europäischen Datenschutzausschuss um Rat ersuchen , unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist setzen.	2. Die Kommission kann, wenn sie den Europäischen Datenschutzausschuss um Rat ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist <u>angeben</u> .	2. Where the Commission requests advice from the European Data Protection Board, it may indicate a time limit, taking into account the urgency of the matter.	
3. Der Europäische Datenschutzausschuss leitet seine Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken an die Kommission und an den in Artikel 87 genannten Ausschuss weiter und veröffentlicht sie.	3. Der Europäische Datenschutzausschuss leitet seine Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie an den in Artikel 87 genannten Ausschuss weiter und veröffentlicht sie.	3. Der Europäische Datenschutzausschuss leitet seine Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren an die Kommission und an den in Artikel 87 genannten Ausschuss weiter und veröffentlicht sie.	3. The European Data Protection Board shall forward its opinions, guidelines, recommendations, and best practices to the Commission and to the committee referred to in Article 87 and make them public.	
4. Die Kommission setzt den Europäischen Datenschutzausschuss von allen Maßnahmen in Kenntnis, die sie	4. Die Kommission setzt den Europäischen Datenschutzausschuss von allen Maßnahmen in Kenntnis, die sie		4. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
im Anschluss an die vom Europäischen Datenschutzausschuss herausgegebenen Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken ergriffen hat.	im Anschluss an die vom Europäischen Datenschutzausschuss herausgegebenen Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken ergriffen hat.			
	4a. Der Europäische Datenschutzausschuss konsultiert gegebenenfalls interessierte Kreise und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Unbeschadet des Artikels 72 macht der Datenschutzausschuss die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens der Öffentlichkeit zugänglich.		4a. The European Data Protection Board shall, where appropriate, consult interested parties and give them the opportunity to comment within a reasonable period. The European Data Protection Board shall, without prejudice to Article 72, make the results of the consultation procedure publicly available.	
	4b. Der Europäische Datenschutzausschuss wird beauftragt, Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Praktiken nach Maßgabe von Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf die Festlegung gemeinsamer Verfahren zu veröffentlichen, um gemeinsame Verfahren für den Erhalt und die Untersuchung von Informationen über die mutmaßliche rechtswidrige Verarbeitung sowie die Siche-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i> rung der Vertraulichkeit von Informationen und den Schutz der Quellen von Informationen; festzulegen.</i>			
Artikel 67 Berichterstattung			<i>Article 67 Reports</i>	
1. Der Europäische Datenschutzausschuss informiert die Kommission regelmäßig und zeitnah über die Ergebnisse seiner Tätigkeiten. Er erstellt einen jährlichen Bericht über den Stand des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Union und in Drittländern.	1. Der Europäische Datenschutzausschuss informiert das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission regelmäßig und zeitnah über die Ergebnisse seiner Tätigkeiten. Er erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Union und in Drittländern.	1. (...)	1. (...)	
2. Der Bericht enthält eine Überprüfung der praktischen Anwendung der in Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken.	2. Der Bericht enthält eine Überprüfung der praktischen Anwendung der in Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken.	2. <u>Der Europäische Datenschutzausschuss</u> erstellt <i>einen jährlichen Bericht über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Union und gegebenenfalls in Drittländern und internationalen Organisationen.</i> Der Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament,	2. The European Data Protection Board shall draw up an annual report regarding the protection of natural persons with regard to the processing of personal data in the Union and, where relevant, in third countries and international organisations. The report shall be made public and be	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		dem Rat und der Kommission übermittelt.	transmitted to the European Parliament, the Council and the Commission.	
3. Der Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.		3. Der <u>Jahresbericht</u> enthält <u>eine Überprüfung der praktischen Anwendung der in Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie der in Artikel 57 Absatz 3 genannten verbindlichen Beschlüsse.</u>	3. The annual report shall include a review of the practical application of the guidelines, recommendations and best practices referred to in point (c) of Article 66(1) as well as of the binding decisions referred to in paragraph 3 of Article 57.	
Artikel 68 Verfahrensweise			Article 68 Procedure	
1. Der Europäische Datenschutzausschuss trifft seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.	1. Der Europäische Datenschutzausschuss trifft seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, sofern in seiner Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist.	1. Der Europäische Datenschutzausschuss <u>nimmt bindende Beschlüsse gemäß Artikel 57 Absatz 3 mit den in Artikel 58a Absätze 2 und 3 festgelegten Mehrheiten an. Beschlüsse im Hinblick auf die anderen in Artikel 66 aufgeführten Aufgaben werden mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder angenommen.</u>	1. The European Data Protection Board shall take decisions by a simple majority of its members, unless otherwise provided for in this Regulation.	
2. Der Europäische Datenschutzausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und legt seine Arbeitsweise fest. Er sieht insbesondere vor,		2. Der Europäische Datenschutzausschuss gibt sich <u>mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder</u> eine Geschäftsordnung und legt seine	2. The European Data Protection Board shall adopt its own rules of procedure by a two-third majority of its members and organise its	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
dass bei Ablauf der Amtszeit oder Rücktritt eines seiner Mitglieder die Aufgaben kontinuierlich weitererfüllt werden, dass für spezifische Fragen oder Sektoren Untergruppen eingesetzt werden, und dass seine Verfahrensvorschriften im Einklang mit dem in Artikel 57 genannten Kohärenzverfahren stehen.		Arbeitsweise fest.	own operational arrangements.	
Artikel 69 Vorsitz			Article 69 Chair	
1. Der Europäische Datenschutzausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Europäische Datenschutzbeauftragte, bekleidet, sofern er nicht zum Vorsitzenden gewählt wurde, einen der beiden Stellvertreterposten.	1. Der Europäische Datenschutzausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende.	1. Der Europäische Datenschutzausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder <u>mit einfacher Mehrheit</u> einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende (...).	1. The European Data Protection Board shall elect a chair and two deputy chairs from amongst its members by simple majority.	
2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter beträgt fünf Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig.		2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter beträgt fünf Jahre; ihre <u>einmalige</u> Wiederwahl ist zulässig.	2. The term of office of the Chair and of the deputy chairs shall be five years and be renewable once.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	2a. Die Stelle des Vorsitzes ist eine Vollzeitstelle.			
Artikel 70 Aufgaben des Vorsitzenden			Article 70 Tasks of the chair	
1. Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:		1. Der Vorsitz hat folgende Aufgaben:	1. The chair shall have the following tasks:	
a) Einberufung der Sitzungen des Europäischen Datenschutzausschusses und Erstellung der Tagesordnungen;		(a) Einberufung der Sitzungen des Europäischen Datenschutzausschusses und Erstellung der Tagesordnungen,	(a) to convene the meetings of the European Data Protection Board and prepare its agenda;	
		(aa) <u>Übermittlung der Beschlüsse des Europäischen Datenausschusses nach Artikel 58a an die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden,</u>	(aa) to notify decisions adopted by the European Data Protection Board pursuant to Article 58a to the lead supervisory authority and the concerned supervisory authorities;	
b) Sicherstellung einer rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzausschusses, insbesondere der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57.		(b) Sicherstellung einer rechtzeitigen Ausführung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzausschusses, insbesondere der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57.	(b) to ensure the timely performance of the tasks of the European Data Protection Board, in particular in relation to the consistency mechanism referred to in Article 57.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
2. Der Europäische Datenschutzausschuss legt die Verteilung der Aufgaben auf den Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter in seiner Geschäftsordnung fest.		2. Der Europäische Datenschutzausschuss legt die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern in seiner Geschäftsordnung fest.	2. The European Data Protection Board shall lay down the attribution of tasks between the chair and the deputy chairs in its rules of procedure.	
Artikel 71 Sekretariat			Article 71 Secretariat	
1. Der Europäische Datenschutzausschuss erhält ein Sekretariat. Dieses wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten gestellt.		1. Der Europäische Datenschutzausschuss wird von einem Sekretariat unterstützt, bei dem es sich <u>um das Sekretariat des Europäischen Datenschutzbeauftragten</u> (...) handelt.	1. The European Data Protection Board shall have a secretariat, which shall be provided by the European Data Protection Supervisor.	
		1a. <u>Das Sekretariat führt seine Aufgaben ausschließlich auf Anweisung des Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses aus.</u>	1a. The secretariat shall perform its tasks exclusively under the instructions of the Chair of the European Data Protection Board.	
		1b. <u>Das Personal des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzausschuss gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist, ist von dem</u>	1b. The staff of the European Data Protection Supervisor involved in carrying out the tasks conferred on the European Data Protection Board by this Regulation shall be subject to separate reporting lines from the staff	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Personal, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzbeauftragten übertragenen Aufgaben beteiligt ist, organisatorisch getrennt und unterliegt getrennten Berichtspflichten.</u>	involved in carrying out tasks conferred on the European Data Protection Supervisor.	
		<u>1c. Erforderlichenfalls erstellt und veröffentlicht der Europäische Datenschutzausschuss in Absprache mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Verhaltensregeln zur Anwendung dieses Artikels, die für das Personal des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten gelten, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzausschuss gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist.</u>	1c. Where appropriate, the European Data Protection Board and the European Data Protection Supervisor shall establish and publish a Memorandum of Understanding implementing this Article, determining the terms of their cooperation, and applicable to the staff of the European Data Protection Supervisor involved in carrying out the tasks conferred on the European Data Protection Board by this Regulation.	
2. Das Sekretariat leistet dem Europäischen Datenschutzausschuss unter Leitung von dessen Vorsitzendem analytische, administrative und logistische Unterstützung.	2. Das Sekretariat leistet dem Europäischen Datenschutzausschuss unter Leitung von dessen Vorsitzendem rechtliche , analytische, administrative und logistische Unterstützung.	2. Das Sekretariat leistet dem Europäischen Datenschutzausschuss analytische, administrative und logistische Unterstützung.	2. The secretariat shall provide analytical, administrative and logistical support to the European Data Protection Board.	
3. Das Sekretariat ist insbesondere verantwortlich für		3. Das Sekretariat ist insbesondere verantwortlich für	3. The secretariat shall be responsible in particular for:	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
a) das Tagesgeschäft des Europäischen Datenschutzausschusses;		(a) das Tagesgeschäft des Europäischen Datenschutzausschusses,	(a) the day-to-day business of the European Data Protection Board;	
b) die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Europäischen Datenschutzausschusses, seinem Vorsitz und der Kommission sowie die Kommunikation mit anderen Organen und mit der Öffentlichkeit;		(b) die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Europäischen Datenschutzausschusses, seinem Vorsitz und der Kommission sowie die Kommunikation mit anderen Organen und mit der Öffentlichkeit,	(b) the communication between the members of the European Data Protection Board, its chair and the Commission and for communication with other institutions and the public;	
c) den Rückgriff auf elektronische Mittel für die interne und die externe Kommunikation;		(c) den Rückgriff auf elektronische Mittel für die interne und die externe Kommunikation,	(c) the use of electronic means for the internal and external communication;	
d) die Übersetzung sachdienlicher Informationen;		(d) die Übersetzung sachdienlicher Informationen,	(d) the translation of relevant information;	
e) die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Europäischen Datenschutzausschusses;		(e) die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Europäischen Datenschutzausschusses,	(e) the preparation and follow-up of the meetings of the European Data Protection Board;	
f) Vorbereitung, Entwurf und Veröffentlichung von Stellungnahmen und sonstigen vom Europäischen Datenschutzausschuss angenommenen Dokumenten.		(f) die Vorbereitung, Abfassung und Veröffentlichung von Stellungnahmen, von <u>Beschlüssen über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden</u> und von sonstigen vom Europäischen Da-	(f) the preparation, drafting and publication of opinions, decisions on the settlement of disputes between supervisory authorities and other texts adopted by the European Data Protection Board.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		tenschutzausschuss ange- nommenen Dokumenten.		
Artikel 72 Vertraulichkeit			<i>Article 72 Confidentiality</i>	
1. Die Beratungen des Europäischen Datenschutzausschusses sind vertraulich.	1. Die Beratungen des Europäischen Datenschutzausschusses können, soweit notwendig, vertraulich sein, falls in der Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Europäischen Datenschutzausschusses werden öffentlich zugänglich gemacht.	1. Die Beratungen des Europäischen Datenschutzausschusses sind vertraulich.	1. The discussions of the European Data Protection Board shall be confidential where the Board deems it necessary, as provided for in its rules of procedure.	
2. Den Mitgliedern des Europäischen Datenschutzausschusses, Sachverständigen und den Vertretern von Dritten vorgelegte Dokumente sind vertraulich, sofern sie nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 offengelegt oder auf andere Weise vom Europäischen Datenschutzausschuss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.		2. Der <u>Zugang zu Dokumenten</u> , die Mitgliedern des Europäischen Datenschutzausschusses, Sachverständigen und Vertretern von Dritten vorgelegt werden, wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 <u>geregelt</u> .	2. Access to documents submitted to members of the European Data Protection Board, experts and representatives of third parties shall be governed by Regulation (EC) No 1049/2001.	
3. Die Mitglieder des Europäischen Datenschutzaus-			3. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
schusses, die Sachverständigen und die Vertreter von Dritten beachten die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß diesem Artikel. Der Vorsitzende stellt sicher, dass die Sachverständigen und die Vertreter von Dritten von der ihnen auferlegten Vertraulichkeitspflicht in Kenntnis gesetzt werden.				
KAPITEL VIII RECHTSBEHELFE, HAFTUNG UND SANKTIONEN			CHAPTER VIII REMEDIES, LIABILITY AND SANCTIONS	
Artikel 73 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde			Article 73 <i>Right to lodge a complaint with a supervisory authority</i>	
1. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mit dieser Verordnung vereinbar ist.	1. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs und des Kohärenzverfahrens das Recht auf Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mit dieser Verordnung vereinbar ist.	1. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer <u>einzigen</u> Aufsichtsbehörde, <u>insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes</u> , wenn die <u>betroffene Person</u> der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der <u>sie</u> betreffenden personenbe-	1. Without prejudice to any other administrative or judicial remedy, every data subject shall have the right to lodge a complaint with a supervisory authority, in particular in the Member State of his or her habitual residence, place of work or place of the alleged infringement if the data subject considers that the processing of personal data relating to him or her does	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		zogenen Daten nicht mit dieser Verordnung vereinbar ist.	not comply with this Regulation.	
2. Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die sich den Schutz der Rechte und Interessen der betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zum Ziel gesetzt haben und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, haben das Recht, im Namen einer oder mehrerer betroffenen Personen Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde zu erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass die einer betroffenen Person aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt wurden.	2. Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die im öffentlichen Interesse handeln und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, haben das Recht, im Namen einer oder mehrerer betroffenen Personen Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde zu erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass die einer betroffenen Person aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt wurden.	2. (...)	2. (...)	
3. Unabhängig von der Beschwerde einer betroffenen Person haben Einrichtungen, Organisationen oder Verbände im Sinne des Absatzes 2 das Recht auf Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass der Schutz personenbezogener Daten verletzt	3. Unabhängig von der Beschwerde einer betroffenen Person haben Einrichtungen, Organisationen oder Verbände im Sinne des Absatzes 2 das Recht auf Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Verordnung verletzt wurde.	3. (...)	3. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
wurde.				
		4. (...)	4. (...)	
		5. <u>Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 74 (...).</u>	5. The supervisory authority to which the complaint has been lodged shall inform the complainant on the progress and the outcome of the complaint including the possibility of a judicial remedy pursuant to Article 74.	
Artikel 74 Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde		<i>Artikel 74</i> <i>Recht auf <u>wirksamen</u> gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde</i>	<i>Article 74</i> <i>Right to a judicial remedy against a supervisory authority</i>	
1. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen sie betreffende Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde.	1. Jede natürliche oder juristische Person hat <i>unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs</i> das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen sie betreffende Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde.	1. <u>Jede</u> natürliche oder juristische Person hat <u>unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs</u> das Recht auf <u>einen wirksamen</u> gerichtlichen Rechtsbehelf gegen <u>eine</u> sie betreffende <u>rechtsverbindliche</u> Entscheidung einer Aufsichtsbehörde.	1. Without prejudice to any other administrative or non-judicial remedy, each natural or legal person shall have the right to an effective judicial remedy against a legally binding decisions of a supervisory authority concerning them.	
2. Jede betroffene Person hat das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, um die Aufsichtsbehörde zu ver-	2. Jede betroffene Person hat <i>unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder außergerichtlichen</i>	2. <u>Jede</u> betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs	2. Without prejudice to any other administrative or non-judicial remedy, each data subject shall have the right	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
pflichten, im Fall einer Beschwerde tätig zu werden, wenn keine zum Schutz ihrer Rechte notwendige Entscheidung ergangen ist oder wenn die Aufsichtsbehörde sie nicht gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.	Rechtsbehelfs das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, um die Aufsichtsbehörde zu verpflichten, im Fall einer Beschwerde tätig zu werden, wenn keine zum Schutz ihrer Rechte notwendige Entscheidung ergangen ist oder wenn die Aufsichtsbehörde sie nicht gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.	das Recht auf <u>einen wirksamen</u> gerichtlichen Rechtsbehelf, (...) wenn die <u>nach den Artikeln 51 und 51a zuständige</u> Aufsichtsbehörde <u>sich nicht mit einer Beschwerde befasst oder</u> die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten <u>oder einer nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats vorgesehenen kürzeren Frist</u> über den Stand oder das Ergebnis der <u>gemäß Artikel 73 erhobenen</u> Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.	to a an effective judicial remedy where the supervisory authority competent in accordance with Article 51 and Article 51a does not deal with a complaint or does not inform the data subject within three months on the progress or outcome of the complaint lodged under Article 73.	
3. Für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.	3. Für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.	3. (...) Für Verfahren gegen eine (...) Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.	3. Proceedings against a supervisory authority shall be brought before the courts of the Member State where the supervisory authority is established.	
		3a. Kommt es zu einem Verfahren <u>gegen den Beschluss einer Aufsichtsbehörde, dem eine Stellungnahme oder ein Beschluss des europäischen Datenschutzausschusses im Rahmen des Kohärenzverfahrens vorangegangen ist, so leitet die Aufsichtsbehörde diese Stellungnahme oder diesen Beschluss dem Gericht zu.</u>	3a. Where proceedings are brought against a decision of a supervisory authority which was preceded by an opinion or a decision of the European Data Protection Board in the consistency mechanism, the supervisory authority shall forward that opinion or decision to the court.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
4. Eine betroffene Person, die von einer Entscheidung einer Aufsichtsbehörde betroffen ist, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als dem, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann die Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ersuchen, in ihrem Namen gegen die zuständige Aufsichtsbehörde in dem anderen Mitgliedstaat Klage zu erheben.	4. Eine betroffene Person, die von einer Entscheidung einer Aufsichtsbehörde betroffen ist, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als dem, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann unbeschadet des Kohärenzverfahrens die Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ersuchen, in ihrem Namen gegen die zuständige Aufsichtsbehörde in dem anderen Mitgliedstaat Klage zu erheben.	4. (...)	4. (...)	
5. Die endgültigen Entscheidungen der Gerichte im Sinne dieses Artikels werden von den Mitgliedstaaten vollstreckt.	5. Die endgültigen Entscheidungen der Gerichte im Sinne dieses Artikels werden von den Mitgliedstaaten vollstreckt.	5. (...)	5. (...)	
Artikel 75 Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter		<i>Artikel 75</i> Recht auf <u>wirksamen</u> gerichtlichen Rechtsbehelf gegen für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter	<i>Article 75</i> Right to an effective judicial remedy against a controller or processor	
1. Jede natürliche Person hat unbeschadet eines verfügbaren administrativen Rechtsbehelfs einschließlich des		1. <u>Eine betroffene</u> Person hat unbeschadet eines verfügbaren administrativen <u>oder außergerichtlichen</u> Rechtsbe-	1. Without prejudice to any available administrative or non-judicial remedy, including the right to lodge a	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 73 das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht verordnungskonformen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.		helfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde <u>gemäß</u> Artikel 73 das Recht auf einen <u>wirksamen</u> gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht verordnungskonformen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.	complaint with a supervisory authority under Article 73, each data subject shall have the right to an effective judicial remedy if they consider that their rights under this Regulation have been infringed as a result of the processing of their personal data in non-compliance with this Regulation.	
2. Für Klagen gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat. Wahlweise können solche Klagen auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es handelt sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.	2. Für Klagen gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat. Wahlweise können solche Klagen auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es handelt sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde der Union oder eines Mitgliedstaats , die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.	2. Für Klagen gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat (...). Wahlweise können solche Klagen auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren Aufenthaltsort hat, es sei denn, es handelt sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen <u>oder dem Auftragsverarbeiter</u> um eine Behörde, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.	2. Proceedings against a controller or a processor shall be brought before the courts of the Member State where the controller or processor has an establishment. Alternatively, such proceedings may be brought before the courts of the Member State where the data subject has his or her habitual residence, unless the controller or processor is a public authority of a Member State acting in the exercise of its public powers.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
3. Ist dieselbe Maßnahme, Entscheidung oder Vorgehensweise Gegenstand des Kohärenzverfahrens gemäß Artikel 58, kann das Gericht das Verfahren, mit dem es befasst wurde, aussetzen, es sei denn, es ist aufgrund der Dringlichkeit des Schutzes der Rechte der betroffenen Person nicht möglich, den Ausgang des Kohärenzverfahrens abzuwarten.		3. (...)	3. (...)	
4. Die endgültigen Entscheidungen der Gerichte im Sinne dieses Artikels werden von den Mitgliedstaaten vollstreckt.		4. (...)	4. (...)	
Artikel 76 Gemeinsame Vorschriften für Gerichtsverfahren		<i>Artikel 76</i> <u>Vertretung von betroffenen Personen</u>	<i>Article 76</i> <u>Representation of data subjects</u>	
1. Einrichtungen, Organisationen oder Verbände im Sinne des Artikels 73 Absatz 2 haben das Recht, die in Artikel 74 und 75 genannten Rechte im Namen einer oder mehrerer betroffenen Personen wahrzunehmen.	1. Einrichtungen, Organisationen oder Verbände im Sinne des Artikels 73 Absatz 2 haben das Recht, die in Artikel 74, 75 und 77 genannten Rechte wahrzunehmen, wenn sie von einer oder mehreren betroffenen Personen beauftragt werden .	<u>1. Die betroffene Person hat das Recht, eine Einrichtung, eine Organisation oder eine Vereinigung, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet ist und zu deren satzungsmäßigen Zielen der Schutz der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug</u>	1. The data subject shall have the right to mandate a body, organisation or association, which has been properly constituted according to the law of a Member State, which is of non-profit making character, and whose statutory objectives are in the public interest and which	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten gehört, zu beauftragen, in ihrem Namen Beschwerde zu erheben und die in den Artikeln 73, 74 und 75 genannten Rechte wahrzunehmen (...).</u>	is active in the field of the protection of data subject's rights and freedoms with regard to the protection of their personal data to lodge the complaint on his or her behalf and to exercise the rights referred to in Articles 73, 74 and 75 on his or her behalf and to exercise the right to receive compensation referred to in Article 77 on his or her behalf if provided for by Member State law.	
		1a. (...)		
2. Jede Aufsichtsbehörde hat das Recht, Klage zu erheben, um die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen oder um einen einheitlichen Schutz der personenbezogenen Daten innerhalb der Union sicherzustellen.		2. <u>Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jede der in Absatz 1 genannten Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person (...) in diesem Mitgliedstaat das Recht hat, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 73 eine Beschwerde einzulegen und die in den Artikeln 73, 74 und 75 aufgeführten Rechte in Anspruch zu nehmen, wenn ihres Erachtens die Rechte der betroffenen Person infolge einer nicht dieser Verordnung entsprechenden Datenverarbeitung verletzt</u>	2. Member States may provide that any body, organisation or association referred to in paragraph 1, independently of a data subject's mandate, shall have in such Member State the right to lodge a complaint with the supervisory authority competent in accordance with Article 73 and to exercise the rights referred to in Articles 74 and 75 if it considers that the rights of a data subject have been infringed as a result of the processing of personal data that is not in compliance with this Regulation.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>worden sind.</u>		
3. Hat ein zuständiges mitgliedstaatliches Gericht Grund zu der Annahme, dass in einem anderen Mitgliedstaat ein Parallelverfahren anhängig ist, setzt es sich mit dem zuständigen Gericht in diesem anderen Mitgliedstaat in Verbindung, um sich zu vergewissern, ob ein solches Parallelverfahren besteht.		3. (...)	3. (...)	
4. Betrifft das Parallelverfahren in dem anderen Mitgliedstaat dieselbe Maßnahme, Entscheidung oder Vorgehensweise, kann das Gericht sein Verfahren aussetzen.		4. (...)	4. (...)	
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit den nach innerstaatlichem Recht verfügbaren Klagemöglichkeiten rasch Maßnahmen einschließlich einstweilige Maßnahmen erwirkt werden können, um mutmaßliche Rechtsverletzungen abzustellen und zu verhindern, dass den Betroffenen weiterer Schaden entsteht.			5. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<i>Artikel 76a</i> <i>Aussetzung des Verfahrens</i>	<i>Article 76a</i> <i>Suspension of proceedings</i>	
		1. <u>Erhält ein zuständiges Gericht in einem Mitgliedstaat Kenntnis von einem Verfahren zu demselben Gegenstand in Bezug auf die Verarbeitung (...) durch denselben für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, das vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig ist, so nimmt es mit diesem Gericht Kontakt auf, um sich zu vergewissern, dass ein solches Verfahren existiert.</u>	1. Where a competent court of a Member State has information on proceedings concerning the same subject matter as regards processing of the same controller or processor are pending in a court in another Member State, it shall contact that court in the other Member State to confirm the existence of such proceedings.	
		2. <u>Ist ein Verfahren zu demselben Gegenstand in Bezug auf die Verarbeitung durch denselben für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig, so kann jedes später angerufene zuständige Gericht das bei ihm anhängige Verfahren aussetzen.</u>	2. Where proceedings concerning the same subject matter as regards processing of the same controller or processor are pending in a court in another Member State, any competent court other than the court first seized may suspend its proceedings.	
		2a. <u>Sind diese Verfahren in erster Instanz anhängig, so kann</u>	2a. Where these proceedings are pending at first instance,	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Klagen zuständig ist und die Verbindung der Klagen nach seinem Recht zulässig ist.</u>	any court other than the court first seized may also, on the application of one of the parties, decline jurisdiction if the court first seized has jurisdiction over the actions in question and its law permits the consolidation thereof.	
		3. (...).		
Artikel 77 Haftung und Recht auf Schadenersatz			Article 77 Right to compensation and liability	
1. Jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder einer anderen mit dieser Verordnung nicht zu vereinbarenden Handlung ein Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.	1. Jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder einer anderen mit dieser Verordnung nicht zu vereinbarenden Handlung ein Schaden, auch immaterieller Schaden , entstanden ist, hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter Schadenersatz zu verlangen .	1. Jede Person, der wegen einer Verarbeitung, die <u>nicht mit dieser Verordnung zu vereinbaren</u> ist, ein materieller oder <u>moralischer</u> Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen <u>oder gegen den Auftragsverarbeiter</u> .	1. Any person who has suffered material or immaterial damage as a result of an infringement of the Regulation shall have the right to receive compensation from the controller or processor for the damage suffered.	
2. Ist mehr als ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter an der Verarbeitung beteiligt, haftet jeder für die Verarbeitung Ver-	2. Ist mehr als ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter an der Verarbeitung beteiligt, haftet jeder für die Verarbeitung	<u>2. Jeder an der Verarbeitung beteiligte für die Verarbeitung Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch die nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verur-</u>	2. Any controller involved in the processing shall be liable for the damage caused by the processing which is not in compliance with this Regulation. A processor	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
antwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter gesamtschuldnerisch für den gesamten Schaden.	Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter gesamtschuldnerisch für den gesamten Schaden, sofern nicht eine geeignete schriftliche Vereinbarung gemäß Artikel 24 zwischen ihnen existiert, die die Verantwortlichkeiten festlegt.	<u>sacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für (...) den durch die Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.</u>	shall be liable for the damage caused by the processing only where it has not complied with obligations of this Regulation specifically directed to processors or acted outside or contrary to lawful instructions of the controller.	
3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter kann teilweise oder vollständig von dieser Haftung befreit werden, wenn er nachweist, dass ihm der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht zur Last gelegt werden kann.		3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter <u>wird</u> von (...) der Haftung <u>gemäß Absatz 2</u> befreit (...), wenn er nachweist, dass <u>er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.</u>	3. A controller or processor shall be exempted from liability in accordance with paragraph 2 if it proves that it is not in any way responsible for the event giving rise to the damage.	
		4. <u>Ist mehr als ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt und sind sie gemäß den Absätzen 2 und 3 für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so haftet jeder für die Verarbeitung Verantwortliche oder jeder Auftragsverar-</u>	4. Where more than one controller or processor or a controller and a processor are involved in the same processing and, where they are, in accordance with paragraphs 2 and 3, responsible for any damage caused by the processing, each controller or processor shall be held liable for the	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>beiter (...) für den gesamten Schaden.</u>	entire damage, in order to ensure effective compensation of the data subject.	
		5. <u>Hat ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 4 vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist dieser für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.</u>	5. Where a controller or processor has, in accordance with paragraph 4, paid full compensation for the damage suffered, that controller or processor shall be entitled to claim back from the other controllers or processors involved in the same processing that part of the compensation corresponding to their part of responsibility for the damage in accordance with the conditions set out in paragraph 2.	
		6. <u>Mit Gerichtsverfahren zur Inanspruchnahme des Rechts auf Schadenersatz sind die Gerichte zu befassen, die nach den in Artikel 75 Absatz 2 genannten nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuständig sind.</u>	6. Court proceedings for exercising the right to receive compensation shall be brought before the courts competent under national law of the Member State referred to in paragraph 2 of Article 75.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 78 Sanktionen			<i>Article 78 Penalties</i>	
1. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen; dies gilt auch für den Fall, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche seiner Pflicht zur Benennung eines Vertreters nicht nachgekommen ist. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.		(...)	(...)	
2. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche einen Vertreter benannt, wirken die Sanktionen gegen den Vertreter unbeschadet etwaiger Sanktionen, die gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen verhängt werden könnten.				
3. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit,				

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.				
Artikel 79 Verwaltungsrechtliche Sanktionen		Artikel 79 <u>Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen</u>	<i>Article 79</i> <i>General conditions for imposing administrative fines</i>	
1. Jede Aufsichtsbehörde ist befugt, nach Maßgabe dieses Artikels verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen.	1. Jede Aufsichtsbehörde ist befugt, nach Maßgabe dieses Artikels verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen. Die Aufsichtsbehörden arbeiten gemäß Artikel 46 und 57 zusammen, um ein harmonisiertes Niveau der Sanktionen innerhalb der Union zu gewährleisten.	1. Jede Aufsichtsbehörde (...) <u>stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß Artikel 79a in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.</u>	1a. Each supervisory authority shall ensure that the imposition of administrative fines pursuant to this Article in respect of infringements of this Regulation referred to in paragraphs 3 (new), 3a (new), 3aa (new) shall in each individual case be effective, proportionate and dissuasive.	
2. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, seinem vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakter, dem Grad der Verantwortung der natürlichen oder juristischen Person und	2. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	2. (...)	2. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
früheren Verstößen dieser Person, den nach Artikel 23 eingeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren und dem Grad der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zur Abstellung des Verstoßes.				
	2a. Die Aufsichtsbehörde verhängt gegen jeden, der seinen in dieser Verordnung festgelegten Pflichten nicht nachkommt, mindestens eine der folgenden Sanktionen:	2a. <u>Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 53 Absatz 1b Buchstaben a bis f verhängt.</u> Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:	2a. Administrative fines shall, depending on the circumstances of each individual case, be imposed in addition to, or instead of, measures referred to in points (a) to (fa) and (h) of paragraph 1b of Article 53. When deciding whether to impose an administrative fine and deciding on the amount of the administrative fine in each individual case due regard shall be given to the following:	
	a) eine schriftliche Verwarnung im Fall eines ersten und nicht vorsätzlichen Verstoßes;	(a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;	(a) the nature, gravity and duration of the infringement having regard to the nature scope or purpose of the processing concerned as well as the number of data subjects affected and the level of damage suffered by them;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	b) regelmäßige Überprüfungen betreffend den Datenschutz;	(b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes,	(b) the intentional or negligent character of the infringement;	
	c) eine Geldbuße, bis zu 100 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis zu 5 % seines weltweiten Jahresumsatzes, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.	(c) (...);	(c) (...)	
		(d) <u>die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;</u>	(d) action taken by the controller or processor to mitigate the damage suffered by data subjects;	
		(e) Grad der Verantwortung des <u>für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 23 und 30 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;</u>	(e) the degree of responsibility of the controller or processor having regard to technical and organisational measures implemented by them pursuant to Articles 23 and 30;	
		(f) <u>etwaige einschlägige frühere Verstöße des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;</u>	(f) any relevant previous infringements by the controller or processor;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		(g) (...);	(g) (new) the degree of co-operation with the supervisory authority, in order to remedy the infringement and mitigate the possible adverse effects of the infringement;	
			(ga) (new) the categories of personal data affected by the infringement;	
		(h) <u>Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;</u>	(h) the manner in which the infringement became known to the supervisory authority, in particular whether, and if so to what extent, the controller or processor notified the infringement;	
		(i) <u>Einhaltung der nach (...) Artikel 53 Absatz 1b Buchstaben a, d, e und f früher gegen den für den betreffenden für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, falls solche Maßnahmen angeordnet wurden;</u>	(i) in case measures referred to in paragraph 1b of Article 53, have previously been ordered against the controller or processor concerned with regard to the same subject-matter, compliance with these measures;	
		(j) Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Arti-	(j) adherence to approved codes of conduct pursuant to	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		kel 38 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 39;	Article 38 or approved certification mechanisms pursuant to Article 39;	
		(k) (...);	(k) (...)	
		(l) (...);	(m) any other aggravating or mitigating factor applicable to the circumstances of the case, such as financial benefits gained, or losses avoided, directly or indirectly, from the infringement.	
		(m) <u>jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall.</u>	2b. If a controller or processor intentionally or negligently, for the same or linked processing operations, violates several provisions of this Regulation, the total amount of the fine may not exceed the amount specified for the gravest violation.	
	2b. Ist der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Besitz eines europäischen Datenschutzsiegels gemäß Artikel 39, so wird nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit eine Geldbuße nach Absatz 2a Buchstabe c verhängt.			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	2c. Bei Verhängung einer Ordnungsstrafe werden folgende Faktoren berücksichtigt:			
	a) die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes;			
	b) der vorsätzliche oder fahrlässige Charakter des Verstoßes,			
	c) der Grad der Verantwortung der natürlichen oder juristischen Person und frühere Verstöße dieser Person,			
	d) der Wiederholungscharakter des Verstoßes,			
	e) der Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zur Wiedergutmachung des Verstoßes und zur Minderung seiner möglichen negativen Auswirkungen,			
	f) die spezifischen Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind,			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>g) der Umfang des Schadens, auch des immateriellen Schadens, für die betroffenen Personen,</i>			
	<i>h) die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;</i>			
	<i>l) direkt oder indirekt aus dem Verstoß entstandene beabsichtigte oder erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste,</i>			
	<i>j) die technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren gemäß</i>			
	<i>i) Artikel 23 (Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen);</i>			
	<i>ii) Artikel 30 (Sicherheit der Verarbeitung);</i>			
	<i>iii) Artikel 33 (Datenschutz-</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Folgenabschätzung);</i>			
	<i>iv) Artikel 33a (Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen);</i>			
	<i>v) Artikel 35 (Benennung eines Datenschutzbeauftragten);</i>			
	<i>k) die Weigerung, mit der Aufsichtsbehörde zusammen zu arbeiten oder die Behinderung von ihr gemäß Artikel 53 durchgeführter Nachprüfungen, Überprüfungen und Kontrollen,</i>			
	<i>l) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im Einzelfall.</i>			
3. Handelt es sich um einen ersten, unabsichtlichen Verstoß gegen diese Verordnung, kann anstatt einer Sanktion eine schriftliche Verwarnung erfolgen in Fällen, in denen		3. (...)	3. (...)	
a) eine natürliche Person personenbezogene Daten ohne eigenwirtschaftliches Inte-				

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
resse verarbeitet oder				
b) ein Unternehmen oder eine Organisation mit weniger als 250 Beschäftigten personenbezogene Daten nur als Nebentätigkeit zusätzlich zu den Haupttätigkeiten verarbeitet.				
			3(new). Infringements of the following provisions shall, in accordance with paragraph 2a, be subject to administrative fines up to 10 000 000 EUR, or in case of an undertaking, up to 2% of the total worldwide annual turnover of the preceding financial year, whichever is higher:	
			(a) the obligations of the controller and the processor pursuant to Articles 8, 10, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39 and 39a;	
			(aa) the obligations of the certification body pursuant to Articles 39 and 39a;	
			(ab) the obligations of the monitoring body pursuant to Arti-	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			cle 38a(4);	
		3a. (...)		
			3a(new). Infringements of the following provisions shall, in accordance with paragraph 2a, be subject to administrative fines up to 20 000 000 EUR, or in case of an undertaking, up to 4% of the total worldwide annual turnover of the preceding financial year, whichever is higher:	
			(a) the basic principles for processing, including conditions for consent, pursuant to Articles 5, 6, 7 and 9;	
			(b) the data subjects' rights pursuant to Articles 12-20;	
			(ba) the transfers of personal data to a recipient in a third country or an international organisation pursuant to Articles 40-44;	
			(bb) any obligations pursuant to Member State laws adopted under Chapter IX;	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			(c) non-compliance with an order or a temporary or definite limitation on processing or the suspension of data flows by the supervisory authority pursuant to Article 53 (1b) or does not provide access in violation of Article 53(1).	
			3aa(new). Non-compliance with an order by the supervisory authority as referred to in Article 53(1b) shall, in accordance with paragraph 2a, be subject to administrative fines up to 20 000 000 EUR, or in case of an undertaking, up to 4% of the total worldwide annual turnover of the preceding financial year, whichever is higher:	
		3b. <u>Jeder Mitgliedstaat kann Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen öffentliche Behörden und öffentliche Einrichtungen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.</u>	3b. Without prejudice to the corrective powers of supervisory authorities pursuant to Article 53(1b), each Member State may lay down the rules on whether and to what extent administrative fines may be imposed on public authorities and bodies established in that Member State.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
4. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße bis zu 250 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 0,5 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig		4. <u>Die Ausübung der eigenen Befugnisse durch eine Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel muss angemessenen Verfahrensgarantien in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen.</u>	4. The exercise by the supervisory authority of its powers under this Article shall be subject to appropriate procedural safeguards in conformity with Union law and Member State law, including effective judicial remedy and due process.	
a) keine Vorkehrungen für Anträge betroffener Personen gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 trifft oder den Betroffenen nicht unverzüglich oder nicht dem verlangten Format entsprechend antwortet;				
b) unter Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 4 eine Gebühr für die Auskunft oder die Beantwortung von Anträgen betroffener Personen verlangt.				
5. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße bis zu 500 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 1 % seines weltweiten Jahresumsatzes ge-		5. <u>Die Mitgliedstaaten können darauf verzichten, Vorschriften für Geldbußen nach Artikel 79a Absätze 1, 2 und 3 vorzusehen, wenn in ihrem Rechtssystem keine Geldbu-</u>	5. Where the legal system of the Member State does not provide for administrative fines, Article 79 may be applied in such a manner that the fine is initiated by	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
gen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig		<u>ßen vorgesehen sind und bis zum [in Artikel 91 Absatz 2 genannter Zeitpunkt] bereits nach ihrem nationalen Recht strafrechtliche Sanktionen für die darin genannten Verstöße vorgesehen sind; dabei sorgen sie dafür, dass diese strafrechtlichen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, und berücksichtigen die Höhe der in dieser Verordnung vorgesehenen Geldbußen.</u> <u>Beschließen die Mitgliedstaaten dies, so melden sie der Kommission die entsprechenden Bestimmungen ihres Strafrechts in ihren Einzelheiten.</u>	the competent supervisory authority and imposed by competent national courts, while ensuring that these legal remedies are effective and have an equivalent effect to the administrative fines imposed by supervisory authorities. In any event, the fines imposed shall be effective, proportionate and dissuasive. These Member States shall notify to the Commission those provisions of their laws by the date specified in Article 91(2) at the latest and, without delay, any subsequent amendment law or amendment affecting them.	
a) der betroffenen Person die Auskünfte gemäß Artikel 11, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 14 nicht oder nicht vollständig oder in nicht hinreichend transparenter Weise erteilt;				
b) der betroffenen Person keine Auskunft gemäß Artikel 15 erteilt, personenbezogene Daten nicht gemäß Artikel 16 berichtet oder einen Empfänger nicht gemäß Artikel 13 benachrichtigt;				

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
c) das Recht auf Vergessenwerden oder auf Löschung nicht beachtet, keine Vorkehrungen trifft, um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten, oder nicht alle erforderlichen Schritte unternimmt, um Dritte von einem Antrag der betroffenen Person auf Löschung von Links zu personenbezogenen Daten sowie Kopien oder Replikationen dieser Daten gemäß Artikel 17 zu benachrichtigen;				
d) keine Kopie der personenbezogenen Daten in elektronischem Format bereitstellt oder die betroffene Person unter Verstoß gegen Artikel 18 daran hindert, personenbezogene Daten auf eine andere Anwendung zu übertragen;				
e) die jeweilige Verantwortung der für die Verarbeitung Mitverantwortlichen nicht oder nicht hinreichend gemäß Artikel 24 bestimmt hat;				
f) die Dokumentation gemäß Artikel 28, Artikel 31 Ab-				

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
satzen 4 und Artikel 44 Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gewährleistet;				
g) in Fällen, in denen keine besonderen Kategorien von Daten verarbeitet werden, die Vorschriften im Hinblick auf die freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80, die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext gemäß Artikel 82 oder die Bedingungen für die Verarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 83 nicht beachtet.				
6. Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße bis zu 1 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig			6. (...)	
a) personenbezogene Daten ohne oder ohne ausreichende Rechtsgrundlage verarbeitet oder die Bedingungen für die Einwilligung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 nicht beachtet;				

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
b) unter Verstoß gegen die Artikel 9 und 81 besondere Kategorien von Daten verarbeitet;				
c) das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 19 oder eine damit verbundene Bedingung nicht beachtet;				
d) die Bedingungen gemäß Artikel 20 in Bezug auf Maßnahmen, die auf Profiling basieren, nicht beachtet;				
e) keine internen Datenschutzstrategien festlegt oder keine geeigneten Maßnahmen gemäß den Artikeln 22, 23 und 30 anwendet, um die Beachtung der Datenschutzvorschriften sicherzustellen und nachzuweisen;				
f) keinen Vertreter gemäß Artikel 25 benennt;				
g) unter Verstoß gegen die mit der Datenverarbeitung im Namen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen verbundenen Pflichten gemäß den Artikeln 26 und 27				

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
personenbezogene Daten verarbeitet oder deren Verarbeitung anordnet;				
h) die Aufsichtsbehörde bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht alarmiert oder sie oder die betroffene Person gemäß den Artikeln 31 und 32 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig von einer solchen Verletzung benachrichtigt;				
i) keine Datenschutz - Folgenabschätzung nach Artikel 33 vornimmt oder personenbezogene Daten entgegen Artikel 34 ohne vorherige Genehmigung oder ohne Zuziehung der Aufsichtsbehörde verarbeitet;				
j) keinen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 35 benennt oder nicht die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 35, 36 und 37 schafft;				
k) ein Datenschutzsiegel oder -zeichen im Sinne des Artikels 39 missbraucht;				

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
l) eine mangels eines Angemessenheitsbeschlusses oder mangels geeigneter Garantien oder einer Ausnahme gemäß den Artikeln 40 bis 44 unzulässige Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation vornimmt oder anordnet;				
m) einer Anweisung oder einem vorübergehenden oder endgültigen Verarbeitungsverbot oder einer Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 53 Absatz 1 nicht Folge leistet;				
n) entgegen den Pflichten gemäß Artikel 28 Absatz 3, Artikel 29, Artikel 34 Absatz 6 und Artikel 53 Absatz 2 die Aufsichtsbehörde nicht unterstützt, nicht mit ihr zusammenarbeitet, ihre keine einschlägigen Auskünfte erteilt oder keinen Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewährt;				
o) die Vorschriften über die Wahrung des Berufsge-				

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
heimnisses gemäß Artikel 84 nicht einhält.				
7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Beträge der in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten Geldbußen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 aufgeführten Kriterien zu aktualisieren.	7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die absoluten Beträge der in Absatz 2a genannten Geldbußen unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 und 2c aufgeführten Kriterien und Umstände zu aktualisieren.		7. (...)	
		<i>Artikel 79a</i> <u>Geldbußen</u>		
		1. Die Aufsichtsbehörde (...) <u>kann</u> eine Geldbuße, die 250 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens 0,5 % seines <u>gesamten</u> weltweit erzielten Jahresumsatzes <u>des vorangegangenen Geschäftsjahres</u> nicht überschreitet, gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen verhängen, der vorsätzlich oder fahrlässig		
		a. Anträge der betroffenen Person nicht (...) <u>innerhalb des Zeitraums nach Artikel 12 Absatz 2</u> beantwortet;		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		b. unter Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 4 <u>Satz 1</u> eine Gebühr (...) verlangt.		
		2. Die Aufsichtsbehörde (...) <u>kann</u> eine Geldbuße, die 500 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens 1 % seines <u>gesamten</u> weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht überschreitet, gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verhängen, der vorsätzlich oder fahrlässig		
		a. der betroffenen Person die Auskünfte gemäß (...) Artikel 12 Absatz 3 sowie den Artikeln 14 <u>und 14a</u> nicht [rechtzeitig oder] in [hinreichend] transparenter Weise erteilt;		
		b. der betroffenen Person keine Auskunft gemäß Artikel 15 erteilt oder personenbezogene Daten nicht gemäß Artikel 16 berichtigt (...);		
		c. <u>personenbezogene Daten unter Verstoß gegen das Recht auf Löschung und "Vergessenwerden" nach Artikel 17 Ab-</u>		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>satz 1 Buchstaben a, b d oder e nicht löscht;</u>		
		d. (...)		
		(da) <u>personenbezogene Daten unter Verletzung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 17a verarbeitet oder die betroffene Person nicht vor Aufhebung der Einschränkung nach Artikel 17a Absatz 4 unterrichtet;</u>		
		(db) <u>unter Verstoß gegen Artikel 17b nicht jeden Empfänger, an den der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten weitergegeben hat, über jegliche Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung unterrichtet;</u>		
		(dc) <u>der betroffenen Person unter Verstoß gegen Artikel 18 (...) nicht die sie betreffenden personenbezogenen Daten bereitstellt;</u>		
		(dd) <u>personenbezogene Daten nach dem Einspruch der betroffenen Person gemäß Artikel 19 Absatz 1 verarbeitet, es sei denn, er kann (...) zwin-</u>		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>gende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, (...) Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen;</u>		
		(de) <u>der betroffenen Person nicht gemäß Artikel 19 Absatz 2 Informationen über das Recht übermittelt, gegen eine Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung Einspruch einzulegen, oder unter Verstoß gegen Artikel 19 Absatz 2a die Verarbeitung von Daten auch nach einem Einspruch der betroffenen Person fortsetzt;</u>		
		e. die jeweilige Verantwortung der <u>gemeinsam</u> für die Verarbeitung Mitverantwortlichen nicht oder nicht hinreichend gemäß Artikel 24 bestimmt;		
		f. die Dokumentation gemäß Artikel 28 <u>und</u> Artikel 31 Absatz 4 nicht oder nicht hinreichend gewährleistet.		
		g. (...)		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		3. Die Aufsichtsbehörde (...) kann eine Geldbuße, die 1 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens 2 % seines <u>gesamten</u> weltweit erzielten Jahresumsatzes <u>des vorangegangenen Geschäftsjahres</u> nicht überschreitet, gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verhängen, der vorsätzlich oder fahrlässig		
		(a) personenbezogene Daten ohne (...) Rechtsgrundlage verarbeitet oder die Bedingungen für die Einwilligung gemäß den Artikeln 6, 7, 8 <u>und 9</u> nicht beachtet;		
		(b) (...);		
		(c) (...);		
		(d) die Bedingungen gemäß Artikel 20 in Bezug auf (...) eine <u>automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling</u> nicht beachtet;		
		(da) (...) keine geeigneten <u>Maßnahmen trifft oder nicht in der Lage ist</u>, die Einhaltung		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		der Anforderungen (...) <u>nachzuweisen</u> , wie dies in den Artikeln 22 (...) und 30 vorgesehen ist;		
		(db) <u>unter Verstoß gegen</u> Artikel 25 keinen Vertreter benennt;		
		(dc) <u>unter Verstoß gegen</u> Artikel 26 (...) personenbezogene Daten verarbeitet oder deren Verarbeitung anordnet;		
		(dd) die Aufsichtsbehörde bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht alarmiert oder sie oder die betroffene Person <u>unter Verstoß gegen</u> die Artikel 31 und 32 nicht [rechtzeitig oder nicht]vollständig von einer solchen Verletzung benachrichtigt;		
		(de) <u>unter Verstoß gegen</u> Artikel 33 keine Datenschutz-Folgenabschätzung vornimmt oder personenbezogene Daten unter Verstoß gegen Artikel 34 ohne vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde verarbeitet;		
		(e) (...);		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		(f) ein Datenschutzsiegel der -zeichen im Sinne des Ar- tikels 39 missbraucht <u>oder die</u> <u>in den Artikeln 38a und 39a</u> <u>festgelegten Bedingungen</u> <u>und Verfahren nicht einhält</u> ;		
		(g) <u>unter Verstoß gegen</u> die Arti- kel <u>41</u> bis 44 eine Daten- übermittlung an <u>einen Emp- fänger in</u> einem Drittland oder an eine internationale Organi- sation vornimmt oder anord- net;		
		(h) einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder end- gültigen <u>Einschränkung</u> oder Aussetzung der Datenüber- mittlung durch die Aufsichts- behörde gemäß Artikel 53 Ab- satz 1b nicht Folge leistet <u>o- der unter Verstoß gegen Arti- kel 53 Absatz 1 keinen Zu- gang gewährt.</u>		
		(i) (...)		
		(j) (...).		
		<u>3a. Verstößt ein für die Verarbei- tung Verantwortlicher oder ein</u> <u>Auftragsverarbeiter vorsätzlich</u>		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		oder fahrlässig gegen mehrere der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Bestimmungen dieser Verordnung, so darf der Gesamtbetrag der Geldbuße den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß nicht übersteigen.		
		4. (...)		
		Artikel 79b Sanktionen	Article 79b Penalties	
		1. <u>Bei (...) Verstößen (...) gegen diese Verordnung, insbesondere bei Verstößen, die keiner Geldbuße nach Artikel 79a unterliegen, legen die Mitgliedstaaten fest, welche Sanktionen bei diesen Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen (...). Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.</u>	1. Member States shall lay down the rules on penalties applicable to infringements of this Regulation in particular for infringements which are not subject to administrative fines pursuant to Article 79, and shall take all measures necessary to ensure that they are implemented. Such penalties shall be effective, proportionate and dissuasive.	
		2. (...).	2. (...)	
		3. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu	3. Each Member State shall notify to the Commission	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.	those provisions of its law which it adopts pursuant to paragraph 1, by the date specified in Article 91(2) at the latest and, without delay, any subsequent amendment affecting them.	
KAPITEL IX VORSCHRIFTEN FÜR BESONDERE DATENVERARBEITUNGSSITUATIONEN			CHAPTER IX PROVISIONS RELATING TO SPECIFIC DATA PROCESSING	
Artikel 80 Verarbeitung personenbezogener Daten und freie Meinungsäußerung		Artikel 80 Verarbeitung personenbezogener Daten und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit	Article 80 Processing of personal data and freedom of expression and information	
1. Die Mitgliedstaaten sehen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen oder Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen des Kapitels II, von den Rechten der betroffenen Person in Kapitel III, von den Bestimmungen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter in Kapitel IV, von der Über-	1. Die Mitgliedstaaten sehen, wann immer dies notwendig ist , Abweichungen oder Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen des Kapitels II, von den Rechten der betroffenen Person in Kapitel III, von den Bestimmungen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter in Kapitel IV, von der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer und an internationale Organisationen in Kapitel V,	1. Im nationalen Recht der Mitgliedstaaten (...) wird das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang gebracht.	1. Member States shall by law reconcile the right to the protection of personal data pursuant to this Regulation with the right to freedom of expression and information, including the processing of personal data for journalistic purposes and the purposes of academic, artistic or literary expression.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
mittlung personenbezogener Daten in Drittländer und an internationale Organisationen in Kapitel V, von den Vorschriften über die Aufsichtsbehörden in Kapitel VI sowie von den Vorschriften über Zusammenarbeit und Kohärenz in Kapitel VII vor, um das Recht auf Schutz der Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.	von den Vorschriften über die Aufsichtsbehörden in Kapitel VI, von den Vorschriften über Zusammenarbeit und Kohärenz in Kapitel VII sowie von den Vorschriften über besondere Datenverarbeitungssituationen in Kapitel IX vor, um das Recht auf Schutz der Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Einklang zu bringen.			
2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlassen hat, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungsgesetzen oder diese Rechtsvorschriften betreffenden Änderungen in Kenntnis.		2. <u>Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen des Kapitels II (Grundsätze), des Kapitels III (Rechte der betroffenen Person), des Kapitels IV (Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), des Kapitels V (Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen), des Kapitels VI (Unabhängige Auf-</u>	2. For the processing of personal data carried out for journalistic purposes or the purpose of academic artistic or literary expression, Member States shall provide for exemptions or derogations from the provisions in Chapter II (principles), Chapter III (rights of the data subject), Chapter IV (controller and processor), Chapter V (transfer of personal data to third countries or international organizations), Chapter VI (independent supervisory authorities), Chapter VII (co-operation	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		sichtsbehörden) und des Kapitels VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit (...) in Einklang zu bringen.	and consistency) and Chapter IX (specific data processing situations) if they are necessary to reconcile the right to the protection of personal data with the freedom of expression and information.	
			3. Each Member State shall notify to the Commission those provisions of its law which it has adopted pursuant to paragraph 2 and, without delay, any subsequent amendment law or amendment affecting them.	
	Artikel 80a Zugang zu Dokumenten	Artikel 80a <u>Verarbeitung personenbezogener Daten und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten</u>	Article 80a <i>Processing of personal data and public access to official documents</i>	
	1. Personenbezogene Daten in Dokumenten einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung können von dieser Behörde oder Einrichtung gemäß unionsrechtlichen oder mitgliedstaatlichen Vorschriften über den Zugang der	<u>Personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, können von der Be-</u>	Personal data in official documents held by a public authority or a public body or a private body for the performance of a task carried out in the public interest may be disclosed by the authority or body in accordance with Union law	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten offen gelegt werden, die das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten in Einklang bringen.	<u>hörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die öffentliche Behörde oder Einrichtung unterliegt, freigegeben werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen.</u>	or Member State law to which the public authority or body is subject in order to reconcile public access to official documents with the right to the protection of personal data pursuant to this Regulation.	
	2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.			
		<u>Artikel 80aa</u> <u>Verarbeitung personenbezogener Daten und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors</u>	<u>Article 80aa</u> <u>Processing of personal data and reuse of public sector information</u>	
		<u>Personenbezogene Daten in Informationen des öffentlichen</u>	(...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>Sektors, die sich im Besitz einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, können von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die öffentliche Behörde oder Einrichtung unterliegt, freigegeben werden, um die Weiterverwendung dieser amtlichen Dokumente und Informationen des öffentlichen Sektors mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen.</u>		
		<u>Artikel 80b</u> <u>Verarbeitung einer nationalen Kennziffer</u>	<u>Article 80b</u> <u>Processing of national identification number</u>	
		<u>Die Mitgliedstaaten können bestimmen, unter welchen spezifischen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung Gegenstand einer Verarbeitung sein dürfen. In diesem Fall darf die nationale Kennziffer oder das andere Kennzeichen von all-</u>	Member States may further determine the specific conditions for the processing of a national identification number or any other identifier of general application. In this case the national identification number or any other identifier of general	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>gemeiner Bedeutung nur unter Wahrung angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung verwendet werden.</u>	application shall be used only under appropriate safeguards for the rights and freedoms of the data subject pursuant to this Regulation.	
Artikel 81 Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten		Artikel 81 Verarbeitung personenbezogener Daten <u>für Gesundheitszwecke</u>	Article 81 Processing of personal data for health - related purposes	
1. Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten erfolgt in den Grenzen dieser Verordnung nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h auf der Grundlage des Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts, das geeignete, besondere Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht; sie muss notwendig sein	1. Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h auf der Grundlage des Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts, das geeignete, einheitliche und besondere Maßnahmen zum Schutz der Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person vorsieht; sofern diese notwendig und verhältnismäßig sind und dessen Auswirkungen für die betroffene Person vorhersehbar sein müssen:	(...)	(...)	
a) für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Ar-	a) für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Ar-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
beitsmedizin, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten, sofern die Verarbeitung dieser Daten durch dem Berufsgeheimnis unterliegendes ärztliches Personal erfolgt oder durch sonstige Personen, die nach mitgliedstaatlichem Recht, einschließlich der von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen, einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen;	beitsmedizin, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten, sofern die Verarbeitung dieser Daten durch dem Berufsgeheimnis unterliegendes ärztliches Personal erfolgt oder durch sonstige Personen, die nach mitgliedstaatlichem Recht, einschließlich der von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen, einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen;			
b) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit unter anderem zum Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards unter anderem für Arzneimittel oder Medizinprodukte oder	b) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit unter anderem zum Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards unter anderem für Arzneimittel oder Medizinprodukte und wenn die Verarbeitung dieser Daten durch eine Person erfolgt, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegt; oder			
c) aus anderen Gründen des	c) aus anderen Gründen des			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
öffentlichen Interesses in Bereichen wie der sozialen Sicherheit, insbesondere um die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen sicherzustellen.	öffentlichen Interesses in Bereichen wie der sozialen Sicherheit, insbesondere um die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen und die Bereitstellung von Gesundheitsleistungen sicherzustellen. Diese Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten aus Gründen des öffentlichen Interesses darf nicht dazu führen, dass personenbezogene Daten zu anderen Zwecken verarbeitet werden, es sei denn, die betroffene Person stimmt ihr zu oder die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats.			
	1a. Wenn die Zwecke gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis c ohne die Verwendung personenbezogener Daten erreicht werden können, werden solche Daten für diese Zwecke nicht verarbeitet, es sei denn, die betroffene Person stimmt ihr zu oder die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Rechts eines Mitglied-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	staats.			
	<i>1b. In Fällen, in denen die Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung medizinischer Daten für den ausschließlichen Zwecke der Forschung zu Fragen der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist, kann die Einwilligung für eine oder mehrere spezifische und ähnliche Forschungen gegeben werden. Die betroffene Person kann ihre Einwilligung jedoch jederzeit zu widerrufen.</i>			
	<i>1c. Für die Einwilligung in die Teilnahme an wissenschaftlicher Forschung im Zusammenhang mit klinischen Studien finden die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ Anwendung.</i>			
2. Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten, die zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung unter	2. Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten, die zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung er-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
anderem zur Erstellung von Patientenregistern zur Verbesserung der Diagnose sowie zur Unterscheidung zwischen ähnlichen Krankheitsarten und zur Vorbereitung von Studien zu Therapiezielen erforderlich ist, unterliegt den Bedingungen und Garantien gemäß Artikel 83.	forderlich ist, ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person erlaubt und unterliegt den Bedingungen und Garantien gemäß Artikel 83.			
	2a. Im Hinblick auf Forschung, die einem großen öffentlichen Interesse dient, können in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Ausnahmen von dem Erfordernis der Einwilligung im Bereich der Forschung gemäß Absatz 2 vorgesehen werden, wenn es unmöglich ist, diese Forschung auf andere Weise durchzuführen. Die betreffenden Daten sind zu anonymisieren, oder, falls dies für die Zwecke der Forschung nicht möglich ist, gemäß den höchsten technischen Standards zu pseudonymisieren, und es sind sämtliche notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um unbefugte Rückschlüsse auf die Identität			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>der betroffenen Personen zu verhindern. Die betroffene Person hat jedoch das Recht, ihre Einwilligung jederzeit gemäß Artikel 19 zu widerrufen.</i>			
3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b näher auszuführen und um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke festzulegen.	3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme er sucht hat, um die Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b und des großen öffentlichen Interesse im Bereich der Forschung im Sinne des Absatzes 2a näher auszuführen.			
	3a. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		Artikel 81a Verarbeitung genetischer Daten	Article 81a Processing of genetic data	
		(...)	(...)	
Artikel 82 Datenverarbeitung im Be- schäftigungskontext	Artikel 82 Mindestnormen für die Da- tenverarbeitung im Be- schäftigungskontext	Artikel 82 Datenverarbeitung im Beschäf- tigungskontext	Article 82 Processing in the employment context	
1. Die Mitgliedstaaten können in den Grenzen dieser Verordnung per Gesetz die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext unter anderem für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen	1. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den Regelungen dieser Verordnung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Rechtsvorschriften die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für Zwecke der Einstellung und Bewerbung innerhalb des Unternehmensgruppe , der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Pflichten gemäß nationalen	1. Die Mitgliedstaaten können <u>durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich</u> der Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, <u>der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz</u> , der Gesundheit und Sicherheit am	1. Member States may, by law or by collective agreements, provide for more specific rules to ensure the protection of the rights and freedoms in respect of the processing of employees' personal data in the employment context, in particular for the purposes of the recruitment, the performance of the contract of employment, including discharge of obligations laid down by law or by collective agreements, management, planning and organisation of work, equality and diversity in the workplace, health and safety at work, protection of	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses regeln.	Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten , des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses regeln. Die Mitgliedstaaten können Kollektivverträge für die weitere Konkretisierung der Vorschriften dieses Artikels vorsehen.	Arbeitsplatz, <u>des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden</u> sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen. (...)	employer's or customer's property and for the purposes of the exercise and enjoyment, on an individual or collective basis, of rights and benefits related to employment, and for the purpose of the termination of the employment relationship.	
	1a. Der Zweck der Verarbeitung solcher Daten muss mit dem Grund, aus dem die Daten erhoben wurden, in Zusammenhang stehen und auf den Beschäftigungskontext beschränkt bleiben. Die Profilerstellung oder Verwendung für sekundäre Zwecke ist nicht statthaft.			
	1b. Die Einwilligung eines Arbeitnehmers bietet keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten durch den Arbeitgeber,			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	wenn die Einwilligung nicht freiwillig erteilt wurde.			
	1c. Unbeschadet der übrigen Vorschriften dieser Verordnung umfassen die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wenigstens die folgenden Mindeststandards:			
	a) Die Verarbeitung von Beschäftigtendaten ohne Kenntnis der Arbeitnehmer ist unzulässig. Abweichend von Satz 1 können die Mitgliedstaaten per Gesetz unter Anordnung angemessener Löschungsfristen die Zulässigkeit für den Fall vorsehen, dass zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Arbeitnehmer im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat oder eine andere schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat, die Erhebung zur Aufdeckung erforderlich ist und Art und Ausmaß der Erhebung im Hinblick auf den Zweck erforderlich und			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>verhältnismäßig sind. Die Privat- und Intimsphäre der Arbeitnehmer ist jederzeit zu wahren. Die Ermittlung ist Sache der zuständigen Behörden.</i>			
	<i>b) Die offene optisch-elektronische und/oder offene akustisch - elektronische Überwachung der nicht öffentlich zugänglichen Teile des Betriebs, die überwiegend der privaten Lebensgestaltung des Arbeitnehmers dienen, insbesondere in Sanitär-, Umkleide-, Pausen- und Schlafräumen, ist unzulässig. Die heimliche Überwachung ist in jedem Fall unzulässig.</i>			
	<i>c) Erheben oder verarbeiten Unternehmen oder Behörden im Rahmen ärztlicher Untersuchungen und/oder Eignungstests personenbezogene Daten, so müssen sie dem Bewerber oder Arbeitnehmer vorher erläutern, wofür diese Daten genutzt werden, und sicherstellen, dass ihnen nachher diese zusammen mit den Ergebnissen mitgeteilt und auf Anfrage er-</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>klärt werden. Datenerhebung zum Zwecke von genetischen Tests und Analysen ist grundsätzlich untersagt.</i>			
	<i>d) Ob und in welchem Umfang die Nutzung von Telefon, E-Mail, Internet und anderen Telekommunikationsdiensten auch zu privaten Zwecken erlaubt ist, kann durch Kollektivvereinbarung geregelt werden. Besteht keine Regelung durch Kollektivvereinbarung, trifft der Arbeitgeber unmittelbar mit dem Arbeitnehmer eine entsprechende Vereinbarung. Soweit eine private Nutzung erlaubt ist, ist die Verarbeitung anfallender Verkehrsdaten insbesondere zur Gewährleistung der Datensicherheit, zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs von Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdiensten und zur Abrechnung zulässig.</i>			
	<i>Abweichend von Satz 3 können die Mitgliedstaaten per Gesetz unter Anordnung angemessener Lö-</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>schungsfristen die Zulässigkeit für den Fall vorsehen, dass zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Arbeitnehmer im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat oder eine andere schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat, die Erhebung zur Aufdeckung erforderlich ist und Art und Ausmaß der Erhebung im Hinblick auf den Zweck erforderlich und verhältnismäßig sind. Die Privat- und Intimsphäre der Arbeitnehmer ist jederzeit zu wahren. Die Ermittlung ist Sache der zuständigen Behörden.</i>			
	<i>e) Die personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern, vor allem sensible Daten wie politische Orientierung sowie Zugehörigkeit zu und Aktivitäten in Gewerkschaften, dürfen unter keinen Umständen dazu verwendet werden, Arbeitnehmer auf sogenannte „schwarze Listen“ zu setzen und sie einer Überprüfung zu unterziehen oder sie von einer künftigen</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Beschäftigung auszu-schließen. Die Verarbei-tung, die Verwendung im Beschäftigungskontext und die Erstellung und Weitergabe schwarzer Lis-ten von Arbeitnehmern oder sonstige Formen der Diskriminierung sind nicht zulässig. Um die wirksame Durchsetzung dieses Punkts zu gewährleisten, führen die Mitgliedstaaten Kontrollen durch und le-gen nach Maßgabe von Ar-tikel 79 Absatz 6 ange-messene Sanktionen fest.</i>			
	<i>1d. Die Übermittlung und Ver-arbeitung von personen-bezogenen Beschäftigten-daten zwischen rechtlich selbständigen Unterneh-men innerhalb einer Un-ternehmensgruppe und mit rechts- und steuerbe-ratenden Berufsangehöri-gen ist zulässig, soweit sie für den Geschäftsbetrieb relevant ist und der Ab-wicklung von zweckge-bundenen Arbeits- oder Verwaltungsvorgängen dient und sie den schutz-würdigen Interessen und Grundrechten des Be-troffenen nicht entgegen</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>steht. Erfolgt die Übermittlung von Beschäftigten in ein Drittland und/oder an eine internationale Organisation, findet Kapitel V Anwendung.</i>			
2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.	2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 und 1b erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.	2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.	2. These rules shall include suitable and specific measures to safeguard the data subject's human dignity, legitimate interests and fundamental rights, with particular regard to the transparency of processing, the transfer of data within a group of undertakings or group of enterprises and monitoring systems at the work place.	
			2a. Each Member State shall notify to the Commission those provisions of its law which it adopts pursuant to paragraph 1, by the date specified in Article 91(2) at the latest and, without delay, any subsequent amendment affecting them.	
3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen	3. Die Kommission wird ermächtigt, nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht	<u>3. Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften die Bedingungen festlegen, unter denen personenbezogene Daten im Beschäftigungskontext</u>	3. (...)	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
in Bezug auf die Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke festzulegen.	hat , delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke festzulegen.	<u>auf der Grundlage der Einwilligung des Arbeitnehmers verarbeitet werden dürfen.</u>		
	Artikel 82a Datenverarbeitung im Bereich der sozialen Sicherheit	<u>Artikel 82a</u> Verarbeitung zu Zwecken der sozialen Sicherheit		
	1. Die Mitgliedstaaten können gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung besondere Rechtsvorschriften erlassen, in denen die Bedingungen für die im öffentlichen Interesse erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch ihre öffentlichen Einrichtungen und Ämter im Bereich der sozialen Sicherheit genau festgelegt werden.	(...)		
	2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Vorschriften mit, die er nach Absatz 1			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.</i>			
Artikel 83 Datenverarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken sowie zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung		Artikel 83 <u>Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und zu wissenschaftlichen, statistischen und historischen Zwecken</u>	Article 83 <i>Safeguards and derogations for the processing of personal data for archiving purposes in the public interest, or scientific and historical research purposes or statistical purposes</i>	
1. In den Grenzen dieser Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet werden, wenn	1. Gemäß den Vorschriften dieser Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet werden, wenn	1. <u>Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen, statistischen oder historischen Zwecken verarbeitet, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten vorbehaltlich angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person Ausnahmen von Artikel 14a Absätze 1 und 2 und den Artikeln 15, 16, 17, 17a, 17b, 18 und 19 vorgesehen werden, insofern eine solche Ausnahme für die Erfüllung der spezifischen Zwecke erforderlich ist.</u>	1. Processing of personal data for archiving purposes in the public interest, or scientific and historical research purposes or statistical purposes, shall be subject to in accordance with this Regulation appropriate safeguards for the rights and freedoms of the data subject. These safeguards shall ensure that technical and organisational measures are in place in particular in order to ensure the respect of the principle of data minimisation. These measures may include pseudonymisation, as long as these purposes can be fulfilled in this manner. Whenever these purposes can be fulfilled by further processing of data	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			which does not permit or not any longer permit the identification of data subjects these purposes shall be fulfilled in this manner.	
a) diese Zwecke nicht auf andere Weise durch die Verarbeitung von Daten erfüllt werden können, die eine Bestimmung der betroffenen Person nicht oder nicht mehr ermöglichen;	a) diese Zwecke nicht auf andere Weise durch die Verarbeitung von Daten erfüllt werden können, die eine Bestimmung der betroffenen Person nicht oder nicht mehr ermöglichen;			
b) Daten, die die Zuordnung von Informationen zu einer bestimmten oder bestimm-baren betroffenen Person ermöglichen, von den übrigen Informationen getrennt aufbewahrt werden, sofern diese Zwecke in dieser Weise erfüllt werden können.	b) Daten, die die Zuordnung von Informationen zu einer bestimmten oder bestimm-baren betroffenen Person ermöglichen, von den übrigen Informationen gemäß den höchsten technischen Standards getrennt aufbewahrt werden und sämtliche notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um unbefugte Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Personen zu verhindern.			
		<u>1a. Werden personenbezogene Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken verarbeitet, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten vorbehaltlich angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person Aus-</u>		

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>nahmen von Artikel 14a Absätze 1 und 2, den Artikeln 15, 16, 17, 17a, 17b, 18, 19, 23, 32 und 33 sowie von Artikel 53 Absatz 1b Buchstaben d und e vorgesehen werden, insofern eine solche Ausnahme für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.</u>		
		<u>1b. Falls eine der in den Absätzen 1 und 1a genannten Verarbeitungsarten gleichzeitig einem anderen Zweck dient, dürfen die zulässigen Ausnahmen nur für die Verarbeitung zu den in jenen Absätzen genannten Zwecken gelten.</u>		
2. Einrichtungen, die Arbeiten für historische oder statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durchführen, dürfen personenbezogene Daten nur dann veröffentlichen oder auf andere Weise bekannt machen, wenn		2. <u>Die in den Absätzen 1 und 1a genannten angemessenen Garantien müssen im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden und so gestaltet sein, dass sie gewährleisten, dass die technischen und/oder organisatorischen Schutzmaßnahmen gemäß dieser Verordnung auf die personenbezogenen Daten (...) zur Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit angewandt werden, wie z.B. <i>Pseudonymisierung der Daten</i>, es sei denn diese Maßnahmen ver-</u>	2. Where personal data are processed for scientific and historical research purposes or statistical purposes, Union or Member State law may provide for derogations from the rights referred to in Articles 15, 16, 17a and 19 subject to the conditions and safeguards referred to in paragraph 1 in so far as such rights are likely to render impossible or seriously impair the achievement of the specific purposes, and such derogations are necessary for the fulfilment of these purposes.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>hindern die Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung und dieser Zweck kann nicht mit vertretbaren Mitteln auf andere Weise erfüllt werden.</u>		
a) die betroffene Person nach Maßgabe von Artikel 7 ihre Einwilligung erteilt hat,				
b) die Veröffentlichung personenbezogener Daten für die Darstellung von Forschungsergebnissen oder zur Unterstützung der Forschung notwendig ist, soweit die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person diese Interessen nicht überwiegen oder				
c) die betroffene Person die Daten veröffentlicht hat.				
3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Absätze 1 und 2, etwaige erforderliche Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person auf Unterrichtung und Auskunft sowie die unter diesen Umständen geltenden Bedingungen und Garantien für		3. (...).	3. Where personal data are processed for archiving purposes in the public interest, Union or Member State law may provide for derogations from the rights referred to in Articles 15, 16, 17a, 17b, 18 and 19 subject to the conditions and safeguards referred to in paragraph 1 in so far as such rights are likely to render impossible or seriously impair the achievement of the specific purposes, and such	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
die Rechte der betroffenen Person festzulegen.			derogations are necessary for the fulfilment of these purposes.	
			4. Where processing referred to in paragraphs 2 and 3 serves at the same time another purpose, the derogations shall apply only to the processing for the purposes referred to in those paragraphs.	
	Artikel 83a Verarbeitung personenbezogener Daten für Archivdienste			
	1. Personenbezogene Daten können über den Zeitraum hinaus, der für die Erreichung der Zwecke der ursprünglichen Verarbeitung, für die sie erhoben wurden, notwendig ist, durch Archivdienste verarbeitet werden, deren Hauptaufgabe oder rechtliche Pflicht darin besteht, Archivgut im Interesse der Öffentlichkeit zu erfassen, zu erhalten, zu ordnen, bekanntzumachen, aufzuwerten und zu verbreiten, vor allem im Hinblick auf die Geltendmachung der Rechte einer Person sowie zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken. Diese			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>Aufgaben werden unter Achtung der Regelungen wahrgenommen, die die Mitgliedstaaten im Bereich des Zugangs, der Bekanntmachung und der Verbreitung von Verwaltungs- oder Archivdokumenten vorgesehen haben, wobei die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf Einwilligung und Widerspruchsrecht zu beachten sind.</i>			
	<i>2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.</i>			
Artikel 84 Geheimhaltungspflichten			<i>Article 84</i> <i>Obligations of secrecy</i>	
1. Die Mitgliedstaaten können in den Grenzen dieser Verordnung die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 gegenüber	1. Gemäß den Vorschriften dieser Verordnung sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Befugnisse der Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 ge-	1. Die Mitgliedstaaten können (...) die (...) Befugnisse der Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 <u>Buchstaben da und db</u> gegenüber den für die Verarbei-	1. Member States may adopt specific rules to set out the powers by the supervisory authorities laid down in points (da) and (db) of Article 53(1) in relation to controllers or	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeitern, die nach einzelstaatlichem Recht oder nach von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen dem Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen, regeln, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen. Diese Vorschriften gelten nur in Bezug auf personenbezogene Daten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei einer Tätigkeit erlangt oder erhoben hat, die einer solchen Geheimhaltungspflicht unterliegt.	genüber den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeitern, die nach einzelstaatlichem Recht oder nach von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen dem Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen, geregelt sind , soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen. Diese Vorschriften gelten nur in Bezug auf personenbezogene Daten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei einer Tätigkeit erlangt oder erhoben hat, die einer solchen Geheimhaltungspflicht unterliegt.	tung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeitern, die <u>nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten</u> oder nach von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen dem Berufsgeheimnis <u>oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht oder berufsständischen Regeln, die von Berufsverbänden überwacht und durchgesetzt werden</u> , unterliegen, regeln, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen. Diese Vorschriften gelten nur in Bezug auf personenbezogene Daten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei einer Tätigkeit erlangt oder erhoben hat, die einer solchen Geheimhaltungspflicht unterliegt.	processors that are subjects under Union or Member State law or rules established by national competent bodies to an obligation of professional secrecy or other equivalent obligations of secrecy where this is necessary and proportionate to reconcile the right of the protection of personal data with the obligation of secrecy. These rules shall only apply with regard to personal data which the controller or processor has received from or has obtained in an activity covered by this obligation of secrecy.	
2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Vorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen		2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Vorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vor-	2. Each Member State shall notify to the Commission the rules adopted pursuant to paragraph 1, by the date specified in Article 91(2) at the latest and, without delay, any subsequent amendment affecting them.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
dieser Vorschriften in Kenntnis.		schriften in Kenntnis.		
Artikel 85 Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften			<i>Article 85</i> Existing data protection rules of churches and religious associations	
1. Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an, dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.	1. Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung angemessene Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an, dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.	1. Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.	1. Where in a Member State, churches and religious associations or communities apply, at the time of entry into force of this Regulation, comprehensive rules relating to the protection of individuals with regard to the processing of personal data, such rules may continue to apply, provided that they are brought in line with the provisions of this Regulation.	
2. Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, richten eine unabhängige Datenschutzaufsicht im Sinne des Kapitels VI ein.	2. Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 angemessene Datenschutzregeln anwenden, erhalten eine Vereinbarkeitsbescheinigung nach Artikel 38.	2. Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, <u>unterliegen der Kontrolle durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.</u>	2. Churches and religious associations which apply comprehensive rules in accordance with paragraph 1, shall be subject to the control of an independent supervisory authority which may be specific, provided that fulfils the conditions laid down in Chapter VI of this Regulation.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	Artikel 85a Achtung der Grundrechte			
	<i>Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 EUV.</i>			
	Artikel 85b Standardvorlagen			
	1. Die Kommission kann Standardvorlagen zu folgenden Punkten festlegen, wobei sie die Besonderheiten und Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren und Verarbeitungssituationen berücksichtigt:			
	a) bestimmte Arten der Erlangung einer nachprüfbaren Einwilligung gemäß Artikel 8 Absatz 1,			
	b) Mitteilungen gemäß Artikel 12 Absatz 2, auch für solche in elektronischer Form,			
	c) Informationen gemäß Artikel 14 Absatz 1 bis 3,			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>d) Auskunftsgesuche und die Erteilung der Auskünfte gemäß Artikel 15 Absatz 1, darunter auch die Mitteilung der personenbezogenen Daten an die betroffene Person,</i>			
	<i>e) Dokumentation gemäß Artikel 28 Absatz 1,</i>			
	<i>f) Mitteilungen über Verstöße gemäß Artikel 31 an die Aufsichtsbehörde und Dokumentation gemäß Artikel 31 Absatz 4,</i>			
	<i>g) vorherige Konsultation gemäß Artikel 34 und Unterrichtung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 34 Absatz 6.</i>			
	<i>2. Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen.</i>			
	<i>3. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Arti-</i>			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>kel 87 Absatz 2 erlassen.</i>			
KAPITEL X DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜH- RUNGSRECHTSAKTE			CHAPTER X DELEGATED ACTS AND IM- PLEMENTING ACTS	
Artikel 86 Befugnisübertragung		Artikel 86 Ausübung der Befugnisüber- tragung	Article 86 Exercise of the delegation	
1. Die Befugnis zum Erlass de- legierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.		1. Die Befugnis zum Erlass de- legierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in die- sem Artikel festgelegten Be- dingungen übertragen.	1. The power to adopt delegated acts is conferred on the Commission subject to the conditions laid down in this Article.	
2. Die Befugnis zum Erlass de- legierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 5, Arti- kel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Ab- satz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Arti- kel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Ab- satz 5, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 5, Arti- kel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Ab- satz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Arti-	2. Die Befugnis zum Erlass de- legierter Rechtsakte gemäß Artikel 13a Absatz 5, Arti- kel 17 Absatz 9, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 39 Ab- satz 2, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 41 Absatz 5, Arti- kel 43 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 7, Artikel 81 Ab- satz 3 sowie Artikel 82 Ab- satz 3 wird der Kommission ab dem Tag des Inkrafttre- tens dieser Verordnung für unbestimmte Zeit übertra- gen.	2. Die Befugnis zum Erlass de- legierter Rechtsakte gemäß (...) Artikel <u>39a Absatz 7</u> (...) wird der Kommission auf un- bestimmte Zeit ab dem Zeit- punkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.	2. The delegation of power referred to in Article 12(4c) and Article 39a(7) shall be conferred on the Commission for an indeterminate period of time from the date of entry into force of this Regulation.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
kel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, Artikel 79 Absatz 6, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.				
3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, Artikel 79 Absatz 6, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet	3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13a Absatz 5, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 41 Absatz 5, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 7, Artikel 81 Absatz 3 sowie Artikel 82 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.	3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel (...) <u>39a Absatz 7</u> (...) kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	3. The delegation of power referred to in Article 12(4c) and Article 39a(7) may be revoked at any time by the European Parliament or by the Council. A decision of revocation shall put an end to the delegation of power specified in that decision. It shall take effect the day following the publication of the decision in the Official Journal of the European Union or at a later date specified therein. It shall not affect the validity of any delegated acts already in force.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.				
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.		4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.	4. As soon as it adopts a delegated act, the Commission shall notify it simultaneously to the European Parliament and to the Council.	
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 8, Artikel 35 Absatz 11, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Ab-	5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13a Absatz 5, Artikel 17 Absatz 9, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 41 Absatz 5, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 7, Artikel 81 Absatz 3 sowie Artikel 82 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europä-	5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel (...) <u>39a Absatz 7</u> (...) erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Euro-	5. A delegated act adopted pursuant to Article 12(4c) and Article 39a(7) shall enter into force only if no objection has been expressed either by the European Parliament or the Council within a period of three months of notification of that act to the European Parliament and the Council or if, before the expiry of that period, the European Parliament and the Council have both informed the Commission that they will not object. That period shall be extended by three months at	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
satz 2, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 7, Artikel 79 Absatz 6, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 3 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	ische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um sechs Monate verlängert.	päischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	the initiative of the European Parliament or the Council.	
Artikel 87 Ausschussverfahren			Article 87 Committee procedure	
1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.		1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	1. The Commission shall be assisted by a committee. That committee shall be a committee within the meaning of Regulation (EU) No 182/2011.	
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Arti-		2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5	2. Where reference is made to this paragraph, Article 5 of	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
kel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.		der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	Regulation (EU) No 182/2011 shall apply.	
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.	<i>entfällt</i>	3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.	3. Where reference is made to this paragraph, Article 8 of Regulation (EU) No 182/2011, in conjunction with Article 5 thereof, shall apply.	
KAPITEL XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN			CHAPTER XI FINAL PROVISIONS	
Artikel 88 Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG			Article 88 Repeal of Directive 95/46/EC	
1. Die Richtlinie 95/46/EG wird aufgehoben.		1. Die Richtlinie 95/46/EG wird aufgehoben.	1. Directive 95/46/EC is repealed on the date specified in Article 91(2).	
2. Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung. Verweise auf die durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten als Verweise auf den kraft dieser Verordnung errichteten Europäischen Datenschutzausschuss.		2. Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung. Verweise auf die durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten als Verweise auf den kraft dieser Verordnung errichteten Europäischen Datenschutzausschuss.	2. References to the repealed Directive shall be construed as references to this Regulation. References to the Working Party on the Protection of Individuals with regard to the Processing of Personal Data established by Article 29 of Directive 95/46/EC shall be construed as references to the European Data Protection Board established by this Regulation.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
schuss.				
Artikel 89 Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG und Änderung dieser Richtlinie			<i>Article 89</i> Relationship to Directive 2002/58/EC	
1. Diese Verordnung erlegt natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/85/EG festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.		1. Diese Verordnung erlegt natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/85/EG festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.	This Regulation shall not impose additional obligations on natural or legal persons in relation to the processing of personal data in connection with the provision of publicly available electronic communications services in public communication networks in the Union in relation to matters for which they are subject to specific obligations with the same objective set out in Directive 2002/58/EC.	
2 Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2002/58/EG wird gestrichen.	2. Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4 und Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG werden gestrichen.	2. (...)		
	2a. Die Kommission legt bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Datum und unverzüglich einen Vorschlag für die Überarbeitung des Rechts-			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>rahmens für die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation vor, um Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung herzustellen und für kohärente und einheitliche Rechtsvorschriften für das Grundrecht des Schutzes personenbezogener Daten in der Europäischen Union Sorge zu tragen.</i>			
	Artikel 89a Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und Änderung dieser Verordnung	Artikel 89a Verhältnis zu bereits geschlossenen Übereinkünften		
	1. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union in Bezug auf Angelegenheiten, in denen sie nicht den zusätzlichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterliegen.	<u>Internationale Übereinkünfte, die die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen mit sich bringen, von den Mitgliedstaaten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden und im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG stehen, bleiben in Kraft, bis sie geändert, ersetzt oder gekündigt werden.</u>		
	2. Die Kommission legt bis			

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
	<i>spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Datum und unverzüglich einen Vorschlag für die Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Dienststellen und Agenturen der Union vor.</i>			
			<i>Article 89b</i> Relationship to previously concluded Agreements	
			International agreements involving the transfer of personal data to third countries or international organisations which were concluded by Member States prior to the entry into force of this Regulation, and which are in compliance with Union law applicable prior to the entry into force of this Regulation, shall remain in force until amended, replaced or revoked.	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
Artikel 90 Bewertung			<i>Article 90 Evaluation</i>	
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht zur Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung vor. Der erste Bericht wird spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt. Danach wird alle vier Jahre ein weiterer Bericht vorgelegt. Die Kommission legt geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung und zur Anpassung anderer Rechtsinstrumente vor, die sich insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Informationstechnologie und der Arbeiten über die Informationsgesellschaft als notwendig erweisen können. Die Berichte werden veröffentlicht.		1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht zur Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung vor.	1. The Commission shall submit reports on the evaluation and review of this Regulation to the European Parliament and the Council at regular intervals.	
		2. <u>Im Rahmen dieser Bewertungen prüft die Kommission insbesondere die Anwendung und die Wirkungsweise der Bestimmungen des Kapitels VII über Zusammenarbeit</u>	2. In the context of these evaluations the Commission shall examine, in particular, the application and functioning of the provisions of:	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		<u>und Kohärenz.</u>		
			(a) Chapter V on the transfer of personal data to third countries or international organisations with particular regard to decisions adopted pursuant to article 41(3) and decisions adopted on the basis of Article 25(6) of Directive 95/46/EC;	
			(b) Chapter VII on Co-operation and Consistency.	
			2a. For the purpose referred to in paragraph 1, the Commission may request information from Member States and supervisory authorities.	
			2b. In carrying out the evaluations and reviews referred to in paragraphs 1 and 2, the Commission shall take into account the positions and findings of the European Parliament, the Council, as well as other relevant bodies or sources.	
		<u>3.</u> Der erste Bericht wird spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt. Danach wird alle vier Jahre ein weiterer Bericht	3. The first report shall be submitted no later than four years after the entry into force of this Regulation. Subsequent reports shall be submitted	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
		vorgelegt. Die Berichte werden veröffentlicht.	every four years thereafter. The reports shall be made public.	
		4. Die Kommission legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung und zur Anpassung anderer Rechtsinstrumente vor, wobei sie insbesondere der Entwicklung der Informationstechnologie und den Fortschritten in der Informationsgesellschaft Rechnung trägt.	4. The Commission shall, if necessary, submit appropriate proposals with a view to amending this Regulation, in particular taking into account of developments in information technology and in the light of the state of progress in the information society.	
			Article 90a (new) Review of other EU data protection instruments	
			The Commission shall, if appropriate, submit legislative proposals with a view to amending other EU legal instruments on the protection of personal data, in order to ensure uniform and consistent protection of individuals with regard to the processing of personal data. This shall in particular concern the rules relating to the protection of individuals with regard to the processing of personal data by Union institutions, bodies,	

Kommission	EU-Parlament	Rat	Trilog-Ergebnis (en)	Amtl. Text (deutsch)
			offices and agencies and on the free movement of such data.	
Artikel 91 Inkrafttreten und Anwendung			<i>Article 91</i> Entry into force and application	
1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.		1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> in Kraft.	1. This Regulation shall enter into force on the twentieth day following that of its publication in the Official Journal of the European Union.	
2. Ihre Anwendung beginnt [zwei Jahre nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt].		2. Sie gilt ab ... [<i>zwei Jahre nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt</i>].	2. It shall apply from [<i>two years from the date referred to in paragraph 1</i>]. *	
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.		Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.	
Geschehen zu Brüssel am				
<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>		<i>Im Namen des Rates</i>		
<i>Der Präsident</i>		<i>Der Präsident</i>		

Anhang 1 – Darstellung der Hinweise nach Artikel 13a (neu)

1) Unter Berücksichtigung der Proportionen, auf die unter Punkt 6 verwiesen wird, sehen die Hinweise wie folgt aus:

SYMBOL	WESENTLICHE INFORMATIONEN	ERFÜLLT
	Es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben , als für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung erforderlich sind.	
	Es werden nicht mehr personenbezogene Daten gespeichert , als für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung erforderlich sind.	
	Personenbezogene Daten werden nicht zu anderen als den Zwecken verarbeitet , für die sie erhoben wurden.	
	Es werden keine personenbezogenen Daten an gewerbliche Dritte weitergegeben .	
	Es werden keine personenbezogenen Daten verkauft oder verpachtet .	
	Es werden keine personenbezogenen Daten unverschlüsselt aufbewahrt.	

DIE EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF ZEILE 1–3 IST NACH EU-RECHT VORGESCHRIEBEN

2) Die folgenden Wörter in den angegebenen Zeilen der zweiten Spalte der Tabelle unter Punkt 1 mit dem Titel „WESENTLICHE INFORMATIONEN“ werden fett gedruckt:

- a) das Wort „erhoben“ in der ersten Zeile der zweiten Spalte;**
- b) das Wort „aufbewahrt“ in der zweiten Zeile der zweiten Spalte;**
- c) das Wort „verarbeitet“ in der dritten Zeile der zweiten Spalte;**
- d) das Wort „weitergegeben“ in der vierten Zeile der zweiten Spalte;**
- e) die Wörter „verkauft und entgeltlich überlassen“ in der fünften Zeile der zweiten Spalte;**
- f) das Wort „unverschlüsselt“ in der sechsten Zeile der zweiten Spalte.**

3) Unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 genannten Proportionen wird in den Zeilen der dritten Spalte der Tabelle unter Punkt 1 mit dem Titel „ERFÜLLT“ entsprechend den unter Punkt 4 genannten Bedingungen jeweils eines der beiden folgenden Piktogramme dargestellt:

a)



b)



4)

a) Wenn nicht mehr personenbezogene Daten erhoben werden, als für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung erforderlich sind, wird in der ersten Zeile der dritten Spalte der Tabelle unter Punkt 1 das unter Punkt 3a angegebene Piktogramm dargestellt.

b) Wenn mehr personenbezogene Daten erhoben werden, als für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung erforderlich sind, wird in der ersten Zeile der dritten Spalte der Tabelle unter Punkt 1 das unter Punkt 3b angegebene Piktogramm dargestellt.

c) Wenn nicht mehr personenbezogene Daten gespeichert werden, als für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung erforderlich sind, wird in der zweiten Zeile der dritten Spalte der Tabelle unter Punkt 1 das unter Punkt 3a angegebene Piktogramm dargestellt.

d) Wenn mehr personenbezogene Daten gespeichert werden, als für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung erforderlich sind, wird in der zweiten Zeile der dritten Spalte der Tabelle unter Punkt 1 das unter Punkt 3b angegebene Piktogramm dargestellt.

e) Wenn keine personenbezogenen Daten zu anderen als den Zwecken, für die sie erhoben wurden, verarbeitet werden, wird in der dritten Zeile der dritten Spalte der Tabelle unter Punkt 1 das

unter Punkt 3a angegebene Piktogramm dargestellt.

f) Wenn personenbezogene Daten zu anderen als den Zwecken, für die sie erhoben wurden, verarbeitet werden, wird in der dritten Zeile der dritten Spalte der Tabelle unter Punkt 1 das unter Punkt 3b angegebene Piktogramm dargestellt.

g) Werden keine personenbezogenen Daten an gewerbliche Dritte weitergegeben, wird in der vierten Zeile der dritten Spalte der Tabelle unter Punkt 1 das unter Punkt 3a angegebene Piktogramm dargestellt.

h) Werden personenbezogene Daten an gewerbliche Dritte weitergegeben, wird in der vierten Zeile der dritten Spalte der Tabelle unter Punkt 1 das unter Punkt 3b angegebene Piktogramm dargestellt.

i) Werden keine personenbezogenen Daten verkauft oder verpachtet, wird in der fünften Zeile der dritten Spalte der Tabelle unter Punkt 1 das unter Punkt 3a angegebene Piktogramm dargestellt.

j) Werden personenbezogene Daten verkauft oder verpachtet, wird in der fünften Zeile der dritten Spalte der Tabelle unter Punkt 1 das unter Punkt 3b angegebene Piktogramm dargestellt.

k) Wenn keine personenbezogenen Daten in unverschlüsselter Form gespeichert werden, wird in der sechsten Zeile der dritten Spalte der Tabelle unter Punkt 1 das unter Punkt 3a angegebene Piktogramm dargestellt.

l) Wenn personenbezogene Daten in unverschlüsselter Form gespeichert werden, wird in der sechsten Zeile der dritten Spalte der Tabelle unter Punkt 1 das unter Punkt 3b angegebene Piktogramm dargestellt.

5) Die Pantone-Referenzfarben der Piktogramme unter Punkt 1 sind Pantone Schwarz Nr. 7547 und Pantone Rot Nr. 485. Die Pantone-Referenzfarbe des Piktogramms in Punkt 3a ist Pantone Grün Nr. 370. Die Pantone-Referenzfarbe des Piktogramms in Punkt 3b ist Pantone Rot Nr. 485.

6) Die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen müssen eingehalten werden, auch wenn die Tabelle verkleinert oder vergrößert wird:

